

67.1. - 67.5.

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HALBMONATSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTLICHE, SOZIAL-
POLITISCHE UND GEWERKSCHAFTLICHE FRAGEN
ORGAN DER GEWERKSCHAFTSKOMMISSION, ARBEITERKAMMERN
UND BETRIEBSRÄTE ÖSTERREICHS

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES
REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. FEBRUAR 1927

HEFT 4

INHALT:

	Spalte		Spalte		Spalte
AUFSÄTZE:		Johann Smitka: Heimarbeit	143	Bildungswesen / J. Hannak	
J. Hannak: „Neutrale“ und andere Gegner	129	Friedr. Thurnheim: Wand- lungen	145	Buchbesprechungen	159
Benedikt Kautsky: Banken- krach und Wirtschaftspolitik	133	RUNDSCHAU:		Eingelaufene Bücher	160
Paul Olberg (Berlin): Die soziale Umschichtung und die Landarbeiterfrage in Sowjetrußland	141	Volkswirtschaft / Benedikt Kautsky	147	ARBEITSRECHT:	
		Sozialpolitik/Fritz Rager . .	152	Bearbeitet von Rich. Fränkel und Hermann Heindl (mit einem Beitrag von Clemens Nörpel, Berlin)	161
		Gewerkschaftswesen / Eduard Straas	155		

DIE ZEITSCHRIFT ERSCHEINT ZWEIMAL MONATLICH. BEZUGSPREIS FÜR EIN HALBJAHR S 3—
(FÜR ORGANISIERTE) UND S 6— (FÜR SONSTIGE BEZIEHER). BEITRÄGE, MITTEILUNGEN UND
BESTELLUNGEN SIND AN DIE REDAKTION, ADMINISTRATION UND EXPEDITION, WIEN I, EBEN-
DORFERSTRASSE 7, ZU RICHTEN. FERNSPRECHER 27-5-40 SERIE, POSTSPARKASSENKONTO 170.355

Arbeiter und Angestellte

versichern ausschließlich bei der

Gemeinde Wien Städtische Versicherungsanstalt

Feuer- und Einbruchversicherung für Wohnungen, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung bis zu 4000 Schilling oder in jeder gewünschten Währung

Direktion: Wien, I. Bezirk, Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-5-40 Serie

Graz, Herrengasse 7, Tel. 34-59
Innsbruck, Bürgerstraße 3, Tel. 462
Klagenfurt, Bahnhofstraße 53, Tel. 10-84
Linz, Weigunyplatz 8, Tel. 52-25

Salzburg, Faberstraße 11, Tel. 569
Baden, Gymnasiumstraße 24, Tel. 10-57/VIII
Steyr, Kirchengasse 1, Tel. 270
St. Pölten, Schießstattring 10, Tel. 477



ABTEILUNG FÜR MODERNEN BÜROBEDARF
DER

Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“

WIEN, 5. BEZIRK, RECHTE WIENZEILE 97

LIEFERANTIN DER GEWERKSCHAFTEN, PARTEIORGANISATIONEN UND PARTEIINSTITUTE.

SOLIDESTE UND BILLIGSTE EINKAUFSQUELLE DES GESAMTEN BÜROBEDARFES WIE: SCHREIB- UND ZEICHENREQUISITEN, PAPIERE, GESCHÄFTSBÜCHER, HEFTE, KARDEX-, REGISTRATUR-, SCHREIB- UND RECHENMASCHINEN, VERVIELFÄLTIGER, BÜROMÖBEL, VOLLSTÄNDIGE BÜROEINRICHTUNGEN.

PROMPTE LIEFERUNG, NUR BESTE WARE, BILLIGE PREISE, ÜBER WUNSCH SONDERANBOTE. AUFTRÄGE IN DIE PROVINZ WERDEN RASCHEST ERLEDIGT.



TELEPHON 95-10, KLAPPE 57 // GEGRÜNDET IM JAHRE 1913!

Druck- und Verlagsanstalt

VORWÄRTS

Wien V, Rechte Wienzeile 97

Telephon 23-64, 95-10 Serie



empfiehlt sich zur Uebernahme und Herstellung aller Buch- und Steindruckarbeiten. Eigene Abteilung für modernen Bürobedarf

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. FEBRUAR 1927

HEFT 4

„NEUTRALE“ UND ANDERE GEGNER

Von J. Hannak

Wenn Druckerschwärze töten könnte, müßte die ganze österreichische Arbeiterbewegung in den letzten Tagen in dem Lavaström wutschäumender papierener Angriffe unserer Gegner jämmerlich erstickt sein. Aus allen Schlünden des Klassenhasses, aus allen Kloaken der Niedertracht, vom Börsenkontor und von der Kanzel, von Christ und Jud, vom Schwarzenbergplatz und von der Universität ist ein Generalangriff auf alle Rechte und Machtpositionen der Arbeiter und Angestellten Österreichs eröffnet worden, mit solcher Heftigkeit und solcher Inbrunst, wie es selbst in diesem an leidenschaftlichen politischen Kämpfen nicht armen Österreich noch nicht da war. Obstruktion in der Gemeinde, Wutgeheul gegen die Breitner-Steuern, Handelskammerattentate gegen die Sozialpolitik, verschmitzte Richtlinien gegen die Schule, antimarxistische Einheitsfront der Presse aller Konfessionen, Verleumderbroschüren und Schmutz- und Hetzblätter, Nörgeleien sogenannter „Objektiver“ und „Neutraler“, und zuletzt endlich in dieser giftgeschwängerten Atmosphäre jene verbrecherischen Schüsse von Schattendorf, denen zwei unschuldige Menschenleben zum Opfer gefallen sind, es ist eine Sinfonie, oder vielmehr Kakophonie, ein Mißgetöse von solcher Intensität, daß es auch die Hölle drunten freuen mag.

Die Schlachtordnung gegen uns ist geschlossen, die Rollenverteilung vorgenommen und jeder einzelne Posten des Orchesters, das uns eins aufspielen soll, mit sorgfältiger Überlegung besetzt. Zum Kunschak, der in der Gemeinde eine Obstruktion zu machen hat, die an sich kindisch, geistlos und hoffnungslos ist, tritt der Aufzug der als Gewerbetreibende verkappten Hausherrn, die gegen die Luxuskonsumsteuern und Lustbarkeitsabgabe demonstrieren, weil ihnen das ein besserer Köder dünkt als ihr Gebrüll gegen den Mieterschutz. Doch noch immer wäre auch das nur eine lächerliche Maskerade frecher Spießer, wenn nicht hinter ihnen in ganzer Majestät der Wiener Industriellenverband und die Handelskammer auftauchte, um im Namen der „Produktion“ ein Kriegsmanifest „gegen die jetzige Wiener Rathausmajorität“ zu erlassen. Erst wenn sie diesen Krieg gewinnen, können sie hoffen, ihre weiteren Pläne zu verwirklichen, die Front der Arbeiterklasse vollends aufzurollen und uns Achtstundentag und Angestelltenschutz zu rauben, wieder „Herr“ zu sein im Hause. Noch enthüllen sie nicht ihr letztes Wähnen, noch verschmieren sie ihre wahren Absichten mit dem Salböl, das täglich aus der Nase der Kleopatra des

jungen Benedikt fließt, oder mit den frommen Sonntagsergüssen, die in so reicher Mannigfaltigkeit der Phantasie des frisch g'fangten Katholiken der „Reichspost“, Streeruwitz, entquellen. Denn noch rechnen sie mit Hilfstruppen aus dem Lager jener, die sie vernichten wollen, noch rechnen sie mit der Möglichkeit, daß die allerdümmsten Kälber sich wählen ihre Metzger selber. Aber weil sie damit rechnen, ist ihnen kein Mittel zu schlecht und zu niedrig genug, um es nicht rücksichtslos und skrupellos gegen uns zu verwenden. Der Kunschak ohne den Pistor hätte es schwer, und beide zusammen kämen ohne den Hauser und Trebitsch und die anderen Industrie- und Bankjuden auch nicht viel weiter. Wie sie alle wiederum nicht wirken könnten ohne die Sonne Benedikt und Siegharts, so gibt ihnen insgesamt erst der Kaff und Steiner und Alexander Weiß die höhere Weihe, über der dann, das vollendete Werk der Einheit segnend, die Lichtalbengestalt des Dr. Seipel aufstrahlt.

Jedoch, wenn auch neuestens — aus Ranküne darüber, daß man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt — ein Mann, dem man eine größere Widerstandskraft seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines „alten Sozialisten“ verliehen hat, so geben sich unsere Gegner doch keiner Täuschung darüber hin, daß solche „alte Sozialisten“ bei den Arbeitern verflucht wenig ausrichten werden und daß selbst der Höllenlärm aller dieser Geschütze, alle die Feuerzungen der bürgerlichen Presse, der abgefallenen, gekauften und erpressenden Literaten ins Leere schießen und ihren ganzen Aufwand verpuffen würden, wenn nicht Positionen da wären, die man noch viel näher an den Feind heranschieben kann, Positionen, die wie eine Art seelische Mausefalle möglichst viele proletarische Elemente anlocken und einfangen, das heißt also, wenn schon nicht zu Gehilfen des Feindes, so doch zu isolierten, aktionsunfähigen Gebilden machen sollen. Eine solche Position stellt die sogenannte „neutrale“ Presse dar.

Nichts klingt in einem von wilden Parteikämpfen zerwühlten Gemeinwesen verlockender, als daß eine Instanz da sei, die über den Dingen steht, die im Meere der Leidenschaften eine Insel der Gerechtigkeit bildet. Nun, so verlockend das klingt und so sehr es der Sehnsucht des nach absoluten Werten strebenden Menschen entspricht, jeder, der nur halbwegs mit den Grunderfahrungen der Soziologie und

des Gesellschaftslebens vertraut ist, weiß, daß es solche Instanzen nicht gibt und nicht geben kann, weil niemand — nicht der Weiseste und nicht der Dümteste — sich dem Milieu, in dem er lebt, so restlos zu entziehen vermag, daß er unfehlbarer Richter sein könnte nicht nur über die Handlungen einzelner, sondern über die Handlungen der sozialen Organismen. Gewiß, wie jede bestehende Partei beansprucht, das eigentliche sittliche Richtmaß für die gesellschaftliche Gesamtheit zu sein, also in ihrem eigenen Schoß die allgemeingültigen Prinzipien der Gerechtigkeit zu tragen, so kann auch ein einzelner aufstehen und gegen alles Bisherige, gegen und über den bestehenden Parteien eine neue Wahrheit verkünden, eine neue werbende Idee vorantreiben. Ihr innerer Wert wird sich aber nur darin erweisen, ob sie selber parteibildend wirkt. Ideen, hinter denen niemand steht als ihr Erfinder oder ein kleiner Kreis von Nachbetern. Ideen also, die keine gesellschaftlich wirkende Kraft entfalten, also keinem Bedürfnis der bestehenden Gesellschaft entsprechen, gehören allenfalls ins Gebiet der Philosophie und der Spekulation, aber nicht in die Politik (im weitesten Sinne des Wortes).

Nun ist es aber das Verhängnis solcher Ideen, denen keine gesellschaftlich wirkende Kraft zukommt, daß sie, gerade weil hinter ihnen keine parteibildende Macht, kein tieferes Bedürfnis der Gesellschaft nachdrängt, aus ihrer Not eine Tugend machen und nun mit dem Anspruch einer über allen Parteien stehenden „Objektivität“, einer Anmaßung schiedsrichterlicher Funktionen auftreten, der gegenüber alles andere nur relative Wahrheit sei. Weil das Leben von dieser Idee nichts wissen will, will sie sich zum obersten Richter des Lebens erheben. Alles Erfolgreiche findet solchermaßen ein Asyl in seiner „Unabhängigkeit“.

Das nun ist der Fall etwa einer Zeitschrift wie der des „Österreichischen Volkswirt“. Ein paar kenntnisreiche, gebildete Journalisten hatten sich da zusammengetan, um — es muß nicht einmal in ihrem Bewußtsein gewesen sein — der abgetakelten bürgerlichen Demokratie in Österreich neues geistiges Blut zuzuführen, ihre Wiedererwecker und Neuorganisatoren zu sein. Dieser Gedanke ist gescheitert und mußte wahrscheinlich scheitern, weil die gesellschaftliche Entwicklung in dem in jeder Beziehung raumengen Österreich offenbar für nichts anderes mehr Platz gelassen hat, als jene Konstellation, die heute im Zweiparteiensystem ihren sichtbarlichen Ausdruck findet. Doch das ist hier nicht näher zu prüfen. Sondern es gilt nur das Faktum festzustellen, daß die bürgerliche Demokratie in Österreich tot ist und tot bleibt und daß darum hinter dem „Österreichischen Volkswirt“ niemand steht als seine Redakteure, ein Gemengsel von Intellektuellen und die Inserenten des Blattes. Das ist eine sehr ungemütliche Situation. Aber was man nicht deklinieren kann, sieht sich als ein Neutrum an; was zu schwach ist, Gefolgschaft zu werben, setzt sich über alle Gefolgschaften zu Gericht. Da der „Österreichische Volkswirt“ unvermögend ist, das Blatt einer eigenen Partei zu sein, ist er das Blatt „über“ den Parteien, das Ruhende in der Bewegung, die weise Abgeklärtheit im Sturm, der Sittenrichter in dieser bösen, verderbten Welt.

Vor allem der Sittenrichter... Jeder Verantwortung für die Sitten irgendeiner eigenen Kräftegruppierung ledig, kann er unausgesetzt die sittliche Verantwortung der anderen zensieren; hoffnungslos frei von jeder Aussicht auf Bindung durch eine eigene Partei, will er die anderen Parteien an seine Moralgesetzgebung binden. Untauglich, zu wirken die Tat, die, wie not sie den Göttern, dem Gott doch zu wirken verwehrt, untauglich zu wirken die Tat

einer neuen Gesellschaft, nörgelt er doch an der alten, und wo ihm Inhalte fehlen, hält er sich an die Form. O es ist sehr leicht, Sittenrichter zu sein, wenn man jenseits der lebendigen Organismen steht. Aber es ist sehr schwer, Sitten zu verbessern, wenn man gar nicht daran, sondern nur an den intellektuellen Hochmut seiner Weltenschiedsrichterei denkt, wenn man nicht das Moralische will, weil es moralisch ist, sondern weil es einem das eigene Bekenntnis erspart.

Das Moralisieren im luftleeren Raum — es ist erstaunlich, daß so gescheite Männer wie die des „Österreichischen Volkswirt“ noch immer nicht die absolute Erfolglosigkeit ihres Tuns gemerkt haben. Die Stolpersche Einheitssteuer, der Kampf gegen Genf, der Kampf um den Anschluß an Deutschland, der Kampf gegen Bekessy, der Kampf gegen den Mehlzoll und zuletzt noch der Kampf gegen die Korruption, alles Leichensteine auf dem Pfade, den dieser „Österreichische Volkswirt“ gewandelt ist, alles kraftlos verpuffte Aktionen, weil sie ihren Zentralnerv nicht in sich selbst, sondern in der Scheu vor einer klaren Entscheidung hatten. Genf — gewiß, gewiß, ein namenloses Unglück, Herr Doktor Stolper war sehr dagegen, aber in einem Atem pries er — „Objektivität“ über alles — den Dr. Seipel als einen großen Mann. Bekessy — wie gegen die Finsternis Luzifers zog das Licht des Sonnengottes Stolper zu Feld, bis die Sonne, die auf links und rechts gleich gnadenvoll und gleich streng herabstrahlte, ihr Antlitz verhüllte, weil ihrem kalten Licht wirkliches Feuer zu geben versagt war. Der Mehlzoll — hei, wie trieb doch die verantwortungsfreie Weisheit des „Österreichischen Volkswirt“ die für Millionen Menschen verantwortliche Sozialdemokratie zu Obstruktion und Gewalt gegen die bürgerliche Mehrheit an, der ernstlich nahezutreten der tapfere „Volkswirt“ selber mit peinvoller Vorsicht unterließ.

Und schließlich jener jüngste Kampf des „Volkswirt“ gegen die Korruption. Wenn je, so war hier für mutige Publizisten und für reine Gewissen ein klares, eindeutiges Bekenntnis erste Voraussetzung eines sieghaften Vorstoßes gegen die Korruption. Nein, aber wo wäre da die „Unabhängigkeit“ und die unerschütterliche, über allen Wassern als Heiliger Geist schwebende „Objektivität“ geblieben? Ein wahres Glück für die Herren vom „Volkswirt“, daß sie, wenn sie Rintelen sagten, hinzufügen zu können glaubten: Eisler. Ein wahres Glück, daß ihnen bei Bosel der Name Eldersch einfiel, ein wahres Glück, daß, wenn sie den Breitner lobten, sie zur Kompensation den Reich verteidigen durften. Jedem anständigen Menschen in Österreich und im Ausland war es klar, daß Zentralbank, Steyrerbank, Bauernbank, Postsparkasse Skandale von überdimensionalem Umfang waren, Skandale, denen gegenüber alles, was es sonst in diesem Österreich an Üblem geben konnte, winzig klein und unbedeutend wurde. Die Chance bestand, durch eine rücksichtslose Aufdeckung dieses unerhörten Sumpfes ihn abzutragen, ihn auszutrocknen. Wo blieb der Korruptionsbekämpfer? Er kam und schrieb vom System Rintelen-Eisler. Unter den Infamien der Feigheit wohl eine der allerstärksten. Wie, wenn es uns einfiel, vom System Bekessy-Federn zu reden? Bekessy hat Inserate erpreßt und je nun, der „Österreichische Volkswirt“ könnte keine Woche lang leben, wenn nicht der Wiener Bankverein im „Volkswirt“ die überraschende Nachricht inserierte, daß er seine Hauptanstalt in Wien I, Schottengasse 6, habe und wenn nicht 20 andere Großbanken und Firmen ähnlich sensationelle Dinge mitzuteilen hätten. Ja, wenn der „Österreichische Volkswirt“ diesen Institutionen unangenehm wäre und noch mehr, wenn er ihnen nicht sogar angenehm und erwünscht wäre, brauchten sie doch bloß nicht mehr ihr teures Inseratengeld

hineinzustecken und der papierene Thron der „unabhängigen“ Weltenrichter stürzte sofort zusammen. Warum also erhalten und ertragen sie dennoch diesen „Österreichischen Volkswirt“? Es muß offenbar etwas in der „Objektivität“ des „Volkswirt“ stecken, was den großen Industrie- und Bankherren wohlgefällig ist.

Nun, es wäre Unrecht und Perfidie, den „Volkswirt“ auch nur in die entfernteste Beziehung zur Bekessy-Schande zu bringen, dasselbe Unrecht und dieselbe Perfidie, die der „Volkswirt“ etwa im Fall Dr. Eisler gegen die Sozialdemokratie begangen hat. Wir wagen es aber auszusprechen, daß gerade die durch seine Zensorenpose verdeckte Grundsatzlosigkeit des „Volkswirt“, sein mangelnder Mut zu einem Bekenntnis, sei es auch nur einem Bekenntnis zwischen den Parteien, seine Anmaßung, über den Parteien stehen zu wollen, während er doch nur armselige Balancepolitik betreibt, die Lob und Tadel klüglich zugleich nach rechts und links dosiert, daß gerade seine gekünstelte Objektivität,

sein Formalismus, dessen Königsidee das Spintisieren über mathematische Wahlreformspielereien ist, daß gerade so wie der „Österreichische Volkswirt“ ist, er unseren Gegnern recht und willkommen ist. Eine von gebildeten Leuten geschriebene Zeitung voll wissenschaftlicher Allüren, zurechtgemacht für Schöngeister und in ihrer politischen Grundanschauung schwankende Intellektuelle, mit Vorsicht den Breitner lobend, aber so, daß es niemand weh tut, das Banner der Unabhängigkeit schwingend, aber doch nur der bürgerlichen Ordnung und damit ihren Sachwaltern dienend, fürwahr, die Herren des „Volkswirt“ sind da, ohne daß sie sich selber noch ganz klar darüber sind, so wunderbar in die „antimarxistische Einheitsfront“ hineingeraten, daß es ihnen wie sie ihr, geradezu angegossen sitzt.

Die Arbeiterschaft steht allein. Man mag das bedauern oder begrüßen, für den Augenblick gilt es, sich dessen bewußt zu sein, sich auf diese Situation vorzubereiten, zu rüsten und am Tage der Wahl zu handeln.

BANKENKRACH UND WIRTSCHAFTSPOLITIK

Von Benedikt Kautsky

Die Bankaffären sind wenigstens äußerlich zu einem gewissen Abschluß gebracht. Das Zentralbankgesetz regelt die Verpflichtungen, die der Staat den Gläubigern der Zentralbank gegenüber übernommen hat und schafft ihm die Möglichkeit, sich durch eine Spezialsteuer auf die Zinsen von Bank- und Sparkasseneinlagen schadlos zu halten. Während also hier der Staat ohne finanziellen Schaden herauskommt, liegt der Fall bei der Postsparkasse wesentlich anders. Die Verluste, die durch das Bosel-Geschäft und die anderen mißglückten Spekulationen entstanden sind, können durch keinerlei Deckungsmaßnahmen wieder hereingebracht werden. Das Postsparkassengesetz ist also im besten Falle eine Maßnahme, die es ermöglicht, das Tor zu schließen, nachdem die Kuh aus dem Stall ist.

Der Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint als der geeignete, um einmal die Frage zu erörtern, welche wirtschaftlichen Vorgänge allen diesen Skandalen, auf deren Einzelheiten wir hier nicht mehr eingehen wollen, zugrunde lagen.

Daß die Vorkommnisse in letzter Linie Nachwirkungen der Inflation sind, unterliegt keinem Zweifel. Aber die Art der Zusammenhänge bildet eine österreichische Spezialität. Die Transaktionen, die unmittelbar der Anlaß der Zusammenbrüche geworden sind, fallen nicht in die Zeit der Geldentwertung, auch nicht in das erste Stabilisierungsjahr 1923, sondern liegen fast ausschließlich nur ein bis zwei Jahre zurück, so daß von einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Inflation nicht gesprochen werden kann. Wohl aber kann man einen Zusammenhang herstellen, wenn man sagt, daß die Folgen der Inflation in keinem Land so lange hingeschleppt wurden, und daß nirgends der Mut zur Liquidierung der Inflationserscheinungen so vollständig gefehlt hat wie bei uns.

Erinnern wir uns doch der Stimmung, die in Österreich herrschte, als es mit Hilfe der Völkerbundanleihe gelungen war, die Krone zu stabilisieren. Im August 1922 wurde der Kronenkurs festgelegt, und es gelang, ihn ohne Schwankungen bis auf den heutigen Tag zu erhalten. Infolge der Währungsstabilisierung kam es im Oktober und November 1922 zu einer Art Stabilisierungskrise, die sich in einem erheblichen Anwachsen der Arbeitslosigkeit und in einem starken Lohndruck fühlbar machte. Aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1923 folgte ein plötzlicher und überraschender Umschwung. Die Zahl der Arbeitslosen ging im Frühjahr 1923 sehr rasch zurück. Einesteils war das die Folge der weltwirtschaftlichen Lage. Der Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet führte damals zu einer ähnlichen Konjunktur in der Kohlen- und Eisenproduktion wie der englische Bergarbeiterstreik im vergangenen Jahre. An dieser nahm auch Österreich teil, indem es seinen Eisenexport nach Deutschland wesentlich steigern konnte.

Aber neben dieser industriellen Besserung waren es hauptsächlich finanzpolitische Gründe, die an eine rasche

und verhältnismäßig mühelose Überwindung der Stabilisierungsnöte glauben ließen. Die Beendigung der Geldentwertung hatte österreichische Kapitalien, die ins Ausland geflüchtet waren, wieder zurückgeführt. Zugleich erfolgte ein erheblicher Zustrom von Auslandskapital, einerseits in der Form der Völkerbundanleihe, die im Wege der Staatsausgaben, der Abfertigungen an abgebaute Bundesbeamte usw. auf den Geldmarkt kam, andererseits aber auch in der Form von privaten Krediten.

Der große Teil der Privatkredite strömte nicht in die Produktion, sondern suchte Anlage auf dem Geldmarkt. Die „Sachwerttheorie“, die man sich in der Zeit der Geldentwertung bei der Bewertung von Aktien zurechtgelegt hatte und die nur das in die Unternehmungen hineingesteckte Kapital, nicht aber dessen Ertrag berücksichtigte, ließ den Wert der österreichischen Aktien an der Börse als viel zu niedrig erscheinen. In- und Ausländer bemühten sich, Aktien zu kaufen und es kam zu jener Kurssteigerung, die der VIII. Bericht des Generalkommissärs des Völkerbundes mit folgenden Worten schildert: „Die Börsenhäuser, welche sich in Österreich abgespielt hat, ist zweifellos ohne Gegenstück in der Finanzgeschichte seit der Bewegung in den Goldminen; sie hat die Steuereingänge erleichtert; indem sie den Einzelpersonen Gewinne zuführte, schuf sie für den Staat ein Steuerobjekt und ermöglichte diesen Einzelpersonen gleichzeitig, die schwierige Zeit der Wirtschaftskrise leichter und ohne Zusammenbruch zu überdauern.“*)

Man sieht aus dieser Schilderung, wie wohlwollend damals die maßgeblichen Kreise der Börsenhäuser gegenüberstanden, weil sie sie als ein Zeichen innerer Gesundung Österreichs ansahen. Was hat diese Börsenhäuser aber in Wirklichkeit bedeutet? Die Geldentwertung führt mit Naturnotwendigkeit zu einer Verschiebung der Produktionsverhältnisse. Es ist heute eine Binsenwahrheit, die sogar von der bürgerlichen Nationalökonomie angenommen und vielfach als eine neue Erkenntnis angesehen wird, obwohl sie schon vor mehr als 40 Jahren im zweiten Band des Marxschen „Kapital“ ausgesprochen wurde, daß in der Größe der einzelnen Produktionszweige eine gewisse Verhältnismäßigkeit besteht, die sich sowohl auf die Menge und die Art der Produkte als auch auf ihre Preisbildung erstrecken muß. Die Schwierigkeiten und Reibungen, die schon in normalen Zeiten diese Verhältnisse zu stören drohen, sind bei der Planlosigkeit der kapitalistischen Wirtschaft außerordentlich groß und äußern sich in regelmäßig wiederkehrenden Krisen. Sie müssen ins Ungemessene steigen, wenn von außen her ein Eingriff in dieses Getriebe erfolgt.

Ein solcher Eingriff ist die Inflation. Der sinkende Wert des Geldes drängt jeden einzelnen dazu, möglichst viel für augenblicklichen Verbrauch auszugeben. Es ent-

*) Von uns gesperrt. K.

steht dadurch der Anschein einer Konjunktur, namentlich in den Industrien, die für den unmittelbaren Verbrauch arbeiten, aber diese Konjunktur ist nur möglich infolge von Kapitalaufzehrung oder von Kapitalübertragung aus Industrien, die an der Inflationskonjunktur weniger beteiligt sind, in solche, die an ihr in erster Linie profitieren. Dazu kommt, daß das ewige Schwanken der Preise zum Überwuchern der Spekulation und des Zwischenhandels führt, so daß zugleich der unproduktive Apparat wächst, der nicht Güter herstellen hilft, sondern nur die Aufgabe hat, die schon vorhandenen Güter und das zu ihrem Umsatz nötige Geld zirkulieren zu lassen.

Es ist also ein vollständig verändertes Bild, das eine aus der Inflation auftauchende Wirtschaft bietet. Erinnern wir uns des ungeheuren Apparates an Staats-, Bank-, Handels- und Industrieangestellten, der den in Friedenszeiten üblichen bei weitem übertraf, während die wirtschaftliche Basis um vieles schmaler und weniger tragfähig geworden war. Die eine Tatsache allein, daß es im Jahre 1923 auf dem Gebiet des kleinen Österreich fast doppelt soviel Bankbeamte gab wie 1914 im ganzen alten Österreich, spricht Bände.

Welche Aufgabe hätte nun eine vorausschauende Wirtschaftspolitik in Österreich gehabt? Zweifellos die, diese Kapitalsverschiebung soweit als möglich wieder rückgängig zu machen. Zur Durchführung dieser Aufgabe war vor allem eine Institution berufen, deren Wirken von allen wirtschaftlichen Kreisen in Österreich mit Interesse entgegengeblückt wurde: die Nationalbank, die unter dem Präsidenten Dr. Reisch am 1. Jänner 1923 ihre Tätigkeit aufnahm.

Wenn wir heute rückschauend die Handlungen der Nationalbank betrachten, so müssen wir sagen, daß sie diese Aufgabe nicht nur nicht erfüllt, sondern nicht einmal erfaßt hat. Daß man in anderen Ländern einzugreifen verstand, hat das Beispiel der Deutschen Reichsbank gezeigt, die etwa ein Jahr später vor dieselbe Aufgabe gestellt wurde. In Deutschland wurde alsbald nach der Stabilisierung die Kontingentierung der Notenbankkredite durchgeführt, das heißt, die Reichsbank beschränkte den Kredit und, was fast noch wichtiger ist, die Anzahl der Unternehmungen, denen sie überhaupt Kredit gewährte. Dadurch wurde erzielt, daß die gesamte Tätigkeit der Unternehmungen auf gesunde Geschäfte beschränkt wurde, während Kreditgeschäfte aufs äußerste gedrosselt wurden.

Diese Methode war sicherlich mit vielen Härten und auch Ungerechtigkeiten verknüpft. Aber ihre Wirkung ist gewesen, daß heute Deutschland, obwohl es ein Jahr später die Stabilisierung durchführte als Österreich, unzweifelhaft im Aufstieg begriffen ist, während wir immer noch mit der Aufräumung des Inflationsschuttens zu tun haben.

Die österreichische Nationalbank hat im Gegensatz zur Deutschen Reichsbank die Verhältnisse im Jahre 1923 laufen lassen, wie sie wollten. Während Präsident Schacht durch seine Maßnahmen sehr rasch die Herrschaft über den Geldmarkt und damit über den größten Teil der Wirtschaft an sich ziehen konnte, war die Nationalbank lange Zeit ohne Einfluß auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs.

In der scheinbar so günstigen Gestaltung der Verhältnisse in Österreich gab es einen wunden Punkt, der deutlich erkennen ließ, daß die Blüte eben nur eine Scheinblüte war. Der Zinsfuß, der in der Zeit der Geldentwertung naturgemäß sehr hoch war, weil er das Entwertungsrisiko mitenthalt, wollte nicht heruntergehen. Schon frühzeitig wurde die Nationalbank auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und aufgefordert, die Zusammenhänge zwischen Zinsfuß und Produktionspolitik zu beachten. Schon am 31. Jänner 1923, also knapp einen Monat nach dem Beginn ihrer Geschäftstätigkeit, erhielt die Nationalbank von der Arbeiterkammer, deren Berater und Vertreter im Generalrat der Genosse Georg Stern ist, eine Eingabe, in der sie auf die Verhältnisse am Geldmarkt aufmerksam gemacht und aufgefordert wurde, bei der Kreditgewährung ihr Augenmerk „nicht allein auf die Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Wechselinnehmers, sondern auch auf die Verwendung der Beträge“ zu lenken. Mit anderen Worten, die Nationalbank, die Banken und Industriefirmen Geld zu 9 Prozent zur Verfügung stellte, sollte mit Hilfe eines Kontrollapparates feststellen, in welche Kanäle das von ihr ausgegebene Geld floß.

Dieser Apparat wäre unschwer einzurichten gewesen, weil die Nationalbank sich ohnehin über die Zahlungs-

fähigkeit jedes einzelnen Kunden auf dem laufenden hält, also sehr detaillierte Einblicke in die Geschäftsgebarung der Unternehmungen besitzen muß. Wie notwendig eine solche Kontrolle gewesen wäre, beweist das Beispiel der Ankerbrotwerke, von denen im Prozeß Fried gerichtlich festgestellt wurde, daß Gelder, die im Kreditwege von der Nationalbank zur Abwicklung von Mehlgeschäften gegeben wurden, zu Börsenspekulationen verwendet wurden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie nicht das einzige Unternehmen waren, das sich auf diese Weise Geld zum Börsenspiel verschaffte.

Vor allem aber wäre es wichtig gewesen, die ungeheure Spannung zwischen den Zinsen, die die Banken für Nationalbankkredite zu zahlen hatten, und denen, die sie ihren eigenen Kunden in Anrechnung brachten, herabzudrücken. Auch hier zeigt das Beispiel der Deutschen Reichsbank ebenso wie das einer ganzen Reihe von anderen Notenbanken, daß man mit Erfolg auf diesem Gebiet eingreifen kann. Selbst der Generalkommissär sagt in seinem zitierten Bericht mit einer sanften Mahnung, „daß die Finanzinstitute den Vorteil des offiziellen Eskomptsatzes von 9 Prozent genießen, während die von ihnen abhängigen Kunden häufig einen viel höheren Zins bezahlen müssen“. Dieses „häufig“ des Generalkommissärs ist dahin zu verstehen, daß in der damaligen Zeit erstklassige Industriefirmen bei den Banken, von denen sie abhängig waren, mindestens 30 bis 40 Prozent Zinsen zahlen mußten.

Am offenen Geldmarkt war aber die Situation noch viel schwieriger. Die Folge des Überwucherns der Börsenspekulation war ein Zinsfuß von 1 bis 2 Prozent pro Woche. Selbst der damalige Berater der Nationalbank, der Schweizer Bankier Schnyder vom Wartensee, erklärte in einem Bericht an den Generalkommissär, daß diese Zinssätze „eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit des Marktes bildeten“. Freilich war er der Ansicht, daß sich die Verhältnisse automatisch zurückbilden würden, wenn die Kurse auf ihrem Höchststand angelangt seien.

Hierin hat er sich allerdings ebenso getäuscht wie die anderen Bankleute, die damals den Geldmarkt beobachteten. Die Kurssteigerung vollzog sich in der Zeit vom Jänner bis zum Juli 1923 in einem unerhörten Tempo. Der Aktienindex des Bundesamtes für Statistik, der die Kurse des ersten Halbjahres 1914 gleich 1 einsetzt, zeigt für die einzelnen Monate folgende Ziffern:

Jänner 893, Februar 751, März 882, April 1176, Mai 1284, Juni 1479, Juli 2214.

In der Zeit vom Februar bis Juli ergab sich also rund eine Verdreifachung der Kurse. Von dieser Zeit an zeigt sich eine relative Stabilisierung, indem die Kurse zwischen dem 2200- und 2600fachen des Friedensniveaus schwanken.

Diese Zahlen allein sind aber irreführend, da sie nur den reinen Kurs, nicht aber das Kapital der Aktiengesellschaft erfassen. In normalen Zeiten gilt für Aktiengesellschaften die Regel, daß, je größer die Zahl der umlaufenden Aktien, desto geringer ihr Kurs bei gleichbleibendem Ertrag ist. Dieses Gesetz schien im Jahre 1923 auf den Kopf gestellt. Denn gleichzeitig mit der Steigerung der Aktienkurse ergab sich eine außerordentlich starke Erhöhung des Aktienkapitals der meisten Gesellschaften, so daß die an der Börse herumschwimmenden Werte nicht nur im Verhältnis der reinen Kurssteigerung, sondern in einem viel rascheren Tempo stiegen. Welche Beträge damals die Kapitalerhöhungen ausmachten, beweisen die Zahlen für die Zeit vom April bis Dezember 1923:

Nominalkapital in Millionen Kronen: April 12.294, Mai 22.477, Juni 14.335, Juli 11.670, August 11.717, September 17.442, Oktober 9341, November 19.777, Dezember 32.126.

Selbstverständlich wurden diese Aktien nicht zum Nominalbetrag, sondern zu einem höheren Kurs ausgegeben.

Wir wissen, wie solche Kapitalsvermehrungen zustande kamen. Der Großaktionär, dem in den meisten Fällen die industrielle Produktion seines Unternehmens ganz gleichgültig war, sondern der es nur als Spekulationsobjekt betrachtete, veranlaßte die Vornahme einer Kapitalerhöhung, von der er sich zu einem begünstigten Kurs den größten Teil zuweisen ließ. Zumeist wurde der auf ihn entfallende Betrag nicht an die Aktiengesellschaft abgeführt, sondern er blieb ihm schuldig. Die Aktien verkaufte er an der Börse mit einem erheblichen Nutzen, den er selbstverständlich sofort wieder in neue Spekulationen hineinsteckte. So haben sie es im Jahre 1923 alle getrieben, ob sie nun Castiglioni, Bosel, Bronner oder Wutte und Braun-Stammfest hießen. Die Bewilligung des Finanzministeriums

war natürlich nicht schwer zu haben, und wenn sie an irgendwelche unangenehme Bedingungen geknüpft war, so konnte man es sich, wie man im Untersuchungsausschuß erfahren hat, auch beim Herrn Finanzminister persönlich „richten“.

Wenn man nun einen Index berechnet, der auch die Kapitalsvermehrung einbezieht, so erhält man für die Monate vom Dezember 1922 bis Dezember 1923 folgende Zahlen, die das Vielfache gegenüber dem Stand Ende Dezember 1913 darstellen:

Dezember 1922 1676, Jänner 1923 1836, Februar 1923 2585, März 3847, April 3885, Mai 6421, Juni 7883, August 7919, September 8179, Oktober 7683, November 8179, Dezember 9104.

Statt der Steigerung auf das Dreifache im Laufe des Jahres sehen wir also in diesem richtigeren Index eine Steigerung auf nahezu das Sechsfache. Gegenüber der 9100fachen Erhöhung der Aktienkurse steht die Erhöhung der Goldparität auf das 14.400fache, so daß die Börse Ende 1923 das Vermögen der Aktiengesellschaften mit rund 60 Prozent des Vorkriegsvermögens bewertete. Es bedarf keines Kommentars, wie übertrieben diese Bewertung gewesen ist.

Die Kurstreiber mußte aber schließlich einmal ein Ende finden. Solange immer neues Kapital an die Börse strömte, solange Kreditverschiebungen aller Art es den Großspekulanten ermöglichten, immer wieder als Käufer aufzutreten, wenn sie auch den Kaufpreis schuldig blieben, konnten die Kurse höher und höher angesetzt werden. In dem Augenblick aber, wo diese Geldquellen versiegten oder spärlicher flossen, mußte ein Umschwung erfolgen. Dieser Umschwung begann damit, daß im Herbst 1923 die Auslandsspekulation sich anderen Gebieten zuzuwenden begann. Sie hatte richtig erkannt, daß in Österreich keine Kurssteigerung mehr zu erwarten war und, da sie keine dauernde Anlage, sondern nur eine Spekulation im Auge gehabt hatte, begann sie, die von ihr im Frühjahr gekauften Aktien mit erheblichem Gewinn abzustoßen. Die „Hilfsaktion“ des ausländischen Kapitals endete also damit, daß Österreich erhebliche Beträge als Spekulationsgewinn ans Ausland zu zahlen hatte.

Diese Auslandsverkäufe hielten die Börse unter ständigem Druck und nötigten die einheimischen Spekulanten zu immer neuen Kunststücken, um das Kursniveau zu halten. Alle diese Kunststücke beruhten aber auf Kreditvergrößerung und diese mußte bei den irrsinnigen Zinssätzen schließlich jeden ins Verderben stürzen.

So kam es, daß den Wiener Großspekulanten zu Beginn des Jahres 1924 allmählich die Luft auszugehen begann. Jeder Spekulant hofft aber auf das Wunder, das ihm eine glückliche Beendigung seiner Spekulation ermöglichen soll. Dieses Wunder schien tatsächlich einzutreten. Der französische Franken begann zu Anfang des Jahres 1924 ziemlich rasch zu sinken. Ein besonders schnelles Tempo nahm der Kurssturz im Februar an. Sofort begann die Wiener Effektspekulation in größtem Umfang in Franken zu spekulieren, weil sie hoffte, auf diese Weise ihre Schulden abtragen zu können.

Die Frankenspekulation wickelte sich vor den Augen der ganzen Öffentlichkeit ab. Regierung und Nationalbank wußten, was geschah, und kannten vermutlich auch den ungeheuren Umfang der Spekulation. Obwohl sie dies wußten und obwohl Devisenspekulationen damals noch gesetzlich verboten waren, ließen sie ohne Rücksicht auf die ungeheure Gefahr für die Volkswirtschaft den Spekulanten vollkommen freie Hand.

Selten hat sich Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit in so erschreckender Weise gerächt wie damals. Als ein Gegenspieler der europäischen Frankenspekulanten auf den Plan trat, der nicht wie sie auf das Sinken, sondern auf das Steigen des Franken spekulierte, als Pierpont Morgan der Bank von Frankreich 100 Millionen Dollar für Frankensstützungszwecke zur Verfügung stellte, war das Schicksal der Wiener Börse entschieden. Die Schlacht war verloren und der Rückzug wurde eine wilde Flucht. Die Frankenschulden konnte man nicht wie die Kronenschulden einfach stehen lassen, sondern zu ihrer Begleichung mußte Geld herbeigeschafft werden. Das einzige, was die Spekulanten besaßen, waren Berge von Aktien, die sie nun so rasch als möglich zu Geld zu machen suchten. Das führte zu einem empfindlichen Rückgang der Kurse und dieser Kursrückgang wiederum dazu, daß das, was gestern noch als Vermögen angesehen werden konnte, nun plötzlich in Nichts zerronnen war.

Dieser erste Kurssturz brachte eine Reihe von Opfern zur Strecke. Castiglioni, die Depositenbank, die Lombardbank, um nur ein paar Namen zu nennen, fielen ihm zum Opfer. Die Folge war natürlich eine Kreditkrise, da niemand mehr in der allgemeinen Unsicherheit Geld ausleihen wollte. Um so stärker war der Ansturm auf die öffentlichen Institute, Nationalbank und Postsparkasse. Man hätte meinen sollen, daß diese Institute aus ihren Fehlern gelernt hätten, daß sie jetzt wenigstens zu einem System übergegangen wären, das ihnen eine Kreditgewährung nur an wirklich gesunde Kunden ermöglicht hätte. Aber in beiden Instituten geschah das gerade Gegenteil.

Die maßgebenden Leiter, Dr. Reisch von der Nationalbank und Dr. Klimesch von der Postsparkasse, konnten oder wollten die Konsequenzen aus den Geschehnissen nicht ziehen. Sie waren überzeugt, daß der Kurssturz nur eine vorübergehende Erscheinung sei und daß die Verhältnisse sich über kurz oder lang wieder bessern würden. Besonders kraß trat dies bei der Postsparkasse hervor, die es, nachdem sie von Bosel tief in die Effektspekulation des Jahres 1923 und die Frankenspekulation 1924 hineingezogen worden war, nicht bei den schon erlittenen Verlusten bewenden ließ, sondern stets neue Gelder nachschob, um die Effektenpositionen von Bosel zu stützen. Die Summen, um die es sich handelte, schwollen durch den Zinsfuß ins Ungemessene an, so daß es schließlich weit über die Kraft des Instituts ging, dieses Geschäft durchzuhalten. An Stelle der Dutzende Milliarden, mit denen man 1924 das Bosel-Geschäft hätte liquidieren können, wurden es mehrere Hundert, ohne daß dadurch Bosels Sturz abzuwenden gewesen wäre. Im Gegenteil, sein ungeklärtes Schicksal bildete nicht nur für die Börse, sondern für die ganze Wirtschaft ein Moment der Unsicherheit.

Die Nationalbank schlug eine andere Taktik ein, die zwar für das Institut weniger gefährlich, für die Wirtschaft aber gleich verhängnisvoll war. Nach wie vor unterließ sie es, eine Auswahl ihrer Kunden zu treffen und den Lauf des von ihr in Verkehr gesetzten Geldes durch die Wirtschaft zu beobachten. Aber diese Tatsachen allein würden nicht ausreichen, um die Vorwürfe, die speziell gegen den Präsidenten Reisch zu erheben sind, zu begründen. Doktor Reisch kam bekanntlich im Laufe des Sommers 1924 in einen schweren Konflikt mit dem Generalkommissär und mit den ausländischen Mitgliedern des Finanzkomitees des Völkerbundes. Es wurde damals geflissentlich der Anschein erweckt, als ob es sich um einen Kampf um den Zinsfuß handelte, dessen Erhöhung die Ausländer forderten, während Dr. Reisch sich ihnen widersetzte. Auch die Frage der Geldinstitutszentrale, deren Errichtung Doktor Reisch vorschlug und die von den Ausländern abgelehnt wurde, spielte in der Diskussion eine Rolle.

Wenn man die Argumente hörte, die Dr. Reisch in der Öffentlichkeit gebrauchte, so schienen sie plausibel. Die Vertreter der Arbeiterschaft standen ihm in seinem Kampf gegen das Auslandskapital zur Seite, weil sie der Ansicht waren, daß die Geldinstitutszentrale die nötigen Liquidationen durchführen könnte, ohne die Volkswirtschaft allzu großen Erschütterungen auszusetzen, und daß es bei der Gewährung der Nationalbankkredite weniger auf die Höhe des Zinsfußes als auf die Gesamtmenge und vor allem auf die Verwendung der Kredite ankomme. Wenn man freilich gewußt hätte, daß dieser Kampf des Dr. Reisch nur eine Fassade war, hinter der sich ganz andere Pläne verbargen, so wäre die Politik der Arbeiterkammer und der sozialdemokratischen Partei damals wahrscheinlich anders ausgefallen.

Wir wissen heute, daß schon in den Sommer 1924, also in die Zeit, da Dr. Reisch die Pläne der Geldinstitutszentrale faßte, seine Vorverhandlungen über die Fusionierung der Bauernbank mit der Zentralbank deutscher Sparkassen fallen. Der Plan seiner Geldinstitutszentrale war also nicht der der Liquidation fauler Unternehmungen, sondern er betrieb auf seine Art dieselbe Politik wie die Postsparkasse. Auch er hatte nicht den Mut, die Wahrheit zu sehen und glaubte immer noch, daß man der Krise durch Abwarten und Hinschleppen Herr werden könne.

Als sein Plan der staatlichen Geldinstitutszentrale mißglückte, schuf er sich gewissermaßen in der Zentralbank deutscher Sparkassen eine eigene. Auf seine Veranlassung und unter seiner Verantwortung hat die Zentralbank die verkrachte Bauernbank, Industrie- und Handelsbank und schließlich auch die berichtigte Steirerbank aufgenommen.

Das waren also seine Pläne mit der Geldinstitutszentrale! Sie sollte dazu dienen, um verkrachte Parteiunternehmungen — denn nichts anderes sind die vier genannten Banken — zu sanieren und die Aufdeckung der hier verborgenen unerhörten Skandale zu verhindern.

Man kann es verstehen, daß nicht nur die Ausländer, sondern auch manche Inländer, die in die Verhältnisse eingeweiht waren, sich mit Händen und Füßen gegen diese Pläne sträubten, weil sie das Unglück, das mit Naturnotwendigkeit kommen mußte, voraussahen. Dr. Reisch wollte sich aber nicht belehren lassen und versuchte die Krise auf seine Weise zu lösen, indem er ein faules Institut auf das andere pflanzte. Der Zentralbank, die er in alle diese Geschäfte hineinsetzte, suchte er das Geschäft dadurch schmackhafter zu machen, daß er ihr auf Kosten des Staates oder der Nationalbank Sondervorteile einräumte.

Das Ende war bei der Zentralbank schließlich und endlich dasselbe wie bei Bosel, nur daß Dr. Reisch den Verlust, für den er verantwortlich ist, auf die Staatskasse überwälzen konnte, so daß sein eigenes Institut ohne Schaden davonkam. Er hatte also in dieser Beziehung mehr Glück als sein Kollege von der Postsparkasse. Aber für die Wirtschaft ist es natürlich ganz gleichgültig, welche der öffentlichen Institutionen für den Schaden aufzukommen hat.

Auf diese Weise wurde immer mehr Kapital für unproduktive Zwecke verschwendet, so daß aus der Spekulationskrise eine schwere Industriekrise entstand. Das Bild, das die österreichische Krise jedem Betrachter darbot, war ein ganz ungewöhnliches. Die kapitalistische Krise verläuft sonst in der Weise, daß die Geldklemme, die im ersten Stadium der Krise verheerend wirkt und die die meisten Opfer fordert, sehr bald abgelöst wird von einem Geldüberfluß und einem dementsprechenden niedrigen Zinsfuß, weil die produktive Tätigkeit auf ein Minimum zurückgeht und infolgedessen Leihgeld unbeschäftigt liegen bleibt. Dieser niedrige Zinsfuß zugleich mit den sinkenden Preisen, die die Krise gewöhnlich mit sich bringt, regt die Investitionstätigkeit an, die sich in einer Herabdrückung der Produktionskosten äußert. Nur die Betriebe, die billig und rationell arbeiten, können die Krise überstehen, und stets ist die Krise der Anlaß zur Einführung moderner Arbeitsmethoden gewesen. Gelingt es, die Produktionskosten herabzudrücken, so daß der Betrieb bei den gesunkenen Preisen wieder rentabel wird, so beginnt die Produktion einen neuerlichen Aufschwung zu nehmen, Arbeiter und Kapital heranzuziehen, bis schließlich die allgemeine Besserung die Hochkonjunktur herbeiführt, die nach den Gesetzen des Kapitalismus in einer abermaligen Krise enden muß.

Moderne Arbeitsmethoden bedingen Investitionen; diese sind aber nur möglich in Zeiten niederen Zinsfußes. Der kapitalistische Mechanismus führt, wenn man ihn ungehemmt laufen läßt, die Möglichkeit der Investitionen von selbst herbei. Diesen Mechanismus hat Dr. Reisch nicht erkannt, hat ihn in vollständiger Verkenntung der Tatsachen aufhalten, ja sogar in sein Gegenteil verkehren wollen und ist von ihm schließlich zur Seite geschleudert worden. Wenn man im Jahre 1924 den Mut besessen hätte, sofort die Konsequenzen aus der Krise zu ziehen und energisch die Liquidation der faulen Unternehmungen vorzunehmen, so wären ihr in den ersten Wochen wohl mehr Spekulanten zum Opfer gefallen, als es tatsächlich geschah. Aber dieses Ende mit Schrecken, das damals allem Ungesunden und Lebensunfähigen bereitet worden wäre, wäre viel besser gewesen als das quälende Hinschleppen der Krankheit, ohne ihren tödlichen Ausgang verhindern zu können.

Das Bemerkenswerte an der österreichischen Krise ist, daß sie in der Industrie fast keine Opfer gefordert hat. Was umgefallen ist, waren meistens Nachkriegsgründungen, die nicht genug fundiert waren oder wenn es alte Unternehmungen waren, so hatten sie sich in den Taumel der Schiebereien mit hineinziehen lassen. Aber die wichtigen österreichischen Industrieunternehmungen sind ebenso wie die Großbanken von der Krise in ihrer inneren Festigkeit nicht berührt worden. Sie sind es vor allem, die neben der Arbeiterschaft die Zeche der falschen Finanzpolitik zu zahlen hatten. Durch die Politik der öffentlichen Geldinstitute wurde das Absinken des Zinsfußes verhindert, damit wurde die Investitionspolitik gedrosselt und auf diese

Weise die Überwindung der Krise hinausgezogen. Wenn heute unsere Industrieunternehmungen der ausländischen Konkurrenz nicht die Stirne bieten können, wenn heute infolge der gedrosselten Exportfähigkeit Zehntausende von Arbeitern brotlos auf den Straßen herumlungern müssen, so ist das vor allem die Schuld der verfehlten Finanzpolitik der staatlichen Stellen.

Finanzministerium, Nationalbank und Postsparkasse haben oft unabhängig voneinander gehandelt und manchmal hatte es den Anschein, als ob einer vom anderen überhaupt nichts wüßte. Daß das bei weitem nicht in dem Maße der Fall war, wie die Öffentlichkeit glaubte, darüber haben die Untersuchungsausschüsse wertvolle Ergebnisse geliefert. Aber wieviel oder wie wenig sie voneinander gewußt haben mögen, die Politik war bei allen drei Stellen die gleiche: Die Spekulation des Jahres 1923 wurde begrüßt, wurde von der Postsparkasse direkt durch Geldausleihungen und vom Finanzministerium durch Bewilligungen zu Gründungen und Kapitalsvermehrungen, von der Nationalbank indirekt durch die Außerachtlassung der Überwachung unterstützt. Die Frankenspekulation ließ man laufen, obwohl sie gesetzlich verboten war, ja die Postsparkasse ging sogar in rührender Weise mit ihrem Schützling Bosel mit. Als dann die Verluste kamen, da halfen alle drei Stellen, sie zu verschleiern und zu vertuschen, und waren einig in der Anschauung, daß vor allem die christlichsozialen Parteigründungen zu schützen wären.

Und was geschah, als schließlich diese Politik zusammenbrach als sich die Riesenverluste herausstellten, die selbst an den Maßstäben großer Länder gemessen, ungeheuerlich waren? (Die Stützungsaktion für Stinnes, die schließlich ohne Verlust für die beteiligten Banken ausging, betrug für alle deutschen Großbanken und bedeutenden Bankiers mit Rückendeckung der deutschen Reichsbank zusammen etwa 180 bis 200 Millionen Mark, bei uns verlor die Postsparkasse an dem einen Bosel-Geschäft 110 Millionen Schilling.) Als alles verloren war, da spielte man die verfolgte Unschuld, da war der „Abend“ schuld, weil er gewagt hatte, die Wahrheit zu schreiben und die sozialdemokratische Partei sei schuld, weil sie eine Untersuchung der Skandale durchsetzte und da war vor allem der Genosse Georg Stern schuld, der die unerhörte Frechheit hatte, alles schon zwei Jahre früher gesehen und obendrein noch recht behalten zu haben.

Die Folgerung, die die bürgerliche Mehrheit des Parlaments gezogen hat, ist dann auch dementsprechend ausgefallen. Für die Vorgänge in den Jahren 1923 und 1924 sind verantwortlich Dr. Kienböck, Dr. Reisch und Doktor Klimesch. Von diesen dreien ist nur der letzte von seinem Posten entfernt worden; an seine Stelle trat Dr. Reisch, obwohl seine Politik ebenso kläglich Schiffbruch gelitten hatte. In anderen Ländern hätte man nach derartigen Vorkommnissen wohl kaum den Hauptschuldigen die Weiterführung der Geschäfte anvertraut und die Warner, die recht behalten haben, beseitigt. Daß die Bankkommission aufgelöst und Genosse Stern zum Gehen gezwungen wurde, daß dagegen Dr. Reisch geblieben ist, das ist ein echt österreichischer Ausgang der ganzen Affäre.

Daß aber die Herren das Ende ihrer Wirksamkeit noch nicht gekommen glauben, beweist der Abschluß des Geschäftes zwischen Postsparkasse und Bodenkreditanstalt über die Unionbank, das die gradlinige Fortsetzung ihrer Politik seit 1923 darstellt.

Es gibt zwei Arten kapitalistischer Wirtschaftspolitik: die manchesterliberale, die den Staat aus der Wirtschaft ausschließt und die vollkommene Freiheit des Kapitalisten fordert, und die moderne kapitalistische Politik, in der der Staat vom Kapitalismus selbst in das Wirtschaftsleben einbezogen wird. In Österreich haben wir eine anmutige Mischung der beiden Arten. Geht das Geschäft gut oder handelt es sich gar um Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, so mischt sich der Staat nicht ein. „Freie Wirtschaft“ lautet dann das Schlagwort. Geht aber ein Geschäft schief oder handelt es sich gar um eine großdeutsche oder christlichsoziale Gründung, so werden alle öffentlichen Stellen in Bewegung gesetzt und bedenkenlos Hunderte von Millionen geopfert. Die christlichsoziale Formel aber für diese Politik heißt: „Staatspolitik, nicht Parteipolitik.“

DIE SOZIALE UMSCHICHTUNG UND DIE LANDARBEITERFRAGE IN SOWJETRUSSLAND

Von Paul Olberg (Berlin)

I.

In Sowjetrußland vollzieht sich ein Prozeß der sozialen Umschichtung der Bauernschaft. Durch die gesamte Entwicklung des Landes entstehen reiche, wohlhabende, mittlere und arme Bauernschichten. Zumal konnte die Agrarrevolution keine wirtschaftliche und soziale Gleichheit herstellen. Vielmehr erleichterte sie die Bedingungen für das Gedeihen der russischen Landwirtschaft auf kapitalistischer Grundlage. Und je mehr die kapitalistischen Verhältnisse im Dorfe sich verankern, desto mehr dehnt sich der Gegensatz zwischen verschiedenen Bauerngruppen aus. Besonders charakteristisch für den jüngsten Zeitabschnitt Rußlands ist es, daß breite Bauernschichten nicht in ausreichendem Maße Betriebsmittel besitzen. Um ihr Land bestellen und ihre Existenz behaupten zu können, sind sie gezwungen, Inventar hauptsächlich gegen Arbeit beim reichen Bauern zu pachten. Diese eigenartige Form der materiellen Abhängigkeit findet zurzeit eine große Verbreitung in Rußland: ihr sind Millionen und aber Millionen Bauern ausgesetzt. Selbstverständlich üben diese zum großen Teil halben Proletarier einen starken Einfluß auf die Gestaltung der Lohnarbeit auf dem flachen Lande aus. Aus verschiedenen Gründen kann dieser Faktor, volkswirtschaftlich betrachtet, nur negativer Art sein. Man muß stets diese gewaltige bäuerliche Reservearmee im Auge behalten, wenn man sich ein Urteil über die Lage der russischen Landarbeiter bilden will.

II.

Laut Angabe russischer Nationalökonomien und Publizisten zählte man im Jahre 1924 in Rußland 1,5 Millionen Landarbeiter (russisch: Batraki), im Jahre 1926 2,5 Millionen. Es ist anzunehmen, daß in Wirklichkeit die Zahl der Landarbeiter größer ist, da die Sowjetstatistik weder erschöpfend, noch zuverlässig ist. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Bauern, die Lohnarbeit in Anspruch nehmen, in ihren politischen Rechten eingeschränkt und hoch besteuert werden. Angesichts dieses Umstandes wird die Anwendung von Lohnarbeit sehr oft verheimlicht. Wurde doch noch bis zuletzt jeder einigermaßen wohlhabende Bauer als Kulak (Wucherer) gebrandmarkt und, damit er sich dessen stets bewußt sei, allen nur möglichen Schikanen ausgesetzt.

Die Wirtschaften, die Landarbeiter beschäftigen, sind in drei Kategorien zu teilen: Sowjetwirtschaften, Forstwirtschaften (beide staatlich) und Bauernwirtschaften. Nach der Anzahl der Arbeiter stehen die Bauernwirtschaften an erster Stelle. Hier sind die Arbeitsbedingungen außerordentlich mannigfaltig: nur die Trostlosigkeit der Lage der Arbeitnehmerschaft ist allen Wirtschaften in gleicher Weise eigen. Dagegen liefern die Sowjet- und Forstwirtschaften ein ziemlich einheitliches und typisches Bild der Lohnarbeit, das von um so größerem Interesse ist, als es Großbetriebe betrifft. Es sei darauf hingewiesen, daß die heutigen Sowjetwirtschaften aus den ehemaligen Kultur- und niederen Adels und des Staates gegründet worden sind.

Im Jahre 1923/24 existierten in Rußland 23.000 Sowjetwirtschaften, die etwa 150.000 Arbeiter beschäftigten. 5932 der größten Sowjetwirtschaften, die einer Erhebung unterzogen wurden, umfaßten 3.300.000 Deßjatinen (1 Deßjatin gleich 1,09 Hektar) Land. Nach einer Untersuchung des Land- und Forstarbeiterverbandes (Wserabotsemles), der 22.000 Mitglieder umfaßte, setzten sich die Arbeiter der Sowjetwirtschaften im Jahre 1924 aus folgenden Gruppen zusammen: Mehr als zwei Drittel der Arbeiter besaßen kein Land, das heißt sie waren ausgesprochene Proletarier; ein Fünftel der Arbeiter kann gewissermaßen zu den Kleinbauern gerechnet werden, indem sie entweder ein Häuschen oder einige Stücke Vieh oder Grund und Boden besaßen; 12 Prozent standen zwischen diesen beiden Gruppen.

Die Mehrheit der Landarbeiter ist in den Wirtschaften dauernd beschäftigt.

Der Arbeitstag kann, wie im folgenden detailliert gezeigt werden soll, prozentual in folgende Hauptgruppen eingeteilt werden:

	Prozent der Wirtschaften*)
Im Sommer 10 Stunden, im Winter 8 Stunden . . .	52
Im Sommer mehr als 10 Stunden, im Winter 8 Stunden	5
Im Sommer mehr als 8 Stunden, im Winter weniger als 8 Stunden	16
Im Sommer 10 Stunden, im Herbst 8 Stunden, im Winter 6 Stunden	6
Im Sommer 8 Stunden, im Winter 8 Stunden . . .	21
Summe	100

Somit wird in der Mehrheit der Wirtschaften im Sommer 10 Stunden und im Winter 8 Stunden gearbeitet. In 21 Prozent der Wirtschaften wird der Achtstundentag sowohl im Winter, als auch im Sommer aufrechterhalten.

In den Sowjetwirtschaften wird Frauenarbeit sowie Arbeit von Minderjährigen und Kindern in großem Umfang angewandt. Bemerkenswert ist, daß die Arbeitszeit der Kinder sehr lang ist. Nach den Publikationen der Allrussischen landwirtschaftlichen Ausstellung von 1923 arbeiten:

	Jungen	Mädchen
Im Frühling	8'16 Stunden	7'30 Stunden
„ Sommer	8'47 „	7'41 „
„ Herbst	7'46 „	6'48 „
„ Winter	6'58 „	6'24 „

Der durchschnittliche Monatslohn der Landarbeiter in den Sowjetwirtschaften schwankt für Feldarbeiter von Rubel 15'64 bis 19'06 (1 Rubel gleich M. 2'16), für Stallarbeiter von 15'15 bis 18'03, für Melkerinnen von 12'73 bis 15'68, für Gärtner von 23'70 bis 37'18. Die Entlohnung der Tages- und Saisonarbeiter ist gewöhnlich nicht niedriger als die der ständigen Arbeiter. So zum Beispiel wurde sie im Jahre 1924 in der Ukraine für einen Achtstundentag auf Rubel —22 bis —25 festgesetzt; bei einem Zehnstundentag stand sie um 37,5 Prozent höher.

Überstunden werden ungefähr in 50 Prozent der Unternehmungen entschädigt, dabei sind die betreffenden Zuschläge sehr verschieden, und zwar zwischen 20 und 50 Prozent des Arbeitslohnes.

Seit 1924 erfolgt die Entlohnung zum größten Teil in Barlohn.

Die Kollektivverträge des Verbandes der Land- und Forstarbeiter sehen eine besondere Entschädigung bei der Entlassung des Arbeiters, ferner Urlaub, Kranken- und Unfallversicherung sowie freie Arbeitskleidung vor. Jedoch kommen die Unternehmungen diesen Bedingungen nur zum geringen Teil nach.

Das Verhältnis der Verwaltungsorgane der Arbeitnehmerschaft gegenüber ist bei weitem nicht befriedigend, obgleich die Sowjetwirtschaften beanspruchen, sich als sozialistische Unternehmung bezeichnen zu dürfen. Dieses Mißverhältnis tritt aus einer Erhebung des Land- und Forstarbeiterverbandes über 107 Wirtschaften klar zutage. In 47 Prozent der untersuchten Wirtschaften fanden Konflikte statt. Gegenstand der Konflikte waren verschiedene Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Die Verletzung der Kollektivverträge ist eine häufige Erscheinung in den Sowjetwirtschaften. So wurden laut Angaben des Land- und Forstarbeiterverbandes nur 35 Prozent der Verträge aufrechterhalten, während 65 Prozent vor der festgesetzten Frist wegen unpünktlicher Auszahlung des Lohnes (54 Prozent) und wegen Nichtversorgung des Arbeiters mit Kleidung (20 Prozent) usw. aufgelöst werden mußten.

III.

Die Lage der Arbeitnehmerschaft in den Sowjetwirtschaften ist gewiß nicht beneidenswert. Noch schlimmer aber sind die Arbeitsbedingungen und die Lebensverhältnisse der Landarbeiter in den Bauernwirtschaften. In einer Erhebung über die Lohnarbeit im heutigen russischen Dorfe kommt der Funktionär des Verbandes der Land- und Forstarbeiter, Leshnew-Finkowski, zu folgendem Ergebnis: „Der Landarbeiter arbeitet mehr Stunden als der Arbeiter der Sowjetwirtschaft und viel mehr als die Familien-

*) „Auf der Agrarfront“, Nr. 1. 1925. Seite 42.

mitglieder seines Arbeitgebers. (Dies widerspricht dem Gesetz. P. O.) In den Sowjetwirtschaften ist gewöhnlich (Leider durchaus nicht gewöhnlich. P. O.) der Achtstundentag festgesetzt. Im Sommer dauert er zehn Stunden. Die zwei Überstunden werden entschädigt...

Dagegen arbeiten die Landarbeiter in vielen Rayons 14 bis 16 Stunden. Für die Überstunden bekommen sie keine Entschädigung. In den meisten Fällen entspricht die Entlohnung der schweren und vielen Arbeit des Landarbeiters nicht.

...In Weißrußland gibt es Landarbeiter, die nur für Ernährung und Kleidung arbeiten. Und wenn sie für ihre Arbeit durchschnittlich 2 bis 3 Pud (1 Pud gleich 16 Kilogramm) im Monat bekommen, so wird dies als gute Entlohnung betrachtet*).

Die Entlohnung des Landarbeiters ist überhaupt außerordentlich gering. Der Monatslohn eines Jahresarbeiters schwankt mit wenigen Ausnahmen zwischen 5 und 13 Rubel bei freier Verköstigung. Solche Beträge können unter keinen Umständen ausreichen, um die nötigen Ausgaben zu decken. Große Entbehrungen sind eine ständige Begleiterscheinung des unerfreulichen Lebens des Landarbeiters.

„Grobe Bauernleinandhose, ein Hemd aus Sackleinandwand, eine Fülle von Flickern, zerrissene Bastschuhe, eine Kopfbedeckung, die mehr einem Rabennest als einer Mütze ähnlich ist“, das ist, laut Beschreibung des Kasaner kommunistischen Blattes „Krasnaja Tatarija“ (22. Oktober 1924), „die Kleidung des Landarbeiters.“

„Von Stiefeln träumt der Landarbeiter wie von einem unerfüllbaren Traum...“ („Auf der Agrarfront“, Nr. 7/8. 1925. Seite 85.)

Der Landarbeiter wird vom Arbeitgeber wie ein Sklave behandelt. So macht zum Beispiel der bolschewistische Publizist A. Schestakoff folgende Feststellung: „Tätlichkeiten, Schimpfereien dem Landarbeiter gegenüber, die zwangsweise geforderte Hingabe der Landarbeiterinnen an den Herrn sind Erscheinungen, die bis heute noch nicht überwunden sind**).“

Die Wohnbedingungen der Landarbeiterschaft sind unter jeglicher Kritik. Freilich, laut dem Kollektivvertrag hat der Arbeiter ein Anrecht auf eine „Wohnung“. Jedoch im besten Falle wird ihm ein Raum in der Wohnung des Arbeitgebers zugewiesen. In den meisten Fällen im Stall oder ähnlichen Gebäuden oder gar im Felde, da die Saisonarbeiter hauptsächlich für den Sommer aufgenommen werden. Ein Bett, Bettwäsche usw. ist in den Kollektivverträgen nicht vorgesehen. „Wenn in den Sowjetwirtschaften“, lesen wir in der bereits zitierten Sowjetzeitung „Auf der Agrarfront“, „50 Prozent der Wohnbedingungen der Landarbeiter unbefriedigt sind, so er-

*) „Auf der Agrarfront“, Nr. 1. Moskau 1925, Seite 36. (Russisch.)

***) „Auf der Agrarfront“, Nr. 7/8. 1925. Seite 85.

fordert die Million Landarbeiter der Bauernwirtschaften unbedingt, daß diese Frage auf die Tagesordnung gestellt und beleuchtet werden muß: es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Arbeitern eine einigermaßen erträgliche Existenz zu sichern*).

Der bolschewistische Publizist Larin stellt fest, daß „dort, wo keine Gewerkschaftsarbeit betrieben wird, die Landarbeiter den Wandlungen des Schicksals überlassen sind“. „Keiner“, führt Larin aus, „interessiert sich dafür, wieviel Stunden der Landarbeiter arbeitet, wie er entlohnt wird und unter welchen Bedingungen er arbeitet. Einen Arbeitsschutz gibt es nicht, die Arbeit des Landarbeiters wird von keinem geregelt**).“

Der Landarbeiter der Bauernwirtschaften ist meistens dem „freien Spiel der Kräfte“ des Arbeitsmarktes ausgeliefert, denn die Organisation, welche die Interessen der Landarbeiterschaft vertreten sollte, der Verband der Land- und Forstarbeiter, entfacht eine ganz schwache Tätigkeit, seine Rolle, vom Standpunkt der Sozialpolitik, ist verschwindend gering: die Kollektivverträge, die er abschließt, bleiben zum großen Teil auf dem Papier. Einige Zahlen sollen diese Feststellung illustrieren: Am 1. Juli 1924 hatte der Verband in der ganzen Sowjetunion 1420 Landarbeitersekretariate, die in ebensoviele Bezirke (Wolost) fungierten, während in der Union fast 11.000 Bezirke vorhanden sind. Um dieselbe Zeit zählte der Verband von 415.103 Mitgliedern nur 52.000 Landarbeiter.

Nicht besser ist es mit den Arbeitsinspektoren bestellt.

Die Institution der landwirtschaftlichen Arbeitsinspektoren ist sehr schwach entwickelt. Es gibt einen Generalinspektor und je einen Inspektor auf ein Gouvernement in 27 Gouvernements der Sowjetunion. In den sonstigen Gouvernements, das heißt in ihrer großen Mehrheit, gibt es nicht einmal einen Inspektor auf ein Gouvernement. Durchaus zutreffend charakterisiert Larin die kritische Lage der Landarbeiter, wenn er schreibt wie folgt: „Im großen und ganzen ist zurzeit die überwiegende Mehrheit der Landarbeiterschaft außerhalb des Schutzes des Gesetzes und der Organisation. Die Gesetze sind ihr unbekannt, Organisationen zustande zu bringen fehlen die Mittel, die Hilfe des Staates in Form von landwirtschaftlichen Arbeitsinspektoren bleibt aus; denn tatsächlich gibt es keine Arbeitsinspektion***).“

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Landarbeiter unter viel schlechteren Bedingungen leben als sämtliche anderen Berufe der Arbeitnehmerschaft Rußlands, deren Lebensstandard zurzeit sehr niedrig ist.

*) A. Schestakoff: „Lohnarbeit in der Landwirtschaft.“ „Auf der Agrarfront“, Nr. 7/8. Moskau 1925. Seite 84. (Russisch.)

***) J. Larin: „Kampffragen der Landarbeiterschaft.“ „Auf der Agrarfront“, Nr. 1. Moskau 1925. Seite 36. (Russisch.)

****) Ebenda Seite 37.

HEIMARBEIT

Von Johann Smitka

In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise hat die Heimarbeit neuerlich eine große Ausdehnung erfahren und dadurch tritt die Frage der Regelung der Heimarbeit wieder in den Vordergrund des Interesses.

In allen Gewerben, deren Waren durch Heimarbeit erzeugt werden können, sind die Unternehmer von der Erzeugung in der eigenen Betriebsstätte immer mehr zur Heimarbeit übergegangen. Die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter wurden von den Unternehmern veranlaßt, Heimarbeiter zu werden und vielfach sind ihnen zur Anschaffung der dazu notwendigen Maschinen die Mittel vom Unternehmer leihweise zur Verfügung gestellt worden. Auch die arbeitslos gewordenen Gehilfen haben in der Hoffnung, dadurch ihre Existenz fristen zu können, zur Heimarbeit gegriffen. Auch so mancher bisher aufrechte Kleingewerbetreibende hat in der Not Heimarbeit gesucht. Dazu kommt noch, daß viele Frauen, durch die Not in der Familie gezwungen, jetzt ebenfalls Heimarbeit verrichten.

Dieses große Angebot von Arbeitskräften in der Heimarbeit hat dazu geführt, daß die Arbeitslöhne weit unter die von der Heimarbeiterkommission festgesetzten Mindestlöhne herabgedrückt werden, daß die Heim-

arbeit viel billiger ist als die Arbeit in den maschinell bestergerichteten Betrieben und der Prozeß der Stilllegung gut eingerichteter Betriebe und die Ausdehnung der Heimarbeit weiter fortschreiten. Durch diese Rückbildung der betriebsmäßigen Erzeugung der Heimarbeit, die sich nicht allein in unserem Lande vollzieht, kommen wir wieder in jene Elendsverhältnisse in der Heimarbeit, wie sie die unbeschränkte Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in der Zeit des Frühkapitalismus mit sich gebracht.

In Österreich wirken noch eine Reihe von Umständen, die unserem Lande eigentümlich sind, für die Ausbreitung der Heimarbeit mit. Ursprünglich wurden von den Unternehmern neben vielen Heimarbeitern oder Heimarbeiterinnen, das sind Personen, die ohne fremde Hilfskräfte im eigenen Heim Ware erzeugen, auch sogenannte Stück- oder, wie es in Deutschland heißt, Lohnmeister beschäftigt, die zum Teile mit fremden Hilfskräften arbeiteten. Vor etwa 25 Jahren setzte die Agitation Luegers gegen das mobile Großkapital, insbesondere gegen die jüdischen Konfektionäre ein. Die Stückmeister, die der Willkür der Konfektionäre vollkommen ausgeliefert waren, wurden die eifrigsten und begeistertsten

Anhänger Luegers; hofften sie doch, daß durch die Mittel, die damals Lueger zur Rettung des Kleingewerbes vorschlug, aus der Not des Stückmeisters zu der mehr oder weniger unabhängigen und behäbigen Existenz eines Kleinmeisters zu gelangen. Durch Änderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie Einführung des Befähigungsnachweises, Meisterprüfung usw., sollten die Konfektionäre, Exporteure und sonstigen kapitalistisch geführten Unternehmer beseitigt und wieder der „goldene Boden“ des Handwerks geschaffen werden.

Diesem Gedankengang entsprechend, wurden auch die Heimarbeiter bekämpft. Trotzdem sie ohne fremde Hilfskraft ihre Arbeit verrichteten, wurden sie gezwungen, das Gewerbe anzumelden. Wenn sich dadurch an der wirtschaftlichen Lage dieser Arbeitenden nur das eine änderte, daß sie aus ihrem kargen Einkommen auch noch Steuer zahlen mußten, so wurden sie doch in den Anhang Luegers einbezogen und mit vielen Hoffnungen erfüllt. Die Konfektionäre haben den großen Vorteil dieser Verhältnisse für sich sehr rasch erkannt, sie haben das gelegentliche Schimpfen über die Juden hingenommen, da ja nach wie vor die Höhe der Entlohnung dieser Meister der Willkür des Unternehmers anheimgestellt geblieben ist.

Dadurch nun, daß alle diese Heimarbeiter mit der Ideologie des Kleinmeisters erfüllt wurden, sind die Ansätze für eine mit gewerkschaftlichen Mitteln arbeitende Organisation dieser Arbeitenden zerstört worden. Die Unternehmer hatten freie Hand, die Löhne herabzudrücken, soweit ihnen dies beliebte.

Seit Kriegsende haben sich diese Verhältnisse allerdings allmählich gebessert. Das vollständige Versagen der luegerischen Rettungsmittel, der offene Übergang der christlichsozialen Partei zum mobilen Großkapital, das immer stärkere Eindringen sozialistisch denkender Arbeiter in den Kreis dieser vom Kapital nicht nur ausgebeuteten, sondern auch genarrten Meister, hat den Umschwung herbeigeführt. Außerlich hat der Umschwung in einer vor einiger Zeit in Wimbergers Saal einberufenen Versammlung der Stückmeister in der Kleider- und Wäschebranche seinen Ausdruck gefunden, zu der ich von den Stückmeistern eingeladen wurde, das Referat über die Stückmeisterfrage zu übernehmen. Ein früher ganz unmöglicher Fall. Seit dieser Zeit besteht ein gemeinsamer Ausschuß der Stückmeister und Arbeiter des Kleidermachergewerbes, der im Begriffe ist, sich auch auf alle anderen daran

interessierenden Gewerbe auszudehnen und der die Aufgabe hat, den Kampf gegen die unmenschliche Ausbeutung in der Heimarbeit zu führen. In Wien und Umgebung allein kann man die Zahl der Heimarbeiter und Stückmeister in den verschiedenen Berufen mit rund 60.000 Personen annehmen.

Was in anderen Berufen durch Vereinbarungen von Unternehmer- und Arbeiterorganisationen erreicht wird, die Erstellung von einheitlichen Löhnen soll in der Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz vom Jahre 1919 durch eine Kommission von Interessenten und Unbeteiligten erzielt werden. Die von dieser Kommission festgesetzten Mindestlöhne können zu Satzungen erhoben werden. Tatsächlich wurden in den letzten Jahren in einer Anzahl von Gewerben durch diese Heimarbeitskommission Mindestlöhne festgesetzt und zu Satzungen gemacht.

Es hat sich aber gezeigt, daß die Unternehmer diese Mindestlöhne nicht einhalten und trotz Gesetz und Satzung die Entlohnung nach Willkür bestimmen. Wie infolgedessen diese Löhne aussehen, kann man sich vorstellen.

Alle die Vorschriften des Heimarbeiterschutzgesetzes, die eine Kontrolle über die Einhaltung der Satzungslohne ermöglichen sollen, haben sich als unzulänglich erwiesen, da die Organe, welche über die Einhaltung zu wachen hätten, der Aufgabe nicht gewachsen sind und auch nicht sein können, vor allem deshalb, weil zur Beurteilung, ob der Lohn den Satzungen entspricht, eine genaue Kenntnis der gewerblichen Erzeugnisse und ihrer Einreihung in den Tarif Voraussetzung ist. Diese Kenntnisse kann aber nur der im Gewerbe fortlaufend Tätige haben, weil sich durch die Mode und sonstigen Verschiebungen in der Erzeugung fortwährend Änderungen ergeben.

Das Verlangen der Stückmeister und Heimarbeiter richtet sich nun in erster Linie darauf, die Kontrolle über die Einhaltung der Mindestlöhne in der Heimarbeit durch Fachleute, die mit Vollmachten ausgestattet sind, ausführen zu lassen. Sind die Kollektivlöhne, wenn sie zu Satzungen erhoben werden, in allen Gewerben ein Schutz, nicht allein der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer, so trifft dies in der Heimarbeit um so mehr zu, weil hier die Konkurrenz der Unternehmer untereinander nur auf Kosten der Entlohnung geführt wird. Die Einführung einer solchen Fachkontrolle ist zu einer Lebensfrage für viele Zehntausende von arbeitenden Menschen geworden und verdient die rege Aufmerksamkeit der Partei und der Gewerkschaften.

WANDLUNGEN

Von Friedrich Thurnheim

Die wirtschaftliche und politische Lage des Klassenstaates in unserer Zeit ist kompliziert. Sie erscheint uns einfach, da wir als Zeitgenossen auch Statisten der Gegenwart sind. Es mangelt uns an der Befähigung, wie von einer Warte aus das Gegenwartsleben voll zu überblicken. Dieser aus den natürlichen Verhältnissen heraus geborene Faktor der Unfähigkeit, objektiv die gegenwartsgeschichtlichen Einzelgeschehnisse richtig zu bewerten und sie einzureihen in die komplizierteren Zusammenhänge, spielt seine bedeutende Rolle auch innerhalb des Proletariats.

Wir sprechen von einer Entwicklung des bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates im letzten Jahrzehnt. Wir geben damit als Gegner des Klassenstaates ein Werturteil ab: daß durch diese geschichtlichen Wandlungen das Proletariat gewonnen und sich ausbreitet hat, nun auf einem festeren Boden steht als vor diesem Jahrzehnt. Diese geschichtliche Tatsache ist in uns allen zur Erkenntnis gereift und auch: daß dieser neugewonnene Boden nur allein als eine Plattform betrachtet wird, von der aus günstiger der proletarische Klassenkampf zu seinem Endziel geführt werden kann.

Die „geschichtliche Bühne“, auf der sich jetzt der proletarische Klassenkampf abspielt, hat sich erweitert. International und national für die Proletarierklasse eines jeden Landes.

Vor den bürgerlichen Revolutionen von 1918 kamen die treibenden proletarischen Kräfte hauptsächlich aus den Mittelbetrieben. Das änderte sich nach der Revolutionswelle. Die im Kriege militarisierten Großbetriebe, Herren des gesamten Kriegsproduktionsprozesses, produ-

zierten wohlgeborgten unter den Fittichen des Ausnahmezustandes. Das Proletariat, das militarisiert, entrechtet war, mußte unter den schwersten Bedingungen seine Arbeitskraft verkaufen. So schwand allmählich das in Großbetrieben häufig gewesene gemeinsame Arbeiten von Arbeitgeber und Unternehmer. Das Resultat der fünf Kriegsjahre sehen wir: aus der zur Kriegsmaterialerzeugung umgestellten privaten Großindustrie sind die Massen des dort beschäftigten Proletariats, die vor dem Kriege unseren Organisationen nur in geringem Ausmaße angehört haben, zu uns gestoßen.

Aber noch eine zweite Gruppe hat zum Proletariat gefunden. Es sind das die Beamten, Angestellten, kurz die geistigen Arbeiter, die im Revolutionsjahre zu uns gekommen und sich zum überwiegenden Teil bei uns gehalten haben. Und dann die Frauen und Mädchen! Blicken wir von der Stadt auf das Land, so sehen wir, daß auch die Landarbeiterschaft erwacht und in Scharen den Weg in proletarische Organisationen gefunden hat. Wir wollen nicht die Antwort auf die Frage geben, warum diese sozialen Schichten innerhalb des Proletariats zur Arbeiterbewegung gestoßen sind.

Wir wollen nur die Tatsache feststellen, daß das Proletariat sozial gewachsen ist, daß der proletarische Klassenkampf heute aktiv geführt werden muß für große soziale Schichten, die noch vor sieben Jahren als Außenseiter zu unserer Bewegung standen. Die einzige Fessel, die diese sozialen Schichten noch an die Bourgeoisie band, ist im Revolutionsjahre geborsten: die Ideologie der herrschenden Klasse.

Damit stehen wir vor einer der Wandlungen, welche die herrschende Klasse durchgemacht: sie hat jene Schichten verloren, die wohl schon früher wirtschaftlich zum Proletariat gezählt wurden, aber zur Gänze noch Träger des bürgerlichen Klassenstaates gewesen sind. Die herrschende Klasse hat soziale Schichten und an Zahl bedeutend verloren und damit auch an politischer Macht.

Doch was sie an politischer Macht verloren, scheint sie an wirtschaftlicher Macht gewonnen zu haben. Wir wissen, daß besonders in den letzten Jahren der Konzentrationsprozeß ungeheure Fortschritte gemacht hat. Diese Entwicklung ist so weit gediehen, daß wenigen Geldmagnaten „fast alle Völker der Erde tributpflichtig sind, und die Grenzen ihrer Macht allein die Grenzen der Erde sind“. Die Wirtschaftskrisen, Regulatoren des kapitalistischen Produktions- und insbesondere des Akkumulationsprozesses, werden immer anhaltender und schärfer. Die Kriegsjahre mit ihrer planlosen Überproduktion an Kriegsgütern, besonders in der Metallindustrie, riefen eine einseitige Kapitalsanhäufung hervor. Andere Industrien schrumpften zusammen. Diese Disproportionalität in der Wirtschaft (bedingt in der Kriegsproduktion) rief die jetzige Wirtschaftskrise hervor. Das erstmal als Weltwirtschaftskrise auftretend, drückt sie um so stärker das allgemeine Lebensniveau... Wir spüren diese Wandlungen des Kapitals, die eine Verschlechterung unserer Lebensbedingungen zur Folge hatten, die den Kampf zwischen Kapital und Arbeit nicht gelindert, sondern nur verschärft haben.

Das ist ja auch bedingt in der Entwicklungstendenz der Gesellschaft. Die dialektische Auffassung lehrt uns in der Geschichte den Kampf zwischen Thesis und Antithesis, daß dieser Kampf, je näher er seinem Endziel kommt, sich verschärft, bis endlich im Endkampf die Thesis von der Antithesis numerisch besiegt, eine höhere organische Form, als Synthesis geschaffen ist... Wieder einmal bewahrheitet es sich, daß philosophische Lehrgebäude Entdeckungen aus dem Leben der Menschheit sind!

Die Entwicklung geht ihren Lauf jetzt beschleunigt durch das revolutionierte Bewußtsein der Menschheit. Die Kapitalmacht beziehungsweise die Menschen, die diese vertreten, suchen, je mehr sie ihre eigene Ideologie unter den Massen schwinden sehen, ihre Macht mit Hilfe der Gewalt zu halten. Damit ist der Kampf zwischen Thesis und Antithesis, der Klassenkampf innerhalb der bürgerlichen Gesellschaftsordnung in das letzte große Stadium getreten... Noch niemals hat sich ein Staat, der aus innerer Schwäche auf Gewalt sich aufbaut, halten können. Er ist zum Untergang verurteilt.

Das die Wandlungen, von denen ein geringer Teil der zeitgeschichtlichen Vergangenheit, der an Zeitmaß größere,

den kommenden Tagen angehört. Sie sind wohlweislich zu teilen; zu teilen in eine politische Entwicklung, die im Sinne des Proletariats verläuft, und in eine wirtschaftliche Wandlung, die dem Interesse des Proletariats entgegengesetzt, ein Hemmnis für den proletarischen Befreiungskampf zu sein scheint.

Wirtschaftliche Wandlung und politische Entwicklung — und mit der letzteren allmählich wachsender proletarischer Einfluß auf den kulturellen Überbau der bürgerlichen Gesellschaftsordnung in all ihren Funktionen! Diese Entwicklungstendenz ist nur einem Teil unserer proletarischen Bewegung bewußt. Der andere, größere sieht in den wirtschaftlichen Alltagsorgen, die immer drückender werden, die Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaft. Dem Marxisten muß diese Einstellung (nennen wir sie wirtschaftstürmende) der breiten Massen, insbesondere des städtischen Proletariats verständlich sein. Wir haben ja Parallelen in vergangenen geschichtlichen Perioden.

Stürmer gegen die moderne großkapitalistische Wirtschaft will in erster Reihe die Jugend sein, die Arbeiterjugend, die die wirtschaftlich ausgebeutete Schicht innerhalb des Proletariats ist. In der Arbeiterjugend wird der für die ganze Gesellschaft geltende Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Wandlung und der politischen Entwicklung zu einem Gegensatz innerhalb der Organisation. Ob wirtschaftliche Kampforganisation zielbewußte Sturmorganisation gegen die moderne kapitalistische Wirtschaft, oder politische Jugendbewegung als Kampforganisation gegen den nur sehr langsam zu überwindenden Überbau der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, das ist die Frage, um deren Lösung die Arbeiterjugend ringt.

In uns sind die Lehren Karl Marx' zu sehr lebendig, als daß eine Lösung gezogen würde, die im Widerspruch zu unserer Geschichtsauffassung stünde. Wir wissen, daß die Produktionsweise des materiellen Lebens den kulturellen Überbau bedingt. Nur daraus ist zu erklären, daß trotz revolutioniertem Bewußtsein viele, und nicht die Schlechtesten aus unseren Reihen, „Streikbrecher“ im Kampfe gegen den kulturellen Überbau der herrschenden Klasse sind.

Seien wir Stürmer gegen den modernen Großkapitalismus und suchen wir anzukämpfen gegen alle Funktionen bürgerlicher Kultur. Der Kampf gegen die wirtschaftlichen Tagesfragen, geführt ohne einen proletarischen Kulturkampf, würde uns von unserem Endziel gerade so abbringen, wie ein proletarischer Kulturkampf ohne Sturm gegen die Wirtschaftsverhältnisse wirkungslos wäre im Kampfe um die Erringung des sozialistischen Gemeinwesens.

R U N D S C H A U

VOLKSWIRTSCHAFT / Benedikt Kautsky

Abgeschlossen am 7. Februar 1927

Die Situation auf dem Geldmarkt hat sich in den letzten Wochen außerordentlich erleichtert. Die Ansprüche, die die Wirtschaft an die Nationalbank stellt, sind sehr gering geworden. Während der Betrag der von der Nationalbank eskomptierten Wechsel am 31. Dezember 1925 180,2 Millionen Schilling ausmachte, stellte er sich am 31. Dezember 1926 nur noch auf 123,5 Millionen und sank bis zum 31. Jänner 1927 auf nur 58,2 Millionen Schilling. Darin erschöpft sich aber der Rückgang der Inanspruchnahme der Notenbank durch den Markt nicht. Am 31. Dezember 1925 hatte die Nationalbank 59,3 Millionen Schilling in Kostendevisen in ihrem Besitz, die nichts anderes als eine vom Inlandwechsel verschiedene Form der Beleihung ausländischer Wechsel darstellten. Diese Ziffer verringerte sich bis zum 31. Dezember 1926 auf 14,2 Millionen und ist am 31. Jänner 1927 vollständig verschwunden.

Diese Entwicklung ist eine klare Folge der Krise. Je geringer die industrielle Betätigung, um so geringer sind auch die Kreditansprüche, die die Wirtschaft an die Notenbank stellt. Dabei ist bemerkenswerterweise der Notenumlauf im heurigen Jahre höher als im Vorjahr. Er stellte sich am 31. Dezember 1925 auf 890, zum gleichen Termin

des Jahres 1926 dagegen auf 967,3 Millionen Schilling, am 31. Jänner 1926 auf 823,3, am 31. Jänner 1927 dagegen auf 875 Millionen Schilling. Diese Vermehrung ist auf eine starke Zunahme der eigenen Gold- und Devisenbestände der Nationalbank zurückzuführen.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Nationalbank schon so kurze Zeit nach der letzten Zinsfußherabsetzung — die vorige erfolgte erst am 18. Jänner dieses Jahres — am 4. Februar neuerlich den Zinssatz um ein weiteres halbes Prozent ermäßigte, so daß er jetzt 6 Prozent beträgt. Freilich ist auch diese Ziffer immer noch außerordentlich hoch, sowohl im Vergleich zu anderen Staaten als auch im Verhältnis zu der großen Geldflüssigkeit und den sehr starken Reserven der österreichischen Nationalbank. Es kann daher keine Rede davon sein, wie die „Neue Freie Presse“ bei der Besprechung der Zinsfußermäßigung behauptet hat, daß mit diesem Zinssatz ein Ruhepunkt in der Geldpolitik der Nationalbank erreicht sei. Es wird im Gegenteil unser ständiges Bestreben sein müssen, die Spannung gegenüber dem Ausland, die eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit bedeutet, möglichst weiter herabzumindern.

Von welcher Bedeutung die Zinsfußfrage ist, wird man in kurzer Zeit bei der Auflegung der Refundierungsanleihe sehen, die dem Bund die für die Zentralbank ausgelegten

Summen wieder einbringen soll. Ein hoher Zinssatz würde eine schwere Belastung in diesem Falle nicht des Staates, sondern der Sparer sein, die die für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe notwendigen Mittel in Form einer Sondersteuer aufbringen müssen.

Aber auch auf anderen Gebieten wird die Frage des Zinsfußes immer bedeutungsvoller. Namentlich im **Rußlandgeschäft** scheint der Zinsfuß mehr und mehr zum Angelpunkt des ganzen Problems zu werden. Die Möglichkeit, den Russen billige und langfristige Kredite zu gewähren, ist heute die stärkste Waffe in der Hand der großen kapitalistischen Länder gegen die Industrie kleinerer und schwächerer Staaten. Die Wirkung dieser Waffe hat Österreich im abgelaufenen Jahr schon zu spüren bekommen. Während Rußland seine Einfuhr gegenüber dem vorigen Jahr nicht unerheblich gesteigert hat, ist die österreichische Ausfuhr nach Rußland zurückgegangen. Das ist zweifellos nicht auf eine qualitative Minderwertigkeit der österreichischen Waren zurückzuführen, sondern vor allem auf die Unfähigkeit des österreichischen Exporteurs, beim Abschluß eines russischen Geschäftes genügend langfristigen Kredit zu gewähren.

Die Wichtigkeit dieser Frage, auf die von den Spitzenorganisationen der Arbeiterschaft schon vor über einem Jahr in ihrer gemeinsamen Denkschrift hingewiesen worden ist, beginnt jetzt langsam auch den industriellen Kreisen einzuleuchten, die, wie immer, so auch in diesem Falle, zu spät kommen. Daß staatliche Hilfe nicht zu entbehren ist, hat man in Deutschland schon lange eingesehen und eine Ausfallgarantie eingerichtet, zu der Reich und Länder insgesamt 60 Prozent des nach Rußland gelieferten Warenbetrages beisteuern. Das Reich hat ferner die deutschen Großbanken dazu bewogen, eine Organisation einzurichten, die die Abwicklung dieser Geschäfte besorgt. Auf dieser Basis können für 300 Millionen Mark Geschäfte mit Rußland abgeschlossen werden, wobei die Kreditdauer zwei bis vier Jahre beträgt. Es ist klar, daß für die deutsche Maschinenindustrie diese Erleichterung eine wesentliche Steigerung ihres Absatzes in Rußland bedeutet.

Das Funktionieren dieser Organisation hat schließlich auch in Österreich einen Plan hervorgerufen, der eine ähnliche Förderung des Rußlandgeschäftes bezweckt. Es soll nämlich, wenn der russische Staat in einem Falle die Zahlung verweigert, die er für eine Lieferung aus Österreich zu leisten hätte, der Bund dem österreichischen Exporteur einen Kredit in der Höhe von 60 Prozent der fällig gewordenen Schuldsumme gewähren. Dieser Kredit wäre mit 2 Prozent unter dem Nationalbanksatz, also außerordentlich billig, zu verzinsen und würde in zehn Jahren zurückzuzahlen sein.

Dieser Plan, der von dem jüngst abgehaltenen **Handelskammertag** gebilligt wurde, bedeutet sicherlich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand des Nichtstuns einen nicht unbeträchtlichen Fortschritt. Immerhin hat auch er den Fehler gegenüber dem deutschen System, daß es dem Exporteur schwer fallen wird, sich selbst den Kredit zu verschaffen, um zwei Jahre auf die Zahlung zu warten. Infolgedessen hat die Arbeiterkammer, die das deutsche System an Ort und Stelle studieren ließ, an die Regierung einen Antrag gestellt, der die Übertragung des deutschen Modells auf Österreich mit den notwendigen Änderungen fordert. Für das Budget des Bundes bleibt es sich gleich, welches System er wählt, weil es sich in beiden Fällen nicht um die direkte Beistellung von Krediten, sondern nur um die Leistung einer Garantie handelt, für die er momentan keine Geldmittel zur Verfügung stellen muß.

Wie notwendig die Förderung des Exportes ist, zeigt die Statistik des **Außenhandels** im Monat November 1926. Gegenüber dem Monat Oktober, der ohnedies schon ein sehr ungünstiges Ergebnis gebracht hat, zeigt der November noch eine weitere Verschlechterung.

	September	Oktober	November
	Millionen Schilling		
Einfuhr (Gesamtwert)	225·8	255·6	261·9
Davon:			
Lebende Tiere	23·1	22·8	24·6
Nahrungs- und Genußmittel	67·1	79·4	76·4
Mineralische Brennstoffe	14·1	18·7	19·6
Andere Rohstoffe und halbfertige Waren	39·1	43·1	47·1
Fertigwaren	76·1	85·8	86·2
Gold und Silber, auch gemünzt	6·3	5·8	8·0

	September	Oktober	November
	Millionen Schilling		
Ausfuhr (Gesamtwert)	156·7	154·2	153·9
Davon:			
Lebende Tiere	4·2	3·1	1·9
Nahrungs- und Genußmittel	2·4	4·1	4·1
Andere Rohstoffe und halbfertige Waren	31·9	32·5	33·7
Fertigwaren	110·8	109·2	108·7
Gold und Silber, auch gemünzt	7·4	5·3	5·5
Einfuhrüberschuß	69·1	101·4	108·0

Die Tabelle beweist, daß die Industriekrise nach wie vor in unvermindertem Maße anhält. An und für sich würde die durch das Weihnachtsgeschäft bedingte Voreindeckung im November keine auffallende Erscheinung sein. Auch die verstärkte Zufuhr von Rohmaterialien und Halbprodukten ist an sich nicht ungünstig. Das Entscheidende ist die Tatsache, daß die österreichische Ausfuhr, namentlich in Fertigprodukten, sich nicht nur nicht hebt, sondern eine wenn auch langsame, so doch ständige Abwärtsrichtung zeigt. Der Einfuhrüberschuß muß natürlich bei einer solchen Entwicklung ständig steigen und er dürfte im heurigen Jahr insgesamt die außerordentliche Höhe von 1200 Millionen Schilling erreichen.

Wenn man diese Tatsache zusammenhält mit der oben erwähnten, daß der Gold- und Devisenvorrat der Nationalbank im abgelaufenen Jahr beträchtlich angewachsen ist, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine ständig steigende Verschuldung an das Ausland sich herausgebildet hat. Die Frage der Verzinsung und Abdeckung dieser Schuld wird zu einem immer ernsteren Problem. Eine Lösung kann diese Frage nur finden, wenn es gelingt, die Handelsbilanz durch Steigerung der Ausfuhr zu verbessern. Die Einfuhrseite ist in Österreich kaum das Entscheidende und darum darf man sich von den Bemühungen der Regierung, die Einfuhr durch erhöhten Bezug von Inlandswaren zu drosseln — es soll zu diesem Zweck in den nächsten Tagen eine Enquete stattfinden — nicht allzuviel versprechen. Viel wichtiger ist die Steigerung der Ausfuhr, zu deren Förderung der Abschluß neuer Handelsverträge notwendig ist.

Die Verhandlungen mit der **Tschechoslowakei** über eine Verbesserung des gegenwärtigen Handelsvertrages gewinnen daher eine erhöhte Bedeutung. Ob es aber taktisch klug ist, gerade in dieser Zeit einen Sturm auf gegen den geltenden österreichischen Zolltarif zu unternehmen, wie es jetzt die Agrarier und Mühlenbesitzer unter wohlwollender Duldung weiter Kreise der Industrie versuchen, muß mehr als fraglich erscheinen. Österreich, das sich bisher gern für einen Hort freihändlerischer Ideen ausgab, wandelt sich allmählich in eine Domäne des Schutzzollgedankens. Dabei könnte man nicht nur am österreichischen, sondern auch am Beispiel anderer Länder lernen, wie wenig wirksam Schutzzölle gegenüber den eigentlichen Krisenursachen sind. Hier wäre es notwendig, andere handelspolitische Maßnahmen zu ergreifen und die Frage, ob nicht irgendwelche zollpolitische Spezialabmachungen mit den wichtigsten unserer Nachbarstaaten, in erster Linie mit Deutschland, eine durchgreifendere Erleichterung verschaffen könnten, als das ständige Hinaufzitiieren der Zölle, wird immer dringender.

Freilich steht mit der europäischen Schutzzollbewegung eine andere starke Tendenz in engster Beziehung: die **internationale Kartellbildung**. Internationale Kartelle haben festgefügte Kartelle in den einzelnen Ländern zur Voraussetzung, und diese ist nur bei der Existenz von Schutzzöllen zu erfüllen. Das neueste internationale Kartell ist das **Kunstseidensyndikat**. An der Entstehung dieses Syndikats kann man die Entwicklung des modernen Kartellgedankens fast wie an einem Schulbeispiel darlegen. Die Kunstseidenproduktion ist, wie die gesamte chemische Industrie, durch den Krieg enorm gefördert worden. Überall entstanden neue Fabriken, die Fabrikationsmethoden wurden ständig verbessert, so daß die Produktion in außerordentlichem Maßstab anwuchs. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die hohen Preise der Textilrohstoffe, namentlich der Baumwolle und Seide, die durch die Kunstseide in manchen Beziehungen verdrängt wurden. Diese Entwicklung kam nun vor etwa einem Jahr zum Stillstand. Die Baumwoll- und Wollpreise gingen zurück, die Produktion an Kunstseide schien den Bedarf zu überdecken und die Valutaschwankungen in einzelnen wichtigen Produktionsländern, namentlich in Italien, brachten den internationalen Markt vollständig in Verwirrung. Zunächst versuchten sich die großen Konzerne

gegenseitig durch Preisunterbietungen zu bekämpfen. In diese Zeit fällt auch das Drängen der St.-Pöltner Glanzstofffabrik, des einzigen österreichischen Unternehmens, das Kunstseide produziert, nach Einführung eines Zolles, der ihr in der Zolltarifnovelle vom Sommer vorigen Jahres auch bewilligt wurde. Hier war es in erster Linie die italienische Konkurrenz, die die Preise verdarb.

Auf dieses Stadium folgte jetzt das zweite, in dem die Konkurrenten einsahen, daß sie alle bei der Preisunterbietung draufzahlen und daß eine Verständigung das für sie Vernünftige sei. So ist es zu einer Arbeitsgemeinschaft der drei größten Kunstseideproduzenten der Welt gekommen, der Vereinigten Glanzstofffabriken A.-G. in Elberfeld, der englischen Firma Courtaulds Ltd. und der italienischen Firma Snia Viscosa. Gleichzeitig hat sich zwischen den beiden letzteren Firmen noch eine intime Verbindung angebahnt, indem die englische Gesellschaft sich mit einem großen Betrag an einer Kapitalsvermehrung der italienischen beteiligt hat. Die Courtaulds erzeugt allein rund ein Viertel des Weltbedarfes, auf die Elberfelder und die italienische Unternehmung entfallen je zirka 13 Prozent, so daß diese drei Unternehmungen zusammen mehr als die Hälfte des Weltbedarfes decken. Dazu kommt aber, daß jede dieser Firmen noch in anderen Ländern Gesellschaften kontrolliert. So gehört beispielsweise die St.-Pöltner Glanzstofffabrik in den Konzern der Elberfelder, während diese im Wege des großen deutschen Farbenkonzerns I. G. Farbenindustrie mit anderen deutschen und gemeinsam mit der Courtaulds auch mit den größten amerikanischen Fabriken Beziehungen unterhält. Die selbständig gebliebenen Unternehmungen werden also auf dem Weltmarkt nicht mehr viel zu sagen haben.

Es wäre sehr interessant, nunmehr an die St.-Pöltner Glanzstofffabrik die Frage zu richten, ob sie jetzt nicht den Zoll für überflüssig hielt. Zweifellos wird sie auf diese Frage mit „nein“ antworten und erklären, daß dieser Zoll in das System des internationalen Kartells gehöre und daher unentbehrlich sei.

Unter den Banken vollzieht sich der Absterbeprozess ununterbrochen weiter. Es sind keine größeren Unternehmungen mehr da, die zusammenbrechen könnten, aber unter den kleinen Banken räumt der Tod immer gründlicher auf. So haben in den letzten Tagen nicht weniger als drei kleine Provinzinstitute ihre Schalter schließen müssen, die sich alle als Handels- und Gewerbankenn bezeichneten, und zwar eine in Klagenfurt mit Filialen in Ferlach und St. Veit a. d. Glan, eine in Villach mit einer Filiale in Hermagor und schließlich eine in Schwaz in Tirol. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bankrotte nicht noch andere nach sich ziehen, da ja in der Provinz die Verfilzung der kleineren Institute untereinander und mit Sparkassen ziemlich eng zu sein pflegt.

Der Staatshaushalt wird von allen Vorkommnissen der Wirtschaft sehr wenig beeinflusst. Der Monatsvorschlag für Februar zeigt zwar ein scheinbar ungünstiges Bild, wie die folgenden Zahlen beweisen:

a) Laufende Gebarung:	Millionen Schilling
Ausgaben	74·97
Einnahmen	71·83
	Abgang 3·14
b) Investitionen:	
Ausgaben	15·46
	Budgetabgang 18·60

Die letzten Monate des abgelaufenen Jahres haben aber Staatseinnahmen gebracht, die wesentlich günstiger waren als man voraussehen konnte. Der November brachte eine Rekorderinnahme aus öffentlichen Abgaben von über 89 Millionen Schilling und der Dezember mit 86·8 Millionen ist nicht weit dahinter zurückgeblieben. Auch die Monopolerträge waren sehr hoch, namentlich der Dezember hat mit 31·8 Millionen außergewöhnlich große Erträge gebracht.

* * *

Volkswirtschaftliche Literatur. Das bekannte Lehr- und Nachschlagewerk der gesamten Handelswissenschaften „Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute“ ist, sehr im Widerspruch zu seinem bescheidenen Namen „Taschenbuch“, zwei gewaltige Lexikonbände stark, in 60. Auflage erschienen (Verlag G. A. Glöckner, Leipzig 1926, 1400 Seiten), jedenfalls eine respektable Leistung, die für den Wert des nun 75 Jahre alten Werkes spricht. Der erste Band enthält die Grundlagen der Kaufmannstätigkeit: Volkswirtschaft, Staat und Staatswirt-

schaft, Handel und Handelspolitik, das Recht des Kaufmannes, Weltverkehr und Wirtschaftsgeographie, während der zweite Band die kaufmännische Betriebswirtschaftslehre in den Abschnitten: Die kaufmännische Buchführung und Bilanz, der Kredit- und Zahlungsverkehr, aus der Technik des Warenverkehrs, die Güterbeförderung, die rechnerischen Grundlagen des kaufmännischen Verkehrs, Münz-, Maß-, Gewichtseinheiten, Post, Telegraph und Fernsprecher im Dienste des Kaufmanns, umfaßt. Die Herausgabe hat der Kölner Professor Christian Eckert in Gemeinschaft mit einer Reihe anderer Professoren und Unternehmer-Syndici besorgt.

Daß es, was natürlich ganz begreiflich ist, auch in Deutschland Einpaukerkurse für Staatsprüfungen und Rigorosen gibt, beweist der sogenannte „Grundriß der gesamten Nationalökonomie“, bearbeitet von einem Herrn Doktor F. E. May, Halle (Verlag Emil Roth, Gießen 1927, 243 Seiten). Da das Buch sich auch als nicht mehr gibt, denn als ein Lehrbuch für die gewissen Schnellsiederkurse ist dazu weiter nichts zu bemerken, als daß es sowohl Volkswirtschaftslehre, als auch Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik und Geschichte der Volkswirtschaftslehre — also ein bißchen viel auf etwas über 300 Seiten — so flach und unbedeutend behandelt, wie es für Staatsprüflinge ohne höhere Ambition gerade recht ist.

Unter dem Titel „Wege zur Rationalisierung“ kam als Sonderabdruck eine Sammlung von Aufsätzen heraus, die in der Zeit vom April bis Dezember 1926 in der „Frankfurter Zeitung“ erschienen sind. Die wertvolle Sammlung trägt dazu bei, daß der Begriff der Rationalisierung nicht zu einem leeren Schlagwort wird. Allen, die sich über das bisher Geleistete und über die ferneren Wege der Rationalisierung zu unterrichten wünschen, wird diese Broschüre ein wertvoller Führer sein.

SOZIALPOLITIK / Fritz Rager

Anrechnung der Krankheitstage für den Arbeitsnachweis. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Entscheidung einer Industriellen Bezirkskommission über die Nichtanrechnung von Krankheitstagen für den Arbeitsnachweis von 20 Wochen aufgehoben und folgende Entscheidung ergehen lassen:

„Gemäß Punkt 30 der Instruktion zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist der Zeitraum, in welchem ein Arbeitnehmer im Krankenstande war, sofern nach der Krankheit nicht das frühere Dienstverhältnis fortgesetzt wurde, nicht in die anrechenbaren Arbeitsverhältnisse einzurechnen. Diese Bestimmung setzt aber voraus, daß während der Dauer der Krankheit die Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht bezahlt wurden. Wurden sie jedoch während der Krankheit bezahlt und das Dienstverhältnis nicht durch Kündigung gelöst, dann ist die Zeit der Erkrankung in das Dienstverhältnis mit einzubeziehen.“

Da nun im Gegenstandsfalle das am 13. August 1925 begonnene Dienstverhältnis der Partei bis 10. Dezember 1925 dauerte und die Versicherungsbeiträge (während sie im Krankenstand war) bis 9. Jänner 1926 geleistet wurden, ist die Petentin in der Lage, 150 versicherungspflichtige Tage zu erbringen.“

Nach Punkt 30 der Instruktion war bisher der Zeitraum, in welchem ein Arbeitnehmer im Krankenstande war, nur dann in das anrechenbare Arbeitsverhältnis nachträglich einzurechnen, sofern nach der Krankheit das frühere Dienstverhältnis fortgesetzt wurde. Die Instruktion erhält durch den vorangeführten Erlaß des Ministeriums insofern eine für die Arbeitslosen günstige Ausdehnung, als nunmehr Krankentage, während welcher die Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, und während welcher keine Kündigung erfolgte, auf jeden Fall einzurechnen sind, das heißt auch dann, wenn das Dienstverhältnis nachträglich nicht wieder aufgenommen wurde.

Überstundenarbeit und Doppelverdiener. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat kürzlich nach dem Vorbild des deutschen Reichsarbeitsministers Dr. Brauns folgendes Rundschreiben über die Überstundenarbeit und Doppelverdiener erlassen, das sämtlichen Handels-, Rechtsanwalts-, Notariats-, Ingenieurkammern, dem Hauptverband der Industrie, dem Tiroler Industriellenverband, dem Hauptverband der Kaufmannschaft und der Gewerbeverbände Österreichs und Hauptstelle der gewerblichen Arbeitgeberverbände Österreichs zugegangen ist. Wenn auch

die Wirkung eines moralischen Appells an die Arbeitgeberorganisationen keineswegs überschätzt werden soll, so muß doch dieser erste Versuch, die vielbeklagte Frage der Doppelverdiener zu behandeln, begrüßt werden. Die Arbeiterkammern werden in dieser Angelegenheit demnächst noch andere Schritte folgen lassen.

„Zl. 73.532, 25. Jänner 1927: In letzter Zeit kommen mir von Arbeiterkammern und Arbeitnehmerorganisationen vielfach Beschwerden darüber zu, daß in Betrieben Überstundenarbeit während längerer Zeit in großem Umfang geleistet wird. Auch in den Berichten der Gewerbeinspektoren wird auf diese Erscheinung mehrfach hingewiesen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß sich in jedem Betrieb zeitweilig die Notwendigkeit von Überstunden ergeben kann, so unterliegt es andererseits keinem Zweifel, daß die Leistung von Überstunden im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Achtstundentagesgesetzes nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn es sich um ein nicht vorherzusehendes erhöhtes Arbeitsbedürfnis von kurzer Dauer handelt, dessen Befriedigung durch Heranziehung neuer Arbeitskräfte aus betriebstechnischen oder anderen wichtigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt. Dagegen würde die Leistung von Überstunden mit den erwähnten gesetzlichen Vorschriften kaum vereinbarlich sein, wenn im Einzelfall die Umstände so liegen, daß die Einstellung neuer Arbeitskräfte möglich erscheint. Dieser Standpunkt muß um so mehr vertreten werden, als die Lage auf dem Arbeitsmarkt anhaltend ungünstig ist und es im Interesse aller an dem Wirtschaftsleben beteiligten Faktoren gelegen ist, nichts zu unterlassen, was die auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abzielenden Bestrebungen fördern und eine Entlastung des Arbeitsmarktes herbeiführen könnte.

Ich glaube daher, daß es unter den gegenwärtigen Umständen Pflicht eines jeden Arbeitgebers sein muß, wenn Arbeit vorhanden ist, die hiezu normalerweise notwendige Anzahl von Arbeitern und Angestellten zu beschäftigen und von Überstundenleistungen soweit als möglich abzusehen.

Ich lade demnach die Ständesvertretungen und Spitzenorganisationen ein, in diesem Sinne auf die Arbeitgeber einzuwirken und ihnen nahezu legen, in ihren Betrieben den Stand an Arbeitern und Angestellten den Verhältnissen so anzupassen, daß nur bei Vorhandensein ganz besonderer Umstände, namentlich dann, wenn dem Mehrbedarf an Arbeit aus betriebstechnischen oder sonstigen triftigen Gründen durch Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht entsprochen werden kann, zur Überstundenarbeit gegriffen werden muß.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch auf die Beschwerden hin, die wegen der Beschäftigung von sogenannten Doppelverdienern geführt werden. Ich verkenne keineswegs, daß diese Beschwerden bei näherer Betrachtung der persönlichen Verhältnisse der betreffenden Dienstnehmer nicht immer begründet sein dürften. Auch halte ich wegen der individuellen Beschaffenheit der Fälle die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Verhinderung von Doppelverdiensten nicht für zweckmäßig. Dennoch könnten es nach meiner Meinung die Arbeitgeber zum Teil selbst vermeiden, daß die überhandnehmende Beschäftigung doppelt versorgter Personen in den nur auf die Unterstützung angewiesenen Arbeitslosen das Gefühl einer ungerechten und drückenden Härte hervorruft. Wenn sich die Arbeitgeber zur Richtschnur nehmen, unterstützt von den Arbeitslosenämtern vor allem unversorgte und darunter auch ältere Arbeitslose einzustellen, hingegen im Falle eines notwendig werdenden Abbaues vor allem das Dienstverhältnis mit Personen zu lösen, die sonst noch ein auskömmliches Einkommen beziehen, würden wahrscheinlich die Klagen über ungerechtfertigte Doppelversorger mit der Zeit von selbst verstummen.“

Die Verordnung über die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende in Niederösterreich. Nach jahrelangen Verhandlungen hat die niederösterreichische Landesregierung nun endlich die Verordnung über die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende in Niederösterreich am 21. Dezember auf Grund des Gesetzes vom 29. Jänner 1925 erlassen. Bisher ist nämlich dieses Gesetz faktisch nicht durchgeführt worden, da die Verhandlungen mit anderen Bundesländern über die Aufnahme von Arbeitslosen, die nicht in Niederösterreich heimatberechtigt waren, zu keinem Ergebnis geführt haben. Die niederösterreichische Landesregierung hatte sich nämlich merkwürdigerweise ganz besonders Wien gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß sie für die niederösterreichischen Herbergen einen Kostenbeitrag verlange, da der Großteil

der Arbeitslosen, die die Herbergen aufsuchen, aus Wien stammt. Hierbei hat die niederösterreichische Landesregierung, sehr zu Unrecht, darauf hingewiesen, daß angeblich in Wien keine den Herbergen gleichartige Einrichtungen für niederösterreichische Arbeitslose bestehen. Diese Behauptung trifft nicht zu, da Wien als Großstadt natürlich nicht nach Art der an den großen Wanderstraßen gelegenen Orte Durchzugsstationen besitzt, wohl aber viel weitergehende Fürsorgeeinrichtungen, die eben dem Charakter der Großstadt und ihren Fürsorgebedürfnissen entsprechen, wie Asyle, Männerheime usw. In allen diesen Anstalten werden natürlich alle Personen ohne jede Befragung nach ihrer Zuständigkeit in ein anderes Bundesland, aufgenommen. Unter diesen Verhältnissen hat seinerzeit Wien die Zahlung eines Beitrages zu den niederösterreichischen Herbergen verweigert.

Wie die Erlassung der Verordnung beweist, scheint man sich nun bei der niederösterreichischen Landesregierung damit abgefunden zu haben und setzt nun endlich das Gesetz in Kraft. Nunmehr sind es Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, die derartige Herbergen für reisende Arbeitsuchende aufweisen. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die seinerzeit von der Arbeiterkammer ausgesprochenen Wünsche über die Organisation dieser Herbergen nicht berücksichtigt wurden, insbesondere was den Zusammenhang der Herbergen mit der Arbeitsvermittlungsorganisation der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter anbelangt. Es ist also im wesentlichen doch mehr eine Titeländerung, durch die die früheren Naturalverpflegsstationen jetzt in Herbergen für reisende Arbeitslose umgewandelt werden. Allerdings steht zu erwarten, daß durch die Schaffung des Gesetzes und Erlassung der Verordnung die Angelegenheit mit stärkerem Interesse zugunsten der Arbeitslosen verfolgt wird. Es wäre nur zu wünschen, daß dies auch von seiten der niederösterreichischen Landesregierung von nun an in einem anderen Geiste geschieht, als es bisher der Fall war. So heißt es nunmehr unter anderem, daß die Kontrolle der Herbergen durch Polizei und Gendarmerie sich lediglich auf die Einsichtnahme in die Herbergsprotokolle und Ausweispapiere der Reisenden erstrecken darf. In den Herbergen sind Arbeitsgelegenheiten und das Verzeichnis der im politischen Bezirk gelegenen öffentlichen Arbeitslosenämter zu verlautbaren. Die Arbeitsuchenden haben auf Weisung des Leiters den Arbeitgeber aufzusuchen und das Ergebnis der Bewerbung dem Herbergsleiter bekanntzugeben. Falls der Arbeitsuchende sich diesen Bedingungen nicht unterwirft, kann er unter Umständen von den Herbergen ausgeschlossen werden. Die die Herbergen in Anspruch nehmenden Personen sind verpflichtet, nach Weisung des Leiters für die Herbergen Arbeiten zu leisten. Die Frist für die Benützung der Herbergen durch Arbeitsuchende beträgt vier Monate, doch muß die Wanderschaft mindestens sechs Monate nach dem Austritt aus der Arbeit und vier Wochen nach Einstellung der Arbeitslosenunterstützung angetreten werden. In die viermonatige Wanderfrist ist auch die Zeit des Besuches von Herbergen in anderen Bundesländern einzurechnen.

Unerwünschte Auswirkungen der Bleischutzverordnung. Nach einer Mitteilung des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes macht sich jene Bestimmung der Verordnung vom 8. März 1923, die zum gesundheitlichen Schutz der Bleiarbeiter erlassen wurde, ungünstig fühlbar, wonach für Bleierkrankungen besonders empfängliche Arbeiter von der Beschäftigung mit Blei ganz auszuschließen sind. Nun erweist es sich, daß die Unternehmer Arbeiter, die in ihrer Gesundheit schwer geschädigt wurden und schon längere Zeit krank waren, entlassen, ohne ihnen irgendeine Vergütung zukommen zu lassen. In einem der betroffenen Betriebe sind 10 Prozent der Arbeiter vier bis acht Wochen infolge der Bleiarbeit regelmäßig erkrankt. Es geht nun natürlich nicht an, daß die zum Schutz der Bleiarbeiter erlassene Verordnung zu ihrer wirtschaftlichen Schädigung führt. Es müssen vorbeugende Maßregeln getroffen werden, die die Erkrankung verhindern. Falls dies nicht überall möglich sein sollte, müssen die der besonderen Bleifahrt ausgesetzten Arbeiter nicht nur gesundheitlich, sondern auch wirtschaftlich gesichert werden. Die Arbeiterkammer hat vom Zentralgewerbeinspektorat die Einberufung einer Aussprache mit allen beteiligten Faktoren über diese Frage verlangt. Wir werden über den Ausgang dieser Angelegenheit noch berichten.

Wanderungsstatistik. Das Wanderungsamt teilt die Statistik der Auswanderung im November 1926 mit. Danach

sind in diesem Monat 314 Österreicher nach Übersee gegangen, davon aus Wien 95, Steiermark 90, Burgenland 49, Niederösterreich 43 usw. Von den Auswanderern haben sich 46 nach Brasilien, 75 nach Argentinien, 71 in die Vereinigten Staaten, 29 nach Ecuador usw. begeben. Die Auswanderersumme vom 1. Jänner bis Ende November 1926 beträgt 3656, dürfte also bis Jahresende auf zirka 4000 kommen, während im Vorjahre 4627 Personen ausgewandert sind.

Gleichzeitig wird die Zahl der im Monat November zur Berufsausübung in Österreich zugelassenen Ausländer mitgeteilt. Es waren dies 358, davon der überwiegende Teil, nämlich 152, Reichsdeutsche, 74 Tschechoslowaken, darunter 29 Hausgehilfen, 24 Ungarn, darunter 14 Artisten und Künstler, 56 Italiener, darunter 38 Verkehrsangestellte. Im gleichen Zeitraume wurden 149 Personen mit ihren Gesuchen abgewiesen.

Neue Formulare für Aufenthaltsbestätigung nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz. Das Bundeskanzleramt hat einen Erlaß an alle Landesregierungen, Bundespolizeibehörden und Industriellen Bezirkskommissionen hinausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

„Es könnten bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Zweifel darüber entstehen, ob für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Aufenthaltsbestätigung sind, jedoch nach der Ausstellung dieser Bestätigung den ständigen Aufenthalt in Österreich durch längere Zeit unterbrochen oder ganz aufgegeben haben und dann wieder nach Österreich zurückgekehrt sind, eine behördliche Bewilligung nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz notwendig ist oder nicht. Um solche Zweifel auszuschließen, werden die zur Handhabung des Meldewesens berufenen Behörden ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern über ihr Verlangen bei Zutreffen der Voraussetzungen von nun an folgendermaßen lautende Bestätigungen auszustellen haben:

Dem N. N., geboren am... in... zuständig nach... von Beruf... wohnhaft in... wird zum Zweck des Nachweises gemäß § 2, Absatz 1 des Inlandarbeiterschutzgesetzes bestätigt, daß er sich im Gebiet der Gemeinde X. X. (im Polizeirayon X. X.) seit dem... bis zum... ohne wesentliche, für die Zwecke dieses Gesetzes in Betracht zu ziehende Unterbrechungen aufgehalten hat.

Zur Beschäftigung des genannten Arbeitnehmers im Bundesgebiet ist daher eine behördliche Bewilligung nach § 2, Absatz 1 des Inlandarbeiterschutzgesetzes insoweit nicht erforderlich, als er sich auch nach dem Tage der Ausstellung dieser Bestätigung weiterhin ständig, das heißt ohne wesentliche für die Zwecke dieses Gesetzes in Betracht zu ziehende Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhält. (Unwesentlich im Sinne dieser Bestätigung sind Unterbrechungen, die im einzelnen Falle drei Wochen und innerhalb eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten.“

Dieser neue Erlaß bedeutet im wesentlichen eine Erleichterung der Praxis für ausländische Arbeitsuchende und ist als solche zu begrüßen. Allerdings darf bei der Schaffung von an sich wünschenswerten Erleichterungen nicht der eigentliche Zweck des Gesetzes aus dem Auge verloren werden.

Druckfehlerberichtigung. In der Ausgabe vom 1. Februar ist in der Notiz „Bezug der Arbeitslosenunterstützung außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes“ im letzten Absatz der Schluß des Satzes, der mit den Worten beginnt: „Es geht nun durchaus nicht an“, weggeblieben, der zu lauten hat: „um diese Möglichkeit gebracht werden“.

* * *

Sozialpolitische Literatur. Die Gehilfenvertreter in den Fortbildungsschulen. Unter diesem Titel ist vom Verfasser dieser Rubrik eine Broschüre erschienen, die zum Preis von 80 g bei der Lehrlingsschutzstelle der Arbeiterkammer, I, Ebendorferstraße 7, bezogen werden kann (Verlag des Vereines genossenschaftlicher Gehilfenvertreter).

GEWERKSCHAFTSWESEN / Eduard Straas

An die Betriebsräte der fabrikmäßigen Betriebe in Wien!

Wir erhalten von der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien nachfolgenden Aufruf zur Veröffentlichung:

Die Inhaber einer ganzen Reihe von fabrikmäßigen Betrieben sind freiwillige Mitglieder von Genossenschaften.

Als solche haben sie auf Grund der gegenwärtig gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung die Verpflichtung, die Krankenversicherung ihrer Arbeiterschaft bei der zuständigen Genossenschafts-Krankenkasse durchzuführen.

Diesem Zustand macht das mit 1. April 1927 in Kraft tretende Kassenorganisationsgesetz ein Ende. Es bestimmt, daß bei Genossenschafts-Krankenkassen nur die bei den Pflichtmitgliedern der Genossenschaften beschäftigten Arbeiter versichert werden können. Daraus ergibt sich, daß alle Arbeiter der sogenannten fabrikmäßigen Betriebe mit Ende März aus der Genossenschafts-Krankenkasse austreten und entweder zur Gebiets- (Bezirks-) oder zu einer Vereinskassenkasse übertreten müssen. Die Entscheidung darüber, zu welcher Kasse der Übertritt zu erfolgen hat, steht den Versicherten im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber zu. Erfolgt eine solche Entscheidung vor dem 1. April nicht, so wird mit diesem Datum die Bezirks-Krankenkasse automatisch versicherungszuständig, das heißt, die Versicherung muß, unbekümmert darum, ob die Versicherten wollen oder nicht, bei der Bezirks-Krankenkasse erfolgen.

Bevor auf die Frage, ob es zweckmäßig wäre, einen solchen Zustand eintreten zu lassen, näher eingegangen werden soll, ist es notwendig, sich zunächst über den Begriff des „fabrikmäßigen“ Betriebes klar zu werden. Das sieht viel einfacher aus, als es in Wirklichkeit ist. Der hohe Schornstein allein macht es nämlich nicht aus. So unglaublich es auch klingen mag, aber es ist so, daß es in Österreich bis heute keine gesetzliche Definition des Begriffes „Fabrik“ gibt. Man sucht dies damit zu bemänteln, daß man sagt, eine erschöpfende Begriffsbestimmung des Wortes „Fabrik“ sei bei den immer Neues bringenden wirtschaftlichen Verhältnissen unzulässig. Das ist aber eine faule Ausrede. In dem großen, industriellen Deutschland bringen die wirtschaftlichen Verhältnisse sicherlich nicht minder wie bei uns immer Neues; trotzdem ist in der deutschen Reichsversicherungsordnung der Begriff Fabrik in vier kurzen Sätzen erschöpfend erklärt.

Will man wissen, was man in Österreich darunter zu verstehen hat, so muß man einen Erlaß des damaligen k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1883 hervorsuchen. Wie alle Verlautbarungen einer hohen Behörde aus jener Zeit, ist auch er ein bandwurmartiges, in dem verschnörkeltesten Amtsstil gehaltenes Satzungenstück. Als fabrikmäßige Betriebe sind nach diesem Erlaß jene Unternehmungen anzusehen,

...in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerkmäßig betriebenen Produktionsbetrieben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an den manuellen Arbeitsleistungen nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung und dergleichen eintritt.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1906 fügt noch hinzu, daß nicht das Zusammenreffen aller der vorstehend aufgezählten Merkmale gefordert werden muß, sondern daß unter Umständen schon das Vorhandensein des einen oder des anderen Merkmales genügt, um einen Betrieb zur Fabrik zu stempeln.

Die Sache ist also ungemein kompliziert. Eines steht aber unzweifelhaft fest: Maschinelle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern, wozu auch die Lehrlinge gehören, sind Fabriken. Auf sie trifft das eingangs Gesagte zu. Sie müssen mit 1. April aus den Genossenschafts-Krankenkassen austreten. In Wien steht ihnen der Übertritt zur Bezirks-Krankenkasse, der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse und der vorläufig noch nicht gegründeten Wahlkasse für Wien offen. Letztere, die ausschließlich der Befriedigung klerikaler Machtgelüste dienen soll, kann selbstverständlich für keinen denkenden Arbeiter für die neue Versicherung in Betracht kommen. Die Frage, ob Bezirks-Krankenkasse oder „Allgemeine“ ist heute nicht von so nebensächlicher Bedeutung, als es noch vor kurzem den Anschein hatte, da die gesetzlichen und administrativen Schwierigkeiten, welche sich dem Zusammenschluß der beiden Kassen entgegenstellen, nicht über Nacht beseitigt werden können. Die Absicht, diesen Zusammenschluß

herbeizuführen, ist heute gefestigter denn je, es werden aber viele Monate vergehen, ehe es gelingt, diesen Plan zu verwirklichen.

Bei Beantwortung der Frage, ob die Versicherung in der Zwischenzeit bei der Bezirkskrankenkasse oder der „Allgemeinen“ zu erfolgen hat, muß lediglich der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit für die Mitglieder maßgebend sein. Alle im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krankenkassenorganisationsgesetzes zu treffenden Maßnahmen werden von den Mitgliedern desto weniger unangenehm empfunden werden, je geringer die Abweichungen von den Einrichtungen sind, mit welchen sie in ihrem bisherigen Zusammenhang mit der Krankenversicherung vertraut waren.

Die Genossenschaftskrankenkassen und die „Allgemeine“ sind gegenwärtig im Verband der Krankenkassen vereinigt. Nur diese Vereinigung ermöglicht es, den Versicherten die heute bestehenden, weit über den Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Leistungen zu gewähren. Erholungsheime, Frauenhospiz, Heilanstalten (Schallerbach) und vieles andere könnte keine einzelne Kasse für ihre Mitglieder allein errichten. Würde der Übertritt der fabrikmäßigen Betriebe zur Bezirkskrankenkasse erfolgen, die außerhalb des Verbandes steht, so käme dies einer Schwächung gleich, da seine Leistungsfähigkeit mit der Abnahme der Mitgliederzahl der ihm angehörigen Krankenkassen sinkt. Der Versicherte, der heute in einem fabrikmäßigen Betrieb beschäftigt ist, kann morgen gezwungen sein, bei einem Kleingewerbetreibenden arbeiten zu müssen und dadurch die Folgen dieser Schwächung am eigenen Leibe zu spüren bekommen. Weiter kommt in Betracht, daß zwischen den Kassen, die dem Verbandsangehörigen, ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, das unter anderem auch die Einrechnung der Mitgliedschaften bei den Verbandskassen beinhaltet. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die an bestimmte Karenzfristen gebunden sind, wie Heilstättenpflege, Kinderfürsorge, Frauenhospiz, Rekonvaleszentenpflege, Zahnersatz usw. kommt dieser Einrichtung eine besondere Bedeutung zu.

Es liegt also im Interesse aller aus den Genossenschaftskrankenkassen zwangsläufig ausscheidenden Mitglieder, auch weiterhin die Versicherung bei einer dem Verband angehörigen Krankenkasse durchzuführen. Als solche kommt in Wien ausschließlich die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, VI, Mollardgasse 8, in Betracht. Durch den Übertritt zu ihr ändert sich nichts als der Name der Kasse; alle sonstigen bisher gewohnten Einrichtungen bleiben aufrecht. Die bisher erworbenen Rechte werden nicht nur gewahrt, sondern überdies noch durch eine Reihe von Vorteilen, welche die Genossenschafts- und Bezirkskrankenkassen ihren Mitgliedern, gesetzlicher Hindernisse wegen, nicht zukommen lassen können, erweitert.

Nähere Informationen sind möglichst rasch, entweder direkt bei der Kasse oder auf dem Umweg über die bisher versicherungszuständige Genossenschaftskrankenkasse, von den Betriebsräten einzuholen.

* * *

Eine prächtige Demonstration. Wütende Feinde des Aufstieges der Arbeiterklasse haben im Burgenland einen feigen Mord begangen. Zwei Menschenleben sind aus dem Hinterhalt vernichtet worden. Am 2. Februar wurden die Toten begraben. Zum Zeichen der Trauer, aber auch als Ausdruck des Protestes gegen die Mordtat und die dunklen Bestrebungen der Hintermänner, ruhte an diesem Tage für eine Viertelstunde jedwede Arbeit der werktätigen Massen. Ein Aufruf der Gewerkschaftskommission und des Parteivorstandes hatte bewirkt, daß in der Tat alle Räder stillstanden. Es war eine eindrucksvolle und Aufsehen erregende Kundgebung. Es war ein Mahnruf an alle Gegner und Feinde der organisierten Arbeiterschaft und der Angestellten. Solche Schandtaten werden sich die ehrlich Arbeitenden nie und nimmer länger gefallen lassen. Die Einmütigkeit der Kundgebung bürgt für die Bereitschaft, noch in ganz besonderer Form den Willen der Arbeiterklasse durchzusetzen. Möge die Herausforderung dazu nur nicht noch einmal kommen. Die Solidarität in der Abwehr der Reaktion ist, wie diese Demonstration zeigte, lückenlos und eine Probe dafür kann jeden Tag gegeben werden. Den Toten den letzten Gruß, den Feinden den Trotz!

Einfach und bequem. Sie stellen es sich ganz einfach und sehr bequem vor, die Herren Unternehmer. Eines ihrer führenden Blätter schreibt, die Sozialversicherung dürfe erst nach völliger Gesundung unserer Wirtschaft in Kraft

gesetzt werden und die Selbständigenversicherung müsse als ein Gebot sozialer Gerechtigkeit gleichfalls verlangt werden, natürlich gleichzeitig. Es ist aber kein Mensch gegen eine Versicherung der Selbständigen. Am wenigsten sind die Arbeiter und Angestellten ein Hindernis. Ein Junktim zu verlangen, ist in dem Fall vollkommen unverständlich. Dafür sind wohl andere Gründe maßgebend. Es soll mit dieser Forderung die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter hinausgeschleppt und umgebracht werden. Dagegen freilich wird sich alles mit ganzer Kraft zur Wehr setzen, daraus kann und darf nichts werden.

Zeitgemäß. In wirkungsvoller Form und in klarer und deutlicher Weise haben die Mitglieder der Wiener Arbeiterkammer in ihrer letzten Vollversammlung (5. Februar) den Unternehmerorganisationen auf ihre jüngsten Kampfansagen an die Arbeiter und Angestellten eine Antwort gegeben. Die führenden Männer im anderen Lager und deren Sekretäre haben sich in der letzten Zeit manch starkes Stück geleistet. Es war gewiß am Platze, wenn ihnen dafür die Meinung gesagt wurde. Namentlich Viktor Stein war völlig im Rechte, wenn er in entsprechenden Worten das Benehmen der Unternehmer zurückerwies. Daß natürlich auch sachlich die Ausführungen des Berichterstatters die wirtschaftliche Situation treffend beleuchteten, versteht sich von selbst. Solche Aktionen können überhaupt als die Kundgebungen der Arbeiter und Angestellten im Kampfe um ihre Rechte und den Anspruch auf Mitbestimmung in der Wirtschaft nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ein kurzer, bedeutsamer Streik. Die Kraftwagenführer der Post hatten in Wien dieser Tage eine kurze, aber einschneidende Arbeitseinstellung vornehmen müssen, da provozierendes und ungebührliches Benehmen von politisch anders orientierten Vorgesetzten einfach nicht mehr zu ertragen war. Der entschlossen geführte und vollkommen erfolgreiche Kampf mag manchen belehrt haben, daß mit den Arbeitern nicht mehr wie einstmal umgesprungen werden darf. Hierin liegt sein Wert.

Militärverband. Die Gewerkschaft der Proletarier in der Wehrmacht der Republik eröffnete die Reihe der diesjährigen Hauptversammlungen der freien Gewerkschaften. Der Militärverband hielt am 30. und 31. Jänner in Wien seinen siebenten Verbandstag ab. Die Tagesordnung dieser wohldisziplinierten Berufsvereinigung wurde sachlich erledigt. Von den Begrüßungsreden der zahlreich erschienenen Delegierten befreundeter Organisationen fand namentlich jene Dr. Bauers reichen Widerhall. Die geschäftsmäßigen Angelegenheiten der Hauptversammlung wurden gründlich beraten und einmütig erledigt. Von den 161 vorgelegten, durchweg berufliche Fragen betreffenden Anträgen wurden 85 angenommen. Das bisherige Präsidium wurde wiedergewählt, in die Leitung ansonsten einige Vertrauenspersonen an Stelle ausscheidender neu berufen. Das Statut der Organisation wurde an verschiedenen Stellen notwendig gewordenen Änderungen unterzogen. Dem Tätigkeitsbericht des Sekretärs waren viele interessante Mitteilungen zu entnehmen. Ein Referat über die nächsten Aufgaben der Organisation verwies in der Hauptsache auf praktische Arbeiten, so auch auf Erziehungs- und Aufklärungspflichten. Zu einigen bedeutsamen allgemeinen Angelegenheiten wurde durch Entschließungen Stellung genommen. Es kann ruhig gesagt werden: Die Soldaten haben in ihrer freien Gewerkschaft den sichersten Hort in der Verteidigung ihrer Rechte und die beste Stütze im Bestreben, ihre Anstellungsverhältnisse zu verteidigen.

Aufnahmen in die Internationale. Der Ausschuß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam hat in seiner Sitzung vom 12. bis 14. Jänner die Aufnahme folgender gewerkschaftlichen Landeszentralen beschlossen:

Argentinien: Confederación Obrera Argentina, Buenos-Aires, Saavedra 582.

Litauen: Lietuvos Darbininku ir Tarnautoju Profesiniu Sajungu, Centro Biuras, Kestučio g. 40, b. 1, Kaunas (Litauen).

Südafrika: Industrial and Commercial Workers' Union of Africa, 16. Market Street, Johannesburg.

Eine neue Gewerkschaftsinternationale. Eine „neutrale“ Internationale soll gegründet werden. Ende des Jahres 1926 fand in Utrecht (Holland) eine Sitzung von Vertretern neutraler Gewerkschaften Deutschlands und Hollands statt. Es wurde eine neue Zusammenkunft für die zweite Hälfte des Jahres 1927 zur definitiven Gründung eines Neutralen Internationalen Gewerkschaftsbundes beschlossen. Ein zweckloses Beginnen.

BILDUNGSWESEN / J. Hannak

Buchbesprechungen

Gustav Pollatschek hat seinen „Habsburger-Legenden“ rasch eine weitere Schrift folgen lassen: „Das unfehlbare Rom“ (Volksbuchhandlung, Wien 1927, 160 Seiten). Haben die „Habsburger-Legenden“ die monarchistischen Lügen widerlegt, so will die neue Schrift, wie schon ihr Titel sagt, die Brüchigkeit des römischen Machtgebäudes, die Verlogenheit des Klerikalismus aufzeigen. Das geschieht in einer Reihe von Kulturbildern, die uns in wirkungsvoller Weise das unfehlbare Rom schildern. Im ersten Abschnitt, der von Ketzern und Heiligen handelt, zeigt Pollatschek, wie die römische Kirche gerade die frömmsten ihrer Anhänger, die es mit dem Glauben am ernstesten nahmen, als Ketzer verfolgt hat. Im zweiten Abschnitt wird die Weltblamage des Papsttums, der Fall Taxil, ausführlich erzählt, wobei zur Erheiterung der Leser auch die Unterschrift des Teufels Bitru wiedergegeben wird, an die mit dem Papst die ganze Klerisei geglaubt hat. Im Abschnitt über die unlösliche Ehe wird der Widerspruch im kirchlichen Eherecht, aber auch die verschiedene Praxis der Kirche gegenüber Armen und Reichen aufgezeigt. Ganz besonders aktuell ist dann der Abschnitt „Antisemiten und andere Semiten“, der die enge Verbindung zwischen dem jüdischen Finanzkapital und der Kirche — hat sich die Kirche doch sogar einen Papst, Anaclet, aus einer jüdischen Wuchererfamilie geholt! — in sieben Kapiteln schildert.

Die katholische Weltauffassung auf allen Gebieten des politischen Lebens wird in dem von dem deutschen Zentrumspolitiker und Universitätsprofessor Georg Schreiber redigierten „Politischen Jahrbuch 1926“ darzustellen gesucht (Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach 1927, 628 Seiten). Fast alle führenden Köpfe der deutschen Katholikenpartei, die Brauns, Guerard, Imbüsch, Jobs, Schulte, Steegerwald e tutti quanti vertreten hier ihre Ansichten zur deutschen Politik. Außenpolitik, Innenpolitik, Steuerpolitik, Wirtschaftspolitik, Kulturpolitik, nichts wird vernachlässigt und, was immer man auf fast jeder Seite des Buches an kritischen Bemerkungen zu sagen haben mag, eines können wir nicht kritisieren: daß es geschrieben worden ist, und eines müssen wir wünschen: daß wir Sozialdemokraten es dem Gegner nachtun und trachten, selber zu einem sozialistischen Jahrbuch der Politik zu gelangen.

Wie harmlos naiv erscheint neben diesem Meisterwerk politischer Agitationskunst und politischer Demagogie der Frau Clara Michaelis „Politisches Zitatensbuch“ (Verlag „Der Rechtsstaat“, Halle 1927, 155 Seiten). Das ist so ein Büchel, aus dem etwa der alte Moritz Benedikt seine berühmten Zitate von der „Nase der Kleopatra“ und von der „Familie Brodsky“ bezogen hat. Der Geist des Büchels ist am besten damit charakterisiert, daß das Wort Sozialismus darin überhaupt nicht vorkommt und daß zum Beispiel zum Thema Klassenkampf nichts anderes als das folgende Zitat aus J. V. v. Scheffel beige-steuert wird:

Stoßt an: Ein Hoch dem Deutschen Reich!
An Kühnheit reich, dem Adler gleich.
Mög's täglich neu sich stärken.
Doch Gott behüt's vor Klassenhaß
Und Rassenhaß und Massenhaß
Und derlei Teufelswerken.

Na, also das „Politische Zitatensbuch“ der Frau Michaelis ist wirklich kein „Teufelswerk“, sondern fromm wie die „Gartenlaube“.

Sehr interessant ist Hans v. Hentigs Versuch, eine „Psychologische Strategie des großen Krieges“ zu schreiben (Verlag Carl Winter, Heidelberg 1927, 157 Seiten). Mit schöner Offenheit und Freimut werden hier alle die jämmerlichen psychologischen Fehler der deutschen Generale, voran des Herrn Ludendorff, dargelegt. Aber auch die falsche Nachkriegspolitik der Sieger wird psychologisch durchleuchtet und in ihren Wirkungen recht glücklich kritisiert.

In der bestbekanntesten Reclam-Universalbibliothek gibt es wieder eine ganze Menge neuer Heftchen. Wir heben hier besonders eine Auswahl der berühmten Naturschilderungen und Jagderlebnisse A. E. Brehms hervor, die unter dem Titel „Kreuz und quer durch Nordafrika“ als Nr. 6712—6715 der Bibliothek erscheinen ist. Ferner die Neuerscheinungen auf musikalischem Gebiete und da wieder Richard Wickenhausers Betrachtungen zu

„Bruckners Sinfonien“ (Heft 6717/18 enthält die drei ersten, Heft 6725/26 die vier folgenden Sinfonien, während die beiden letzten in einem weiteren Heft noch behandelt werden sollen), und schließlich Wolfgang Golthers volkstümliche Wagner-Biographie „Richard Wagner, Leben und Lebenswerk“ (Universal-Bibliothek Nr. 1660—1662).

Richard Wagners Hauptwerk „Der Ring des Nibelungen“ wird in Verbindung mit „Parsifal“ in dem Buche Felix Groß; „Die Wiedergeburt des Sehers“ (Amalthea-Verlag, Wien 1927, 377 Seiten) wieder einmal neu „gedeutet“. Während etwa Bernhard Shaw im „Ring“ eine protestantische Tragödie erblicken will, legt ihn Groß als einen katholischen Mythos aus. Die Sinnbedeutung Groß' ist scharfsinnig, aber falsch. In diesem Falle halten wir es lieber mit Bernhard Shaw.

Im Beethoven-Festjahr wird es natürlich auch eine Menge neuer Lebensbeschreibungen dieses größten Musikers Österreichs geben. Als erste liegt uns Alfred Orelis: „Beethoven“ vor (Österreichischer Bundesverlag, Wien 1927, 211 Seiten). In knappem Rahmen wird das Leben des Meisters in seinen Hauptzügen aus den geistigen Strömungen am Ende des 18. Jahrhunderts und aus der Kultur des alten Wien erfaßt und Beethovens Schaffen aus seinem Zusammenhang mit dem musikalischen Vorher und der Entwicklung seiner künstlerischen Individualität beleuchtet.

Anspruchsvoller ist Karl Kobalds Abhandlung: „Beethoven“ (Amalthea-Verlag, Wien 1927, 434 Seiten mit 80 Bildbeilagen). Kobald gibt weniger eine Biographie als eine liebevolle Detailmalerei der Eindrücke, die Beethovens Wirken im Kunst- und Kulturleben Wiens hinterlassen hat, und wie umgekehrt Land und Gesellschaft Beethovens Schaffen bestimmt haben. Hervorzuheben ist auch die ausgezeichnete Ausstattung des Buches.

Merkwürdigerweise hat einer gar sein Hirnschmalz daran verschwendet, einem längst Abgetakelten, „Hermann Sudermann“, ein ganzes Buch zu widmen (Verlag Cotta, Stuttgart 1927, 208 Seiten). Der Verfasser Curt Busse bietet sogar alle möglichen physikalischen Theorien und mathematischen Formeln auf, um seiner abgeschmackten Liebhaberei, dem Herrn Sudermann, gerecht zu werden. Aber Geschmäcker sind eben verschieden.

Der wissenschaftliche Verlag Walter de Gruyter (Berlin), der auch der Schachwissenschaft Unterkunft gewährt, hat als neueste Schöpfung auf diesem Gebiete die Sammlung der Schachpartien des im vorjährigen Jahre abgehaltenen großen Moskauer Schachturniers herausgebracht. Der Bearbeiter des Buches war der erste Sieger des Turniers E. D. Bogoljubow selbst, dessen kurze, aber witzige Bemerkungen zu den Partien die Lektüre recht anregend gestalten.

Zum Abschluß noch der Hinweis auf ein Unternehmen, das eigentlich ebenfalls in unseren eigenen Reihen Nachahmung verdiente. Der Pater Friedrich Muckermann und Dr. H. van de Mark haben unter dem Titel „Das geistige Europa“ ein Jahrbuch der Kultur herausgebracht (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1926, 308 Seiten), das sich sehen lassen kann. Von Deutschland, den anderen deutsch sprechenden Gebieten und dreizehn fremdsprachigen Ländern werden Rückblicke auf die Jahresergebnisse der Religionswissenschaft, Philosophie, Geschichtswissenschaft, Soziologie, Naturwissenschaften, Bildenden Kunst und Schönen Literatur geboten, und so erzkonservativ und klerikal die Tendenz des ganzen Werkes auch ist, die Ziele, die es sich stellt, sollten, wenn auch von anderen und höheren Gesichtspunkten, auch von unserer Publizistik angestrebt werden.

EINGELAUFENE BÜCHER

Gustav Pollatschek: Das unfehlbare Rom. (Volksbuchhandlung, Wien 1927, 160 Seiten, S 4'50 gebunden 6 S.)

„Die Rote Gewerkschaftsinternationale.“ (Nr. 12/71 des 6. Jahrganges, Führer-Verlag, Berlin, Dezember 1926, Seite 769 bis 830 samt Jahresregister.)

Ernest J. P. Benn: Wenn ich Arbeiterführer wäre. (Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1927, 152 Seiten, Mk. 3'60.)
Wilhelm Weigand: Wendelins Heimkehr. (Verlag Philipp Reclam, Leipzig 1926, 144 Seiten, 80 Pf., gebunden Mk. 1'20.)

Adolf Obée: Die Punschgesellschaft. (Verlag Philipp Reclam, Leipzig 1926, 78 Seiten, 40 Pf., gebunden 80 Pf.)

A R B E I T S R E C H T

Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz

Von Clemens Nörpel (Berlin)

Nach jahrelangen, teilweise sehr heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften aller Richtungen mit den Unternehmern und den ordentlichen Richtern sowie nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen ist es nun doch gelungen, die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichtsbehörden in Deutschland zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluß zu bringen. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen werden die neuen Arbeitsgerichte ihre Tätigkeit voraussichtlich am 1. Juli 1927 aufnehmen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, welche die deutsche Wirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft hat und unter weiterer Berücksichtigung der Bedeutung, die der deutschen Arbeiterbewegung innerhalb der internationalen Arbeiterbewegung zukommt, ist es wohl bestimmt auch für die Arbeiterklasse der anderen Länder von Interesse, einiges über die neuen deutschen Arbeitsgerichtsbehörden zu erfahren.

Es kann vorweg besonders darauf verwiesen werden, daß die Ausgestaltung des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes in einer Weise vorgenommen worden ist, die heute bestimmt noch in keinem anderen Lande der Welt in dieser erschöpfenden und die Mitwirkung der Arbeiterklasse sichernden Form besteht. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz anderen Ländern als Vorbild dienen kann.

Die deutsche Arbeitsgerichtsbehörden setzen sich aus Arbeitsgerichten (1. Instanz), aus Landesarbeitsgerichten (2. Instanz für die Berufung) und aus dem Reichsarbeitsgericht (3. Instanz für die Revision) zusammen. Ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten mit einem innerhalb der Arbeitsgerichtsbehörden abgeschlossenen Instanzenzug wird geschaffen. Mit den ordentlichen Gerichten haben die Arbeitsstreitsachen nichts mehr zu tun. Die Gerichte erster Instanz sind selbständige Gerichte. Die Gerichte zweiter und dritter Instanz sind zwar keine selbständigen, dagegen aber Sondergerichte innerhalb der ordentlichen Gerichte.

Die sachliche Zuständigkeit ist sehr weitgehend. Alle Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden irgendwelcher Art, alle nur ausdenkbaren Streitigkeiten der einzelnen Arbeitnehmer mit den einzelnen Arbeitgebern oder der Arbeitnehmer untereinander unterstehen in Zukunft in Deutschland der Arbeitsgerichtsbarkeit. Eine fast vollkommene Einheitlichkeit der Rechtsstellen wird dadurch gesichert.

Nur die Streitigkeiten aus Erfindungen und die Streitigkeiten der Seeschiffsbesatzungen sind von der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgenommen, außerdem selbstverständlich auch sämtliche Streitigkeiten der Beamten mit ihren Behörden. Nach dem geltenden deutschen Recht ist das Beamtenverhältnis kein Arbeitsverhältnis, so daß das deutsche Arbeitsrecht auf die Beamten keine Anwendung findet. Hieraus erklärt sich daher der Ausschluß der Beamten von der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Sonst fallen die Arbeitsstreitigkeiten aller Arbeiter und Angestellten einschließlich der Lehrlinge sowie diejenigen der Heimarbeiter unter die Arbeitsgerichtsbarkeit.

In allen drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden müssen die Vorsitzenden Personen sein, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Diese Vorsitzenden müssen die Vorsitzenden Personen sein, welche die Bekönnen auch Rechtsanwälte oder sonstige Beamte mit richterlicher Vorbildung zu Vorsitzenden bestellt werden, mit Ausnahme der dritten Instanz, wo die Vorsitzenden allein aus dem Kreise der Richter des Reichsgerichtes entnommen werden. In allen drei Instanzen wirken Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit, und zwar bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern je ein Beisitzer, bei Streitigkeiten der Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften in den ersten beiden Instanzen je zwei Beisitzer. In den ersten beiden Instanzen werden Beisitzerausschüsse gebildet, die die geschäftsführenden Maßnahmen zu überwachen haben und die auch von den Vorsitzenden vor der Durchführung derartiger Maßnahmen zu hören sind. Außerdem sind vor

der Errichtung der Gerichte, vor dem Erlaß von Vorschriften über die Verwaltung oder die Dienstaufsicht beziehungsweise bei der Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes überhaupt, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften zu hören.

Die Bestellung der Beisitzer erfolgt auf Grund getrennter Vorschlagslisten der Arbeitgeberverbände, der Arbeiterverbände und der Angestelltenverbände. Die Behörden sind an die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen gebunden. Da in Deutschland auf Grund der Reichsverfassung die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) als Vertretung der Unternehmerklasse beziehungsweise der Arbeiterklasse anerkannt sind, erübrigt sich die Beisitzerwahl, sondern die selbstverständlichen Vertretungen der Unternehmerklasse und der Arbeiterklasse, das sind die wirtschaftlichen Vereinigungen, bestimmen unmittelbar, welche Personen sie als Beisitzer in den Arbeitsgerichtsbehörden mitwirken lassen wollen.

Die Prozeßvertretung der streitenden Parteien ist so geregelt, daß in der ersten Instanz weder Rechtsanwälte, noch Personen, welche derartige Vertretungen gegen Entgelt ausüben, Prozeßbevollmächtigte sein dürfen. Dagegen können satzungsgemäß beauftragte Mitglieder und Angestellte der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und ihrer Spitzenverbände ohne weiteres Prozeßbevollmächtigte sein. In der zweiten Instanz ist die Mitwirkung eines Prozeßbevollmächtigten zwingend vorgeschrieben, die Regelung unterscheidet sich von derjenigen in der ersten Instanz dadurch, daß neben den Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände als Prozeßbevollmächtigte außerdem auch noch die Rechtsanwälte zugelassen sind, während in der dritten Instanz nur die Rechtsanwälte zugelassen sind. Im Regelfalle liegt infolgedessen die Prozeßvertretung in den Händen der bevollmächtigten Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften.

Streitigkeiten, deren Wert 300 Mark übersteigt, sind berufungsfähig. Streitigkeiten, deren Wert 4000 Reichsmark übersteigt, sind revisionsfähig. Streitigkeiten, die die genannten Wertgrenzen nicht erreichen, aber von besonderer Bedeutung sind, können wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung berufungsfähig durch Beschluß des Arbeitsgerichtes, revisionsfähig durch Beschluß des Landesarbeitsgerichtes werden.

Für alle Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichtsbehörden ist den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften die Parteifähigkeit verliehen worden, so daß die aus freier Entscheidung in Deutschland bisher regelmäßig nicht rechtsfähigen Gewerkschaften nunmehr unmittelbar Kollektivklagen führen können. Kostenvorschüsse werden in allen drei Instanzen nicht erhoben.

In der ersten Instanz sind die Gerichtskosten und Gebühren sehr niedrig gehalten. Die Fristen für die Berufung und die Berufungsbegründung sowie für die Revision und Revisionsbegründung betragen je zwei Wochen, sind also im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens viel kürzer als sonst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß alle Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Lehrherren unter die Arbeitsgerichtsbarkeit fallen. Die bisher in Deutschland bestehenden Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten bei den Handwerkerinnungen (gesetzlich vorgeschriebene Handwerkerverbände) sind nur mit Lehrherren besetzt. Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen diese Lehrlingsausschüsse zu gleichen Teilen mit Lehrherren und mit Gesellen besetzt werden, außerdem können diese Lehrlingsausschüsse nur einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Wird derselbe nicht angenommen, dann geht die Streitigkeit in das arbeitsgerichtliche Verfahren über.

Von weiterem besonderen Interesse ist auch, daß die Rechte der Betriebsräte durch das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Einmal haben die deutschen Betriebsräte gegenüber der bisherigen Zersplitterung mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vollkommen einheitliche Rechtsstellen, an die sie sich in allen Fällen wenden können. Zum anderen waren bisher die Entscheidungen der vorläufigen Arbeitsgerichte über Amtsenthebung oder Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates sofort end-

gültig. Das wird durch das Arbeitsgerichtsgesetz dahin geändert, daß es gegen diese Entscheidungen die Rechtsbeschwerde an die zweite Instanz (die Landesarbeitsgerichte) mit aufschiebender Wirkung gibt. Infolgedessen sind die deutschen Betriebsräte durch das Arbeitsgerichtsgesetz in ihrer Stellung bedeutend mehr gesichert als bisher.

Neben den vorgenannten staatlichen Arbeitsgerichtsbehörden selbst, sind in dem deutschen Arbeitsgerichtsgesetz auch die Bestimmungen über tarifliche Schiedsgerichte, über tarifliche Gütestellen und über tarifliche Schiedsgutachterstellen den praktischen Bedürfnissen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften entsprechend neu geregelt worden. Daneben dürfen noch einzelne Arbeitgeber mit einzelnen Angestellten (nicht mit Arbeitern), die mehr als 6000 Reichsmark im Jahre verdienen, besondere Schiedsgerichte vereinbaren. Es ist aber auch bei diesen Schiedsinstanzen Vorsorge getroffen, daß bei dem Versagen derselben die Streitigkeiten unmittelbar an die Arbeitsgerichtsbehörden übergehen. Die Vollstreckung der Urteile der tariflichen Schiedsgerichte kann durch die Arbeitsgerichte schnellstens zugelassen und solche Urteile, die unter Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften ergangen sind, können durch besondere Klage wieder aufgehoben werden.

Das sind in gedrängter Kürze die hauptsächlichsten Bestimmungen des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes. Gewiß bleiben eine Reihe von Wünschen der deutschen Gewerkschaften in diesem Arbeitsgerichtsgesetz noch unerfüllt. Es wäre unnötiger Zeit- und Wortaufwand, jetzt, wo dieses neue Gesetz in Kraft treten soll, Ausführungen darüber zu machen, was hätte anders sein können oder was die deutschen Gewerkschaften auch heute noch anders erstreben, denn es ist natürlich ausgeschlossen, ein Gesetz in dem Augenblick, wo es in Kraft getreten ist, bereits wieder abändern zu wollen. Infolgedessen ist nur festzustellen, daß das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz, so wie es ist, gegenüber dem, was war, einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Die Gewerkschaften, die in den bisherigen Gesetzen, auch soweit sie Sondergerichte für Arbeitsstreitigkeiten waren, nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Beisitzerwahlen und die Stellung der Prozeßbevollmächtigten mitwirken konnten, sind nunmehr im deutschen Arbeitsgerichtsgesetz an allen Stellen bei der Mitwirkung in der Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen und der Dienstvorschriften, bei der Berufung der Beisitzer und der Stellung der Prozeßbevollmächtigten im Gesetz selbst ausdrücklich eingeschaltet. Die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden sind so ein Stück Verwirklichung des Kollektivismus, des Rechtes der Arbeiter und der Angestellten als Klasse im Staate, vertreten durch ihre Gewerkschaften.

Für die einmal zu schaffenden Arbeitsbehörden, welche Selbstverwaltungsbehörden der Arbeitgeberverbände und auch der Gewerkschaften für alle Angelegenheiten werden sollen, die Wirtschaft und Arbeit betreffen, bedeutet das Arbeitsgerichtsgesetz eine gute Vorarbeit.

Das deutsche Arbeitsrecht wird durch die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden natürlich an sich nicht geändert und die einzelnen sachlichen Rechte der deutschen Arbeiter und Angestellten ergeben sich nach wie vor unmittelbar aus dem Inhalt der in Betracht kommenden Gesetze. Aber der soziale Geist, der im Arbeitsrecht notwendig enthalten und hauptsächlich Triebfeder ist, wird nunmehr auch in die Arbeitsgerichtsbehörden eingehen und es ist die Aufgabe der deutschen Gewerkschaften, diese neuen Arbeitsgerichte mit sozialem Geiste zu erfüllen. Weil diese Möglichkeiten nun bestehen und weil die deutschen Gewerkschaften ihre ganze Kraft nunmehr für diese Aufgabe auf gesetzlicher Basis einsetzen können, begrüßen die deutschen Gewerkschaften die Schaffung dieses Gesetzes. Auch die internationale Arbeiterschaft hat alle Veranlassung, diesen Erfolg der deutschen Arbeiterklasse als einen Erfolg der Arbeiterklasse der Welt zu buchen. Auf der Basis des deutschen Gesetzes wird es der Arbeiterklasse der anderen Länder leichter als bisher möglich sein, dasselbe Ziel oder sogar noch einen größeren Erfolg für sich zu erreichen.

Deutsche Arbeitsgerichte und österreichische Gewerbe-gerichte

Das in dem voranstehenden Artikel geschilderte neue deutsche Arbeitsgerichtsgesetz ist ein glänzendes Dokument der Erfolge der gründlichen und systematischen

Arbeit der Theoretiker und Praktiker des deutschen Arbeitsrechtes. Es muß in vielem ein Vorbild für unsere Gesetzgebung sein, von der es sich in wichtigen Fragen vorteilhaft unterscheidet. Da sich Klemens Nörpel die Würdigung der speziellen Bedeutung des neuen deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes für Österreich nicht zur Aufgabe setzen konnte, soll diese als eine Ergänzung seines Artikels hier erfolgen.

Das deutsche Gesetz unterscheidet sich von unserem schon durch die Abgrenzung seiner Zuständigkeit wesentlich. Während bei uns die gesamte Land- und Forstwirtschaft und die Hauswirtschaft von der arbeitsrechtlichen Sondergerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, gilt das deutsche Gesetz ganz allgemein. Seine Zuständigkeit ist also viel weiter als die unseres Gesetzes, und zwar nicht nur was den Kreis der Arbeitnehmer anlangt, die ihre Streitigkeiten vor die Arbeitsgerichte bringen können, sondern auch hinsichtlich der Art dieser Streitigkeiten. So gehören zum Unterschied von unserem Gesetz in Deutschland vor die Arbeitsgerichte auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien und zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen oder zwischen tarifvertragsfähigen Parteien und zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Derartige Streitigkeiten müssen bei uns vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Die darin maßgebenden Fragen können höchstens mittelbar im Prozeß eines einzelnen Arbeiters oder Angestellten zur Sprache gebracht werden.

Über unser Gesetz hinaus geht auch die sogenannte erweiterte Zuständigkeit, die das deutsche Gesetz vorsieht. (Siehe den Artikel Nörpels.) Sie bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Prozeßführung, die auch bei uns höchst vorteilhaft wäre.

In die Kompetenz der deutschen Arbeitsgerichte fällt auch im wesentlichen die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz und die Festsetzung von Strafen auf Grund des § 134 b der deutschen Gewerbeordnung (in einer Arbeitsordnung vorgesehene Strafen). Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz wurde bekanntlich bei uns in Österreich einer eigenen arbeitsrechtlichen Spezialbehörde, dem Einigungsamt übertragen. Eine Festsetzung von Strafen welcher Art immer kann bei uns weder durch das Gewerbegericht noch durch das Einigungsamt erfolgen. Während die erweiterte Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte gegenüber unseren Gewerbegerichten sonst in allem einen großen Vorteil bedeutet, mag es hier dahingestellt bleiben, ob die Einbeziehung der Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte eine glückliche Lösung war. Bei uns ruht bei den Einigungsämtern das Schwergewicht ihrer Tätigkeit aus den Betriebsrätestreitigkeiten; die schiedsrichterliche Tätigkeit ist praktisch von geringerer Bedeutung und wird diese ganz verlieren, wenn die arbeitsrechtliche Sondergerichtsbarkeit endlich für das ganze Bundesgebiet eingeführt sein wird. Die Registrierung und Kundmachung von Kollektivverträgen, deren Inhalt das Einigungsamt nicht überprüft, ist eine rein mechanische Tätigkeit, die man einer beliebigen anderen Behörde übertragen könnte. Lediglich das Recht der Satzungserklärung ist noch von großer Wichtigkeit. Es muß daher ein triftiger Grund maßgebend gewesen sein, wenn man, wohl hauptsächlich wegen der Betriebsräte, die Einigungsämter geschaffen hat. Dieser Grund ist der, daß es sich bei den Arbeitsgerichten um vermögensrechtliche Ansprüche in der Regel von einzelnen Arbeitern oder Angestellten handelt, während bei Betriebsrätestreitigkeiten, auch wenn es sich zum Beispiel um die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines einzelnen Betriebsrates handelt, kein vermögensrechtlicher Anspruch, sondern ein soziales Interesse, nämlich der Schutz des Betriebsrates als sozialer Institution im Vordergrund steht. Es erfordert daher die einigungsamtliche Rechtsprechung von vornherein eine ganz andere Einstellung als ein vermögensrechtlicher Prozeß, die man sowohl vom Richter als auch von den Beisitzern verlangen muß, weshalb man eine besondere Stelle schuf, die vornehmlich mit der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz befaßt ist. Da dieselben Erwägungen für Deutschland gelten, mag es dahingestellt bleiben, ob es zweckmäßig war, auch bei der Neuregelung des Arbeitsgerichtswesens, also voraussichtlich für lange Zeit, den Arbeitsgerichten neben der Entscheidung zum Beispiel von

Lohn- und Kündigungsstreitigkeiten auch die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, die in der Regel prinzipieller Natur sind, zu übertragen.

Da das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz seine Zuständigkeit ganz allgemein auf Streitigkeiten von Arbeitnehmern erstreckt, bedarf es einer genauen Abgrenzung des Begriffes des Arbeitnehmers. Dank der umfassenden Zuständigkeit der Arbeitsgerichte genügt es zur Definition des Begriffes Arbeitnehmer zu sagen, Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Die langwierige Aufzählung der verschiedenen Wirtschaftszweige, wie sie im österreichischen Gesetz enthalten ist, erübrigt sich.

Gleichgestellt sind den Arbeitnehmern jedoch Personen, die ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten, wie zum Beispiel Hausgewerbetreibende, und zwar auch dann, wenn sie die Rohstoffe oder Hilfsstoffe selbst beschaffen. Das Gesetz prägt für alle diese Personen den Ausdruck *arbeitnehmerähnliche Personen* und zählt zu ihnen in ihrem Verhältnis zu Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen. Es ist dies eine um so bedeutsamere Neuerung, als es eine Anerkennung der Tatsache ist, daß die arbeitnehmerähnlichen Personen, also zum Beispiel der kleine, juristisch zwar selbständige Tischlermeister, der ständig für eine große Fabrik arbeitet, sozial Arbeitnehmer sind. Es war nicht Aufgabe des Arbeitsgerichtsgesetzes sich an die Lösung der Frage heranzuwagen, ob Personen, die heute noch, juristisch, kleine Arbeitgeber sind, sich in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung zum Beispiel durch die Abhängigkeit von dem großen Geschäftsmann, für den sie ständig arbeiten, durch die einem Arbeitslohn völlig gleiche Art der Bezahlung ihrer Arbeit usw. in keiner Weise von Arbeitnehmern unterscheiden, in Hinkunft nicht auch juristisch als Arbeitnehmer anerkannt, das heißt der gesetzlichen Begünstigungen der Arbeitnehmer teilhaftig gemacht werden sollen. Die Lösung dieser Frage wird Aufgabe des Arbeitsvertragsgesetzes sein, über dessen Entwurf in Deutschland seit Jahren beraten wird. Das Arbeitsgerichtsgesetz konnte die Frage lediglich innerhalb seines Rahmens lösen und es hat dies in ausgezeichnete Weise dadurch getan, daß es die Streitigkeiten jener kleinen Unternehmer, die wirtschaftlich und sozial eigentlich Arbeitnehmer sind, den Arbeitsgerichten zur Entscheidung zugewiesen hat.

Zum Unterschied zur österreichischen Spezialgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes gibt es in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit einen doppelten Instanzenzug vom Arbeitsgericht durch Berufung zum Landesarbeitsgericht und vom Landesarbeitsgericht durch Revision zum Reichsarbeitsgericht.

Es ist eine vorzügliche Leistung der Arbeit der deutschen Arbeitsrichter, daß es gelungen ist, die gerade bei arbeitsrechtlichen Streitfragen so wichtige Möglichkeit einer Entscheidung durch die oberste Instanz aus prinzipiellen Gründen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes herbeizuführen. Diese Möglichkeit geht viel weiter als die durch § 27 unseres Gewerbegerichtsgesetzes geschaffene, da diese vom Bundeskanzleramt (Justiz) als unrichtig ausdrücklich anerkannte oder verschiedene Entscheidungen voraussetzt und da der Weg der Antragstellung durch das Bundeskanzleramt (Justiz) bei weitem schwerfälliger ist als der im deutschen Gesetz vorgesehene. Wir werden übrigens sehen, daß das deutsche Gesetz noch eine zweite Möglichkeit einer raschen oberstgerichtlichen Entscheidung einer Streitfrage aus prinzipiellen Gründen vorsieht, und zwar die Sprungrevision, das heißt die Anrufung des Reichsarbeitsgerichtes unter Ausschaltung des Landesarbeitsgerichtes. (H.)

Das Wiener Gewerbegericht gegen den Angestelltencharakter der Zahntechniker

Das Wiener Gewerbegericht hat die Klage einer zahntechnischen Hilfsperson auf Zahlung der Kündigungsentschädigung nach dem Angestelltengesetz abgewiesen und sich somit gegen den Angestelltencharakter dieser zahntechnischen Hilfsperson ausgesprochen. Die Begründung der Entscheidung ist genau so unrichtig wie der tendenziöse Standpunkt des Ministeriums. Es ist erstaunlich, daß das Gewerbegericht, das selbst berufen ist, das Gesetz entsprechend auszudehnen, eine Entscheidung fällt, rein, weil das Ministerium das oder das erklärt hat und ohne sich über die Richtigkeit dieser unberufenen Er-

klärung irgendeinen Gedanken zu machen. Die Begründung, die sich auch sonst von dem gründlichen, das ehrliche Bestreben, eine Entscheidung erschöpfend und einwandfrei zu rechtfertigen zeugenden Begründungen des Gewerbegerichtes nicht günstig unterscheidet, lautet in den wichtigsten Teilen folgendermaßen:

„Wie das mit sachverständigen Beisitzern besetzte Gericht als feststehend annimmt, werden Arbeiten der hier in Rede stehenden Art von jedem einigermaßen geübten und befähigten zahntechnischen Hilfsarbeiter verrichtet, ohne daß hierzu eine besondere Vorbildung notwendig wäre, sie können demnach nicht als höhere Dienstleistungen im Sinne des § 2 A.-G. bezeichnet werden. Auch die Bestimmung des § 12, Absatz 3 des Zahntechnikergesetzes spricht nicht für die Auffassung des Klägers, denn diese Bestimmung hat, wie sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Februar 1921, Zahl 200 V.-G.-A. ergibt, nur die Anwärter auf Erlangung der Befugnis zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik im Auge. Bei dem Kläger treffen diese Voraussetzungen nicht zu.“

Übrigens ist das Handlungsgehilfengesetz, auf welches die angeführte Bestimmung Bezug nimmt, zufolge Art. 1 A.-G. außer Wirksamkeit getreten und aus der Anführung der Zahntechniker in § 2, Zahl 8 A.-G., unter denjenigen Unternehmungen, auf deren Bedienstete das Angestelltengesetz Anwendung findet, kann nicht geschlossen werden, daß auf die mit Zahntechnikern beschäftigten Dienstnehmer schlechthin dieses Gesetz Anwendung zu finden habe, es muß auch bei solchen Dienstnehmern in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob sie vorwiegend zur Leistung der in Eingang des § 2 bezeichneten Dienste angestellt sind und dies kann nach den obigen Ausführungen von dem Kläger nicht gesagt werden.“

Diese Begründung ist völlig unhaltbar. Der vorsitzende Richter, dem offenbar das ganze Kesselreiben gegen die zahntechnischen Hilfspersonen nicht hinlänglich bekannt ist, ist da offenbar dem „Sachverständigen“-Urteil der beiden Arbeitgeberbeisitzer zum Opfer gefallen und hat eine Entscheidung unterfertigt, die ihm, wenn er auch über die tatsächlichen Voraussetzungen gar nicht unterrichtet ist, ob ihrer juristischen Mangelhaftigkeit nicht hätte unterlaufen dürfen. So ist es wohl kein Argument in der Entscheidung eines Gerichtes, daß auch § 12, Absatz 3 des Zahntechnikergesetzes nicht für die Auffassung des Klägers spreche, wie sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt. Über die Auslegung von Paragraphen, die für den Ausgang eines Rechtsstreites entscheidend sind, muß sich ein Gericht selber ins klare kommen und gerade die österreichischen Gerichte haben den Verwaltungsbehörden und vor allem den Ministerien gegenüber ihre Selbständigkeit bisher immer behauptet. Es ist daher ein bedauerlicher Ausnahmefall, wenn sich ein Gericht in einer Frage, über die es sich selbst ein Urteil bilden müßte, mit dem bloßen Hinweis auf eine unberufene Meinungsäußerung eines Ministeriums begnügt, ohne nur den Versuch zu machen, die Richtigkeit dieser Meinungsäußerung zu rechtfertigen. Es ist dies in unserem Falle um so überraschender, als die durch das Ministerium vorgenommene Unterscheidung zwischen solchen zahntechnischen Hilfspersonen, die noch die Befugnis erlangen können und solchen, die sie nicht mehr erlangen können, vollständig aus der Luft gegriffen ist (siehe „Arbeit und Wirtschaft“, Jahrgang IV, Seite 839). Spricht doch das Zahntechnikergesetz ganz allgemein davon, daß auf das Dienstverhältnis aller übrigen Personen (die keine Lehrlinge mehr im Sinne der Gewerbeordnung sind) die Bestimmungen des Angestelltengesetzes Anwendung finden.

Nicht schlagkräftiger ist auch das zweite Argument der Begründung, daß § 13 des Zahntechnikergesetzes vom Handlungsgehilfengesetz spreche, das heute außer Wirksamkeit getreten sei. Wenn das Gericht damit sagen will, daß keinesfalls das Angestelltengesetz, sondern das Handlungsgehilfengesetz in Betracht käme, daß aber dieses aufgehoben ist, so ist das ein glatter Unsinn. Wenn sich ein Gesetz auf die Bestimmungen eines anderen beruft, so ist das eben dasselbe, wie wenn die Bestimmungen des anderen Gesetzes in das berufende Gesetz wörtlich aufgenommen würden. Die Wiederholung des Textes unterbleibt lediglich um Platz zu ersparen. Vom Standpunkte des berufenden Gesetzes aber gelten die Bestimmungen des Gesetzes, auf die es sich berufen hat, als eigene Bestimmungen und es ist natürlich ganz gleichgültig, ob das

Gesetz, auf das man sich berief, aufgehoben wird oder nicht. Wenn das Wiener Gewerbegericht meint, daß das Angestelltengesetz nicht in Betracht kommen könne, weil es nirgends genannt sei, dann müßten von seinem Standpunkt eben die Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes in unserem Falle als Bestimmungen des Zahn-technikergesetzes gelten. Es könnte also keinesfalls die vierzehntägige Kündigungsfrist in Betracht kommen, die das Gewerbegericht für richtig hält.

Aber auch dieser Standpunkt wäre falsch. Man hat zwar bedauerlicherweise vergessen, im Angestelltengesetz vorzuschreiben, daß überall dort, wo sich bestehende Gesetze auf das Handlungsgehilfengesetz beziehen, nunmehr das Angestelltengesetz in Betracht käme. Gerade in unserem Falle geht es aus der Vorgeschichte des Angestelltengesetzes ganz deutlich hervor, daß man die zahntechnischen Hilfspersonen in dessen Geltungsbereich einbeziehen wollte. Ihre Nennung in § 2, Zahl 8, erfolgte nur deshalb, um zu verhindern, daß vielleicht von einer Derogation des Zahn-technikergesetzes durch das Angestelltengesetz gesprochen werden könnte. Daß zu den allgemeinen Voraussetzungen der Geltung des § 2 die Leistung höherer Dienste gehöre, vermag an dieser Auslegung nichts zu ändern, da ja die positive Bestimmung des § 12, Absatz 3 des Zahn-technikergesetzes vorschreibt, daß auf das Dienstverhältnis von zahntechnischen Hilfspersonen schlechthin das Handlungsgehilfengesetz, das heißt heute seine Erweiterung und Ergänzung, das Angestelltengesetz, Anwendung zu finden hat. Daß der Richter bei dem zahntechnischen Hilfspersonal nicht zu untersuchen hat, ob es höhere Dienste leistet, ist durchaus keine Merkwürdigkeit, da dies bei den Dienstnehmern, die kaufmännische Dienste oder Kanzleiarbeiten leisten, auch nicht der Fall ist und da eben eine positive Gesetzesbestimmung vorliegt, die ihn dieser Aufgabe enthebt. Man könnte die Bestimmung des § 13 des Zahn-technikergesetzes in ihrer Beziehung zu § 2, Zahl 8 des Angestelltengesetzes als eine authentische Interpretation (Auslegung einer Gesetzesstelle durch den Gesetzgeber selbst) im Vorhinein bezeichnen.

Es wird abzuwarten sein, welchen Standpunkt das Berufungsgericht in dieser Frage einnehmen wird. Keinesfalls aber wird man sich ruhig damit abfinden können, wenn der gehässige Feldzug des Ministeriums gegen das zahntechnische Hilfspersonal und gegen das Gesetz etwa auch einzelne Gerichte beeinflussen sollte. Es geht nicht an, daß eine nicht geringe Zahl von Angestellten um ihre gesetzlich gewährleisteten sozialpolitischen Rechte gebracht wird, einzig und allein, weil die Ärzte die nahezu pathologische Furcht davor haben, daß das Zahn-technikergesetz mit seinem Aussterbeetat der selbständigen Zahn-techniker, ihrer Konkurrenten, wieder abgeändert werden könnte, wenn man die zahntechnischen Hilfspersonen nicht zu Hilfsarbeitern macht. Wenn man das zahntechnische Hilfspersonal nicht anders gegen diese Rechtsbeugung schützen kann, wird man eben das Gesetz entsprechend abändern müssen. (H.)

Leistet ein Zugschneider „höhere Dienste“?

Die Leistungsfähigkeit eines Betriebes beruht nicht zuletzt auf dem Prinzip der „Arbeitsteilung“. Der einzelne Arbeiter erzeugt nicht mehr allein irgendein Produkt, sondern dessen Herstellung wird je nach Art der Betriebsführung in mehr oder weniger Arbeitsgänge zerlegt. Der einleitende Arbeitsgang ist bei vielen Artikeln das „Zugschneiden“. Wenngleich diese Tätigkeit häufig als eine „manuelle“ Arbeit zu werten sein dürfte, nicht bloß weil sie mit der Hand oder mittels Maschinen, sondern vielfach ohne besondere Vorkenntnisse ausgeführt werden kann, so gibt es dennoch Ausnahmen. Solche wird man insbesondere dann gelten lassen müssen, wenn zu dieser Tätigkeit besondere Fähigkeiten oder Materialkenntnisse erforderlich sind oder damit ein gewisses Maß von Geschicklichkeit verbunden ist. Letztere ist für den Unternehmer von wirtschaftlicher Bedeutung, weil es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob aus einer bestimmten Menge von Material mehr oder weniger Stücke gewonnen werden. Die Differenz ist keineswegs unbedeutend, was allerdings dem Laien unverständlich scheinen mag, dem Fachmann jedoch ziemlich geläufig ist. Diese Geschicklichkeit in der Verteilung des Materials kann füglich sogar als „Kunst“ des Zu-

schneidens bezeichnet und daher als „höhere“ Dienstleistung gewertet werden, welcher Begriff durch die manuelle Betätigung keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine ähnliche Ansicht bekundete das Gewerbegericht Wien in seiner Entscheidung Cr XIII a 63/4/1926 mit folgenden Worten: „Im beklagten Betrieb werden Riemen erzeugt. Den Produktionsprozeß selbst hat der Kläger nicht geleitet. Dem Kläger wurde das nötige Ledermaterial übergeben, das er auf seine Tauglichkeit zur Verarbeitung zu prüfen und danach auszusuchen hatte. Er mußte das Material zuschneiden und den einzelnen Arbeitern zur Weiterverarbeitung zuteilen. Kläger hatte die ihm unterstehenden Arbeiter (30 bis 35 Mann) zu beaufsichtigen und alle nötigen Anordnungen zu treffen. Auch der Vorarbeiter war ihm untergeordnet. Wenn formell auch ein Betriebsleiter bestellt war, so ergibt sich doch aus den Zeugnisaussagen, daß Kläger den Betrieb der Riemenherstellung leitete. Daraus ergibt sich, daß Kläger vorwiegend »höhere« Dienste leistete und als Angestellter im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden muß. Daß Kläger auch manuelle Dienste leistet, hindert nicht seine Einreihung in die Kategorie der Angestellten, da es ja ganz gut möglich ist, während einer manuellen Tätigkeit auch die Aufsicht und eine leitende Tätigkeit auszuüben. Die vorwiegende Aufgabe des Klägers war die Leitung des Produktionsprozesses, was schon daraus erhellt, daß Kläger von den Arbeitern allgemein als Werkführer angesprochen wurde.“

Über Berufung der Beklagten kam das Landesgericht unter Cg XLVI 139/14 vom 28. September 1926 sonderbarerweise zu einer anderen Auffassung und wies das im Sinne des Angestelltengesetzes gestellte Begehren mit folgender Begründung ab:

„Kläger hatte aus dem Magazin das erforderliche Material zu entnehmen und auf der Zuschneidemaschine die Riemen zuzuschneiden, wobei er die Maschine auf die notwendige Breite einstellte und das Rad im Schneiden dirigierte, während ein Hilfsarbeiter die Maschine zu bedienen hatte. Nunmehr hatte er die Riemenbahnen zusammenzustellen und an einen Arbeiter zum Verbinden weiterzugeben. Kläger hatte die Arbeiter zu beaufsichtigen. Seine vorwiegende Tätigkeit war somit teils eine rein manuelle, teils eine bloße Aufsichtstätigkeit, wobei der Arbeitsprozeß in rein mechanischer Weise abließ, so daß von einer Arbeitsteilung durch den Kläger nicht gesprochen werden darf. Mit dem Materialeinkauf und mit der Kalkulation war Kläger nicht beschäftigt. Es oblag ihm bloß eine Hilfstätigkeit, insofern als er die Menge des vom Lager entnommenen Materials, die Menge der daraus erzeugten Riemen sowie des Abfalles und schließlich die auf die Erzeugung aufgewendete Arbeitszeit aufzuschreiben hatte. Neu einlangendes Material hatte er auf Gewicht und Qualität nachzuprüfen. Die vom Warenlager entnommenen Stücke hatte er nach Stückzahl und Gewicht in ein Buch einzutragen.“

Den Kläger traf gewiß ein großes Maß von Verantwortlichkeit, seine Tätigkeit erforderte gegenüber den anderen Arbeitern höhere Fachkenntnisse; als höhere Dienstleistung kann sie aber deshalb nicht gewertet werden, weil sie sich nach bestimmten Weisungen entwickelte und daher weder als disponierend, noch als organisierend betrachtet werden kann.“

Wie man sieht, hat sich das Berufungsgericht bei Bestimmung des Begriffes „höhere Dienste“ mehr auf das kaufmännische Moment verlegt, während das Gewerbegericht die höheren Fachkenntnisse für entscheidend hielt. Auch wir halten letztere für maßgebend, weil gerade die Zuschneider nicht für eine „disponierende oder organisierende“ Betätigung eingestellt sind. Trifft dies aber — wie im vorliegenden Falle — bis zu einem gewissen Grade (Anerkennung als Werkführer) zu, so wäre dies ein Grund mehr, von einer „höheren“ Dienstleistung zu sprechen. Wenn jemand verantwortlich ist für sachgemäße Prüfung der Qualität des Materials und der Ware und durch seine Fachkenntnis das Entstehen materiellen Schadens zu verhüten geradezu berufen ist, ja noch mehr, dem Unternehmer nicht erwarteten Gewinn zu bringen vermag, so kann nach unserer Meinung nicht mehr von einer „manuellen“, sondern nur von einer „höheren“ Dienstleistung gesprochen werden. (F.)

ARBEITERBANK

A. G.

WIEN II, PRATERSTRASSE 8

POSTSPARKASSENKONTO 11.473

TELEPHON NR. 48-5-75 SERIE

*

An- und Verkauf von Valuten und Devisen. Entgegennahme von Spar- und Kontokorrenteinlagen. Durchführung sämtlicher Banktransaktionen. Auskünfte in allen finanziellen Fragen werden gern erteilt

*

HEIMSPARKASSEN

*

Zahlstellen in den
GöC-Warenhäusern in Wien:

III, Erdbergstraße 23 V, Margaretenstraße 166
VII, Lerchenfelderstr. 1 XVI, Neulerchenfelderstr. 73
XX, Wallensteinplatz 6 XXI, Brünnerstraße 36-38

Achtung! Betriebsräte. Vertrauens- männer. Gewerkschaftsfunktionäre!

Im Verlag von „Arbeit und Wirtschaft“ ist soeben eine neue Broschüre erschienen:

Los gegen die Gemeinwirtschaft

Die Wahrheit über das Arsenal und
die bürgerlichen Verleumdungen

Verfaßt von Dr. Wilhelm **Ellenbogen**

Zu beziehen durch den Verlag „Arbeit und Wirtschaft“, Wien I, Ebendorferstraße 7, dann bei allen Freien Gewerkschaften und in der Volksbuchhandlung, Wien VI, Gumpendorferstraße Nr. 18.

Preis für Organisierte 30 g,
im Buchhandel 60 g

**Kein Vertrauensmann versäume,
diese wertvolle Schrift zu lesen!**

Sozialpolitische Gesetzesausgabe der Wiener Arbeiterkammer

Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien VI, Gumpendorferstraße 18

Band I, Heft 1: Dr. Siegmund Grünberg: Arbeitsrechtliche Bestimmungen aus dem allgemeinen bürgerlichen Handels-, Straf- und Patentgesetz. Sechstes Hauptstück d. Gewerbeordg. Koalitionsrecht, 239 S. . . S 4.—
Band I, Heft 2: Dr. Oswald Stein (Genf): Die internationale Arbeitsorganisation, 164 Seiten . . . S 5.—
Band II, Heft 1 und 2: Dr. Franz Wlcek: Die neuen Arbeiterschutzgesetze nebst den einschlägigen Vollzugsanweisungen, 97 u. 221 Seiten . . . S 5:20
Band II, Heft 3: Dr. Fritz Rager: Die gesetzlichen Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Lehrlinge u. Fortbildungsschulgesetze der Bundesländer, 242 S. S 6:60
Band III, Heft 2: Dr. Mayer-Mallenau und Dr. Prey: Bundesgesetz über den Bühnendienstvertrag, 65 S. S 2.—
Band IV, Heft 1: Ing. Karl Hauck: Gesetzliche Bestimmungen über den techn. Arbeiterschutz, 330 S. . . S 6.—
Band IV, Heft 2: Ing. Hans Meliska u. Dr. Jenny Adler: Der praktische Arbeiterschutz, 220 Seiten . . . S 3.—
Band V, Heft 1: Prof. Dr. E. Adler: Betriebsrätegesetz, mit Anmerkungen, 232 Seiten . . . S 3.—
Band V, Heft 2: Prof. Dr. E. Adler und Sektionschef Dr. E. Mayer-Mallenau: Das Gesetz über die Kollektivverträge und die Einigungsämter, 56 Seiten . . S 1.—
Band V, Heft 3: Dr. Rudolf Hermann: Gewerbe-gerichtsgesetz, 121 Seiten . . . S 2 50
Band VI: Dr. Karl Forchheimer: Gesetze und Verordnungen über Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Auswanderung nebst Durchführungsvorschriften, 313 Seiten . . . S 6:60
Band VII, Heft 1: Ingenieur Franz Aggermann: Berggesetz, mit Anmerkungen, 287 Seiten . . . S 5.—

Band X: M. Brandeisz und Dr. R. Zobel: Gesetzgebung für Kriegsbeschädigte, 424 Seiten . . S 8.—

Band XI: Dr. Edmund Palla: Die Kammern für Arbeiter und Angestellte, 130 Seiten . . . S 3.—

In Vorbereitung befindet sich eine Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherung.

Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter

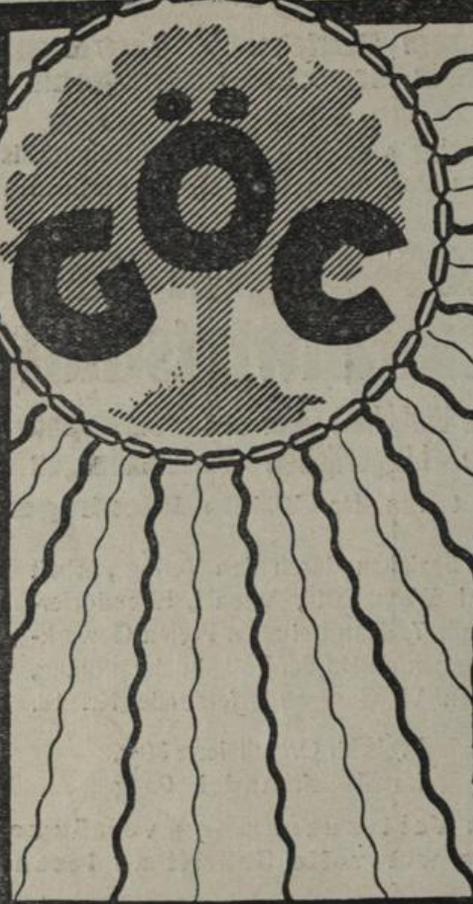
Herausgegeben und redigiert vom Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung der Wiener Handels- und Arbeiterkammer. Erscheint zwölfmal im Jahr. Verlag C. Ueberreuter, Wien IX, Pelikangasse 1.

Lehrlingsschutz und Berufsfürsorge

Monatsschrift für die Fragen der Lehrlingsfürsorge, der Berufsberatung, des Fortbildungsschulwesens und verwandter Gebiete. Organ der Lehrlingsschutzstellen der österr. Arbeiterkammern und des Wiener Berufsberatungsamtes. Herausgegeben von der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte unter Mitwirkung der Gewerkschaftskommission Österreichs. Die Zeitschrift erscheint am 1. eines jeden Monats. Redaktion, Administration und Expedition Wien I, Ebendorferstraße 7 (Lehrlingsschutzstelle).

Statistische Nachrichten

Redigiert und herausgegeben vom Bundesamt für Statistik unter Mitwirkung der Handels-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammern. Erscheint am 25. eines jeden Monats. Redaktion und Verlag Wien I, Schwarzenbergstraße 5.



GÖC

GÖC

WARENHÄUSER

III. ERDBERGSTRASSE 23
 V. MARGARETENSTRASSE 166
 VII. LERCHENFELDERSTRASSE 1
 XVI. NEULERCHENFELDERSTR. 13
 XX. WALLENSTEINPLATZ 6
 XX. BRÜNNERSTRASSE 46-48
 5 FILIALEN IN DER PROVINZ




WARENHÄUSER

STAFA S.A.G.

ZENTRALPALAST
7 BEZ. MARIAHILFERSTR. 120

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HALBMONATSSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTLICHE, SOZIAL-
POLITISCHE UND GEWERKSCHAFTLICHE FRAGEN
ORGAN DER GEWERKSCHAFTSKOMMISSION, ARBEITERKAMMERN
UND BETRIEBSRÄTE ÖSTERREICHS

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

1. MÄRZ 1927

HEFT 5

INHALT:

	Spalte		Spalte		Spalte
AUFSÄTZE:		RUNDSCHAU:		Notizen:	
Viktor Stein: Unsere Unter- nehmer	169	Volkswirtschaft / Benedikt Kautsky	183	Geistige Argumente d. Unter- nehmer	199
Ludw. Birkenfeld: Persön- lichkeit u. gebundene Liste	173	Sozialpolitik/Fritz Rager . .	187	Ein Witz Kasmaders?	200
Rolf Reventlow (München): Verrat oder Fälschung? .	175	Die Arbeitslosigkeit in Wien im Jänner 1927	191	„Nachteile der Frauenarbeit können durch die Minder- bezahlung der Frauen wett- gemacht werden“	200
Fritz Rager: Der Gesetz- entwurf über die Arbeits- losenversicherung in Deutschland	177	Gewerkschaftswesen / Eduard Straas	192	ARBEITSRECHT:	
Fr. Senghofer: Zur Organi- sation d. gewerkschaftlichen Bildungswesens	179	Die Arbeitslosigkeit in Öster- reich im Jänner 1927 . .	193	Bearbeitet von Herm. Heindl u. Rich. Fränkel (mit einem Beitrag v. J. Freundlich)	201
		Genossenschaftswesen/Emmy Freundlich	198	FRAUENARBEIT:	
		Eingelaufene Bücher	198	Zusammengestellt von Käthe Leichter	209

Diese Nummer erscheint im verstärkten Umfang von 24 Seiten

DIE ZEITSCHRIFT ERSCHEINT ZWEIMAL MONATLICH. BEZUGSPREIS FÜR EIN HALBJAHR S 3—
(FÜR ORGANISIERTE) UND S 6— (FÜR SONSTIGE BEZIEHER). BEITRÄGE, MITTEILUNGEN UND
BESTELLUNGEN SIND AN DIE REDAKTION, ADMINISTRATION UND EXPEDITION, WIEN I, EBEN-
DORFERSTRASSE 7, ZU RICHTEN. FERNSPRECHER 27-5-40 SERIE, POSTSPARKASSENKONTO 170.355

Arbeiter und Angestellte

versichern ausschließlich bei der

Gemeinde Wien Städtische Versicherungsanstalt

Feuer- und Einbruchversicherung für Wohnungen, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung bis zu 4000 Schilling oder in jeder gewünschten Währung

Direktion: Wien, I. Bezirk, Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-5-40 Serie

Graz, Herrengasse 7, Tel. 34-59
Innsbruck, Bürgerstraße 3, Tel. 462
Klagenfurt, Bahnhofstraße 53, Tel. 10-84
Linz, Weigunyplatz 8, Tel. 52-25

Salzburg, Faberstraße 11, Tel. 569
Baden, Gymnasiumstraße 24, Tel. 10-57/VIII
Steyr, Kirchengasse 1, Tel. 270
St. Pölten, Schießstattring 10, Tel. 477



GEMEINDE WIEN Städtische Leichenbestattung

Zentrale: IV, Goldeggasse 19

TELEPHON 52-5-25

Filialen:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| I, Wipplingerstraße 8 | XIII, Am Platz 2 |
| II, Praterstraße 55 | XIII, Versorgungshaus Lainz |
| III, Karl-Borromäus-Platz 1 | XIV, Huglgasse 12 |
| III, Rennweg 40 | XIV, Reindorfstraße 19 |
| IV, Goldeggasse 19 | XV, Haidmangasse 1 |
| V, Wiedner Hauptstraße 33 | XV, Gassgasse 8 |
| V, Schönbrunnerstr. 52 | XVI, Ottakringerstr. 214 |
| VI, Brückengasse 11 | XVI, Richard-Wagner-Platz 19 |
| VII, Lerchenfelderstraße 65 | XVII, Elterleinplatz 14 |
| VIII, Piaristengasse 43 | XVIII, Währingerstr. 124 |
| IX, Alserstraße 30 | XIX, Gatterburggasse 10 |
| IX, Währingerstraße 33 | XX, Brigittaplatz 10 |
| X, Antonplatz 25 | XXI, Pragerstraße 1 |
| X, Gudrunstraße 128 | XXI, Wagramerstr. 148 |
| XI, Enkplatz 2 | XXI, Donauefelderstr. 5 |
| XII, Meidlinger Hauptstraße 2 | XXI, Genochplatz 10 |
| XII, Migazziplatz 7 | Lang-Enzersdorf |
| | Breitenlee |
| | Liesing |

Druck- und Verlagsanstalt

VORWÄRTS

Wien V, Rechte Wienzeile 97

Telephon 23-64, 95-10 Serie



empfiehlt sich zur Uebernahme und Herstellung aller Buch- und Steindruckarbeiten. Eigene Abteilung für modernen Bürobedarf

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

1. MÄRZ 1927

HEFT 5

UNSERE UNTERNEHMER

Von Viktor Stein

In Deutschland hat sich, leider nicht genug beachtet, ein ganz großes Ereignis abgespielt: Einer der mit der Bildung einer neuen Regierung betrauten Kandidaten, der Wirtschaftsminister des abtretenden Ministeriums, Dr. Curtius, ein Anhänger der Deutschen Volkspartei, der politischen Vertretung der Industrieunternehmer, hat die Vertreter aller drei in Deutschland bestehenden Gewerkschaftsrichtungen, der freien, der christlichen und der nationalen, zu sich gebeten, um ihre Meinung über seine Absichten zu hören. Die Gewerkschaftsbewegung wird vom Kanzlerkandidaten gehört und befragt, was sie zur Regierungsbildung zu sagen und zu fordern hat. Das ist kein gewöhnliches Ereignis, das ist keine alltägliche Episode, die am nächsten Tag schon der Vergangenheit anheimfallen darf. Da hat sich eine große Tatsache abgespielt, die in der Geschichte der proletarischen Bewegung, ja des ganzen deutschen Volkes und der ganzen neuzeitigen Gesellschaft als bedeutsamer Markstein eingeschrieben werden wird. An sich hoch bedeutend, gewinnt aber das Ereignis noch weitere Bedeutung dadurch, daß man es allgemein — mit Ausnahme eines oder zweier Scharfmacherblätter — als etwas Selbstverständliches, Natürliches empfindet und ansieht.

Gerade die Gewerkschaften selbst haben die Pflicht, sich klarzumachen, was sich da zugetragen hat. Und wenn wir an die Betrachtung herantreten, erinnern wir uns, daß vor einigen Jahren die Öffentlichkeit mit einer ähnlichen Überraschung beschäftigt wurde: dem Besuch des preußischen Ministers im Berliner Gewerkschaftshaus während des Krieges. Den deutschen Gewerkschaften wurde von den Unternehmern jederzeit nicht bloß die Anerkennung verweigert, sondern auch die Existenzberechtigung abgesprochen. Das war ja nicht besonders klug, weil ja schon der bloße Bestand der Gewerkschaften, ihr Wachstum, ihr Wirken, und das all den unerhörten Schwierigkeiten zu Trotz, jederman besagen mußte, daß die ablehnende Haltung der Unternehmer, höflich gesagt, ein grober Fehler, ja ein Vergehen gegen Staat, Volk und Wirtschaft ist. Aber die kapitalistischen Unternehmer haben ihre egoistische Klassenlogik, gegen die nicht mit Vernunftargumenten, nicht mit Zusprachen, sondern nur mit Macht, mit der Organisation angekämpft werden konnte. Und kann. Diese Anschauung war und ist nicht bloß auf die deutschen Unternehmer beschränkt, die nur den besonderen Vorzug hatten, diese Auffassung besonders

zynisch und brutal bekundet zu haben. Aber so ist, war der Gewerkschafter Art: sie haben uns verachtet, gehöhnt, verfolgt, unterschätzt, wir haben uns in unserem Wirken nicht beirren lassen. Die Einstellung der Unternehmer hat die proletarische Begeisterung, die liebevolle Hingabe, die verständnisvolle Disziplin, die nimmermüde Arbeitsfreude im Dienste der Gewerkschaften nur noch mehr entfacht. Ohne Rücksicht auf die äußere Wirkung haben die Gewerkschaften, nicht bloß in Deutschland, an ihrem großen Werk gearbeitet. Und alle die hämischen, neidischen Anwürfe, Verdächtigungen, Beleidigungen und Vorurteile durch ihr Wirken entkräftet, widerlegt, überwunden. Das Verhalten der Unternehmer wurde immer allgemeiner als schweres Unrecht erkannt.

Auch bei der preußischen Regierung. Für sie, für die ganze staatliche Verwaltung war es in der Vorkriegszeit und in den ersten Kriegsjahren ausgemacht, daß auch sie zur höheren Ehre des Kapitalismus den ablehnenden Standpunkt der Ausbeuter zu teilen haben. Und wiederum: Keine preußische Besonderheit, sondern gemeinsames Bekenntnis und Bedürfnis aller kapitalistischen Regierungen und Staaten. Schade, daß so wenig von der Erinnerung an die Zeiten der Verfolgung der Gewerkschaften und der Gewerkschaftsvertrauensmänner in unseren Reihen lebt! Wir sollten sie wirklich öfter und gründlicher auffrischen, damit unsere Jugend erkenne, wieviel Liebe, wieviel Treue, wieviel Mitarbeit sie dem der Bürokratie und dem Kapitalismus abgetrotzten und gegen diese traurigen Mächte verteidigten Werke schulden. Natürlich hat die Haltung der Regierungen ihre erzieherische Wirkung auf die Arbeiterschaft nicht verfehlen können; und die verbissenen Gegner erblickten in der revolutionär-oppositionellen Einstellung der Arbeiter den Ausdruck absoluter Staatsfeindschaft. Im Kriege hat sich die preußische Regierung von der Größe ihrer Dummheit oder ihres Verbrechens, das sie an der Arbeiterschaft und ihren Gewerkschaften begangen hatte, überzeugt und hat sich — sagen wir — beeilt, es gutzumachen. Die Öffentlichkeit war geradezu starr vor Staunen, als sie vernahm, daß ein preußischer Minister durch einen Besuch — den ersten Ministerbesuch — des bekannten, allerdings nicht den Ministern, sondern europäischen Gelehrten und der europäischen Arbeiterschaft bekannten Berliner Gewerkschaftshauses das schwere Unrecht

wenigstens formal gutzumachen unternommen hat. Das Eis war gebrochen. Die Gewerkschaften haben sich darum nicht bemüht; aber ihr mutiges, erfolgreiches, treues Wirken hat ihnen zu dieser Anerkennung und Ehrung verholfen, hat dem verhassten Gegner Achtung abgerungen. Mit dem Besuch hat sich in Preußen-Deutschland die neue Zeit angekündigt, die Zeit, in der das arbeitende Volk aus den Niederungen der Verachtung und Mißachtung emporzusteigen begann zu den Höhen der Anerkennung der Arbeit und der Arbeiter.

Diese Entwicklung war nicht auf Deutschland beschränkt. Es muß festgehalten werden, daß um dieselbe Zeit einer, der heute sozusagen der geistige Häuptling der antimarxistischen Einheitsfront bei uns ist, damals den Wandel in den Machtverhältnissen der Klassen in der hohen Bedeutung der Arbeit für den kapitalistischen Weltkrieg mit den Worten: Hut ab vor dem letzten meiner Hilfsarbeiter! der Arbeit seine Reverenz erwies. Das war mehr als ein Symptom der Neugestaltung der Dinge, das war feine Beobachtung, daß man den Arbeitern die Achtung nicht mehr versagen kann und darf. Wir traten in die proletarische Revolution ein, die nicht etwas Künstliches, Willkürliches, Plötzliches, sondern eben nur der Niederschlag der veränderten Machtverhältnisse der Klassen war, eine geschichtliche Notwendigkeit. Überall gewannen die Arbeiter und ihre Gewerkschaften neue Positionen, überall leisteten sie ungeahnt Großes und Nützliches. Und fast hätte man erwarten dürfen, daß nun die Gewerkschaften nach Ablegung zahlreicher, erfolgreicher Proben ihrer wirtschaftlichen, ihrer organisatorischen und staatsmännischen Klugheit dauernd zu den wichtigsten gesellschaftlichen Faktoren beigegeben werden.

Die Konsolidierung des europäischen Kapitalismus hat das Machtbewußtsein, hat den Dünkel der Kapitalisten gestärkt; die soziale Reaktion begann die Gewerkschaften zu fürchten. Und in allen möglichen Abarten und Abstufungen wurde der Kampf gegen sie eröffnet. Der Faschismus hat Nachahmungen gefunden, die zwischen brutaler Gewalt und spitzfindigjuristischen Verstaatlichungsabsichten pendeln. Man versucht mit allen Mitteln, die Arbeiter und Angestellten den Gewerkschaften abspenstig zu machen und tut, als ob man glaubte, die Arbeiter würden nicht merken, daß sie die Geschädigten seien.

An Mahnungen ernster Art hat es nicht gemangelt. Nüchterne Männer der Wirtschaft haben gewarnt; sie ahnen, welches Unglück die Scharfmacherei herbeiführen kann. Ein Dr. Silverberg machte aufmerksam, daß das Wertvollste, was das deutsche Volk besitzt, seine Arbeiterschaft ist. Er hat in seiner Dresdner Rede einer besseren Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmern das Wort geredet. Die erwartete Wirkung dieser Ausführungen blieb aus. Vor den rheinland-westfälischen Unternehmern hat der preußische Handelsminister sich bemüht zu erreichen, daß „der deutsche Arbeiter in stärkerem Maße selbständiger Partner des Unternehmers werde“. Vergebens. Dr. Curtius wurde für seine Besprechungen mit den Gewerkschaften von den Scharfmacherblättern arg getadelt. Was man bei uns antimarxistische Einheitsfront nennt, ist in Deutschland unter dem Namen Bürgerblock die höchste Sehnsucht der Ausbeuter. Scheinbar hat im Arbeiterstaat Deutschland der Bürgerblockgedanke gesiegt, so wie bei uns die Einheitsfront schon Tatsache ist. Sie frohlocken und heucheln der Welt vor, das sei die Überwindung und Beseitigung des Klassenkampfes, während sie ihn mit diesen neuen Methoden erst recht führen und die arbeitenden Menschen förmlich zwingen, auf Abwehr und Hilfe bedacht zu sein, durch tatkräftigsten Ausbau der bekämpften Gewerkschaften.

Unsere Unternehmer glauben ein Vorrecht zu besitzen; sie müssen aus der Geschichte nichts lernen. Gewaltiges spielt sich in unserer Gesellschaft ab. Größeres noch bereitet sich vor. Die ganze Welt sieht mit Freude und mit dankbarer Anerkennung, wie die proletarischen Massen, dank der erzieherischen Arbeit ihrer gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, zu bewußten Trägern dieser Neugestaltung werden. Da erwacht in ihnen in unzähliger Leidenschaft die Selbstsucht, die Arbeiterfeindlichkeit, und sie schicken sich an, die Geschichte zu korrigieren. In Deutschland gibt es Silverbergs, Curtiusse, Schreiber, bei uns aber nur Zwerge, lächerliche Gestalten, die Deputationen zum Bundeskanzler entsenden, die Handelskammertage veranstalten, um Regierung und Gesetzgebung für die rücksichtsloseste Niederhaltung der Arbeiter zu gewinnen. Das große Gesellschaftsproblem erscheint dem Schwarzenbergplatz und den übrigen Festungen der kapitalistischen Welt in Österreich so klein, so unbedeutend, daß sie das „Programm“ des Handelskammertages als Methode zur Lösung des Problems vorschlagen zu können glauben. Sie fühlen gar nicht, wie lächerlich sie sich vor aller Welt, vor der Geschichte machen.

Die Arbeiter- und Angestelltenschaft, die manuelle und geistige Arbeiterschaft, ist auch unser kostbarstes Gut. Wer sich an dem versündigt, begeht wirtschaftlichen Hochverrat an der Republik. Es ist für die Unternehmer keine Entschuldigung, daß sich bei uns kein Curtius und kein Schreiber findet; die beiden Herren in Deutschland haben ja nicht ohne Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gehandelt und gesprochen. Die Herren vom Schwarzenbergplatz wissen sehr gut, daß die jetzige Regierung sich nur als ihr Sprachrohr fühlen darf. Ihre große, unsühnbare Schuld ist es, daß sie mit ihrem Handelskammertag, mit ihren Methoden des Kampfes gegen die Krise aller Welt kundgetan haben, wie klein und kleinlich sie sind. Man wird unter solchen Umständen draußen in der Welt erkennen, daß diese österreichische Wirtschaft ein eigenartiges Problem ist. Zum Glück ersetzen wir uns die warnenden und mahnenden Stimmen durch unsere gewerkschaftlichen Taten. Die österreichischen Gewerkschaften retten den Ruf der österreichischen Wirtschaft, indem sie, ohne auf die kindischen Versuche, historische Ereignisse als ungeschehen zu betrachten, zu achten, ihr Werk mit verdoppeltem Eifer fortsetzen werden.

In Deutschland spricht man mit den Gewerkschaften vor Bildung einer Regierung, bei uns poltert man bei Handelskammertagen als Einleitung zum Aufbau der Wirtschaft. In Deutschland werden die Gewerkschaften nicht weniger unbeirrt als bei uns ihr Ziel verfolgen. Nicht uns wird die Lächerlichkeit an der Arbeit hindern. Unsere Unternehmer wollen in den Arbeitern keinen selbständigen Partner sehen. Wir werden uns die Anerkennung erkämpfen. Der Handelskammertag und die übrigen Ereignisse der letzten Wochen haben die Situation bei uns grell beleuchtet. Vergessen scheint, was die Herren der Arbeit und den Arbeitern verdanken; vergessen, was sie von den Arbeitern noch brauchen. Wir werden uns in Erinnerung bringen. Unsere Antwort auf die überhobene Herausforderung wird und muß sein: beste Ausgestaltung der Gewerkschaften, ihre zahlenmäßige, ihre organisatorische und finanzielle Stärkung. Die Unternehmer haben einen neuen Abschnitt des verschärften Klassenkampfes eröffnet, weil sie nicht erkannt haben, daß ein neuer Abschnitt in der Geschichte beginnen will. Und solchen geistigen Unzulänglichkeiten soll der Neuaufbau unserer Wirtschaft anvertraut werden?

PERSÖNLICHKEIT UND GEBUNDENE LISTE

Von Ludwig Birkenfeld

Der Kampf gegen die gebundene Liste wird in Österreich unter dem Gesichtspunkte geführt, daß durch die gebundene Liste einerseits die „Persönlichkeiten“ dem politischen Leben entzogen werden, deren Erhaltung und Förderung im Staatsinteresse gelegen sei, andererseits durch die „Diktatur der Parteien“ bei der Aufstellung der Bewerber das Wählerinteresse zugunsten des Parteiinteresses beeinträchtigt werde.

Überhaupt sei in Österreich durch die Herrschaft der Parteien eine „vernünftige Staatspolitik“ nicht möglich. An der Parteipolitik kranke der junge Staat, dessen Gesundheit nicht möglich sei, solange das Staatsinteresse durch das Parteiinteresse verdrängt werde.

In der Regel wird hierbei vollkommen außer acht gelassen, daß die Partei ein notwendiger Faktor in der „modernen“ Demokratie ist, vor allem aber ein unentbehrliches Integrationsmittel im Prozeß der staatlichen Willensbildung.

Man meint dagegen: die Grundlage eines „gesunden“ Staatswesens bilden die großen Persönlichkeiten und diese seien durch das gebundene Listensystem, wo für ganze Listen gestimmt werde, dem Untergange geweiht. Dieser Vorwurf erscheint zunächst durch die Praxis des politischen Lebens widerlegt. Niemand wird doch die Behauptung aufstellen wollen, daß es in unserem Nationalrat, der sein Dasein dem Wahlsystem der gebundenen Liste verdankt, keine großen Persönlichkeiten gäbe. Es wäre wahrhaftig traurig um ihn bestellt, wenn dort lauter „Nullen“ säßen! Doch heißt es dagegen: „Das sind ja Parteipersonlichkeiten und das Staatsinteresse verlange, daß gegen die schädliche Parteipolitik die „freie, unabhängige“ Persönlichkeit erhalten und gefördert werde.“

Fragt man nun, was unter diesem „Staatsinteresse“ zu verstehen sei, so wird man eine ebensowenig zufriedenstellende Antwort erhalten wie auf die Frage, wo denn eigentlich diese übersehenen unentbehrlichen, „freien“ Persönlichkeiten in Österreich noch zu finden wären. Es sind eben die Fiktion des Staatsinteresses (Kelsen) wie auch die fiktiven Persönlichkeiten durchweg bequeme Sachen, deren man sich als Argument in diesem politischen Kampfe gern bedient.

In der Wirklichkeit haben die „freien“ Persönlichkeiten schon längst den einzig möglichen und einzig richtigen Weg für die Entfaltung der Persönlichkeit im politischen Leben im Anschluß an die Partei gefunden! Die „freie Persönlichkeit“ dagegen als unabhängige Eigenbrötlerin mag ihren ehrenwerten Platz in ihrem „hochpersönlichen Wirkungsbereiche“ behalten und den Bereich der auf einem weitgehenden kollektiven Gruppenleben aufgebauten Politik lieber meiden. Und dies wird zweifellos sowohl für die „Persönlichkeit“ selbst als auch für diejenigen, die gegebenenfalls ihrem „Zauber“ unterliegen sollten, vorteilhafter sein. Die „Individualitäten“, die als Sonderlinge des politischen Lebens sich keiner Partei anschließen, können ja auf anderen Gebieten ihre Tätigkeit entfalten. Auch wird niemand gegen sie, wenn sie als Sachverständige dem Parlament dienen können, je etwas einzuwenden haben. Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, daß auch die „Partei“politiker heute keineswegs in fachlichen Fragen der parlamentarischen Alltagsarbeit Dilettanten sind, sondern über weitreichende Kenntnisse verfügen, die oft diejenigen der „Fachmänner“ übersteigen.

Die Geschichte der Weltpolitik lehrt uns jedenfalls — man blicke nach allen Richtungen der Windrose hin! —, daß die größten Staatsmänner und Politiker stets Parteimänner waren.

Aber fragen wir endlich: Wer ist es denn, der für diese fiktiven Persönlichkeiten so tapfer die Lanze bricht? Wessen Interesse verbirgt sich hinter dieser Fiktion des Staatsinteresses? Zunächst ist es das sogenannte „freiheitliche“ Bürgertum, welches diesen Kampf führt, also nicht einmal eine „Partei der Parteilosen“ im wahren Sinne des Wortes, die gegen das Parteiinteresse die Interessen der Parteilosen wahren zu müssen glaubt, sondern die Partei des Liberalismus; nur drückt sie dabei über die eigene Parteiqualität die Augen zu. Nun ist es auch klar, daß ihr Ausspielen des sogenannten

Staatsinteresses gegen das Parteiinteresse nichts anderes sein kann als das Ausspielen des besonderen Interesses der liberalen Partei gegen das Interesse anderer politischer Parteien. Es liegt in dem Kampfe der traurigen Überreste der Partei des Liberalismus gegen die gebundene Liste die ganze Tragik dieser Partei mit beschlossen. Ihre historische Funktion war mit der Erämpfung der bürgerlichen Demokratie nach dem Jahre 1848 erfüllt. Der weitere historisch vorgezeichnete Kampf um die Freiheit kann durch das freiheitliche Bürgertum, soweit es seine Ideale nicht verleugnen will, nur auf Seite der aufstrebenden Arbeiterklasse geführt werden. So haben sich denn die meisten aufrechten Männer und Frauen des Liberalismus der Arbeiterklasse in ihrem Kampfe um den Sozialismus, welcher an die Stelle des utopischen Ideals der sozialen Harmonie im kapitalistischen Staate gerückt ist, angeschlossen. Der Rest nimmt aber, zumeist bewußt, mit wenigen Ausnahmen unbewußt, an dem Kampfe der Bourgeoisie gegen die Arbeiterklasse teil. Es ist eine Heuchelei der verfallenen Partei des Liberalismus, wenn ihre heutigen Überlebenden behaupten, gegen das Parteiwesen zu kämpfen und ihren Untergang als Partei durch den Hinweis auf die Benachteiligung der „freien“ Persönlichkeiten zuungunsten des fiktiven Staatsinteresses zu beschönigen suchen!

Und darin begegnen sie sich mit den vielen Feinden der Arbeiterklasse, die, selbst eine Partei in nicht zu friedentstellender Stärke, vorgeben, gegen das Parteiwesen als solches, gegen die Partei „schlechthin“ aufzutreten. So zum Beispiel die verschiedenen Schattierungen der Monarchisten, ja sogar manchen Mitgliedern der christlichsozialen und der „großdeutschen“ Partei, die auf den sogenannten „ständischen“ Staat hinarbeiten. Der geheuchelte Kampf gegen das Parteiwesen und die Parteipolitik ist aber in Wirklichkeit der Kampf gegen eine Partei — für diesen Kampf kann kein Argument zu schlecht sein, wenn es logisch noch so unhaltbar ist! —, gegen die Partei der Arbeiterklasse. In ihrem grenzenlosen Hasse gegen die Sozialdemokratie, die Partei der Zukunft, durch deren Aufstieg die Macht der herrschenden Klassen immer mehr eingeengt wird, sind die untergehenden bürgerlichen Parteien gern bereit, die Gleichberechtigung dieser Partei, die politische Demokratie selbst, zugunsten eines absolutistischen Systems der herrschenden Klasse aufzuheben.

Die Fiktion des Staatsinteresses erweist sich als ein vortreffliches Argument zur Führung des ideologisch verkleideten Kampfes der herrschenden Klasse gegen die Interessen der aufstrebenden Arbeiterklasse. (Max Adler, Staatsauffassung des Marxismus.) Man sieht, wie sich das vorgetäuschte „Staatsinteresse“ als das Klasseninteresse der Herrschenden entpuppt.

Aber, das „freiheitliche“ Bürgertum behauptet darüber hinaus gegen das Parteiinteresse, das in der gebundenen Liste zum Durchbruche gelange, auch das Wählerinteresse zu schützen. Es drängt sich hier die Frage auf: das Interesse welcher Wähler? Unbenommen möge es dem „freiheitlichen“ Bürgertum bleiben, das Interesse seiner heute auf den Fingern abzuzählenden Anhänger zu vertreten. Doch hat gerade diese Gruppe, die sich nicht mehr traut, sich als Partei zu bekennen, die sittliche Aufgabe, die Interessen der Wähler anderer Parteien zu vertreten oder gar für sie gegen die Parteien den Schutz des Staates anzurufen? Sie möge dies beruhigt den anderen Parteien überlassen. Sind doch die Parteien durchaus „voluntaristische“ (Max Weber), auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende Gebilde und die Wähler wahren als Parteimitglieder ihre Interessen selbst. Die Position „Individuum contra Partei“ ist im modernen, auf dem Parteiwesen aufgebauten demokratischen Staatswesen an sich widersinnig. Denkbar ist höchstens die Position „Parteimitglied gegen Parteileitung“; diese ist aber eine interne Angelegenheit der einzelnen Partei und wird als solche im Rahmen der Partei ausgefochten. Wäre tatsächlich eine Bewegung gegen die gebundene Liste vorhanden, so müßte sie innerhalb der Parteien festzustellen sein, was man weder von der sozialdemokratischen noch von der christlichsozialen, den beiden Massenparteien in Österreich, behaupten kann. Bei der Fülle von Einzel-

anträgen der einzelnen Bezirksorganisationen zum letzten österreichischen Parteitag ist kein einziger Antrag auf Aufhebung der gebundenen Liste eingebracht worden.

Es ist auch vollkommen klar, daß bei der Einführung eines Systems der freien Liste oder irgendeines kombinierten Systems der freien Liste, deren Nachteile genügend oft hervorgehoben wurden, die Personen der Abgeordneten keinerlei Änderung unterliegen würden; vielmehr würden sich die Wähler vertrauensvoll an die Auswahl der Persönlichkeiten durch ihre Parteien halten.

In seiner politischen Aktivität fühlt das Individuum keine Fesseln der Partei. Das Gegenteil ist der Fall. Es sieht, daß es zur Durchsetzung seiner Ziele, weltanschaulicher und wirtschaftlicher Art, sich in eine Kampfgenossenschaft mit anderen vereinigen muß und schließt sich bis auf ganz wenige Sonderlinge des politischen Lebens freiwillig gern der Partei an. Die Epoche des Individualrechtes ist selbstverständlich längst vorbei. Der Kontakt zwischen Wähler und Abgeordneten kann heute nur durch die Partei hergestellt werden. So ist auch die gebundene Liste als das folgerichtige Wahlsystem der auf den Parteien aufgebauten politischen Demokratie des Klassenstaates anzusehen.

Das Parlament als politischer Vertretungskörper soll auch nicht — wie es einmal Friedrich Adler drastisch ausgedrückt hat — eine „Menagerie von Individualitäten“ sein, sondern eine Körperschaft, in der die ökonomischen Machtverhältnisse, die Klassenkräfte der Gesellschaft zum Ausdruck gelangen. Fälschlicherweise wird der Kampf, der gegen die gebundene Liste in Österreich geführt wird, als ein Kampf um die Erhaltung der Persönlichkeit für das politische Leben erklärt. Eine vollkommen verfehlte individualistische Auffassung der modernen Parteidemokratie bildet hierfür den Ausgangspunkt. Es ist ein Zeichen einer hohen demokratischen Kultur, wenn die Persönlichkeiten ihre Bedeutung im politischen Leben nicht mehr als „unabhängige Eigenbrötler“, sondern als Persönlichkeiten der Parteien erlangen!

Die Arbeiterklasse aber wird sich von den untergehenden Parteien des Liberalismus und der monarchistischen Reaktion durch vorgetäuschte Wahrung des Staats- und Wählerinteresses und die Anbetung der fiktiven Persönlichkeiten, hinter denen sich in Wahrheit das eigene Partei- und Klasseninteresse verbirgt, in ihrem Kampfe um die Macht nicht beirren lassen!

VERRAT ODER FÄLSCHUNG?

Von Rolf Reventlow (München)

Wie bekannt, richtete sich die Aktion der faschistischen Mordbrennerbanden des unglücklichen Italiens seit ihrem Erscheinen auf der Bildfläche in allererster Linie gegen die sozialistische Gewerkschaftsbewegung. Jeder Anlaß, der die faschistische „Volksseele“ zum Kochen brachte, das heißt alle durch irgendwelche äußere Hemmungen bedingten Bedenken hinwegräumte, gab das Signal zu den sogenannten „Wellen“ des faschistischen Paroxysmus, unter denen schließlich auch die letzten Reste der freigewerkschaftlichen Bewegung erliegen mußten. Nicht einmal die Bestimmungen des in etwas versteckter Form die staatliche Zwangsorganisation einführenden faschistischen Gewerkschaftsgesetzes vom April des Vorjahres, nach dessen Bestimmungen die nichtfaschistischen Gewerkschaften ein zwar schattenhaftes, aber immerhin ein Dasein zugestanden bekamen, fanden in der Praxis des faschistischen Terrors Beachtung*).

Vor kurzem wurden nun auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Staates sämtliche nichtfaschistischen Vereinigungen, insbesondere politischer Art aufgelöst und damit der Terror der Bandenherrschaft sozusagen legalisiert. Nur die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften, die Confederazione Generale del Lavoro, wurde mit Rücksicht des guten Rufes beim Internationalen Arbeitsamt von dem Verbot ausgenommen. Die Weiterexistenz wurde jedoch für die Confederazione selbst zum Problem, nachdem eine irgendwie geartete gewerkschaftliche Tätigkeit außer dem Bereich jeglicher Möglichkeit lag und ein wesentlicher Teil der ehemals führenden Genossen, so der letzte Generalsekretär des Bundes Buozi, der Sekretär der Mailänder Arbeiterkammer Bensi, der Bauarbeiterführer Quaglino, die Genossen Rugginenti, Caporali und andere ihr Tätigkeitsfeld zu den über eine Million zählenden italienischen Emigranten in Frankreich verlegt hatten. Das vollzählig im Ausland befindliche Exekutivkomitee des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes sprach deshalb die offizielle Verlegung der Zentrale ins Ausland aus, während die verbliebenen Mitglieder der Verwaltungskommission in Italien, denen durch die Briefüberwachung die Verbindung mit dem Ausland fehlt, einen Beschluß über die offizielle Auflösung des Bundes faßten.

Kurz nach Bekanntgabe dieser Beschlüsse — von denen allerdings durch die faschistische Monopolpresse derjenige des Exekutivkomitees totgeschwiegen wurde — veröffentlichten die faschistischen Gazetten, allen voran das Organ der faschistischen Korporationen, ein Manifest, in dem die noch in Italien lebenden — und nicht eingesperrten oder verbannten — ehemaligen Gewerkschaftsführer d'Aragona, Azimonti, Colombino, Reina, Maglione und Rigola in mehr wie merkwürdiger Form ein Bekenntnis zur „Wirklichkeit“ des faschistischen Regimes und seiner famosen Gewerkschaftsgesetzgebung ablegten und zur Bildung einer

kulturell-sozialpolitische Studien betreibenden Vereinigung aufforderten, welche Erfahrung und Können der alten Gewerkschaftsführer in den Dienst der — „Volksgemeinschaft“ stellen soll.

Mag nun ein solcher Schritt vielleicht teilweise durch das Bestreben erklärbar sein, in irgendeiner Form eine freigewerkschaftlich orientierte Vereinigung am Leben zu erhalten beziehungsweise ihren Einfluß in den faschistischen Organisationen zur Geltung zu bringen, so sind doch einzelne Formulierungen des Manifests nur als eine Kapitulation vor dem Faschismus zu verstehen. Abgesehen davon, ist die faschistische „Wirklichkeit“, so wie sie wirklich ist, derart beschaffen, daß eine Taktik der „verfluchten Gesetzmäßigkeit“, die im Bismarckschen Deutschland richtig erscheinen konnte, im heutigen Italien unbedingt utopisch, widersinnig und für das Empfinden der sozialistischen Arbeiterschaft verletzend wirkt. Die Verbrecherkamarilla, deren Weg mit Leichen und unsäglichen Leiden gepflastert ist, kann nur mit scharfer grundsätzlicher Opposition bekämpft werden, die für „Volksgemeinschaft“ keinen Raum bietet. Die leitenden Genossen der italienischen Gewerkschaftsbewegung in Frankreich, wie auch die ebenfalls ausgewanderte Parteileitung der Sozialdemokratischen Partei der italienischen Arbeiter (Sozialdemokraten) haben daher sofort nach Bekanntwerden der Resolution in öffentlichen Erklärungen Stellung gegen ein derartiges Vorgehen genommen. Gleichzeitig veröffentlicht Genosse Ludovico d'Aragona von Paris aus eine Erklärung, daß er niemals ein derartiges Dokument, wie die faschistische Presse behauptet, unterschrieben habe und nicht daran dächte, seine sozialistische Gesinnung dem Faschismus preiszugeben. d'Aragona, einstmalig Generalsekretär des Bundes, steht seit 35 Jahren als Funktionär in der Gewerkschaftsbewegung und ist eine auf allen internationalen Tagungen bekannte Erscheinung. Erst kürzlich hat er im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, dem er zum Leidwesen des faschistischen Gewerkschaftsgenerals und ehemaligen Anarchisten Rossoni noch angehört, bei der Erörterung der Vorgänge in Molinella eine scharfe Abrechnung mit dem italienischen Regierungsvertreter de Micheli gehalten. Seine Erklärung läßt das Dokument nun in einem besonderen Lichte erscheinen. Wenn d'Aragonas Unterschrift gefälscht wurde, können auch andere Unterschriften gefälscht sein. Da eine offene Meinungsäußerung in Italien ausgeschlossen ist und auch mangels einer nichtfaschistischen Presse nicht verbreitet werden kann, besteht keinerlei Kontrollmöglichkeit über die Teilnahme der in Italien befindlichen Genossen an dem Zustandekommen der Resolution. Es muß also abgewartet werden, ob sich auf irgendeine Weise die Nachricht über die Resolution, ihren Inhalt und ihre Unterzeichner bestätigt. So gut wie unter dem fluchbeladenen Regime Mussolinis von höchster Stelle aus der Meuchelmord an Matteotti organisiert werden konnte, so gut kann natürlich auch heute im Jahre V der „neuen

*) Siehe „Arbeit und Wirtschaft“ Nr. 16/1926.

Ära" ein Dokument oder seine Unterschriften oder beides gefälscht und die Verbreitung der Wahrheit durch das Preßmonopol und den gefügigen Polizeiapparat unterbunden werden. Hatten auch einzelne der angeblichen Mitunterzeichner hie und da merkwürdige nurgewerkschaftliche Gedankengänge geäußert, die leicht in einer Art Volksgemeinschaftsideologie münden konnten, so ist doch bei den meisten in Frage kommenden Genossen eine Bekehrung zum Faschismus für den mit ihnen jahrelang in persönlicher Freundschaft Verbundenen völlig unfaßbar.

Doch selbst wenn diese fürchterliche Tragödie menschlicher Schwäche zur traurigen Wahrheit werden sollte, könnte auch das nicht die sozialistische Ehre der freien Gewerkschaften Italiens besudeln. Den mutmaßlichen wenigen Renegaten — es handelt sich um sechs Personen — steht die unabsehbare Zahl der politischen und gewerk-

schaftlichen Märtyrer, stehen die dreitausend Verbannten, steht das stille Heldentum eines Massarenti, eines Bentivoglio, die auf der wüsten Insel Lampedusa schmachten, stehen die hunderttausende Heimatlosen im fremden Land gegenüber, die lieber das harte Brot des Exils essen, als die Unfreiheit in der terrorisierten Heimat zu tragen.

Erst eine kommende Zeit, in der die „neue Ära“ Mussolinis als grausiger Spuk der Vergangenheit erscheinen wird, wird Namen und Leiden derer bekannt werden lassen, die namenlos Heimat, Existenz und oftmals das Leben für die Sache der sozialistischen Arbeiterbewegung ließen.

Sie sind die Repräsentanten der freigewerkschaftlichen Organisation Italiens, deren Ehre und ruhmreiche Vergangenheit durch keinen, der heute vermeint, zu den siegreichen Bataillonen stoßen zu müssen, vernichtet werden kann.

DER GESETZENTWURF ÜBER DIE ARBEITSLI- LOSENVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Von Fritz Rager

Deutschland hat bisher die Erwerbslosenfürsorge nicht gesetzlich geregelt. Unmittelbar nach dem Umsturz wurde, ebenso wie in Österreich, durch eine in der Demobilisierungszeit erforderlich gewordene Verordnung vom 13. November 1918 eine provisorische Fürsorge für Erwerbslose geschaffen, wonach die Gemeinden verpflichtet wurden, Vorkehrungen für die Arbeitslosen zu treffen, wofür sie vom Reich sechs Zwölftel und von den Ländern vier Zwölftel ihres Gesamtaufwandes zurückerstattet erhielten. Ferner war Vorsorge getroffen, daß von besonderem Notstand bedrohte Länder eine Reichshilfe und besonders schwache Gemeinden Landeshilfen bekommen konnten.

Während nun Österreich schon im Jahre 1920 daran gegangen war, die Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich durch das Gesetz vom 24. März 1920 zu regeln, wobei allerdings dieses Stammgesetz durch die 19 seither erschienenen Novellen und andere Arbeitslosengesetze außerordentliche Änderungen erfahren hat, hat Deutschland bis jetzt noch kein Gesetz geschaffen.

Die bisherige Regelung der Erwerbslosenfürsorge beruht vielmehr auf einer Verordnung vom 15. Oktober 1923. Bis dahin war die Arbeitslosenfürsorge hauptsächlich Reichssache. Durch diese Verordnung hat nun das Reich das Beitragssystem geändert. Insbesondere durch die Verordnung vom 16. Februar 1924 wurde die Aufbringung der Lasten im wesentlichen zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Zuschußleistungen der Gemeinden vorgesehen. Nur für besondere Notstandsgebiete werden noch Reichsaushilfen gewährt. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zwei Drittel des Aufwandes für die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitsvermittlung tragen, wobei sie 3 Prozent des Grundlohnes nicht übersteigen dürfen, ein Satz, der nur in besonderen Krisenzeiten bisher überschritten wurde. Die Gemeinden tragen in der Regel ein Drittel der Kosten der Arbeitsvermittlung und ein Neuntel des Aufwandes für die Arbeitslosenunterstützungen. Die finanzielle Regelung ist in Deutschland, im Gegensatz zu Österreich, bis jetzt bezirksweise geschieden gewesen. Nur in einzelnen Gegenden des Reiches wurden sogenannte Gefahrgemeinschaften mit einheitlichen Beiträgen eingeführt. Anderwärts ist ein System von Ausgleichskassen geschaffen worden. Ebenso waren bisher die Leistungen abgestuft, und zwar gab es drei Wirtschaftsgebiete: das östliche, mittlere und westliche und innerhalb jedes dieser Wirtschaftsgebiete Ortsklassen und innerhalb der Ortsklassen Höchstsätze für Personen unter und über 21 Jahre, sowie Familienzuschläge für Ehegatten, Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige. Das System ist dadurch außerordentlich kompliziert und unübersichtlich geworden, allerdings hatte es dafür den Vorteil der stärkeren Anpassungsfähigkeit an lokale Bedürfnisse. Die Unterstützung wurde in der Regel in einem Jahr 26 Wochen gewährt, eine Frist, die jedoch auf 39 und 52 Wochen ausgedehnt werden konnte. Besonderen Ausbau hat in Deutschland bekanntlich das System der produktiven Erwerbslosenfürsorge erhalten, wofür gegenwärtig die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 maßgebend sind. Mit diesen

auch meist noch geltenden Bestimmungen waren weder die Arbeiter und ihre Gewerkschaften zufrieden, noch insbesondere aus finanzpolitischen Gründen die öffentlichen Gebietskörperschaften. Es wurde daher seit Jahren die Schaffung eines definitiven Gesetzes über die Arbeitslosenfürsorge beraten. Bis jetzt ist nur für das verwandte Gebiet der Arbeitsvermittlung — und hier ist Deutschland Österreich vorangegangen — durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 eine gesetzliche, dauernde Regelung geschaffen worden.

Nun steht endlich der deutschen Öffentlichkeit der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Diskussion, der dem Reichstag am 16. Dezember 1926 vorgelegt wurde, nachdem er bereits mit den Interessenten, mit den Ländern im Reichsrat und im provisorischen Reichswirtschaftsrat gründlich durchberaten wurde. Es ist anzunehmen, daß der Entwurf in annähernd dieser Form vom Reichstag angenommen wird. Es besteht die Absicht, das Gesetz am 1. April 1927 in Kraft treten zu lassen.

Was die etwas komplizierte Organisation betrifft, so sind die Träger des Systems eigene, neu zu schaffende Landesarbeitslosenkassen, deren Sprengel in der Regel mit den Bezirken der Landesämter für Arbeitsvermittlung zusammenfällt. Die Organe der Kassen sind der Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden und aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Landesamtes für Arbeitsvermittlung, sowie aus dem Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und je drei Arbeiter- und Unternehmervertretern besteht. Der Vorstand gilt als öffentliche Behörde. Ferner wird bei jeder Landeskasse eine Spruchkammer gebildet, die in öffentlichen Sitzungen entscheidet. Die Landeskassen führen die Aufsicht über die Arbeitsnachweise bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, die ihnen allerdings nur in dieser Beziehung unterstellt sind. Im übrigen bleiben die Arbeitsnachweise selbständige Behörden der Errichtungsgemeinden, womit einem nachdrücklich verfochtenen Wunsch der Gemeinden Rechnung getragen wird. Hier liegt allerdings eine gewisse Schwäche des Aufbaues, da doch in gewissen Fällen die verschiedenen Interessen einander widerstreiten, wie es etwa in den letzten Jahren gelegentlich in Deutschland bei der Verwendung von Arbeitslosen zu Pflichtarbeiten vorgekommen sein soll. Die Aufsicht über die Landeskassen führt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde. Eben dort wird eine Reichsausgleichskasse eingeführt. Ferner wird beim Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung gebildet, der aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamtes und des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, einem Richter und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Während in Österreich die Mitwirkung der Versicherten in Einzelfällen nur bis zur II. Instanz, zu den Industriellen Bezirkskommissionen, geht und in III. Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung als Amt — ohne Zuziehung des Arbeitslosenversicherungsbeirates —

entscheidet, ist also in Deutschland eine paritätische Mitwirkung bis zur Spitzenbehörde vorgesehen.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist ungefähr ebenso gezogen wie in Österreich, die ständigen landwirtschaftlichen Arbeiter sind ebenso wie in Österreich aufgenommen. Einbezogen sind ausschließlich die zwischen städtischer und ländlicher Beschäftigung Fluktuierenden. Besondere Regelungen sind für die für Österreich nicht in Betracht kommende Gruppe der Seeleute getroffen; Lehrlinge sind bis auf das letzte Halbjahr versicherungsfrei. Mit Rücksicht auf die besondere Not auf dem Stellenmarkt in Deutschland ist die Grenze für die Einbeziehung auch der höheren Angestellten bis zur oberen Grenze der Angestelltenversicherung nunmehr erfolgt.

Die Leistungen sind ungefähr ebenso gehalten, wie in Österreich. Die wesentliche Verbesserung gegenüber dem österreichischen Gesetz besteht darin, daß der Anspruch des Arbeitslosen auf die Unterstützung zumindest während der ersten Bezugszeit als Versicherungsleistung anerkannt ist und daher nicht vom Vorliegen irgendwelcher besonderer materieller Verhältnisse bei ihm (in Österreich besondere Notlage, Gefährdung des Lebensunterhaltes usw.) abhängig gemacht wird. Die Voraussetzung für den Bezug ist ausschließlich Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit, Erfüllung der Anwartschaftszeit, Nichterschöpfung des Anspruches.

Aus diesem Abschnitt seien zwei Bestimmungen als besonders interessant hervorgehoben. Danach sind unter anderem aus den Mitteln der Arbeitslosenunterstützung den Arbeitslosen während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung zu entrichten, um den Arbeitslosen die Anwartschaft auf die Leistungen dieser Einrichtungen zu sichern. Ferner sei die Streikklausel (§ 57) im Wortlaut angeführt: „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung. In Fällen mittelbarer Verursachung der Arbeitslosigkeit, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- und Wohnortes des Arbeitslosen kann der Vorstand der Landesarbeitslosenkasse Ausnahmen hievon bewilligen.“

Die Anwartschaftszeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung besteht in einem Nachweis von 26 Arbeitswochen in den letzten zwölf Monaten. Der Anspruch auf Unterstützung besteht grundsätzlich nur durch 26 Wochen, er kann erst wieder dann aufleben, wenn die Anwartschaft von neuem erfüllt ist. Bei besonders ungünstigen Verhältnissen kann die Bezugszeit auf 39 Wochen erhöht, bei besonders günstigen Verhältnissen auf 13 Wochen herabgesetzt werden. In den früheren Entwürfen war eine längere Unterstützungsleistung nicht vorgesehen. Nun wurde kürzlich in Deutschland mit Rücksicht auf die lang andauernde Arbeitslosigkeit ein Gesetz über Krisenfürsorge geschaffen, das etwa unseren außerordentlichen Notstandshilfen entspricht; wie sie seit der VI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Jahre 1922 eingeführt wurden. Man hat sich nun entschlossen, diese Krisenfürsorge in das Gesetz, entgegen der ursprünglichen Absicht, selbst einzubauen. Danach kann in besonderen Krisenzeiten der Reichsarbeitsminister, nach Anhörung des Verwaltungsrates, des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und mit Zustimmung des Reichsrates, das ist also der Ver-

treter der Bundesländer, eine längere Bezugsdauer als die vorhin angeführte von 39 Wochen einführen.

Nach österreichischem Muster ist man, was die Abstufung der Leistungen anbetrifft, zum Lohnklassensystem übergegangen. Es sind sieben Lohnklassen, von 12 bis 42 Mk. Einheitslohn festgesetzt worden. Die Hauptunterstützung beträgt in den niederen Klassen 45, in den mittleren Klassen 40, in den beiden obersten Klassen 35 Prozent des Einheitslohnes. Dazu kommen an Familienzuschlägen für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Prozent des Einheitslohnes, wodurch die Unterstützung jedoch nicht über 70, 65 und 60 Prozent des Einheitslohnes steigen darf. Sie beträgt also in der obersten Lohnklasse für den alleinstehenden Arbeitslosen pro Woche Mk. 14.70 und für den Familienvater im günstigsten Fall Mk. 25.20, ist also selbst bei Veranschlagung der höheren Lebenskosten in Deutschland über dem österreichischen Niveau. Das Lohnklassensystem ist einfacher als die bisher geltende Gruppierung mit 42 verschiedenen Unterstützungssätzen. Die bisherigen Vorschriften über produktive Arbeitslosenfürsorge wurden im Wesentlichen übernommen.

Was die Aufbringung der Mittel anbetrifft, so sollen zunächst die Mittel der Krisenunterstützung gänzlich, ohne Kurienbeiträge, aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden, wobei nach dem Vorschlag der Reichsregierung das Reich drei Viertel, nach dem Vorschlag der Ländervertreter acht Neuntel zu zahlen hat, während der Rest in den beiden Fällen von den Errichtungsgemeinden der Arbeitsvermittlungsträger getragen wird. Die Mittel für die eigentliche Arbeitslosenunterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Zu diesem Aufwand werden die Kosten der Landeskassen und zwei Drittel der Kosten der Landesämter für Arbeitsvermittlung und der öffentlichen Arbeitsnachweise hinzugerechnet. Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte, und zwar an die Krankenkassen beziehungsweise Reichsknappschafts- und Seekassen. Die Kassen führen die Beiträge an die örtlich zuständige Landesarbeitslosenkasse ab. Der Beitrag besteht aus einem Bezirksanteil, den der Ausschuß der Landeskasse für seinen Sprengel nach Bedarf festsetzt, und dem Reichsanteil. Der letztere muß monatlich von den Landeskassen an die Reichsausgleichskasse abgeführt werden. Das Gesetz normiert also nicht selbst die Höhe der Beiträge, sondern ihren Maximalbetrag, den sogenannten Reichshöchstsatz, der 3 Prozent des Arbeitsentgeltes nicht übersteigen darf. Die Höhe des Reichsanteiles wird vom Ausschuß der Reichsausgleichskasse jeweils festgesetzt. Die Reichsausgleichskasse dient zwei Bestimmungen: 1. Zur Deckung von Fehlbeträgen der Landeskassen; 2. zur Bildung eines Notstockes der Versicherung, der dem Unterstützungsbetrag von 400.000 Arbeitslosen für drei Monate entspricht.

In der Skizze dieser Darstellung konnten durchaus nicht alle Einzelheiten des 175 Paragraphen umfassenden Gesetzeswerkes erörtert werden. Zahlreiche Rechtsfragen, die in letzter Zeit in Deutschland, ebenso wie in Österreich, Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen gebildet haben und die bei uns zum überwiegenden Teile nur in der Konstruktion geregelt sind, erfahren durch das deutsche Gesetz eine ausführliche, und wie es scheint, gerechte Regelung. Aber nicht nur deswegen, sondern vor allem vom Standpunkt der sozialpolitischen Rechtsangleichung verdient der deutsche Entwurf das eingehende Studium aller Interessenten in Österreich.

ZUR ORGANISATION DES GEWERKSCHAFTLICHEN BILDUNGSWESENS

Von Franz Senghofer

Das Linzer Parteiprogramm der österreichischen Sozialdemokratie gibt auch den Gewerkschaften wieder Veranlassung, ihre bedeutsame Rolle im Klassenkampf, im Kampf um Wirtschaftsdemokratie zu überblicken. Die Organisations- und Arbeitsteilung von Partei und Gewerkschaften im Befreiungskampf der Arbeiterklasse erfordert eine programmatische Festlegung der Ziele und Aufgaben beider proletarischer Bewegungen. Diese Notwendigkeit vereinigt das Linzer Parteiprogramm in sich. Es ist nicht nur das Parteiprogramm, es ist überhaupt das Programm des Klassenkampfes in Österreich, es ist auch das Programm der freien Gewerkschaften. Klar und deutlich

zeigt es unser Ziel, weist es uns den Weg und die Aufgaben in der Gegenwart. Diese Aufgaben und Erfordernisse genau zu erkennen, ist die Notwendigkeit des Tages, ist die Verpflichtung aller proletarischen Organisationen.

Überblicken wir die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung, dann müssen wir unseren Blick auch auf die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit lenken, deren Pflege bei Erfüllung unserer Verpflichtungen im Kampf um die Macht eine unabwiesliche Notwendigkeit darstellt. Wir müssen den Kämpfern für die Durchführung programmatischer Ziele das erforderliche geistige Rüstzeug erschließen.

Der Abschnitt über Sozialpolitik im Parteiprogramm, die Wahrung der Rechte des arbeitenden Volkes bedeutend, die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie und die Abschnitte Wirtschaftspolitik und insbesondere Übergang von der kapitalistischen zur sozialistischen Gesellschaftsordnung sind ein Alarmruf an die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten. Sie sind nicht mehr ein Alarmruf allein an das sozialistische Bewußtsein der Arbeiterklasse, sie sind es vielmehr an ihre geistige Stärke.

Die Gewerkschaftskongresse haben auch wiederholt die Wichtigkeit der Wirtschaftsschulung zum Ausdruck gebracht und an Taten hat es auch nicht gefehlt. Dieses neue Programm des Klassenkampfes in Österreich muß nun neuerlich der Ansporn zur Einleitung einer andauernden wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Schulungsaktion der Gewerkschaften sein. Geistig müssen wir die Wirtschaft der Gegenwart zerpfücken, geistig sollen wir uns unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsziele erobern.

Wir kämpfen um die politische Macht im Staat. Haben wir die vielen geschulten Menschen, die wir überall zur Vertiefung der Macht, zu ihrer Handhabung brauchen? Wir müssen diese Kenntnisse durch unsere Bildungstätigkeit schaffen.

Der vor kurzer Zeit erschienene Bericht der Zentralstelle für das Bildungswesen gibt den Gewerkschaften Anlaß, das Verhältnis zwischen den großen Bildungsaufgaben, die ihnen durch das Parteiprogramm neuerlich gewiesen, und den tatsächlichen Leistungen auf dem Gebiet des gewerkschaftlichen Bildungswesens zu überblicken. Der Bericht der Arbeiterbildungszentrale ist deswegen von Bedeutung, weil diese Zentralstelle ihren Aufgabenkreis bei der Partei und bei den Gewerkschaften hat.

Das Ergebnis dieses Berichtes für die Gewerkschaftsorganisationen sei vorweg festgestellt: Die Gewerkschaften sind an der Arbeit der Bildungszentrale von Jahr zu Jahr geringer beteiligt, ihre Bildungstätigkeit ist im Rückgang begriffen! Untersuchen wir nun diese Feststellung nach den Einzelgebieten der Bildungstätigkeit, für die Zahlen zur Verfügung stehen — Vorträge, Vortragsreihen, Kurse, Lichtbildervorträge, Filme — und nach dem Gesamtergebnis.

Im Berichtsjahr 1925/26 verzeichnet die Zentralstelle 3889 Vorträge. Davon entfallen auf die Gewerkschaften 554, also 14 Prozent. Auch für 1924/25 beträgt der Anteil der Gewerkschaften 14 Prozent, der Rückgang wird aber erst ersichtlich, wenn wir die Vortragszahl der Gewerkschaften untersuchen. Während die in die Zahl eingerechneten Lehrlingssektionen 1924/25 mit 37 Vorträgen oder 1 Prozent beteiligt waren, beträgt der Anteil 1925/26 schon 209 Vorträge oder 5 Prozent. Rechnen wir nun die Gewerkschaften ohne die Lehrlingssektionen, die eine ganz besondere Art der Bildungsarbeit haben, und deren Tätigkeit als junge Vereinigungen natürlich aufwärts geht, dann beträgt der Anteil der Gewerkschaften an der gesamten Vortragstätigkeit der Bildungszentrale 9 Prozent gegen 13 Prozent im Berichtsjahr 1924/25. Dieser Rückgang tritt nicht nur relativ, sondern auch absolut in Erscheinung. 1924/25 waren 443 Vorträge von Gewerkschaften ohne die Lehrlingssektionen zu verzeichnen, 1925/26 nur mehr 345 Vorträge. Ziehen wir frühere Jahre zum Vergleich heran, verschlechtert sich das Bild noch mehr. 1922/23 und 1923/24 waren die Gewerkschaften mit je 26 Prozent beteiligt, nun sind es nur mehr 9 Prozent!

Aber auch die Untersuchung der Themen ergibt Interessantes. Die 345 Vorträge der Gewerkschaften waren bei weitem nicht hauptsächlich Vorträge über Gewerkschaftswesen, denn der Bericht weist insgesamt überhaupt nur 139 Vorträge über Gewerkschaftsfragen und Sozialpolitik auf. Berücksichtigen wir, daß von diesen Vorträgen ein Teil in Lehrlingssektionen und in Parteisektionen stattfand, dann können die Vorträge in den Gewerkschaften nur zu einem Viertel Vorträge über Gewerkschaftswesen und Sozialpolitik gewesen sein! Auch hier ist der Prozentsatz stark im Rückgang begriffen. Gewerkschaftswesen und Sozialpolitik nehmen mit der zehnten Stelle überhaupt einen sehr bescheidenen Platz unter den Gesamtvorträgen ein und kommen als vorletzte Gruppe zu stehen. Alle die unten angeführten Vortragsgruppen, unter denen gegenüber Gewerkschaftswesen und Sozialpolitik manche minder wichtige sind, weisen eine höhere Zahl als 139 der Gewerkschaften auf: Gesundheitslehre 174, Religion 178, Geschichte 213, Naturwissenschaften 274, Tagespolitik 243,

Arbeiterbewegung 394, Vorlesungen 639, Kulturfragen 719, Sozialismus und Wirtschaft (Wirtschaftstheorien) 751.

Bei den Vortragsreihen ist der Anteil der Gewerkschaften von 33 Prozent im Berichtsjahr 1924/25 auf 3 Prozent im Jahr 1925/26 zurückgegangen. Zu diesem rapiden Sturz dürften allerdings Gewerkschaftsschulen beigetragen haben, die von den Organisationen lieber veranstaltet werden.

Von viel größerer Bedeutung sind die Schulen; Gewerkschaftsschulen sind eines der Hauptbildungsmittel unserer Verbände. Aber auch da Rückgang. 1925/26 gab es unter 115 Arbeiterschulen sechs Gewerkschaftsschulen oder 5 Prozent. Interessant ist noch, daß außer diesen Schulen vier Gewerkschaftsschulen von Bezirksunterrichtsorganisationen der Partei veranstaltet wurden. 1924/25 waren unter 69 Schulen acht Gewerkschaftsschulen, so daß der Anteil damals 12 Prozent betrug. 1923/24 waren es gar 22 Prozent und 1922/23 ebenfalls 21 Prozent. Im Verlauf von drei Jahren sind die Gewerkschaftsschulen von 22 auf 5 Prozent gesunken. Überall das gleiche Bild: Die Gewerkschaften können der Bildungstätigkeit der Partei nicht mehr in gleichem Maß nachfolgen, sie verlieren aber auch absolut!

Der Anteil bei Lichtbildern und Filmen ist zwar absolut von 84 im Jahr 1922/23 ununterbrochen auf 252 im Jahr 1925/26 gestiegen, aber prozentual von 20 auf 11 Prozent gefallen. Dies ist eigentlich der einzige Zweig, bei dem die Gewerkschaften fleißig mit waren. Das moderne Bildungsmittel des Films, überhaupt des Bildes, hat starken Anklang gefunden.

Das gleiche Bild wie in den einzelnen Gruppen zeigt natürlich auch das Gesamtverhältnis der Tätigkeit unserer Bildungszentrale. Der Gesamtanteil der Gewerkschaften an der Arbeit der Zentralstelle für das Bildungswesen betrug:

Jahr	Prozent
1922/23	22
1923/24	23
1924/25	17
1925/26	8

Wir müssen aus diesen deutlichen Zahlen Lehren ziehen. Gewiß ist es richtig, daß viele Bildungsveranstaltungen von den Gewerkschaften ohne die Zentralstelle durchgeführt werden, dieser Bericht daher nur einen Teil der Bildungstätigkeit aufzeigt. Das gleiche gilt aber auch von den Parteisektionen, die hier vergleichsweise herangezogen wurden, so daß die Zahlen dieses Berichtes einen tatsächlichen Überblick schon zulassen. Auch die in diesem Bericht nicht aufscheinende Vertrauensmännerarbeit ändert an den Zahlen prozentual nichts, denn sie besteht wieder ebenso bei der Partei und kann nicht so sehr als Schulungsarbeit, sondern mehr als Organisationsarbeit angesprochen werden.

Und nun soll noch versuchsweise festgestellt werden, wieso es zu diesem Rückgang kommen konnte und wie er aufzuheben sein wird. Eine Hauptschuld trifft sicher die Wirtschaftskrise und die damit im Zusammenhang stehende Arbeitslosigkeit. Der letzte Bericht der Gewerkschaftskommission zeigt nur zu deutlich, daß die hohen Ausgaben der Gewerkschaften für Unterstützungszwecke viele andere Zweige unserer Tätigkeit nahezu wirkungsunfähig machen. Man wäre fast versucht, zu sagen, daß es zu einer besseren Bildungstätigkeit erst mit dem Abflauen der Arbeitslosigkeit kommen könne, wenn man nicht wüßte, daß dennoch Möglichkeiten zur Entfaltung des gewerkschaftlichen Bildungswesens bestehen.

Die Gewerkschaften leisten trotz der Krise gerne Bildungsarbeit, nur erhalten sie hierfür ungenügende Anregungen! Das scheint die Hauptursache der mangelhaften Bildungsarbeit zu sein. Wo haben wir die Stelle, die heute schon den Gewerkschaften laufend Anregungen für ihre Bildungstätigkeit gibt? Auch die Zentralstelle konnte diese Aufgabe bis heute noch nicht erfüllen. In ihr besteht zwar eine gewerkschaftliche Bildungskommission, doch deren Beratungen sind so selten, daß sie nur wenig zu ergeben vermögen. Systematische Arbeit am gewerkschaftlichen Bildungswesen fehlt zentral überhaupt vollständig! Es ist daher mit Fug und Recht anzunehmen, daß hier das Grundübel zu finden ist. Diese Tatsache haben führende Gewerkschafter schon früher erkannt, als sie eine Änderung der derzeitigen Bil-

dungsorganisation proponierten. Viktor Stein hat vor einigen Jahren in der „Bildungsarbeit“ den Gedanken der gewerkschaftlichen Bildungszentrale vertreten, wogegen freilich insbesondere von Eduard Straas viel eingewendet wurde. Aber selbst wenn man sich zur einheitlichen Zentralstelle von Partei und Gewerkschaften bekennt, kann man zu dem Ergebnis kommen, daß das große Argument für die Vereinheitlichung kaum die Gefahr einer Konkurrenz oder ungesunden „Zersplitterung“ des Bildungswesens sein kann, sondern einfach nur das in allen proletarischen Organisationen vorherrschende theoretische Bestreben, zu vereinfachen, zu konzentrieren, wobei es natürlich auch vorkommen kann, daß Konzentration Entfaltungsmöglichkeiten behindert. Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften sind bei genauer Einhaltung des Aufgabenkreises so verschieden, daß ein Gegenüber- oder Auseinanderarbeiten gar nicht befürchtet werden muß. Während die Bildungsarbeit der Partei, wie uns die Vortragsthemen aus dem hier besprochenen Bericht zeigen, völlig auf politische Schulungsarbeit eingestellt ist, hätten die Gewerkschaften das große Gebiet der Wirtschaftsschulung zu bearbeiten, eine Aufgabe, die von den Unterrichtsorganisationen der Partei nicht erfüllt werden kann. Wir sehen: verschiedene Aufgaben, verschiedenes Tätigkeitsgebiet. In diesem Falle könnte einvernehmliches Nebeneinanderarbeiten ebenfalls zur erfolgreichen, nützlichen Tätigkeit führen. Wenn dies hier ausgeführt wird, so nur, um dem Gedanken der beiden Bildungszentralen die scheinbare Absurdität zu nehmen. Indes wollen wir aber mit den bestehenden Tatsachen rechnen und unsere

Betrachtungen auf der Grundlage einer einzigen Bildungszentrale anstellen. Daß aber wenigstens diese Bildungszentrale zur Zentralstelle für das gewerkschaftliche Bildungswesen werden und die notwendige Arbeit leisten muß, sagen uns die in dieser Arbeit besprochenen Zahlen mit einer Deutlichkeit, die nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Erfahrungsgemäß wird jeder Zweig unserer Arbeiterbewegung erst fruchtbar, bis die nötigen organisatorischen Voraussetzungen für seine Entfaltung gegeben sind. Wollen wir ein gut funktionierendes Bildungswesen, dann müssen wir eine zentrale Stelle schaffen, deren Aufgabe nur in der Pflege gewerkschaftlichen Bildungswesens besteht. Da wir also die einheitliche Bildungszentrale als Grundlage unserer Erörterung angenommen haben, wäre die Schaffung einer eigenen Gewerkschafts-Abteilung innerhalb der Zentralstelle notwendig, so wie jetzt schon Sonderabteilungen bestehen. Damit wäre dem Bedürfnis nach einer grundlegenden Verbesserung, dem auch der Gedanke einer eigenen gewerkschaftlichen Bildungszentrale entsprungen ist und dem Bestreben nach Vereinheitlichung Rechnung getragen.

Die hier besprochenen Zahlen lehren und die täglichen Beobachtungen in der Arbeit der Zentralstelle bestätigen die Notwendigkeit einer Verbesserung. Die Erfüllung dieses Vorschlages würde in unserem Bildungswesen einen bedeutenden Schritt nach vorwärts zur Folge haben und unser Bildungswesen auf jene Höhe stellen, die für die Führung des proletarischen Befreiungskampfes notwendig ist. Dann würden die Gewerkschaften in den Berichten der Zentralstelle einen besseren Platz einnehmen.

R U N D S C H A U

VOLKSWIRTSCHAFT / Benedikt Kautsky

Abgeschlossen am 19. Februar 1927

Die österreichische Öffentlichkeit beschäftigt sich jetzt vorwiegend mit der neuen **Zolltarifnovelle**, die allerdings geeignet ist, die Aufmerksamkeit aller zu erregen. In erster Linie ist diese Novelle auf die Wünsche der Landwirtschaft zurückzuführen. Das Ausmaß der Zölle überschreitet aber bei weitem das, was man vernünftigerweise der österreichischen Landwirtschaft, deren Notlage nicht zu leugnen ist, gewähren kann. Der Getreidezoll, der heute 25 Goldheller pro 100 Kilogramm beträgt und dessen Steigerung bei der Preislage des internationalen Weizenmarktes nicht zu erwarten ist — die Getreidezölle sind bekanntlich sogenannte gleitende Zölle, die bei Preiserhöhungen fallen und bei Preissenkungen steigen —, soll auf nicht weniger als 4 Goldkronen bei Weizen und Roggen und auf 3 Goldkronen bei Gerste und Hafer erhöht werden. Die Gleitung soll abgeschafft werden, so daß der Zoll ohne Rücksicht auf das Preisniveau stets die gleiche Höhe behalten würde. Ganz abgesehen davon, daß der Gerstenzoll die Landwirtschaft selbst schwer treffen würde, weil sie auf die Einfuhr von Futtergerste angewiesen ist, würden sich bei dem augenblicklichen Inkrafttreten der Weizen- und Roggenzölle geradezu katastrophale Folgen für die Mühlenindustrie ergeben.

Während nämlich der Getreidezoll durch keinen Handelsvertrag festgelegt ist, ist der Mehlzoll im ungarischen und jugoslawischen Handelsvertrag gebunden. Seine Höhe beträgt zurzeit 1'45 Goldkronen über dem Getreidezoll, und kann, wenn der Getreidezoll infolge von Preisermäßigungen auf 1'50 steigt auf 1'65 erhöht werden. Praktisch beträgt also heute der Mehlzoll 1'70 Goldkronen (25 Goldheller Getreidezoll plus 1'45 Mehlzoll).

Nun erhält man aus 100 Kilogramm Getreide nicht 100 Kilogramm Mehl, sondern beträgt die Ausbeute je nach der Qualität des Getreides und dem Grad der Ausmahlung 70 bis 75 Prozent. Infolgedessen hat die österreichische Mühlenindustrie, die ausländischen Weizen bezieht, für 100 Kilogramm Getreide nach dem neuen Entwurf vier Goldkronen Zoll zu bezahlen. Diese vier Goldkronen stellen sich aber auf das Mehl umgerechnet wesentlich höher, sie belasten bei einer Ausmahlung von 75 Prozent das Mehl mit 5'33 Goldkronen pro 100 Kilogramm. Infolgedessen haben wir durch den Getreidezoll auf je 100 Kilogramm Mehl eine Vorbelastung von 5'33 Goldkronen. Der Mehlzoll aber, den das aus Ungarn eingeführte Mehl zu zahlen hätte, würde sich auf 5'65 Goldkronen stellen, so

daß der wirkliche Schutz der österreichischen Mühlen auf den geringen Betrag von 32 Goldheller herabsinken würde. Da heute schon bei einer Spannung von 1'45 Goldkronen die österreichischen Mühlen der ungarischen Konkurrenz nicht standhalten können, und in Wien und Niederösterreich eine Mühle nach der andern stillgelegt wird, so kann man sich vorstellen, wie die Herabminderung der Zollspannung auf die österreichische Mühlenindustrie wirken würde. Freilich ist zu berücksichtigen (siehe auch Heft 2, Spalte 62, dieses Jahrganges), daß die ungarischen Mühlen sich in einer sehr schwierigen Situation befinden und ihre Mehlvorräte zu jedem Preis auf dem österreichischen Markt loszuwerden suchen. Ob sich nicht nach der Behebung dieser Krise eine Importschwächung herausbildet, bleibt noch abzuwarten. Jedenfalls ist aber die augenblickliche Lage nicht dazu angetan, den Schutz der Mühlenindustrie zu schwächen.

Freilich sieht die Zolltarifvorlage auch vor, daß der Mehlzoll auf einen Zuschlag von acht Goldkronen zum Getreidezoll erhöht werden soll. Ganz abgesehen davon, daß dieser Zuschlag infolge der handelspolitischen Bindung augenblicklich gar nicht in Kraft treten kann, ergibt eine einfache Rechnung den Unernst dieser Zolltarifnovelle. Wenn die Getreide- und Mehlzölle in Kraft treten würden, so ergäbe sich folgende Mehrbelastung der österreichischen Bevölkerung. Auf Roggen und Weizen würde eine Zollerhöhung von 3'75 Goldkronen pro 100 Kilogramm liegen. Selbstverständlich würde diese Zollerhöhung nicht nur eine Preissteigerung des eingeführten Getreides bedeuten, sondern auch eine Verteuerung des inländischen Getreides. Schätzungsweise beträgt die Einfuhr und die Inlandsenernte im Jahre 1926 bei Weizen rund 5,400,000 Meterzentner, bei Roggen 5,960,000. Für diese Mengen würde sich die Zollerhöhung in einer Preissteigerung von insgesamt 61 Millionen Schilling auswirken. Für den Konsumenten ist aber nicht der Getreidepreis maßgebend, sondern der Mehlpreis. Der Mehlzoll würde von 1'70 Goldkronen auf zwölf Goldkronen, also um 10'30 Goldkronen erhöht werden. Für das Jahr 1926 kann man annehmen, daß aus dem heimischen und dem eingeführten Getreide zusammen rund 5,370,000 Meterzentner Weizenmehl und 4,500,000 Meterzentner Roggenmehl ausgemahlen wurden. Insgesamt ergibt sich also eine Menge von 9,870,000 Meterzentner Mehl, die sich um 10'30 Goldkronen je 100 Kilogramm verteuern würde, also insgesamt um 146 Millionen Schilling. Addiert man diese Verteuerungsziffern, so erhält man eine Gesamtverteuerung von mehr als 200 Millionen Schilling. Schon diese Zahl, die allerdings nur eine Schätzung dar-

stellt, aber im wesentlichen das richtige treffen dürfte, zeigt, mit welcher Leichtfertigkeit diese Zolltarifvorlage verfaßt worden ist. Der Ertrag dieser Zollerhöhungen (Getreide- und Mehlzölle) wäre ebenso hoch als jener der gesamten Warenumsatzsteuer. Die Folgen einer solchen Verteuerung auf das allgemeine Lohn- und Preisniveau brauchen nicht erst näher geschildert werden.

Dabei hat die Regierung, wenn sie wirklich den Schutz der heimischen Mühlenindustrie — und um diese handelt es sich in erster Linie — will, ein sehr einfaches Mittel in der Hand, das ihr allerdings keine Neueinnahme bringen würde. Die Warenumsatzsteuer auf das Mehl beträgt 7 Prozent, das ist bei einem Durchschnittspreis von Weizenmehl von 70 Schilling rund 5 Schilling. Würde die Regierung auf die Einhebung der Warenumsatzsteuer verzichten und den Zoll um diesen Betrag erhöhen, so würde sich automatisch ein Schutz der österreichischen Mühlenindustrie in der Höhe von 5 Schilling oder rund 3-50 Goldkronen pro Meterzentner ergeben. Dieser Schutz wäre vollkommen hinreichend, um die Existenz der österreichischen Mühlenindustrie zu sichern, ohne daß der Konsument irgendeine Verteuerung verspüren würde.

In ähnlicher Weise sind die Vieh- und Fleischzölle beschaffen. Auf diesem Gebiet liegt unzweifelhaft eine schwere Notlage der viehzüchtenden Landwirtschaft vor. Nach den Lücken, die der Krieg in den Viehbestand gerissen hat, erfolgte sehr rasch wieder seine Auffüllung. Der Absatz für diese vergrößerte Viehmenge ist aber keineswegs sichergestellt. Dazu kommt, daß die österreichische Viehwirtschaft fast ausschließlich Nutz- und Zuchtvieh produziert, während der Konsum des größten Konsumzentrums, Wiens, fast ausschließlich aus ausländischem Mastvieh besteht. Die Mastvieheinfuhr nach Österreich beträgt jährlich rund 140.000 Stück, die mit ganz geringen Ausnahmen für den Wiener Markt bestimmt sind. Nach Schätzungen kommen an inländischem Vieh jährlich 350.000 Kälber, 20.000 bis 22.000 Stiere, 28.000 Kälbinnen, 263 Kühe, 55 junge Ochsen (bis zu drei Jahren) und 42.000 alte Ochsen auf den Markt. Insgesamt kann man also im Inland aus den Schlachtungen von eingeführtem und heimischem Vieh etwa folgenden Fleischkonsum ermitteln: Unter Ausschluß der Kälber ergibt sich eine jährliche Schlachtung von rund 300.000 heimischem Beinlvieh mit einem Lebendgewicht von durchschnittlich etwa 3 Meterzentner, 100.000 heimisches Mastvieh mit einem Durchschnittsgewicht von 5 Meterzentner und 140.000 Stück eingeführtes Mastvieh mit einem Durchschnittsgewicht von 7 Meterzentner. Insgesamt ergibt sich eine Summe von 2.380.000 Meterzentner Vieh, denen unter der Annahme einer 50prozentigen Ausbeute 1.190.000 Meterzentner Fleisch entsprechen. Hierzu kommen noch ungefähr 120.000 Meterzentner Fleisch aus den Schlachtungen der inländischen Kälber und etwa 420.000 Meterzentner aus dem ausländischen eingeführten Fleisch. Es ergibt sich also ein Gesamtfleischkonsum von rund 1.730.000 Meterzentner Fleisch oder von etwa 25 Kilogramm jährlich pro Kopf der Bevölkerung.

Der Viehzoll soll von 12 auf 15 Goldkronen erhöht werden und entsprechend der Fleischzoll von 30 auf 36. In Kraft steht jedoch infolge der Abmachungen des jugoslawischen Handelsvertrages ein Zoll von 5 Goldkronen auf Schlachtvieh und von 12 Goldkronen auf das Rindfleisch. Wenn man nun annehmen würde, daß die Fleischzollerhöhung nur 10 Goldkronen pro 100 Kilogramm und nicht wie vorgeschlagen 24 betragen würde, so würde sich ergeben, daß die österreichische Bevölkerung um mehr als 17.000.000 Goldkronen mehr für ihr Fleisch bezahlen müßte als bisher. Das würde einer Summe von rund 24.000.000 Schilling entsprechen.

Dabei ist nicht anzunehmen, daß den österreichischen Bauern wirklich geholfen würde. Vor dem Krieg lieferten die Alpenländer zum großen Teil das Vieh in die den tschechischen Zucker- und Spiritusfabriken und Brauereien angegliederten Mastanstalten. Dieser Verkehr hat fast vollständig aufgehört und da sich diese Industrien in Österreich bei weitem nicht in dem Maße vorfinden wie in der Tschechoslowakei, so wäre es das eigentliche Interesse des österreichischen Bauern, daß im eigenen Lande Mastgelegenheit geschaffen würde. Das ließe sich durch die Einführung von Zucht- und Mastprämien viel besser erreichen als mit Hilfe eines Zolles. Die Preiserhöhung um mindestens 15 Groschen pro Kilogramm, die infolge des Zolles eintreten würde, müßte sicherlich einen Konsumrückgang zur Folge haben, so daß dem österreichischen Viehzüchter wiederum nicht geholfen wäre. Wenn man sich

aber vorstellt, daß Zucht- und Mastprämien gegeben würden, so ließe sich mit einem Bruchteil des Geldaufwandes eine wesentlich größere Wirkung erzielen. Wenn man annimmt, daß die 400.000 Stück Beinlvieh, die im Inland jährlich aufgezogen werden, eine Zuchtprämie von 5 Schilling pro Meterzentner bekämen, so würde sich bei der Annahme eines Durchschnittsgewichtes von 3 Meterzentner eine jährliche Ausgabe von 6 Millionen Schilling ergeben. Wenn man weiter eine Prämie von 3 Schilling pro Meterzentner für die Mastung des Viehs geben würde, so würde sich unter Zugrundelegung der oben angenommenen Zahl von 100.000 Stück mit einem Durchschnittsgewicht von 5 Meterzentner ein Jahresaufwand von 1.500.000 Schilling ergeben. Insgesamt würde sich also ein Aufwand von 7½ Millionen Schilling ergeben; wenn man annimmt, daß sich durch die Prämien eine Vergrößerung der Zucht, namentlich der Mastung ergibt, so müßte man mit 8 bis 9 Millionen Schilling rechnen. Rechnet man diesen Betrag auf den Fleischkonsum um, so würde sich also eine Belastung von 5 Groschen pro Kilogramm ergeben, also ein Drittel des Betrages, um den die Zollerhöhung das Fleisch verteuern würde. Mit diesem Drittel würde sich ein wesentlich größerer Erfolg für die Bauernschaft erzielen lassen.

Ähnlich steht es mit den andern Agrarzöllen. Der Butterzoll, der erst vor einem halben Jahre verdoppelt worden ist, soll jetzt neuerlich von 40 auf 60 Goldkronen erhöht werden, so daß die Belastung dann etwa 86 Groschen pro Kilogramm betragen würde. Wie man sieht, ist die Zolltarifnovelle nicht gerade zurückhaltend, aber wenn man in Betracht zieht, welchen praktischen Erfolg sie haben kann, so muß man noch immer erstaunt sein über ihre Einbringung. Wie wir schon sagten, sind die meisten Zölle, vor allem der Mehl-, Vieh- und Fleischzoll im ungarischen oder jugoslawischen Handelsvertrag festgelegt und können nicht erhöht werden, solange diese Verträge in Kraft stehen. Die Kündigungsfristen dieser Verträge laufen meistens mehrere Monate, der jugoslawische ist vor August überhaupt nicht zu kündigen. Es würde also, selbst wenn er gekündigt würde, noch fast ein Jahr dauern, bis die neuen Zölle in Kraft treten. Aber selbst dann ist es natürlich sehr fragwürdig, ob die Kündigung dieser Verträge überhaupt erfolgen kann. Beide Länder zusammen haben im abgelaufenen Jahr mehr als 20 Prozent unserer Fertigwarenausfuhr aufgenommen. Würde man die Verträge kündigen und die Agrarzölle entweder in der vorgeschlagenen Höhe oder auch nur annähernd in dieser Höhe in Kraft setzen, so würden naturgemäß die ungarischen und jugoslawischen Zölle auf unsere Industrieprodukte sehr stark in die Höhe gehen. Die Inkraftsetzung dieser Zölle hätte also eine vermehrte Arbeitslosigkeit zur Folge, die sich naturgemäß mit einer Verringerung des Absatzes der heimischen Produkte ausdrücken würde, wie ja überhaupt die Agrarkrise eine Folge unserer Industriekrise ist.

Das gleiche wie für die Agrarzölle gilt für die Industriezölle. Es sei hier nur als besonders bemerkenswert hervorgehoben, daß man einen Zoll auf nahtlose Röhren vorsieht, obwohl es in Österreich keine einzige Fabrik gibt, die sie herstellen kann und es auch überhaupt zweifelhaft ist, daß eine junge Fabrik, die unter dem Schutz des außerordentlich hohen Zolles sich entwickeln könnte, der tschechischen, deutschen und polnischen Konkurrenz standzuhalten vermöchte. Ähnlich steht es mit dem Zoll auf Feinbleche, deren Produktion im Inland unzulänglich ist. Die Erhöhung des ohnehin schon sehr hohen Wachstumzollens würde eine wesentliche Belastung der österreichischen Arbeiterschaft bedeuten.

Gegen diese Zolltarifvorlage wird also ein scharfer Kampf notwendig sein. Sie ist zweifellos wesentlichen waldemagogischen Gründen entsprungen, weil der Landbund den Christlichsozialen bei den Bauern erhöhte Konkurrenz macht und ihnen vorwirft, daß sie in ihren Zollforderungen viel zu zaghaft seien.

Wie die christlichsoziale Regierung diese Zollvorlage in einer Zeit rechtfertigen will, wo sie sich auf die internationale Weltwirtschaftskonferenz vorbereitet, die in erster Linie dem Abbau der handelspolitischen Schwierigkeiten dienen soll, ist nicht recht einzusehen. Diese Gefahr ist aber keineswegs unbedeutend, und der Bundeskanzler selbst hat sich schon genötigt gesehen, sich in einem Vortrag mit ihr zu beschäftigen. Auch der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung des Völkerbüros, Salter, hat sich in den letzten Tagen in einem in Wien gehaltenen Vortrag mit dem Problem der Welt-

wirtschaftskonferenz befaßt. Ob freilich auf dieser Konferenz mehr geschehen wird und kann als die Annahme einiger schöner Resolutionen, deren Wirksamkeit sehr zweifelhaft ist, muß erst abgewartet werden.

SOZIALPOLITIK / Fritz Rager

Die Nach- und Umschulungsaktion der Industriellen Bezirkskommission Wien. Die Industrielle Bezirkskommission Wien hat sich seit jeher mit großem Erfolg der Um- und Nachschulung der Arbeitslosen, insbesondere der jugendlichen Arbeitslosen, angenommen und kann für sich das Verdienst geltend machen, in Österreich auf diesem Gebiete führend zu sein. Einen besonderen Aufschwung nahm diese Tätigkeit der Industriellen Bezirkskommission an, seitdem durch die XVI. Novelle zur Arbeitslosenversicherung in dem § 20 des Gesetzes die Bestimmung Aufnahme gefunden hatte, daß die Industrielle Bezirkskommission aus den Arbeitsvermittlungsgebühren die Aufwendungen für die Um- und Nachschulungen von Arbeitslosen bestreiten könne. Im derzeit laufenden I. Semester 1927 sind in der Nach- und Umschulungsaktion der Industriellen Bezirkskommission 48 Personen beschäftigt, von denen 9 administrativ tätig sind, 12 als Vortragende wirken, 18 als Werkmeister oder Fachlehrer, 4 als Autofahrermeister usw. Sechs von den genannten Personen sind Ingenieure. Die Industrielle Bezirkskommission hat eine eigene Realität im XII. Bezirk, Hohenbergstraße, die sogenannten Hohenbergbaracken für diesen Zweck seit einigen Jahren adaptiert. Ferner finden in anderen Werkstätten und Räumen andere Kurse statt, so in der Castelligasse für Holzverarbeitende Gewerbe, in der Stolberggasse für Schneider, in der Alliogasse für graphische Industrie, in der Hermannsgasse für Lederindustrie; andere Kurse in anderen Lokalen. Ingesamt sind 124 Kurse mit 2433 Teilnehmern in Aussicht genommen. Der Nach- und Umschulungsabteilung steht für diese Zwecke ein Budget von 182.900 S zur Verfügung, wovon die Industrielle Bezirkskommission aus den schon erwähnten Arbeitsvermittlungsgebühren den Betrag von 150.000 S votiert hat, während 32.900 S Einnahmen der Aktion sind. Diese Einnahmen setzen sich aus Subventionen des Fortbildungsschulrates, der Arbeiterkammer, einzelner Gewerkschaften zusammen, ferner aus Kursbeiträgen von nichtarbeitslosen Teilnehmern, ferner aus dem Erlös der erzeugten Gegenstände und aus Kursbeiträgen von umgeschulten Chauffeuren, die eine Stellung erlangt haben und nun von ihrem Arbeitsverdienst Rückzahlungen leisten. Im Vorjahre wurde die Aktion in noch größerem Maßstabe durchgeführt. Es wurden damals 218 Kurse mit 4195 Teilnehmern veranstaltet, wofür ein Budget von 452.716 S zur Verfügung stand. Die Reduktion ist nun darauf zurückzuführen, daß sich bei der andauernden Arbeitslosigkeit die Vorteile der Umschulung, das heißt des Umlernens von einem zu einem gänzlich anderen Berufe heute bereits als fraglich erweisen, insbesondere dann, wenn es Arbeitslose in allen Berufen, also auch in jenen, in die umgeschult werden soll, gibt. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Umschulungskurse eingeschränkt worden. Diese Einschränkung ist insbesondere auch auf den Wunsch der gewerkschaftlichen Organisationen jener Berufe, die schon jetzt überfüllt waren und sich gegen den Zuzug berufler Fremder und noch dazu doch mehr oder minder flüchtig geschulter Personen zur Wehr setzen, zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für die Umschulung von Privatangestellten etwa zu Chauffeuren, die noch vor einigen Jahren als eine aussichtsreiche bezeichnet werden mußte, es aber heute infolge der volkswirtschaftlichen Stagnation in Österreich nicht mehr ist. Aus diesem Grunde werden denn auch die fünf jetzt noch betriebenen Chauffeurkurse beendet und nicht mehr aufgenommen. Hiedurch wird eine gewisse Ersparung erzielt und es gelangen einige von den vorhin aufgezählten Lehrkräften zum Abbau. Hingegen laufen die Nachschulungskurse weiter. Es macht sich auch hierfür nach wie vor reges Interesse bei den Organisationen bemerkbar. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Nachschulung sozialpolitisch erwünscht wirkt, weil sie die Möglichkeit, den mit besseren Berufskennntnissen Ausgestatteten zu vermitteln erhöht; daß sie volkswirtschaftlich als produktiv anzusehen ist, weil sie die Leistungsfähigkeit des Betreffenden nach der Wiedereinstellung in das Wirtschaftsleben steigert; und daß sie pädagogisch zu begrüßen ist, weil sie den einzelnen vor dem Herumlungern und der Demoralisation bei lang-

dauernder Arbeitslosigkeit bewahrt; das gilt insbesondere dann in erhöhtem Maßstabe, wenn es sich, wie bei einem großen und ständig wachsenden Prozentsatz der Arbeitslosen, um Jugendliche handelt. Allerdings wird auch bei der Nachschulungsaktion sorgfältig abgewogen werden müssen, was für den Arbeitsmarkt und für die Volkswirtschaft zweckmäßig ist. Das wahllose Veranstalten von Unterrichtskursen, nur um die Aktion auszudehnen, muß unbedingt vermieden werden. Es sei nun zum Schluß angeführt, welche Nachschulungskurse stattfinden. Es sind dies für Angestellte Kurse über Stenographie, russische und andere Sprachen, Buchhaltung, Selbstkostenberechnung, Lagerwesen, Reklame, Verkäufer, Vorrichtungsbau, Vorkalkulation, Maschinenschreiben, Zoll- und Tarifwesen; für Arbeiter Tischler, Tapezierer, Schneider, graphische Kurse, Taschner, Schuhmacher, Opankenmacher, Friseur (Umschulung von Herren- auf Damenfriseur), Korbflechter, Kochkurse, Melker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Elektrikerkurse.

Vortrag über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse. Kürzlich hielt Dr. Stolper, derzeit Herausgeber des „Deutschen Volkswirt“ in Berlin, im Rahmen der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, der im allgemeinen von sehr optimistischer Grundstimmung erfüllt war und sehr wertvolle volkswirtschaftliche und finanzpolitische Einzelheiten zur Kenntnis des österreichischen Publikums brachte. An dieser Stelle sei jedoch eine sozialpolitisch bemerkenswerte Äußerung hervorgehoben. Stolper wies darauf hin, daß die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in Deutschland wohl zirka 1.700.000 umfasse, daß man aber zur Erklärung der Arbeitslosenziffer inmitten einer stark aufsteigenden Wirtschaft vor allem drei Momente heranziehen müsse: 1. Das Wegfallen des zirka 800.000 umfassenden Friedensheeres, 2. die starke Berufstätigkeit der Frauen und 3. der Wiedereintritt von Rentnern ins Erwerbsleben. Wenn man diese Momente in Betracht ziehe, könne man verstehen, daß trotz der Arbeitslosenziffer von 1,7 Millionen die Zahl der in Deutschland Berufstätigen um 1½ Millionen höher sei als vor dem Krieg. Hingegen wies er darauf hin, daß in zwei Beziehungen eine Erleichterung des Arbeitsmarktes eintreten dürfte: 1. Steige der deutsche Volkswohlstand so merklich an, daß eine beträchtliche Anzahl von Familien und Ehemännern ihre Frauen wieder aus dem Erwerbsleben ziehen werde, da das Einkommen des Mannes allein den Lebensstandard verbürge, 2. bilde sich, besonders infolge der Gewinne, die seit der Stabilisierung der Reichsmark erzielt worden seien, eine neue Rentnerschicht. Die Zahl der Vermögenden zwischen 80.000 und 100.000 Mark, die bei einem Durchschnittszinssatz ein Erträgnis von etwa 6000 bis 8000 Mark abwerfen, also eine bescheidene bürgerliche Existenz erlauben, sei sehr beträchtlich, wenn sie auch zahlenmäßig nicht erfaßt werden können. Auch von dieser Seite dürfte ein Zurückziehen von jetzt im Berufsleben stehenden Personen zu erwarten sein.

Einige wichtige Bestimmungen aus der deutschen Erwerbslosenfürsorge. Bekanntlich soll am 1. April d. J. die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich eingeführt werden, wonach es dann im wesentlichen keinerlei Prüfung der Bedürftigkeit bei der Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung geben wird. Bis jetzt gilt aber noch die Erwerbslosenfürsorge, für welche neue Ausführungsbestimmungen am 22. Jänner 1927 vom Reichsarbeitsminister erlassen wurden. Es seien hier zwei Bestimmungen aus diesem Erlaß angeführt, die beweisen, daß selbst jetzt, wo in Deutschland das Fürsorgesystem vorherrscht, die Beurteilung des Arbeitslosen weniger streng ist als bei uns, wo schon jetzt das Versicherungsprinzip besteht. So lauten die Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens der Familienangehörigen:

„Der Kreis der Familienangehörigen eines Erwerbslosen, deren Einnahmen bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit und bei der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung zu berücksichtigen sind, beschränkt sich auf Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten, alle diese, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalte leben. Die Einnahmen anderer Familienangehörigen bleiben sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit als auch für die Anrechnung außer Betracht.“

Demgegenüber sei darauf verwiesen, daß in Österreich die Praxis doch so ist, daß nach Ablauf von zwölf Wochen,

Jedenfalls aber nach Ablauf von 30 Wochen, die Beurteilung wesentlich härter ist, insbesondere in dem Sinne, daß alle Einkommen der in einem Haushalte lebenden Angehörigen, also auch der Geschwister, Schwiegereltern usw. berücksichtigt werden. In einzelnen Sprengeln, zum Beispiel im Burgenland, ist die Praxis sogar so rigoros, daß auch gelegentlich das Einkommen von Angehörigen, die nicht im selben Haushalte leben, eingerechnet wird.

Was die Frage des Nebeneinkommens von Arbeitslosen betrifft, so sagt darüber die neue deutsche Durchführungsvorschrift:

„Einnahmen eines Erwerbslosen, die bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, sind nur insoweit auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, als diese Einnahmen zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.“

Hiezu wird dann angeführt, daß als Durchschnittsarbeitsentgelt in jeder Woche das Sechsfache des gesetzlichen Ortslohnes gilt. Auch in diesem Punkt ist die Praxis in Österreich rigoros. Es besteht vielfach die Tendenz, Arbeitslose grundsätzlich aus der Unterstützung auszuschalten, wenn sie durch Arbeit irgendeinen Nebenverdienst haben, insbesondere dann, falls sie diesen Nebenverdienst nicht angemeldet haben. Allerdings läßt man sich in Deutschland von dem Grundsatz der administrativen Zweckmäßigkeit leiten, daß die Erhebungskosten bei den vielen hunderttausenden Arbeitslosen häufig über den finanziellen Ertrag von Ersparungen hinausgehen würden, die man durch individuelle Überprüfung jedes Unterstützten erzielen könnte.

Ein österreichisch-brasilianischer Vertragsentwurf. Den Arbeiterkammern ist der Entwurf eines österreichisch-brasilianischen Wanderungs- und Arbeitsvertrages zur Begutachtung zugegangen, der im ersten Teil den gleichen Inhalt hat, wie der vor einiger Zeit zwischen Österreich und Argentinien abgeschlossene Vertrag über die Unfallversicherung. Danach sollen beide Staaten übereinkommen, daß sie die wechselseitigen Angehörigen in bezug auf Entschädigungen für Arbeitsunfälle gleich behandeln, und zwar unabhängig vom Aufenthalt des Geschädigten oder der Hinterbliebenen in einem oder dem anderen der beiden Staaten. Das Recht auf Entschädigung wird auf Grund der Gesetzgebung des Staates, wo der Unfall sich ereignet hat, beurteilt werden; das Übereinkommen soll auf schwebende Verfahren Anwendung finden. Die Unfallanstalten jedes der Vertragsteile werden die Konsuln des anderen Teiles von allen tödlichen Arbeitsunfällen verständigen, damit die Hinterbliebenen in Kenntnis gesetzt werden können. Da sich in Brasilien einige tausend Österreicher als Kolonisten, landwirtschaftliche, industrielle, gewerbliche Arbeiter und als Angestellte befinden und auf einen Teil von ihnen die brasilianische Unfallgesetzgebung Anwendung findet, ist das Zustandekommen dieser Konvention sehr erwünscht, da nach den Bestimmungen des brasilianischen Gesetzes die Unfallentschädigungen — die in Brasilien nicht in Renten, wie bei uns, sondern in einer einmaligen Abfertigung bestehen — nur an Rentner oder Hinterbliebene ausgezahlt werden können, die sich in Brasilien befinden. Falls jedoch die Konvention in Kraft tritt, können auch in Österreich lebende Hinterbliebene eines in Brasilien Verunglückten die Abfertigung erhalten. Tatsächlich haben sich vor einiger Zeit beim Bau eines Elektrizitätswerkes im Staate Sao Paulo zwei tödliche Unglücksfälle von österreichischen Arbeitern ereignet.

Der zweite Teil des Vertrages entspricht im wesentlichen dem kürzlich zwischen Brasilien und Italien abgeschlossenen Wanderungsvertrag und enthält Bestimmungen zum staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Schutz der Österreicher in Brasilien. Die Arbeiterkammern haben verlangt, daß den Österreichern in Brasilien alle sozialpolitischen Gesetze, die in Brasilien bestehen, insbesondere das kürzlich eingeführte Arbeiterurlaubsgesetz, zugute kommen mögen und daß dies ausdrücklich in dem Vertrag festgehalten wird. Ferner haben sie beantragt, daß den Österreichern die volle Koalitionsfreiheit gewährleistet werde. Hierüber sagt der Entwurf nur, daß die brasilianische Regierung die Tätigkeit von Vereinen und Gesellschaften erleichtern wird, die sich ordnungsgemäß unter den Österreichern in Brasilien zu dem Zwecke gebildet haben, die österreichischen Auswanderer zu beraten und ihnen die Arbeit zu erleichtern. Da es mit der Koalitionsfreiheit in Brasilien zwar nicht gesetzlich, wohl aber faktisch sehr schlimm bestellt ist, so wäre die Aufnahme

einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhaltes sehr erwünscht. Der Abschluß des Vertrages muß begrüßt werden, da hiedurch der Schutz der Österreicher in Brasilien vermehrt wird, während Österreich keinerlei Lasten auf sich nimmt, da es kaum brasilianische Arbeiter und Angestellte in Österreich gibt.

Internationale Wanderungsdaten. (Aus dem „Wochenbericht des Wanderungsamtes.“) Voraussetzungen für die Arbeitannahme von Ausländern in Italien. Zur Einreise von Ausländern nach Italien zum Zweck der Annahme einer Arbeit oder einer Stelle ist ein Sondersichtvermerk erforderlich, der an die Bewilligung des königlich italienischen Ministeriums des Innern geknüpft ist. Es wurde nun die Wahrnehmung gemacht, daß die Einholung dieser Bewilligung häufig unterlassen wird und daß Personen, die entweder ohne jedes Reisedokument oder mit einem Grenzschein oder mit einem nur zu Besuchszwecken gültigen italienischen Sichtvermerk die Grenze überschritten haben, ohne diese Bewilligung in Italien eine Arbeit annehmen oder eine Stelle antreten. Im Vertrauen darauf, daß die polizeiliche Kontrolle der Arbeitsplätze bisher keine besonders scharfe war, unterlassen sie auch — um Beanstandungen wegen der Arbeitannahme ohne Bewilligung zu entgehen — die polizeiliche Meldung. Das allmähliche Steigen der Lira ist auf die Beschäftigung der italienischen Industrie nicht ohne ungünstigen Einfluß geblieben, so daß die Zahl der Arbeitslosen zunimmt. Infolgedessen macht sich das Bestreben geltend, die ausländischen Arbeitnehmer durch inländische zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wurde eine strenge Kontrolle der Arbeits- und Dienstplätze eingeführt. Das königlich italienische Gesetzesdekret vom 6. November 1926, Zahl 1848, über die öffentliche Sicherheit enthält nämlich in seinem Artikel 146 folgende Bestimmung:

„Jeder, der aus welchem Titel immer einen Ausländer in Dienst oder Arbeit nimmt, ist verpflichtet, binnen fünf Tagen vor der Aufnahme der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Personaldaten des betreffenden Ausländers mitzuteilen und dabei besonders anzugeben, zu welchem Dienst der Ausländer aufgenommen werden soll.“

Arbeitgeber, die diese Anmeldung unterlassen, unterliegen einer empfindlichen Bestrafung. Infolge dieser Neueinführung besteht für Ausländer, die ohne die vorgeschriebene Bewilligung des königlich italienischen Ministeriums des Innern die italienische Grenze überschreiten, keine Aussicht, in Italien eine Stelle oder Arbeit zu erhalten.

Wenn sie die polizeiliche Meldung unterlassen, haben sie überdies zu gewärtigen, verhaftet, wegen Nichtbeachtung der Meldevorschriften streng bestraft, ausgewiesen und im Schubweg an die Grenze gebracht zu werden.

Zur Vermeidung derartiger Unbilden wird eindringlich davor gewarnt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung des königlich italienischen Ministeriums des Innern zum Zwecke der Annahme einer Stelle oder einer Arbeit nach Italien einzureisen.

Frankreich. Die Stabilisierungskrise veranlaßt zu genauer Beobachtung aller Vorgänge des Arbeitsmarktes. Bei einer Interpellationsbeantwortung in der Kammer, erklärte der Arbeitsminister, daß es unmöglich sei, die Zahl der teilweise Arbeitslosen festzustellen. Zur Verhinderung der Einreise fremder Arbeiter seien entsprechende Weisungen an die auswärtigen Vertretungsbehörden ergangen. Überdies soll rücksichtlich aller Staaten, für deren Angehörige der Visumzwang abgeschafft war, letzterer wieder eingeführt werden. Wo, wie bei Belgien und Luxemburg, auch der Paßzwang abgeschafft war, soll derselbe wieder zur Anwendung gelangen. Nur im kleinen Grenzverkehr würde keine Änderung eintreten. Der Arbeitsminister machte darauf aufmerksam, daß man die mit Kontrakt in Frankreich weilenden fremden Arbeiter nicht ohne weiteres außer Landes schaffen könne; doch behalte sich die Regierung etwaige Maßnahmen gegenüber unerwünschten Elementen vor, auch werde man bestimmten Arbeitern die Ausreise nahelegen und auch entsprechend erleichtern. Die Regierung plant ferner die Unterbringung von im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung stehenden Industriearbeitern in der Land- und Forstwirtschaft an Stelle der dort tätigen ausländischen Arbeiter. Mit Rücksicht auf die strenge Kontrolle der Einreisen nach Frankreich wird erneuert darauf

aufmerksam gemacht, daß ein Visum für Frankreich ohne Vorweisung eines von den zuständigen französischen Behörden vidierten Arbeitsvertrages nur nach Ausfüllung einer in deutscher und französischer Sprache verfaßten Erklärung erteilt wird, in der sich der Visumwerber verpflichtet, keinen Arbeitsposten in Frankreich anzunehmen.

Italien. Auswandererkurse. In diesen Tagen werden zur Fortbildung und Unterweisung auswanderungswilliger Personen 40 neue Kurse eröffnet. Unter diesen Kursen, die verschiedene Berufe umfassen, befinden sich auch vier Kurse für Frauen, davon drei für hygienisch-sanitäre Hilfeleistungen und einer für häusliche Wirtschaft am Lande. Im heurigen Jahre hat sich das Auswanderungsgeneralkommissariat das neue Ziel gesetzt, Arbeiter nicht nur technisch auszubilden, sondern sie auch zu befähigen, als Führer und Leiter selbständige Posten auszufüllen. Zu diesem Behufe wurden zehn Hilfskurse aufgestellt, die jedoch in Bälde in normale umgewandelt werden sollen. Im ganzen sollen im Laufe der Zeit 83 Kurse eingerichtet werden.

Polen. Auswanderungskonvention. Ein in Paris abgeschlossenes Zusatzübereinkommen zu der französisch-polnischen Konvention über die Unterstützung der polnischen Auswanderer auf sozialpolitischem Gebiete setzt fest, daß die Transportkosten für erkrankte polnische Arbeiter von der französischen Regierung bis Glydnia getragen werden, während diese Auslagen für französische Arbeiter von der polnischen Regierung bis Dunkerque erlegt werden. Gemäß einer Bestimmung des Übereinkommens wird eine gemischte französisch-polnische Kommission die Obsorge über die nicht französisch sprechenden erkrankten polnischen Arbeiter in den französischen Spitälern übernehmen.

Vereinigte Staaten. Neue Einwanderungsquote. Deutschen Zeitungsberichten zufolge haben der Einwanderungsausschuß und das Plenum des Senats eine Entschliebung angenommen, mit der die beabsichtigte, auf die Nationalität abgestellte neue Quoteneinteilung für das mit 1. Juli 1927 beginnende Rechnungsjahr verworfen und auf ein Jahr verschoben wird.

GEWERKSCHAFTSWESEN / Eduard Straas

Arbeiterkammerwahlen in Kärnten. Das Ergebnis der Arbeiterkammerwahlen in Kärnten vom 12. Februar liegt noch nicht vollständig vor. Das vorläufige Ergebnis besagt: In der Arbeitersektion wurden für die freien Gewerkschaften 11.007 Stimmen abgegeben, für die Christlichsozialen 791, für die Deutschnationalen 1358, für die Kommunisten 655. Obwohl rund tausend Wohnsitzstimmen und etwa zwanzig Ortswahlergebnisse noch nicht bekannt sind, haben die freien Gewerkschaften bis jetzt 1300 Stimmen gewonnen. In der Angestelltensektion erhielten die freien Gewerkschaften 1345 Stimmen (das sind um 400 mehr als bei den vorigen Wahlen), die Christlichsozialen 265, die Gelben 1722 Stimmen. Das ist eine achtzigprozentige Beteiligung. Ausständig sind nur einige kleine Teilstrecken und die Wohnsitzstimmen. In der Sektion der Verkehrsangestellten ist das Ergebnis: Wahlberechtigt 6304, abgegebene Stimmen 5312, davon freigewerkschaftlich 4088, gelb 1137, leer 85. Die Wohnsitzstimmen sind noch nicht gezählt. Hier haben die freien Gewerkschaften voraussichtlich ein Mandat gewonnen. In der Sektion der Verkehrsarbeiter, wo ein starker Abbau stattgefunden hat, wurden beide Mandate behauptet. — Endgültiges Ergebnis und Angabe der Gewählten werden nachgetragen.

Lohnvertragsstatistik. Die „Statistischen Nachrichten“ (4. Jahrgang, Nr. 12) geben eine Übersicht über die im Jahre 1925 abgeschlossenen kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich, eine bei dem schlechten Zustande der Statistik auf dem Gebiete des Vertragswesens sowohl wie der Lohnkämpfe sehr dankenswerte Aufgabe. Freilich konnte auch hier nicht der Stand der laufenden Verträge ermittelt werden, sondern nur die Vertragsabschlüsse. Daß eben nur dies möglich erscheint, ist nicht dem Bundesamt für Statistik als Schuld zu buchen. Immerhin ist aber auch die vorliegende Ermittlung interessant, denn es ist hier die Verbreitung und Bedeutung des Vertragswesens zu ersehen. 922 Vertragsabschlüsse kamen zur Meldung, davon 679 von den Einigungsämtern. Diesen 922 Abschlüssen des Jahres 1925 stehen 1218 des Jahres 1924, 1226 des Jahres

Die Arbeitslosigkeit in Wien im Jänner 1927

Im Monat Dezember hat der Stand der in Wien-Stadt zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitslosen eine Vermehrung um 11.135 Arbeitslose oder 10,48 Prozent erfahren. Diesmal sind alle Gruppen von Zunahmen betroffen. Die größte Zunahme weisen die Friseure mit 31,85 Prozent auf. An zweiter Stelle folgen die Schneider mit 27,80 Prozent Zunahme. Weiter folgen: Sattler (25,08 Prozent), Textilarbeiter (21,85), Lebensmittelarbeiter (18,86), Chemische Industrie (13,42), Stadt Wien [Ungelernte] (11,14), Schuhmacher (9,85), Holzarbeiter (9,79), Metallarbeiter (9,14), Bauarbeiter (8,91), Graphische Gewerbe (8,03), Angestellte (5,25), Hutarbeiter (5,02) und Hotel- und Schankgewerbe (4,05). Besonders groß ist die zahlenmäßige Zunahme bei den ungelerten Arbeitern; sie beträgt 2886. Diese Zunahme wirkt um so ärger, als der Stand an und für sich sehr hoch ist.

Geradezu katastrophal ist die Vermittlungstätigkeit zu nennen. Während des ganzen Monats Jänner wurden insgesamt 6719 Vermittlungen durchgeführt. Nach dem Stande von Ende Dezember 1926 wurde von je 16 Arbeitslosen bloß einer vermittelt, 15 von 16 verblieben weiter auf dem Arbeitslosenstand. Bei einzelnen Gruppen ist das Bild etwas günstiger, dafür bei den anderen um so schlechter. Die ungelerten Arbeiter verzeichneten Ende 1926 einen Arbeitslosenstand von 25.904. Während des Monats Jänner wurden bloß 605 Vermittlungen durchgeführt, auf 43 Vorgemerkte entfällt ein Vermittelter. Bei beiden Berechnungen ist jedoch der Zuwachs während des Monats Jänner nicht berücksichtigt. So trostlos sieht es auf dem Arbeitslosenmarkt derzeit aus, da die Bautätigkeit der Gemeinde Wien infolge der Witterung fast vollständig ruhen muß. Die Entwicklung hat aber noch nicht ihren Höhepunkt erreicht, die nächste Zeit wird weitere Zunahmen bringen. A. P.

Gruppe	Zur Vermittlung Vorgemerkte am 31. Jänner 1927			Zunahme gegen 31. Dez. 1926		Insgesamt unterstützte Arbeitslose	Davon					
	insgesamt	davon		absolut	in Prozenten		ordentl. Unterstützte			Notstandsaushilfenempfänger		
		Männer	Frauen				Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Angestellte	16.149	10.501	5.648	806	5,25	12.134	3.351	2.032	5.383	4.683	2.068	6.751
Bauarbeiter	16.832	13.780	3.052	1.378	8,91	15.065	10.127	1.926	12.053	2.213	799	3.012
Chemische Industrie	1.436	721	715	170	13,42	1.075	460	304	764	83	228	311
Graphische Gewerbe	2.299	1.244	1.055	171	8,03	1.960	617	567	1.184	446	330	776
Holzarbeiter	5.927	5.544	383	529	9,79	5.539	2.728	182	2.910	2.434	195	2.629
Hotel- und Schankgewerbe	5.239	2.918	2.321	204	4,05	3.207	1.589	1.244	2.833	285	89	374
Lebensmittelarbeiter	4.511	2.714	1.797	716	18,86	3.677	1.346	945	2.291	911	475	1.386
Metallarbeiter	20.555	17.091	3.464	1.723	9,14	18.330	7.776	1.472	9.248	7.881	1.201	9.082
Sattler usw.	1.097	969	128	220	25,08	997	1.866	479	2.345	1.268	228	1.496
Schuhmacher	3.287	2.494	793	295	9,85	2.844						
Friseure	298	251	47	72	31,85	186	1.733	5.469	7.202	1.045	2.256	3.301
Hutarbeiter	1.963	362	1.601	94	5,02	1.641						
Schneider	7.037	2.074	4.963	1.531	27,80	6.795						
Textilarbeiter	1.896	309	1.587	340	21,85	1.881	7.539	5.079	12.618	7.267	4.237	11.504
Stadt Wien (Ungelernte)	28.790	16.968	11.822	2.886	11,14	24.122						
Summe	117.316	77.940	39.376	11.135	10,48	99.453	39.132	19.699	58.831	28.516	12.106	40.622

1923 und 1906 des Jahres 1922 gegenüber. Die Abschlüsse nehmen also ab, was für jetzt üblich werdende längere Vertragsdauer spricht. Das Amt nennt dies eine Stabilisierung der Entlohnungsverhältnisse. Im Jahre 1925 waren 51 Prozent aller erfolgten Abschlüsse keine Vertragswiederholungen, im Jahr 1924 43 Prozent. Die weitreichenden Kollektivverträge sind natürlich stark vertreten. Die 679 von den Einigungsämtern gemeldeten Verträge stammen von folgenden Ämtern: Wien 313 Verträge, Wiener-Neustadt 75, Linz 71, St. Pölten 53, Graz 52, Klagenfurt 26, Dornbirn 24, Leoben 22, Salzburg und Innsbruck je 17, Eisenstadt 7, Gmünd 2. 34 Satzungen (meist aus Wien) wurden außerdem gemeldet (größtenteils Bau- und Papierindustrie), geltend für 8500 Betriebe mit rund 68.000 Beschäftigten. Von den wegen des Geltungsbereiches und der Beteiligten größten Vertragsgemeinschaften seien als bemerkenswert angeführt: Kaufmännische Angestellte in Wien mit 50.000 Beteiligten, Textilarbeiter in Wien und Niederösterreich mit 25.000, Bauarbeiter in Wien mit 20.000, Land- und Forstarbeiter in Niederösterreich mit 18.000, Papierindustrie (Reichsvertrag) mit 17.000, Wiener Straßenbahner mit 14.800, Arbeiterschaft der chemischen Industrie mit 13.000, Bauarbeiter in Oberösterreich mit 13.000, Arbeiter der Stahl- und Eisenwerke Oberösterreichs mit 12.500, Gasthausbedienstete in Wien mit 10.500 Beteiligten.

Nach Ausschaltung aller Vertragswiederholungen verbleiben im Jahre 1925 636 neue Vertragsabschlüsse, welche für 82.516 Betriebe mit 562.289 Beteiligten (davon 419.493 Männer) gelten. Davon entfallen auf die Länder: Wien 307 Verträge mit 306.560 Beteiligten, Niederösterreich 136 Verträge mit 94.503, Steiermark 59 mit 67.511, Oberösterreich 44 mit 43.632, Vorarlberg 26 mit 15.555, Kärnten 21 mit 8729, Tirol 17 mit 10.141, Salzburg 16 mit 8816, Burgenland 10 Verträge mit 6842 Beteiligten. — Nach Berufsklassen gruppiert, ergibt sich folgendes Bild:

	Verträge	Betriebe	Beschäftigte insgesamt	davon männlich
Urproduktion	37	392	56.620	47.401
Stein- und Tonindustrie	37	242	9.141	7.328
Metall-, Maschinenindustrie	58	2.460	59.331	53.097

	Verträge	Betriebe	Beschäftigte insgesamt	davon männlich
Holzindustrie	26	6.347	20.410	18.587
Lederindustrie	5	381	4.325	3.877
Textilindustrie	12	1.105	36.305	18.273
Bekleidungsgewerbe	38	23.083	35.195	16.133
Papierindustrie	7	668	23.809	15.717
Lebensmittelindustrie	46	2.830	33.596	20.928
Gast- und Schankgewerbe	12	5.053	23.805	11.599
Chemische Industrie	21	568	14.222	10.670
Baugewerbe	76	6.865	81.708	73.851
Graphische Industrie	3	1.409	13.434	10.265
Elektrizitäts- und Gaswerke	7	12	5.791	5.751
Handel, Transport, Verkehr	58	4.466	28.851	27.875
Sonstige Berufe	50	302	7.941	6.488
Handelsangestellte, Privatbeamte und höhere Berufe	143	26.333	107.805	71.645

Berufszählung. Wir haben es immer bedauert, daß die Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923 nicht ordentlich gewertet werden. Das Bundesamt für Statistik hat es unternommen, das vorliegende Material, soweit es möglich ist, wenigstens insofern auszunützen, als Berufszählungen vorgenommen werden. Eine abschließende Arbeit ist leider nicht möglich, da die Ergebnisse von vier Bundesländern mangels technischer Vorbereitungen nicht verwendet werden können. Es liegen also nur Teilarbeiten vor. Immerhin ist ein guter Überblick über die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach allgemeinen Richtlinien möglich. Können wir nicht erfahren, wieviel Tischler, Buchbinder, Schlosser usw. vorhanden sind, so erlangen wir wenigstens Kenntnis von einer Einteilung nach fünf großen Berufsgruppen. Endzahlen für das Gesamtgebiet der Republik sind aber auch hier nicht möglich. — Unser Blatt hat im Jahrgang 1926, Heft 14, Spalte 587, die Zählungen für Wien besprochen. Nun liegen Angaben über Kärnten und Tirol vor.

Kärnten zählt 370.817 Einwohner, von denen nach Ausschaltung der Berufslosen (Kinder, Pensionisten, Rentner, Ausgedingter usw.) 236.680 oder 62,7 Prozent Berufstätige (einschließlich der Hausfrauen und Hausgehilfen) verbleiben. Diese Zahl kommt den Angaben aus anderen

Die Arbeitslosigkeit in Österreich im Jänner 1927

Ununterbrochen nimmt die Zahl der Arbeitslosen zu. Wenn auch die Zunahme im Jänner nicht mehr so groß ist als im Monat Dezember, so entfallen auf jeden Tag des Monats Jänner fast 1000 neue Opfer der Arbeitslosigkeit. Die Zunahme beträgt 28.338 Arbeitslose oder 11,74 Prozent. Die relativ größte Zunahme verzeichnet Vorarlberg mit 25,63 Prozent. An zweiter Stelle steht Kärnten mit einer Steigerung um 24,36 Prozent. Alle übrigen Bereiche der Industriellen Bezirkskommissionen weisen ebenfalls Zunahmen auf. Sie betragen: Burgenland 19,40 Prozent, Wien-Umgebung 18,96, Oberösterreich 15,18, Salzburg 13,77, Tirol 13,14, Wien-Stadt 10,48, Steiermark 9,25, Wiener-Neustadt 8,26, Gmünd 8,07 und St. Pölten 5,03 Prozent. Die Arbeitslosigkeit in Wien hat also auch diesmal im geringeren Maße zugenommen als der Durchschnitt ausmacht. Es ist also wieder die Provinz, auf die pro-

zentual und noch mehr absolut die größere Zunahme entfällt. Das hindert aber nicht, daß das Bürgertum aller Konfessionen über Breitner schimpft und seine Steuerpolitik als die Ursache der Arbeitslosigkeit in Wien bezeichnet. Was schadet es dabei, daß der Anteil Wiens an der Gesamtbeschäftigung von Monat zu Monat geringer wird, daß die wirklich produktive Arbeitslosenfürsorge der Stadt Wien, ihre Aufbauarbeit viel mehr bedeutet, als was sonst im ganzen Bundesgebiet geleistet wird. Die Losung ist: Weg mit der roten Gemeindeverwaltung! Warum? Um der schrankenlosen Ausbeutung wieder Tür und Tor zu öffnen und letzten Endes die Arbeitslosigkeit in Wien auch auf jenes Maß zu bringen, das es bereits in den Ländern erreicht hat. Es soll durch die bekannte Methode „Haltet den Dieb“, die Aufmerksamkeit von der großen Schuld der letzten Regierungen an dem jetzigen Zustand der österreichischen Volkswirtschaft abgelenkt werden. Aber Zahlen sind ehrlicher als bürgerliche Politiker. A. P.

Bereich	Zur Vermittlung Vorgesmerkte am 31. Jänner 1927			Zunahme gegen 31. Dez. 1926		Insgesamt unterstützte Arbeitslose	Davon					
	insgesamt	davon		absolut	in Prozenten		ordentlich Unterstützte			Notstandsaushilfempfeänger		
		Männer	Frauen				Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Wien-Stadt	117.316	77.940	39.376	11.135	10,48	99.453	39.132	19.699	58.831	28.516	12.106	40.622
Wien-Umgebung	14.964	11.765	3.199	2.385	18,96	14.223	9.647	2.407	12.054	1.601	568	2.169
Wr.-Neustadt	23.390	16.462	6.928	1.785	8,26	22.859	9.750	3.518	13.268	6.450	3.141	9.591
St. Pölten	14.774	11.943	2.831	708	5,03	12.888	7.197	1.156	8.353	3.473	1.062	4.535
Gmünd	3.802	3.178	624	284	8,07	3.516	2.557	390	2.947	386	183	569
Oberösterreich	31.146	24.833	6.313	4.105	15,18	28.743	16.949	3.491	20.440	6.104	2.199	8.303
Salzburg	7.022	5.292	1.730	850	13,77	4.875	3.258	895	4.153	436	286	722
Steiermark	29.226	22.347	6.879	2.476	9,25	24.380	13.502	2.879	16.381	5.860	2.139	7.999
Kärnten	8.523	6.980	1.543	1.670	24,36	8.331	5.766	1.164	6.930	1.073	328	1.401
Tirol	7.791	6.330	1.461	905	13,14	6.826	5.262	1.140	6.402	315	109	424
Vorarlberg	3.293	2.977	316	672	25,63	2.595	2.232	183	2.415	151	29	180
Burgenland	8.386	7.322	1.064	1.363	19,40	6.785	5.024	774	5.798	888	99	987
Summe	269.633	197.369	72.264	28.338	11,74	235.474	120.276	37.696	157.972	55.253	22.249	77.502

Ländern ungefähr gleich, es sind aber auch 67.018 oder 28,8 Prozent Selbständige mit eingerechnet. Diese 236.680 Berufstätigen verteilen sich wie folgt:

	Prozent
Landwirtschaft	120.987 52
Industrie, Gewerbe, Bergbau	45.261 19,5
Handel, Verkehr, Schankgewerbe	19.635 8,4
Häusliche Dienste (auch Hausfrauen)	37.990 16,3
Öffentliche Dienste, freie Berufe	8.807 3,8

Wird die Bevölkerungszahl als Vergleich herangezogen, so ergeben sich Berufszugehörige (nicht Beschäftigte):

	Prozent
Landwirtschaft	171.347 46,2
Industrie usw.	92.292 24,9
Handel usw.	43.730 11,8
Öffentliche Dienste	18.195 4,9
Andere Berufe u. häusliche Dienste	45.253 12,2

Tirol zählt 313.885 Einwohner, davon Berufstätige einschließlich der Hausfrauen 197.901 oder 63 Prozent. Diese verteilen sich auf:

	Prozent
Landwirtschaft	88.796 44,88
Industrie	39.205 19,81
Handel, Verkehr	23.122 11,68
Häusliche Dienste	35.629 18
Öffentliche Dienste	11.149 5,63

Ein Vergleich der Bevölkerungszahl mit der Berufszugehörigkeit ergibt:

	Prozent
Landwirtschaft	125.564 40
Industrie	76.975 24,5
Handel, Verkehr	48.643 15,5
Häusliche Dienste	24.705 6,9
Öffentliche Dienste	40.998 13,1

Berufstätige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind zu verzeichnen in Wien 69,9 Prozent, Niederösterreich 65,7, Tirol 63, Kärnten 62,7, Burgenland 61,6 Prozent.

Betriebsräte, Arbeiterschutz, Arbeitsordnung. Durch die Arbeiterpresse geht eine Notiz, welche die interessante Tatsache aufdeckt, daß schon vor mehr als zwei Jahren, am 20. Oktober 1924, der damalige Minister für soziale Verwaltung, der satzsa bekannte Herr Schmitz, den Gewerbeinspektoren kundgab, daß die Betriebsräte nicht unter den Begriff Arbeiterschutz fallen. Die freien Gewerkschaften sind natürlich grundsätzlich vollständig anderer Meinung. Die Betriebsräte haben gerade in ihrem Aufgabenkreis die Kontrolle der Arbeiterschutzbestimmungen gesetzlich vorgeschrieben. Die Betriebsräteeinrichtung ist ein Stück Arbeiterschutz. Die Gewerbeinspektoren haben sich um die Betriebsräteeinrichtung zu kümmern. Mit dieser Anschauung stehen die Gewerkschaften nicht allein. Die ganze einschlägige Literatur ist auf ihrer Seite. Selbst die richterlichen Entscheidungen lauten in diesem Sinne. Wenn der Minister in seinem Zirkular Nummer 46 meint, Arbeitsordnungen könnten vom Gewerbeinspektor auch dann vidiert werden, wenn sie auch nicht die Unterschrift des Betriebsrates tragen, so machen wir die Gewerbeinspektoren doch darauf aufmerksam, daß sie, falls sie Arbeitsordnungen ohne diese Unterschrift die Zustimmung geben, direkt den Entscheidungen der Gerichte zuwiderhandeln und eine Gesetzesverletzung begehen. Es kann für sie nicht gleichgültig sein, wenn sie bei der Klage eines Betriebsrates vom Gericht überwiesen werden, daß sie sich um das richtige Zustandekommen der Arbeitsordnung zu kümmern haben. (Siehe „Arbeit und Wirtschaft“ 1926, Heft 23, Spalte 953.) Die Ansicht des Ministers zeigt, wie er selbst über den Wirkungskreis seines Ressorts denkt. Den § 3, Absatz 5, scheint der Herr Minister vollständig übersehen zu haben. Jetzt erklären wir uns auch, warum die Berichte der Gewerbeinspektoren über die Tätigkeit der Betriebsräte mit wenigen Zeilen hinweggehen, wurde ihnen doch empfohlen, hierin keinen Arbeiterschutz zu erblicken. Diese Anschauung müßte unverzüglich widerrufen werden, wenn das nicht, wie wir hören, schon geschehen sein sollte. Die Betriebsräte haben in der Tat noch weit mehr Aufgaben, als der arbeiterfeindliche Herr Schmitz vermeint. Er möge nur den § 3 des Gesetzes einmal genau lesen!

Güterbeamte. Die Güterbeamten haben also doch die Klugheit und Besonnenheit in den Wind geschlagen und sind, wie das Ergebnis einer Urabstimmung zeigt, Gegner

der freien Gewerkschaften und erklären mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden ihren Austritt aus der Gewerkschaftskommission. Wir kommen darauf wohl noch im besonderen zurück. Für heute sei das Abstimmungsergebnis festgehalten. Der Verband zählt 5701 Mitglieder, davon nahmen 3033 an der Abstimmung teil. 2074 Mitglieder stimmten für die Abtrennung von der Gesamtbewegung, 919 jedoch für die gemeinsame Marschrichtung.

Eine neue Angestelltenvereinigung. Ein ehemaliger Offizier will jetzt der Bewegung der Angestellten die besondere Würze verleihen und hat eine neue, den bestehenden Angestelltenorganisationen feindlich gegenüberstehende Angestelltenvereinigung geschaffen. Angestellte, die etwa noch immer der Meinung sein sollten, durch Zersplitterung mehr zu erreichen, werden sich dem Herrn Offizier zur Verfügung stellen, sonst gewiß kein Mensch, denn die Zeiten sind zu solchen Spielereien wirklich zu ernst.

Gewerkschaftskartelle. Den Gewerkschaftsgruppen im Norden Niederösterreichs, im Gebiet um Gmünd, ist es nach zweijährigen Bemühungen nun doch gelungen, ein Gewerkschaftskartell, wie deren eine Reihe in anderen Orten Niederösterreichs bestehen, ins Leben zu rufen. Die gründende Versammlung wurde am 6. Februar im Arbeiterheim zu Gmünd einberufen und war aus vielen Orten der Umgebung gut besucht. Das Kartell umfaßt hauptsächlich Organisationen der Holz-, Textil- und Metallindustrie, dann des Baugewerbes und der Glasindustrie, aber auch Landarbeiter, Lehrer, Verkehrsarbeiter und Eisenbahner sowie Industrieangestellte sind vertreten. Die Adresse des geschäftsführenden Obmannes lautet: Andreas Zettl, Holzarbeitersekretär in Gmünd II, Arbeiterheim, Gewerkschaftskartell „Oberes Waldviertel“. — Das Gewerkschaftskartell in Korneuburg arbeitet sehr rührig und hat kürzlich eine Hauptversammlung abgehalten, in der wichtige Organisations- und Agitationsfragen behandelt wurden und zum Obmann neuerdings Erhard Kellner, Wienerstraße 9, berufen wurde. — Auch von anderen Ortskartellen der Gewerkschaften liegen günstige Berichte vor.

Baltikum. Die Gewerkschaften in Finnland dürfen jetzt dank der geänderten politischen Verhältnisse einer günstigeren Zukunft entgegensehen und werden sich alsbald an Macht und Einfluß durchsetzen. — Entgegengesetzt steht es in Litauen. Hier hat sich ein brutales, politisches System breitgemacht und bedroht die Gewerkschaften außerordentlich. Jedwede Freiheit wird unterdrückt. Es dürfen keine Versammlungen abgehalten werden und die Zeitungen erscheinen nur unter strengster Zensur. So ist kürzlich ein Aufruf der Landeszentrale von der Militärsensur gestrichen worden. Zahlreiche Ortsgruppen der Gewerkschaftsbewegung sind lebensunfähig, weil ihre Leiter verhaftet sind. Streiks sind verboten und der Eisenbahnerverband, der aufgelöst und dessen Vermögen beschlagnahmt wurde, wartet noch immer auf eine Aufhebung des Dekrets, das seine Existenz unmöglich machte. Zurzeit plant die Regierung ein Gewerkschaftsgesetz, das den Organisationen angeblich „wirtschaftliche Betätigung“ möglich machen soll. Die freien Gewerkschaften, die mit Mühe die Verbindungen zwischen den Ortsgruppen wieder herzustellen versuchen, gehen schweren Zeiten entgegen, besonders auch im Hinblick auf den Kampf gegen die faschistische Arbeitsföderation, eine politische und gewerkschaftliche Organisation der christlich-demokratischen Partei, die am Umsturz beteiligt war und die von den jetzigen Machthabern begünstigt wird. Die Internationale und die litauische Landeszentrale haben bei der Regierung gegen die Auflösung des Eisenbahnerverbandes Protest eingelegt. Die Internationale hat das Internationale Arbeitsamt schriftlich ersucht, unter besonderer Berücksichtigung der Frage der gewerkschaftlichen Freiheit in Litauen sofort eine Erhebung vorzunehmen und dem Verwaltungsrat des Amtes darüber Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ging ein Schreiben an den Präsidenten der litauischen Republik ab, in dem im Namen der angeschlossenen Landeszentralen in energischster Weise gegen die Gewaltmaßnahmen der litauischen Regierung, die Auflösung des Eisenbahnerverbandes und die Behinderung der Wirksamkeit der litauischen Landeszentrale und der ihr angehörenden Organisationen protestiert und die Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Freiheit sowie die Aufhebung des Dekrets betreffend die Auflösung des Eisenbahnerverbandes verlangt wird. Die noch junge litauische Gewerkschaftszentrale ist inzwischen trotz aller Verfolgungen der Internationale beigetreten und wurde aufgenommen. Ihr gehören an: Der litauische Landarbeiter-

verband (50 Abteilungen, insgesamt 2000 Mitglieder); Allgemeiner Arbeiterverband (54 Abteilungen, 6000 Mitglieder); Eisenbahn-Arbeiter- und -Angestelltenverband (32 Ortsgruppen, 4500 Mitglieder); Verband der Staats- und Gemeindearbeiter (19 Abteilungen, über 2000 Mitglieder); Lederarbeiterverband (5 Abteilungen, 1000 Mitglieder); Metallarbeiterverband (4 Ortsgruppen, 900 Mitglieder, die Zugehörigkeit zum Zentralbüro ist noch nicht endgültig beschlossen); Musikerverband (150 Mitglieder); Postler-, Telegraphisten- und Telephonistenverband (1200 Mitglieder).

Norwegen. Die Gewerkschaften in Norwegen sind auf dem besten Weg, den Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam demnächst zu vollziehen. Alle Körperschaften der norwegischen Gewerkschaften erklären sich jetzt für den baldigen Anschluß. — Der norwegische Gewerkschaftsbund hat inzwischen auch seinen Bericht über das Jahr 1925 herausgegeben. Die Landeszentrale zählte zu Beginn des Jahres 1926 28 Landesverbände und einen vereinzelt stehenden Verein mit insgesamt 95.931 Mitgliedern und 1237 Verwaltungsstellen. Der Mitgliederzuwachs beziffert sich auf 3164. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß der Lokomotivführerverband am 1. Dezember 1925 aus der Landeszentrale austrat. 8119 oder 8,46 Prozent der Mitglieder sind Frauen. In 39 Orten mit 82.298 Mitgliedern gab es im Berichtsjahre Gewerkschaftskartelle. Die Landeszentrale hat im Jahre 1925 eine statistische Abteilung errichtet, diese veröffentlicht jeden Monat eine besondere Wirtschaftsübersicht sowie statistische Berichte. Im Jahre 1925 wurden 392 Tarifverträge für 102.885 Arbeiter, davon 83.529 Organisierte, neu abgeschlossen, 41 der Tarifverträge für 24.297 Arbeiter, wovon 21.496 organisierte, wurden fast unverändert erneuert. Für 72.340 Arbeiter wurde eine Lohnerhöhung von Kronen 299,67 pro Arbeiter und Jahr erreicht. Die Arbeitszeit verblieb in allen Verträgen unverändert 48 Stunden wöchentlich. Für 101.669 Arbeiter, davon 82.501 organisierte, enthalten die Verträge Bestimmungen über einen jährlichen Urlaub mit vollem Lohn. Die Dauer desurlaubes beträgt 4 bis 21 Tage. 48.187 Arbeiter erhielten 8 Urlaubstage, 50.522 10 bis 12 Tage (Arbeitstage). An Arbeitskämpfen waren im Jahre 1925 nur 115 mit 13.780 beteiligten Arbeitern zu verzeichnen, die fast alle mit einem vollen Erfolg für die Arbeiter beendet wurden. An Streikunterstützung wurden insgesamt 1.139.261 Kronen bezahlt.

Tschechoslowakei. Die freien Gewerkschaften der Tschechoslowakei bekommen nun also doch eine einheitliche Zusammenfassung. Es wird bereits in diesen Tagen die gemeinsame Zentralstelle der tschechischen und deutschen Gewerkschaften geschaffen, wodurch alle Hauptkörperschaften anderer Richtungen um ein bedeutendes an zahlenmäßiger Stärke und moralischer Kraft überragt werden. Ein bedeutsames geschichtliches Ereignis also. — Die Gewerkschaften wenden sich auch gegen das bestehende Genter System der Arbeitslosenversicherung. Sie fordern die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit. In diesem Blatte wurde diese Angelegenheit bereits eingehend erörtert. Mit dem Genter System kann nur bei vorübergehender Arbeitslosigkeit das Auslangen gefunden werden. Jetzt macht die Regierung damit das glänzendste Geschäft. Während das Ministerium vor Inkrafttreten des Genter Systems im Jahre 1924 noch 143,2 Millionen Kronen und in den ersten drei Monaten 1925 weitere 35,5 Millionen auszahlte, leistete der Staat nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den restlichen neun Monaten des Jahres 1925 nur noch 3,8 Millionen an Staatsbeiträgen zur Arbeitslosenunterstützung. Der Staat hat demnach seither an den Arbeitslosen mehr als hundert Millionen erspart. Dabei überläßt der Staat im Gegensatz zu anderen Ländern, die gleichfalls das Genter System eingeführt haben, die ausgesteuerten Erwerbslosen nach 13 Wochen ihrem Schicksal. Endlich bleibt er den Gewerkschaften Millionen an Staatsbeiträgen monatlang schuldig. Das System sollte also geändert werden. — Die Unternehmer schließen sich unterdes, wie jetzt in der Glasindustrie, immer enger zusammen.

GENOSSENSCHAFTSWESEN / E. Freundlich

Tätigkeitsbericht des Genossenschaftsbeirates der Betriebsräte. Auch im Jahre 1926 wurde trotz der wirtschaftlichen Krise und dem Verleumdungsfeldzug, den unsere Gegner und die Überläufer aus unserer eigenen Bewegung organisiert haben, die Propagandatätigkeit fortgesetzt. In

den Städten Wien, Wiener-Neustadt, Linz, Steyr, Bruck, Mürzzuschlag und Graz haben 136 Betriebsräte- und Vertrauensmännerkonferenzen stattgefunden. 251 Fabrik- und Sektionsversammlungen und 30 Plenarversammlungen der Mitglieder des Beirates wurden im Berichtsjahr veranstaltet. 18 Exkursionen in verschiedene Genossenschaftsbetriebe haben stattgefunden. Die Geschäfte der Beiräte wurden in 35 Sitzungen und in 6 Obmännerkonferenzen durchgeführt. Zu dieser mündlichen Propaganda gesellte sich eine umfassende schriftliche Propaganda. Es wurden 10.000 Broschüren „Warum muß der Gewerkschafter auch Genossenschaftler sein?“, 10.000 Broschüren „Die Dreieinheit der Arbeiterbewegung“, 5000 Broschüren „Die Gemeinwirtschaft und die Genossenschaften“ und 15.000 Broschüren „Die österreichischen Genossenschaften und ihre Kritiker“ verteilt. Die Vertrauensmänner waren von der Verteilung der Broschüren sehr befriedigt und wünschen, daß auch im kommenden Jahr diese Tätigkeit fortgesetzt werde.

Über den Umfang der Arbeit, die von den Beiräten geleistet wurde, gibt am besten die Zahl der Schriftstücke Aufschluß, die im letzten Jahr ausgesendet wurden. Nicht weniger als 23.000 Briefe sind an die verschiedenen Betriebe versendet worden. Es wurde Aufklärung über die Gefahren des privaten Ratenhandels, über die Bedingungen der Kreditaktionen in den genossenschaftlichen Warenhäusern und über die genossenschaftlichen Eigenbetriebe und deren Einrichtungen vermittelt. Die Sparaktion bei der Arbeiterbank wurde auch in diesem Jahr trotz der niedrigen Löhne fortgesetzt. Die einzelnen Beiräte haben auch Probeeinkäufe in anderen Warenhäusern gemacht und haben dabei festgestellt, daß selbst dort, wo private Unternehmungen 25 Raten bewilligten und dadurch den Anschein erweckten, sie seien billiger als unsere eigenen Warenhäuser, höhere Preise verlangt wurden, als der Qualität der Waren entsprochen hätte. Die Ergebnisse dieser Probeeinkäufe wurden ebenfalls den Betriebsräten zur Kenntnis gebracht. Ende des Berichtsjahres wurde in Graz ein neuer Beirat geschaffen, der eine rege Tätigkeit entfaltet. Dem Beirat in Linz ist es gelungen, die Umsätze des genossenschaftlichen Warenhauses in Linz um ein Drittel zu steigern.

Der Wiener Beirat besteht nun aus 310 gewählten Mitgliedern; jedes Mitglied vertritt einen der Wiener Großbetriebe. In den letzten Wochen sind Flugblätter an sämtliche Betriebsräte und Vertrauensmänner verteilt worden, die Aufklärung über die Voraussetzungen der Kreditaktionen im kommenden Jahr geben sollen. Es ist gelungen, die Schuhe unserer eigenen Schuhfabrik durch Reorganisation des Betriebes bedeutend zu verbilligen und diese Tatsache wird den Betriebsräten in einer eigenen Zuschrift zur Kenntnis gebracht. Die Tätigkeit der Betriebsräte ist eine außerordentlich wertvolle, stellt sie doch jene Verbindung zwischen gewerkschaftlichen Funktionären und Genossenschaftsorganisationen her, die in so vorbildlicher Weise zwischen den Spitzenorganisationen der österreichischen Arbeiterbewegung seit eh und je besteht.

NOTIZEN

Geistige Argumente der Unternehmer

Mit Stolz nennt sich „Die Industrie“: Offizielles Organ des Hauptverbandes der Industrie Österreichs. Danach wird man den geistigen Horizont der österreichischen Unternehmer wohl nach der Geistigkeit ihres Organs beurteilen können. Wonach der Artikel in der Nummer vom 11. Februar („Der Kampf gegen die Wiener Gemeindesteuern“) immerhin beachtet werden kann; freilich nur deshalb, denn sonst ist er nicht mehr, als das alberne Geschwätz, das schon in dem Aufruf des Vorstandes des Industriellenverbandes vernommen worden ist. Dazu stimmt es auch, daß er in einem wahrhaft jämmerlichen Deutsch geschrieben ist: da wird „durch“ eine Veröffentlichung appelliert, eine Kampffront zu „schaffen“; da findet etwas „vollsten Wiederhall“; da ist eine einzige Vermutung eine „letztete“; da wimmelt es von „bzw.“, die journalistischen Kuli des Hauptverbandes sind zwar befähigt, allen Ansprüchen auf Skrupellosigkeit und Gewissenlosigkeit gerecht zu werden, aber dem Anspruch, ihre Perfidien in korrektem Deutsch auszudrücken, genügen sie nicht; allerdings wird bei dem Hauptverband dieser Anspruch nicht obenanstehen. Infolge der sprachlichen Unfähigkeit kommt es übrigens zu unfreiwilligen Geständnissen. Der Artikel rühmt dem Aufruf nach, es

habe „Aufsehen erregt“, daß dem Bürgermeister und dem Stadtrat Breitner „vor aller Welt der Vorwurf gemacht wird“, ... welcher ist ja gleichgültig. Man merkt, daß der Vorwurf gemacht worden ist, um Aufsehen zu erregen — was geradeaus auf das Eingeständnis einer Büherei hinausläuft. Dann erkennt man aber, daß sich das geistreiche Präsidium mit seiner Aufzählung der Vorstandsmitglieder, die den Aufruf beschlossen haben sollen, tüchtig in die Nesseln gesetzt hat. Denn, wenn es eine „Niedertracht“ gewesen sein soll, die fünf Namen zu veröffentlichen, weil man damit den Zweck verfolgt habe, diese fünf Herren einzuschüchtern, „bzw.“ ihnen Unannehmlichkeiten zu bereiten, so wäre ja die Niedertracht des Präsidiums, das 43 Namen veröffentlicht, noch ungleich größer. Das scheint diesem famosen Präsidium von den 43 auch schon zum Bewußtsein gebracht worden zu sein: eben deshalb muß das Jammerorgan so tun, als ob es zu der Veröffentlichung der 43 Namen gezwungen gewesen wäre und damit überdies eine große Heldentat geleistet hätte. Aber bei manchem der so von dem Verbandspräsidium an den Pranger gestellten Dreißig, die sich des Mißverhältnisses, den Stadtrat Breitner öffentlich zu beschimpfen, insgeheim aber ihn um Zuwendung von Lieferungen anzugehen, bewußt sind, wird sich der Grimm über das tückische Vorgehen ihres Präsidiums schon regen, wenn sie natürlich auch zu feige sein werden, der Empörung über diese Tücke öffentlich Ausdruck zu geben.

Doch haben die Differenzen am häuslichen Herd dieses Vorstandes für die Arbeiter natürlich wenig Interesse. Dagegen wird es schon nützlich sein, die geistigen Argumente, mit denen sie gegen den Stadtrat Breitner anstürmen, an einem Exempel aufzuzeigen. Breitner wäre als ein „verruhter Bourgeois“ zu klassifizieren, „weil er im Dienstauto, noch dazu mit seiner Frau und fünfzig Kilometer Geschwindigkeit, nach Arbeitsschluß in seine Villa gefahren ist“. Also, daß Breitner, der nach Kritzen-dorf, wo er wohnt — den Unterschied zwischen seiner „Villa“ und den wirklichen Villen der Herren Hauser, Götzl und anderer dieser dummdreisten Schimpfbolde müßte man eigentlich in Wort und Bild darstellen —, in später Abendstunde fährt, wo eine andere Verbindung sehr oft gar nicht mehr gegeben ist, das ist in den Augen der Führer unserer Industrie ein Verbrechen! „Noch dazu mit seiner Frau!“ — also soll Breitner mit seiner Frau wohl nicht fahren dürfen! Und die Geschwindigkeit! Offenbar gibt Breitner dem Chauffeur den Auftrag, nur ja sehr rasch zu fahren, um sich in Gefahr zu bringen! Ob es möglich wäre, daß in irgendeinem Lande Industrielle, nein die Führer der Industrie, auf ein derartig pöbelhaftes Argument verfallen könnten? Aber es kommt noch idiotischer! Allen Ernstes werfen sie Breitner vor, „daß er schon um 7 Uhr früh im Büro ist und erst im Finstern nach Hause fährt“. Damit verletze er „das Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag“ und „nimmt mit seiner Überstundenleistung einem oder zwei arbeitslosen Beamten das Brot weg“. Sage man nicht, daß das ja nur scherzweise gemeint sei! Denn auch dann ist es nur der Witz von Schwachköpfen, die Ironie von Spießern! So sehr man begreift, daß sich die Führer der Industriellen bemühen müssen, sich der „einheitlichen Kampffront“ auch intellektuell anzugliedern, sich also nicht begnügen können, mit den schmutzigen Verleumdern, deren Broschüren sie finanzieren, deren Zeitungen sie soutenieren, nur in Gedanken solidarisch zu sein, vielmehr verpflichtet sind, sich nun die Verleumdertonart ganz zu eigen zu machen, so ist doch nicht zu übersehen, wie rasch der Verfall eingetreten ist. In jedem politischen Kampf gilt es als moralisches Gebot, sachlich zu bleiben und Persönliches persönlich zu lassen, denn was würden unterschiedliche dieser Industriellenführer sagen, wenn sich etwa die Arbeiter ihre Privataffären, an denen wohl kein Mangel sein wird, als politisches Argument aneignen würden? Deshalb war es nötig, auch an dieser Stelle von der Kampfweise der Unternehmer gegen den verhassten Breitner Notiz zu nehmen: die Beschaffenheit der geistigen Argumente der Unternehmer wird an ihr sonnenklar.

Ein Witz Kasmaders? Herr Karl Kraus schickt uns durch seinen Rechtsanwalt Dr. Samek unter Berufung auf den § 23 P.-G. folgende Berichtigung zu unserer in Nr. 1 erschienenen Notiz „Ein Witz Kasmaders?“:

Sie zitieren das Folgende als Sätze von Karl Kraus:

„Ist es erträglich, daß konkrete Anschuldigungen, die ein alter Sozialist gegen shimmytanzende Tri-

bunen und Tischfreunde von Großschiebern erhebt, der gerichtlichen Überprüfung durch die Immunität der Betroffenen entzogen werden und daß diese es vorziehen, auf Parteitag vor dem Ankläger »auszuspecken«? Was gewiß keine zulängliche, aber vielleicht eine nicht ungefährliche Remedur ist, da sie ihren Bauch treffen könnten?“

Es ist unrichtig, daß am Schluß des letzten Satzes ein Fragezeichen steht, vielmehr steht dort ein Rufzeichen, so daß das Zitat des letzten Satzes zu lauten hat:

„Was gewiß keine zulängliche, aber vielleicht eine nicht ungefährliche Remedur ist, da sie ihren Bauch treffen könnten!“

„**Nachteile aus der Frauenverwendung können durch die mindere Bezahlung der Frau wettgemacht werden!**“ Wer ist es, der diese und ähnliche Weisheiten über die berufstätige Frau zum besten gibt? Es ist zu unserem Erstaunen der verdiente ehemalige Zentralgewerbeinspektor, Ingenieur Karl Hauck, in der Zeitschrift für Gewerbehygiene und Unfallversicherung vom 25. Dezember 1926. Der Anlaß zu diesem Exkurs ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, daß auch Frauen berufsmäßige Chauffeure werden können. Nun mag die Frage dieser Zulassung wenn auch von prinzipieller, so doch nicht von sehr praktischer Bedeutung sein, da dieser Beruf nur vereinzelte Frauen anziehen dürfte, auch mögen manche gesundheitspolitische Bedenken — Hauck erwähnt zum Beispiel das häufigere Vorkommen von Krampfadern bei Frauen, geringere Widerstandskraft gegen Witterungseinflüsse — ihre Richtigkeit haben. Ist es aber zu dieser Beweisführung notwendig, die berühmte Theorie von der seelischen Minderwertigkeit der Frau aufzugreifen? Da zählt Hauck die „seelischen Anforderungen“ auf, die der Frau fehlen: „Kaltblütigkeit, rasches Entschlußvermögen und so viel Raschheit im Denken, daß der schnelle Entschluß ein richtiger und kein verkehrter ist, geistige Unermüdbarkeit unter anderem sind Tugenden, die den Frauen selten eigen sind.“ Sonderbar ist es nur, daß die Theorie von den Berufstugenden, die den Frauen abgehen, vornehmlich dann entsteht, wenn die Wirtschaftskrise den Kampf um den Arbeitsplatz verschärft! In Zeiten des Mangels an Arbeitskräften — im Kriege beispielsweise — hat man wenig gefragt, ob die Frauen die körperlichen und psychischen Voraussetzungen zu weit mehr Kaltblütigkeit erfordernden Berufen hatten. Kein Wunder, daß solche Wissenschaft schließlich auf Argumente greifen muß, die in den Kreisen der Berufschauffeure wohl Heiterkeit erregen dürften: „Darüber, daß die Chauffeuse, wenn sie jung und hübsch ist, zwar viele Herrenkunden haben wird, dafür aber den schwersten sittlichen Anfechtungen ausgesetzt ist, wie darüber, daß eine weibliche Chauffeurin, der die Jugend abhanden gekommen ist oder die Schönheit fehlt, weniger Fahrgäste haben wird als ein Mann, weil das Vertrauen zu einem Mann im Publikum größer als zur Frau ist (vergleiche weibliche Ärzte), will ich schweigen.“ Ob die jungen, hübschen Chauffeure heute mehr Damenkunden haben, dagegen wenn ihnen die Jugend oder die Schönheit fehlt, nur mehr Herren führen, darüber fehlt bedauerlicherweise jede Statistik, wie auch darüber, ob während der Kriegszeit die von jungen, hübschen Schaffnerinnen geführten Straßenbahnwagen stärker frequentiert wurden als die von älteren geführten — doch zweifeln wir nicht, daß einer auf die Herausarbeitung der beruflichen Minderwertigkeit der Frau abzielenden Wissenschaft auch dies gelingen wird.

Wir glauben, daß die Frage der Frauenberufsarbeit eine zu ernste ist, um mit solchen Argumenten bekämpft zu werden. Wir verstehen schon, daß die Wirtschaftskrise die Abneigung gegen die Frauenarbeit verschärft, aber gerade diese Wirtschaftskrise zwingt ja die Frau, Ausschau nach neuen Berufen zu halten, um ihr und nur zu oft das Leben ihrer Familie fristen zu können. Daß sie dabei nicht zu beruflichen Verwendungen gelangt, die ihrem Organismus schaden, ist eine Forderung, die wir selbst immer wieder erheben. Aber die berufstätige Frau, die Frau, die der Kapitalismus zwingt, als Verkäuferin, als Kellnerin, als Hilfsarbeiterin, tätig zu sein, die weiß, daß die „sittlichen Anfechtungen“ in jedem Beruf gegeben sein können, in keinem für die mit Ernst und Verantwortung tätige Frau gegeben sind. Darum hoffen wir, uns mit einem Mann, dem auch die arbeitenden Frauen für seine Leistung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu Dank verpflichtet sind, ein andermal auf höherem Diskussionsniveau zu treffen als auf dem der „jungen, hübschen Chauffeuse“.

Käthe Leichter.

ARBEITSR ECHT

Das Gerede vom Terror in richterlicher Beleuchtung

Wir haben in Heft 24, Spalte 993, vorigen Jahres über einen Schadenersatzprozeß berichtet, den ein Kinooperateur gegen die Union des Bühnen- und Kinopersonals angestrengt hatte, weil die Organisation auf Einhaltung des Kollektivvertrages bestand, was in weiterer Folge zur Kündigung des nicht durch die Union vermittelten Operateurs führte, der ihr nicht als Mitglied angehörte. Das Bezirksgericht Josefstadt hatte die Klage als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Operateur an das Landesgericht in Wien in Zivilrechtssachen die Berufung ergriffen, welche aber abgewiesen und der Standpunkt der Organisation für berechtigt erkannt wurde. In den Gründen des Urteiles des Landesgerichtes Wien vom 24. Jänner 1927 (Geschäftszahl R XXXIX 21) wird ausgeführt:

„Der zwischen dem Bund der Lichtspieltheater und der Union des Bühnen- und Kinopersonals abgeschlossene Lohn- und Dienstvertrag bestimmt im § 7, Punkt 10, daß die Arbeitsvermittlung des Verbandes für die im § 2, Punkt 6 c) und d), genannten Arbeitnehmer der Kinotheater, zu denen auch die Operateure gehören, ausschließlich in Anspruch zu nehmen ist. Bei Bedarf von Operateuren hat die Stellenvermittlung dem Unternehmer innerhalb eines Tages zwei Operateure zur Auswahl zu senden. Ist sie nicht in der Lage, die angesprochenen Arbeitskräfte zu vermitteln, so hat der Unternehmer das Recht der freien Vermittlung. Darin liegt allerdings eine Bindung des freien Willens des einen Vertragsteiles, des Arbeitgebers, in der unbeschränkten und unbeeinflussten Auswahl der von ihm zu bestellenden Arbeiter. Aber diese Bindung liegt im Wesen eines jeden Vertrages, auch eines Kollektivvertrages, welcher die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten, die für das Arbeitsverhältnis wirtschaftlich von Bedeutung sind, zwischen Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits und einem oder mehreren Arbeitgebern oder Berufsvereinigungen derselben andererseits zu regeln bestimmt ist (§ 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919). In einer derartigen Vereinbarung kann eine Sittenwidrigkeit gewiß nicht erblickt werden.

Besteht aber eine vertragliche Bindung eines Teiles, so muß dem anderen Vertragsteil das Recht zustehen, auf der Einhaltung des Vertrages zu bestehen. Dieses Recht kann aber naturgemäß nur in der Art ausgeübt werden, daß auf den vertragsbrüchigen Teil ein Zwang zur Vertragserfüllung ausgeübt wird. Hat also ein dem Kollektivvertrag angeschlossener Unternehmer sich der Pflicht entzogen, sich bei Bestellung eines Arbeiters der Arbeitsvermittlung der Arbeitnehmerorganisation zu bedienen, so muß diese als berechtigt erkannt werden, einen geeigneten Weg zu wählen, um die Vertragserfüllung zu erreichen. Ein solcher wäre gewiß die Anrufung des Einigungsamtes. Diese stand aber dem Arbeitgeber ebenso zu, wie der Arbeitnehmerorganisation. Wenn er statt dessen sich dem Drucke der Organisation gefügt hat, die allerdings mit der Anwendung gewerkschaftlicher Mittel gedroht hat, so kann diese Entschließung ebenso der Einsicht entsprungen sein, daß die Forderungen der Organisation bei Bestand des Kollektivvertrages berechtigt seien, wie der Furcht vor der angedrohten Betriebseinstellung. Und wie, wenn das Einigungsamt in gleicher Weise entschieden und die Forderung der Union als berechtigt erkannt hätte? Dem Arbeitgeber blieb wohl noch der Weg des Austrittes aus seiner Organisation offen. Wenn er diesen nicht gewählt hat, so geschah dies offenbar in der Erkenntnis, daß ihm die Angehörigkeit zur Organisation und der Nutzen aus dem von dieser abgeschlossenen Kollektivvertrag so wichtig erschien, daß er sich lieber dem Zwange zur Vertragstreue beugte. Mag man also über die Zulässigkeit der Drohung mit gewerkschaftlichen Mitteln wie immer denken, so ist doch für die Kündigung des Klägers in erster Linie nicht dieses Mittel des Zwanges kausal, sondern das der beklagten Partei zustehende Recht auf Erfüllung des Vertrages und diese allenfalls auch auf legalem Wege zu erreichen.

Es fehlt also eine wesentliche Voraussetzung des § 1295 (2) a. b. G.-B., daß die Rechtsausübung gegen die

guten Sitten verstieß. Es kann aber auch nicht gesagt werden, daß schikanös und nur in der Absicht, dem anderen Teile zu schaden, von der beklagten Partei gehandelt worden sei. Hat der Arbeitnehmerverband das Recht der Einflußnahme auf die Arbeitsstellenbesetzung, wie sie ihm der Lohn- und Dienstvertrag einräumt, so verfolgt er mit der Ausübung dieses Rechtes wirtschaftliche Zwecke und ist seinen Mitgliedern gegenüber geradezu verpflichtet, auf der Erfüllung des kollektivvertraglichen Rechtes zu bestehen. Die Sache ist daher von dem Erstgericht rechtlich richtig beurteilt worden.“

Es bleibt abzuwarten, ob der Kläger an den obersten Gerichtshof herantreten wird und werden wir in diesem Falle natürlich auch über dessen Urteil berichten.

J. Freundlich

Pflichten des abtretenden Betriebsrates

Die Vollzugsanweisung vom 11. Juli 1919 bestimmt, in welcher Art und Weise die Betriebsräte ihre Geschäfte zu führen haben. Nun ist es damit nicht abgetan, bloß Beratungen abzuhalten, Beschlüsse zu fassen oder bestimmte Einrichtungen zugunsten der im Betriebe Beschäftigten zu treffen, ohne auch gleichzeitig für die schriftliche Festlegung zu sorgen, beziehungsweise die zur Durchführung notwendigen Behelfe, wie Geschäftsbücher, anzuschaffen. Die Vollzugsanweisung sieht daher im besonderen die Führung eines Protokoll- sowie eines Kassenbuches vor. Ersteres deshalb, weil niemand imstande wäre, sich alle Beschlüsse zu merken, letzteres aus dem Grunde, um den Rechnungsprüfern die im § 26, Absatz 4, vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen. Schließlich soll bei Abtreten eines Betriebsrates der neugewählte Betriebsrat dadurch in die Lage versetzt werden, die Geschäfte zur klaglosen Fortführung sofort übernehmen zu können. Hiezu ist aber die Kenntnis aller vorher gefaßten Beschlüsse, der Einblick in die Korrespondenz und die Beistellung aller zur Geschäftsführung notwendigen Behelfe unbedingt erforderlich.

Ein abtretender Betriebsrat weigerte sich nun, dem neugewählten Betriebsrat das Protokoll- und Kassenbuch, die Korrespondenz sowie ein Inventarverzeichnis zu übergeben. Er stützte sich hiebei auf den Mangel einer gesetzlichen Bestimmung und äußerte die vielleicht nicht unbegründete Befürchtung, daß die Korrespondenz entweder dem Unternehmer oder anderen Unberufenen zum Schaden des abtretenden Betriebsrates zur Kenntnis kommen könne. Dessenungeachtet gab das Einigungsamt Graz unter Reg. I 140/3 vom 10. Dezember 1926 dem Begehren des neugewählten Betriebsrates auf Ausfolgung der erwähnten Behelfe aus folgenden Gründen statt:

„Gemäß § 25 der Geschäftsordnung hat der Schriftführer über die Sitzungen in einem Protokollbuch kurze Aufzeichnungen zu führen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten. Der Betriebsrat stellt eine kontinuierliche Einrichtung dar, welche die seinerzeit gefaßten Beschlüsse in Evidenz halten muß, schon deshalb, weil diese Beschlüsse, beispielsweise die beschlossene Geschäftsordnung, auch den später gewählten Betriebsrat verpflichten.

Gemäß § 24 der Geschäftsordnung hat der Kassenverwalter über Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen und die Belege aufzubewahren, damit über die Geldgebarung jederzeit Aufklärung gegeben werden kann. Gemäß § 12, Z. 4 B.-R.-G. muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen Rechnung legen. Gemäß § 26 der Geschäftsordnung hat vor Ablauf der Tätigkeit des Betriebsrates der Kassenverwalter Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von den Rechnungsprüfern zu überprüfen, die hierüber dem Betriebsrat Bericht zu erstatten haben. Gemäß § 19 der Geschäftsordnung hat der Betriebsrat spätestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder binnen acht Tagen bei ihrer vorzeitigen Beendigung dem neuen Betriebsrat über die Verwaltung der Umlagen schriftlich Rechnung zu legen.

Eine Rechnunglegung ohne Belege ist undenkbar. Es ist daher selbstverständlich, daß das Kassenbuch samt allen Belegen dem neuen Betriebsrat zu übergeben ist, da nur dieser befugt ist, dasselbe zu verwahren. Auch die Korrespondenz, die sich auf die geschäftsmäßige Erledigung der Aufgaben des Betriebsrates bezieht, ist dem neuen Betriebsrat zu übergeben, denn sie stellt nicht Eigen-

tum einzelner Betriebsratsmitglieder, sondern der Körperschaft des Betriebsrates dar. Da es sich nur um solche Korrespondenzen handeln kann, die sich auf gesetzliche Aufgaben des Betriebsrates beziehen, kann deren Übergabe für die abgetretenen Betriebsratsmitglieder niemals einen Nachteil herbeiführen.

Selbstverständlich ist auch das vorhandene Kanzleinventar zu übergeben und bei Übergabe in ein Verzeichnis aufzunehmen, denn auch das Inventar ist Eigentum der Körperschaft des Betriebsrates.

Wenn behauptet wird, daß ein Protokollbuch überhaupt nicht geführt wurde, so entfällt zwar dessen Übergabe, aber unter Umständen können aus dieser Übertretung der Geschäftsordnung die abgetretenen Betriebsratsmitglieder bei eingetretenem Schaden haftbar gemacht werden. Gerade in diesem Fall wird übrigens die vorhandene Korrespondenz wenigstens zum Teil das mangelnde Protokollbuch ersetzen können.

Es ist der erste Fall dieser Art, der uns zur Kenntnis gelangte. Wir haben ihn nur deshalb ausführlicher behandelt, weil sich der abtretende Betriebsrat auf den Mangel einer gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Übergabe stützte. Allerdings fehlt eine solche im Gesetz, doch muß man dem Einigungsamt beipflichten, wenn es aus den angeführten Bestimmungen den Schluß zieht, daß der Betriebsrat eine kontinuierliche (beständige) Körperschaft ist, zu deren Eigentum nicht nur die Barmittel (Umlagegelder), sondern auch alle sonstigen Behelfe, wie Korrespondenzen, Protokolle oder Inventar zählen. Diese Entscheidung ist schließlich auch aus dem Grunde beachtenswert, um die Betriebsräte vor eventuellen Schadenersatzklagen zu bewahren. (F.)

Zum Begriff „Ehrenbeleidigung“ als Entlassungsgrund des Betriebsrates

Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt (§ 14 B.-R.-G.). Eine solche Handlung ist nach § 82 g G.-O. die „gröbliche“ Ehrenbeleidigung und nach § 27, Absatz 6, A.-G., die „erhebliche“ Ehrverletzung, ohne Unterschied, ob sie den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, dessen Angehörige oder Dienstnehmer betrifft. In der Auslegung des Begriffes „Ehrenbeleidigung“ gehen die Meinungen vielfach auseinander, insbesondere auch dann, wenn beleidigende Äußerungen infolge eines provozierenden Benehmens gebraucht wurden. Die Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen bringt hierüber unter Nr. 3594 und 3596 zwei lehrreiche Fälle. Dem ersteren Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Arbeiterin wurde von der Fabrikleiterin wegen einer belanglosen Sache in rüder Form zur Rede gestellt, worüber sie in Aufregung geriet und weinte. Darüber kam es zwischen einer Betriebsrätin und der Fabrikleiterin zu einem Wortwechsel, in dessen Verlauf die Betriebsrätin auf den Vorwurf der Leiterin „Sie haben keine Intelligenz“, erwiderte: „Soviel wie Sie, habe ich auch.“ Wegen dieser Äußerung wurde die Betriebsrätin entlassen. Über ihren Einspruch hob das Einigungsamt Wien unter A 386 vom 3. April 1925 die Entlassung mit folgender Begründung auf:

„In den als erwiesen angenommenen Äußerungen ist eine grobe Ehrenbeleidigung im Sinne des § 82 g G.-O. nicht zu erblicken, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß das Verhalten der Betriebsrätin ein zu billigendes, einwandfreies gewesen wäre. Nur zur Entlassung nach § 14 B.-R.-G. reicht es nicht aus.“

Der zweite Fall betraf die Entlassung eines Betriebsrates wegen Beschimpfung und Bedrohung eines Dienstnehmers. Obwohl das Benehmen vom Beschimpften provoziert worden war, wies das Einigungsamt St. Pölten den Einspruch des Betriebsrates unter Reg I 210/25 vom 4. Jänner 1926 aus folgenden Gründen ab:

„Den Rausch gibt der Betriebsrat selbst zu. Ebenso ist er geständig, dem Angestellten S. im Laufe einer Auseinandersetzung wegen eines Entgeltsabzuges eine Ohrfeige angetragen und mit dem Arm gegen ihn ausgehört zu haben; doch habe er sich schließlich beherrscht und von ihm abgesehen. Das Ganze habe er nur aus großer Erregung über den seiner Meinung nach ungerechtfertigten Lohnabzug und insbesondere über das provozierende Benehmen des S. ihm gegenüber getan, der ihn zuerst einen Bauernlämmel genannt und ihm vorgeworfen habe, daß er nicht schreiben könne.“

Das Verhalten des S. war sicherlich nicht einwandfrei und daher die Aufregung des Betriebsrates nicht ganz unbegründet. Trotzdem gelangte der Senat zur Überzeugung, daß das Vorgehen des Betriebsrates jedenfalls weit über die Grenzen des Zulässigen hinausging und hat insbesondere in der Beschimpfung mit den Worten »Lausbub« und »Rotzbub« sowie in der Androhung von Ohrfeigen, begleitet von dem Erheben des Armes, eine grobe Ehrenbeleidigung eines Mitangestellten im Sinne des § 82 g G.-O. erblickt. Diese kann von einem Betriebsrat um so weniger straflos begangen werden, als ja doch sein Benehmen für die übrigen Arbeitnehmer beispielgebend sein sollte. Daran vermag auch eine allfällige Provokation rechtlich nichts zu ändern; es wäre vielmehr dem Provozierten freigestanden, sich die entsprechende Abhilfe in der gesetzlich zulässigen Form im Wege der Firma oder allenfalls im gerichtlichen Wege zu verschaffen. Da sich Kläger einer Handlung schuldig gemacht hat, die nach den bestehenden Gesetzen eine sofortige Entlassung rechtfertigt, brauchte die Firma die Zustimmung des Einigungsamtes nach § 14 B.-R.-G. nicht einzuholen.“

Angesichts beider Fälle sei an eine Entscheidung erinnert, die wir in Heft 23, Spalte 956, vorigen Jahrganges zur Kenntnis brachten. (F.)

Organisationszugehörigkeit und Kollektivvertrag

Die Entscheidung des Landesgerichtes Wien (vergleiche Jahrgang 1926, Heft 14, Spalte 601) erklärte: „Der durch den übereinstimmenden Parteiwillen eingeführte Organisationszwang verstößt nicht gegen die guten Sitten, sondern ist eine im Wesen der Kollektivverträge gelegene, allgemein anerkannte wirtschaftliche Einrichtung.“ Daraus ergibt sich die Zulässigkeit einer Bestimmung im Kollektivvertrag, wodurch sich der Dienstgeber verpflichtet, nur Angehörige der freien Gewerkschaften zu beschäftigen. Obwohl das Landesgericht mit wirtschaftlichen Fragen nur selten in Berührung kommt, hat es doch den Standpunkt der Gewerkschaften richtig erfaßt, daß nur derjenige Dienstnehmer ein Recht auf Beschäftigung hat, der eben der vertragschließenden Organisation angehört. Das Gericht hat diesen Standpunkt allerdings mit anderen Worten ausgedrückt, indem es sagte: „... es kann auch sein, daß solche Dienstnehmer eine andere Beschäftigung anstreben, jedenfalls besteht für sie keinerlei Organisationszwang. Die Zugehörigkeit zum Verband... ist lediglich eine Voraussetzung, Arbeit erhalten zu können.“

Trotz dieser klaren Rechtslage hat nun eine der christlichen Gewerkschaft angehörige Arbeiterin, die über Ansuchen des Betriebsrates entlassen wurde, an das Einigungsamt Wien folgende Anträge gestellt:

„1. Gegenüber der Ankerbrotfabrik zu erklären, daß die Entlassung nicht zu Recht bestehe, und

2. daß der Betriebsrat die ihm zustehenden Rechte überschritten und seine gesetzlichen Pflichten dadurch verletzt hat, daß er die Entlassung deshalb verlangte, weil die Antragstellerin Mitglied der christlichen Gewerkschaft ist und sich geweigert hat, die Mitgliedsbeiträge an den sozialdemokratischen freien Gewerkschaftsverband zu leisten.“

Über die damit verbundene Frage, ob der Betriebsrat zur Anfechtung der Entlassung verpflichtet war, haben wir in Heft 23, Spalte 954, berichtet. Wir beschränken uns daher auf die „Überschreitung“ der gesetzlichen Rechte durch den Betriebsrat. Hiezu äußerte sich das Einigungsamt unter A 881 vom 25. September 1926 wie folgt:

„Der Betriebsrat hat allerdings die Entlassung begehrt, jedoch geschah dies in Ausübung seiner Rechte und Pflichten im Sinne des § 3, Z. 1a, B.-R.-G., wonach er berufen ist, die Durchführung und Einhaltung der Kollektivverträge zu überwachen. Die Aufnahme der Antragstellerin bedeutete aber eine Verletzung des Kollektivvertrages, weil sie nicht dem Zentralverband der Lebens- und Genußmittelarbeiter angehörte. Die Betriebsräte haben nur ihre Pflicht erfüllt, wenn sie die Einhaltung des Kollektivvertrages vom Unternehmer verlangten. Es kann demnach auch von einer Überschreitung der Rechte und Pflichten des Betriebsrates keine Rede sein.“

Was endlich die Streikandrohung betrifft, so hat der Betriebsrat damit seine Rechte und Pflichten ebenfalls nicht überschritten, da der Streik kein verbotenes Kampfmittel ist. Es waren daher sämtliche Anträge abzuweisen.“

Es verdient rühmlich hervorgehoben zu werden, daß das Unternehmen selbst zugab, das Vorbringen der Antragstellerin entspreche nicht den Tatsachen. Ein Zeuge bestätigte überdies, der Antragstellerin sei die entscheidende Vertragsbestimmung zur Kenntnis gebracht worden. Das Geschrei über den Organisationszwang habe um so weniger Bedeutung, als es ja der Arbeiterin freigestanden wäre, ihre Gewerkschaft zum Beitritt zu dem abgeschlossenen Vertrag zu veranlassen. Dies hätte nach Punkt 9 des Vertrages zur Folge gehabt, daß auch „christliche Gewerkschaftsmitglieder“ ohne weiteres im Betrieb hätten Beschäftigung finden können. Aber natürlich, wenn die christliche Gewerkschaft nur vereinzelt Mitglieder in Betrieben aufweisen kann, wird sich auch kein Unternehmer zu einem Vertrag veranlaßt sehen. (F.)

Zum Begriff „ununterbrochenes Dienstverhältnis“ bei Abfertigung

Mit einem eigenartigen Fall hatte sich kürzlich das Gewerbegericht Leoben zu beschäftigen. Ein Angestellter (Verladeaufseher) stand vom Jahre 1900 bis zu seiner am 15. April 1924 erfolgten Entlassung bei einem Montanwerk in Diensten. Seit Oktober 1914 war er bei der Pensionsanstalt versichert und galt auch bei der Bergbehörde als Angestellter. Nach Zeugenangaben leistete dieser Angestellte aber zumindest seit dem Jahre 1908 dieselben Dienste wie vom Zeitpunkt der Anerkennung der Angestelltenenschaft und hatte auch den gleichen Pflichtenkreis inne. Nur war er anfangs und in den Jahren 1912 bis 1914 infolge Vergrößerung des Betriebes einem Beamten untergeordnet. Wegen längerer Krankheit wurde der Angestellte entlassen und entspann sich ein Streit über die Höhe der Abfertigung. Die Firma wollte nur die Dienstzeit ab 1914 und das zuletzt bezogene, aber infolge der längeren Krankheit verminderte Entgelt als Berechnungsgrundlage gelten lassen. Der Angestellte machte in seiner Klage beim Gewerbegericht Leoben geltend, seine Dienstzeit als Angestellter habe schon im Jahre 1900 begonnen, die Verwendung zu anderen Diensten könne nicht als „Unterbrechung“ des Dienstverhältnisses gewertet werden, und als Berechnungsgrundlage habe das normale Monatsgehalt zu dienen.

Das Gewerbegericht gab dem Klagebegehren unter Cr 249/10 vom 21. Dezember 1926 insofern statt, als es eine Abfertigung in der Höhe des dreifachen Monatsentgeltes zusprach und das volle Gehalt als Bemessungsgrundlage nahm. Hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit von 1908 bis 1912 wird in der Begründung ausgeführt:

„Das Gesetz verlangt für die Entstehung des Abfertigungsanspruches eine ununterbrochene dreijährige Dienstzeit und stuft im übrigen ohne ausdrückliche neuerliche Betonung der ununterbrochenen Dauer die Höhe dieses Anspruches ab. Offenbar wollte das Gesetz doch nur den Zeitraum der ununterbrochenen Dienstleistung, der für die Entstehung des Anspruches maßgebend war, auch der Bestimmung der Höhe des Anspruches zugrunde legen. Jedenfalls müßte eine Anrechnung von Vordienstzeiten irgendwie ausdrücklich angeordnet werden, da in allen solchen Fällen, in denen es sich nicht etwa um ganz kurze Unterbrechungen oder gar um den Versuch einer Umgehung des Gesetzes handelt, die Beendigung eines alten und die Gründung eines neuen Dienstverhältnisses vorliegt.“

Formal juristisch mag dieses Urteil berechtigt sein, aber es widerstreitet unserem sozialen Empfinden und den realen Verhältnissen. Ja selbst rechtlich genommen, erscheint uns die Entscheidung unrichtig, denn sie redet in ihrem letzten Satz von einer „Beendigung“ eines alten Dienstverhältnisses. Nach unserer Auffassung ist dieses alte Dienstverhältnis im Jahre 1908 nicht dadurch beendet worden, daß Kläger einem Beamten untergeordnet wurde. Andererseits wurde auch kein „neues Dienstverhältnis“ dadurch begründet, daß Kläger im Jahre 1914 wieder den Pflichtenkreis eines selbständigen Angestellten übernahm. Der Dienstnehmer kann sich gegen die Anordnungen des Dienstgebers hinsichtlich seiner Verwendung nicht wehren. Will der Unternehmer, daß Änderungen in der Verwendung des Dienstnehmers auch rechtliche Wirkungen nach sich ziehen, dann hat er den Angestellten darauf aufmerksam zu machen, wenn schon keine ausdrückliche „Beendigung“ des Dienstverhältnisses ausgesprochen wird. Von diesen Erwägungen geleitet kommen wir aber zu dem Schlusse, daß das Dienstverhältnis des Klägers durch die Änderung seiner Verwendung keine Unterbrechung erfahren hat,

mithin eine höhere Abfertigung gebührt hätte. Dabei lassen wir völlig außer acht, ob Kläger nicht schon früher Angestelltendienste leistete, weil dies aus dem Sachverhalt leider nicht mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen ist.

Was ferner die Bemessungsgrundlage anlangt, wird in den Gründen erklärt: „Es ließe sich der Standpunkt der Beklagten vielleicht mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang bringen, doch würde dies nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechen. Offenbar soll das letzte Gehalt, das der Angestellte bezogen hat, zugrunde gelegt werden. Die infolge Krankheit gemäß § 8 verminderten Bezüge stellen aber dieses Gehalt nicht dar und sind wohl überhaupt nicht als »das« Entgelt des Dienstnehmers zu bezeichnen. Sie sind nur jener Teil des Entgeltes, der bei unverschuldeter Verhinderung des Dienstnehmers auf jeden Fall auszubezahlen ist. Das Entgelt, von dem die Krankenbezüge nur einen Teil bilden, bleibt aber immer das zuletzt bezogene volle Gehalt.“

Diese Begründung deckt sich mit der Entscheidung des Gewerbegerichtes Graz, über die wir in Heft 7, Spalte 271, vorigen Jahrganges berichteten. (F.)

Zur Frage des Kostenersatzes im Verfahren vor dem Einigungsamt

Ein Urteil des Bezirksgerichtes Werfen vom 4. November 1925, C 167 (Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen Nr. 3591), gibt uns Anlaß, die Frage des Kostenersatzes im Verfahren vor dem Einigungsamt zu erörtern. Ein Angestellter hatte von einem Unternehmen einen Betrag von S 51.75 zu fordern. Wegen Bezahlung einer Remuneration belagte er den Unternehmer beim Einigungsamt Salzburg, wurde aber mit seiner Forderung abgewiesen. Bei dieser Verhandlung bediente sich die Firma eines Rechtsanwaltes, wodurch ihr 70 S an Kosten erwachsen. Die Firma machte gegenüber dem Angestellten den Ersatz dieser Kosten in der Form geltend, daß sie dessen Forderung von S 51.75 aufrechnete und ihn außerdem mit dem Restbetrag von S 18.25 belastete.

Der Angeklagte klagte beim eingangs genannten Bezirksgericht auf Bezahlung seiner unbestrittenen Forderung mit der Begründung, daß ihm von der Firma für die Verhandlung vor dem Einigungsamt keine Kosten aufgerechnet werden dürfen. Die Firma erklärte hingegen, der Angestellte habe das Verfahren beim Einigungsamt mutwilligerweise anhängig gemacht, sei dabei unterlegen und habe daher für die durch sein Verschulden erwachsenen Anwaltskosten aus dem Titel des Schadenersatzes. Trotzdem gab das Bezirksgericht dem Klagebegehren aus folgenden Gründen statt:

„Gemäß § 7, Absatz 3 des Gesetzes über Einigungsämter hat die Beiziehung von Vertretern im einigungsamtlichen Verfahren auf eigene Kosten zu geschehen. Eine Kostenersatzpflicht trifft auch die unterliegende Partei nicht. Es ist dabei vollkommen gleichgültig, aus welchem Motiv (Beweggrund) das Verfahren anhängig gemacht wird.“

Ob das Einigungsamt aus Mutwillen angerufen wurde, hat nicht das Gericht, sondern das Einigungsamt zu entscheiden, nur letzteres kann dann der Frage näher treten, ob und inwieweit Kläger für den entstandenen Schaden haftet. Beklagte ist zur Aufrechnung eines Betrages von 70 S gegen die festgestellte Forderung des Klägers nicht berechtigt.“

Wie das Urteil ganz richtig betont, besteht nach § 7 E.-A.-G. kein Anspruch auf Kostenersatz, weil einerseits eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist und andererseits das Verfahren vor dem Einigungsamt gebührenfrei ist (§ 23). Nachdem es sich im vorliegenden Falle nur um einen Schiedsspruch handelte, kann mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob ein gleiches auch gilt, wenn ein Einigungsamt im rechtsprechenden Verfahren (§ 9 E.-A.-G.) entscheidet, weil auf dieses nach § 10 die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes (§ 22 und folgende) Anwendung finden. Nun können sich gemäß § 18 dieses Gesetzes die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 S übersteigt. Nachdem aber für das Verfahren vor dem Gewerbegericht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten, so kann der unterliegende Teil entweder zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Prozeß- (Anwalts-) Kosten verhalten werden. Trotzdem wird man im Sinne des § 23 E.-A.-G., der die Gebührenfreiheit vor dem Einigungsamt vorsieht, wohl sagen müssen, daß sie auch bei den Streitfällen nach § 9 Geltung hat. Unseres Wissens wurde die Frage des Kostenersatzes im Verfahren vor dem

Einigungsamt bisher überhaupt noch nicht aufgeworfen. Vermutlich aus den von uns angeführten Gründen. Eine andere Auffassung wäre nicht nur geeignet, die Bedeutung der Einigungsämter herabzusetzen, sondern auch eine Einengung des Betriebsräteschutzes hervorzurufen. Der Betriebsrat wahrt seine Rechte nicht aus persönlichen Gründen, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Aber selbst diese hat nicht immer die Mittel, für einen Kostenersatz aufzukommen. (F.)

Bemessung des Lohnes für die ungesetzlich vereinbarte Dauer der Lehrzeit

Wie im vorigen Jahrgang, Heft 5, Spalte 192, dargestellt wurde, darf die Lehrzeit in fabrikmäßigen Betrieben die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verträge, die auf eine längere Dauer lauten, sind daher insofern nichtig, als dadurch das gesetzliche Ausmaß der Lehrzeit überschritten wurde. Die Lehrzeit gilt demnach mit Ablauf des dritten Lehrjahres als beendet. Es wirft sich nun die Frage auf, welcher Lohn für die Zeit des ungesetzlichen Fortbestandes eines Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter gebührt. Ein Lehrling, mit dem eine vierjährige Lehrzeit vereinbart wurde, klagte noch vor Ablauf desselben beim Gewerbegericht Wien auf Nachzahlung der Differenz zwischen dem Lohn eines Gehilfen (nach der Auslehre) und der Lehrlingsentschädigung im Betrage von S 619/30. Obwohl sich die Unternehmung auf ihre Genossenschaftszugehörigkeit sowie auf ihr Privatrecht stützte und damit das Recht auf den Abschluß einer vierjährigen Lehrzeit begründete, gab das Gewerbegericht dem Klagebegehren mit Cr. X 81/26 vom 11. März 1926 vollinhaltlich statt. In den Gründen wurde darauf verwiesen, daß der Lehrvertrag gegen ein gesetzliches Verbot (§ 98 Gew.-O.) verstoße, daher gemäß § 879 a. b. G.-B. ungültig sei. Zu der Rechtsanschauung der Beklagten, der Vertrag sei privatrechtlich hinsichtlich der Entlohnung gültig, äußerte sich das Gericht wie folgt:

„Wenn die Bestimmung des § 879 a. b. G.-B. einen Sinn haben soll, so muß die Ungültigkeit eines gegen diese Norm verstoßenden Vertrages eine absolute sein und kann nicht angenommen werden, daß der Vertrag einerseits gültig, andererseits aber ungültig sei.“

Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte die Berufung an das Landesgericht Wien. Dieses bestätigte zwar mit Cg XLVI 125 vom 21. September 1926 die Nichtigkeit des Lehrvertrages, kam aber hinsichtlich der Bemessung des Lohnes zu folgendem interessanten Schluß:

„Im vorliegenden Falle haben beide Teile nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit das Lehrverhältnis fortgesetzt, weil beide annahmen, daß die Vereinbarung der vierjährigen Lehrzeit zu Recht besteht. Als der Kläger — offenbar im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1925 — davon Kenntnis erhielt, daß seine Lehrzeit längst abgelaufen sei, löste er das Dienstverhältnis mit der Beklagten. Er steht auf dem Standpunkt, daß er schon mit Ablauf der dreijährigen Lehrzeit Anspruch auf den kollektivvertragsmäßigen Lohn eines »Professionisten nach der Auslehre« hatte, jedoch nur die Lehrlingsentschädigung bezogen habe. Sein Klageanspruch wäre begründet, wenn Kläger nach Ablauf der Lehrzeit nicht mehr die Arbeit eines Lehrlings, sondern die eines Professionisten geleistet hätte.“

Auf Grund der Zeugenaussagen wurde als erwiesen angenommen, daß Kläger nach Ablauf des dritten Lehrjahres bis zu seinem Dienstauftritt in der gleichen Weise verwendet wurde — also noch immer als Lehrling — daß er nicht selbständig, sondern unter steter Aufsicht und Kontrolle arbeitete, daß die Firma den Lehrzweck nicht aus dem Auge ließ und er daher nicht jene Dienste leistete, die er geleistet hätte, wenn er als ausgebildeter Arbeiter verwendet worden wäre. Es fragt sich nun, welcher Lohn dem Kläger für diese Zeit zuzusprechen ist. Der Kollektivvertrag setzt die Löhne der ausgebildeten Arbeiter und die Entschädigung der Lehrlinge fest. Kläger war aber nicht mehr Lehrling und wurde auch nicht als ausgebildeter beschäftigt. Diesen Fall sieht der Kollektivvertrag begrifflicherweise nicht vor. Es hat somit nach § 1152 a. b. G.-B. ein »angemessenes« Entgelt als bedungen zu gelten.

Es wäre unbillig, dem Kläger bloß die Lehrlingsentschädigung zuzusprechen oder die Firma zur Zahlung des vollen kollektivvertragsmäßigen Lohnes zu verpflichten, da Kläger nicht die Dienste eines ausgebildeten Arbeiters

leistete. Das fachmännisch besetzte Berufungsgericht hielt es daher für angemessen, dem Kläger die Hälfte des kollektivvertragsmäßigen Lohnes eines »Professionisten nach der Auslehre« zuzusprechen, somit einen Betrag von S 257/36.“

Über dieses Urteil kann man natürlich verschiedener Meinung sein, doch wird man ihm Objektivität nicht absprechen können. Bemerkenswert sei nur, daß die Gerichte bei sonstiger ungerechtfertigter Verlängerung der Lehrzeit stets den vollen Gehilfenlohn zusprechen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine willkürliche, sondern um eine zwar ungesetzlich, aber immerhin vereinbarte längere Lehrzeit. Es wird also in solchen Fällen vom Gericht zu prüfen sein, welcher Art die geleisteten Dienste während der ungesetzlichen Dauer der Lehrzeit waren. Je mehr sie sich der Leistung eines ausgebildeten Arbeiters nähern, einen um so größeren Prozentsatz dessen Lohnes wird man hierfür zusprechen müssen. Gerade in solchen Fällen erweisen sich die fachmännischen Laienrichter als eine besondere Notwendigkeit. (F.)

Arbeitsrechtliche Literatur. In letzter Zeit sind zwei überaus wertvolle und interessante Sammlungen deutscher arbeitsrechtlicher Entscheidungen erschienen. Eine allgemeine Sammlung der bemerkenswertesten arbeitsrechtlichen Entscheidungen sämtlicher in Betracht kommenden Gerichte und Verwaltungsbehörden*) und der erste Band einer Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zum Arbeitsrecht, in dem die Entscheidungen des Reichsgerichtes über das kollektive Arbeitsrecht und das Arbeitsvertragsrecht vom Jahre 1919 bis zum Jahre 1926 enthalten sind**).

Die Sammlung Potthoff-Jadesohn enthält in streng systematischer Anordnung unter fast 3000 Nummern ungefähr 4000 Entscheidungen. Die Anführung der Entscheidungen erfolgt durch eine kurze prägnante Zusammenfassung der Leitgedanken der Entscheidung in einem Leitsatz und durch die Angabe der Quellen. Der Text der Entscheidungen konnte bei deren großer Zahl nicht zum Ausdruck gelangen, was einen unvermeidlichen Mangel der Arbeit ausmacht. Es ist zur Beurteilung eines von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eingenommenen Standpunktes in der Regel wichtig und interessant, die Gründe zu kennen, die zur Einnahme dieses Standpunktes geführt haben. Dies ist mitunter um so notwendiger, als ja nur nach Ausschaltung alles dem einzelnen Falle Eigentümlichen, der allgemeine Grundsatz gefunden werden kann.

Ein systematisches Verzeichnis, ein Verzeichnis der Gesetzesstellen und ein Sachregister gestalten die Benützung der Sammlung zu einer überaus bequemen.

Die Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes bringt die Entscheidungen im Wortlaut und gestattet daher eine viel gründlichere Beurteilung der hierin eingenommenen Standpunkte. Die Entscheidungen des Reichsgerichtes stehen, wenn sie auch vielfach mit unseren Auffassungen in Widerspruch geraten, durchweg auf einem hohen Niveau der Beurteilung sowohl in juristischer als auch vielfach in sozialer Beziehung. Es sind Probleme behandelt, die bei uns in der Praxis überhaupt noch nicht aufgetaucht sind und die gelegentlich an anderer Stelle erörtert werden sollen. Dies gilt vor allem vom Kollektivvertragsrecht.

Im ganzen sind die beiden Sammlungen, die auch für den österreichischen Arbeitsrechtler, der nicht die unmittelbarste Praxis pflegen will, sondern seine Arbeiten auf ein zur wirklich gründlichen und verlässlichen Arbeit notwendiges höheres Niveau stellen will, ein unentbehrlicher Arbeitsbehelf. Sie beweisen, daß nur ein Land, in dem das Arbeitsrecht die gleiche gründliche wissenschaftliche Behandlung findet wie die anderen Rechtsgebiete, was man merkwürdigerweise gerade beim Arbeitsrecht für überflüssig zu halten scheint, eine entsprechend reichhaltige und ideenreiche Judikatur hervorbringen imstande ist. (H.)

*) Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1914 bis 1925 von Jadesohn und Potthoff, erschienen bei Heß in Stuttgart 1927.

***) Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zum Arbeitsrecht von Dersch, Flattow, Hueck und Nepperdey bei Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

F R A U E N A R B E I T

Was die Krankenkassenstatistik über die Frauenarbeit sagt

Die Zahlen der Krankenkassenstatistik geben uns nicht nur ein Bild über die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Frauen, sie zeigen uns auch, wie ungerechtfertigt manche, gerade in der Zeit der Wirtschaftskrise gegen die Frauenarbeit angeführten Argumente sind.

Die Allgemeine Arbeiterkrankenkasse hatte am 31. Dezember 1925 40.415 versicherungspflichtige weibliche Mitglieder, das sind um 6470 weniger als im Vorjahre. Ihr Anteil am Mitgliederstand ist im Jahre 1925 von 33,9 auf 32,5 Prozent gesunken, bei den Verbandskrankenkassen überhaupt von 34,67 auf 34,33 Prozent — ein Zeichen, daß in diesem Jahre nicht die Frauen die Männer verdrängt haben, sondern im Gegenteil in stärkerem Maße den Abbau zu spüren bekamen als die Männer.

Die Zahl der beschäftigten Frauen ist gesunken, die Zahl ihrer Krankentage gestiegen. 27,6 Prozent aller Kassenmitglieder, der freiwilligen und versicherungspflichtigen, sind Frauen, aber von den Krankentagen entfallen 45 Prozent auf sie. Es kommen auf ein versicherungspflichtiges

	1924	1925
männliches Mitglied	12,5 Krankentage	14,6 Krankentage
weibliches	23,3	27,4

Die Wirtschaftskrise setzt dem weiblichen Organismus stärker zu als dem männlichen. Arbeitslosigkeit in jedem Haushalt, das heißt Einschränkungen der Ernährung, die die Frau doch immer zuerst an sich vornimmt, das heißt aber auch angespanntere Arbeit, um den Verdienstentgang anderer Familienmitglieder wieder hereinzubringen. Daß es diese Krisenwirkungen und die so schwer zu tragende Doppelbelastung von Haushalt und Fabrikarbeit ist, die zu der größeren Erkrankungsfähigkeit der Frauen führt, zeigt sich am klarsten daran, daß dort, wo die Frauen nicht im Beruf sind, bei den freiwilligen Mitgliedern, kein wesentlicher Unterschied zwischen der Erkrankungszahl der Männer und der Frauen besteht. 6,6 Krankentage entfallen auf ein männliches, 6,7 auf ein weibliches Mitglied.

Freilich, bei den erbärmlichen Frauenlöhnen wäre es nur zu begreiflich, daß der Anreiz zur Krankmeldung bei den Frauen größer ist als bei den Männern. Aber wir sehen oft, daß die Wirtschaftskrise sogar das Gegenteil bewirkt: daß die Frauen nicht einmal von ihrem Recht auf Krankmeldung Gebrauch machen, weil die Not sie zwingt, auch die schlechtesten Löhne, wenn sie nur etwas höher sind als das Krankengeld, dem Krankengeld vorzuziehen. Nach dem Krankenversicherungsgesetz haben die Frauen das Recht, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, das sind 84 Tage, die Arbeit niederzulegen und Krankengeld zu beziehen. Tatsächlich entfielen aber bei der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse auf eine Entbindung nur durchschnittlich 41,5 Tage, also nur die Hälfte der ihnen zustehenden Krankentage — ein Beweis dafür, daß die Frauen doch nicht gar so leichtfertig von der Krankenversicherung Gebrauch machen, wie oft behauptet wird.

Das zeigt uns auch ein Blick auf die Altersgruppen, die am stärksten von Krankheiten betroffen werden. Es entfielen auf die

Altersgruppe	Von 100 versicherungspflichtigen Frauen	Von 100 Krankentagen
14 bis 16	3,7	1,4
17 „ 25	40,7	34,8
26 „ 35	23,7	28,7
35 „ 45	16,3	16,8
46 „ 55	10,2	10,6
55 „ 65	4,2	5,5
über 65	1,2	2,8

Bei den jüngeren Jahrgängen sehen wir also, daß der Anteil an den Krankentagen schwächer ist als ihr Anteil an der weiblichen Gesamtmitgliedschaft. Ganz anders bei den älteren Jahrgängen: bei den über Fünfzigjährigen ist die Zahl der Krankentage viel größer,

bei den über 65jährigen Frauen doppelt so groß als es ihrem Anteil an der Mitgliedschaft entsprach. Die älteren Arbeiterinnen, die noch im Betrieb stehen, erkranken leichter, ihre Heilung braucht mehr Zeit als die der jungen Arbeiterinnen. Daß außer bei den Älteren gerade in der Altersgruppe der 26- bis 35jährigen Frauen die Zahl der Krankentage ihren Anteil übersteigt, führt die Kasse selbst darauf zurück, daß sich in dieser Altersstufe vor allem die Nachwirkungen der Geburten fühlbar machen.

Während die einzelnen Krankheiten sich auf Männer und Frauen ziemlich gleichmäßig verteilen, sehen wir eine weitaus stärkere Heimsuchung der Frauen vor allem durch eine Krankheit: die Tuberkulose. Unterernährung und Anspannung aller Kräfte machen die Frau auch widerstandsloser. 419.608 Krankentage, das ist über ein Viertel aller Krankentage der Frauen, entfielen auf diese Proletarierkrankheit. Bei den Verbandskrankenkassen überhaupt sind 1925 von 100 Männern 4,27, von 100 Frauen aber 10,76 an Tuberkulose erkrankt!

Zeigt uns somit die Krankenkassenstatistik die ganze Haltlosigkeit der Anschauung, daß es nur Leichtfertigkeit und Bequemlichkeit ist, die die gesteigerten Krankmeldungen der Frauen veranlassen, sie gibt uns schließlich auch ein wirksames Argument für den Kampf um die Altersversicherung. Das Durchschnittsalter der Versicherten betrug bei den männlichen Mitgliedern 50,4, bei den weiblichen aber 39,4 Jahre. Freilich, die Frauen scheiden auch früher aus dem Berufsleben, ihr Durchschnittsalter im Beruf ist kürzer — aber gerade das zeigt ja, wie sinnlos es ist, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auch für Frauen mit 65 Jahren ansetzen zu wollen. Die Altersrente erst mit 65 Jahren, wenn das durchschnittliche Sterbealter 39,6 ist — das soll für uns ein neuer Ansporn im Kampf um die Verbesserung der Altersversicherung sein!

AUS DEN FRAUENBERUFEN

Schneiderinnenelend und Heimarbeit. Die Zahl der arbeitslosen Schneiderinnen steigt wiederum. 2889 unterstützte Schneiderinnen gab es in Wien am 31. Dezember, 3747 waren es am 31. Jänner. Mit ihnen steigt aber der Umfang der elend entlohnten Heimarbeit.

Dazu schreibt uns Genossin Marie Scherl: „Die Krise hat unser Gewerbe zermürbt. Die großen feinen Salons arbeiten mit einem ungemein reduzierten Arbeiterstand, viele sind verschwunden. Reduzierte Arbeitszeit, 24-Stunden-Woche, sechs Monate Arbeit im Jahr, sind die Regel. Das Publikum verlangt billige Kleider. Am billigsten aber ist die Stückmeisterin, fälschlich so benannt, denn sie ist die Heimarbeiterin, die für den Konfektionär arbeitet. Sie ist Lohnarbeiterin, die sich für jeden Preis zur Verfügung stellt, denn der Konfektionär schwingt die Peitsche: Macht es die eine nicht, so findet sich eine andere, die es womöglich noch billiger macht, trotz »Heimarbeitergesetz«. Lohnbücher werden von den Stückmeistern nicht verlangt, die Kontrolle versagt vollständig. Die Stückmeisterin muß die Arbeit holen, zuschneiden, anfertigen, Miete für die Werkstätte, Licht und Beheizung bezahlen, Eisen zum Bügeln beistellen. Für sie gibt es keinen Achtstundentag. Die ganze Familie schuftet mit und die Arbeiterinnen in diesen Betrieben müssen eben alles mittun. Überstunden werden gemacht, aber meist ohne besondere Entlohnung. Die Angst vor der Arbeitslosigkeit und die Unwissenheit der meist jungen Arbeiterin sind schuld. Urlaube kommen äußerst selten vor, da die Beschäftigung so kurz ist, daß kein Urlaubsanspruch erworben wird. Tausende gelernte Schneiderinnen sind heute als Hilfsarbeiterinnen in allen Gewerben tätig. Die Arbeitslosigkeit macht aber die zurückbleibende Arbeiterin mutlos. Arbeitsverhältnisse von zwei Tagen sind nicht selten, acht oder vierzehn Tage Beschäftigung sind die Regel. Aber für die Arbeitslosenunterstützung wird der Nachweis von 20 Wochen Beschäftigung verlangt, eine Anforderung, die für Saisongewerbe, wie die Schneiderei, besondere Härten schafft.“

Die Schneiderin, Genossin E. B., macht uns darauf aufmerksam, daß gerade in der Schneiderei die Heimarbeit nicht nur ein Frauenproblem ist: „So

widersinnig es erscheint, hat doch die Zeit der Konjunktur wie die nachfolgende Wirtschaftskrise dieselbe Wirkung ausgelöst: das rapide Anwachsen der Stückmeister. Die Zeit der Konjunktur hat viele Arbeiter aus den Betrieben gelockt, um sich selbständig zu machen. Sie wurden aber bei Eintritt der Wirtschaftskrise und dem Ausbleiben der Privatkunden vom Konfektionskapital abhängig, also zum Heimarbeiter mit Meistertitel disqualifiziert. Die Wirtschaftskrise bewirkte, daß viele Unternehmer die billigere Frauenarbeit der Männerarbeit vorzogen, um trotz der Krise einen möglichst ungeschmälerten Profit zu haben. Viele der davon betroffenen Arbeiter zwang die Not, sich den Unternehmern als Stückmeister anzubieten. Konjunkturszeit und Wirtschaftskrise vermehrten die Zahl der Stückmeister und das Angebot an Arbeitskräften so sehr, daß die Entlohnung der Stückmeister weit unter den bestehenden Tarifen der Heimarbeitskommission erfolgt. Trotz der billigen Frauenarbeit im Betrieb ziehen es viele Unternehmer vor, die Arbeit an die noch viel billigeren Stückmeister abzugeben. Das Argument, daß nur die Frauen die Männer aus den Betrieben verdrängen, erweist sich also nicht als stichhältig, denn die Schundlöhne der Stückmeister bewirken sowohl die Entlassung der Männer wie die der Frauen. Um diese Mißstände in unserer Branche zu beseitigen, ist die vollständige organisatorische Erfassung der Stückmeister und die Durchsetzung der vom Nationalrat Smitka eingebrachten Anträge über den weitergehenden Schutz der Heimarbeit notwendig."

Ist die Frau des Landarbeiters zur Arbeit verpflichtet?

Von bürgerlicher Seite wird gerade die Wirtschaftskrise benützt, um Stimmung gegen die Frauenarbeit zu machen und vor allem der verheirateten Frau das Recht auf Berufsarbeit abzuspüren. Aber dieser Kampf wird vor allem dort geführt, wo die Frau sich schon qualifiziertere, besser entlohnte Verwendung erkämpft hat. Ganz anders dort, wo die Frau, und gerade die verheiratete, durch ihre Lasten zermürbte Frau das willigste Ausbeutungsobjekt bildet. So wie der industrielle Unternehmer nur zu gern die Ausdehnung der Arbeit der verheirateten Frau sieht, wenn es sich darum handelt, billige, mit jedem Lohn zufriedene Arbeitskräfte für die Heimarbeit zu gewinnen, so weiß der landwirtschaftliche Arbeitgeber, daß auch der schlechtest gezahlte ausländische Wanderarbeiter mehr kostet als die Frau des Landarbeiters, die ohne weitere soziale Belastung, etwa durch Beistellung von Wohnung oder Anmeldung bei der Krankenversicherung, zu den niedrigsten Löhnen mitarbeitet. Darum haben die reichsdeutschen landwirtschaftlichen Arbeitgeber jetzt verlangt, daß die Arbeitervertreter der Aufnahme von Bestimmungen in die Tarifverträge zustimmen, die den Unternehmern ein klagbares Recht auf die Mitarbeit der Landarbeiterfrau geben. Dieser Wunsch auf Ausdehnung der Frauenarbeit kann auch nicht wundernehmen, wenn man hört, daß die Löhne einer Deputantenfrau, verglichen mit den Löhnen des Deputatarbeiters, ausmachen:

	Prozent
Schlesien	46.7
Pommern	43.8
Ostpreußen	40.7
Mecklenburg	35.7

Daß eine Ausdehnung dieser in der Regel durch keinerlei Schutzbestimmungen gemilderten Frauenarbeit verstärkten Lohndruck und Arbeitslosigkeit für die Landarbeiter überhaupt, Zunahme der Frauenleiden, der Totgeburten und Säuglingssterblichkeit auf dem Lande bedeutet, ist selbstverständlich. Darum hat auch die Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes beschlossen, jedem Versuch, die Mitarbeit der verheirateten Landarbeiterfrauen auszudehnen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten und darüber hinaus zu sorgen, daß diese Mitarbeit allmählich aus der deutschen Landwirtschaft verschwindet.

Unsere österreichischen landwirtschaftlichen Kollektivverträge kennen zwar nicht das in Deutschland gegenwärtig angestrebte klagbare Recht auf die Mitarbeit der Landarbeiterfrau, wohl aber sind die Bestimmungen über die Deputatzuteilung so, daß dieser Zwang, wenn auch nicht juristisch, so doch tatsächlich besteht. So bestimmt der § 10 des Normal-Lohn- und Arbeitsvertrages für Arbeiter auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den Bundesländern Wien und Niederösterreich, daß Kinder unter 14 Jahren und arbeitsunfähige Familienmitglieder eine Naturalienzubeße an Milch und Mehl unentgeltlich erhalten;

Voraussetzung dafür ist, daß sich alle in der Familie befindlichen arbeitsfähigen Personen dem Wirtschaftsbetrieb zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Ausnahmen sind nur dort zugelassen, wo ein Kind unter 2 Jahren oder drei Kinder unter 6 Jahren zu versorgen sind, eine arbeitsunfähige, ältere Person zur Beaufsichtigung nicht zur Verfügung steht, eine Frau daher dazu oder zur Pflege eines erkrankten Familienmitgliedes benötigt wird. Ferner dürfen schwangere Frauen vom fünften Monat an zu schweren Arbeiten nicht mehr verwendet werden. In allen übrigen Fällen ist die Mitarbeit der Frau wie aller anderen arbeitsfähigen Familienmitglieder Voraussetzung für den Bezug der Kinderzulagen. Arbeitet eine arbeitsfähige Frau nicht mit, so entfällt der Naturalienzuschlag für ein Kind, das heißt, bei unseren niedrigen Landarbeiterlöhnen, daß die Frau unter dem Druck steht mitzuarbeiten oder aber die Ernährung ihres Kindes zu beeinträchtigen. Dazu kommt noch, daß der Landarbeiter, der die Mitarbeit seiner Frau oder seiner erwachsenen Kinder verweigern würde, mit der Entlassung zu rechnen hätte. Was wir als Kennzeichen einer fernen Feudalordnung aus der Zeit der Leibeigenschaft ansehen, daß der Dienstherr auch die Entscheidung über Frau und Kinder des Hörigen hat — wir sehen es noch heute als Zwang zur Mitarbeit für die Frauen und Kinder unserer Landarbeiter. Die niederösterreichische Landarbeiterordnung spricht nur verheirateten Frauen, die einen größeren Haushalt führen und andere Personen verköstigen müssen, die Verpflichtung zur Mitarbeit ab. In einem Kollektivvertrag ist es unserer Landarbeiterorganisation bisher geglückt, die Klausel zu streichen, in der der Bezug von Kinderzulagen von der Mitarbeit der arbeitsfähigen Familienmitglieder abhängig gemacht ist und das ist in dem mit der Gemeinde Wien (Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft) abgeschlossenen Kollektivvertrag. Seine Erneuerung brachte in diesem Monat auch eine weitere Erleichterung für die arbeitenden Frauen: die Zahl der täglich von ihnen zu melkenden Kühe wurde auf zehn herabgesetzt.

Gegen den Raub der Altersversicherung und für eine Verbesserung ihrer Bestimmungen demonstrierten am 26. Jänner in einer großen Versammlung, in der die Abgeordneten Proft und Seidel sprachen, die Arbeiterfrauen Wiens, am 30. Jänner in einer Versammlung, in der Abgeordneter Smitka referierte, die Privatlehrerinnen, am 31. Jänner in einer Massenkundgebung, in der die Abgeordneten Boschek und Popp das Referat erstatteten, die Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen, Erzieherinnen und Heimarbeiterinnen; am 18. Februar in einer Versammlung, in der Käthe Leichter die Bestimmungen der Arbeiterversicherung auseinandersetzte, die Krankenpflegerinnen. In allen Versammlungen war die Erbitterung über den Anschlag der Regierung gegen die arbeitenden Frauen und die Kampfentschlossenheit groß. Die Massenversammlung vom 31. Jänner beschloß einstimmig folgende Resolution:

Die am 31. Jänner zu einer Massenkundgebung versammelten Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen, Krankenpflegerinnen protestieren gegen den Versuch der Regierungsparteien, gerade diese im Fall von Krankheit, Invalidität und Alter um jede Existenzmöglichkeit gebrachten Arbeiterinnen von der Arbeiterversicherung auszunehmen. Die bürgerliche Mehrheit hat den Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten, diese bei mehreren Arbeitgebern beschäftigten Arbeitskräfte in die Versicherungspflicht einzubeziehen, im Unterausschuß usw. niedergestimmt. Dadurch werden die Wäscherinnen, Bedienerinnen nicht nur um die langersehnte Alters- und Invaliditätsversicherung gebracht, sondern es tritt auch eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ein, da diese Arbeitskräfte seit der VII. Novelle zur Krankenversicherung wenigstens grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht unterworfen waren, nunmehr aber auch um dieses Recht gebracht werden. Die durch alle möglichen Beschränkungen noch erschwerte Versicherungsberechtigung ist aber kein Ersatz für die Versicherungspflicht. Darum fordert die Versammlung die sozialdemokratischen Abgeordneten auf, alles daranzusetzen, daß bei den weiteren Parteienverhandlungen über die Arbeiterversicherung die arbeiterinnenfeindlichen Pläne der bürgerlichen Mehrheit zu Fall gebracht und auch diese so schwer arbeitenden Frauen gleich der gesamten Arbeiterklasse der Wohl-

taten der langerkämpften Alters- und Invaliditätsversicherung teilhaftig werden. Die Versammlung spricht den sozialdemokratischen Abgeordneten für den parlamentarischen Kampf um die Verbesserung der Arbeiterversicherung den Dank aus.

MUTTERSCHUTZ

Die Mutterhilfe in der Landarbeiterversicherung. Der Mutterschutz der Landarbeiterin ist einer der dunkelsten Punkte der österreichischen Sozialpolitik. Während für die gewerbliche Arbeiterin schon seit 1917 ein Beschäftigungsverbot von sechs Wochen nach der Entbindung besteht, ist die meist viel schwerer arbeitende Landarbeiterin von diesem Schutz noch weit entfernt. Einheitliche Schutzmaßnahmen gibt es überhaupt noch nicht, sondern nur vereinzelte Bestimmungen in den Landarbeiterordnungen der verschiedenen Länder. So besteht ein vollständiges Beschäftigungsverbot für Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung in Niederösterreich für vier, im Burgenland für drei Wochen, in Steiermark, Kärnten und Tirol gar nur für 14 Tage. Die Landarbeiterordnungen von Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg enthalten überhaupt keinerlei Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen. In einzelnen Ländern besteht noch eine weitere Schutzfrist, während der die Wöchnerin nicht zu schweren Arbeiten zugelassen werden darf, und ein Verbot, Schwangere zu schweren Arbeiten zuzulassen; doch da dieser Begriff nirgendwo genauer präzisiert ist, bleibt er auch wenig wirksam. Aber auch in der ebenso wichtigen Frage der Entschädigung für die Zeit der Dienstentziehung besteht, seit der Verfassungsgerichtshof die Krankenversicherung der Landarbeiter als Sache der Länder erklärt hat, keinerlei Einheitlichkeit. In einzelnen Ländern sind die bundesgesetzlichen Vorschriften, das heißt also Gewährung von Krankengeld durch sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, Stillgelder durch zwölf Wochen, unentgeltlicher geburtsärztlicher und Hebammenbeistand in Geltung. Andere, wie Tirol, gewähren nur eine vierwöchige Unterstützung nach der Entbindung.

Diesem Chaos sollte die jetzt im parlamentarischen Unterausschuß zur Verhandlung stehende Landarbeiterversicherung ein Ende machen, zugleich aber auch einem aller Bevölkerungspolitik hohnsprechenden Zustand. Für Niederösterreich, dem Land, in dem der Schutz der Wöchnerin noch am weitestgehenden ist, hat die niederösterreichische Landwirtschaftskrankenkasse festgestellt, daß von den Entbindungen im Jahre 1924 20 Prozent mit Frühgeburten, 51 Prozent mit Schwangerschaftsbeschwerden verbunden waren. Im Jahr 1925 hat sich die Schwangere durchschnittlich statt je 42 Tage, nur 15,6 Tage vor der Entbindung und 22 Tage nach der Entbindung der Arbeit enthalten. Ein Arzt der Kasse schreibt dazu: „Es ist hier eine Art Ehrensache, bei Entbindungen so bald als möglich aufzustehen und der Arbeit nachzugehen. Fälle, daß Frauen am zweiten und dritten Tag aufstehen, sind hier sehr häufig.“ Darunter müssen neben der Frau, die meist schwere Frauenleiden davonträgt, vor allem auch die Kinder leiden. Nur 65,7 Prozent der Wöchnerinnen haben auch Anspruch auf Stillprämien erhoben.

Die einheitliche Landarbeiterversicherung sollte hier endlich Wandel schaffen, statt dessen bringt sie — eine weitere Verschlechterung. Bisher hat die Wöchnerin am Land in den fortgeschritteneren Bundesländern Anspruch auf Mutterhilfe für zwölf Wochen, im schwärzesten Tirol doch noch durch vier Wochen gehabt. Die Regierung ist offenbar der Ansicht, daß sogar das zu viel des Guten ist. Nach ihrer Vorlage soll die Wöchnerin überhaupt nur mehr drei Wochen Krankengeld bekommen. Der § 23 der Regierungsvorlage gewährt die Mutterhilfe zunächst nur den Landarbeiterinnen, die innerhalb des letzten Jahres durch 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind, wodurch zahlreiche Saisonarbeiterinnen jedenfalls des Anspruchs verlustig gehen. Bei der Entbindung hat die Arbeiterin Anspruch auf einen „Bauschbetrag“, der mindestens das Zwanzigfache der Untergrenze der vierten Lohnklasse zu betragen hat, das sind aus dem Bürokratendeutsch übersetzt, nicht mehr als 36 S oder drei Wochen Krankengeld. Von diesem Betrag, den die Schwangere großmütigerweise schon in den letzten vier Wochen der Schwangerschaft erhalten darf, soll sie Lohnausfall und Mehrkosten, die mit der Entbindung verbunden sind, decken! Ein Stillgeld ist

zwar bis zu zwölf Wochen vorgesehen, aber seine Höhe wird durch die Satzung der Kasse bestimmt. Überdies kann es durch Naturalleistungen ersetzt werden. Alle diese Bestimmungen treffen neben der Landarbeiterin auch die Hausgehilfin bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebern. Mit Recht haben die sozialdemokratischen Abgeordneten bei der Ausschlußberatung gegen diese erbärmliche „Mutterhilfe“ protestiert und eine wesentliche Verbesserung durchgesetzt: Die Mutterhilfe für die Arbeiterinnen der Großgrundbesitzer soll den Bestimmungen der Arbeiterversicherung angeglichen werden und nur in kleinbäuerlichen Betrieben darf für Arbeiterinnen, die der Hausgemeinschaft der Arbeitgeber angehören, davon abgewichen werden.

Im Jahre 1921 hat die dritte Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf einen Vorschlag über den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft angenommen, nach dem der Schutz der Landarbeiterinnen dem Schutz, der im Washingtoner Übereinkommen von 1919 für die im Handel und Gewerbe beschäftigten Frauen vorgesehen wurde, anzugleichen ist. Bei uns in Österreich bleibt der Schutz für die im Handel und Gewerbe beschäftigte Schwangere und Wöchnerin noch hinter dem Washingtoner Übereinkommen zurück. Für die landwirtschaftliche Arbeiterin entfernt er sich jetzt weit von den Maßnahmen, die nicht etwa radikale Sozialisten, sondern bürgerliche Sozialpolitiker für alle Länder festgesetzt haben. Unsere Regierung hat es doch sonst verstanden, ihre Bestrebungen und Handlungen ängstlich nach den Wünschen Genfs einzurichten. Warum tut sie es nicht auch dort, wo es sich um den Schutz der schwer arbeitenden proletarischen Mutter handelt?

WEIBLICHE BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSBERATUNG

Aus der weiblichen Abteilung des Berufsberatungsamtes. Im Jänner 1927 ist die Zahl der Besprechungen bei der weiblichen Abteilung von 1081 auf 1901 gegenüber Jänner 1926, die der Neuanmeldungen von 383 auf 431 gestiegen. Es sind zum großen Teil Mädchen, die mit dem Tag der Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule gerissen wurden, Kinder, die den Krieg durchgemacht haben, körperlich zurückgeblieben sind. Ohne Abgangszeugnis können sie in der heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit und des Lehrstellenmangels selbstverständlich keine Stellung bekommen — ist doch noch ein großer Teil der Mädchen, die im Sommer im Berufsberatungsamt vorgesprochen haben, stellenlos. So wird die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen noch weiter vermehrt. Alle Vorstellungen, die den Eltern gemacht werden, die Kinder bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule zu lassen, scheitern an dem durch die Wirtschaftskrise verschärften Bestreben, die Kinder möglichst rasch im Erwerbsleben unterzubringen.

Immer mehr sind es auch erwachsene Frauen, die ins Berufsberatungsamt kommen, weil sie sich von dort Rat oder Stellenvermittlung erhoffen. Dabei fehlt es immer mehr auch an Hausdienststellen. Mit dem Beginn der Saison für die Modistinnen vermehren sich die freien Lehrstellen in der Modistenbranche ein wenig, aber längst nicht in dem Maße, wie das in früheren Jahren üblich war.

Zu einem besonderen Problem führen die gerade in den eigentlichen Frauengewerben — Schneiderei, Modisterei, Wäscheherzeugung — so häufigen Betriebssperren. In jedem solchen Fall werden Lehrlinge entlassen, oft solche, die unmittelbar vor der Freisprechung stehen und jetzt überhaupt keine Unterkunftsmöglichkeit haben, da sich kaum jemand findet, der sie nur für kurze Zeit bis zur Auslehre als Lehrlinge aufnimmt. Vorschläge, die man einzelnen Genossenschaften gemacht hat, solche Mädchen, die mindestens 24 Monate in der Lehre gestanden sind und nur mehr wenige Monate bis zur Freisprechung haben, vorzeitig freizusprechen, scheitern gewöhnlich an dem starren Festhalten an den Genossenschaftsstatuten, die bei manchen Frauengewerben eine 2½-jährige Lehrzeit vorsehen. Eine Geneigtheit, den Mädchen zur vorzeitigen Auslehre zu verhelfen, ist nur unter der Bedingung vorhanden, daß von der dreimonatigen Behaltspflicht nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgesehen wird — ein Zugeständnis, gegen das sicher große Bedenken sprechen! Eine gesetzliche Regelung wäre dringend notwendig.

Lehrlingsentschädigung oder Arbeiterinnenlohn? Ein seit langem bestehender Übelstand, der sich gerade in letzter

Zeit stärker auswirkt, ist die häufige Aufnahme jugendlicher Mädchen unter der falschen Bezeichnung Lehrling (Praktikantinnen), obwohl sie nur als jugendliche Hilfsarbeiterinnen in Verwendung sind. So werden in der Oberteilherrlichkeit für die Stepperin Lehrling aufgenommen, obwohl dieser Berufszweig kein selbständiges handwerkmäßiges Gewerbe darstellt, sondern nur ein Teil des Schuhmacherhandwerkes ist. Im Lohnvertrag, welcher zwischen dem Gehilfenausschuß und der Genossenschaft der Schuhmacher Wiens abgeschlossen wurde, gibt es zwar einen Mindestlohn für „ausgelernte Stepperinnen“, nicht aber eine Entschädigung für die Anlernzeit. Hingegen besteht im Kollektivvertrag zwischen dem Verein der österreichischen Schuhfabrikanten und dem Verein der Schuhmacher Österreichs folgende Vereinbarung: Anzulernende Stepperinnen bekommen S 23'18 wöchentlich, nach Ablauf der sechswöchigen Anlernzeit S 25'09. Das sind Mindestlohnsätze. Damit vergleiche man eine interne genossenschaftliche Vereinbarung, wonach die wöchentliche Entschädigung für „anzulernende Stepperinnen“ (bei einer Anlernzeit von 6 bis 24 Monaten) abgestuft 7, 5 und 2 S beträgt. Die Festlegung auf eine Mindestlernzeit bei Stepperinnen ist durch nichts begründet, da ein ordnungsmäßiges Lehrverhältnis nicht vorliegen kann. Die Unternehmer aber bekommen unter dem Titel „Lehrling“ billige Arbeitskräfte. Es wäre dringend notwendig, daß dieser unhaltbare Zustand in geregelte Bahnen gelenkt wird.

DIE ARBEITSLOSIGKEIT DER FRAUEN

Die Arbeitslosigkeit der Frauen in Österreich im Jahre 1926. Die Zahl der arbeitslosen Frauen hat während des Jahres 1926 nur in Wien, nicht aber in den übrigen Bundesländern abgenommen. Das zeigt die folgende Tabelle:

	Vorgemerkte		Unterstützte	
	31. Dez. 1926	Zu- od. Abnahme gegen 31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	Zu- od. Abnahme gegen 31. Dez. 1925
Wien-Stadt	34.922	- 2515	28.984	- 4788
Wien-Umgebung	2.948	- 658	2.586	- 843
Wiener-Neustadt	6.741	+ 1652	6.509	+ 1847
St. Pölten	2.683	+ 143	2.204	+ 183
Gmünd	601	+ 319	536	+ 279
Oberösterreich	5.590	+ 92	4.994	+ 130
Salzburg	1.581	+ 81	1.043	- 34
Steiermark	6.601	+ 1686	4.571	+ 970
Kärnten	1.314	+ 301	1.242	+ 286
Tirol	1.307	+ 404	1.079	+ 274
Vorarlberg	331	- 142	213	+ 97
Burgenland	939	+ 57	733	+ 47
Insgesamt	65.558	+ 1704	54.733	- 1513

In allen Ländern, mit Ausnahme Wiens, finden wir also eine Zunahme der weiblichen Arbeitslosen, am stärksten im steirischen und im Wiener-Neustädter Industriegebiet, wo die Stilllegung zahlreicher Betriebe die Frauen besonders hart getroffen hat. Im Verhältnis zur Zahl der arbeitslosen Frauen ist die Zunahme besonders groß in Gmünd und in Vorarlberg. In Salzburg hat die Zahl der unterstützten Frauen zwar etwas abgenommen, die der vorgemerkten aber zugenommen. Trotz des Rückganges in Wien finden wir für ganz Österreich eine Zunahme der vorgemerkten arbeitslosen Frauen und nur eine geringfügige Abnahme der Unterstützten. Der Anteil der Frauen an der allgemeinen Arbeitslosigkeit ist ziemlich gleich geblieben. Im vorigen Jahr machte der Anteil der vorgemerkten Frauen 27'72, der unterstützten 27'06 Prozent aus, im heutigen Jahr sind es 27'17 und 26'65 Prozent. In ganz Österreich sind somit über ein Viertel, in Wien ein Drittel aller Arbeitslosen Frauen.

Wie lange sind die arbeitslosen Frauen schon arbeitslos? Die Wiener Industrielle Bezirkskommission macht jedes Vierteljahr eine Zählung über Unterstützungsdauer und Altersgliederung der Arbeitslosen. Hier gewinnt man erst ein Bild darüber, wie lange die Arbeitslosigkeit der Frauen dauert und welche Altersgruppen am schwersten von ihr betroffen werden. In der zweiten Hälfte Dezember 1926 gab es in Wien 27.233 unterstützte weibliche Arbeitslose. Davon waren:

bis zu 12 Wochen arbeitslos	7.565, d. s. 27'78% aller weibl. Arbeitslosen
„ 30 „ „ „	8.300, „ „ 30'48% „ „ „
„ über 30 „ „ „	11.368, „ „ 41'74% „ „ „

Ungefähr 42 Prozent der unterstützten weiblichen Arbeitslosen sind schon über

30 Wochen arbeitslos! Dabei wird die Notstandsunterstützung nach 30 Wochen Arbeitslosigkeit nur in besonders berücksichtigungswerten, bei Frauen besonders streng kontrollierten Fällen gewährt. Daß bei Frauen hier viel strenger vorgegangen wird, zeigt allein die Tatsache, daß 33'91 Prozent der ordentlich Unterstützten, aber nur 29'81 Prozent der Notstandsunterstützten Frauen sind. Dazu kommt noch die große, nicht zu erfassende Zahl der schon ausgesteuerten arbeitslosen Frauen. Die Zahl der über 30 Wochen arbeitslosen Frauen ist am größten bei den Hilfsarbeiterinnen (4589), den Angestellten (2077), den Metallarbeiterinnen, Textilarbeiterinnen und Bauarbeiterinnen. Das sind die Frauen, die, wenn sie einmal arbeitslos geworden sind, am schwersten Aussicht haben, eine neue Beschäftigung zu finden.

Die Frauen mit einer Arbeitslosigkeit bis zu 30 Wochen überwiegen in der chemischen Industrie, im graphischen Gewerbe. Sehr stark ist ihre Zahl auch hier bei den Hilfsarbeiterinnen, Metallarbeiterinnen und Schneiderinnen.

Bei den bis zu 12 Wochen arbeitslosen Frauen überwiegen die Arbeiterinnen der Saisongewerbe, vor allem die Schneiderinnen und gastgewerblichen Angestellten, aber auch Bauarbeiterinnen und Angestellte überhaupt.

Die einzelnen Altersgruppen der Frauen werden von der Arbeitslosigkeit verschieden getroffen. Das zeigt eine Gegenüberstellung ihres Alters und der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit:

Alter	Dauer der Arbeitslosigkeit		
	bis 12 Wochen	bis 30 Wochen	über 30 Wochen
unter 20 Jahren	2050	1672	1000
von 21 bis 25 Jahren	1494	1553	1743
„ 26 „ 30 „	1041	1178	2105
„ 31 „ 40 „	1439	1498	2583
„ 41 „ 50 „	863	1243	1956
„ 51 „ 60 „	484	838	1307
„ 61 „ 65 „	118	182	448
über 65 Jahre	67	136	226

Die Zeit der stärksten Berufstätigkeit der Frauen — bis zu 25 Jahren — ist begreiflicherweise auch die der stärksten Arbeitslosigkeit. In der Altersgruppe von 26 bis 30 Jahren, in der auch die Berufstätigkeit der Frauen durch das freiwillige Ausscheiden vieler Frauen aus dem Beruf (Heirat, Kinder) schwächer ist, sinkt auch die Zahl der weiblichen Arbeitslosen, um bei den über 30jährigen neuerdings anzusteigen. Bei den Frauen, die schon über 30 Wochen arbeitslos sind, sehen wir die höheren Altersgruppen stärker vertreten — kein Wunder, da die älteren Frauen, wenn sie einmal arbeitslos geworden sind, bei den heutigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt kaum wieder eine Beschäftigung finden. 438 Frauen, die über 65 Jahre alt sind, 1186 über 60 Jahre alte Frauen müssen heute in Wien von der Arbeitslosenunterstützung leben! Es sind vor allem die Hilfsarbeiterinnen, bei denen diese hohen Jahrgänge anzutreffen sind — wer stellt heute eine über 60 Jahre alte Hilfsarbeiterin an! Dagegen ist die Arbeitslosigkeit der jungen, noch nicht 20 Jahre alten Mädchen ganz besonders groß bei den Schneiderinnen — 931 arbeitslose Schneiderinnen haben noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt —, sehr stark aber gleichfalls bei den Hilfsarbeiterinnen, den weiblichen Angestellten und den Textilarbeiterinnen. Die drohenden Gefahren der Arbeitslosigkeit für die Jungen, das Elend, das sie den Alten bringt — das sind die ernstesten Probleme der Arbeitslosigkeit der Frauen!

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Fünftundzwanzig Jahre Vereinigung der arbeitenden Frauen Wiens. Zur Feier ihres 25jährigen Bestehens hat die Vereinigung arbeitender Frauen eine Festschrift herausgegeben (im eigenen Verlag, Wien 1927), in der sie auf viele nützliche Arbeit verweisen kann — sind es doch 26.147 Frauen, die in diesen 25 Jahren ihre Schulen und Kurse besucht haben. Auch eine Reihe unserer Genossinnen spricht durch Beiträge zu der Festschrift ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Emmy Freundlich schreibt über „Die Bedeutung der erwerbenden Frau für die Volkswirtschaft“, Olly Schwarz über „Die Bewertung der Frauenberufsaufarbeit einst und jetzt“, Toni Platzer spricht der Vereinigung den Dank der Hausgehilfinnen aus.

ZENTRALSPARKASSE DER GEMEINDE WIEN

Wien I, Wipplingerstraße 8

Gegründet 1907

Fernruf 63-5-60

ZWEIGANSTALTEN:

II, Karmelitergasse 9, III, Landstraße Hauptstraße 65, IV, Favoritenstraße 9-11, V, Schönbrunnerstraße 54, VI/VII, Mariahilferstraße 70, VIII, Schlesingerplatz 5, IX, Nußdorferstr. 10, X, Gudrunstraße 130, XIV, Ullmannstraße 44, XVI, Richard-Wagner-Platz 19, XVII, Hernalser Hauptstr. 72-74, XVIII, Währingerstr. 109-111, XIX, Gatterburggasse 23-25, XX, Brigittaplatz 10, XXI, Am Spitz 11

Kreditverein der Anstalt: VII, Neubaugasse 1

Geschäftszweige: Einlagen auf Spärbücher, Einlagen auf Scheckkonti, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, An- und Verkauf von Wertpapieren aller Art, Hypothekendarlehen mit 10-, 20- oder 40jähriger Laufzeit, Hypothekendarlehen für Hausrenovierungszwecke, Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, Eskont von Warenwechsell, Wechselkredite, Kredite an Wiener Gewerbetreibende und Kaufleute durch den Kreditverein der Zentralsparkasse, Vermietung von Kassenfächern (Safes)

Die Gemeinde Wien haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Einlagen der Anstalt

Achtung! Betriebsräte. Vertrauensmänner. Gewerkschaftsfunktionäre!

Im Verlag von „Arbeit und Wirtschaft“ ist soeben eine neue Broschüre erschienen:

Los gegen die Gemeinwirtschaft

Die Wahrheit über das Arsenal und die bürgerlichen Verleumdungen

Verfaßt von Dr. Wilhelm **Ellenbogen**

Zu beziehen durch den Verlag „Arbeit und Wirtschaft“, Wien I, Ebendorferstraße 7, dann bei allen Freien Gewerkschaften und in der Volksbuchhandlung, Wien VI, Gumpendorferstraße Nr. 18.

Preis für Organisierte 30 g,
im Buchhandel 60 g

**Kein Vertrauensmann versäume,
diese wertvolle Schrift zu lesen!**

Neuzeitliche Gasgeräte

für hauswirtschaftliche und
gewerbliche Zwecke

Gute und billige **Koksöfen** für alle
Raumgrößen

Vorzüglicher **Gaskoks** für d. Hausbrand

Frei zugängliche

Koch- vorführungen

jeden Mittwoch und Samstag

Ausstellungen

VIII, Josefstädterstraße 10

XII, Theresienbadgasse 3

XX, Denisgasse 39

Werktäglich geöffnet von 8 bis 18 Uhr

Wiener städt. Gaswerke

VIII, Josefstädterstr. 10, Fernsprecher 24-5-20

Besucht die

Stewe- Ausstellung

Städtische Elektrizitätswerke, Wien
9. Bezirk, Mariannengasse Nr. 4

**„Die Elektrizität im
Haushalte“**

**Elektro-Heißwasserspeicher
Elektro-Kochautomaten / Elek-
tro-Bügeleisen / Elektro-Staub-
sauger / Beleuchtungskörper**

usw. gegen bequeme Teilzahlungen!

Vorführung und Verkauf an Wochentagen von 8 bis
18 Uhr. Probekochen mit dem Elektro-Kochautomaten
jeden Dienstag und Freitag um 15 Uhr

Eintritt frei!

Kein Kaufzwang!

**Herstellung
von Wohnungsinstallationen
auf Ratenzahlungen**

Telephon 24-5-40





WARENHÄUSER AG.

ZENTRALPALAST
7 BEZ. MARIAHILFERSTR. 120



GÖC

GÖC
WARENHÄUSER

III. ERDBERGSTRASSE 23
 V. MARGARETENSTRASSE 166
 VII. LERCHENFELDERSTRASSE 1
 XVII. NEULERCHENFELDERSTR. 73
 XX. WALLENSTEINPLATZ 6
 XXI. BRÜNNERSTRASSE 46-49
 5 FILIALEN IN DER PROVINZ.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Wien, am 7. April 1927.

Dr. S./W./Fa.

Betrifft: Kraus - Hannak.

Wohlgeboren



Herrn Dr. Oswald Richter,

Rechtsanwalt,

Wien I.,

Operngasse Nr. 2.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Dass Sie mir auf meine Formulierung der Ehrenerklärung, die doch im wesentlichen nichts anderes enthielt als den von Ihnen selbst vorgeschlagenen Wortlaut. - dazu freilich die Zitierung der beleidigenden Stelle nebst einem Worte des Bedauerns. - die Nachricht brachten, dass diese Ehrenerklärung abgelehnt werde, weil der Beleidiger in der gemachten Aeusserung " eine Ehrenbeleidigung nicht erblicke ", hat mich in solches Erstaunen versetzt, dass ich verärgert das Gespräch sofort abbrach. Da Sie aber doch für diese Ansicht des Verfassers nicht verantwortlich sind und ich Ihnen gegenüber umsoweniger unhöflich erscheinen möchte, als Sie sich ersichtlich um eine Erledigung der Angelegenheit bemüht haben, will ich Ihnen doch nachträglich danken und damit allerdings die Frage an Sie verbinden, wie es kommt, dass Sie selbst mir die Bereitwilligkeit zur Abgabe einer Ehrenerklärung mitteilen konnten, die bis auf den Ausdruck des Bedauerns schon alles das enthalten hat, was in dem Ihnen vorgelegten Texte enthalten war, nämlich die Zurückziehung des Vorwurfes. Sie müssen

demnach wohl selbst auch der Ansicht gewesen sein, dass eine Beleidigung vorliegt, da Sie sich doch sonst kaum bemüht hätten, eine aussergerichtliche Erledigung des offenbar auch Ihnen ungerecht erscheinenden Vorwurfes gegenüber einem Manne, den Sie achten, herbeizuführen. Ich könnte auch kaum glauben, dass Sie den Vorwurf nicht für beleidigend halten, eine publizistische Aeusserung eines Mannes wie Karl Kraus sei von Ranküne und dem eigensüchtigen Beweggrunde verletzter Eitelkeit (durch angeblich nicht genügende ästhetische Würdigung, wo doch das Gegenteil durch hunderte begeisterte Artikel sozialdemokratischer Schriftsteller bewiesen werden könnte) geleitet - zumal wenn dieser Vorwurf in die Umgebung einer Kritik erpresserischer und sonst materiell interessierter Gegner des Sozialismus eingestellt erscheint. Es dünkt mir daher plausibler, dass der Verfasser des Artikels es nicht über sich bringt, ein begangenes Unrecht zu bedauern, was für uns Anwälte ja leider eine alltägliche Erscheinung ist. Für so unerfahren könnte ich ihn nicht halten, dass ich ihm zutraute, er möchte glauben, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, wenn er einfach die Erklärung abgibt, die Stelle habe keinen beleidigenden Inhalt. Dies zu beurteilen ist nicht seine Sache, sondern Sache des Gerichtes und es dürfte auch kaum vorstellbar sein, dass Herr Karl Kraus, der sich durch eine konkrete Behauptung verletzt fühlt, diese als aus der Welt geschafft ansähe, wenn der Behauptende zwar nicht deren Unwahrheit, aber deren Harmlosigkeit feststellt, und etwa noch hinzufügt, er habe es auch nicht böse gemeint. Es scheint mir demnach aus Ihrer überraschenden Mitteilung hervorzugehen, dass der Verfasser

nicht den Wunsch hat, für die Behauptung durch Führung eines Wahrheitsbeweises einzutreten, dem mein Klient aus ganz anderen Gründen gerne aus dem Wege gegangen wäre und zwar, wie Sie wohl wissen, aus Teilnahme an einer grösseren Sache, die ihm leider, wie Sie gleichfalls wissen, durch eine Reihe von Begleitumständen gefährdet erscheint, an denen durch Unterlassung von Ehrenbeleidigungsprozessen seitens der Betroffenen absichtlich vorübergegangen wird. Das sittliche Motiv der Betrachtung dieser Dinge, auf dessen Reinerhaltung und Klarstellung vor der ganzen Welt mein Klient den denkbar grössten Wert legt, ist in dem Artikel in das gerade Gegenteil verkehrt worden. Nicht dass sein "Aesthetentum" von der sozialdemokratischen Partei nicht genügend ernst genommen wurde, sondern deren Haltung gegenüber dem Erpresser Bekessy, dessen Wirksamkeit er als die grösste Gefahr unseres öffentlichen Lebens erachtet hat, war der Ausgangspunkt seiner Kritik, und deren Herabsetzung auf ein persönliches Interesse empfindet er eben als Ehrenangriff. So schmerzlich und bedauerlich es ihm selbst ist, dass nunmehr die notwendige Remedur eine Auseinandersetzung über die Materie selbst, im Gerichtssaal, erfordert und dies seiner Initiative zuzuschreiben sein soll, so können wir doch sagen, dass wir alles versucht haben, um eine solche Weiterung zu vermeiden. Dies war ja auch der gute Grund, weshalb ich Ihnen aus eigenem sachlichen Wohlwollen von der Möglichkeit dieses Prozesses Mitteilung machte, und gleichfalls der Grund, weshalb Sie sich, ohne von mir aufgefordert worden zu sein, zum Versuch erbötig machten, dass die Angelegenheit durch eine Zurückziehung des Vorwurfes erledigt werde.

Ob dieser als Beleidigung oder als

Schmeichelei oder wie immer und von welcher Instanz immer qualifiziert würde - Herr Karl Kraus wünscht nichts anderes, als dass er in seiner objektiven Unwahrheit beseitigt wird. Wenn es nun bloss darauf ankommen sollte, dass es dem, der den Vorwurf erhoben hat, erspart bleibe, auch öffentlich zu bedauern, dass er es unberechtigterweise getan habe, so legt Herr Karl Kraus auf den Ausdruck der Gefühle, die den Beleidiger nachträglich bewegen, keinen Wert. Er verlangt nichts weiter, als dass der Vorwurf zurückgezogen werde, er habe aus Ranküne, nämlich, weil sein Aesthetentum nicht genügend ernst genommen, seiner Eitelkeit nicht hinreichend geschmeichelt wurde, die Forderung ausgesprochen, dass ein konkret beschuldigter sozialdemokratischer Funktionär die Beschuldigung statt durch Ausspucken auf dem Parteitag durch Klage vor Gericht widerlege.

Ich übermittle Ihnen nunmehr jene eingeschränkte Erklärung, mit deren Veröffentlichung dem Anspruch meines Klienten Genüge geleistet wäre und erbitte mir Ihre Antwort in längstens 3 Tagen, da ich ansonsten den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einbringen müsste, für den die Frist am 14. ds. abläuft.

Ich zeichne mit
kollegialer Hochachtung





7. April

7.

Dr.S./W.
Wohlgeboren

Betrifft: Kraus - Hannak.

Herrn Dr. Oswald R i c h t e r ,
Rechtsanwalt,

W i e n I.

Operngasse Nr.2.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Dass Sie mir auf meine Formulierung der Ehrenerklärung, die doch im wesentlichen nichts anderes enthielt als den von Ihnen selbst vorgeschlagenen Wortlaut, - dazu freilich mit Zitierung der beleidigenden Stelle und mit einem Worte des Bedauerns, - die Nachricht brachten, dass diese Ehrenerklärung abgelehnt werde, weil der Beleidiger in der gemachten Äusserung „ eine Ehrenbeleidigung nicht erblicke“, hat mich in solches Erstaunen versetzt, dass ich verärgert das Gespräch sofort abbrach. Da Sie aber doch für diese Ansicht des Verfassers nicht verantwortlich sind und ich Ihnen gegenüber umsoweniger unhöflich erscheinen möchte, als Sie sich ersichtlich um eine Erledigung der Angelegenheit bemüht haben, will ich Ihnen doch nachträglich für diese, ~~wenn auch ergebnislose Bemühung~~ danken und damit allerdings die Frage an Sie verbinden, wie es kommt, dass Sie selbst mir die Bereitwilligkeit zur Abgabe einer Ehrenerklärung mitteilen konnten, die bis auf den Ausdruck des Bedauerns schon alles das enthalten hat, was in dem Ihnen vorgelegten Texte



enthalten war, nämlich die Zurückziehung des Vorwurfes. Sie müssen demnach wohl selbst auch der Ansicht gewesen sein, dass eine Beleidigung vorliegt, da Sie sich doch sonst kaum bemüht hätten, eine aussergerichtliche Erledigung des offenbar auch Ihnen ungerecht erscheinenden Vorwurfes gegenüber einem Manne, den Sie selbst achten, herbeizuführen. Ich könnte auch kaum glauben, dass Sie den Vorwurf, eine publizistische Stellungnahme gegen einen Politiker und insbesondere eine literarische Äusserung eines Mannes wie Karl Kraus sei von Ranküne und ~~dem~~ eigensüchtigen Beweggrunde verletzter Eitelkeit (durch angeblich nicht genügende ästhetische Würdigung, wo doch das Gegenteil durch hunderte begeisterte Artikel sozialdemokratischer Schriftsteller bewiesen werden könnte) geleitet, nicht für beleidigend halten, zumal wenn dieser Vorwurf in die Umgebung einer Kritik erpresserischer und sonst materiell interessierter Gegner des Sozialismus eingestellt erscheint. Es dünkt mir daher plausibler, dass der Verfasser des Artikels es nicht über sich bringt, ein begangenes Unrecht zu bedauern, was für uns Anwälte ja leider eine alltägliche Erscheinung ist. Für so unerfahren könnte ich ihn nicht halten, dass ich ihm zutraute, er möchte glauben, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, wenn er einfach die Erklärung abgibt, die Stelle habe keinen beleidigenden Inhalt gehabt. Dies zu beurteilen wäre nicht seine Sache, sondern Sache des Gerichtes und es dürfte auch kaum vorstellbar sein, dass Herr Karl Kraus, der

sich durch eine konkrete Behauptung verletzt fühlt, diese als aus der Welt geschafft ansähe, wenn der Behauptende zwar nicht deren Unwahrheit, aber deren Harmlosigkeit feststellt, und etwa noch hinzufügt, er habe es nicht so böse gemeint. Es scheint mir demnach aus Ihrer überraschenden Mitteilung hervorzugehen, dass der Verfasser nicht den Wunsch hat, für die Behauptung auch durch Führung eines Wahrheitsbeweises einzutreten, dem mein Klient gleichfalls aus ganz anderen Gründen gerne aus dem Wege gegangen wäre und zwar, wie Sie wohl wissen, aus Teilnahme an einer grossen Sache, die ihm leider, wie Sie gleichfalls wissen, durch eine Reihe von Neben Umständen heillos gefährdet erscheint und an denen durch Unterlassung von Ehrenbeleidigungsprozessen seitens der Betroffenen absichtlich vorübergegangen wird. Dieses sittliche Motiv der Betrachtung dieser Dinge, auf dessen Reinerhaltung und Klarstellung vor der ganzen Welt mein Klient den denkbar grössten Wert legt, ist in dem Artikel in das gerade Gegenteil verkehrt worden. So schmerzlich und bedauerlich er es selbst empfindet, dass nunmehr die notwendig scheinende Remedur eine Auseinandersetzung über die Materie selbst im Gerichtssaal erfordert und dies seiner Initiative zuzuschreiben sein will, so können wir doch sagen, dass wir alles versucht haben, um eine solche unerquickliche, wengleich vielleicht heilsame Weiterung zu vermeiden. Dies war ja auch der gute Grund, weshalb ich Ihnen mit allem Wohlwollen von der Möglichkeit dieses Prozesses



Mitteilung machte und auch der Grund, weshalb Sie sich, ohne von mir aufgefordert worden zu sein, zum Versuch erbötig machten, die Angelegenheit durch eine Zurückziehung des Vorwurfes aus der Welt zu schaffen.

Ob dieser als Beleidigung oder als Schmeichelei oder wie immer und von welcher Instanz immer qualifiziert würde - Herr Karl Kraus wünscht nichts anderes, als dass er in seiner objektiven Unwahrheit beseitigt wird. Wenn es nun bloss darauf ankommen sollte, dass es dem, der den Vorwurf erhoben hat, erspart bleibe, auch öffentlich zu bedauern, dass er es unberechtigterweise getan habe, so legt Herr Karl Kraus auf den Ausdruck der Gefühle, die den Beleidiger nachträglich bewegen, keinen Wert. Er verlangt nichts weiter, als dass der Vorwurf zurückgezogen werde, er habe aus Ranküne, nämlich, weil sein Ästhetentum nicht genügend ernst genommen, seiner Eitelkeit nicht hinreichend geschmeichelt wurde, die Forderung ausgesprochen, dass ein konkret beschuldigter sozialdemokratischer Funktionär die Beschuldigung statt durch Ausspucken auf dem Parteitag durch Klage vor Gericht widerlege. Ich lege Ihnen die nunmehr eingeschränkte Erklärung vor.

Ich erbitte mir Ihre Antwort in längstens 3 Tagen, da ich ansonsten den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einbringen müsste, für den die Frist am 14. ds. abläuft.

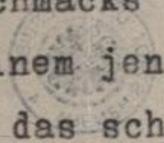
Ich zeichne mit

kollegialer Hochachtung



Im Heft 4 des 5. Jahrganges der Zeitung
„ Arbeit und Wirtschaft " vom 15. Februar 1927, war ohne
Anführung des Namens des Herrn K a r l K r a u s über
ihn geschrieben:

"Jedoch, wenn auch neuestens - aus Ranküne darüber,"
"dass man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt "
" - ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft"
"seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zu-"
"getraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für "
"Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines al-"
"ten Sozialisten" verliehen hat....."

Die Redaktion von „ Arbeit und Wirtschaft " 
erklärt, dass sie eine solche Anschauung, dass die Hal-
tung des Herrn K a r l K r a u s von der Ranküne dar-
über bestimmt werde, dass man sein Ästhetentum nicht ge-
nug ernst nimmt, nicht teilt, und auch der Verfasser, Herr
Dr. J. H a n n a k erklärt, dass er sie nicht aufrecht
~~hält.~~ *halten kann.*



V. b. b.

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HALBMONATSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTLICHE, SOZIAL-
POLITISCHE UND GEWERKSCHAFTLICHE FRAGEN
ORGAN DER GEWERKSCHAFTSKOMMISSION, ARBEITERKAMMERN
UND BETRIEBSRÄTE ÖSTERREICHS

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. APRIL 1927

HEFT 8

INHALT:

	Spalte		Spalte		Spalte
AUFSÄTZE:		Eduard Straas: Die Kraft zur Verweigerung	313	Sozialversicherung (mit einem Beitrag v. Leo Broczyner)	328
Karl Renner: Die zwei Systeme	305	Paul Kéri: Der Kapitalismus ist der Krieg	315	Gewerkschaftswesen / Eduard Straas	330
Johann Schorsch: Die „Einheitsliste“ der Reaktion	307	Marie Jahoda: Arbeitsfreude, Kapitalismus, Arbeiterbewegung	317	Genossenschaftswesen / Emmy Freundlich	332
Matthias Eldersch: Das Arbeiterversicherungsgesetz — eine Spottgeburt Seipelscher Sozialpolitik	309	RUNDSCHAU:		Bildungswesen / J. Hannak Buchbesprechungen	333
Wilhelm Ellenbogen: Bankenskandale und Gemeinwirtschaft	311	Volkswirtschaft / Benedikt Kautsky	319	Eingelaufene Bücher	335
		Sozialpolitik / Fritz Rager	325	Notizen	336
				ARBEITSRECHT:	
				Bearbeitet v. Richard Fränkel und Herm. Heindl	337

Dieser Nummer ist ein Protokollauszug der letzten Arbeiterkammervollversammlung beigelegt, und zwar über den Verhandlungsgegenstand der Arbeiterversicherung

DIE ZEITSCHRIFT ERSCHEINT ZWEIMAL MONATLICH. BEZUGSPREIS FÜR EIN HALBJAHR S 3— (FÜR ORGANISIERTE) UND S 6— (FÜR SONSTIGE BEZIEHER). BEITRÄGE, MITTEILUNGEN UND BESTELLUNGEN SIND AN DIE REDAKTION, ADMINISTRATION UND EXPEDITION, WIEN I, EBENDORFERSTRASSE 7, ZU RICHTEN. FERNSPRECHER 27-5-40 SERIE, POSTSPARKASSENKONTO 170.355

Arbeiter und Angestellte

versichern ausschließlich bei der

Gemeinde Wien Städtische Versicherungsanstalt

Feuer- und Einbruchversicherung für Wohnungen, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung bis zu 4000 Schilling oder in jeder gewünschten Währung

Direktion: Wien, I. Bezirk, Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-5-40 Serie

Graz, Herrengasse 7, Tel. 34-59
Innsbruck, Bürgerstraße 3, Tel. 462
Klagenfurt, Bahnhofstraße 53, Tel. 10-84
Linz, Weigunyplatz 8, Tel. 52-25

Salzburg, Faberstraße 11, Tel. 569
Baden, Gymnasiumstraße 24, Tel. 10-57/VIII
Steyr, Kirchengasse 1, Tel. 270
St. Pölten, Schießstattring 10, Tel. 477



GEMEINDE WIEN Städtische Leichenbestattung

Zentrale: IV, Goldeggasse 19

TELEPHON 52-5-25

Filialen:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| I, Wipplingerstraße 8 | XIII, Am Platz 2 |
| II, Praterstraße 55 | XIII, Versorgungshaus Lainz |
| III, Karl-Borromäus-Platz 1 | XIV, Huglgasse 12 |
| III, Rennweg 40 | XIV, Reindorfstraße 19 |
| IV, Goldeggasse 19 | XV, Haidmannsgasse 1 |
| IV, Wiedner Hauptstraße 33 | XV, Gasgasse 8 |
| V, Schönbrunnerstr. 52 | XVI, Ottakringerstr. 214 |
| VI, Brückengasse 11 | XVI, Richard-Wagner-Platz 19 |
| VII, Lerchenfelderstraße 65 | XVII, Elterleinplatz 14 |
| VIII, Piaristengasse 43 | XVIII, Währingerstr. 124 |
| IX, Alserstraße 30 | XIX, Gatterburggasse 14 |
| IX, Währingerstraße 39 | XX, Brigittaplatz 10 |
| X, Antonsplatz 25 | XXI, Pragerstraße 1 |
| X, Gudrunstraße 128 | XXI, Wagramerstr. 148 |
| XI, Enkplatz 2 | XXI, Donaufelderstr. 5 |
| XII, Meidlinger Hauptstraße 2 | XXI, Genochplatz 10 |
| XII, Migazziplatz 7 | Lang-Enzersdorf |
| | Breitenlee |
| | Liesing |

ARBEITERBANK

A. G.

WIEN II, PRATERSTRASSE 8

POSTSPARKASSENKONTO 11.473

TELEPHON NR. 48-5-75 SERIE

*

An- und Verkauf von Valuten und Devisen. Entgegennahme von Spar- und Kontokorrenteinlagen. Durchführung sämtlicher Banktransaktionen. Auskünfte in allen finanziellen Fragen werden gern erteilt

*

HEIMSPARKASSEN

*

Zahlstellen in den
GöC-Warenhäusern in Wien:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| III, Erdbergstraße 23 | V, Margaretenstraße 166 |
| VII, Lerchenfelderstr. 1 | XVI, Neulerchenfelderstr. 73 |
| XX, Wallensteinplatz 6 | XXI, Brünnerstraße 36-38 |

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. APRIL 1927

HEFT 8

DIE ZWEI SYSTEME

Von Karl Renner

Am 4. April haben der Bundeskanzler Seipel und der Vizekanzler Dinghofer auf der Generalversammlung des Hauptverbandes der Industrie Österreichs, bei dieser, wie die „Neue Freie Presse“ es nennt, „imposanten Kundgebung des österreichischen Bürgertums“ feierliche Begrüßungsreden gehalten. Herr Seipel hat sich dieser Verbindung gerühmt und sich selbst zu seinen „beharrlichen und stets öffentlich einbekannten Bemühungen“, unmittelbar mit den Vertretungen der produktiven Gruppen des Volkes in Verbindung zu kommen, beglückwünscht. Er hat hinzugefügt, daß er nicht nur mit dem Hauptverband der Industrie, sondern auch mit den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, den Handels- und Gewerkekammern, den Gremien der Kaufmannschaft, den Gewerbevereinen und Gewerbebünden die Verbindungen aufgenommen habe und daß daraus der Gedanke der Einheitsfront entstanden sei. Und in dieser erlauchten Gesellschaft haben die beiden Kanzler ihr sogenanntes wirtschafts- und justizpolitisches Industrieprogramm entwickelt.

Der Herr Prälat Seipel war mit sich sehr zufrieden und spottete, daß seine Gegner mit dieser Verbindung unzufrieden seien. Wir sind nicht unzufrieden. Wir finden die Naivität, mit der sich Seipel hier aufspielt, für uns sehr nützlich, denn sie schafft eine völlig klare Lage. Sie kennzeichnet die wirtschaftliche und soziale Politik dieser Regierung, indem sie das reine Muster des einen Systems darstellt, nach dem man verwalten kann.

Wir kennen auch ein anderes System und wir wissen, daß es unserer Volkswirtschaft und unserem Staate ausgezeichnete Dienste getan hat. Es war im Jahre 1919, eine unerhörte Krise hatte uns heimgesucht, es drohten Arbeitsstillstand und Unruhen. Da berief der damalige Staatskanzler eine Industriekonferenz. Er lud zu dieser auf der einen Seite und in den einen Saal die Organisationen der Unternehmer

und auf der anderen Seite in den anderen Saal die Organisationen der Arbeiter. Er hörte beide Teile und drang darauf, daß die zu treffenden Maßregeln im Einvernehmen beider beschlossen und durchgeführt werden. Das ist das andere System!

Es ist auffällig, daß dieses zweite System gehandhabt wurde von einem Sozialdemokraten, dem Ignaz Seipel zum Vorwurf macht, daß er den Klassenkampf predige. Dieser Klassenkampf setzt beide Klassen zusammen und bewirkt ihre Übereinstimmung. Das erste System aber, das eine Klasse allein zu Rate zieht und die andere nicht hört, das die eine Klasse zum Herren macht und den anderen nichts als die Gefolgschaft übriglassen will, wird gehandhabt vom Herrn Seipel, der angeblich kein Klassenkämpfer ist!

Ein Wirtschaftsprogramm Österreichs: Das muß doch alle, die an der Wirtschaft teilhaben, interessieren! Herr Seipel gibt vor, sich zu freuen, mit den „Vertretungen der produktiven Gruppen des Volkes“ in Verbindung zu kommen. In der Industrie und in der Landwirtschaft sind nach Seipel die Unternehmer die produktiven und die Arbeiter also wahrscheinlich die unproduktiven Gruppen! Herr Seipel geht von der anmaßlicher Redeweise aus, wonach die Unternehmer — die Industrie bilden. Österreichs Industrie, das ist — menschlich und politisch gesehen — die österreichische Industriearbeiterschaft! Die österreichische Industrie, das ist — ökonomisch gesehen — wieder die Industriearbeiterschaft in erster Linie. Man kann, wie die Dinge heute stehen, die kapitalistischen Eigentümer der Industrierwerke, die Aktionäre usw. nicht einmal mehr ohne weiteres als die „Industrieführer“ ansprechen, denn schon längst wird die Industrie geführt nicht von den Eigentümern und Aktionären, sondern von den angestellten kaufmännischen und technischen Direktoren.

ren, somit von höchstqualifizierten Lohnarbeitern. Nicht einmal die Industrieführer begrüßt Seipel in jener Gesellschaft, sondern vielmehr die Nutznießer der österreichischen Industrie. Darum gelingt es ihm auch ganz und gar nicht, weder in seiner Rede am Verbandstag, noch in seiner gesamten Politik, das wirklich lebendige Interesse, das Arbeitsinteresse der Industrie, ihre wirklichen Auswege und Hilfsmittel herauszuarbeiten. Er erfaßt höchstens das Besitzinteresse des Kapitalisten. Man lese die Rede nach und wird dies deutlich erkennen.

Ich weiß nicht, ob er sich bewußt ist, wie herausfordernd seine Haltung in jedem Büro und in jeder Werkstatt des Landes wirken muß. Es entspricht ganz der Vorkriegsmethode des Regierens, dem Vorkriegsstandpunkt des „Herrn im Hause“, der feudalen Vorstellung von der Industrie, nach der nur der Betriebseigentümer wirtschaftlich gesehen Bürger des Staates, alle anderen aber, vom leitenden Direktor bis zum letzten Hilfsarbeiter, nur die Hintersassen des Eigentümers

sind, die von ihm kraft des Besitztittels vor der Welt vertreten werden. Das ist eben die eine, die Vorkriegsmethode, zu regieren und Wirtschaftspolitik zu treiben, und alles, was die reale, wirklich schaffende industrielle Tätigkeit darstellt, vom Direktor bis zum letzten Hilfsarbeiter, durchschaut sie und hält ihr die andere entgegen, die da sagt: Auch wir müssen gehört werden, denn wir sind die wirkliche, die lebendige, die schaffende Arbeit der Industrie! Wir sind das Industrievolk und jene sind vielleicht die Industrieherrn, nicht selten nur die Nutznießer der Industrie. Nichts ohne uns, nichts gegen uns! Darin eben besteht die industrielle Demokratie, jenes neue System, um das Angestellte und Arbeiter heute in der ganzen Welt kämpfen.

Herr Seipel hat dem Industrievolk durch die Begrüßung des Hauptverbandes seinen Fehdehandschuh hingeworfen. Es gilt, ihn aufzunehmen. Arbeiter und Angestellte werden seine Einheitsfront bei den Wahlen mit aller Energie ablehnen und sich für die Sozialdemokratie entscheiden!

DIE „EINHEITSLISTE“ DER REAKTION

Von Johann Schorsch

Leicht haben es unsere Gegner in diesem Wahlkampf nicht Die Christlichsozialen, die im aufgelösten Nationalrat gemeinsam mit den Deutschnationalen Verbrechen auf Verbrechen am Staate gehäuft haben, die sollen nun vor die Bevölkerung treten, sich verteidigen und anpreisen. Zu kurz ist die Zeit, seit der die Ergebnisse der Untersuchung in der Zentralbankaffäre und der Postsparkasse bekannt geworden sind, zu frisch die Erinnerung an die hochstehenden christlichsozialen Parteimenschen und Regierungsmitglieder, die in der Untersuchung schwer belastet worden sind. Zu kurz die Zeit, in der sich der Finanzminister nach dem Ausland flüchtete, um einer Einvernahme zu entgehen, zu kurz die Zeit seit der Absägung einer weniger, die als Opfer für die übrigen gefallen sind.

Eine Korruption kam zur Kenntnis der Öffentlichkeit, die gegen die Zeit der „Gott-Nimm-Anbeter“ unter dem seligen Dr. Lueger einen wirklich großzügigen Eindruck macht. Die sozialpolitischen Gesetze, vornehmlich die Arbeitslosenfürsorge, konnten in schwerem Kampfe aufrechterhalten bleiben und verlängert werden. Der Mieterschutz, der einzige Tragbalken unserer Industrie, der es möglich machte, in Österreich mit den geringsten Löhnen und Gehältern Europas zu produzieren, wurde ununterbrochen wütend angegriffen und nur mit Obstruktion konnten die Sozialdemokraten verhindern, daß nicht schon in der nächsten Zeit, als Beendigung der ersten Etappe der vollständigen Aufhebung des Mieterschutzes, der 6000fache Friedensmietzins bezahlt werden muß.

Und selbst das so heiß erkämpfte Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung, Witwen- und Waisenversorgung, das unter dem Druck der Massen nach jahrelangen Kämpfen zustande kam, und das wahrlich schlecht genug ist, hat die Regierung mit ihrer Mehrheit durch die Bestimmung, daß das Gesetz erst dann in Kraft tritt, wenn sich die wirtschaftliche Lage wesentlich bessert und die Zahl der Arbeitslosen im Durchschnitt eines Jahres 100.000 nicht übersteigt, praktisch unwirksam gemacht. Übrig bleibt von dem Gesetz nur die Übergangsbestimmung mit der Auswirkung, daß der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der derzeit 130 Prozent der Höhe des Krankenkostenbeitrages beträgt, auf 150 Prozent erhöht wird und dafür die über 60 Jahre alten Arbeiter, die die Arbeitslosenunterstützung beziehen, nur zwei Drittel der jetzigen Höhe ihrer Arbeitslosenunterstützung als „Altersrente“ bekommen. Jene alten Arbeiter, die eine Unterstützung aus irgend-

einem Grunde nicht beziehen, bekommen nach wie vor überhaupt nichts.

Und nun sollen diese Christlichsozialen und Deutschnationalen wieder vor ihre Wähler treten und sich als Vertreter des Volkes anpreisen? Jedenfalls ein gefährliches Beginnen, wenn man auf die Macht im Staate nicht verzichten will. Da kam der Retter in der Not, Herr Dr. Seipel, mit der „Einheitsliste“. Wie ein Hausierer zog er von einer Partei zur anderen, von einer Unternehmerorganisation zur anderen, sie alle auffordernd, einheitlich und geschlossen gegen die „Gefahr“ einer sozialdemokratischen Mehrheit im Nationalrat anzukämpfen, einheitlich und geschlossen im Wahlkampf aufzutreten. Er hat es erreicht und wir sehen das Schauspiel, daß die Rassenantisemiten mit den Juden, kurzum alle Gegner bis herab zu den Monarchisten sich in ihrem Haß gegen die arbeitenden Menschen zusammenschließen, um einen Sieg der Sozialdemokraten zu verhindern.

Und der wahre Grund dieses sonderbaren Zusammengehens? Wir können ihn in den sogenannten freisinnigen und demokratischen Organen lesen. Jeder Artikel — der mit einem Jammern darüber beginnt, daß einige Kandidaten der Christlichsozialen, namentlich aber die Kandidatur des Dr. Riehl in der Leopoldstadt, in der man sich viele Stimmen reicher Juden erhofft, eine schwere Belastung der Einheitsfront darstellen — endet damit, daß man dies alles schließlich doch ertragen müsse, „weil dies der einzig mögliche und letzte Versuch ist, die Wirtschaft und derzeitige Gesellschaftsordnung zu retten“.

Die derzeitige Gesellschaftsordnung, also die kapitalistische, soll „gerettet“ werden. Sie fühlen den Boden unter sich wanken, sie schließen darum die Augen und glauben, daß sie durch Wahlen dauernd diese Gesellschaftsordnung aufrechterhalten können, die längst den Todeskeim in sich trägt.

Herr Dr. Seipel hat in seiner Rede in der Generalversammlung des Hauptverbandes der Industrie, wo er bekanntlich ein ständiger Gast ist, gesagt, daß jeder neue Arbeitslose seinen Konsum einschränken müsse und damit wieder einen Teil der Arbeit eines noch Werkstätigen überflüssig mache. Die einzigen richtigen Worte in einer Rede, die, wenn sie ein Unternehmer gesprochen hätte, nicht ärger hätten ausfallen können. Aber auch dieser eine Satz seiner Rede steht mit seinen Handlungen in direktem Widerspruch. Was würde denn die Erhöhung der Mietzine auslösen? Ohne Möglichkeit, die erhöhte Ausgabe an Miet-

zins durch Erhöhung des Lohnes oder des Gehaltes hereinzubringen, müßten sich alle im Gehalt oder Lohn Beschäftigten neuerdings einschränken, weniger konsumieren. Der Geschäftsmann, der Gewerbetreibende müßte seine Ware teurer verkaufen, um die erhöhte Ausgabe an Miete hereinzubringen, was eine neuerliche Einschränkung des Konsums zur Folge hätte. Es würden also, um mit Seipel zu reden, immer mehr neue Arbeitslose hinzukommen, immer mehr Menschen würden aus dem Produktionsprozeß und als Konsumenten ausgeschaltet, die der Wirtschaft zur Last fallen müßten.

Um die Aufrechterhaltung der jetzigen Gesellschaftsordnung geht es also, jener Gesellschaftsordnung, die produziert, um Gewinne zu erzielen, ohne Rücksicht auf den Bedarf. Um jene Produktionsweise geht es, die durch die technischen Erfindungen — mit einer ungeheuer gesteigerten Produktionsmöglichkeit — immer mehr Men-

schen aus der Produktion ausschaltet, gleichzeitig durch Niedrighaltung der Löhne und Gehälter die Konsumfähigkeit der Völker immer mehr und mehr einschränkt. Jener Gesellschaftsordnung, die heute schon fast zur Gänze von den Banken und ihren Vertretern beherrscht wird.

Die Herren mögen sich immerhin zur Erreichung ihres so lehren Zieles zusammentun, Wir wissen, daß immer wieder jeder nationale und konfessionelle Streit der Herren aufgehört hat, wenn es gegen die Angestellten und Arbeiter ging. Das ist ein nicht zu verachtender Anschauungsunterricht für alle arbeitenden Menschen.

Wir aber werden aus diesem Beispiel nur neuen Mut schöpfen. Die Arbeiter und Angestellten, die sich geistig von der Vormundschaft des Kapitalisten und ihrer Vertreter befreit haben, sie werden am 24. April mit dem Stimmzettel die richtige Antwort geben.

DAS ARBEITERVERSICHERUNGSGESETZ — EINE SPOTTGEBURT SEIPELSCHER SOZIALPOLITIK

Von Matthias Eldersch

Die Kandidaten der Einheitsfront rühmen jetzt in ihren Versammlungen die Arbeiterfreundlichkeit der früheren Nationalratsmehrheit. Die Arbeiterversicherung sei sehr zum Ärger der Sozialdemokraten beschlossen worden, niemals hätte es ein Gesetz gegeben, das, bevor es in Wirksamkeit tritt, Anwartschaften in einem solchen Maße anrechnet, und zwar bis zu 100 Wochen vor dem 1. Jänner 1927 und alle Wochen versicherungspflichtiger Tätigkeit nach diesem Termin bis zum Inkrafttreten des Gesetzes. Die über 60 Jahre alten Arbeitslosen bekämen eine unwiderrufliche Altersfürsorgerente. Sie spotten ihrer bei der Aufzählung der Vorzüge dieses Gesetzes, und die armen Zuhörer wissen gar nicht in welchem Maße.

Es ist ein schlechtes Gesetz, das da beschlossen wurde. Im Ausmaß der Versicherungsleistungen ist es ungemein dürftig, in den Verwaltungsorganen der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung überwiegt bei Parität und Proporz der Einfluß der Unternehmer, im Vorstand ist noch eine Kurie von acht ernannten Beamten, die Lebensgefährtnissen müssen sich als unbesoldete Wirtschaftsführerinnen verkleiden, um eine kärgliche Zuwendung zu erhalten.

Die bedürftigsten Arbeiterschichten, wie Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen usw., die im Einzelhaushalt bei unseren Dienstgebern beschäftigt werden, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen. Es ist ihnen nur die Versicherungsberechtigung eingeräumt, die aber im Wege einer Verordnung durch eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes bei der Aufnahme und durch die Geltung bestimmter Lohnklassen eingeschränkt werden kann. Diese Entrechtung ist angeblich notwendig wegen der administrativen Schwierigkeiten, welche die Versicherung dieser Berufsgruppen bereitet. Das ist eine Ausrede; in Deutschland sind diese Berufsgruppen versicherungspflichtig, man hat nur für die Durchführung dieser Versicherung von der Norm abweichende administrative Vorschriften im Gesetz vorgesehen.

Die Wehrmänner wollte die Mehrheit von der Versicherung zur Gänze ausschließen, die Sozialdemokraten haben wenigstens durchgesetzt, daß den Wehrmännern zwei Jahre der Präsenzdienstpflicht in die Anwartschaft für die Invaliditätsversicherung angerechnet werden, ohne jede Beitragsleistung, die bei einer Variante der Mehrheitsanträge verlangt wurde.

Den Staatsarbeitern wollte man in Zukunft alle vertraglichen Rechte auf ihre Altersversorgung abbauen. Alle Staatsarbeiter, die nach Inkrafttreten des Arbeiterversicherungsgesetzes in den Bundesdienst aufgenommen worden wären, hätten nur auf die gesetzlichen Leistungen Anspruch gehabt. Auch dieses Attentat auf die Staatsarbeiter ist abgewehrt worden, es wird aber noch nötig werden, die Verordnungen, mit welchen die Staatsarbeiter von der Versicherungspflicht auszunehmen sind, rechtzeitig zu beantragen und durchzusetzen.

Die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wollte die Mehrheit nicht durch das Altersversicherungsgesetz regeln, es soll ein Sondergesetz geschaffen werden, in welchem die Versicherungsleistungen und Verwaltungseinrichtungen abweichend von der Arbeiterversicherung, jedenfalls ungünstiger gestaltet werden sollen. Es wird die Aufgabe der nächsten Kämpfe sein, dieser jahrzehntelang zurückgesetzten Arbeiterschicht gegen die Absichten ihrer reaktionären Arbeitgeber zu einer brauchbaren Versicherung zu verhelfen. Der Krankengeldanspruch für die ersten drei Tage sollte nach dem Willen der Mehrheit den Arbeitern unter allen Umständen geraubt werden. Als Grund wurde angeführt, daß die Arbeiter gemäß § 1154 b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die ersten acht Tage Anspruch auf Entgelt haben, also Doppelleistungen in dieser Zeit in Frage kommen würden, die sie vermeiden wissen wollen. Nach langen Kämpfen ist es den Sozialdemokraten gelungen, durchzusetzen, daß die Krankenkassen als freiwillige Mehrleistung satzungsgemäß das Krankengeld auch vom ersten Tage zahlen können, wenn den erkrankten Arbeitern nicht ein Anspruch auf Entgelt nach § 1154 b zusteht. Dabei wurde auch die Interpretation dieser Bestimmung durch den Berichterstatter erwirkt, daß unter Entgelt das volle Entgelt zu verstehen ist. Da in den meisten Kollektivverträgen vereinbart ist, daß sich der § 1154 b nicht in den ersten acht Tagen voll auswirkt, so steht bei den Krankenkassen, die von Vertrauensmännern der Arbeiterschaft verwaltet werden, einer Auszahlung des Krankengeldes für die ersten drei Tage kein Hindernis im Wege.

Der Verpflegskostenersatz, den die Krankenkassen an die Spitäler zu leisten haben, wurde von vier auf sechs Wochen erhöht, dadurch wurde auch den Angehörigen der in Spitalspflege befindlichen Mitglieder der Anspruch auf das volle Krankengeld in der fünften und sechsten Woche, den sie jetzt haben, auf die Hälfte gekürzt.

Die Invaliden- oder Altersrente ist in den ersten zehn Jahren um ein Drittel niedriger, ihr Höchstmaß beträgt bis zu zehn Jahren einschließlich des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln 62 S, nach zehn Jahren 90 S monatlich. Alle Anträge der Sozialdemokraten auf Erhöhung der Renten und der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wurden abgelehnt. Der Bund soll nur 2 S monatlich zu jeder Vollrente zahlen. Ebenso abgelehnt wurde der Antrag, daß männlichen Versicherten im Alter von mehr als 60 Jahren, weiblichen im Alter von mehr als 55 Jahren, die wegen ihres Alters keine Beschäftigung finden können, eine Invalidenrente zu gewähren ist. Unfallrentnern soll beim Zusammenfallen von Renten aus der Unfall- und Invalidenversicherung die Unfallrente auf die Hälfte herabgesetzt werden.

An den Bergarbeitern wird ein Raub erworbener Ansprüche beabsichtigt. Trotz dem Einspruch der Sozialdemokraten wurde den Witwen mit wenigen Ausnahmen

nur eine Rente für die Dauer eines Jahres zuerkannt. Die Bergarbeiterwitwen haben jetzt nach der Bruderladenversicherung seit 3½ Jahrzehnten einen Anspruch auf eine Dauerrente. Das soll anders werden, wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes bei aktiven Bergarbeitern ein Todesfall eintritt, bekommt die Witwe nur für ein Jahr die Witwenrente. Dabei wird der aufreizende Zustand einer ungleichen Behandlung eintreten, denn für den Fall des Todes eines provisionierten Bergarbeiters bekommt die Witwe eine Dauerrente, weil für die bereits provisionierten Bergarbeiter die Leistungen der Bruderladenversicherung, allerdings nur im gegenwärtig niedrigen Ausmaß, von der Arbeiterversicherung übernommen werden.

Das sind die schlimmsten Mängel des Gesetzes, soweit Umfang der Versicherung und die materiell-rechtlichen Bestimmungen in Frage kommen. Es soll nicht gelehnet werden, daß das Gesetz auch einige Lichtseiten hat, die liegen aber zumeist auf dem Gebiet der Unfallversicherung. Das Gesetz ist aber nicht nur wegen der vorangeführten Mängel anfechtbar, geradezu unerhörte Provokationen bilden die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und über den Ausschluß der über 60 Jahre alten Arbeiter aus der Arbeitslosenversicherung, denen als Ersatz ab 1. Oktober 1927 eine Altersfürsorgerente im Ausmaß von zwei Dritteln der Arbeitslosenunterstützung geboten wird.

Seipel rühmt sich, ein Gesetz durchgesetzt zu haben. Das ist eine Wahllüge. Die Sozialdemokraten haben ihm im Herbst 1926 die Alternative gestellt, entweder wird die Altersversicherung beschlossen oder er geht in Neuwahlen. Neuwahlen waren ihm wegen der Bankenskandale unangenehm, deshalb hat er die Verpflichtung zur Fertigstellung dieser Versicherung übernommen. Die Sozialdemokraten waren vorsichtig und haben den 15. März 1927 als Endtermin für die Ausschlußberatung verlangt. Auch diese Bedingung wurde angenommen. Seipel mußte also die Versicherung machen und nun hat er in aller Heimlichkeit einen Plan ausgeheckt, wie er die übernommene Verpflichtung unwirksam machen kann. Er hat mit dem Schwarzenbergplatz Ränke gesponnen und schließlich vereinbart, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die das Inkrafttreten in absehbarer Zeit verhindern. Einen Wohlstandsindex haben die Gesellschafter vom Schwarzenbergplatz erfunden, der erreicht werden muß, wenn das Gesetz in Kraft treten soll. Die Zahl der Arbeitslosen muß auf 100.000 sinken, der Außenhandel und die Inlandsverfrachtung, die landwirtschaftliche Produktion, müssen eine solche Steigerung erfahren, daß eine wirkliche Besserung der Wirtschaftslage zu erkennen ist, die die Mehrbelastung durch die Invalidenversicherung kompensiert. Dabei betragen in der höchsten Lohnklasse die dem Arbeitgeber zur Last fallenden Beiträge für die Invalidenversicherung 105 Groschen wöchentlich.

Wann wird also die Versicherung in Kraft treten? Wenn es nach dem Willen des Seipel ginge, nie! Diese Bestimmung ist eine freche Verhöhnung der jahrzehntelangen Bemühungen der Arbeiterschaft, zu einer Invalidenversicherung zu kommen. Unternehmerbeiträge für den christlich-sozialen Wahlfonds und Unternehmerstimmen für die Ein-

heitsfront sind das Honorar für diese Schandbestimmung. Kunschak brüstet sich, es würden, noch bevor das Gesetz in Kraft tritt, Beitragswochen angerechnet. Was haben die Arbeiter davon, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes invalid werden? Sie bekommen überhaupt keine Rente!

Die Herabsetzung der Unterstützung für die über 60 Jahre alten Arbeitslosen ist ein nackter Rechtsbruch. Nach Parteienvereinbarung und Ministerialverordnung dürfen diese alten Arbeiter nicht ärztlich untersucht und aus dem Grunde mangelnder Arbeitsfähigkeit vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden. Wenn bei einzelnen Industriellen Bezirkskommissionen ein solcher Ausschluß erfolgt ist, so war er ein Bruch der geschlossenen Vereinbarung. Bis zum 31. Dezember 1927 hat das Arbeitslosenversicherungsgesetz Geltung, haben diese Arbeitslosen einen gesetzlichen Anspruch auf die ohnehin kärgliche, aber volle Arbeitslosenunterstützung. Dieser Anspruch wird ihnen zu einem Drittel geraubt.

Nun werden vielleicht manche Arbeiter fragen, warum haben die Sozialdemokraten trotz dieser Schandbestimmungen die Beschlußfassung über dieses Gesetz nicht verhindert, warum haben sie, um die dritte Lesung zu ermöglichen, sogar in dritter Lesung dafür gestimmt? Maßgebend für diese Haltung waren folgende Erwägungen. Es ist immer mißlich, wenn Arbeitervertreter gegen ein soziales Gesetz stimmen, mag es noch so dürftig sein. Diese Erfahrung haben die reichsdeutschen Genossen reichlich gemacht. Immer ist ihnen von den Gegnern vorgehalten worden, daß sie gegen das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz gestimmt haben. Der heutige Stand der Sozialversicherung wird durch das Gesetz in wesentlichen Punkten nicht verschlechtert, nur die Ausgestaltung wird verzögert. Dann haben wir seit 1904 wiederholt die Erfahrung gemacht, daß ein Abbruch der Beratung eines solchen Gesetzes wieder jahrelange Kämpfe nötig macht, um auf den früheren Stand der Beratung zu kommen. Es hat auch jetzt einige Jahre gebraucht, bis die Regierungsvorlage Gesetz geworden ist. Wenn sich Seipel im Herbst des Vorjahres nicht in einer Zwangslage befunden hätte, wäre die Beratung kaum so rasch vorwärtsgekommen. Nein, man durfte den Gegnern der Arbeiterklasse nicht neuerlich Gelegenheit geben, das alte Spiel der Sabotage von neuem zu beginnen. Jetzt haben wir das Prinzip erkämpft, jetzt gilt es noch einige Schandbestimmungen aus dem Gesetz zu entfernen. Dieser Kampf wird leichter sein als der nun nach drei Jahrzehnten abgeschlossene. Die Arbeiter haben es nun in der Hand, bei den Wahlen die Energien ihrer Klasse aufzubieten, damit die Vertretung der Arbeiterschaft im Nationalrat machtvoller werde als bisher. Nach den Wahlen beginnt wieder der Kampf um die Beseitigung der Giftzähne die Seipel in die Arbeiterversicherung geschmuggelt hat. Dieser Kampf wird mit Erfolg bestanden werden, die Unternehmer werden den christlichsozialen Wahlfonds umsonst gefüttert haben. Das Gesetz über die Arbeiterversicherung ist beschlossen, die erste Etappe ist erreicht, bald beginnt der Kampf an der Front um die Reform der Arbeiterversicherung.

BANKENSKANDALE UND GEMEINWIRTSCHAFT

Von Wilhelm Ellenbogen

Die ungeheure Korruption, die in der Zentralbank- und Postsparkassenangelegenheit aufgedeckt wurde und die die Christlichsozialen in der Wahlbewegung aufs schwerste belastet, veranlaßt sie, nach einem Ablenkungsmanöver zu suchen und sie glauben ihre Verlegenheit am besten durch einen Angriff auf die Gemeinwirtschaft zu verdecken. Damit aber werden sie kein Glück haben, denn die Ausgaben, zu denen der Staat in der Form des Gemeinwirtschaftsfonds für diese im Gesetz betreffend die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Jahre 1919 geschaffenen Unternehmungen beigetragen hat, haben mit Korruption nicht das geringste zu tun. Kein einziger sozialdemokratischer Vertrauensmann hat sich an den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen bereichert, ja auch nur in der Form etwa eines größeren Gehaltes besondere Vorteile daraus gezogen. Die Verluste, die bei einzelnen dieser

Unternehmungen eingetreten sind, gehören in dieselbe Kategorie wie die Verluste bei Privatunternehmungen, die bekanntlich seit einigen Jahren in Österreich geradezu riesenhafte sind. Die europäische Wirtschaftskrise, die Folge der Umschichtung der Industriegebiete, die nach Weltteilen erfolgt, die Balkanisierung, die Zerschlagung und damit Verkleinerung großer Wirtschaftsgebiete, die wirtschaftlichen Absperrmaßnahmen, die Rückständigkeit der Industrieapparate usw. erschweren die Existenzmöglichkeit der Wirtschaftsbetriebe bis zur Vernichtung, was sich in der Einstellung der Betriebe (375 Betriebe der Metallindustrie in drei Jahren), in der Zahl der Konkurse (1239 in drei Jahren), in der Zahl der gerichtlich eingeleiteten Ausgleichsverfahren (5937 in drei Jahren), in den unzähligen Bankkatastrophen, in der ungeheuren Steigerung der Arbeitslosenziffern (32.000 im Jahre 1921, 300.000

im Jahre 1927) usw. äußert. Es ist unberechenbar, welche ungeheuren Summen bei der ehrlichsten Arbeit und den angestrengtesten Bemühungen der Privatindustriellen dabei verlorengegangen sind. Diese Verluste der privaten Industriellen wird niemand als Korruption bezeichnen. Hier sind keine Bereicherungen, sondern Verarmungen eingetreten.

Nun ganz dasselbe im wesentlichen bedeuten die Verluste bei gewissen **gemeinwirtschaftlichen** Unternehmungen. Diese Verluste sind überdies noch begründet in der mangelhaften Ausrüstung dieser neuen Unternehmungsformen, in dem Mangel an Betriebskapital und vor allem in der gehässigen Gegnerschaft, die diese Unternehmungsformen von den Unternehmerorganisationen, dem Hauptverband der Industrie, den Handelskammern, der bürgerlichen Presse, den bürgerlichen Parteien und der Regierung erfahren. Es ist geradezu ein Wunder, daß unter solchen widrigen Umständen, denen, wie oben gesagt, die Privatindustrie so wenig standhalten konnte, gerade die **Gemeinwirtschaften** einen relativ günstigen Erfolg aufweisen. So ist das Experiment der Umwandlung eines Heeresbetriebes in einen Industriebetrieb, das nirgends, auch in Deutschland, dem klassischen Land der Industrieorganisation geglückt ist, beim Arsenal von Erfolge begleitet gewesen. Es ist in Fischamend nicht gelungen, aber nur darum, weil dort die Regierungsorgane sich krankhaft bemüht haben, die Anstalt zugrunde zu richten. Der Versuch ist in den Kraftwerken Blumau G.W.A., in der Gesiba, in der Heilmittelstelle, in den Holzwerken, geradezu glänzend gelungen. Dieser Erfolg, im Gegensatz zu den Erscheinungen der Privatindustrie, erklärt sich aus der Kraft der großen Idee, die der **Gemeinwirtschaft** zugrunde liegt und die Mitarbeiter zur Herausholung größter Leistungen begeistert. Wenn also hier trotzdem finanzielle Verluste zu verzeichnen sind, so entstammen sie hier ehrlichen, gewissenhaften Bemühungen, eine Produktion zustande zu bringen, denen gegenüber aber die zerstörende Macht der Gesetze der kapitalistischen Ordnung zu stark war.

Was steht dem auf der anderen Seite gegenüber? Da legen Bauern, Kleingewerbetreibende, pensionierte und aktive Staatsbeamte, Witwen und Waisen ihre letzten Groschen in die Bauernbank, in die Steirerbank,

in die Grazer Handels- und Gewerbebank, in die Bank für Tirol und Vorarlberg, in die Kärntnerbank usw. ein, voll felsenfesten Vertrauens auf ihre christlichsozialen und großdeutschen Mandatare, die diese Banken leiten, und die christlichsozialen Mandatare lohnen das ihnen geschenkte unbegrenzte Vertrauen damit, daß sie mit diesen Einlagen an die Börse gehen, daß sie in verbrecherischen Spekulationen-Orgien feiern, daß sie sich angestrengt bemühen, die Valuten fremder Staaten zu unterwühlen und damit über Frankreich, Polen usw. das gleiche Kleinrentnermassenelend heraufbeschwören, wie wir es in Österreich schauernd erleben. **Persönliche Bereicherung**, das ist ihr Ziel, nicht die Produktion heben, nicht die Zahl der Arbeitslosen vermindern; ihren privaten Geldsack zu füllen, schnell reich zu werden, das ist ihr Bestreben und dabei verstehen sie nichts von dem Geschäft und verludern in ihrem Leichtsinne Milliarden über Milliarden, versetzen die ihnen anvertrauten Unternehmungen in den Kridazustand und statt in dem Augenblick, als sie es soweit gebracht haben, den korrekten Weg, den das Gesetz vorschreibt, zu gehen und das Ausgleichsverfahren anzumelden, verleiten sie die noch immer gläubig vertrauenden Anhänger, neue Milliarden in den Pfuhl dieser Spekulationen hineinzuwürfen. Und, als alles zusammenbricht, als Hunderte von Milliarden verloren sind, da greifen sie noch in die Staats- und Landessäckel, um die Billionenverluste zu decken und damit ihre armseligen Personen vor dem Zugriff des Staatsanwalts zu schützen.

Das ist kein Zufall. In diesen beiden Gegensätzen — die Sozialdemokraten, wenn sie Geld verlieren, tun es in ehrlicher Produktionsabsicht, die Christlichsozialen in verbrecherischen Spekulationen — äußert sich genau so der Gegensatz der Weltanschauungen wie in den Steuersystemen, wie in den öffentlichen Ausgaben, wie in der Frage Mieterschutz, Schulpolitik, Altersversicherung usw. Die Christlichsozial-Größdeutschen sind eine absterbende Partei. Der Marasmus äußert sich bei solchen Parteien regelmäßig in fauliger Korruption. Die Sozialdemokraten steigen auf; natürlich ist auch dieser Aufstieg mit Kinderkrankheiten verbunden. Kinderkrankheiten auf der einen, Verfallerscheinungen auf der anderen Seite: am 24. April werden die Wähler darüber zu entscheiden haben, ob sie sich für den Aufstieg oder für den Untergang entscheiden.

DIE KRAFT ZUR VERWEIGERUNG

Von Eduard Straas

„Die Regierung hat die Kraft zur Verweigerung gefunden, auch dort, wo ihr manchmal menschliches Empfinden ein Gewähren nahegelegt hätte.“ So sprach der Chef der österreichischen Regierung vor wenigen Tagen vor den versammelten Unternehmern der Industrie. Das war nicht etwa eine der Dutzende von Wahlreden mit demagogischem Aufputz, darin liegt ein Programm, eine kämpferische Weltanschauung. Denn man muß, ob man will oder nicht, hinzufügen: Habt auch ihr Unternehmer die Kraft zur Verweigerung, wenn es sich um Lohn- oder Gehaltsforderungen handelt, wenn die Arbeiter und Angestellten Wünsche haben; denket an die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland, die nur durch Schundlöhne hergestellt werden kann. Dies allein ist Sinn und Absicht solcher herausfordernder Äußerungen.

Eine Kampfansage also. Arbeiter und Angestellte! Wisset, was ihr davon zu halten habt! Bedenket, was unter solchen Umständen die nächste Zeit bringen muß! Schwieriger und erbitterter noch als bisher werden die Auseinandersetzungen der Gewerkschaften mit den Unternehmern über die Löhne werden. Die Unternehmer werden bei den nächsten Verhandlungen über die Kollektivverträge diese „Kraft der Verweigerung“ üben und ihrem Lehrmeister und Erzieher bekunden, daß sie es verstehen, seine Worte nicht nur zu würdigen, sondern auch in die Tat umzusetzen, sie werden zu beweisen versuchen, daß sie gelehrige Schüler sein können. Damit muß also gerechnet werden. Der Kampf um die Löhne, der Kampf um die Verträge, er wird heftiger denn je sich gestalten. Dabei wird den Unternehmern mehr noch als zuvor eine Regierung als Bundesgenosse zur Verfügung stehen, welche die Kraft zur Verweigerung schon gefunden hat. Merkt es auch, ihr Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Diensten, daß diese Regierung die Kraft zur

Verweigerung selbst dann haben wird, wo menschliches Empfinden ein Gewähren nahelegt. Es geht also der Kampf der nächsten Zeit um das Einkommen, um die Verträge, um das bereits eroberte bescheidene Stück Mitbestimmungsrecht.

Die freien Gewerkschaften Österreichs konnten bisher mit Stolz auf ihr Vertragsrecht verweisen; sie werden sich diese Errungenschaft auch auf keinen Fall nehmen lassen. Im Jahre 1922 wurden 1906, im Jahre 1923 1226, im Jahre 1924 1218 und im Jahre 1925 922 Vertragsabschlüsse gemeldet. Dabei handelte es sich im letztgenannten Jahr meist um neue Verträge und keine Wiederholungen oder Verlängerungen. Immer mehr treten dabei die über große Gebiete reichenden Verträge in den Vordergrund. Im Jahre 1925 sind allein 636 neue Verträge entstanden, die für 82.516 Betriebe mit 562.289 Beschäftigten gelten. Das Recht der Vertragsabschlüsse können sich die freien Gewerkschaften also nicht rauben lassen, die Gefährdung der Koalitionsfreiheit wäre der nächste Schritt. Dunkle Pläne für dieses Vorhaben sind schon da, indem die bürgerlichen Parteien im Parlament, bezeichnenderweise durch einen christlichen Arbeitervertreter, eine Verschlechterung des Erpressungsparagraphen im Strafgesetz in Vorschlag brachten. Aber dieser Antrag ist heute begraben.

Nicht nur Löhne, auch sozialpolitische Forderungen dürfen ihre Erfüllung nicht finden und dürfen nicht vom Gefühlsstandpunkt aus behandelt werden. So verkündet der Bundeskanzler den dankbaren Unternehmern seine Wahrheiten und Weisheiten. Auch hier also die Kraft der Verweigerung. Ein sozialpolitischer Fortschritt ist demnach auch nicht zu erwarten. So hören wir die Botschaft, zu der uns nur der Glaube fehlt. Aber so spricht ein Mann, der als Hüter der Gesetze und Förderer der Seelen-

sanierung den Unternehmern ganz andere Lehrsätze verkünden müßte. Er hätte den Unternehmern die Worte seines unfehlbaren Vorgesetzten aus der vierzig Jahre alten Enzyklika „Rerum novarum“ in Erinnerung rufen müssen und die katholische Arbeiter bei ihrer Maifeier immer betonen. Er hätte wie letzthin Pater Frödl bei der Konferenz katholischer Vereine in Linz zu sagen, daß „der Arbeiter das Opfer einer völlig unchristlichen, durchaus nicht gottgewollten Gesellschafts- und Rechtsordnung ist, an deren Umgestaltung zu arbeiten Pflicht eines jeden Katholiken ist“. Er hätte den Unternehmern, eingedenk des Erlasses seines Regierungskollegen vom Ministerium für soziale Verwaltung, zu sagen, sie wären verpflichtet, doch zumindest die bestehenden Gesetze genau einzuhalten. Er hätte ihnen die Überstundenwirtschaft und die Beschäftigung lohnrückender Doppelverdiener vorhalten müssen; er hätte ihnen wegen ihres bösen, kulturzerstörenden Verhaltens gegenüber dem Verbot der Nacharbeit der Frauen ins Gewissen reden müssen. Er hat das Gegenteil getan. Er hat kräftig ins Kriegshorn geblasen. Es stehen politische Wahlen bevor, es gilt eine Einheitsfront gegen die rote Flut zu verteidigen, es gilt, die Gunst der maßgebenden Herren zu erhalten, ihr gehorsamer Diener, das Ausführungsorgan ihrer Wünsche zu verbleiben. Da ist eine andere Sprache nicht zu erwarten. So werden die Arbeiter und Angestellten bestärkt in ihrem Widerstand gegen alle Verschlechterungsabsichten und sie müssen sich darauf einrichten, wenn von drüben ein Tänzchen gewagt wird, selber eine kräftige Musik aufzuspielen. Sie haben dies bisher verstanden, sie werden es in Zukunft

noch besser, noch deutlicher zuwege bringen. Es wird am Kontrabaß nicht mangeln und das Konzert soll harmonisch einmütig ertönen, kein Instrument wird fehlen, als Klasse der arbeitenden Menschen werden alle Mitwirkenden auftreten. Sind doch die hier gehörten Worte nicht neu. Haben die Handels- und Gewerkekammern nicht kürzlich verlangt, daß die Rechte der Betriebsräte einzuschränken sind und diese „Räte“ jederzeit entlassen werden dürfen? Haben diese Herren nicht rundweg begehrt, der Achtstundentag müsse abgeschafft werden? Fürwahr, die Wünsche der Herren fliegen hoch. Aber sie haben ikarische Flügel, die in der Sonne zerfließen.

„Gar mancher Arbeitslose ist sich leider im unklaren darüber, daß er sein derzeitiges trauriges Los den sogenannten Lohnerrungenschaften vergangener Jahre verdankt.“ So sprach der Bundeskanzler vor den versammelten Unternehmern. Klingt es nicht wie Hohn und Spott? Solche süßlich-böse Redensarten muß man sich gefallen lassen? O nein! Es gibt darauf eine deutliche Antwort. Eine Ta! Nicht bloß vermehrte Solidarität in den Gewerkschaften, nicht bloß näher aneinanderrücken im Kampfe zur gemeinsamen Abwehr müssen wir — am Tage der politischen Wahl ist vom Stimmzettel entsprechend günstiger Gebrauch zu machen! Es muß ein Parlament zustande kommen, in dem die Gelüste der finsternen Reaktion nicht aufkommen können, in dem die Freiheit und der Fortschritt ihre Fahnen hissen! Kein Arbeiter oder Angestellter, dem seine Zukunft wertvoll erscheint, kann am Wahltage anders stimmen als für die sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs.

DER KAPITALISMUS IST DER KRIEG

Von Paul Kéri

In Frankreich ist soeben das neue Wehrgesetz angenommen worden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben überall lebhaftes Aufsehen hervorgerufen. Was da kreucht und fleucht, ob Mann, Frau, alt oder jung, ist beim Ausbruch eines Krieges militärpflichtig. Auch die ganze Wirtschaft wird sofort militarisiert und das ganze Leben und Wirken der Gesellschaft wird schon zu Friedenszeiten mit Hinblick auf diese Mobilmachung organisiert und überwacht.

Auch der Kapitalismus Amerikas hat sich schon wieder zum Kriege nach seiner Art sorgfältig vorbereitet. Und erst wenn wir diese Vorbereitungen, diese Organisation kennen, sehen wir, daß Kapitalismus schicksalsschwer gleichbedeutend mit Krieg ist. Jetzt, wo wir zu den Wahlen schreiten, sollten wir es nicht vergessen: wer den Kapitalismus bejaht, muß den Krieg bejahen. Nur der Sozialismus befreit uns vom Kriege.

In den Vereinigten Staaten sieht ein eigenes Gesetz vor, daß der Präsident im Kriegsfall Verträge zwischen der Privatindustrie einerseits und der Armee oder der Marine andererseits im Verordnungswege in Kraft setzen und die Einhaltung und Durchführung dieser Verträge nötigenfalls durch horrende Geldstrafen erzwingen kann. Zum Zwecke der Durchführung der industriellen Mobilmachung ist das Gebiet der Vereinigten Staaten bereits im Friedenszustand in vierzehn Industriebezirke eingeteilt. In jedem solchen Industriebezirk ist eine ständige Kommission tätig, an deren Spitze der angesehenste Bürger, einer der führenden Großindustriellen des Bezirkes steht, der über die industrielle Leistungsfähigkeit seines Bezirkes immer auf das genaueste unterrichtet sein muß. Selbstverständlich steht jede solche Kommission unter der Aufsicht des Kriegsamtes, das sich in jeder Kommission durch einen oder zwei aktive Offiziere vertreten läßt.

Eine Abteilung des Kriegsamtes ist das Heeresbeschaffungamt, dem die industrielle Mobilmachung und deren Vorbereitung obliegt. Vorstand dieser Abteilung ist ein Generalmajor, mit dem ein bürgerlicher Unterstaatssekretär arbeitet. Die Abteilung verfügt über ein sehr zahlreiches Personal; außerdem steht ihr ein Heer von mehreren tausenden Reserveoffizieren zur Verfügung, die für den Dienst der Kriegsindustrie und für die industrielle Mobilmachung ausgebildet sind.

Die Bezirkskommissionen für industrielle Mobilmachung sorgen dafür, daß die Privatindustrie über den Bedarf der Wehrmacht und der Flotte ständig auf dem laufenden ist. Auch sind sie bestrebt, die Privatfabrikindu-

strie zu ermutigen, daß sie selbständig Verbesserungen an Kriegsrequisiten in Vorschlag bringen und im eigenen Wirkungskreis neue Versuche zu deren Verbesserung anstellen. Die Heeresleitung stellt den Fabriken die benötigten Pläne und Herstellungsvorschriften zur Verfügung, beliefert sie mit Instrumenten, Hilfsmitteln und Maschinen, um im Falle der Mobilisierung sofort mit der Erzeugung einzusetzen. Um die Kapazität der einzelnen Fabriken zu kontrollieren und ihnen eine entsprechende Hebung zu sichern, läßt sie jeder Fabrik auch im Frieden kleinere und größere Aufträge zukommen. (Fr. Sonnenberg: Neuzzeitliche Heeres Technik. Wissen und Wehr, Dezember 1924.)

Besondere Beachtung wird in den Vereinigten Staaten dem Unterricht der für die Kriegsindustrie und industrielle Mobilmachung ausgebildeten Reserveoffiziere geschenkt. Der Kriegsindustrie allein ist eine eigene Schule gewidmet, aber auch am Industrial College und an sonstigen Technischen Hochschulen werden Spezialkurse über militärisch-technische Fragen abgehalten, die von aktiven Offizieren geleitet werden. Den zur Abhaltung solcher Kurse abkommandierten Offizieren fällt außer dem Unterricht noch die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß die Zivilprofessoren sich in ihren Vorträgen bei jeder Gelegenheit auch mit kriegstechnischen Fragen eingehend beschäftigen. So in der Hydraulik, in der Wissenschaft der Wasserkraft mit der Frage der Konstruktion von Rohrbremsen, in der Elektrizitätslehre mit der Wirkung des Schusses auf die Lafette, in der Wärmedynamik mit innenballistischen Fragen, in der Chemie mit Sprengmitteln und Kampfgasen und anderes mehr. Überdies wird ein Teil der im Rahmen des Hochschullehrplanes ausgebildeten Reserveoffiziere eigens im Dienste der industriellen Mobilmachung unterwiesen. Diese im ganzen Lande verstreuten, für Kriegsdienste und industrielle Mobilmachung ausgebildeten Reserveoffiziere stehen in permanenter Fühlung mit Fabriken und Fabrikanten.

Das Grundprinzip der modernen großkapitalistischen Rüstung, wonach die Waffen eines wirklich kriegsbereiten kapitalistischen Staates schon im Frieden in reichlicher Verwendung stehende Gebrauchsartikel sein müssen, wird in den Vereinigten Staaten dank der Entwicklung ihres wirtschaftlichen und industriellen Lebens selbsttätig verwirklicht, doch wird dieser Erfolg zugleich von der amerikanischen Heeresleitung im

Verein mit der kapitalistischen Gesellschaft mit allen ersinnlichen Mitteln angestrebt. In Amerika ist es bereits zur Wirklichkeit geworden, was Captain Liddel-Hart, einer der vorurteilslosesten modernen Militärschriftsteller, wie folgt ausdrückt: „Instrumente, die einen gewissen kommerziellen Wert haben, sind besonders geeignet für militärische Zwecke. Die Vervollkommnung dieser Instrumente ist doch wahrscheinlicher, und die große Menge, in der sie infolge ihrer allgemeinen Verwendung auftreten, ist eine Gewähr dafür, daß für den Bedarf im entscheidenden Augenblick gesorgt wird...“ Der Bedarf der Vereinigten Staaten an Flugzeugen, Tanks, Autos und Gasen, die die Hauptwaffen des modernen Krieges darstellen, wird durch die amerikanische Schwerindustrie, die Flugzeugfabriken, Autofabriken und chemischen Betriebe ständig befriedigt. Die Armee häuft von diesen Artikeln keine namhaften Vorräte an — eine Ausnahme bilden nur die Gase, die im fürchterlichen Gasarsenal von Edgewood in großen Mengen eingelagert werden —, ist vielmehr bestrebt, mit der fortschreitenden Entwicklung durch unermüdete Forschung, technische und taktische Experimente sowie ständige Zusammenarbeit mit der Privatfabrikindustrie Schritt zu halten, um dann im Augenblick des Kriegsausbruches, der die Erntezeit für die Fabrikindustrie bedeutet, die im vorhinein fertiggestellten Verordnungen zu erlassen und das Zeichen zur massenhaften Produktion der modernen, auf der Höhe der augenblicklichen technischen Entwicklung stehenden Kriegsinstrumente durch die amerikanische Fabrikindustrie zu geben.

Aber noch in einer wichtigen Hinsicht ist Amerika, die entwickeltste kapitalistische Großmacht der Welt, allen übrigen Rüstungspolitik betreibenden Staaten überlegen. Eine der Hauptbedingungen der modernen Kriegsproduktion, des stockungslosen Überganges zur Kriegsproduktion, ist zweifellos die Serienfabrikation, die Typisierung, die Erzeugung einer großen Menge gleichförmiger Artikel. Diese Produktionsmethode ist in Amerika infolge der fortgeschrittenen Rationalisierung der Fabrikindustrie zur dauernden Friedenseinrichtung geworden, in der sich kein anderes Land der Welt mit den Vereinigten Staaten messen kann. Das Publikum ist es gewöhnt und hat sich in der Befriedigung seiner Bedürfnisse längst damit abgefunden. Der industriellen und wirtschaftlichen Mobilisierung erwachsen aus dieser massenhaften Überstellung einiger weniger Typen bedeutende Vorteile. Die Heeresleitung, die natürlich jede Gelegenheit wahrnimmt, sich der in der Produktion auftretenden, noch so einseitigen Vorteile zu bedienen und die dadurch gegebenen Möglichkeiten auszunutzen, trachtet nach Kräften, die Neigung der Industrie zur Typenfabrikation zu ermutigen und zu fördern. So stellte sich beispielsweise während des Weltkrieges heraus, welche Schwierigkeiten durch die Verschiedenheit der zur Fabrikherstellung benötigten Masseninstrumente, Lehren, verursacht wurden. Die Millionen von Schrauben, Schraubenmutter usw. paßten nicht alle zusammen und hatten einen enormen Verlust an Zeit und Arbeitskraft zur Folge. Während des Weltkrieges wurden für hundert Millionen Dollar neue Lehren von einem und demselben Typ und in Einheitsgröße hergestellt. (Dr. Ernst Meier: Wirtschaftliche Mobilisierung in der Gegenwart. „Militärwochenblatt“, Jänner 1925.) Heute gibt es im Heeresbeschaffungsamt des Kriegsammtes eine besondere Unterabteilung für Lehren. Von hier aus wird die gesamte Fabrikindustrie der Ver-

einigten Staaten kontrolliert und mit Weisungen versehen, um die Einheitlichkeit der Lehren zu sichern.

Da aber die wirtschaftliche und industrielle Mobilisierung das wichtigste Kapitel der neuzeitlichen Kriegführung darstellt, muß sie ebenso eingeübt werden, wie sonstige Kriegsoperationen. Die Vereinigten Staaten veranstalten daher unter Teilnahme der Fabriken Kriegsmanöver zur Einübung der industriellen Mobilisierung. Das erste Manöver dieser Art fand vom 29. April bis 3. Mai 1924 unter der persönlichen Aufsicht des zweiten Unterstaatssekretärs des Kriegsammtes, des Zivilleiters der Kriegsbeschaffungsabteilung, statt. Am Manöver beteiligten sich die Offiziere des Kriegsministeriums, die Hörer des Industrial College und Reserveoffiziere. Jeden Tag wurde eine neue Aufgabe zur Lösung gestellt. Zur Ausführung gelangte die Versorgung des im Falle der Mobilisierung benötigten technischen Personals, die Sicherung von vertraglichen Vereinbarungen, die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, wie Mangan, Blei, optische Gläser usw., die Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Verfügungen, die Beilegung der verschiedenen Transportschwierigkeiten und anderes mehr. Die Aufgaben wurden insgesamt dem Stoff der ersten dreißig Mobilisierungstage entnommen. Neben diesen Hauptmanövern wurden auch in den sieben Organisationsunterabteilungen des Heeresbeschaffungsammtes Übungen in der Dauer von einer Woche veranstaltet, die sich mit den Aufgaben der einzelnen Unterabteilungen zu befassen hatten. Diese Waffenübungen der industriellen Mobilisierung sind glänzend gelungen und wurden seither als ständige Einrichtung eingeführt. Jetzt werden solche Kriegsmanöver alljährlich veranstaltet und sind den Fragen des Nachschubes und der wirtschaftlichen Mobilisierung im allgemeinen gewidmet.

Die Kriegführung ist heute in erster Linie ein wirtschaftliches Problem. England kostete ein einziger Tag der Kriegführung gegen das Ende des Weltkrieges rund zehn Millionen Pfund. Beim Ausbruch des Weltkrieges wurde diese Wahrheit, daß die moderne Kriegführung eine Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist, entweder gar nicht erkannt oder nicht genügend beherzigt. Man sah die Dimensionen nicht, paßte sich ihnen erst im Verlauf des Krieges an. Heute hält jede großkapitalistische Macht ihre gesamte Wirtschaft und nicht, wie bisher, ihre Armee allein dermaßen in Ordnung, daß sie die Kriegsoperationen in jedem Augenblick eröffnen kann.

General C. C. Williams, Kommandant der Nachschubabteilung im Kriegsministerium der Vereinigten Staaten, oberster Leiter der wirtschaftlichen und industriellen Mobilisierung, äußerte sich in einer im November 1924 gehaltenen Rede wie folgt:

„Die Übernahme der Streitmacht aus dem Friedenszustand in den Kriegszustand heißt Mobilisierung. Diese aber ist angesichts der in letzter Zeit getroffenen Vorbereitungen nur als Ausdehnung und nicht als Umorganisation zu bezeichnen. Der Menschenschub ist gesichert. Für die Bereithaltung der hochbedeutenden Konstruktionszeichnungen sowie für die Erzeugung von Kriegsinstrumenten und Munition in den Fabriken wurde Sorge getragen. Die Werkzeugmaschinen sind überall im Lande in Evidenz geführt, ihre Vielfältigkeit ist gesichert. Spezielle Maschinen sind jederzeit verfügbar. Die Vereinbarungen mit den Firmen sind fix und fertig. Amerika steht gerüstet da.“...

ARBEITSFREUDE, KAPITALISMUS, ARBEITER-BEWEGUNG

Von Marie Jahoda

Die letzten Jahre haben eine immer steigende Beschäftigung mit dem Problem der Arbeitsfreude gebracht. Die ersten Ansätze dazu finden wir schon im Kampfe um die verkürzte Arbeitszeit, in dem das Argument vom wirtschaftlichen Vorteil des Achtstundentages eine große Rolle spielte. Man versuchte, sich die betriebstechnische Erfahrung, daß arbeitsfreudige Menschen produktiver arbeiten als Menschen ohne Arbeitsfreude, zunutze zu machen: der Kapitalismus am klarsten in den Lehrwerkstätten der modernen Großindustrie, die sozialistische Theorie im Begriff der funktionellen Demokratie und dort, wo es schon sozialistische Praxis gibt, in Rußland, durch

die Produktionsräte, deren Einführung die Arbeiter am Produktionsprozeß interessieren und dadurch arbeitsfreudiger machen soll. Die Forschungen der modernen Psychologie versuchen eine wissenschaftliche Begründung dieser instinktiv gewonnenen Erkenntnisse, und die in letzter Zeit so oft versuchte Synthese von Psychologie und Sozialismus (es sei nur an De Mans Vorträge in Wien erinnert) liefert gerade auf dem Gebiet der Arbeitsfreude interessante Resultate.

Daraus ergibt sich nun folgendes Paradoxon: Einerseits fordert die Psychologie, um die Lage des einzelnen Arbeiters erträglicher zu machen, eine Erziehung zur

Arbeitsfreude, andererseits bedeutet Arbeitsfreude im Kapitalismus eine große Gefahr für jede revolutionäre Bewegung. Revolutionäre Einstellung kommt aus Unlustgefühlen, Arbeitsfreude bringt Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustand, Konservativismus. In diesem Dilemma haben die reichsdeutschen Gewerkschaften im Falle der „Dinta“ (das ist ein psychotechnisches Institut der Großindustrie) gegen den Burgfrieden entschieden. Denn die Großindustrie versucht hier sich eine Arbeiteraristokratie heranzuziehen, die nach einer Lehrzeit, wie man sie sich schöner nicht vorstellen kann, den Zusammenhang und die Solidarität mit der Arbeiterschaft verlieren würde. Die Stellung der Organisationen in diesem speziellen Falle enthält zugleich die Lösung des ganzen Problems: Im revolutionären Kampf um die Arbeitsfreude, das ist im Kampf gegen den Kapitalismus, im Mitarbeiten in der Bewegung liegt die einzige Möglichkeit der Arbeitsfreude, die heute schon allen Arbeitern zugänglich ist.

* * *

Trotzdem sind auch heute psychologische Untersuchungen über die Arbeitsfreude im Betrieb nicht überflüssig. Denn schon jetzt können sie in einzelnen Fällen praktische Bedeutung haben (ihre praktische Bedeutung für die Zukunft ist nicht abzusehen) und dann liefern sie vor allem ein scharfes Kampfmittel gegen den Kapitalismus, indem sie Material über die psychologische Mißhandlung des Arbeiters im jetzigen Wirtschaftssystem bringen. So wie mit Recht der Vorschlag gemacht wurde, die Photographie einer der Delikatessenhandlungen des ersten Bezirkes als Wahlplakat zu bringen, so könnte auch manche Statistik aus einem trockenen psychologischen Werk eine ähnliche Verwendung finden.

Als Beispiel seien hier ein paar Daten aus einer Fragebogenarbeit über jugendliche Arbeiter von Kanitz und Lazarsfeld*) angeführt.

Die eine Frage lautete: Freut dich deine Arbeit? Die Antwort, veranschaulicht durch die nachfolgende Tabelle,

Alter	befriedigt
15	74 Prozent
16	75 "
17	62 "
18	56 "
19	54 "
20	50 "
21	50 "
22	42 "
23	29 "

zeigt kraß, wie heute die arbeitende Jugend nach wenigen Jahren vom Beruf zermalmt wird.

Nicht weniger charakteristisch sind die Begründungen für Berufsmißmut. Auf die zweite Frage: wenn dich dein

*) Die Arbeit erscheint im Rahmen von Untersuchungen, die Frau Professor Bühler über das Berufsproblem des Jugendlichen hat anstellen lassen. Sie wird demnächst in einer zusammenfassenden Publikation ihre umfassenden und wichtigen Resultate berichten.

Beruf nicht befriedigt, warum nicht? antwortete eine jugendliche Hutmacherin zum Beispiel: „Weil Hüte eigentlich überflüssig sind.“ Oder eine Hilfsarbeiterin: „Weil mir das Herz weh tut, wenn ich immer bei den Maschinen stehen muß und fleißig rackern kann und andere können mit den feinsten Autos Reisen machen.“ Ein 17jähriger Stockdrechsler schreibt: „Weil er mit dem Worte »muß« verbunden ist und das Gehirn tötet.“

Aber nicht alle Jugendlichen haben so viel inneren Mut, um zu sagen, daß ihr Beruf sie nicht befriedigt. Meistens überwiegt die Angst vor der Arbeitslosigkeit weitaus jede Spur der Kritik am eigenen Beruf. Allerdings verraten sie zum Teil ihre Ansichten doch. Denn 20 Prozent, die sich von ihrem Beruf befriedigt erklären, geben auf die Frage: welchen Beruf würdest du heute wählen, wenn du jetzt vor der Wahl stündest? einen anderen an. Sie sind also gar nicht auf der Stufe, daß sie sich von der Eigenart eines Berufes befriedigt erklären können; nur daß sie überhaupt einen Beruf haben, befriedigt sie. Das ist die Folge eines wirtschaftlichen Zustandes, in dem Vierzehnjährige, die weder Berufskennntnis, noch Berufsgesinnung haben können, vor die Berufswahl gestellt werden.

Die krasseste Form nimmt das beim jugendlichen Hilfsarbeiter an, der niemals zum Erlebnis einer wirklichen Arbeit kommt. Stereotyp geben jugendliche Hilfsarbeiter als Begründung, warum sie ihr Beruf nicht freut, an: weil er keiner ist, weil er keine Profession ist usw. Geradezu die Berufstragik des Proletariats spricht aus der Antwort eines 21jährigen Hilfsarbeiters: „Weil ich drei Jahre gelernt, und um mein Brot zu verdienen, als Hilfsarbeiter arbeiten muß.“ Das soziale Problem des jugendlichen Hilfsarbeiters ist übrigens jetzt schon allgemein diskutiert.

* * *

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf ein altes Problem, das durch die Arbeiterbewegung eine neue, charakteristische Beleuchtung bekommt: Der arme Junge, der unter dem Drucke der väterlichen Sucht nach sozialem Aufstieg studiert und unter der Inkongruenz seines Milieus mit dem, was ihm die bürgerliche Wissenschaft lehrt, zusammenbricht, wie dies zum Beispiel Hermann Hesse in seinem Roman „Unterm Rad“ schildert. Der bürgerliche Schulweg, der eigenes Zimmer, freie Zeit und Unabgelenktheit voraussetzt, ist dem Erleben des jungen Proletariats keineswegs gemäß. Bis jetzt gab es nur die Alternative zwischen sozialer Bescheidung oder verderblicher Aufstachelung individuellen Ehrgeizes. Heute aber gibt es eine dritte Möglichkeit: den sozialen Aufstieg, der nicht über die akademischen Studien, sondern durch die Organisation, durch die Gewerkschaftsbürokratie und ihre geistige Schulung führt.

Das sollten nur einige Beispiele sein; die Hauptschlacht um die Arbeitsfreude wird trotz der Bedeutung theoretischer Arbeiten nicht in psychologischen Untersuchungen, sondern im politischen Kampf geführt werden; denn es ist nicht unsere Aufgabe, die Welt zu interpretieren, sondern sie zu verändern.

R U N D S C H A U

VOLKSWIRTSCHAFT / Benedikt Kautsky

Abgeschlossen am 5. April 1927

Das ganze öffentliche Leben Österreichs steht im Zeichen des erbitterten **Wahlkampfes**, der um die Herrschaft im Nationalrat und in den wichtigsten Landtagen geführt wird. Diese Wahlen stehen vor allem im Zeichen der Wirtschaftspolitik. Neben der Altersversicherung sind es die Probleme des Mieterschutzes, der Steuer- und Zollpolitik, die die Massen interessieren und die die Parolen für die politischen Parteien liefern. In diesem Kampfe geht es um die Entscheidung darüber, ob es gelingt, die Grundsätze der sozialdemokratischen Wirtschaftspolitik auf den Bund zu übertragen, oder ob die Bürgerlichen ihre Methoden auf die Gemeinde Wien übertragen können.

In den beiden vorigen Heften haben wir die Unterschiede in der Finanzpolitik des Bundes und der Gemeinde

dargelegt*). Inzwischen haben beide Parteien ihr Programm dargelegt.

Die Wiener Parteileitung der **Christlich-sozialen** hat am 3. d. M. einen Aufruf veröffentlicht, in dem sie, unter plötzlicher Änderung ihrer bisherigen Taktik, das Wiener Gemeindeprogramm sozusagen zu „überbreitern“ sucht. Auf einmal entdecken die Christlichsozialen, daß sie es eigentlich sind, die ungeheure Leistungen auf dem Gebiet der Fürsorge, der arbeitschaffenden Investitionen, der sozialen Ausgestaltung des Steuer- und Abgabewesens usw. vollbringen. Dabei merken sie gar nicht, daß sie mit diesem Aufruf eigentlich die Breitnersche Politik vollkommen rechtfertigen. Denn woraus stammen die Investitionen, deren sich die Christlichsozialen rühmen, wenn nicht aus den laufenden Mitteln,

*) Siehe die Artikel „Das Kienböck-Budget“ in Heft 6 vom 15. März d. J., Spalte 221 ff. und „Das Breitner-Budget“, Heft 7 vom 1. April d. J., Spalte 261 ff.

die die Steuererträge liefern? Der Rest, der noch von den Völkerbundkrediten vorhanden war, ist im Laufe des vorigen Jahres bei der Bedeckung des Defizites der Zentralbank und der Salzburger Festspiele vollkommen draufgegangen! Der Bund tut also selbst das, was die Christlichsozialen der Gemeinde als Todsünde anrechnen, nur macht er es in viel geringerem Umfang, weil er, wie wir in unserem zitierten Artikel nachgewiesen haben, den größten Teil seiner Einnahmen unproduktiv zur Zahlung von Schuldzinsen und Pensionen verwenden muß. Im übrigen übertreibt der christlichsoziale Aufruf gehörig, wenn er die Summe der Investitionen in den letzten zwei Jahren mit 350 Millionen ansetzt. Nach den Vorschlägen betragen die aufgewendeten Summen im Jahre 1925 94 und im Jahre 1926 158 Millionen Schilling, was immerhin erst 252 Millionen ausmacht. Aber diese Summe wurde tatsächlich nicht ausgegeben, sondern der Bund „sparte“ im Jahre 1925 3 Millionen und im Jahre 1926 gar 22 Millionen Schilling an Investitionen, so daß in Wirklichkeit nur 227 Millionen aufgewendet wurden. Der Unterschied gegenüber 350 Millionen ist also einigermaßen ausgiebig.

Demgegenüber hat die Gemeinde im Jahre 1926 161 Millionen veranschlagt und sicherlich auch ausgegeben; im Jahre 1925 waren es 154 Millionen, also in beiden Jahren zusammen 315 Millionen. Die Gemeinde hat daher in diesen beiden Jahren um rund 100 Millionen mehr ausgegeben als der Bund.

Ähnlich steht es mit den Behauptungen über die Fürsorgetätigkeit des Bundes und der Gemeinde. Die Verfasser des Aufrufs erklären, daß die Gemeinde Wien die „winzige“ Summe von 457 Millionen für diese Zwecke verwendet. Wieso die Rechenkünstler zu dieser Zahl kommen, ist einigermaßen unklar, denn die Ausgaben sind für 1927 mit 73,3, die Einnahmen mit 17,8, die Nettoausgaben also mit 55,5 Millionen budgetiert. Die Herren lassen also die Kleinigkeit von 10 Millionen vollkommen verschwinden.

Dafür blasen sie die Ausgaben des Bundes künstlich auf. Bei der Post der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Höhe von 671 Millionen Schilling belieben sie zu vergessen, daß der Invalidenfonds Einnahmen von 17 Millionen Schilling aufweist, so daß tatsächlich nur 50 Millionen Schilling ausgegeben werden. Ebenso steht es bei der Arbeitslosenfürsorge. Diese weist Bruttoausgaben von 157,9 Millionen Schilling aus, denen aus den Beträgen der Unternehmer, Arbeiter und Länder und Gemeinden 119,2 Millionen Schilling Einnahmen gegenüberstehen. Tatsächlich ergibt sich also ein Aufwand von 38,7 Millionen Schilling. Hievon wird aber ein erheblicher Teil nur vorschubweise verausgabt und es kann damit gerechnet werden, daß dem Bund in späteren Jahren, wenn die Arbeitslosigkeit etwas zurückgeht, erhebliche Summen wieder zufließen werden. Nach dem Vorschlag können diese Beträge auf mindestens 17 Millionen Schilling veranschlagt werden, so daß nur noch rund 20 Millionen tatsächlicher Ausgaben übrigbleiben.

Von der Kleinrentnerfürsorge sollten die Herren besser schweigen. Aber es scheint ihnen das Lügen so zur Gewohnheit geworden zu sein, daß sie es selbst dort nicht lassen können, wo jeder gewöhnliche Staatsbürger sich durch einen Blick ins Bundesgesetzblatt von der Unrichtigkeit ihrer Behauptungen überzeugen kann. Die Herren setzen 8,4 Millionen als Ausgabe ein, während es in Wirklichkeit nur 4,4 Millionen sind.

Die richtiggestellte Rechnung stellt sich also wie folgt:

Kriegsbeschädigtenfürsorge	50	Millionen Schilling
Arbeitslosenversicherung	20	„
Kleinrentnerfürsorge	4,4	„
Summe	74,4	Millionen Schilling

Das sind 40 Millionen weniger als der Wahlauftrag der Christlichsozialen angibt. Man muß schon sagen, daß diese „Übertreibung“ auch für Wahlzeiten eine immerhin anerkennenswerte Leistung darstellt.

Wie steht es nun mit der Gemeinde? Hier wird vergessen, daß außer den schon erwähnten 55,5 Millionen, die die Gemeinde für Fürsorgezwecke ausgibt, infolge der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Gemeinde noch 12,5 Millionen für Arbeitslosenzwecke auszugeben hat, ganz zu schweigen von den erheblichen sozialen Aufwendungen, die den einzelnen Betrieben und Unternehmungen erwachsen. Die Gemeinde gibt also nicht 45,7, sondern 68 Millionen Schilling aus und der Unter-

schied zwischen Bund und Gemeinde, der sich in dem Wahlauftrag auf rund 74 Millionen stellte, reduziert sich auf ganze 6,5 Millionen Schilling. Wollen die Herren behaupten, daß diese 6,5 Millionen Schilling bei einer Einwohnerzahl von 6½ Millionen irgendwie ins Gewicht fallen? Man darf bei der ganzen Diskussion eben nicht vergessen, daß Bund und Gemeinde verschiedene groß sind und ganz verschiedene Aufgaben haben. Soll vielleicht die Wiener Gemeindeverwaltung dafür, daß die Gesinnungsgenossen des Herrn Kunschak, der den Wahlauftrag unterschrieben hat, im Jahre 1914 den Krieg angefangen haben, die Kriegsbeschädigtenfürsorge übernehmen? Oder soll sie, die durch die Inflation schwer getroffen wurde, ohne den Vorteil zu haben, den der Besitzer der Notenpresse hat, für die Schäden, die der Bund durch die Geldentwertung angerichtet hat, haftpflichtig gemacht werden? Die Gemeinde hat versprochen, den Besitzern ihrer Anleihen, soweit sie bedürftig sind, eine Aufwertung zugute kommen zu lassen, und wir wissen, daß die Gemeinde ihre Versprechungen zu halten pflegt.

Von dem sozialen Gehalt der Steuerpolitik in den beiden Körperschaften brauchen wir nicht zu reden. Wir müssen nur darauf verweisen, daß die „Reichspost“ bisher immer davon geschrieben hat, daß der Bund 40 Prozent des Ertrages der Warenumsatzsteuer an die Gemeinde Wien abzuführen hat. Das wären rund 80 Millionen Schilling gewesen, da der Gesamtertrag dieser Steuer etwa 200 Millionen Schilling ist. Jetzt straft die christlichsoziale Parteileitung ihr eigenes Organ Lügen, indem sie zugibt, daß der Anteil Wiens an dieser Steuer nur 31,9 Millionen, also knappe 15 Prozent ausmacht. Dabei wird natürlich verschwiegen, daß dieser Anteil an der Warenumsatzsteuer, deren antisozialen Charakter die Verfasser des Aufrufs beim besten Willen nicht leugnen können, nur ein Ersatz für die zugunsten des Bundes aufgehobene Wiener Luxussteuer ist. Niemand wäre lieber bereit, den Anteil an der Warenumsatzsteuer preiszugeben und die alte Luxussteuer wieder einzuführen, als der Stadtrat Breitner, ebenso wie er sicherlich auf alle Ertragsanteile verzichten würde, wenn ihm das Zuschlagsrecht gegeben würde, das die christlichsoziale Verwaltung uneingeschränkt gehabt hat.

Was schließlich die Behauptung anbelangt, daß die reinen Gemeindesteuern in der Zeit von 1923 bis 1927 von 83,4 auf 172,1, also um 106 Prozent gestiegen sind, so muß man sich demgegenüber vor Augen halten, daß der Ertrag der Bundessteuern und Abgaben im Jahre 1923 mit 437 Millionen, im Jahre 1927 dagegen mit 863 Millionen veranschlagt war. Dazu sind noch die Einnahmen aus den Monopolen zu zählen, die 1923 89 Millionen, 1927 dagegen 189 Millionen Schilling liefern sollten. Zusammen stellten sich also die Bundeseinnahmen aus diesen Quellen 1923 auf 526 Millionen, 1927 dagegen auf 1052 Millionen. Die Steigerung ist also etwa eben so hoch wie bei der Gemeinde Wien, nämlich rund 100 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundessteuern stets viel ungenauer veranschlagt waren als die Gemeindesteuern und in Wirklichkeit immer viel höhere Erträge abgeworfen haben, so daß die Steigerung in Wirklichkeit noch viel höher gewesen ist.

Wir sehen, mit dem Versuch der Christlichsozialen, den Bund als das Ideal eines sozial geführten Wirtschaftskörpers darzustellen, ist es nichts. Vor allem aber fällt dem Leser dieses Aufrufes auf, daß er sich nur mit der Vergangenheit beschäftigt, aber keinerlei Programm für die Zukunft enthält. Anders ist es mit dem **Arbeitsprogramm der Gemeinde**, das in der Vertrauensmännerversammlung am 26. März vom Bürgermeister Seitz entwickelt und von der Versammlung genehmigt worden ist.

Vor allem enthält dieses Programm das unerschütterliche Bekenntnis zum Mieterschutz und zur Fortsetzung der kommunalen Wohnbautätigkeit. Dreißigtausend Wohnungen will die Gemeinde in den nächsten 5 Jahren bauen und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie damit die Wohnungsnot, die heute trotz des Falles des Anforderungsgesetzes schon wesentlich gelindert ist, ganz beseitigen wird. Der Wohnungsbau wird ausgestaltet werden und auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien und der Angehörigen freier Berufe mehr Rücksicht nehmen als dies bisher möglich war. Auch soll die Errichtung von Gartenstädten und Einfamilienhäusern mehr gefördert werden. In der Finanzierung der Wohnbautätigkeit wird keine Änderung eintreten und damit bleibt auch das bisherige bewährte Steuerprogramm Breitners unangetastet.

Die städtischen Unternehmungen, insbesondere die Straßenbahn, der Autobusverkehr und die Gas- und Elektrizitätswerke sollen ausgebaut und verbessert werden; zu diesem Zweck will die Gemeinde eine Investitionsanleihe von 30 Millionen Dollar, gleich 210 Millionen Schilling, aufnehmen, wenn die Bedingungen günstig sind.

Industrie und Gewerbe erfahren eine reichliche Förderung durch das Programm. Dem Wiener Gewerbe werden durch den Kreditverein der Zentralsparkasse langfristige Kredite bis zum Gesamtbetrag von 50 Millionen Schilling mit einem Zinsfuß von höchstens 6 Prozent zur Verfügung gestellt. Der Export soll durch die Übernahme einer 60prozentigen Ausfallhaftung für Industrielieferungen nach Rußland bis zur Höhe von 100 Millionen Schilling erleichtert werden. Es braucht nicht wunderzunehmen, daß die Christlichsozialen ihre Rußlandaktion neben der der Gemeinde Wien nicht zu erwähnen wagen. Es wird noch Zeit sein, über diese wichtige Angelegenheit genauer zu sprechen, wenn die Einzelheiten der Ausgestaltung dieser Aktion veröffentlicht sind.

Der Fremdenverkehr soll dadurch eine Förderung erfahren, daß die Fremdenzimmerabgabe zunächst für drei Jahre um 40 Prozent herabgesetzt werden wird, wenn sich die Unternehmer entschließen, Investitionen in einem gesetzlich bestimmten Umfang vorzunehmen. Wenn die Vereinbarung zwischen den Hoteliers und der Gemeinde durchgeführt wird, wird in diesem Zeitraum ein Betrag von 11 Millionen Schilling zur Ausgestaltung der Wiener Hotels verwendet werden.

Das Steuersystem wird, wie schon erwähnt, prinzipiell nicht geändert werden, doch schließt das nicht aus, daß Erleichterungen in einem bestimmten Umfang für sozial Schwächere gewährt werden können. Zudem hat die Gemeinde ja schon stets bewiesen, daß sie Steuern abzuschaffen oder zu ermäßigen verstanden hat, wenn ihr die wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben schien.

Es hat in Wien noch niemand daran zu zweifeln gewagt, daß die Gemeinde dieses Programm ebenso durchführen wird wie sie dies mit ihrem letzten Programm getan hat, das sie vor vier Jahren entworfen hat. Wenn Wien aus der vernachlässigten und unter dem Druck des Kriegselends und des Hungers zusammenbrechenden Stadt zu einem reichen, aufstrebenden Gemeinwesen geworden ist, so ist das allein die Leistung der sozialdemokratischen Verwaltung.

Dabei kann auch der verbissenste Gegner nicht behaupten, daß in dieser Verwaltung ein Korruptionsfall, ein Spekulationsskandal vorgekommen ist, wie sie sich beim Bund und den christlichsozialen Ländern in den letzten Jahren gehäuft haben und wie das Beispiel des **Dorotheums** zeigt, auch heute noch keineswegs ausgestorben sind. Man wußte schon seit geraumer Zeit, daß dieses Musterinstitut christlichsozialer Verwaltung durch die verfehlten Spekulationen seiner überflüssigen Bankabteilung erhebliche Verluste erlitten hat. Die Verwaltung, an deren Spitze der unfähigste Finanzminister steht, den Österreich seit dem Umsturz besessen hat, der Herr Segur, stellt an verantwortliche Posten prinzipiell nur waschechte Christlichsoziale. Der Klüngel, der im Dorotheum herrscht, besteht so gut wie ausschließlich aus Theresianisten und die Eigenschaft des Herrn Segur als Leiter des Theresianums scheint ihm auch die Befähigung zur Leitung des Dorotheums gegeben zu haben. Seit einigen Monaten ist es der Gemeinde Wien gelungen, sich auf die Führung der Geschäfte einen größeren Einfluß zu sichern als bisher. Diese Zeit haben ihre Vertreter benützt, um allen den Skandalen nachzuspüren, die im Dorotheum noch verborgen liegen. Es kam so weit, daß das Bundeskanzleramt als Aufsichtsbehörde einen Buchsachverständigen zur Untersuchung entsendete und das erste Ergebnis dieser Revision war, daß die Stütze des christlichsozialen Regimes im Dorotheum, der Generaldirektor Hallama, auf Urlaub gehen mußte. Man kann gespannt sein wie die weiteren Ergebnisse seiner Untersuchungen sein werden, wenn sie einmal das Licht der Öffentlichkeit erblicken. Es dürfte dann wahrscheinlich noch einige Nachfolger für den Herrn Hallama geben. Zweifellos wird aber auch die Bankabteilung, die Quelle der Verluste, liquidiert werden müssen. Daß das für das Dorotheum einen schweren Schlag bedeuten wird, ist sicher. Aber das Institut scheint so fest fundiert zu sein und vor allem über

so hohe Einnahmen aus dem Pfandleihgeschäft zu verfügen, daß es diesen Stoß wohl überwinden wird.

Wie sehr die Christlichsozialen die Vergangenheit zu fürchten haben, beweist ihr Benehmen im Falle **Ahrer**. Selten hat sich eine Partei so vollkommen entlarvt wie die Christlichsozialen dieses Mal. Denn daß es bei der raschen Abschiebung Ahrers durch den Bundeskanzler Seipel nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, wird man in Österreich niemand einreden können, und zu der bisher nicht widerlegten Beschuldigung, daß Ahrer von Bosel mit 500.000 Dollar bestochen worden sei, gesellt sich die neue, ebensowenig widerlegte, daß er aus irgendeiner Quelle Schweigegeld erhalten habe. Man kann daraus ermesnen, was die Christlichsozialen alles zu verbergen haben.

Um so notwendiger ist es, daß hier endgültige Ordnung geschaffen wird, daß im Bund derselbe Geist einzieht wie in der Gemeinde Wien. Aufgabe jedes denkenden Arbeiters und Angestellten am 24. April wird es sein, dafür zu sorgen, daß dieses Ziel erreicht wird.

* * *

Volkswirtschaftliche Literatur. Bösartiger Haß und geistloses Gebelfer gegen das „System Breitner“ ist das ganze „Wahlprogramm“ der Seipelschen „Einheitsliste“. Um so bemerkenswerter ist daher eine Schrift, die nicht etwa einen Sozialisten, sondern einen leibhaftigen Handelskammersekretär zum Verfasser hat, den Dr. Otto Conrad. Er schreibt über „Absatzmangel und Arbeitslosigkeit als Dauerzustand“ (Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien 1927, VII und 104 Seiten) und tritt da natürlich nicht als Freund der Arbeiter auf, deren Löhne ihm sogar immer noch zu hoch sind. Aber dennoch muß dieser, durchaus bürgerlichen Gedankengängen huldigende, durch und durch bürgerliche Mann schließlich eingestehen: „Stadtrat Breitner hat innerhalb weniger Jahre den Haushalt der Stadt Wien aus dem Zustand tiefster Verschuldung zu einer Höhe finanzieller Kraft und Unabhängigkeit emporgeführt, die der Stadt den Ruf, die reichste Stadt Europas zu sein, eingetragen hat. Wenn ich dies als ein großes Verdienst rückhaltlos anerkenne, so gerate ich nicht in Widerspruch mit dem Urteil, das ich an früheren Stellen über die zerstörenden Wirkungen des Sozialismus gefällt habe. Denn hier hat einmal ein Anhänger der Sozialdemokratie nicht gemeinschaftszerstörend, sondern wahrhaft sozial, das ist gemeinschaftsfördernd, gewirkt.“ Und an einer anderen Stelle wird den bürgerlichen Parteien empfohlen, „die Finanzpolitik Breitners nicht zu bekämpfen, womit sie die Bevölkerung in der ohnedies weitverbreiteten Steuerscheu nur noch bestärken, sondern sie in jenen öffentlichen Körperschaften, welche sie selbst verwalten, nachzuziehen“. Wenn das sogar ein Handelskammersekretär sagen muß, wird auch der großen Masse der Wähler wohl nichts anderes übrigbleiben, als den Seipel-Parteien am 24. April donnernd laut und vernehmlich dasselbe zuzurufen. Nicht schimpfen, sondern arbeiten, nicht die Börsenkorruptionisten, sondern Breitner wählen!

Was übrigens die „hohen Löhne“ anbelangt, so empfehlen wir Herrn Dr. Conrad die Lektüre der vortrefflichen Heidelberger Preisarbeit Dr. Karl Massars: „Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne“ (Verlagsanstalt und Druckerei Heidelberg 1927, 100 Seiten). Conrad wird da erfahren können, daß aus dem Geiste reinsten volkswirtschaftlicher Logik sich geradezu zwingend das Resultat ergibt, zu dem uns der Verfasser schließlich hinführt: „Die Privatwirtschaft hindert (letzten Endes zu ihrem Nachteil) die Volkswirtschaft im Aufstieg und am Fortschritt. Wenn daher die Arbeiterschaft geschlossen und in Gewerkschaften organisiert zur rechten Zeit und in rechtem Maße Lohnerhöhungen erzwingt, dann erfüllt sie nicht nur eine privatwirtschaftlich erwünschte, sondern auch volkswirtschaftlich berechnete Forderung“.

„Zur Analyse des Eisenmarktes“ liefert Hans J. Schneider einen neuen Beitrag (Institut für Konjunkturforschung, Berlin 1927, 111 Seiten). Die Arbeit will Einblick in folgende Zusammenhänge eröffnen: a) Geographisch-regionaler Verbrauch von Roheisen und Walzwerkserzeugnissen in den verschiedenen Teilen Deutschlands; b) Entfall von Schrot in den verschiedenen deutschen Gebieten — eine Frage, die zurzeit in der Literatur mit großem Interesse behandelt wird; c) Konjunkturelle Be-

wegungsform des deutschen Eisenmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Unterschiede zwischen syndizierten und nicht syndizierten Artikeln; d) Internationale Zusammenhänge der verschiedenen Eisenmärkte. Wir werden auf das Buch gelegentlich vielleicht ausführlicher zurückkommen.

Eine sehr gute Darstellung der verschiedenen, sich heutzutage wieder so grimmig in den Haaren liegenden Geldtheorien liefert Bruno Moll in seiner bereits zum zweitenmal aufgelegten Broschüre: „Die modernen Geldtheorien und Währungssysteme“ (Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1926, 84 Seiten). Speziell die Goldkernwährung erfährt bei Moll eine der grundlegendsten Schrift Machlups ebenbürtige Bearbeitung.

SOZIALPOLITIK / Fritz Rager

Gliederung der Arbeitslosen in Deutschland und Österreich. Das Deutsche Reichsarbeitsministerium hat mit dem Stichtag vom 2. Juli 1926 eine umfangreiche Erhebung über die Gliederung der Arbeitslosen in Deutschland vornehmen lassen. Darunter sind insbesondere für Österreich die aus der Statistik gezogenen Ergebnisse über die Dauer des Unterstützungsbezuges von Interesse. Die Erhebung bezog sich auf insgesamt 1.594.300 Arbeitslose und wurde zum Teil mit Rücksicht auf das jetzt in Schlußberatung stehende Gesetz vorgenommen. Von den rund 1,6 Millionen Arbeitslosen in Deutschland bezogen nur 4 Prozent die Unterstützung länger als 39 Wochen, zirka 20 Prozent bezogen die Unterstützung 26 bis 39 Wochen, nicht ganz 33 Prozent bezogen die Unterstützung 13 bis 26 Wochen, nahezu 50 Prozent noch nicht 13 Wochen. Daraus ergibt sich, daß die deutschen Arbeitslosen im Durchschnitt die Unterstützung durch 17 Wochen beziehen. Es ist daraus zu ersehen, daß die merkliche Besserung der Volkswirtschaft Deutschlands, die sich allerdings in der absoluten Höhe der Arbeitslosenziffer noch nicht voll ausgewirkt, dennoch so viel bewirkt hat, daß die deutschen Arbeitslosen durch eine relativ ziemlich kurze Zeit erwerbslos sind und noch vor Erschöpfung ihres Anspruches in den meisten Fällen wieder Arbeit erhalten. Falls man nun ins Detail geht, so ergeben sich weitere sehr bemerkenswerte Ziffern.

Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 17 Wochen gilt nämlich für männlich erwachsene Arbeiter. Bei Arbeiterinnen betrug die durchschnittliche Arbeitslosigkeit gar nur 15 Wochen, bei männlichen Angestellten 16 Wochen, bei weiblichen Angestellten 15 Wochen.

Nach Berufsgruppen gegliedert ergibt sich die ungünstigste Situation für die Bergarbeiter mit 20 Wochen durchschnittliche Arbeitslosigkeit, 17 Wochen hatten Metall-, Holz-, Verkehrs-, Lederarbeiter usw., 16 Wochen hatten Steinarbeiter, Nahrungs- und Genußmittelarbeiter, chemische Arbeiter, Papierarbeiter, 15 Wochen hatten Landarbeiter, Bekleidungs-, Bauarbeiter usw., 13 Wochen hatten Arbeiter der graphischen Gewerbe und die Berufsgruppen Theater, Musik usw.

Nach Altersklassen gegliedert ergibt die Statistik, daß die jungen Altersklassen bis zu 18 Jahren tief unter dem Durchschnitt liegen, und zwar mit 13 Wochen. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit steigert sich mit wachsendem Alter bis zu 19 Wochen, bei über Sechzigjährigen, in den besten Arbeitsjahren, vom 21. bis 55. Lebensjahr, beträgt der Durchschnitt 16 bis 17 Wochen. Innerhalb der Jugendlichengruppe ergibt eine Sondergliederung der Ziffern, daß die Jugendlichen bis zu 18 Jahren 63 Prozent der bis zu 13 Wochen Unterstützten ausmachen. Hingegen ist ihr Anteil an den 13 bis 26 Wochen lang Erwerbslosen am niedrigsten, 25 Prozent. Es folgt daraus, daß die Jugendlichen zwar der Gefahr des Arbeitsloswerdens am stärksten ausgesetzt sind, daß sie aber in Deutschland relativ viel leichter als die älteren Jahrgänge wieder vom Wirtschaftsleben aufgenommen werden.

Eine derart spezialisierte Arbeitslosenstatistik für Österreich gibt es leider nicht. Aber es kann im großen ganzen gesagt werden, daß in dieser Beziehung die Verhältnisse in Österreich viel ungünstiger liegen, als in Deutschland; insbesondere ist die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit in Österreich beim einzelnen Arbeitslosen weitaus erheblicher als bei seinem reichsdeutschen Kollegen. Waren doch am 31. Jänner 1927 157.972 Personen im Bezug der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung und 77.502, also zirka 30 Prozent im Bezug der Notstands-aushilfe, demnach länger als 30 Wochen arbeitslos — gegenüber 4 Prozent in Deutschland länger als 39 Wochen Arbeitslosen. Schon daraus ergibt sich, daß die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit weitaus länger ist als 17 Wochen wie in Deutschland.

Insbesondere sind auch die Verhältnisse bei den Jugendlichen viel ungünstiger als in Deutschland. Genaue Statistiken liegen nur für die Industrielle Bezirkskommission in Wien vor. Danach betrug in der zweiten Hälfte September 1926, zu einer Zeit, als in Wien-Stadt insgesamt 76.004 Personen die Unterstützung bezogen, die Zahl der im Alter bis zu 18 Jahren Stehenden 4278. Von diesen Jugendlichen waren 391 im Bezug der Notstands-aushilfe. Falls man jedoch noch die nächsten Altersklassen dazunimmt, verschiebt sich das Bild sehr beträchtlich. In Wien-Stadt waren im September 1926 6784 Arbeitslose im Alter von 19 bis 20 Jahren. Von diesen bezogen 2449 die Notstands-aushilfe. Insgesamt waren also 2840 Jugendliche schon länger als 30 Wochen arbeitslos, unter 35.523 Beziehern von Notstandsunterstützung, das ist über 7 Prozent. Da nun für den Unterstützungsbezug von Jugendlichen besonders strenge Bestimmungen bestehen (Bezug erst nach dem 16. Lebensjahr oder im letzten Lehrjahr), stellt sich das Bild faktisch noch ungünstiger.

Es kann daraus die Schlußfolgerung gezogen werden, daß Österreich von der Wirkung des Geburtenausfalles infolge der Kriegsjahre in den Jahren 1929 bis 1933 weniger Erleichterung zu erwarten hat als Deutschland, und zwar deshalb, weil in Österreich eine relativ viel höhere Zahl von Jugendlichen derzeit dauernd den Arbeitsmarkt belastet.

Ausnahmen vom Achtstundentag in Sägewerken. Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 93, ist die schon mehrmals erstreckte Ausnahmeverordnung vom Achtstundentaggesetz für gewerbliche Sägewerke neuerdings auf ein Jahr, und zwar bis zum 31. März 1928, ausgedehnt worden.

Einstellungsverordnung. Die Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben ist nun vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 15. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 91, bis 30. Juni 1927 erstreckt worden.

Herbergen für wandernde Arbeitsuchende in Salzburg. Dem Beispiel von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg ist nun durch das Landesgesetz vom 21. Dezember 1926, Landesgesetzblatt Nr. 17 ex 1927, der Salzburger Landtag gefolgt. Im Lande Salzburg werden danach Herbergen für wandernde Arbeitsuchende errichtet, in denen diese Unterkunft, Verpflegung, Reiseunterstützung und Auskunft über Arbeitsgelegenheiten erhalten können. Die Landesregierung bezeichnet durch Verordnung die Gemeinden, wo Herbergen errichtet werden, nach Anhörung der Gemeinden. In der Regel soll zwischen den einzelnen Herbergen nur eine Entfernung von 15 Kilometer bestehen. Die Bürgermeister der Herbergsgemeinden sollen die Arbeitsgelegenheiten im Einvernehmen mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und der Industriellen Bezirkskommission ständig in Evidenz führen. Dadurch unterscheidet sich dieses Gesetz von den anderen Landesgesetzen, wo der Zusammenhang mit den Arbeitslosenbehörden, trotz Wunsches der Gewerkschaften, nicht hergestellt wurde. Die Landesregierung soll durch Verordnung die Wanderfrist festsetzen, während welcher die Salzburger Herbergen benützt werden können und in welche die Besuchszeit von Herbergen anderer Bundesländer einzurechnen ist. Der Arbeitsuchende ist verpflichtet, eine durch die Herbergen vermittelte Arbeitsgelegenheit, die seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, seine künftige Verwendung im erlernten Beruf nicht wesentlich erschwert und angemessen entlohnt wird, anzunehmen. Im Lande Salzburg werden zur Errichtung der Herbergen fünf Konkurrenzbezirke gebildet, und zwar in Salzburg-Stadt und Umgebung, Hallein, St. Johann, Tamsweg und Zell am See. Nach Schaffung dieses Gesetzes ist nunmehr ein zusammenhängendes Wandergebiet von Wien bis an die Tiroler Grenze von Salzburg geschaffen.

Errichtung einer Arbeiterkammer in Danzig. Bekanntlich bestehen innerhalb des Deutschen Reiches in zwei Bundesstaaten Einrichtungen nach Art der österreichischen Arbeiterkammern, und zwar die Arbeiterkammer und die Angestelltenkammer in Bremen und der große Arbeiterrat in Hamburg, der die Funktionen einer Arbeiterkammer hat und auch in der hamburgischen Staatsverfassung verankert ist. Nun teilt „Wirtschaft und Arbeit“, das amtliche Organ der Bremer Arbeiterkammer mit, daß entsprechend einer Bestimmung in der Verfassung der Stadt Danzig, in der Danziger Vertretungsbehörde, dem Volkstag, von der sozialdemokratischen Fraktion ein Gesetzesantrag auf Schaffung einer „Kammer der Arbeit“ eingebracht wurde. Diese soll der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Danziger Arbeiter und Ange-

stellten dienen, aus 40 Mitgliedern, darunter zehn Angestellten, bestehen, die auf die Dauer von zehn Jahren, von allen mindestens 18jährigen Arbeitnehmern in Danzig in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und proportionaler Wahl gewählt werden. Die Kammer hat 14 Fachausschüsse aus drei bis fünf Mitgliedern für die einzelnen Branchen einzusetzen, davon neun für die manuellen, fünf für die Angestelltenberufe. Die Kosten der Kammern sollen durch Beiträge im Wege der Landesversicherungsanstalten von den Arbeitern und Angestellten Danzigs aufgebracht werden. Das Gesetz soll am 1. Mai 1927 in Kraft treten, die Wahl bis 1. September 1927 durchgeführt sein. Falls dieses Gesetz in Kraft tritt, wäre damit eine dritte Einrichtung in Deutschland nach dem österreichischen Muster geschaffen. Von der Bremer Kammer würde sich die Danziger Kammer durch einheitliche Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten unterscheiden, ferner durch die Finanzierung im Wege der Sozialversicherung, die sowohl in Bremen wie auch in Hamburg, wo der Arbeiterrat durch Staatssubvention finanziert wird, bisher unmöglich war.

Wanderungs- und Siedlungsvertrag mit Paraguay. Ähnlich dem österreichisch-brasilianischen Wanderungs- und Arbeitsvertrag, über den schon berichtet wurde, ist der Entwurf eines „österreichisch-paraguayischen Wanderungs- und Arbeitsvertrages“, der den Kammern kürzlich zur Begutachtung übermittelt wurde. Der Abschluß des Vertrages ist offenbar dadurch angeregt worden, daß sich vor einigen Monaten eine kleinere österreichische Ackerbaukolonie in Paraguay gebildet hat, über die nähere Informationen noch nicht vorliegen. Paraguay gehört zu den südamerikanischen Staaten und ist vom Meer abgeschlossen. Seine wirtschaftlichen Möglichkeiten sind nicht so bedeutend wie die der südamerikanischen Großmächte, der sogenannten Abestaaten (Argentinien, Brasilien, Chile). Sicherlich liegt gegen den Abschluß eines Schutzvertrages für die Österreicher, die sich dort befinden oder in Hinkunft dorthin auswandern wollen, nichts vor.

Gleichzeitig wurde den Kammern der Entwurf des Ressortübereinkommens zwischen dem österreichischen Wanderungsamt und der Kolonisierungsdirektion der Republik Paraguay, betreffend die Ansiedlung von Österreichern in Paraguay, übermittelt. Danach verpflichtet sich Paraguay, österreichischen Einwanderern zur Begründung von landwirtschaftlichen Kolonien nach den Bestimmungen des Heimstättengesetzes in gesunden, günstig gelegenen Gegenden zusammenhängende Ländereien vermessen zu lassen und zu überlassen. Die österreichischen Einwanderer erhalten die üblichen Begünstigungen (Zollfreiheit usw.). Die Kolonisierungsdirektion wird den Österreichern für jede beschlossene Ansiedlung ein besonderes Besiedlungs- und Wirtschaftsprogramm aufstellen, die für die Einbringung der ersten Ernte erforderlichen Sämereien und Werkzeuge und die notwendige Verpflegung unentgeltlich gewähren, ebenso Arzt und Apotheke sicherstellen. Andererseits verpflichtet sich das Wanderungsamt, die Auswanderung von Österreichern, deren wirtschaftliches Fortkommen in Paraguay gesichert erscheint, zu erleichtern und übernimmt die Überprüfung der Auswanderer auf ihre Eignung zur Kolonisierung.

Da, wie schon erwähnt, die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes keine sehr großen sind, kommt diesem Vertrag eine mehr formelle Bedeutung zu, keinesfalls soll er arbeitslosen Industriearbeitern unbegründete Hoffnungen erwecken. Jedenfalls müssen zuerst einwandfreie Berichte über das Fortkommen der ersten österreichischen landwirtschaftlichen Kolonie in Paraguay abgewartet werden.

Österreichische Wanderungsstatistik. Im Jahre 1926 sind, wie die Tabellen im letzterschienenen Heft dieser Zeitschrift darlegen, 3895 Österreicher nach außereuropäischen Ländern ausgewandert, gegenüber 4627 im Vorjahr. Die Verringerung der Zahl ist hauptsächlich auf die Einstellung der brasilianischen Freipassagen zurückzuführen. Trotzdem hat Brasilien noch die größte Zahl der Überseeauswanderer an sich gezogen, nämlich 906 (allerdings gegen 2610 im Vorjahr). 815 gingen nach Argentinien, 629 nach den Vereinigten Staaten, 514 nach Kanada (gegenüber 74 im Vorjahr), 433 nach Asiatisch-Rußland, 142 nach der Türkei, 112 nach dem Ekador usw. Von den Überseeauswanderern kamen 1055 aus Wien, 762 aus der Steiermark, 699 aus Niederösterreich, 636 aus dem Burgenland, 335 aus Oberösterreich usw. Nach Berufszweigen geordnet kamen 1026 aus der Land- und Forstwirtschaft — wobei allerdings häufig dieser Beruf auch von anderen Berufsangehörigen mit Rücksicht auf die Wünsche des Ziellandes angegeben wird —, 237 aus der Metallverarbeitung, 181 aus der Maschinen- und

Instrumentenindustrie usw. Das Hauspersonal war mit 182, das kaufmännische Personal mit 173 beteiligt, 904 waren Angehörige (Frauen und Kinder) von Auswanderern. Insgesamt sind 2717 Männer und 1178 Frauen ausgewandert. 1910 Personen fuhrten auf eigene Kosten, 1985 auf Kosten von fremden Regierungen, Arbeitgebern oder Verwandten ins Ausland.

Die kontinentale Auswanderung ist mit Ausnahme der nach Rußland zahlenmäßig nicht bestimmbar, obwohl bereits wiederholt unter anderem auch von der Arbeiterkammer Anträge gestellt wurden, mit Hilfe der auswärtigen Vertretungen eine derartige Statistik zu führen. Das Wanderungsamt schätzt die Zahl der Auswanderer nach Frankreich auf 1000, nach Belgien auf 200.

In der Auswanderungsbewegung des Jahres 1926 ist die Zunahme der Auswanderung nach Kanada hervorzuheben, die darauf zurückgeht, daß die kanadische Regierung den beiden großen Eisenbahngesellschaften die Auswahl geeigneter Auswanderer für Kanada überlassen hat, ferner die Auswanderung nach dem Ekador.

Was die Einwanderung anbetrifft, so sind im Sinne des Inlandarbeiterschutzes vom Bundeskanzleramt in 3870 Fällen solche Bewilligungen erteilt worden, gegenüber 4420 im Vorjahr. Dabei sind aber die zirka 10.000 tschechoslowakischen Wanderarbeiter nicht inbegriffen. Von den Ausländern waren 1223 Reichsdeutsche, 892 Tschechoslowaken, 751 Ungarn, 465 Italiener, 172 Jugoslawen, 83 Polen. Von ihnen gehörten 681 der Land- und Forstwirtschaft an, 681 dem Haushaltspersonal, 451 den Künstlern und Artisten — wobei zu bemerken ist, daß für Solodarsteller, Kapellmeister usw. keine Bewilligung erforderlich ist —, 192 dem Baugewerbe, 189 dem kaufmännischen Personal, 176 der Textilindustrie und dem Tapezierergewerbe usw.

Es muß festgestellt werden, daß die Zahl der erteilten Bewilligungen mit Rücksicht auf die bedeutende Arbeitslosigkeit im abgelaufenen Jahr außerordentlich hoch und daß insbesondere die Verringerung der Zuwanderung gegenüber dem Vorjahr, wo das Inlandarbeiterschutzgesetz noch nicht bestanden hat, nahezu verschwindend ist. (Das Minus beträgt nämlich nur über 300.) Zweifelloser werden auf Grund dieses Ergebnisses die Kammern und Gewerkschaften in künftiger Zeit auf eine straffere Handhabung des Gesetzes dringen müssen.

Die Durchwanderung, die für Österreich vom Standpunkt der Verkehrseinnahmen der Bundesbahnen sehr bedeutungsvoll ist, weist eine Ziffer von 49.125 Ausländern gegenüber 51.778 im Vorjahr aus. Der überwiegende Teil der Durchwanderer stammt aus dem Balkan, und zwar 23.249 Rumänen, 9833 Jugoslawen. Auf die Tschechoslowakei entfallen 2699, auf Ungarn 3210 Durchwanderer. Von den Durchwanderern gingen 33.983 nach Nord- und Südamerika, 2963 nach Palästina, 2653 nach Frankreich. Die Rumänen wanderten hauptsächlich nach Brasilien, Kanada, Argentinien, eine größere Zahl kam aus Amerika nach Rumänien zurück. Die Tschechoslowaken bevorzugten Brasilien, Argentinien und Frankreich, wobei sich in den letzten Monaten auch die Rückwanderung aus Frankreich schon bemerkbar machte. Die Ungarn gingen nach Kanada und Kuba und kamen von Amerika und Frankreich zurück. Die Jugoslawen gingen nach Argentinien, Kanada, Frankreich und kamen von Frankreich und Amerika zurück. Die Bulgaren gingen nach Argentinien und Brasilien. Nordamerikaner, das sind offenbar naturalisierte Einwanderer der früheren Jahre, gingen nach Rumänien, Ungarn und Jugoslawen.

SOZIALVERSICHERUNG

Alters- und Invaliditätsversicherung. Das abgetretene Parlament hat nun doch noch vor seinem Hinscheiden als letzte sozialpolitische Tat die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu einem Gesetz gemacht. Allerdings ein Gesetz mit so vielen Mängeln, daß es fast unbrauchbar erscheint. Überdies weiß kein Mensch, wann es in Kraft tritt. Ein Wohlstandsindex soll dafür maßgebend sein. Wir sprechen darüber kritisch an anderer Stelle in diesem Heft. Ein beigehefteter Protokollauszug aus einer Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer gibt Kunde über das Werk selbst und wird unseren Lesern daher willkommen sein. Im übrigen aber wird auch in diesem Falle der Ausgang der politischen Wahlen am 24. April für das fernere Schicksal jenes Gesetzes von wesentlicher Bedeutung sein. Dies möge bei der Stimmenabgabe wohl bedacht werden.

Wahlkrankenkassen. Während der Gedanke der Vereinigung der Krankenkassen jetzt gewaltige Fortschritte macht und sich besonders die Genossenschafts-Krankenkassen in rascher Folge entschließen, in größeren Kassengebilden aufzugehen, worüber wohl noch berichtet werden soll, sehen wir das lebensunfähige Machwerk des Konzentrationsgesetzes, die Wahlkasse, noch im Brutofen liegen oder auf Stelzen einhumpeln. Mit allen möglichen Lockmitteln wird namentlich in der Provinz versucht, die Arbeiter und Angestellten in die Wahlkassen zu bekommen. Dabei wird mitunter auch der Weg der Drohung und selbst der Gewalt nicht gescheut. In Tirol wurden Arbeiter ganz einfach entlassen, weil sie sich weigerten, der Wahlkasse zuzustimmen. Selbst öffentliche Mittel müssen erhalten, um diese Mißgeburten am Leben zu erhalten. In Tirol gab die Landesregierung eine Garantie für ein Darlehen von einer Milliarde Kronen, damit die Wahlkasse leben könne, während man doch sonst für andere notwendige Dinge dortselbst keinen Groschen erübrigt. Dieses Beispiel zeigt, wohin der Kurs treibt. Nochmals sei es gesagt: Arbeiter und Angestellte, ziehet daraus die entsprechende Nutzanwendung.

Landarbeiterkrankenversicherung. Im nunmehr aufgelösten österreichischen Nationalrat ist eine bedeutsame sozialpolitische Arbeit steckengeblieben. Die Landarbeiter sollen eine eigene Alters- und Invaliditätsversicherung bekommen. Sie würde natürlich noch schlechter aussehen als jene für die Industriearbeiterschaft. Der sozialpolitische Ausschuß hat einstweilen über eine besondere Krankenversicherung für die Landarbeiterschaft beraten. Da er nicht zu Ende gelangte und die Arbeit noch einmal von vorne begonnen werden muß, verlohnt es sich jetzt nicht, ausführlicher von diesem Werk zu sprechen.

Abzug der Beiträge für die Angestelltenversicherung. Gemäß § 107, Abs. 2, des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes sind die Beiträge für diese Versicherung von dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Außerdem ist nach § 116 der Dienstgeber berechtigt, den auf den Dienstnehmer entfallenden Teil der gemäß § 13, Abs. 1, abzuführenden Beiträge von dessen Bezügen in Abzug zu bringen. Am 1. Jänner l. J. sind die neuen Beiträge für die Pensionsversicherung in Kraft getreten.

In vielen Unternehmungen ist es üblich, daß sowohl der ganze Beitrag für die Pensionsversicherung als auch für die Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung vom Dienstgeber getragen wird. Das geschah entweder durch ausdrückliche Vereinbarung mit den Angestellten oder durch eine stillschweigende, die sich durch das Gewohnheitsrecht gebildet hat. Die Bestimmungen des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes, wonach der Dienstgeber berechtigt ist, den auf den Angestellten entfallenden Beitrag von seinem Gehalt in Abzug zu bringen, nahmen manche Unternehmer zum Anlaß, die Beiträge für die Pensionsversicherung auf die Angestellten zu überwälzen. Es erscheint deshalb notwendig, die Rechtslage zu klären.

Schon das alte Pensionsversicherungsgesetz und das Krankenversicherungsgesetz enthielten die Bestimmung, daß die Beitragsleistung bis zu einem bestimmten Ausmaß vom Dienstnehmer oder Dienstgeber zu tragen ist. Durch die Wirksamkeit des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes werden erworbene Rechte der Angestellten nicht aufgehoben. In allen Fällen, wo zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbart wurde, daß die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Stellenlosen- und Pensionsversicherung) vom Unternehmer zu tragen sind, bleibt diese Verpflichtung für den Dienstgeber bis auf weiteres bestehen, wenn auch in einzelnen Fällen der Beitrag für die neue Versicherung höher sein sollte als bisher. Das gilt auch in solchen Fällen, wo eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarung nicht getroffen wurde und der Dienstgeber stillschweigend den Teil des Beitrages, den der Angestellte zu entrichten hat, nicht in Abzug gebracht hat. Diese Auffassung stützt sich unter anderem auch darauf, daß eine Überwälzung der Sozialversicherungsbeiträge auf jene Angestellten, die bisher diese nicht geleistet haben, einer Schmälerung ihres Entgeltes gleichkommen würde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, daß die Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstgeber getragen werden, ist ein Vertrag, der ohne Zustimmung des Angestellten nicht einseitig vom Unternehmer geändert werden kann.

Vor kurzem hat sich das Einigungsamt Wiener-Neustadt mit dieser Frage zu beschäftigen gehabt. Anlaß dazu bot eine Zuschrift, welche eine Wiener-Neustädter Firma, die bisher diese Beiträge für die Angestellten im vollen Ausmaß bezahlte, an das Personal richtete und in der sie mitteilte, daß ab Jänner die Angestellten die neuen Beiträge für diese Versicherung im gesetzlichen Ausmaß zu tragen haben. Das Personal dieser Firma wandte sich daher an das Einigungsamt mit dem Ersuchen, in diesem Streitfalle einen Schiedsspruch zu fällen.

Das Einigungsamt entschied, die Firma sei verpflichtet, auch die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft zu tragen. Es begründete seinen Schiedsspruch damit, daß die Firma, die seit dem Jahre 1921 besteht, bisher auch alle Erhöhungen der Beiträge für die Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung ohne Widerspruch im vollen Ausmaß getragen hat, ferner, daß die Beiträge für die neue Versicherung für dieselben Versicherungszwecke zu leisten sind und daß die Bestimmung des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht dahin auszulegen ist, daß Sondervereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer hinsichtlich der Tragung der Beiträge durch das neue Gesetz unwirksam geworden sind.

Diese Entscheidung ist für die Angestellten von großer Wichtigkeit und wird die Möglichkeit bieten, dort, wo die Unternehmer nunmehr die Beiträge überwälzen wollen, die Rechte der Angestellten zu wahren.

Leo Broczyner

GEWERKSCHAFTSWESEN / Eduard Straas

Politische Wahlen. In wenigen Tagen werden die Bürger des Staates zu den Wahlen in den Nationalrat aufgerufen. Die Mitglieder der freien Gewerkschaften werden und können nicht säumen, ihre Pflicht zu erfüllen. Handelt es sich doch zu einem Großteil um das fernere Geschick der arbeitenden Menschen in unserer Republik. Es steht viel auf dem Spiele, nicht nur kulturpolitisch oder den Mieterschutz und Wohnhausbau betreffend, nicht allein von wegen der Bestimmung der Zölle und Steuern, es handelt sich um weit mehr. Die unverhüllte Reaktion will vordringen, und zwar auf allen Gebieten. Dies muß verhindert werden, einmal aus rein menschlichen Gründen, aber auch nicht minder in bezug auf die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Bewegungsfreiheit. Alles eint sich gegen die Arbeiter und Angestellten. Nur auf sich selbst gestellt und als Klasse unter dem Banner der Sozialdemokratie gesammelt, vermögen die Arbeitenden und Besitzlosen sich der Gegner zu erwehren. Wer es nicht glauben will, daß sich alles gegen uns wendet, der blicke nur ins Leben und vernehme, wie eben jetzt der Bundeskanzler als Chef der angeblich über den Parteien stehenden Regierung voll Stolz auf seine Ergebenheit gegenüber den Wünschen der Unternehmer verweist und dies den Herren vom Schwarzenbergplatz frohlockend verkündet. Und was wollen die Unternehmer? Immer wieder hören wir es — die sozialpolitischen Lasten sollen vermindert werden, der Arbeitende hat genügsam zu sein. Unter Führung des ehemaligen Handelsministers haben die Handelskammern dem Bundeskanzler kürzlich ihren Wunschzettel überreicht: Weg mit dem Achtstundentag, den Abfertigungen und Kündigungen im Angestellten-gesetz, keine Betriebsräte und so weiter noch mehr. Fürwahr, da ist die Wahlpflicht der Arbeiter und Angestellten eine zwingende Notwendigkeit, vom Selbsterhaltungstrieb gegeben, da ist die Wahl selbst nicht schwer: Für den Fortschritt, für die Freiheit, für die sozialdemokratische Arbeiterpartei! Es lebe der Kampf!

Ein hartnäckiger Kampf. Die sturmerprobte Gruppe der Gummiarbeiter im Verbands der Arbeiterschaft der chemischen Industrie steht seit einiger Zeit in einem heftigen Lohnkampf. Er wurde allmählich zu einem Streik fast der gesamten Arbeiterschaft der österreichischen Gummiindustrie. Bei der bewährten Solidarität und Disziplin dieser Arbeiterschaft ist an einem guten Ausgang des Streiks wohl nicht zu zweifeln.

Bergarbeiter. Der jüngste Bergarbeiterverbandstag hat recht bedeutsame und praktische Arbeit geleistet. Es verlohnt sich, darauf besonders zu verweisen. Er tagte am 20., 21. und 22. März in Wien und konnte eine Reihe ausländischer Gäste und viele Vertreter befreundeter Organisationen begrüßen, die auch Ansprachen hielten. Namentlich erschien beherzigenswert, was Genosse Pohl über die

Verhältnisse in der Tschechoslowakei zu erzählen wußte. Otto Bauers Begrüßungsworte machten tiefen Eindruck. Eine einstimmig angenommene Entschliebung wünscht den tschechischen Kameraden zu ihrem Abwehrkampf Erfolg. Inzwischen hat der Kampf mit Erfolg abgeschlossen und es war nach langen Jahren wieder zu verzeichnen, daß sich alle acht Organisationsgruppen, sonst zersplittert, zu einheitlichem Vorgehen vereinigten.

Der Geschäftsbericht, erstattet vom Obmanne des Verbandes, gab Gelegenheit zu einer gründlichen Aussprache über innere Organisationsverhältnisse, wobei aber diesmal im Gegensatz zu früheren Kongressen weniger theoretische und unfruchtbare Debatten geführt wurden, vielmehr sachlich-nüchterne Betrachtungen die Oberhand behielten. Die verschiedenen Berichte fanden Zustimmung. Eine Statutenänderung konnte bald erledigt werden. Aber es ergab sich zwischendrin auch Gelegenheit, Fragen der Internationale, der Industriegruppenorganisation und des englischen Streiks zu erörtern, wobei auch die Kollegen aus den anderen Ländern eingriffen. Ein interessantes Referat beschäftigte sich mit der Wirtschaft im Bergbau. Dann folgte ein Referat über die österreichische Sozialpolitik, wobei der Vertreter aus Deutschland das Wort nahm. Es wurden auch einige wichtige Entschliebungen angenommen.

Die Entschliebung zur Wirtschaftslage fordert Maßnahmen gegen die Krise im Kohlenbergbau. Vor allem wird von der Regierung und den Bundesbahnen die Berücksichtigung des heimischen Bergbaues bei Deckung ihres Kohlenbedarfes verlangt. Die sozialdemokratischen Abgeordneten werden aufgefordert, die Regierung zu zwingen, endlich Maßnahmen zur Linderung der Kohlenkrise zu treffen. Die Tatsache, daß der Verband eine Modernisierung der Bergwerksanlagen durchsetzen konnte, wurde anerkannt. In der Resolution über die Sozialpolitik wird vor allem gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit der schärfste Protest erhoben. Der Verbandstag fordert auch die Reform des Berggesetzes, die Wahl der Berginspektoren durch die Bergarbeiter und stellt noch andere Forderungen zum Schutze der Bergarbeiter auf. Der Verbandstag beschloß ferner eine Resolution, in der gegen den Raub protestiert wird, der jetzt in der Arbeiterversicherung an den Bergarbeiterwitwen verübt werden soll; es wird den Witwen nach Bergarbeitern, die beim Inkrafttreten der Arbeiterversicherung noch in Arbeit stehen, die dauernde Witwenrente weggenommen und an ihrer Stelle nur die zeitliche Rente gewährt. Die Bergarbeiter protestieren auch gegen den Raub, der jetzt an den alten Arbeitslosen begangen wird. Mit der Wahl des Vorstandes endete der Verbandstag. Genosse Zwanzger wurde wieder zum Obmann und Turini zum Obmannstellvertreter gewählt. Die Vorstandsmitglieder wurden den verschiedenen Revieren entnommen.

Bäckerarbeiter. Wie schon berichtet, konnten die Bäckerarbeiter in diesen Tagen ein schönes Jubiläum begehen. Sechzig Jahre sind verstrichen, seitdem der Verein „Selbstkraft“ und fünfundvierzig Jahre seit dem Bestand des Fachvereines der Bäcker Wiens, dann vierzig Jahre, daß die Fachzeitung, und fünfundzwanzig Jahre, daß der Verband der Bäckerarbeiter Österreichs gegründet wurde. Es hieß ein Buch schreiben, wollte man die Geschichte der Kämpfe dieser Arbeitergruppe erzählen. Jedenfalls darf eines gesagt werden: Die Bäcker waren allezeit ein strammes Völkchen, eine Stoßtruppe des Proletariats und, soweit sie organisiert waren, immer klassenbewußte Kämpfer. Ihre Erfolge verdanken sie diesen ihren Eigenschaften. Wenn am 3. April in einer Festversammlung der Hauptredner, der Bürgermeister der Stadt Graz, Genosse Vinzenz Muchitsch, auf die Geschichte der Organisation und auf den Aufstieg der Sklaven der Backstube verwies, so hatte er ein volles Recht darauf, stolz zu sein. Die Bäcker, heute eine große Sektion im Lebensmittelarbeiterverband, werden auch in Zukunft bleiben, was sie waren und die Bäcker werden nicht die letzten sein, die an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Gesamtarbeiterschaft werktätigen Anteil nehmen!

Hauptversammlungen. Der achte ordentliche Verbandstag des Freien Gewerkschaftsverbandes ist für den 17. und 18. April nach Wien einberufen. Die fünf Punkte umfassende Tagesordnung sieht die Erledigung der statutenmäßigen Aufgaben der Organisation vor. — Am 15. April tagen die Bühnengestellten und ferner die Arbeiter der Theater und Kinos in Hauptver-

sammlungen. Die Musiker halten vorher eine wichtige Obmännerkonferenz ab.

Landeskongress der Gewerkschaften in Tirol. Die diesjährige Konferenz der Gewerkschaften von Tirol tagte am 27. März in Innsbruck. Die Verhandlungen legten Zeugnis dafür ab, daß die Gewerkschaften in Tirol an innerer Stärke gewonnen haben und kräftiger geworden sind, wenngleich sich dies in den Mitgliederzahlen nicht sichtbar ausdrückt. Die große Wirtschaftskrise hat dem Wirken der Gewerkschaften sehr mitgespielt. Aber es wurde dennoch viel geleistet, was besonders aus dem erstatteten Geschäftsbericht, der hier noch gesondert behandelt werden soll, hervorgeht. Neben den Berichten und Wahlen waren es zwei Anträge in Form von Entschliebungen, welche die Konferenz beschäftigten. Es wurde gegen die Wahlkassen protestiert und es wurde ferner eheste Verbesserung der jetzt im Parlament beschlossenen Arbeiterversicherung gefordert. Ein längeres Referat beschäftigte sich mit der Stellung der freien Gewerkschaften zu den politischen Wahlen. Daß natürlich auch die Organisationsverhältnisse und deren Besserung gründlich erörtert wurden, versteht sich von selbst.

Deutschland. Als ein Zeichen dafür, wie sehr die deutschen Gewerkschaften im Wirtschaftsleben eine stets wachsende Stellung hinsichtlich ihres Einflusses einnehmen und den Willen bekunden, auf die Wirtschaft auch einen führenden Einfluß zu bekommen, muß es gewertet werden, wenn die Spitzenverbände der Regierung kürzlich eine Reihe bedeutsamer Forderungen zur Kartell- und Monopolfrage unterbreitet haben. Diesen Vorschlägen zufolge sollen die Geschäftsleitungen aller Kartelle und ähnlicher Organisationen, Arbeitnehmer mit gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder aufnehmen. Es soll ein Kartellamt errichtet werden, das ein öffentliches Kartellregister zu führen hätte. Dieses Amt müßte auch die Grundlagen der Preispolitik untersuchen und darüber wachen, daß die Interessen der Gesamtwirtschaft durch die Kartelle nicht verletzt werden. Es sollen auch Beschlüsse und Vereinbarungen, welche dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen, aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. Internationale Kartelle sollen gleichfalls länderspezifische Kontrolle unterliegen. Hier hätte die jetzt in Vorbereitung begriffene Internationale Wirtschaftskonferenz ein dankbares Gebiet der Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Geschäftspolitik der großen Rohstoffmonopole wären Vorschläge für eine wirksame Kontrolle recht zweckmäßig.

GENOSSENSCHAFTSWESEN / E. Freundlich

Eine neue Gewerkschafts- und Genossenschaftsbank

Der Verbandstag der Schweizer Konsumvereine und die Jahreskonferenz des Schweizer Gewerkschaftsbundes werden sich diesmal mit der Errichtung und den Statuten einer Genossenschafts- und Gewerkschaftsbank beschäftigen. So wie Österreich, ist auch die Schweiz ein zu kleines Land, um zwei Bankorganisationen, die sich an denselben Kreis der Bevölkerung wenden, die Lebensmöglichkeit zu sichern. Außerdem beschäftigt sich die Staatsverwaltung in der Schweiz sehr eingehend mit der Frage, ob den Warengeheimnissen die Entgegennahme von Spareinlagen auch weiterhin gestattet werden soll. Diese Tatsachen haben den Verband Schweizer Konsumvereine und den Schweizer Gewerkschaftsbund veranlaßt, die Frage zu erörtern, ob nicht ähnlich wie in Österreich eine gemeinsame Bankorganisation das Vorteilhaftere und Bessere sei. Nun sind die Vorverhandlungen so weit gediehen, daß mit der endgültigen Beschlußfassung vorgegangen werden kann. Die Statuten erklären, daß die Selbständigkeit der Organisationen, die Mitglieder dieser Bank werden, gewahrt bleibt, und gestatten auch, daß Einzelmitglieder der Bank beitreten können, nur müssen sie Mitglieder der schon angeschlossenen Organisationen sein, ein Vorgang, den wir in Österreich ablehnen.

Als Rechtsform wurde in der Schweiz die Genossenschaft gewählt, eine Form, die wir in Österreich nicht wählen konnten, weil die Genossenschaften nicht alle Bankgeschäfte durchführen können. Das Gesetz erlaubt die bankmäßige Führung von Geldgeschäften nur den Aktiengesellschaften. Der Zweck der neuen Bank soll erreicht werden durch Annahme verzinslicher Gelder, Gewährung

von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Diskontierung, Inkasso, Kauf und Verkauf von Wechseln, An- und Verkauf von Wertschriften, Übernahme von Vermögensverwaltungen, Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertpapieren und Vermittlung von Anleihen. Als Mitglieder können aufgenommen werden: Verbände von Genossenschaften, Verbände von Gewerkschaften sowie andere Gesellschaften und Vereinigungen, die die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage bezwecken.

Als Mittel zum Betrieb der Genossenschaft dienen das Genossenschaftsvermögen, die Einzahlung der Mitglieder auf die Anteilscheine und die Gelder, die von der Genossenschaft in verzinslicher Rechnung angenommen werden. Jedes Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme zur Übernahme und sofortigen Einzahlung mindestens einen Anteilschein von 1000 Franken einzuzahlen. Bei Übernahme weiterer Anteilscheine sind mindestens 50 Prozent davon bei der Zeichnung sofort zu erlegen. Der Zinsfuß für die Anteilscheine wird von der Generalversammlung bestimmt, darf jedoch den Prozentsatz der Aktiendividende der Schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen. Der Überschuß, der sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ergibt, wird nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, nach Vornahme von Abschreibungen und Verzinsung der Anteilscheine zur Dotierung des Reservefonds und allfälliger Spezialfonds verwendet. Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisoren.

Wir begrüßen die Gründung dieser neuen Bank, denn sie zeigt, daß der Gedanke der gemeinsamen Arbeit zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften seinen siegreichen Weg in allen Ländern fortsetzt.

BILDUNGSWESEN / J. Hannak

Buchbesprechungen

Im Angesicht von Wahlen empfindet unsere Partei seit je das Bedürfnis, ihren Wählern gründliche Rechenschaft über die Arbeit der vorangegangenen Jahre zu geben. Diesem Zweck dienen auch die Broschüren, die aber diesmal über den aktuellen Anlaß des Wahlkampfes hinaus Bedeutung haben. Michael Schacherls Bauerngespräche „Nach Feierabend“ werden auch in Zukunft ein glänzendes Agitationsmittel unter der Landbevölkerung sein, und die beiden Broschüren „Schandwirtschaft mit Steuern und Spargeldern“ und „Der christlich-sozial-großdeutsche Bankenskandal“ bewahren die schmählichen Korruptionsaffären der österreichischen Bourgeoisie und ihrer Regierung für alle Zeiten als ein geschichtliches Dokument des moralischen Absinkens einer herrschenden Klasse. Alle drei Broschüren sind im Verlag der Volksbuchhandlung erschienen und kosten jede 20 Groschen.

Ein kleines Meisterwerk klassisch sozialistischer Analyse liefert wieder einmal unser Genosse Renner mit seiner bei Dietz in Berlin erschienenen Abhandlung: „Der geistige Arbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft.“ Dieses Thema ist ja schon oft bearbeitet worden, aber vielleicht noch nirgends ist mit soviel überzeugender Klarheit und lebendiger Anschaulichkeit der Schicksalsweg des geistigen Proletariats beschrieben worden. Für den geistigen Arbeiter sind die Brücken zum Besitz zum größten Teil abgebrochen. Als Produzent wie als Konsument wird er der großen Armee des Lohnproletariats eingereiht. Der Kampf um die Existenz zwingt ihn, sich derselben gewerkschaftlichen und politischen Kampfmittel zu bedienen, wie sie das Proletariat in Stadt und Land seit Jahrzehnten anwendet. Auf der anderen Seite wächst bei den manuellen Arbeitern das Bedürfnis, eine engere Zusammenarbeit mit den geistigen Arbeitern herbeizuführen. Die steigenden kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, ihr stärkerer Einfluß im Staate, ihre zielbewußte Vorarbeit für die Verwirklichung sozialistischer Ideale machen ihr Bündnis mit den geistigen Arbeitern zu einer unabweisbaren Voraussetzung ihres Erfolges. Diese Erkenntnis, für die die Schrift Renners glänzendes Beweismaterial liefert, sollte in die weitesten Kreise hinausgetragen werden, um aus Hand- und Kopfarbeitern eine geschlossene, große Kampfeinheit zu schaffen.

Hendrik de Man, dessen reichen und lebendigen Geist vor kurzem auch die Wiener Arbeiter und Angestellten kennenzulernen mehrfach Gelegenheit hatten, hat mit seinem Hauptwerk „Zur Psychologie des Sozialismus“ buchhändlerisch einen so großen Erfolg erzielt, daß davon

bereits eine zweite Auflage veranstaltet werden mußte (Verlag Eugen Diederichs, Jena 1927). De Man hat diesmal das schwierige Einleitungskapitel mit der grundsätzlichen philosophischen und soziologischen Absage an den Marxismus an den Schluß gestellt, um die Lektüre des Buches leichter zu gestalten, und hat auch sonst manche Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen. Aber gerade nachdem man de Man in Wien hat mündlich und persönlich hören können, verdichtet sich der Eindruck, daß diese ganze polemische Einstellung gegen den Marxismus gar nicht das Wesentliche, ja vielleicht sogar gänzlich entbehrlich und überflüssig ist, weil die Hauptbedeutung des Buches in den zeitweise außerordentlich feinen und scharfsinnigen sozialpsychologischen Tatsachenbeobachtungen gelegen ist.

Ist bei de Man zu wenig, so bei Lenin zu viel Doktrinarismus zu finden. Eine von Hermann Duncker gesammelte Reihe von Aufsätzen und Briefen Lenins „Über Religion“ (Verlag für Literatur und Politik, Wien 1926, 85 Seiten) zeigt den großen russischen Diktator wieder einmal als schriftstellerisch relativ weniger bedeutenden Menschen. Seine Auffassungen sind hier sehr engherzig und wenig tief, besonders deutlich kommt das in dem Brief an Gorki zum Ausdruck, dem Lenin es sogar vorwirft, daß er nicht etwa Götter außerhalb seiner suchen, sondern in seiner eigenen Brust sich schaffen will.

Eine „Einführung in die Politik“ zu geben, unternimmt eine Schrift Wilhelm Zieglers (Zentralverlag, Berlin 1927, 316 Seiten). Ziegler erörtert die tatsächlichen Grundlagen der Politik: Boden, Menschen, Rohstoffe in ihren historisch-geopolitischen Wechselbeziehungen, zeigt die politische Willensbildung im Innern und nach außen und gibt in fünf weiteren Kapiteln das Verhältnis von „Politik und Wirtschaft“, „Die Macht der Idee“, das heißt der Kulturpropaganda, die „Organisation eines internationalen Willens“, das heißt des Völkerbundes, die Beziehung „Der Deutsche und die Politik“. Im letzten Kapitel umreißt er „Die nächsten Aufgaben der Politik“, die uns allerdings ein bißchen deutschnationalistisch angehaucht dünken.

Als Ergänzung dazu wird man mit Nutzen Fritz Geyers „Griechische Staatstheorien“ lesen (Verlag R. Oldenbourg, München 1926, 89 Seiten). Geyer stellt aus Platons „Staat“ und „Gesetzen“ und aus Aristoteles, „Politik“ eine Auswahl zusammen, die einen guten Einblick in die Gedankenwelt dieser beiden größten Philosophen des Altertums gewährt.

Der zu den Faschisten übergelaufene Robert Michels veröffentlicht im Verlag Quelle u. Meyer (Leipzig 1927) unter dem Titel „Bedeutende Männer“ eine Anzahl „charakterologischer Studien“. Unter ihnen neben Max Weber, Schmoller, Sombart, auch eine über Bebel. Die Michelschen „Studien“ sind aber alle miteinander nichtsagend und unbedeutend. Ein Mann, der sich fast auf jeder Seite rühmt, wie gut befreundet er mit beinahe allen der dargestellten Helden gewesen sei, hätte wohl mehr zusammenbringen müssen als eine ganz unplastische, farblose Aneinanderreihung mehr oder weniger uninteressanter Details.

Der Alkohol erfindet nichts, er plauscht's nur aus. Und so hat der Herr Adalbert Sternberg wieder einmal ausgeplauscht, wie's bei seinesgleichen, bei den Leuten des Jockeiklubs, zugeht. Dem Ganzen hat Sternberg den komischen, aber vielleicht doch richtigen Titel gegeben: „Warum Österreich zugrunde gehen mußte“ (Ilos-Verlag, Wien 1927, 163 Seiten). Anstatt weiterer Worte ein paar Zitate: „Seit dem Umsturz befand ich mich in einem prinzipiellen Gegensatz zu dem Grafen Herberstein, und zwar bezüglich der Behandlung der Frauenehre, der Heiligkeit des geleisteten Eides...“ (Seite 19). „Nur in diesem Kreis von homosexuellen Ehrenrittern (Jockeiklub) konnte so eine Schurkerei begangen werden“ (Seite 31). Der schönste Satz ist aber wohl der folgende: „So wie die armen Seelen die Hände zum Himmel aus dem Fegefeuer flehend erheben, so erhebt ganz Wien seine Hände flehend zu Seipel empor“ (Seite 7). Nachbarin, eure Schnapsflasche ...

Gustav Wyneken hat mehrere ältere und jüngere Aufsätze zu einem Buch vereint, das sich „Der europäische Geist“ betitelt (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1926, 181 Seiten). Die einheitliche Linie, die das Buch zusammenhält, ist das laute Bekenntnis zu den geistigen Triebkräften Europas, deren Erschlaffung nicht nur Dutzendmengen,

sondern auch schon bedeutendere Köpfe immer wieder feststellen zu müssen glauben. Ob Wyneken nun über Religion oder über die Todesstrafe, über Kunst oder Erziehung, über Luther oder Spitteler spricht, er bleibt stets anregend und man scheidet von ihm nie ohne geistigen Gewinn.

Zum Schluß wieder ein Hinweis auf neue Beethoven-Literatur. Am besten gefällt uns diesmal die schlichte und anspruchslose Skizze Heinrich Kraliks: Beethoven, Sein Leben und Schaffen (Verlag Steyrermühl, Wien 1927, 110 Seiten). Ebendort ist auch ein recht übersichtlich gehaltener Kommentar zu Beethovens Streichquartetten erschienen. Ausgezeichnet war auch der Gedanke des Verlages Reclam (Leipzig), die im Jahre 1870 verfaßte Festschrift Richard Wagners über „Beethoven“ neu aufzulegen (91 Seiten). Der Bearbeitung und Kommentierung der Schrift hat sich der Wagner-Biograph Wolfgang Golther unterzogen. Von der Romanliteratur ist relativ am erträglichsten noch Josef August Lux: „Beethovens unsterbliche Geliebte“ (Verlag Richard Bong, Berlin 1926, 351 Seiten), obzwar auch dieses Buch über Plattheiten und ein Mischmasch von Lyrik und Lebensfaktenaufzählung im allgemeinen nicht hinauskommt.

EINGELAUFENE BÜCHER

- Friedrich Muckermann — H. van de Mark: Das geistige Europa, Ein Jahrbuch der Kultur. (2. Jahrgang, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1926, VI + 308 Seiten, 6 Mk.)
- Fritz Rager: Die Gehilfenvertreter in den Fortbildungsschulen (mit einem Vorwort von Alexander Täubler, herausgegeben vom Verein genossenschaftlicher Gehilfenvertreter Österreichs, Wien 1926, 95 Seiten, 80 g.)
- Hugo Breitner: Seipel-Steuern oder Breitner-Steuern? Rede in der Volkshalle des Wiener Rathauses, Verlag der Volksbuchhandlung, Wien 1927, 24 Seiten, 20 g.)
- Wladimir Woytinsky: Die Welt in Zahlen, Fünftes Buch: Handel und Verkehr (Verlag Rudolf Mosse, Berlin 1927, 376 Seiten und 14 Beilagen, 12 Mark, gebunden 25 Mark).
- Börsen- und Wirtschaftskalender 1927 (Herausgegeben von der „Frankfurter Zeitung“, Frankfurt am Main 1927, 128 + 32 Seiten).
- Georg S. Bryan: Edison, der Mann und sein Werk (Verlag Paul List, Leipzig 1927, VIII + 300 Seiten, 6 Mark, gebunden 9 Mark).
- V. Waksow: Die kontinentale Rohstahlgemeinschaft und die Aufgaben der Arbeiterklasse (Führer-Verlag, Berlin 1927, 24 Seiten, 30 Pfennig).
- „Auf dem Wege zum Anschluß“ (Zweite Denkschrift des Deutsch-Österreichischen Volksbundes, Verlag Deutsche Einheit, Wien 1926, 32 Seiten).
- L. Seyler: Grundriß zu acht Vorträgen über die Geschichte der Revolutionen (Verlag der Buchdruckerei „Volksstimme“, Schwenningen a. N. 1927, 16 Seiten).
- Sozialistischer Literaturführer, Erstes Jahrbuch der „Bücherwarte“ (Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin 1927, 88 Seiten).
- Ernst Haase: Die Seelenverfassung der Jugendlichen (Herausgegeben vom Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1926, 47 Seiten, 1 Mark).
- S. Aufhäuser-Clemens Nörpel: Arbeitsgerichtsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen (Verlags-gesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1927, 139 Seiten).
- Adolf Baumbach: Arbeitsgerichtsgesetz (Verlag Otto Liebmann, Berlin 1927, 261 Seiten, Mark 5/25).
- Gerhard Menz: Flutwende, Die Entwicklung der Beziehungen Chinas zum Abendlande in den letzten hundert Jahren (Verlag J. C. Hinrichs, Leipzig 1926, 163 Seiten mit einer Karte, Mark 6/50, gebunden 8 Mark).
- Otto Bürger: Brasilien, Eine Landes- und Wirtschaftskunde für Handel, Industrie und Einwanderung (Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926, XI + 407 Seiten mit Beilagen, 16 Mark, gebunden 18 Mark).
- Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 1925 (Verlag des Internationalen Arbeitsamtes, Genf 1926, Kommissionsverlag für Deutschland Hans Preiß, Berlin, 281 Seiten, 10 Schweizer Franken).
- Maria Groener: Weibeslehre. Von Weibes Wohl und Mannes Macht (Verlag Psychokratie, Hattenheim im

- Rheingau 1927, 190 Seiten, Mark 3/50, gebunden Mark 4/50).
- Waldemar Mitscherling: Moderne Arbeiterpolitik (Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1927, X + 109 Seiten, Mark 4/20).
- Franz Lepinski: Die jungsozialistische Bewegung, ihre Geschichte und ihre Aufgaben (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 46 Seiten, 85 Pfennig).
- Max Adler: Die Aufgabe der Jugend in unserer Zeit (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 41 Seiten, 85 Pfennig).
- Anna Siemsen: Politische Kunst und Kunstpolitik (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 48 Seiten, 85 Pfennig).
- Max Barthel: Deutschland, Lichtbilder und Schattenrisse einer Reise (Verlag Büchergilde „Gutenberg“, Berlin 1926, 248 Seiten, Mark 5/50).
- Hermann G. Peter: Die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten in Privatbetrieben (Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1927, 69 Seiten, Mark 2/70).
- Sigfrid Hansson: Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden (Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam 1927, 63 Seiten, 75 Pfennig).
- Heinrich Cunow: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Erster Band: Die Wirtschaft der Natur- und Halbkulturvölker (Verlag J. H. W. Dietz, Berlin 1926, 547 Seiten, 15 Mark).
- Wilhelm Ziegler: Einführung in die Politik (Zentralverlag, Berlin 1927, 316 Seiten, 8 Mark, gebunden 10 Mark).
- W. J. Lenin: Über Religion (Aus Artikeln und Briefen. Mit einem Vorwort von Hermann Duncker, Verlag für Literatur und Politik, Wien-Berlin 1926, 85 Seiten).
- Otto Ehrlich: Kann Österreich geholfen werden? (Sesam-Verlag, Wien 1927, 135 Seiten, 3 Schilling).
- „Die Rote Gewerkschafts-Internationale“ (Nr. 2/73, 7. Jahrgang, Auslieferung für Deutschland Führer-Verlag, Berlin, Februar 1927, Seite 65 bis 132).
- Eduard Pfeiffer: Probleme der Großstadttechnik (15. Auflage, Verlag Dieck, Stuttgart 1927, 80 Seiten mit 36 Abbildungen).

NOTIZEN

Im Namen der Republik!

Das Straflandesgericht I in Wien als Preßgericht hat heute in Gegenwart des Privatklägervertreter Dr. Samek die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Eduard Straas, 49 Jahre, verheiratet, verantwortlicher Schriftleiter der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ wegen Übertretung nach § 30 Preßgesetz erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten, Verpflichtung desselben zur Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ und Erkenntnis auf Verfall des Heftes I der genannten Zeitschrift zu Recht erkannt:

Eduard Straas ist schuldig, er habe als verantwortlicher Schriftleiter der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ bei der Aufnahme des Aufsatzes mit der Überschrift „Ein Witz Kasmaders?“ in Heft I der genannten Zeitschrift vom 1. Jänner 1927, dessen Inhalt das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 und § 488 St.-G. begründet, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre. Er hat hiedurch die Übertretung nach § 30 Preßgesetz begangen und wird hierfür gemäß dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrag von 50 S, im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 24 Stunden Arrest, und gemäß § 389 St.-P.-O. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Eduard Straas wird ferner gemäß § 43/1 Preßgesetz verpflichtet, dieses Urteil in der ersten oder zweitnächsten, nach Rechtskraft dieses Urteils erscheinenden Nummer der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ in der im § 23 Preßgesetz vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zeitschrift nicht mehr erscheinen dürfe. Weiter wird gemäß § 41 Preßgesetz auf Verfall des Heftes I der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ erkannt. Gemäß § 5/2 Preßgesetz haftet Anton Hueber als Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

Wien, am 10. März 1927.

Geschäftszahl U I 56/27-10.

Dr. Christoph Höllmayr m. p.

ARBEITERSRECHT

„Kettenhandel mit Arbeitskraft“

Schon im 2. Jahrgang, Spalte 839, haben wir Fälle erörtert, wo zwischen die Personen, die wirtschaftlich die Arbeitgeber sind, und die Arbeiter oder Angestellten andere Personen geschoben werden, die formell die Funktion des Arbeitgebers übernehmen, ohne es auch wirtschaftlich zu sein. Solche, die wahre wirtschaftliche Situation verfälschende Experimente können verschiedene Ursachen haben. In den von uns geschilderten Fällen, in denen Lokalbesitzer die Kapellmeister ihrer Musikkapellen zu den Arbeitgebern der Musiker zu machen versuchten, wiegt das Interesse einzig und allein auf Seite des wirklichen Arbeitgebers. Der Lokalbesitzer zahlt das Gehalt der Musiker, trägt die auf ihn entfallenden Lasten der Sozialversicherung, entscheidet wirklich über ihre Aufnahme und Entlassung. Der Kapellmeister trägt höchstens das Gehalt vom Lokalbesitzer zum Musiker; in der Regel tut er aber nicht einmal das. Der Lokalbesitzer hat dadurch, daß er sich seiner Musiker als eigener Arbeiter entledigt, weniger Arbeitnehmer, muß daher unter Umständen keinen Betriebsrat in seinem Unternehmen dulden, kann bei Lohnverhandlungen die Musikerorganisationen an die Kapellmeister weisen und dergleichen.

Dieser Fall einer Verfälschung der Tatsachen ist ziemlich klar. Die Lokalbesitzer haben daher in der Praxis auch kein Glück damit gehabt. Vor allem die politischen Behörden haben sich in Angelegenheiten der Sozialversicherung immer an die Lokalbesitzer gehalten und auch den Lohnverhandlungen mit den Organisationen der Musiker konnten sie sich nicht entziehen, da der Kapellmeister als Arbeitgeber ganz offenkundig nur eine Scheinfigur ist. Es gibt aber andere Fälle, in denen sich zwischen die Person, für die eine Arbeit geleistet werden soll, und die Arbeiter eine dritte Person dazwischenschiebt, deren einzige Leistung darin besteht, daß sie irgendeine Arbeit um einen bestimmten Preis übernimmt und sie dann von Arbeitern gegen geringeres Entgelt durchführen läßt, ohne selbst einen Finger zu rühren, oder umgekehrt, daß sie Arbeitskraft „kauft“ und gegen höheren Preis „weiterverkauft“. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Eigentümer eines Forstes den Forst schlagen lassen will und, statt selbst Arbeiter aufzunehmen, einer Mittelsperson dafür einen bestimmten Betrag bezahlt, die dann Arbeiter aufnimmt, ihnen einen Teil dieses Betrages als Lohn zahlt und den Rest, ohne selbst irgend etwas gearbeitet zu haben oder irgendeine wirtschaftlich zu rechtfertigende Funktion ausgeübt zu haben, einsteckt. Solche Fälle, ihrem Tatbestand nach typische Fälle des Kettenhandels mit Arbeitskraft, ereignen sich heute in der Forstwirtschaft häufig. Es ist da entweder der Waldbesitzer selbst, der die Arbeit an den Subunternehmer vergibt, oder irgendeine Holzhandelsgesellschaft, die das Holz vom Waldbesitzer am Stock gekauft hat.

Das Eindringen derartiger Subunternehmer, nicht selten obskurer Elemente, zwischen die zwei Parteien, die einander wirklich als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, bringt aber für die Arbeiter eine große Gefahr. Es wirkt erstens lohnrückend, da ja der Subunternehmer einen Teil des Arbeitslohnes einsteckt, den der wirkliche Arbeitgeber für die Arbeit aussetzt, und es bringt zweitens mit sich, daß der Arbeiter formell einem Arbeitgeber gegenübersteht, der ihm für die Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag bei weitem weniger Sicherheit zu bieten vermag als der Besitzer des Waldes oder die Holzhandelsgesellschaft. Es ereignet sich nicht selten, daß die Arbeiter wochenlang arbeiten, immer nur spärliche Vorschüsse auf ihren Lohn erhalten und daß der Subunternehmer, der Kettehändler mit Arbeitskraft, mit dem Rest des Arbeitslohnes durchgeht. Der Subunternehmer ist häufig ein Mann, der alle möglichen Geschäfte versucht, nichts besitzt und dem daher, auch wenn man ihn klagt und hiebei obsiegt, nichts weggepfändet werden kann. An den wirklichen Arbeitgeber aber, an den Forstbesitzer oder die Holzhandelsgesellschaft, kann sich der Arbeiter nicht halten, weil sie juristisch nicht seine Arbeitgeber sind.

Hier einzugreifen wäre eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers. Er müßte aussprechen, daß Personen, die unmittelbar Arbeiten für sich selbst leisten lassen wollen, falls sie sie ohne wichtigen Grund an Subunternehmer ver-

geben, den Arbeitern, die diese beschäftigen, für die Befriedigung ihrer Ansprüche durch den Subunternehmer haftbar sind. Durch eine derartige Maßregel würden zwar nicht die lohnrückenden Wirkungen des Subunternehmerunwesens beseitigt, aber doch die Forderungen der Arbeiter gesichert und, was das wichtigste ist, die Subunternehmer in den meisten Fällen praktisch ausgeschaltet, da es die wirklichen Arbeitgeber wohl in der Regel vorziehen würden, die Arbeiter, für deren Lohn sie haften, selbst aufzunehmen.

Es gibt nun allerdings auch Subunternehmer, deren Stellung gewissermaßen gesetzlich sanktioniert erscheint, nämlich die Zwischenmeister in der Heimarbeit. Auch diese würden durch ein derartiges Lohngarantiegesetz unter Umständen betroffen, was jedoch durchaus gerechtfertigt wäre. Der Unternehmer, der Erzeugnisse herstellen lassen will, die sich zur Herstellung durch Heimarbeit eignen, ist, wenn er Heimarbeit vergibt, sozial nur dann gerechtfertigt, wenn er durch die Beschränktheit seiner Arbeitsräume, durch bedeutende Schwankungen des Beschäftigungsgrades seines Unternehmens oder andere zwingende wirtschaftliche Gründe dazu genötigt ist. Nur unter solchen Voraussetzungen kann die aus einer Unzahl bekannter Gründe zu bekämpfende Heimarbeit einigermaßen entschuldigt werden, deren schädliche Wirkungen und deren Gefahren für die Arbeiterschaft der Gesetzgeber kennt und die er nur deshalb lediglich geregelt und nicht ganz beseitigt hat, weil ihm die Macht dazu fehlte und weil die wirtschaftlichen Verhältnisse einen so jähen Übergang nicht zulassen. Wenn aber ein Unternehmer Heimarbeit vergibt, und noch dazu an Zwischenmeister, ohne daß einer der obgenannten zwingenden Gründe vorliegt, dann kann auch hier nur von Kettenhandel mit Arbeitskraft gesprochen werden. Es liegt dann ein Fall vor, in dem arbeitende Menschen nicht nur von einem Arbeitgeber, sondern gleich von zweien oder womöglich von mehreren ausgebeutet werden, die mit Arbeitskräften „schieben“.

Gegen diese Art der Darstellung wird sicherlich der Vorwurf der tendenziösen Übertreibung erhoben werden unter Hinweis darauf, daß der Subunternehmer in der Regel ja auch eine Arbeit leistet, nämlich die Beaufsichtigung seiner Arbeiter, die Einteilung der Arbeit, die Übernahme und Lieferung und dergleichen und daß für das Mißlingen der Arbeit dem Hauptunternehmer nur er und nicht seine Arbeiter haften. Abgesehen davon jedoch, daß die Arbeit des Subunternehmers zum Beispiel bei dem erwähnten Forstsubunternehmer eine nur sehr geringe ist und daß, wenn auch er dem Hauptunternehmer, so doch auch seine Arbeiter ihm für das Gelingen der Arbeit haftbar sind, er also nur ein sehr kleines Risiko zu tragen hat, ändert sich an der grundsätzlichen Berechtigung der hier erfolgten Qualifikation des Subunternehmerunwesens gar nichts.

Es handelt sich hier jedenfalls um einen auch wirtschaftlich durchaus ungerechtfertigten, für den Arbeiter überaus gefährlichen Zustand, vielfach geradezu ein Schmarotzerunwesen, dem zu steuern Verpflichtung des Gesetzgebers ist. (H.)

Zur Verhandlung vor dem Einigungsamt müssen die Parteien geladen werden

Ein würdiges Seitenstück zu dem in Heft 6, Spalte 252, besprochenen Vorgang beim Einigungsamt Innsbruck hat sich im Vorjahre das Einigungsamt Eisenstadt geleistet. Es hat nämlich dem Ansuchen einer Firma um Zustimmung zur Kündigung der Betriebsräte entsprochen, ohne eine Verhandlung anzuordnen. Seine gesetzeswidrige Entscheidung (Reg. I, 36/2 vom 18. Dezember 1926) wird keineswegs durch die daran geknüpfte Bedingung der „gänzlichen Einstellung des Betriebes“ abgeschwächt, denn es mag dahingestellt bleiben, ob das Einigungsamt nach Anhörung der Betriebsräte nicht doch zu einem anderen Beschluß gekommen wäre. Das Vorgehen des Einigungsamtes widerspricht zunächst einem allgemein geltenden rechtlichen Grundsatz, der bisher bei allen Behörden wie auch im Privatleben beobachtet wurde. Nämlich, in Streitfällen aller Art beide Parteien zu hören, bevor eine Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine sonstige Regelung eines Streitfalles erfolgt.

Nachdem dieser Rechtsgrundsatz — unseres Wissens zum erstenmal — vom Einigungsamt in unerhörter Weise verletzt wurde, erhoben die Betriebsräte eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der unter A 63/4 am 4. März 1927 die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens mit folgender Begründung aufhob:

„Es muß als ein Grundsatz jedes ordentlichen Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angesehen werden, daß die Partei, in deren Rechte eingegriffen werden soll, über diesen Antrag gehört werden muß. Soll das Einigungsamt darüber entscheiden, ob es seine Zustimmung zur Kündigung von Betriebsräten erteilen soll oder nicht, so muß es den der Entscheidung zugrunde zu legenden Tatbestand feststellen. Das kann aber nur nach Anhörung der Beteiligten geschehen. Zu diesem Zweck ist die Anordnung einer Verhandlung unentbehrlich.“

Die Begründung ist unzweifelhaft richtig. Derselbe Grundsatz geht aber nach unserer Auffassung auch aus dem Gesetz über Einigungsämter hervor. Die Beziehung der Parteien ist schon aus dem § 7, Zahl 4, zu schließen, sonst hätte die folgende Bestimmung keinen Sinn: „Weigert sich eine Partei an der Verhandlung teilzunehmen oder bleibt sie ihr unentschuldig fern, so ist das Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen.“ Von einer Verweigerung der Teilnahme kann nur gesprochen werden, wenn man hiezu trotz Ladung nicht erscheint und unentschuldigtes Fernbleiben setzt eine vorherige Verständigung voraus. Nur diese zwei Arten der Abwesenheit geben dem Einigungsamt das Recht zur Durchführung der Verhandlung mit der erschienenen Partei, „denn das Säumnis einer Partei steht der Durchführung der Verhandlung nicht im Wege“ (§ 26 Gewerbegerichtsgesetz, über dessen Anwendung sofort gesprochen werden soll). Auch § 8 setzt die Anwesenheit der Parteien voraus, denn sonst könnten diese ja gar nicht erklären, „sich dem Spruch zu unterwerfen“. Noch klarer läßt sich die Rechtslage aus § 10 erkennen, der besagt:

„Auf das Verfahren zur Entscheidung der im § 9 angeführten Fälle finden die Vorschriften des Gesetzes vom 27. November 1896 über das Verfahren vor den Gewerbegerichten (§ 22 und folgende) entsprechend Anwendung.“

Demzufolge ist gemäß § 24 des letztgenannten Gesetzes auch bei den Einigungsämtern eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage möglich (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, siehe Heft 1, Spalte 33, Jahrgang 1926). Nach § 477 Zivilprozeßordnung, Zahl 4, liegt ein Nichtigkeitsgrund vor, „wenn einer Partei die Möglichkeit vor Gericht zu verhandeln, durch Unterlassung der Zustimmung entzogen wurde“. Auch daraus läßt sich der Wille des Gesetzgebers erkennen, die Partei zu Worte kommen zu lassen. Das ist aber eben nur möglich, wenn sie zur Verhandlung geladen wird.

Wir wollen hoffen, daß der vorliegende Fall eine Einzelerscheinung bleibt, dessen verhängnisvolle Wirkung durch die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beseitigt wurde. Den Einigungsämtern diene er zur Richtschnur, in Zukunft auf die ordnungsmäßige Ladung der Parteien strenge Bedacht zu nehmen. (F.)

Musterprozesse

Es ist üblich, daß bei gleichartigen Ansprüchen mehrerer Arbeiter oder Angestellten gegen einen Unternehmer im Falle der Verweigerung der Befriedigung dieser Ansprüche nicht sämtliche Arbeiter oder Angestellten die Klage gegen den Unternehmer einbringen, sondern nur ein Prozeß als eine Art „Musterprozeß“ geführt wird. Erfolgt dessen Führung lediglich auf Grund einer Vereinbarung zwischen den sich für anspruchsberechtigt Haltenden, so bedeutet dies, daß die anderen mit ihren Klagen warten und hiebei natürlich den Wirkungen der dreijährigen Verjährungsfrist oder auch zum Beispiel der sechsmonatigen Präklusivfrist des § 34 des Angestelltengesetzes ausgesetzt sind.

Eine andere Rechtslage kann sich ergeben, wenn die Führung des Musterprozesses im Einvernehmen mit dem Unternehmer erfolgt. Ist das Einvernehmen kein näher bestimmtes, sondern bedeutet es im Wesen nicht mehr, als daß der Unternehmer davon Kenntnis hat, daß ein Musterprozeß geführt wird, so ist die Rechtslage dieselbe wie im obigen Falle. Es steht jedem einzelnen frei, einen vermeintlichen Anspruch sofort gerichtlich geltend zu machen oder aus irgendwelchen Gründen noch damit zu warten.

Ein derartiger Entschluß ist selbstverständlich von der Stellungnahme des Verpflichteten unabhängig.

Es kommt jedoch mitunter vor, daß mehrere Angestellte oder Arbeiter, die dem Grunde nach gleiche Ansprüche gegen den Unternehmer erheben, sich mit dem Unternehmer im beiderseitigen Interesse, nämlich zur Vermeidung überflüssiger und kostspieliger Prozeßführung darauf einigen, nur einen Prozeß durchzuführen und die Ansprüche der übrigen Arbeiter oder Angestellten, die nicht klagen, nach dem Ausgang des Musterprozesses zu beurteilen. In einem solchen Falle kann natürlich von Verjährung oder von Präklusion der Ansprüche keine Rede sein. Die ganze Vereinbarung hätte keinen Sinn und wäre überflüssig, wenn die Arbeiter oder Angestellten, die nicht klagen, so wie sonst den Wirkungen der Verjährung oder Präklusion ausgesetzt wären. Um das zu erreichen, hätten sie mit dem Unternehmer gar keine Vereinbarung treffen müssen. Die Vereinbarung hat vielmehr den Sinn, daß der Unternehmer nur einen Prozeß führen muß und daher auch vor Ausgang der Musterklage eventuellen anderen Klagen die Einrede des Verzichtes auf die Geltendmachung der Ansprüche bis zur Erledigung der Musterklage entgegensetzen kann, und daß die Arbeiter und Angestellten, die nicht klagen, bis zur Erledigung der Musterklage den Wirkungen der Verjährung oder Präklusion, deren Eintritt auf so lange hinausgeschoben wird (was ohne weiteres vereinbart werden kann) nicht ausgesetzt sind.

Man könnte sogar je nach dem Wortlaut der Vereinbarung die Erklärung des Unternehmers als eine bedingte Anerkennung der zurückgestellten Forderungen auffassen, wobei die Bedingung der für den Kläger günstige Abschluß des Musterprozesses wäre. Die Arbeiter und Angestellten, deren Ansprüche nach dem Ausgang des Musterprozesses beurteilt werden sollen, bräuchten also im Falle der für sie günstigen Erledigung des Musterprozesses nicht auf Grund des ursprünglichen Rechtsgrundes ihrer Ansprüche, sondern auf Grund der bedingten Anerkennung zu klagen. Dies wäre überhaupt in allen Fällen der vernünftige Sinn der Vereinbarung eines Musterprozesses, daß nämlich der Unternehmer erklärt: „Falls der eine Arbeiter oder Angestellte seinen Anspruch gerichtlich durchsetzt, werde ich auch die gleichartigen Ansprüche der übrigen befriedigen.“ Selbstverständlich kann sich das nur auf die Ansprüche und auf die Höhe der Ansprüche erstrecken, wie sie im Zeitpunkt der Einbringung der Musterklage bestanden. Die spätere Einrede der Verjährung oder Präklusion nach dem Ausgang der vielleicht sehr langwierigen Musterklage wäre geradezu der Versuch, die übrigen Arbeiter oder Angestellten zu prellen, worauf sich wohl kein Gericht einlassen wird. (H.)

Das Gewerbegericht ist für Streitigkeiten von Arbeitern einer von einem Lande in Eigenregie durchgeführten Flußregulierung zuständig

Das Land Niederösterreich läßt an verschiedenen Stellen Flußregulierungen durchführen. Mit der Durchführung dieser Flußregulierungen wurden bisher in der Regel private Firmen betraut. Nunmehr aber läßt die Landesregierung derartige Arbeiten wiederholt auch in Eigenregie durchführen. Da es hiebei die Landesregierung mit der Einhaltung der sozialpolitischen Schutzgesetze bedauerlicherweise nicht allzu genau nimmt, wurde sie in eine Reihe von Prozessen mit Arbeitern verwickelt. Das Gewerbegericht Wien, bei dem die Klagen anhängig gemacht wurden, erklärte sich als unzuständig, da zwar ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem klagenden Arbeiter und dem beklagten Land Niederösterreich vorliege, der Arbeiter jedoch nicht, wie es das Gewerbegerichtsgesetz erfordere, bei einer vom Lande betriebenen „Unternehmung“ beschäftigt gewesen sei. Wenn auch das Landesbauamt eine Reihe von Arbeiten, wie Flußregulierungen, Wildbachverbauungen und dergleichen, die sonst von privaten Bauunternehmungen besorgt werden, in Eigenregie ausführe, so könne man doch nicht von einer Unternehmung sprechen; denn eine Unternehmung sei eine Wirtschaft, die produziert oder erwirbt, um das Produzierte oder Erworbene weiterzuveräußern, was im gegenständlichen Falle nicht in Betracht komme.

Das Wiener Landesgericht hat dem Rekurs gegen den Beschluß des Gewerbegerichtes, worin es seine Unzuständigkeit erklärte, stattgegeben und die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes auch zur Entscheidung derartiger Prozesse ausgesprochen. Das Landesgericht stellt sich auf den

Standpunkt, daß der Begriff des Unternehmens durchaus nicht so eng gefaßt werden dürfe, wie dies das Gewerbegericht tut. Daß eine so enge Begriffsbestimmung nach § 1 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht schlechthin angewendet werden dürfe, folge einerseits aus dem Bestreben des Gesetzgebers, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte möglichst umfassend auszugestalten, andererseits aber auch aus der Bestimmung des § 1, al. e, des Gewerbegerichtsgesetzes selbst, die von Unternehmungen spricht, die „nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden“, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Damit sei deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ein „Unternehmen“ im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes auch dann vorliegen könne, wenn es sich nicht um die Erzielung fortlaufenden Gewinnes handelt. Nach dieser allgemeinen Fassung sei das Unternehmen als eine Konzentration von Betriebsmitteln und Arbeitsleistungen zur Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges zu bezeichnen, wobei dieser wirtschaftliche Erfolg nicht nur in der Erzielung eines Gewinnes für den Unternehmer bestehen müsse, sondern auch in der Förderung der Wirtschaft einer Personengemeinschaft, zum Beispiel des daran interessierten Teiles der Bewohner eines Landes gelegen sein könne.

Es ist praktisch von großer Bedeutung, daß das Landesgericht die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, auch wenn es sich um Streitigkeiten von Arbeitern handelt, die mit Arbeiten beschäftigt sind, die ein Land in Eigenregie durchführt, ausgesprochen hat. Auch diese Arbeiter können daher künftig ihre leider häufig notwendigen Klagen, in unserem Falle gegen das Land Niederösterreich, beim Gewerbegericht Wien einbringen, ohne sich an ein ländliches Bezirksgericht wenden zu müssen. (H.)

Haftung für die Ausstellung der Arbeitgeberbestätigung

Unter diesem Titel veröffentlicht „Die Industrie“ in der Nummer 13 eine Entscheidung des Landesgerichtes Wien, die aus mehreren Gründen Beachtung verdient. Bekanntlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer nach Lösung des Dienstverhältnisses eine sogenannte „Arbeitgeberbestätigung“ auszustellen. Ein Punkt derselben lautet: „Art der Lösung des Dienstverhältnisses.“ Ist als solche die strafweise Entlassung aus eigenem Verschulden angegeben (§ 82 G.-O. oder § 27 A.-G.), so verwirkt der Dienstnehmer auf die Dauer von vier bis acht Wochen den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Diese Straffrist wird vom Arbeitsnachweis verhängt. Dem Betroffenen steht innerhalb acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Verfügung der Einspruch an die Schiedskommission offen. Gegen deren Beschluß ist innerhalb acht Tagen die Berufung an die Industrielle Bezirkskommission zulässig, die endgültig entscheidet. Das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber nicht nur zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung der Bestätigung, sondern stellt ihn auch unter Strafsanktion. Trotzdem kann sich eine Gefährdung des Bezugsberechtigten ergeben, wie folgender Fall zeigt.

Ein Arbeiter wurde wegen beharrlicher Pflichtverletzung entlassen, weshalb ihm die Arbeitslosenunterstützung für acht Wochen entzogen wurde. Er klagte daher die Firma auf Schadenersatz für die entgangene Unterstützung und begründete diesen mit ihrem schuldhaften Verhalten bei Ausstellung der Arbeitgeberbestätigung, da er sich der behaupteten beharrlichen Pflichtverletzung nicht schuldig gemacht habe. Das Gewerbegericht Wien gab der Klage unter Cr. I 785 vom 25. November 1926 statt. Das Berufungsgericht hingegen wies das Begehren mit folgender Begründung ab:

„Von einem Verschulden des Dienstgebers kann dann keine Rede sein, wenn er in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung die Überzeugung hat, daß ein Entlassungsgrund gegeben ist und diesen Entlassungsgrund in der Arbeitgeberbestätigung anführt. Er würde die ihm nach § 11, Absatz 2, A.-V.-G. obliegende Pflicht verletzen, wenn er — entgegen seiner Überzeugung — einen anderen Entlassungsgrund anführen würde. Ist der Dienstgeber nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen, dann fällt ihm auch dann kein Verschulden zur Last, wenn sich etwa zum Beispiel durch ein gerichtliches Verfahren herausstellt, daß die Entlassung nicht berechtigt war, sei es, daß die Tatsachen, auf welche er die Entlassung gestützt hat, nicht bewiesen werden können oder daß das Verhalten des Arbeiters nicht als Entlassungsgrund zu werten ist. Ein Verschulden der Beklagten läge nur dann vor, wenn sie einen Entlassungsgrund angegeben hätte, von

dem sie wußte oder doch bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, daß er nicht gegeben sei.

Nur um festzustellen, ob die Beklagte wider besseres Wissen oder grob fahrlässig gehandelt hat, hält es das Berufungsgericht für notwendig, auf die über das Vorliegen des Entlassungsgrundes angebotenen Beweise einzugehen. Es handelt sich also nicht darum, festzustellen, ob die Entlassung objektiv berechtigt war, sondern nur um die Feststellung, ob die Beklagte subjektiv ausreichenden Grund hatte, eine beharrliche Pflichtvernachlässigung des Klägers anzunehmen... Überdies hat es der Kläger unterlassen, gegen die Verhängung der Straffrist Einspruch zu erheben, allenfalls eine Entscheidung der Industriellen Bezirkskommission einzuholen. Hätte er dies getan, so wären über die Gründe seiner Entlassung Erhebungen gepflogen worden und die Schiedskommission, allenfalls die Industrielle Bezirkskommission wären selbst in die Lage gekommen, die Stichhaltigkeit der Entlassungsgründe zu prüfen und gegebenenfalls die Verfügung des Arbeitsnachweises aufzuheben. Da also ein Verschulden der Beklagten nicht vorliegt, war der Schadenersatzanspruch des Klägers abzuweisen.“

Die Argumentation des Landesgerichtes (jene des Gewerbegerichtes hat „Die Industrie“ leider verschwiegen) stützt sich offenkundig auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz. Das nimmt sich sehr schön und juristisch ebenso richtig aus, wie der Hinweis auf die Unterlassung des Einspruches bei den Institutionen der Arbeitslosenversicherung. Darüber wollen wir weiter nicht rechten, sondern werfen vielmehr die Frage auf, wer zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Entlassungsgrundes mehr berufen ist: der Arbeitsnachweis oder das Gericht? Sicherlich wird ersterer in den weitaus meisten Fällen die Berechtigung der Entlassung einwandfrei festzustellen vermögen. Gerade im vorliegenden Fall möchten wir dies aber bestreiten. Was dann, wenn zum Beispiel dem Arbeiter die Unterstützung aberkannt wird und er beim Gewerbegericht auf Kündigungsentschädigung einklagt und seinem Begehren stattgegeben wird, weil dem Gericht die „Annahme“ des Unternehmers, es sei eine beharrliche Pflichtvernachlässigung vorgelegen, nicht genügt?

Da träte das sonderbare Schauspiel ein, daß die eine Behörde einen strafweisen Entzug der Unterstützung verhängt, weil ein gesetzlicher Entlassungsgrund vorlag, und die andere Behörde demselben Menschen die Kündigungsentschädigung zuspricht, weil kein solcher Grund gegeben war. Nachdem der strafweise Entzug zumindest mit vier Wochen bemessen wird, die Kündigungsentschädigung in der Regel aber nur den Lohn zweier Wochen umfaßt, so ergäbe sich bei einem Arbeiter mindestens für die Dauer von zwei Wochen ein Entgang an Arbeitslosenunterstützung, also ein Schaden, dessen Ersatz doch von niemand anderem als von dem Unternehmer gefordert werden kann.

Aus diesem Beispiel ergibt sich naturnotwendig die Folgerung, daß der Arbeitslose vor solchen Eventualitäten geschützt werden muß, da es gegen die Entscheidung der Industriellen Bezirkskommission kein Rechtsmittel gibt. Die Auffassung des Landesgerichtes, daß auch in einem solchen Fall den Arbeitgeber kein Verschulden trifft, können wir daher nicht teilen. Jedenfalls müssen wir in schärferer Form wiederholen, was in Heft 11, Spalte 469, des zweiten Jahrganges gesagt wurde:

Es wäre Pflicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Dienstnehmer vor Benachteiligung hinsichtlich des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung zu schützen. Man kann weder dem Arbeitslosen zumuten, mangels eindeutiger Vorschriften auf ein gesetzliches Recht zu verzichten, noch weniger darf dieser Mangel dazu dienen, etwa als Vorspann zu einem Mißbrauch des Gesetzes benützt zu werden. Das auf Leistung von Beiträgen gegründete Recht des Arbeitslosen wollen wir gewahrt wissen. (F.)

Zeitpunkt der Erfüllung des Urlaubsanspruches

Ungeachtet des langjährigen Bestandes des Arbeiterurlausgesetzes bestehen noch immer Unklarheiten über dessen Auslegung. Insbesondere wird der § 1 hinsichtlich des Zeitpunktes der Erfüllung des 14tägigen Urlaubsanspruches unrichtig aufgefaßt. Auf der einen Seite meinen

viele Arbeiter, einen Anspruch auf die zweite Urlaubswoche in dem Zeitpunkt zu besitzen, mit dem das fünfte Dienstjahr beendet wurde. Auf der anderen Seite vertreten manche Unternehmer den Standpunkt, ein Anspruch auf zwei Urlaubswochen bestehe erst dann, wenn bereits fünf Urlaube im Ausmaß einer Woche gewährt wurden, also erst nach sechs Dienstjahren. Wie schon in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift betont wurde, sind beide Auffassungen unrichtig, denn das Gesetz sagt, es ist in jedem Jahr ein Urlaub von zwei Wochen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis schon fünf Jahre gedauert hat. Die Erfüllung des Urlaubsanspruches stützt sich also auf die Vergangenheit. Allerdings ist mit dem Beginn des sechsten Dienstjahres schon das Anrecht auf den zweiwöchigen Urlaub erwachsen, die Erfüllung dieses Anspruches liegt aber weder im Willen des Dienstgebers noch des Dienstnehmers, sondern der Antritt desurlaubes ist vielmehr gemäß § 4 im Einvernehmen zu bestimmen. Die zweite Urlaubswoche wird daher keinesfalls mit der Beendigung des fünften Dienstjahres fällig, sondern mit dem Beginn des sechsten Dienstjahres beginnt die Anwartschaft auf den zweiwöchigen Urlaub.

Bei Beurteilung des Erfüllungsanspruches wird irrtümlich oft vom „Kalenderjahr“ gesprochen, obwohl das Gesetz nur den Ausdruck „Dienstjahr“ gebraucht. Letzteres ist auch vollständig richtig, da ein Dienstverhältnis wohl nur selten mit dem Kalenderjahr beginnt und daher das Jahr nur vom Zeitpunkt des Beginnes eines Dienstverhältnisses gerechnet werden kann, soll der Dienstnehmer nicht verkürzt werden. Dagegen kommt es vor — und daraus entstehen die meisten Streitigkeiten —, daß manchen Dienstnehmern aus irgendwelchen Gründen der Urlaub vor Ablauf des ersten oder eines der folgenden Dienstjahre gewährt wird. Kommt hiezu noch die unrichtige Auffassung mit dem Kalenderjahr, dann ist die Verwirrung fertig.

Und doch ist so leicht, sich rasch darüber Klarheit zu verschaffen, ob ein Urlaubsanspruch besteht oder nicht. Man stellt einfach fest, wie viele Dienstjahre geleistet und wie viele Urlaube gewährt wurden. Ergibt sich zum Beispiel, daß vier Dienstjahre verbracht, aber erst drei Urlaube genossen wurden, so besteht für das im Laufenden befindliche Dienstjahr ein Urlaubsanspruch. Diese Feststellung ist insbesondere bei Lösung des Dienstverhältnisses von Wichtigkeit, weil man dann dessen sicher ist, ob eine Entschädigung für nicht gewährten Urlaub eingeklagt werden kann oder nicht. Die Zahl der Urlaube muß also mit der Zahl der Dienstjahre übereinstimmen, wobei im Zeitpunkt der Entlassung das letzte Dienstjahr gemäß § 5 als vollendet zu betrachten ist, wenn mindestens zehn Monate davon verstrichen sind.

Der Oberste Gerichtshof sagt in seiner Entscheidung Ob I 884/1 vom 21. Oktober 1925 mit Recht: „Es muß daher ein Jahr verfließen sein, damit ein Anspruch auf Urlaub überhaupt und es müssen fünf Jahre verfließen sein, damit ein Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub geltend gemacht werden kann. Die Worte »in jedem Jahre« müssen daher dahin verstanden werden: in jedem, dem ersten Dienstjahr folgenden Jahr. Die Fälligkeit eines Anspruches kann nicht innerhalb eines Zeitraumes eintreten, wenn dafür der Ablauf eines Zeitraumes gefordert wird. Der Gesetzgeber will eben haben, daß der Urlaub durch eine einjährige, beziehungsweise fünfjährige Dienstleistung verdient werde.“

Zur Frage der Geltendmachung der zweiten Urlaubswoche im Zeitpunkt der Vollendung des fünften Dienstjahres sagt die gleiche Entscheidung: „Erworben wird der Anspruch auf den zweiwöchigen Urlaub erst mit Ablauf des fünften Dienstjahres und zur Erfüllung ihrer Verpflichtung steht der Beklagten das ganze Jahr offen. Bei dieser Rechtslage aber dürften die Kläger vor Ablauf des fünften Dienstjahres noch keinen Anspruch auf die Gewährung des durch das vollendete fünfte Dienstjahr verdienten, aber erst im sechsten Dienstjahr zu gebenden Urlaubes stellen. Es blieb ihnen vielmehr vorbehalten, diesen Anspruch im beiderseitigen Einvernehmen während (also keineswegs gerade zu Beginn) des sechsten Dienstjahres geltend zu machen.“ (F.)

Büropraktikant oder Handlungslehrling?

In Heft 17, Spalte 717, vorigen Jahrganges haben wir eine Entscheidung des Kreisgerichtes St. Pölten be-

sprochen, welche zum Ausdruck brachte, daß „Kontorpraktikanten“ Dienste eines Angestellten leisten, daher nicht als „Lehrlinge“ im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind. Ihre Dienstzeit sei deshalb in die nachfolgende Angestelltendienstzeit einzurechnen, woraus sich höhere Ansprüche auf Abfertigung, Kündigungsfrist und Urlaub ergeben. Nun gibt es aber Firmen, die neben der Produktion auch Handel betreiben. Wird nun von einem solchen Doppelunternehmen jemand zum Lernen aufgenommen, so wirft sich in der Folge die Frage auf: Ist er ein Büropraktikant oder ein Handlungslehrling?

Darüber hatte im Vorjahre das Gewerbegericht Wien zu entscheiden, weil ein Angestellter die Einrechnung der Lernzeit in die Gesamtdienstzeit verlangte und darauf seine Ansprüche auf eine längere Kündigungsfrist und eine höhere Abfertigung stützte. Seine Klage ging von folgenden Rechtsanschauungen aus: Von den Begünstigungen des Angestelltengesetzes sind gemäß § 5 desselben nur Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung ausgeschlossen, auf Lehrlinge anderer Art findet daher dieses Gesetz Anwendung. Sowohl Handlungslehrlinge als auch Lehrlinge im Produktionsgewerbe sind Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung. Nicht dasselbe gilt für einen zwar als Handlungslehrling aufgenommenen, aber nur im Büro eines Fabrikunternehmens verwendeten Lehrling, weil ein solcher nicht zur Erlernung des Produktionsgewerbes aufgenommen wird. Ein solcher Büropraktikant scheidet aus dem Kreis der gewerblichen Lehrlinge.

Der Kläger gab allerdings zu, daß die beklagte Aktiengesellschaft zugleich ein Handels- und ein Fabrikunternehmen ist, behauptete jedoch, während der Lehrzeit ausschließlich im Büro des Fabrikbetriebes verwendet worden zu sein. Da er nur kaufmännische und höhere Dienste leistete, sei seine Lehrzeit in die Gesamtdienstzeit als Angestellter einzurechnen, woraus sich eine mehr als dreijährige Dienstzeit und daher ein Anspruch auf eine zweimonatige Kündigungsfrist und eine zweimonatige Abfertigung ergebe. Das Gewerbegericht wies sein Begehren unter Cr. XIIIb, 852/4 am 23. August v. J. ab und die dagegen eingebrachte Berufung wurde vom Landesgericht mit Cg. XLVI, 340 vom 5. Oktober 1926 aus folgenden Gründen verworfen:

„Eine Verwendung im Verkauf kann nicht in Frage kommen, weil nach der Art der Ware ein Detailverkauf nicht stattfindet. Kläger wurde zwar an einem Orte verwendet, wo sich die Produktion abspielt, jedoch auch im Handelsgewerbe unterwiesen. Er könnte höchstens geltend machen, daß er im Handelsgewerbe keine vollkommene, dem Zweck entsprechende Verwendung gefunden habe, der Lehrherr also seiner Pflicht, sich die gehörige Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, nicht gehörig nachgekommen sei. Einem solchen Versäumnis käme im vorliegenden Fall keine Bedeutung zu, denn die Nichteinhaltung der bezüglichen Vorschriften macht den Gewerbeinhaber zwar strafbar, berechtigt auch den Lehrling, das Lehrverhältnis vorzeitig zu lösen und allfällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sie bewirkt jedoch nicht, daß deshalb das Lehrverhältnis ein solches im Sinne der Gewerbeordnung zu sein aufhört. War das Lehrverhältnis aber als ein solches anzusehen, dann kann er die Einrechnung der Lehrzeit gemäß § 5 A.-G. nicht beanspruchen.“

Wir können diese Anschauungen nicht teilen, denn die Dienstleistung war zwar eine kaufmännische, aber nicht die eines Handlungslehrlings. Das Exedit solcher Doppelunternehmungen unterscheidet sich wesentlich vom Handelsgewerbe, vor allem fehlt das Moment der „Verkaufstätigkeit“, was ja das Berufungsgericht selbst zugab. Sonderbar erscheint uns gerade in diesem Fall die Zurechnung, der Lehrling hätte das Recht zur Lösung des Lehrverhältnisses ausüben sollen. Dies konnte ihm gar nicht zum Bewußtsein kommen, da er sich wohl gar nicht als „Handlungslehrling“ fühlte, zumal er vermutlich — wie viele junge Leute in ähnlichen Firmen — als „Büropraktikant“ angesprochen wurde.

Auch die Feststellung, das Lehrverhältnis habe wegen des Versäumnisses des Lehrherrn nicht aufgehört ein solches zu sein, besagt durchaus nicht, daß ein solches bestanden hat. Die Unternehmer würden gut daran tun, junge Leute über die Art ihres Lehr- oder Dienstverhältnisses von vornherein zu belehren, damit sie sich der hieraus fließenden Rechte bewußt werden. (F.)

Sozialpolitische Gesetzesausgabe der Wiener Arbeiterkammer

Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien VI, Gumpendorferstraße 18

Band I, Heft 1: Dr. Siegmund Grünberg: Arbeitsrechtliche Bestimmungen aus dem allgemeinen bürgerlichen Handels-, Straf- und Patentgesetz. Sechstes Hauptstück d. Gewerbeordg. Koalitionsrecht, 239 S. . . S 4—
Band I, Heft 2: Dr. Oswald Stein (Genf): Die internationale Arbeitsorganisation, 164 Seiten . . . S 5—
Band II, Heft 1 und 2: Dr. Franz Wlcek: Die neuen Arbeiterschutzgesetze nebst den einschlägigen Vollzugsanweisungen, 97 u. 221 Seiten . . . S 5'20
Band II, Heft 3: Dr. Fritz Rager: Die gesetzlichen Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Lehrlinge u. Fortbildungsschulgesetze der Bundesländer, 242 S. S 6'60
Band III, Heft 2: Dr. Mayer-Mallenau und Dr. Prey: Bundesgesetz über den Bühnendienstvertrag, 65 S. S 2—
Band IV, Heft 1: Ing. Karl Hauck: Gesetzliche Bestimmungen über den techn. Arbeiterschutz, 330 S. . . S 6—
Band IV, Heft 2: Ing. Hans Meliska u. Dr. Jenny Adler: Der praktische Arbeiterschutz, 220 Seiten . . . S 3—
Band V, Heft 1: Prof. Dr. E. Adler: Betriebsrätegesetz, mit Anmerkungen, 232 Seiten . . . S 3—
Band V, Heft 2: Prof. Dr. E. Adler und Sektionschef Dr. E. Mayer-Mallenau: Das Gesetz über die Kollektivverträge und die Einigungsämter, 56 Seiten . S 1—
Band V, Heft 3: Dr. Rudolf Hermann: Gewerbeberichtigungsgesetz, 121 Seiten . . . S 2 50
Band VI: Dr. Karl Forchheimer: Gesetze und Verordnungen über Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Auswanderung nebst Durchführungsvorschriften, 313 Seiten . . . S 6'60
Band VII, Heft 1: Ingenieur Franz Aggermann: Berggesetz, mit Anmerkungen, 287 Seiten . . . S 5—

Band X: M. Brandeisz und Dr. R. Zobel: Gesetzgebung für Kriegsbeschädigte, 424 Seiten . . S 8—

Band XI: Dr. Edmund Palla: Die Kammern für Arbeiter und Angestellte, 130 Seiten . . . S 3—

In Vorbereitung befindet sich eine Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherung.

Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter

Herausgegeben und redigiert vom Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung der Wiener Handels- und Arbeiterkammer. Erscheint zwölfmal im Jahr. Verlag C. Ueberreuter, Wien IX, Pelikangasse 1.

Lehrlingsschutz und Berufsfürsorge

Monatsschrift für die Fragen der Lehrlingsfürsorge, der Berufsberatung, des Fortbildungsschulwesens und verwandter Gebiete. Organ der Lehrlingsschutzstellen der österr. Arbeiterkammern und des Wiener Berufsberatungsamtes. Herausgegeben von der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte unter Mitwirkung der Gewerkschaftskommission Österreichs. Die Zeitschrift erscheint am 1. eines jeden Monats. Redaktion, Administration und Expedition Wien I, Ebendorferstraße 7 (Lehrlingsschutzstelle).

Statistische Nachrichten

Redigiert und herausgegeben vom Bundesamt für Statistik unter Mitwirkung der Handels-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammern. Erscheint am 25. eines jeden Monats. Redaktion und Verlag Wien I, Schwarzenbergstraße 5.

Neuzeitliche Gasgeräte

für hauswirtschaftliche und gewerbliche Zwecke

Gute und billige **Koksöfen** für alle Raumgrößen

Vorzüglicher **Gaskoks** für d. Hausbrand

Frei zugängliche

Kochvorführungen

jeden Mittwoch und Samstag

Ausstellungen

VIII, Josefstädterstraße 10

XII, Theresienbadgasse 3

XX, Denisgasse 39

Werktäglich geöffnet von 8 bis 18 Uhr

Wiener städt. Gaswerke

VIII, Josefstädterstr. 10, Fernsprecher 24-5-20

Besuchet die

Stewe-Ausstellung

Städtische Elektrizitätswerke, Wien 9. Bezirk, Mariannengasse Nr. 4

„Die Elektrizität im Haushalte“

Elektro-Heißwasserspeicher / Elektro-Kochautomaten / Elektro-Bügeleisen
Elektro-Staubsauger / Beleuchtungskörper usw.

gegen bequeme Teilzahlungen

Vorführung u. Verkauf an Wochentagen von 8 bis 18 Uhr

Probekochen mit dem Elektro-Kochautomaten

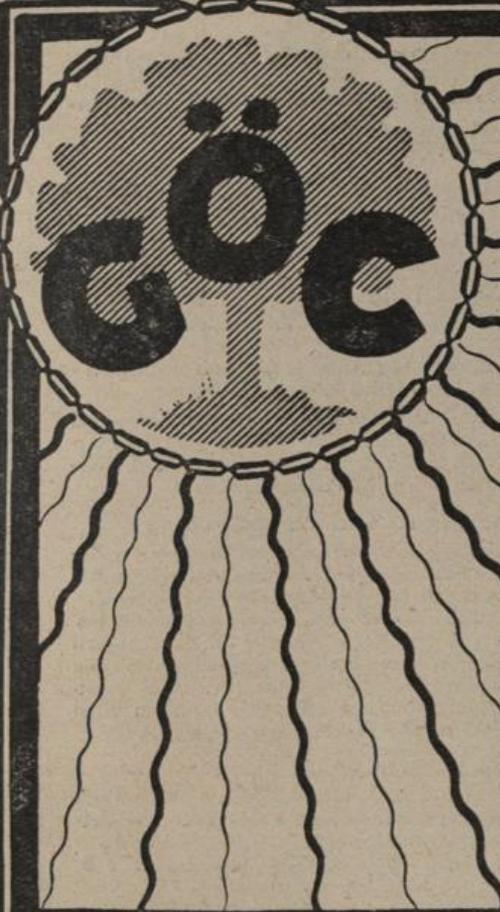
Jeden Dienstag und Freitag um 15 Uhr

Eintritt frei!

Kein Kaufzwang!

Herstellung von Wohnungsinstallationen auf Ratenzahlungen

Telephon 24-5-40



GÖC
WARENHÄUSER

III. ERDBERGSTRASSE 23
 V. MARGARETENSTRASSE 166
 VII. LERCHENFELDERSTRASSE 1
 XVI. NEULERCHENFELDERSTR. 13
 XX. WALLENSTEINPLATZ 6
 XXI. BRÜNNERSTRASSE 46-48
 5 FILIALEN IN DER PROVINZ.




STAHHAUS A.G.
WARENHÄUSER

ZENTRALPALAST
7 BEZ. MARIAHILFERSTR. 120

67.6. - 67.12.

Handwritten signature

Landesgericht für Strafsachen, Wien 2

13. APR 1927

Handwritten numbers and marks: 1, 3, 12

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann H a n n a k , Redakteur in
Wien X. Arsenal, Objekt IX.

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

begangen durch die Presse.

1 Vollmacht

2 Beilagen

Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und Vornahme
einer Hausdurchsuchung.



Im Heft 1 des V. Jahrganges der Halbmonatschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen „Arbeit und Wirtschaft“ vom 1. Jänner 1927 erschien auf Seite 32 eine Notiz unter dem Titel „Ein Witz Kasmaders?“. Die Notiz war nicht unterzeichnet. Sie enthielt verschiedene, nach § 491 St.G. zu beurteilende Beleidigungen gegen mich. Insbesondere fühle ich mich durch folgende Stellen der Notiz beleidigt: „Ein Witz Kasmaders?“ „Also, das muss im Kriminal - Tribunal des Alexander Weiss gestanden sein.“ „...während die ‚Tischfreunde von Großschiebern‘ wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden.“ „Natürlich hiesse das den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen.“ „In echtem Bekessy - Tonfall erhobenen Anwurf.“ „Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist, wie der Autor des Witzes.“

An diesen Stellen empfinde ich den Vergleich mit notorischen und gerichtlich abgestraften Erpressern und Verbrechern wie Bekessy beziehungsweise Weiss als besonders schwere Beleidigung und als solche, welche mit der bekannten Auffassung der sozialdemokratischen Publizisten im flagrantesten Widerspruch stehen. Diese Beleidigungen fallen umso schwerer ins Gewicht, als die Stigmatisierung des Bekessy gerade mein ausschliessliches Wirken ist und jedem Sozialisten wohl bekannt, dass dieser mein Kampf in einer Zeit erfolgt ist, in der die offizielle Sozialdemokratie den Bekessy-Tonfall noch lange nicht verächtlich fand.



Die in der Notiz zitierten Worte aus der Fackel wollten die Tatsache kritisieren, dass Herr Dr. Renner, dem von einem ehemaligen Genossenschaftsbeamten Siegmund Kaff unerhörte Missbräuche der Genossenschaftsbewegung zum Vorwurf gemacht wurden, auf dem Linzer Parteitag 1926 das Verlangen mehrerer Genossen der sozialdemokratischen Partei, den Anklageweg zu betreten, um die Behauptungen des Herrn Kaff zu widerlegen, abgelehnt hatte und die konkreten Anschuldigungen des Herrn Kaff damit abzutun glaubte, dass er wörtlich sagte: „Mir bleibt nämlich noch übrig, vor einem Menschen, der durch ein Menschenalter in einer Bewegung mitgearbeitet hat, in dieser Bewegung Duldung und Förderung erfahren hat, und der zum Schluss mit einer bei arbeitenden Menschen heute nur ausnahmsweise verwirklichten Altersversorgung davon gegangen ist, vor einem Menschen, der die Bewegung, aus der er hervorgegangen ist, beschmutzt, auszuspucken.“

Diese Antwort entspricht keinesfalls dem berechtigten Verlangen, dass konkrete Beschuldigungen gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit auch öffentlich überprüft werden. Hiezu schien dem Privatankläger gerade Herr Dr. Renner umsomehr verpflichtet, als bedeutende und einflussreiche Parteigenossen dasselben ihm zu wiederholten Malen, insbesondere Dr. Friedrich Adler in der Verteidigungsrede vor dem Ausnahmegericht im Jahre 1917 und in dem Vorverfahren zu diesem vorgeworfen haben, dass er sich gegen den Geist der Sozialdemokratie schwer vergangen habe.

Ich habe am 2. Feber 1927 wegen dieser



Notiz die Einleitung der Voruntersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur von „Arbeit und Wirtschaft“ Eduard Straas beantragt, die auch zur G.Z. Vr XXVI 715/27 beim Landesgericht für Strafsachen I in Wien geführt wurde. Da Eduard Straas erklärte, die Notiz vor der Drucklegung nicht gelesen zu haben und sich weigerte, den Verfasser zu nennen und auch die übrigen geführten Zeugen nicht zur Eruiierung des Täters führten, wurde über meinen Antrag der Akt zur Fortsetzung des Verfahrens nach § 30 Pr.G. an das Strafbezirksgericht I abgetreten und Eduard Straas von diesem Gerichte am 10. März 1927 zur G.Z. U I 56/27 und zwar in Abwesenheit und in Abwesenheit eines Verteidigers zu einer Geldstrafe von S 50.-, im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 24 Stunden Arrest, zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens, Veröffentlichung des Urteiles verurteilt, und auf Verfall des Heftes 1 von „Arbeit und Wirtschaft“ erkannt.

Im Heft 4 des V. Jahrganges von „Arbeit und Wirtschaft“ vom 15. Feber 1927 erschien ein Artikel unter dem Titel „Neutrale“ und andere Gegner“, der von dem Beschuldigten J. H a n n a k gezeichnet war. Ein Exemplar dieses Heftes kaufte mein Anwalt Dr. Oskar Samek am 3. März 1927 zusammen mit dem Heft 5 vom 1. März 1927, um sich davon zu überzeugen, ob eine von ihm in meinem Namen eingesendete Berichtigung des Wortlautes der im Heft 1 aus der Fackel zitierten Stelle erschienen war. Er fand nun in dem Heft vom 15. Feber 1927 in dem Artikel „Neutrale“ und



andere Gegner " im dritten Absatz folgende mich betreffende Stelle, welche er mir, wenn nicht später, am 3. März 1927 zur Kenntnis brachte:

„ Jedoch, wenn auch neuestens - aus Ranküne darüber, dass man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt - ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines ‚alten Sozialisten‘ verliehen hat, so geben sich unsere Gegner doch keiner Täuschung darüber hin, dass solche ‚alte Sozialisten‘ bei den Arbeitern verflucht wenig ausrichten werden und dass selbst der Höllenlärm aller dieser Geschütze, alle die Feuerzungen der bürgerlichen Presse, der abgefallenen, gekauften und erpressenden Literaten ins Leere schiessen und ihren ganzen Aufwand verpuffen würden, wenn nicht Positionen da wären, die man noch viel näher an den Feind heranschieben kann, Positionen, die wie eine Art seelische Mausefalle möglichst viele proletarische Elemente anlocken und einfangen, das heisst also, wenn schon nicht zu Gehilfen des Feindes, so doch zu isolierten, aktionsunfähigen Gebilden machen sollen. “

Der Vorwurf, dass sich meine publizistische Stellungnahme von der Ranküne darüber herleite, dass man mein „Ästhetentum“ nicht genügend ernst nimmt, und dass ich aus dem Beweggrunde der verletzten Eitelkeit handle, stellt eine nach § 488 St.G. zu beurteilende Ehrenbeleidigung dar, derenbeleidigender Charakter durch Einstellung in einen Artikel gegen



Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ als solcher unbekannt bleibe. Dazu kommt nicht zuletzt der Umstand, dass mir das Heft anonym zugesendet wurde, während bei Zusendung von wohlmeinender Seite sicherlich der Sender seinen Namen genannt hätte. Überdies habe ich in Erfahrung gebracht, dass für die Verfassung derartiger „satyrisch“ gehaltener Notizen, die eigentlich aus dem Rahmen des Fachblattes herausfallen, ausschliesslich der Beschuldigte in Betracht kommt, dessen Autorschaft auch aus wiederholten Versuchen, meinen eigenen Stil geradezu durch Übernahme satyrischer Motive der Fackel nachzuahmen, sowohl aus anonymen Notizen der „Arbeiter - Zeitung“, wie aus der inkriminierten Notiz selbst und dem mit seinem Namen unterzeichneten zitierten Artikel in „Arbeit und Wirtschaft“ hervorzugehen scheint. Dass solche Nachahmer sich mit den stilistischen² Behelfen, die sie der Fackel abgelernt haben, im gegebenen Augenblicke gegen mich selbst wenden, ist eine Erfahrung, die ich seit Jahrzehnten mache.

Ich beantrage daher die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Johann H a n n a k wegen der mir in der Notiz des Heftes 1 und dem Artikel des Heftes 4 des V. Jahrganges von „Arbeit und Wirtschaft“ zugefügten Beleidigungen und zwar:

- 1.) Vernehmung des Beschuldigten Dr. Johann H a n n a k darüber, ob er die inkriminierten Artikel, insbesondere die Notiz „Ein Witz Kasmaders“ verfasst und zum Druck befördert hat,

2.) Die Vornahme einer Hausdurchsuchung noch vor der Einvernehmung des Beschuldigten unter Zuziehung meines Anwaltes Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt in Wien I. Schottenring Nr. 14 zur Eruiierung des Schreibers der Notiz „ Ein Witz Kasmaders ? “. Die Hausdurchsuchung möge in der Wohnung des Beschuldigten in Wien X. Arsenal Objekt IX, in der Redaktion der Zeitschrift „ Arbeit und Wirtschaft “ in Wien I. Ebendorferstrasse Nr.7 und in dem Arbeitsraume des Beschuldigten bei der Arbeiterkammer in Wien I. Ebendorferstrasse Nr. 7 erfolgen.



Karl K r a u s .

An das



Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3
durch:

Beschuldigter: Dr. Johann H a n n a k , Redakteur in
Wien X. Arsenal, Objekt IX.

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse.

1 fach
1 Vollmacht
2 Beilagen

Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und Vornahme
einer Hausdurchsuchung.

Im Heft 1 des V. Jahrganges der Halbmonatschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen „Arbeit und Wirtschaft“ vom 1. Jänner 1927 erschien auf Seite 32 eine Notiz unter dem Titel „Ein Witz Kasmaders?“ Die Notiz war nicht unterzeichnet. Sie enthielt verschiedene, nach § 491 St.G. zu beurteilende Beleidigungen gegen mich. Insbesondere fühle ich mich durch folgende Stellen der Notiz beleidigt: „Ein Witz Kasmaders?“ „Also, das muss im Kriminal - „Tribunal“ des Alexander Weiss gestanden sein.“ „...während die ‚Tischfreunde von Großschiebern‘ wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden.“ „Natürlich hiesse das den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen.“ „In echtem Bekessy - Tonfall erhobenen Anwurf.“ „Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist, wie der Autor des Witzes.“

An diesen Stellen empfinde ich den Vergleich mit notorischen und gerichtlich abgestraften Erpressern und Verbrechern wie Bekessy beziehungsweise Weisz als besonders schwere Beleidigung und als solche, welche mit der bekannten Auffassung der sozialdemokratischen Publizisten im flagrantesten Widerspruch stehen. Diese Beleidigungen fallen umso schwerer ins Gewicht, als die Stigmatisierung des Bekessy gerade mein ausschliessliches Wirken ist und jedem Sozialisten wohl bekannt, dass dieser mein Kampf in einer Zeit erfolgt ist, in der die offizielle Sozialdemokratie den Bekessy-Tonfall noch lange nicht verächtlich fand.



Die in der Notiz zitierten Worte aus der Fackel wollten die Tatsache kritisieren, dass Herr Dr. Renner, dem von einem ehemaligen Genossenschaftsbeamten Siegmund Kaff unerhörte Missbräuche der Genossenschaftsbewegung zum Vorwurf gemacht wurden, auf dem Linzer Parteitag 1926 das Verlangen mehrerer Genossen der sozialdemokratischen Partei, den Anklageweg zu betreten, um die Behauptungen des Herrn Kaff zu widerlegen, abgelehnt hatte und die konkreten Anschuldigungen des Herrn Kaff damit abzutun glaubte, dass er wörtlich sagte: „Mir bleibt nämlich noch übrig, vor einem Menschen, der durch ein Menschenalter in einer Bewegung mitgearbeitet hat, in dieser Bewegung Duldung und Förderung erfahren hat, und der zum Schluss mit einer bei arbeitenden Menschen heute nur ausnahmsweise verwirklichten Altersversorgung davon gegangen ist, vor einem Menschen, der die Bewegung, aus der er hervorgegangen ist, beschmutzt, auszuspucken.“

Diese Antwort entspricht keinesfalls dem berechtigten Verlangen, dass konkrete Beschuldigungen gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit auch öffentlich überprüft werden. Hiezu schien dem Privatankläger gerade Herr Dr. Renner umsomehr verpflichtet, als bedeutende und einflussreiche Parteigenossen desselben ihm zu wiederholten Malen, insbesondere Dr. Friedrich Adler in der Verteidigungsrede vor dem Ausnahmegericht im Jahre 1917 und in dem Vorverfahren zu diesem vorgeworfen haben, dass er sich gegen den Geist der Sozialdemokratie schwer vergangen habe.

Ich habe am 2. Feber 1927 wegen dieser



Notiz die Einleitung der Voruntersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur von „Arbeit und Wirtschaft“ Eduard S t r a a s beantragt, die auch zur G.Z. Vr XXVI 715/27 beim Landesgericht für Strafsachen I in Wien geführt wurde. Da Eduard Straas erklärte, die Notiz vor der Drucklegung nicht gelesen zu haben und sich weigerte, den Verfasser zu nennen und auch die übrigen geführten Zeugen nicht zur Eruiierung des Täters führten, wurde über meinen Antrag der Akt zur Fortsetzung des Verfahrens nach § 30 Pr.G. an das Strafbezirksgericht I abgetreten und Eduard Straas von diesem Gerichte am 10. März 1927 zur G.Z. U I 56/27 und zwar in Abwesenheit und in Abwesenheit eines Verteidigers zu einer Geldstrafe von S 50.-, im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 24 Stunden Arrest, zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens, Veröffentlichung des Urteiles verurteilt, und auf Verfall des Heftes 1 von „Arbeit und Wirtschaft“ erkannt.

Im Heft 4 des V. Jahrganges von „Arbeit und Wirtschaft“ vom 15. Feber 1927 erschien ein Artikel unter dem Titel „Neutrale“ und andere Gegner“, der von dem Beschuldigten J. H a n n a k gezeichnet war. Ein Exemplar dieses Heftes kaufte mein Anwalt Dr. Oskar Samek am 3. März 1927 zusammen mit dem Heft 5 vom 1. März 1927, um sich davon zu überzeugen, ob eine von ihm in meinem Namen eingesendete Berichtigung des Wortlautes der im Heft 1 aus der Fackel zitierten Stelle erschienen war. Er fand nun in dem Heft vom 15. Feber 1927 in dem Hrtikel „Neutrale“ und



andere Gegner " im dritten Absatz folgende mich betreffende Stelle, welche er mir, wenn nicht später, am 3. März 1927 zur Kenntnis brachte:

„ Jedoch, wenn auch neuestens - aus Ranküne darüber, dass man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt - ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines , alten Sozialisten ' verliehen hat, so geben sich unsere Gegner doch keiner Täuschung darüber hin, dass solche , alte Sozialisten ' bei den Arbeitern verflucht wenig ausrichten werden und dass selbst der Höllenlärm aller dieser Geschütze, alle die Feuerzungen der bürgerlichen Presse, der abgefallenen, gekauften und erpressenden Literaten ins Leere schiessen und ihren ganzen Aufwand verpuffen würden, wenn nicht Positionen da wären, die man noch viel näher an den Feind heranschieben kann, Positionen, die wie eine Art seelische Mausefalle möglichst viele proletarische Elemente anlocken und einfangen, das heisst also, wenn schon nicht zu Gehilfen des Feindes, so doch zu isolierten, aktionsunfähigen Gebilden machen sollen. "

Der Vorwurf, dass sich meine publizistische Stellungnahme von der Ranküne darüber herleite, dass ~~man~~ mein Ästhetentum nicht genügend ernst nimmt, und dass ich aus dem Beweggrunde der verletzten Eitelkeit handle, stellt eine nach § 488 St.G. zu beurteilende Ehrenbeleidigung dar, deren beleidigender Charakter durch Einstellung in einen Artikel gegen

Verleumder, Erpresser und sonstige materiell orientierte Gegner des Sozialismus erhöht wird. (Siehe die Stelle von den abgefallenen, gekauften und erpressenden Literaten.) Mein Anwalt Dr. Oskar Samek hat von diesem Artikel und der in ihm aufgestellten, mich beleidigenden Behauptung dem Anwalte der sozialdemokratischen Partei Dr. Oswald Richter, als er ihn zufällig beim Strafbzirksgericht I traf, Mitteilung gemacht, der sich aus freien Stücken erbot, zu versuchen, den Beleidiger zu einer Zurücknahme der Behauptung zu bringen, weil er als Kenner meines ^{Wesens} die Ungerechtigkeit des Vorwurfes zugegebenermassen fühlte, und überdies nach seiner und meines Anwalts Ansicht die Erörterung der Materie im Gerichtssaal, lediglich auf meine Initiative hin, tunlichst vermieden werden sollte. Er selbst verfasste den Text einer Erklärung, den ich ^{blau} lediglich im Punkte der Zitierung des Wortlautes der Beleidigung und im Ausspruche eines Wortes des Bedauerns für ergänzungsbedürftig, aber sonst durchaus entsprechend gefunden habe. Überraschenderweise gelang der gutgemeinte Versuch Dr. Richter nicht, weil der Beschuldigte zwar nicht die Wahrheit seines Vorwurfes aufrecht erhalten wollte, da er ausdrücklich bereit war, dies in einem Brief zu bekennen, aber die Veröffentlichung der Erklärung ablehnte und sich lieber auf den Standpunkt stellte, dass eine Beleidigung in der Äusserung überhaupt nicht zu erblicken sei. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich klar, dass der Täter damit rechnete, dass es schwer gelingen werde, den Geschworenen die Materie so verständlich darzustellen, dass ihnen die individuelle Schwere des Vorwurfes fühlbar würde, innerhalb



einer Atmosphäre moralischer Fühllosigkeit, in der ja doch Vorwürfe materieller Unregelmässigkeiten und korrupter Beeinflussungen ohne Beleidigungsklage hingenommen werden und man sich eben im Falle dringender Abwehr mit dem Ausspucken begnügt.

Nun ist es nicht von der Hand zu weisen, dass diese Berechnung vielleicht recht behalten könnte, so dass es notwendig erscheint, den beleidigenden Charakter des Vorwurfes aus deutlicheren, gemeinverständlicheren, in der gleichen Tendenz der sittlichen Entwertung meiner publizistischen Absicht gehaltenen Angriffe desselben Verfassers zu erweisen. Denn der Beschuldigte Dr. Johann Hannak ist ^{immer} dringend verdächtig, auch die im Heft 1 des V. Jahrganges von „Arbeit und Wirtschaft“ enthaltene Notiz „Ein Witz Kasmaders?“ geschrieben zu haben. Dieser Verdacht gründet sich auf folgenden Umstände: Das Heft 1 wurde mir unfrankiert mit einer Schleife anonym zugesendet, so dass sich daraus schließen lässt, dass es mit anderen Exemplaren zeitungsmässig (v.b.b.) aufgegeben wurde, da sonst eine Frankierung notwendig gewesen wäre. Ausserdem ist die Schrift auf der Schleife selbst, wovon sich mein Anwalt am 9. April 1927 durch Vergleichung mit der im Akte U-I 56/27 vom Beschuldigten als Zeugen abgegebenen Unterschrift ^{überzeugen} konnte, offenbar mit den Schriftzügen des Beschuldigten Hannak identisch. Dies lässt aus dem Grunde auf seine Täterschaft schliessen, weil doch offenbar nur der Autor ein Interesse daran haben konnte, mich in Kenntnis von einem Angriff zu setzen, von dem er befürchten musste, dass er mir sonst wegen der Verborgenheit der

Zeitschrift „ Arbeit und Wirtschaft " als solcher unbekannt bleibe. Dazu kommt nicht zuletzt der Umstand, dass mir das Heft anonym zugesendet wurde, während bei Zusendung von wohlmeinender Seite sicherlich der Sender seinen Namen genannt hätte. Überdies habe ich in Erfahrung gebracht, dass für die + Verfassung derartiger „ satyrisch " gehaltenen Notizen, die eigentlich aus dem Rahmen des Fachblattes herausfallen, ausschliesslich der Beschuldigte in Betracht kommt, dessen Autorschaft auch aus wiederholten Versuchen, meinen eigenen Stil ~~geradezu~~ durch Übernahme + satyrischer Motive der Fackel nachzuahmen, sowohl aus + anonymen Notizen der „ Arbeiter - Zeitung " , wie + aus der inkriminierten Notiz selbst ^{wie aus} und dem mit seinem Namen unterzeichneten zitierten Artikel in „ Arbeit und Wirtschaft " hervorzugehen scheint. Dass solche Nachahmer sich mit den stilistischen Behelfen, die sie der Fackel abgelernt haben, im gegebenen Augenblicke gegen mich selbst wenden, ist eine Erfahrung, die ich seit Jahrzehnten mache.

Ich beantrage daher die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Johann H a n n a k wegen der mir in der Notiz des Heftes 1 und dem Artikel des Heftes 4 des V. Jahrganges von „ Arbeit und Wirtschaft " zugefügten Beleidigungen und zwar:

1.) Vernehmung des Beschuldigten Dr. Johann H a n n a k darüber, ob er die inkriminierten Artikel, insbesondere die Notiz „ Ein Witz Kasmaders " verfasst und zum Druck befördert hat,

2.) Die Vornahme einer Hausdurchsuchung noch vor der Einvernehmung des Beschuldigten unter Zuziehung meines Anwaltes Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt in Wien I. Schottenring Nr. 14 zur Eruiierung des Schreibers der Notiz „ Ein Witz Kasmaders ? “. Die Hausdurchsuchung möge in der Wohnung des Beschuldigten in Wien X. Arsenal Objekt IX, in der Redaktion der Zeitschrift „ Arbeit und Wirtschaft “ in Wien I. Ebendorferstrasse Nr.7 und in dem Arbeitsraume des Beschuldigten bei der Arbeiterkammer in Wien I. Ebendorferstrasse Nr. 7 erfolgen.

Karl K r a u s .







NOTIZEN

Ein Witz Kasmaders? Traut jemand sich zu, zu erraten, wer die nachfolgenden Worte geschrieben hat?

Ist es erträglich, dass konkrete Anschuldigungen, die ein alter Sozialist gegen shimmytanzende Tribunen und Tischfreunde von Grosschiebern erhebt, der gerichtlichen Ueberprüfung durch die Immunität der Betroffenen entzogen werden und dass diese es vorziehen, auf Parteitag vor dem Ankläger "auszuspuken"? Was gewiss keine zulängliche, aber vielleicht eine nicht ungefährliche Remedur ist, da sie ihren Bauch treffen könnten?

Also, das muss im Kriminal-"Tribunal" des Alexander Weiss gestanden sein. Denn der "alte Sozialist", das ist doch niemand anderer als der junge Informator der "Reichspost", Siegmund Kaff. Und der shimmytanzende Tribun, das soll offenbar der Genosse Dr. Renner sein, während die "Tischfreunde von Grosschiebern" wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden. Natürlich hiesse es den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdig, wollte man einen Mann wie Dr. Renner erst gegen den in echtem Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf verteidigen, dass Dr. Renner, dessen Tagewerk ein unausgesetztes hartes und undankbares Bemühen um den Aufbau der wirtschaftlichen Grundlagen unserer politischen und kulturellen Macht und ein grosser Selbstverzicht auf die freilich dekorativere Wirkung des Nur-Tribunen und selbstgefälligen Sittenrichters ist, dass Dr. Renner, dessen schlichte Lebensweise jedem bekannt ist, der nur irgendwie mit ihm in nähere Berührung geraten ist, alle heilige Zeit einmal an einem gemütlichen Abend, anstatt langweilige Lyrik zu lesen, die abgespannten Nerven bei einem harmlosen Tanze ausruht. Vom Chorus der üblen Musikanten, die jetzt der Sozialdemokratie eins aufspielen wollen, hat natürlich auch diese schreckliche Lasterhaftigkeit, dass sozialdemokratische Politiker Shimmy tanzen können, entsprechend instrumentiert

werden müssen. Wenn aber dann gar der prächtige Witz über den Bauch
eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist wie der
Autor des Witzes, losgelassen wird, so wird sich Kasmaders Tafel-
runde den eigenen Bauch halten vor Lachen. Ein Witz Kasmaders?
Nein. Ein Witz, gesprochen und geschrieben von K a r l K r a u s....



NOTIZEN

Ein Witz Kasmaders? Traut jemand sich zu, zu erraten, wer die nachfolgenden Worte geschrieben hat?

Ist es erträglich, dass konkrete Anschuldigungen, die ein alter Sozialist gegen shimmytanzende Tribunen und Tischfreunde von Grosschiebern erhebt, der gerichtlichen Überprüfung durch die Immunität der Betroffenen entzogen werden und dass diese es vorziehen, auf Parteitagen vor dem Ankläger "auszuspucken"? Was gewiss keine zulängliche, aber vielleicht eine nicht ungefährliche Remedur ist, da sie ihnen Bauchtreffen könnten?

Also, das muss im Kriminal-"Tribunal" des Alexander Weiss gestanden sein. Denn der "alte Sozialist", das ist doch niemand anderer als der junge Informator der "Reichspost", Siegmund Koeff. Und der shimmytanzende Tribun, das soll offenbar der Genosse Dr. Renner sein, während die "Tischfreunde von Grosschiebern" wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden. Natürlich hiesse es den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen, wollte man einen Mann wie Dr. Renner erst gegen den in echtem Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf verteidigen, dass Dr. Renner, dessen Tagewerk ein unausgesetztes hartes und undankbares Bemühen um den Aufbau der wirtschaftlichen Grundlagen unserer politischen und kulturellen Macht und ein grosser Selbstverzicht auf die freilich dekorativere Wirkung des Nur-Tribunen und selbstgefälligen Sittenrichters ist, dass Dr. Renner, dessen schlichte Lebensweise jedem bekannt ist, der nur irgendwie mit ihm in nähere Berührung geraten ist, alle heilige Zeit einmal an einem gemütlichen Abend, anstatt langweilige Lyrik zu lesen, die abgespannten Nerven bei einem harmlosen Tanze ausruht. Von Chorus der üblen Musikanten, die jetzt der Sozialdemokratie eins aufspielen wollen, hat natürlich auch diese schreckliche Lasterhaftigkeit, dass sozialdemokratische Politiker Shimmy tanzen können, entsprechend instrumentiert

werden müssen. Wenn aber dann gar der prächtige Witz über den Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist wie der Autor des Witzes, losgelassen wird, so wird sich Kasmaders Tafelrunde den eigenen Bauch halten vor Lachen. Ein Witz Kasmaders?
Nein. Ein Witz, gesprochen und geschrieben von K a r l K r a u s....



Verfügung :

Ueber die von Karl Kraus, III., Hintere Zollamtsstrasse 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, I., Schottenring 14 gegen Dr. Johann Hannak, X., Arsenal, Objekt IX wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre erstattete Anzeige und den darin gestellten Antrag wird gemäss § 139 ff St.P.O. die Vornahme der Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme des etwa vorfindlichen Manuskriptes zu der im V. Jahrgang, Heft 1 der Zeitschrift, "Arbeit und Wirtschaft" vom 1. Jänner 1927 erschienenen Notiz mit der Ueberschrift "Ein Witz Kasnader" 1) in der Wohnung des Beschuldigten in Wien K., Arsenal Objekt IX, 2.) dem Redaktionslokale der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft", I. Ebendorferstrasse 7, 3.) dem Arbeitsraume des Beschuldigten bei der Arbeiterkammer, Wien I., Ebendorferstrasse Nummer 7 angeordnet, weil das bezeichnete Manuskript für die Untersuchung von Bedeutung sein kann.

Um die ehebaldigste Vornahme dieser Amtshandlung unter Zuziehung des Vertreters des Privatanklägers wird die Polizeidirektion Wien (presspolizeiliche Abteilung) der zugleich die an die Parteien zuzustellenden Beschlussausfertigungen, sowie 1 Exemplar der beanstandeten Druckschrift übermittelt werden, ersucht.

W i e n , am 13. April 1927

Herrn
Dr. Oskar Samek ,
Rechtsanwalt
Wien I., Schottenring 14





Herrn
Dr. Oskar Bauer,
Rechtsanwalt
Wien I., Schottenring 14

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftstellerin Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann H a n n a k, Redakteur in Wien X.,
Arsenal, Objekt 9

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

1 fach

1 Beilage

Antrag auf Fragestellung an den Beschuldigten.

Wie ich bereits in dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung angegeben habe, ist der Beschuldigte Dr. Johann Hannak auch aus dem Grunde verdächtigt den inkriminierten Artikel im Heft 1 der Halbmonatschrift " Arbeit und Wirtschaft " ' Ein Witz Kasnaders ' geschrieben zu haben, weil er die Schleife, mit welcher das Heft 1 mir anonym zugesendet wurde, geschrieben hat. Ich lege diese Schleife vor und beantrage den Beschuldigten bei seiner Einvernahme auch darüber abzufragen, ob er zugestcht, die beiliegende Schleife geschrieben zu haben.

Karl Kraus .



G. Z. Vr XXVI 2366/27

An das

Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftstellerin Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann Hannak, Redakteur in Wien X.,
Arsenal, Objekt 9

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

1 fach

1 Beilage

Antrag auf Fragestellung an den Beschuldigten.

Wie ich bereits in dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung angegeben habe, ist der Beschuldigte Dr. Johann Hannak auch aus dem Grunde verdächtigt den inkriminierten Artikel im Heft I der Halbmonatsschrift "Arbeit und Wirtschaft" "Ein Witz Kosmaders" geschrieben zu haben, weil er die Schleife, mit welcher das Heft I mir anonym zugesendet wurde, geschrieben hat. Ich lege diese Schleife vor und beantrage den Beschuldigten bei seiner Einvernahme auch darüber abzufragen, ob er zugestcht, die beiliegende Schleife geschrieben zu haben.

Karl Kraus.



Be tr. Kraus-Dr. Hannak

Landesgericht für Strafsachen Wien I
Magistrat am 29. APR. 1927
1 f. 1
G. Z. Nr XXVI 2366/27
Substanz

An das

Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr 3

durch:

DR. OSKAR SAMER
RECHTSANWALT
Märk. I. Schottenring 14
Tel. 66-2-22.

Beschuldigter: Dr. Johann Hannak, Redakteur in Wien X.,
Arsenal, Objekt 9

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

1 fach

1 Beilage

Antrag auf Fragestellung an den Beschuldigten.



Protokoll

eröffnen am 28. April 1927
in der Druckerei „Vorwärts“ I. Rechte
Warenle 97 mit dem Herrn Gupfäß-
führer Ludwig Stüpel der obigen
Firma voran.

Auf Befehl der Leitung der
in der Druckerei gefertigten Artikel
des Landesgerichtes Nr. Wien vom 13./4. 1927
Nr. XXVI 2366/27 wird bemerkt, dass
sich das Manuscript zu dem Artikel:
„Ein 20kg Kasuaders“ aufgefunden in
der No. 1 der Zeitung „Arbeit und
Wirtschaft“ vom 1. Jänner 1927, nicht
mehr in der Redaktion befindet,
die Manuscripte werden nicht auf-
bewahrt, sondern werden nach der
Drucklegung der Zeitung der Druck-
erei zugestellt - und dieser verbrennt.

Ergebnis der in der Druckerei vorgenom-
menen Handdurchsuchung: nach dem
obigen inkriminierten Manuscripte
war negativ.

V. g. g.

Handwritten signature



Palizei - Direktion Wien
Gerichtliche Prokuratur

G. P. P. Z. 329/27 Wien, 29. IV 27
Laudinger. Strafs. Hin-
eing. 30. Apr. 27

Dem
Laudingergerichte Strafs. I

Wien

zur Vollzug des Befehls vom
15. IV. 1927 Nr. XXVI 2366/2 v. 1927 unter
Rückschluss der Klage - Beilage übermittelte.

Gleichzeitig wird ein Brief v. Hamak
freiwillig zur Verfügung gestellter Schrift-
satz (kleiner Zettel) eingepflegt mit dem
Befehl, dass auf die Vorweisung der
Freiwilligen in der Verfügung
des v. Hamak in Wien I. Arsenal-
- Obj. IX. Brief v. Oskar Laueck - Recht-
auswahl Wien, Schattierung No. 14, ver-
zichtet wurde.

Die für v. Laueck von Briefe Art. 14
beistehende gerichtliche Verfügung

Nr. XXVI 2366/2 v. 1927 folgt mit.

das freyliche Manuscript konnte
nicht gefunden werden.

Mit drei Beilagen

J. V.
Laudinger u. v.



Protokoll

entnommen am 28. April 1927 in der
Redaktion der Zeitschrift, Arbeit und Wirt-
schaft I. Obendorferstr. mit dem verantwort-
lichen Redakteur Herrn Eduard Straus
I. Obendorferstrasse 7, der ergibt:

Ich bestätige hiermit die Jüngere des am
meist gerichteten Sekretär des Landesge-
richts Hofb. Wien vom 15./4. 1927 Nr. XXVI
2366/27 und bemerke, dass sich das Manu-
script zu dem Artikel: „Die Wirt. Kameraden“
enthalten in der No. 1 der Zeitung
„Arbeit & Wirtschaft“ nicht in der Redaktion
befindet. Die Manuskripte werden auf
der Drucklegung des Heftes in der
Druckerei vorliegt, wannem daselbst nicht
mehr in die Redaktion zurück.

Ergebnis der in der Redaktion vorgeführten
entnommenen Selbstüberprüfung: alle
dem bezeichneten Manuskripte waren
negativ.

V. g. g.

Unterschriften



Protokoll

fortgesetzt von ylänfam Tragen und
und ylänfam Anheft mit Loos
Dr. Johann Jacques Hamak in dessen
Arbeitsräume bei der Arbeiter Kammer
I. Landauerstrasse 7 welcher dem Gesungung
des landesg. Sekret. Nr. XVI 2366/27
beteiligt und ergibt.

Ich besitze das sorgliche Manu-
script nicht und kann mir verge-
hen, daß die Manuskripte noch
der Zurücklegung der Zeitung - in
der Druckerei verbleiben werden.

Die Manuskripte sind dem be-
zogenen Manuskripte sehr ein-
verleiblich. —

Der Hr. Johann Hamak stellt
eine kurze Notiz, schriftlich ge-
schrieben, die sich bei der Drucklegung
seines Manuskripts befindet, frei-
willig zur Verfügung und gibt an,
daß sie von ihm selbst verfaßt
und geschrieben wurde. —

Die Notiz selbst zum Akten-
genommen. N. 9

Unterschrift



G. Z. 13

In XXVI 2366/27

Vorechnung der Beschuldigten.

5

Landesger. / Strafs. I

am 10. Mai 1927 Beginn 14. 10

gegenwärtig:

R. v. Khina

Id. Galaparda

G. v. Johann Haunack w. E. D.

Id. Johann Haunack

Id. Hermann und Fanny

Id. gatten Martha geb. Lorenz

12. 3. 1892

geb. Wien.

Wien

alkath.

verh.

Redakteur e Zeitshr. „Arb. u. W.“

10. Arsenal Of. 9 T/40

Schulb. Universität Wien

Kenntn. Gas I mt.

Pflicht zur sorg. Gatten

Vorstrafen. angebl. unbeschalten



Ich wünsche zur Kamerarbeit, dass
jedenfalls meine eigenen Angelegenheiten gegen
die Konferenz der Herren der Kam-
merprüfung eingeleitet wird.

Ich habe mich nicht befürchtet.
Über die Frage werden im Jahr 1
der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“
vom 1. Januar 1927 auf Seite 32
erschienenen Artikel „Nation
„Ein Witz Kameraders?““ verfasst sein,
gibt es keine Auskünfte. Weiteres
ist in diesem Fall bereits die Pro-
zedur eingeleitet. Ich habe dies
bezüglich einer Kammerarbeit
Ausführung meinem Protokoll
bei.

Über das unter vorgeschriebenen
Tafeln Nr. 8 gebe ich die Adressen
selbst geschrieben. Ich werde mich
bestimmen, das das Jahr 1 dem
Pr. St. per Post zugesendet sein.
Denn ich jedoch Kamerarbeit be-
ziehen, dass ich der Professor der
betreffenden interministeriellen

Notiz hin. Ich betone nochmals, dass
ich die Forderung, ob ich der Verfasser
des inkriminierten Notiz bin, bezug
weder bejahen noch verneinen.

Den im J. 4 der Zeitschrift
„Arbeit & Wirtschaft“ vom 15. 2. 1927
erscheinenden Artikel „Neutrale und
andere Gegner“ habe ich selbst
verfasst.

Was nun den Wahrheitsbeweis
betrifft, so habe ich einen solchen
für die Notiz, die „W. Kasmader“
meines Brachtes überhaupt nicht
zu erbringen, weil hier Verjährung
vorliegt. Bezüglich des Artikels
„Neutrale und andere Gegner“
hingegen behalte ich mir den Wahr-
heitsbeweis vor. Die meinem Proto-
koll beigelegte Ausführung ent-
hält auch eine Beschwerde wegen
der vorgerückten Glau-
surchsuchung. Ich beauftrage
die Gekledigung dieser Be-
schwerde. V. 99. Ende 14. 45

U





N^o XXVI 2366/27 ⁷⁴

Zu 5

Zufolge der Kaufverhandlung
der Vernehmung vor:

1. Am Samstag den 28. v. M. ließ der
Kläger Karl Kraus, in seinem Hause
in der Gubensplatz-Blockhütte, Wien,
I., Obendorferstr. 7, eine Schuldverpflichtung
verlesen. Gegen die Schuldverpflichtung
erhebt ich Einspruch und bitte,
daß die Schuldverpflichtung von der Rechts-
kommunikation zurückgeführt werde.

Nach § 139 G. P. O. kann eine Schuld-
verpflichtung nur dann zurück-
genommen werden, wenn ein
ganzlicher Verdacht vorliegt, daß
sich der/die Gegenseite befindet,
den Besitz oder Befugnis für
eine bestimmte Unterpflichtung von
Bedeutung sein könnte. Ein solcher
ganzlicher Verdacht könnte ein
Kaufvertrag vorliegen, weil das
betreffende Manuscript, dessen
Verlesen die Schuldverpflichtung vor-
geht, von einem Aufseher
stammt, dessen Befugnis sollte

4. Wuerter zurückklingt, desent-
wegen abhandeln von P. A.
sich die Herausforderung der
vermutlich verbliebenen Reduktion nach
durchgeführt worden sein, so dass
also sich nicht diesen Grunde
ein solches Manuscript kriegen
in der Lage der Reduktion noch
weiter veröffentlicht worden sein
dürfte. Gern in jenenlistigen
Singen so versehenen Mann
wie Herr Karl Kraus müßte es
von vornherein klar sein, dass
eine solche Geduldprüfung
ausfalllos bleiben werde und
auch das Gerücht Kraus nicht
daran zweifeln, dass ein solcher
Zettel von selbst so unersch-
ütterlich Bedeutung für eine große
Zeitschrift das nicht unerschütterlich
noch nach dem Besonderen in Druck
in der Manuscriptenmappe liegen
bleiben werde. Es ist also in der
Text, kann zu einander Grund

Vorgelegen, eine Urkunde zur Verfügung
zu stellen.

2. Aber auch abgesehen
davon, dass im Zeitpunkt der
Urkunde zur Verfügung bereits objektive
Verjährung eingetreten. Nach § 532
St. G. ist die Zeit der Verjährung,
insoweit nicht im neuen Gesetz
bei Einzelfällen eine kürzere
Zeit für die Geltendmachung
des Klagenrechts insbesondere fest-
gesetzt ist, bei Verjährung nicht
Widerstellungen, sondern im Gesetz
als fünfte Woche Art. 1 des neuen
Gesetzes oder Verjährung oder eine
Geldsumme bis 100.000 K festgesetzt
ist, 3 Monate. Wenn die Woche
für Unterbelastigungen durch die
Praxis nach § 493 St. G. Art. 1 von
6 Monaten bis 1 Jahr, also eine
Woche neuen Gesetzes, das die
für diese Praxis belasteten die Ver-
jährungsfrist von 3 Monaten
gilt.



Allerdings spricht der § 32 P.G.
dass, das Verbrechen eintritt,
wenn erst die Verbreitung
im Inland. O Mauthen vor-
sprachen sind, aber immer nur-
sichtlich unter der Willkür der
den Korrespondenz des nicht in
einem anderen Gesetz eine Kürze
frist festgesetzt ist. Vor allem aber
spricht § 32 P.G. von der Verbreitung
im Inland, hingegen § 532 St.G.
von dem Korrespondenz, also von
dem Verfasser des Textes, von dem
Begehen der Tat. Herr Karl Kraus
behauptet ja nicht, dass ich
schuldig sei, die Zeitung, in der
der von ihm angeklagte Artikel
erschienen ist, verbreitet, kolpor-
tiert zu haben, sondern er be-
hauptet, dass ich den Artikel
verfasst geschrieben habe. Dafür
gilt unter allen Umständen
die normale dreimonatliche
Verjährungsfrist.





3. Herr Karl Kraus kann nicht
lich und endlich die Überschreitung
der Verjährungsfrist nicht einmal
damit rechtfertigen, dass er etwa
behauptet, ihm sei seine angebliche
Autorschaft erst in einem so
späten Zeitpunkt bekanntgeworden,
dass er die Klageüberreichung nicht
früher vornehmen konnte. § 530 St.G.
spricht unüberdunkel aus, dass für die
Klageüberreichung eintritt, wenn der
Kläger nicht innerhalb 6 Monaten, nachdem
ihm die strafbare Handlung / wohlge-
merkt die strafbare Handlung
und nicht der Author / bekanntgeworden
ist, die Klage führt.

Der späteste Termin aber, an dem
Herr Karl Kraus zu seiner Autorschaft,
dass angeblich ich der Verfasser
jener Stelle sei, hätte gelangen
müssen, war die Nr. 4 der
'Arbeit u. Wirtschaft' / wird beigelegt.
In dieser Nr. 4 ist meine Name
nicht signaturhaft aufgeführt,

der von unser Hella auf Johann
Karl Kraus Bezug nimmt, die Nr. 4
-ausgabe glücklich am 15. Jänner
und bei Johann Karl Kraus, von
dem es notorisch ist, daß er, obwohl
er immer in irgendwelcher
Prärogative vergriffen worden
ist, jede weitere Nummer mit
weiteren Teilen dieses Organes mit
Angelegenheiten verfolgt, bei Johann
Karl Kraus ist es als selbstverständ-
lich anzunehmen, daß er auf
diese Nummer 4 der „Verbot u.
Zensur“ sofort nach ihrem Er-
scheinen gehen wird. Dieser ist ein
ganzes fleißiges Geschäft zu
bringen. Demnach folgt nach
dem Erscheinen der Nr. 4 fast
mit Joh. Karl Kraus durch seinen
Rechtsanwalt, Johann v. Lauck,
versuchen lassen, für die
Veröffentlichung in dem Aufsatz der
Nr. 4 entsprechende Belästigung

seiner Erklärung zu geben. Herr
Karl Kraus hat also Brief No. 4 nicht
völlig durchgelesen, und so
ist es ersichtlich, dass er mich seit
dem 15. Februar nicht als 6 Wochen
entsprechend Brief, ohne die An-
klärung gegen mich als den un-
erklärten, von ihm veröffentlichten
Verfasser der Notiz in No. 1 zu er-
geben. Der Verdacht ist nicht von
der Seite zu kommen, dass Herr
Karl Kraus sich auf dem Entschlossen,
mich wegen der No. 1 zu klagen,
als ich ihm die Erklärung
wegen der No. 4 zurückgab.
Dass sich Herr Karl Kraus die Briefe
auf so weit überlegt hat, sollte
ich selbst davon nicht zu zweifeln
warten, wenn ich weit sein,
eine Antwort darüber zu erwarten,
oder der Verfasser jener Notiz
in No. 1 gewesen ist.

Hof wfabr ulfa dia Guvada
der objektiven und subjektiven
Prüfung und beibringen die
Klage des Herrn Karl Kraus
a limine abzuweisen.

Wien, am 10. Mai 1927

J. Hamisch.



Aktenübersicht

1	13./IV.	Anzeige	1/5
2	"	Verfügung	6
3	29./IV	Antrag d. P.A.	7/8
4	30./IV.	Revisionsbericht P. Pol.	$\frac{9}{12}$
5	10/5	Verhörprotokoll v. Joh. Hamak	$\frac{13}{16}$
6	14/5	Eingabe v. Hamak	17



v. Otto Feisl R.A.
 I. J. J. 23 No. 1112 14. Mai 29

v. Johann Hamak
 d. v. Feisl

Ich lege unter. 11 d. v.
 Vollen. meines Verteidigers vor
 und ersuche dies nun Kenntnis
 zu nehmen

v. Joh. Hamak



H. D.

2
x x

Solche W. the ist man ja von Herrn
Karl Kraus nachgerade schon gewöhnt.
Aber immerhin ist es bemerkenswerth,
dass diesmal auch die breiten Massen
der gewerkschaftlichen Arbeiter und
tugestellten Gelegenheit erhalten, durch
ihm selbst zu erfahren; wovon sie
mit dem großen, 'Revolutionär' sind.

11

Polizei - Direktion Wien
Geichtliche Protopolizei

Quatsch

Vier Zettel wurde durch J. W.
Kraus freiwillig zur Verfügung
gestellt und zum Abdruck genommen.

29./4. 27

Hut



DR. OTTO ZEISL
RECHTSANWALT
WIEN I., GONZAGAGASSE 23
(Ecke Schottenring)
Postsparkassen-Konto Nr. 104.968
Telephon Nr. 64-2-97

13. Mai 1927.
WIEN,

Dr. Hannak ca Karl Kraus

Herrn

Dr. Oskar S a m e k ,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe die Vertretung des Herrn Dr. Johann Hannak
in der Ehrenbeleidigungssache Ihres Herrn Klienten Karl Kraus
übernommen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir das Kon-
zept Ihrer Klage für eine Stunde zur Verfügung stellen würden,
damit ich mir eine Abschrift anfertigen kann.

Für den Fall, als Sie jedoch 2 Abschriften besitzen
sollten, haben Sie vielleicht die Liebenswürdigkeit und stellen
mir eine Abschrift zur Verfügung.

Mit kollegialer Hochachtung

Hing

DR. OTTO ZEISL
RECHTSANWALT
WIEN I. GONZAGAASSE 23
(Ecke Schottenring)
Telephon Nr. 54-2-37

Dr. Zeisel an Karl Kraus

Dr. Zeisel
Rechtsanwalt

1. Mai 1927

Sehr geehrter Herr Zeisel



Kraus - Dr. Zeisel

19 4. Mai 1927

67.13. - 67.21.

Gilt als Rubrik.

G.Z. Vr XXVI 2366/27

Landesgericht für Strafsachen, Wien I.

Eingelangt am 3 1. MAI 1927 ..Uhr ..Min.

1 fach mit Beilagen,
Rubriken.

An das

Landesgericht für Strafsachen I,

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:



Beschuldigter: Dr. Johann Hannak, Redakteur in
Wien, X. Arsenal, Objekt IX

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

1 fach

Beweisantrag und
Erklärung des Privatanklägers.

J 2.-

Ich beantrage zum Nachweis der Täterschaft des Beschuldigten bezüglich des Artikels „Ein Witz Kasmaders?“ Einvernahme Dris. Fritz B r ü g e l , Bibliothekar in Wien, XIX. Sieveringer Hauptstrasse 43.

Zu der Behauptung des Beschuldigten, dass ich den Artikel „Neutrals“ und andere Gegner länger als 6 Wochen vor Einbringung des Antrages auf Voruntersuchung kennen gelernt habe, gebe ich die Erklärung ab, dass ich ^{von} diesem Artikel erst durch meinen Anwalt Dr. Oskar Samek erfahren habe und dass ich bereit bin jederzeit als Zeuge dies auszusagen.

Karl Kraus.



Betr: Kraus - Hannak

expediert am 31. Mai 1927. ✓

G.Z. Vr XXVI 2366/27

An das

Landesgericht für Strafsachen I,

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann H a n n a k , Redakteur in
Wien, X. Arsenal, Objekt IX

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

1 fach

B e w e i s a n t r a g und
E r k l ä r u n g des Privatanklägers.

Ich beantrage zum Nachweis der Täterschaft des
Beschuldigten bezüglich des Artikels „ Ein Witz Kasmaders?“
Einvernahme Dris. Fritz B r ü g e l , Bibliothekar in Wien,
XIX. Sieveringer Hauptstrasse 43.

Zu der Behauptung des Beschuldigten, dass ich
den Artikel „Neutrals“ und andere Gegner länger als 6 Wochen
vor Einbringung des Antrages auf Voruntersuchung kennen ge-
lernt habe, gebe ich die Erklärung ab, dass ich ^{von} diesem Ar-
tikel erst durch meinen Anwalt Dr. Oskar Samek erfahren ha-
be und dass ich bereit bin jederzeit als Zeuge dies auszu-
sagen.

Karl Kraus.



Kraus - Hamak

Vr XXVI 2366/27



Z e u g e n v e r n e h m u n g

Landesgericht für Strafsachen Wien I am 28. Mai 1927

- Beginn : 9 Uhr 40' -

Gegenwärtig:

Richter: L.G.R. Dr. S c h i m a ,

Schriftführer: Kzloffzl. Salaquarda,

Strafsache:

gegen Dr. H a n n a k , -

Dr. Oskar S a m e k ,

38 Jahre,

Wien,

mos.

ledig,

Rechtsanwalt,

XIV. Reindorfgasse 18 (I. Schottenring 14)

Verhältnis zu dem Beschuldigten oder anderen bei der

Untersuchung beteiligten Personen: n.v. n.v.

Das Heft I der Halbmonatsschrift „ Arbeit und Wirtschaft " vom 1. Jänner 1927 ist dem P.A. Herrn Karl Kraus anonym zugeschickt worden. Die Zusendung erfolgte unter Verwendung einer Schleife, auf welcher die Adresse des Privatanklägers mit der Hand aufgeschrieben war. Die Zusendung geschah zeitungsmässig

d.h. unfrankiert, so dass man daraus schliessen kann, dass dieses Heft nebst anderen Exemplaren von der Redaktion aus aufgegeben worden ist.

Nach Vorweisung von Bz.8:

Das ist die Schleife. Die Schrift auf dieser Schleife war sowohl mir, als auch Herrn Kraus unbekannt.

Im Auftrage des Privatanklägers habe ich dann beim Landesgericht für Strafsachen Wien I am 2. Feber 1927 wegen der auf Seite 32 des Heftes I befindlichen Notiz „ Ein Witz Kasmaders?“ den Antrag auf Einleitung der V.U. gegen Eduard Straas, dem verantwortlichen Redakteur der Halbmonatsschrift „ Arbeit und Wirtschaft " gestellt,

In diesem Verfahren konnte der Verfasser der inkrim. Notiz nicht eruiert werden, wiewohl ich u.a. auch beantragt habe, den Sekretar Anton Hueber und den Redakteur Dr. Johann Hannak (beide sind Mitarbeiter der „Arbeit und Wirtschaft“) als Zeugen einzuvernehmen. Aus diesem Antrag geht deutlich hervor, dass weder Herr Kraus, noch ich eine Ahnung davon hatten, dass Dr. Hannak als Verfasser der inkrim. Notiz in Betracht kommt.

Die Einvernahme der angeführten Zeugen verlief ergebnislos, weil beide unter Berufung auf § 45 P.G. die Angabe des Verfassers verweigerten. Ich musste daher die Abtretung dieser Strafsache an das Strafbezirksgericht I Wien zur Verfolgung des Eduard Straas wegen § 30 P.G. beantragen. Eduard Straas ist beim StBG I im Sinne meines Antrages in seiner Abwesenheit wegen § 30 P.G. am 10.3.1927 verurteilt worden.

Am 11. Feber 1927 habe ich dem verantwortlichen Redakteur der Zeitung „ Arbeit und Wirtschaft “ eine Berichtigungsaufforderung wegen eines in der Notiz vom 1. Jänner 1927 unrichtig zitierten Ausspruches des Herrn Kraus eingesendet. Ich lege die Durchschrift meines diesbezüglichen Schreibens an die „ Arbeit und Wirtschaft “ samt Aufgabeschein meinem Protokolle bei. Laut Rückschein ist dieser Brief dem verantwortlichen Redakteur Straas am 12. 2. 1927 zugestellt worden. Ich lege auch diesen Rückschein vor. Nach dem Gesetz hätte die Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer erscheinen sollen. Die nächste Nummer war fällig am 15. Feber 1927 (es war daher unwahrscheinlich, dass die Berichtigung schon in dieser Nummer erscheinen wird. Ich habe deshalb gewartet und am 3. März 1927 meinen Kanzleibeamten Wilhelm Birner beauftragt, in die Redaktion der „ Arbeit und Wirtschaft “ zu gehen (in den Trafiken ist nämlich diese Zeitschrift nicht erhältlich) um sowohl die Nummer vom 15. 2. als auch vom 1. 3. 1927 zu kaufen. Birner brachte an diesem Tage nur die Nummer vom 15. 2. und man sagte ihm, dass er die Nummer vom 1. 3. erst am nächsten Tage bekommen könne. Er holte die Nummer auch am nächsten Tage im Redaktionslokale.

Der Zeuge legt sein Exemplar für den März 1927 vor.

Untersuchungsrichter stellt folgende Eintragungen fest:

„ 3. März: Kraus - Straas: Komm. z. „Arbeit und Wirtschaft“ kaufe Exempl. v. 15. 2. 1927, 50g, Fahrt 48g -- 98 g“



„4. März: Kraus-Straas: abermalige Komm. zur Arbeit und
Wirtschaft“ -kaufe März Nr., 50g, Fahrt 48 --- 98g -“

Zeuge : Entweder am 3. März oder am 4. März 1927
kam ich zu Herrn Kraus (mit dem ich übrigens fast
täglich zusammentreffe) und zeigte ihm die Nummer
vom 15. 2., welche den inkriminierten, von J. Hannak
gezeichneten Artikel „ Neutrale und andere Gegner “
enthält. Herr Kraus kannte diesen Artikel noch nicht
und wir besprachen nun, wie man zu diesem Artikel
Stellung nehmen soll, ohne dass wir noch zu einem
definitiven Entschluss gekommen wären.

Am 10. und am 24. März 1927 hatte ich
beim Strafbezirksgericht I zu tun. An einem dieser
beiden Tage (welcher ~~nun~~^{das} war, ist mir heute nicht
mehr erinnerlich) traf ich den mir bekannten Rechts-
anwalt der sozialdemokratischen Partei Dr. Oswald
Richter, welcher am selben Tage eine Verhandlung,
Tandler gegen Tribunal“ hatte. Ich benützte eine
Verhandlungspause, um Dr. Richter auf den Fall Hannak
aufmerksam zu machen. Dr. Richter erbot sich frei-
willig, ohne von mir aufgefordert worden zu sein,
sich zu bemühen, die Angelegenheit aus der Welt zu
schaffen. Er rief mich dann auch später an und teil-
te mir mit, dass er mit Domes (Herausgeber der
„ Arbeit und Wirtschaft “) gesprochen habe und
dass Hannak eine Erklärung abgeben werde.

Über den Wortlaut und die Veröffentlichung
der Erklärung konnte jedoch keine Einigung erzielt
werden.





Im Laufe meiner Unterredungen mit Herrn Kraus über den Artikel vom 15. 2. „ Neutrale und andere Gegner " tauchte sowohl bei Kraus, als auch bei mir die Vermutung auf, dass Dr. Hannak auch der Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders?" im Heft I v. 1.1.1927 sei. Herr Kraus hatte dann noch den Einfall, ob nicht Hannak ihm das Heft selbst zugeschickt habe, weil er vermutete, dass gerade der Autor ein Interesse habe, ihm diese Notiz zur Kenntnis zu bringen. Als sich die Unterhandlungen wegen des aussergerichtlichen Vergleichs zerschlugen, bin ich auf die Idee gekommen, die Schrift auf der Schleife mit der Unterschrift des Herrn Hannak als Zeuge in den Akten gegen Straas (Akt U I 56/27 des StBG I, früher Vr XXVI 715/27 O.Nr.5) zu vergleichen. Ich konstatierte eine auffallende Ähnlichkeit zwischen der Unterschrift auf dem Protokoll und der Schrift auf der Schleife. Diese meine Feststellung machte ich am 9. April 1927.

Es waren nun hinreichende Indizien für die Annahme gegeben, dass Dr. Hannak auch der Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders " vom 1.1.1927 sei, was ich Herrn Karl Kraus mitteilte.

Daraufhin habe ich im Auftrage des Herrn Kraus am 13. April 1927 beim LG. f. Strafsachen W I den Antrag eingebracht, gegen Dr. Johann Hannak als Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders ?" vom 1. 1. 1927 und des Artikels „ Neutrale und andere Gegner " vom 15. 2. 1927 die V.U. wegen Vergehens gegen



die Sicherheit der Ehre einzuleiten.

Ich lege meinem Protokolle weiters auch noch die Durchschrift eines von mir an Dr. Richter adressierten Briefes vom 7. 4. 1927 bei, aus welchem hervorgeht, dass ich schon am 7. April 1927 berechnete, dass die Frist zur Einbringung des Verfolgungsantrages am 14. April 1927 ablaufen werde.

Wenn ich, wie der Beschuldigte behauptet, Dr. Richter unmittelbar nach dem Erscheinen des Artikels vom 15. 2. 1927 „ Neutrale und andere Gegner “ nahegelegt hätte, wegen dieses Artikels eine Ehrenerklärung durchzusetzen, so hätte ich dem Dr. Richter nicht 8 Wochen später schreiben können, dass die Frist zur Einbringung des Verfolgungsantrages in der nächsten Woche abläuft.

V. g. g,

Ende : 10 Uhr 55'

Salaquarda m.p.

Dr. Schima m.p.

Dr. Samek Oskar m.p.







Z e u g e n v e r n e h m u n g

Landesgericht für Strafsachen Wien I am 28.Mai 1927

- Beginn : 9 Uhr 40' -

Gegenwärtig:

Richter: L.G.R. Dr. S c h i m a ,
Schriftführer: Kzloffzl. Salaquarda,

Strafsache:

gegen Dr. H a n n a k , -

Dr. Oskar S a m e k ,

38 Jahre,

Wien,

mos.

ledig,

Rechtsanwalt,

XIV.Reindorfgasse 18 (I.Schottenring 14)

Verhältnis zu dem Beschuldigten oder anderen bei der
Untersuchung beteiligten Personen: n.v. n.v.

Das Heft I der Halbmonatsschrift „ Arbeit
und Wirtschaft " vom 1. Jänner 1927 ist dem P.A. Herrn
Karl Kraus anonym zugeschickt worden. Die Zusendung
erfolgte unter Verwendung einer Schleife, auf welcher
die Adresse des Privatanklägers mit der Hand aufge-
schrieben war. Die Zusendung geschah zeitungsmässig

d.h. unfrankiert, so dass man daraus schliessen kann, dass dieses Heft nebst anderen Exemplaren von der Redaktion aus aufgegeben worden ist.

Nach Vorweisung von Bz.8:

Das ist die Schleife. Die Schrift auf dieser Schleife war sowohl mir, als auch Herrn Kraus unbekannt.

Im Auftrage des Privatanklägers habe ich dann beim Landesgericht für Strafsachen Wien I am 2. Feber 1927 wegen der auf Seite 32 des Heftes I befindlichen Notiz „ Ein Witz Kasmaders?“ den Antrag auf Einleitung der V.U. gegen Eduard Straas, dem verantwortlichen Redakteur der Halbmonatsschrift „ Arbeit und Wirtschaft “ gestellt.

In diesem Verfahren konnte der Verfasser der inkrim. Notiz nicht eruiert werden, wiewohl ich u.a. auch beantragt habe, den Sekretär Anton Hueber und den Redakteur Dr. Johann Hannak (beide sind Mitarbeiter der „Arbeit und Wirtschaft“) als Zeugen einzuvernehmen. Aus diesem Antrag geht deutlich hervor, dass weder Herr Kraus, noch ich eine Ahnung davon hatten, dass Dr. Hannak als Verfasser der inkrim. Notiz in Betracht kommt.

Die Einvernahme der angeführten Zeugen verlief ergebnislos, weil beide unter Berufung auf § 45 P.G. die Angabe des Verfassers verweigerten. Ich musste daher die Abtretung dieser Strafsache an das Strafbezirksgericht I Wien zur Verfolgung des Eduard Straas wegen § 30 P.G. beantragen. Eduard Straas ist beim StBG I im Sinne meines Antrages in seiner Abwesenheit wegen § 30 P.G. am 10.3.1927 verurteilt worden.



Am 11. Feber 1927 habe ich dem verantwortlichen Redakteur der Zeitung „ Arbeit und Wirtschaft “ eine Berichtigungsaufforderung wegen eines in der Notiz vom 1. Jänner 1927 unrichtig zitierten Ausspruches des Herrn Kraus eingesendet. Ich lege die Durchschrift meines diesbezüglichen Schreibens an die „ Arbeit und Wirtschaft “ samt Aufgabeschein meinem Protokolle bei. Laut Rückschein ist dieser Brief dem verantwortlichen Redakteur Straas am 12. 2. 1927 zugestellt worden. Ich lege auch diesen Rückschein vor. Nach dem Gesetz hätte die Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer erscheinen sollen. Die nächste Nummer war fällig am 15. Feber 1927 (es war daher unwahrscheinlich, dass die Berichtigung schon in dieser Nummer erscheinen wird. Ich habe deshalb gewartet und am 3. März 1927 meinen Kanzleibeamten Wilhelm Birner beauftragt, in die Redaktion der „ Arbeit und Wirtschaft “ zu gehen (in den Trafiken ist nämlich diese Zeitschrift nicht erhältlich) um sowohl die Nummer vom 15. 2. als auch vom 1. 3. 1927 zu kaufen. Birner brachte an diesem Tage nur die Nummer vom 15. 2. und man sagte ihm, dass er die Nummer vom 1. 3. erst am nächsten Tage bekommen könne. Er holte die Nummer auch am nächsten Tage im Redaktionslokale.

Der Zeuge legt sein Expenzar für den März 1927 vor.

Untersuchungsrichter stellt folgende Eintragungen fest:

„ 3. März: Kraus - Straas: Komm. z. „Arbeit und Wirtschaft“ kaufe Exmpl. v. 15. 2. 1927, 50g, Fahrt 48g -- 98 g“

„4. März: Kraus-Straas: abermalige Komm. zur Arbeit und Wirtschaft“ -kaufe März Nr., 50g, Fahrt 48 --- 98g -“
Zeuge : Entweder am 3. März oder am 4. März 1927 kam ich zu Herrn Kraus (mit dem ich übrigens fast täglich zusammentreffe), und zeigte ihm die Nummer vom 15. 2., welche den inkriminierten, von J. Hannak gezeichneten Artikel „ Neutrale und andere Gegner “ enthält. Herr Kraus kannte diesen Artikel noch nicht und wir besprachen nun, wie man zu diesem Artikel Stellung nehmen soll, ohne dass wir noch zu einem definitiven Entschluss gekommen wären.

Am 10. und am 24. März 1927 hatte ich beim Strafbezirksgericht I zu tun. An einem dieser beiden Tage (welcher ^{das} ~~man~~ war, ist mir heute nicht mehr erinnerlich) traf ich den mir bekannten Rechtsanwalt der sozialdemokratischen Partei Dr. Oswald Richter, welcher am selben Tage eine Verhandlung, „Tandler gegen Tribunal“ hatte. Ich benützte eine Verhandlungspause, um Dr. Richter auf den Fall Hannak aufmerksam zu machen. Dr. Richter erbot sich freiwillig, ohne von mir aufgefordert worden zu sein, sich zu bemühen, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Er rief mich dann auch später an und teilte mir mit, dass er mit Domes (Herausgeber der „ Arbeit und Wirtschaft “) gesprochen habe und dass Hannak eine Erklärung abgeben werde.

Über den Wortlaut und die Veröffentlichung der Erklärung konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.



Im Laufe meiner Unterredungen mit Herrn Kraus über den Artikel vom 15. 2. „ Neutrale und andere Gegner " tauchte sowohl bei Kraus, als auch bei mir die Vermutung auf, dass Dr. Hannak auch der Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders?" im Heft I v. 1.1.1927 sei. Herr Kraus hatte dann noch den Einfall, ob nicht Hannak ihm das Heft selbst zugeschickt habe, weil er vermutete, dass gerade der Autor ein Interesse habe, ihm diese Notiz zur Kenntnis zu bringen. Als sich die Unterhandlungen wegen des aussergerichtlichen Vergleichs zerschlugen, bin ich auf die Idee gekommen, die Schrift auf der Schleife mit der Unterschrift des Herrn Hannak als Zeuge in den Akten gegen Straas (Akt U I 56/27 des StBG I, früher Vr XXVI 715/27 O.Nr.5) zu vergleichen. Ich konstatierte eine auffallende Ähnlichkeit zwischen der Unterschrift auf dem Protokoll und der Schrift auf der Schleife. Diese meine Feststellung machte ich am 9. April 1927.

Es waren nun hinreichende Indizien für die Annahme gegeben, dass Dr. Hannak auch der Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders " vom 1.1.1927 sei, was ich Herrn Karl Kraus mitteilte.

Daraufhin habe ich im Auftrage des Herrn Kraus am 13. April 1927 beim LG. f. Strafsachen W I den Antrag eingebracht, gegen Dr. Johann Hannak als Verfasser der Notiz „ Ein Witz Kasmaders ?" vom 1. 1. 1927 und des Artikels „ Neutrale und andere Gegner " vom 15. 2. 1927 die V.U. wegen Vergehens gegen

die Sicherheit der Ehre einzuleiten.

Ich lege meinem Protokolle weiters auch noch die Durchschrift eines von mir an Dr. Richter adressierten Briefes vom 7. 4. 1927 bei, aus welchem hervorgeht, dass ich schon am 7. April 1927 berechnete, dass die Frist zur Einbringung des Verfolgungsantrages am 14. April 1927 ablaufen werde.

Wenn ich, wie der Beschuldigte behauptet, Dr. Richter unmittelbar nach dem Erscheinen des Artikels vom 15. 3. 1927 „ Neutrale und andere Gegner “ nahegelegt hätte, wegen dieses Artikels eine Ehrenerklärung durchzusetzen, so hätte ich dem Dr. Richter nicht 8 Wochen später schreiben können, dass die Frist zur Einbringung des Verfolgungsantrages in der nächsten Woche abläuft.

V. g. g.

Ende : 10 Uhr 55'

Salaquarda m.p.

Dr. Schima m.p.

Dr. Samek Oskar m.p.





Zeugenvernehmung

Landesgericht für Strafsachen Wien I
am 13. Juni 1927 - - - Beginn 11 Uhr 30'

Gegenwärtig:

Richter: L.G.R. Dr. Schima

Schriftführer: Kzloffzl. Salaquarda

Strafsache:

gegen Dr. Hannak -

Dr. Fritz B r ü g e l ,

31 Jahre

Wien

kfls.

verheiratet

Sekretär der Kammer für Arbeiter u. Angestellte

XIX. Döblinger Hauptstrasse 43

n.v. n.v.

Die Halbmonatsschrift „Arbeit und Wirtschaft“ ist wohl das Organ der Gewerkschaftskommission, der Arbeiterkammer und Betriebsräte Österreichs. Ich selbst bin wohl Sekretär der Arbeiterkammer Wien und befasse mich mit dem Referat für Bibliothekswesen und Bildungswesen. Der Redaktion der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ gehöre ich aber nicht an, und komme schon deshalb nicht in die Gelegenheit, zu erfahren, wer der Verfasser der einzelnen in der genannten Zeit-

schrift enthaltenen Artikel ist.

Ich weiss nicht, wer die im Heft I der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ vom 1. Jänner 1927 vom 1. Jänner 1927 enthaltene Notiz „Ein Witz Kasmaders?“ verfasst hat. Auch zufällig habe ich es nicht erfahren.

Ebensowenig kann ich angeben, wer diese Notiz in Kenntnis ihres Inhaltes zur Drucklegung befördert hat.

V.g.g.

Ende: 11 Uhr 45'

Salaquarda m.p.

Dr. Schima m.p.

Dr. Fritz Brügel
m.p.



Zeugenvernehmung

Landesgericht für Strafsachen Wien I
am 13. Juni 1927 - - - Beginn 11 Uhr 30'

Gegenwärtig:

Richter: L.G.R. Dr. Schima

Schriftführer: Kzloffzl. Salaquarda

Strafsache:

gegen Dr. Hannak -

Dr. Fritz B r ü g e l ,

31 Jahre

Wien

kfls.

verheiratet

Sekretär der Kammer für Arbeiter u. Angestellte

XIX. Döblinger Hauptstrasse 43

n.v. n.v.

Die Halbmonatsschrift „Arbeit und Wirtschaft“ ist wohl das Organ der Gewerkschaftskommission, für Arbeiterkammer und Betriebsräte Österreichs. Ich selbst bin wohl Sekretär der Arbeiterkammer Wien und befasse mich mit dem Referat für Bibliothekswesen und Bildungswesen. Der Redaktion der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ gehöre ich aber nicht an, und komme schon deshalb nicht in die Gelegenheit, zu erfahren, wer der Verfasser der einzelnen in der genannten Zeit-

schrift enthaltenen Artikel ist.

Ich weiss nicht, wer die im Heft I der Zeitschrift „ Arbeit und Wirtschaft " vom 1. Jänner 1927 vom 1. Jänner 1927 enthaltene Notiz „ Ein Witz Kasmaders?" verfasst hat. Auch zufällig habe ich es nicht erfahren.

Ebensowenig kann ich angeben, wer diese Notiz in Kenntnis ihres Inhaltes zur Drucklegung befördert hat.

V.g.g.

Ende: 11 Uhr 45'

Salaquarda m.p.

Dr. Schima m.p.

Dr. Britz Brügel
m.p.



Verständigung.

An Herrn Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
zu Händen des Rechtsanwaltes Dr. Oskar Samek, in
in Wien, I. Schottenring 14

Die gegen Dr. Johann Hannak

wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre

eingeleitete Voruntersuchung wurde geschlossen. Hievon werden Sie gemäß § 112 St. B. O. mit dem
Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß eine Anklageschrift binnen 14 Tagen bei sonstiger Annahme des
Rücktrittes von der Anklage zu überreichen ist.

Landes - Gericht f. Strfs. Wien D' Abteilung XXVI

am 13. Juni 1927

Dr. Ivan Schima
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:



15. Juni 1927

Kronis - Dr. Lamwak

RECHTSANWALT
DR. OTTO ZEISL

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN I. GONZAGAGASSE 23
(ECKE SCHOTTENRING)

POSTSPARK.-KTO. 104.968

TELEFON 64-2-97

Dr. Hannak ca Kraus

Herrn

Dr. Oskar Samek , Rechtsanwalt

20. Juni 1927.

WIEN,

W i e n I.,

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Sie waren so liebenswürdig und haben mir vor einigen Wochen zugesagt, dass Sie mir die Strafanzeige des Herrn Karl Kraus gegen Dr. Hannak zu dem Zwecke auf einen Tag überlassen, damit ich Sie abschreiben kann.

Ich bitte Sie nun um Uebersendung dieser Abschrift der Strafanzeige und zeichne

mit kollegialer Hochachtung





21. Juni 1927

Klaus - Hammak

DEUTSCHE TELEGRAPHEN-ANSTALT
WIEN
OTTO VEISZ
VERLAGS-ANSTALT FÜR
BÜCHER- UND ZEITUNGS-DRUCKEREI
WIEN

21. Juni

7.

Dr. S./Fa.

Dr.
Betrifft: Kraus-Hannak

Wohlgeboren

Herrn Dr. Otto Zeisl

Rechtsanwalt

W i e n I.,

Gonzagagasse 23.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen den Durchschlag
des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung und ersuche Sie
mir ihn womöglich längstens Freitag zurückzustellen.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage

Rekommandiert

2



Betr. Kraus-Dr. Hannak

exp. am 21. Juni 1927.

5

21. Juni

7.

Dr. S./Fa.

Dr.
Betrifft: Kraus-Hannak

Zufgabebefchein.

Gegenstand:

Dr.

20030

an

in

Dr. Kraus-Hannak

Wert

S

E

Gehalt

kg

g

Maßnahme

S

E

Gebühr

S

E

Befonderer
Vermerk:





Dr. S./Fa.

21. Juni

7.

Dr.
Betrifft: Kraus-Hannak

Landesgericht für Strafsachen, Wien I.

Eingelangt am 28. JUN. 1927, Uhr ... Min.

.....fach mit.....Beilagen **nr. XXVI** 2366/27
.....Rubriken.

An das

Landesgericht in Strafsachen I,

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in
Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 68-2-62.

Beschuldigter: Dr. Johann Hannak, Redakteur in
Wien, X. Arsenal, Objekt IX

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse.

1 fach

Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung.



Kraus. H. Kammak

An das

Landesgericht in Strafsachen I,

W i e n .

Privatankläger: K a r l K r a u s , Schriftsteller in
Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann H a n n a k , Redakteur in
Wien, X. Arsenal, Objekt IX


wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse.

1 fach

Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass Herr Dr. Fritz Brügel derzeit weiss, wer der Verfasser der Notiz „Ein Witz Kasmaders?“ ist.

Ich beantrage daher, Herrn Dr. Fritz Brügel neuerlich als Zeugen zu vernehmen und ihn zu befragen:

- 1.) ob er jetzt weiss, wer die Notiz „Ein Witz Kasmaders?“ verfasst und zum Druck befördert hat,
- 2.) ob er mit dem Beschuldigten Dr. Hannak und mit dessen Frau über die Täterschaft des Notizverfassers gesprochen hat.

Ferner beantrage ich, Herrn Viktor S t e i n, Nationalrat, Wien, V. Blechturm-gasse als Zeugen darüber einzuvernehmen, ob er mit dem Beschuldigten Dr. Hannak über die Täterschaft an der Notiz „Ein Witz Kasmaders?“ gesprochen hat, wen ihm der Beschuldigte als Täter genannt hat und was er sonst über die Täterschaft weiss.

Karl Kraus.



G.Z. Vr XXVI 2366/27

An das



Landesgericht in Strafsachen I

W I E N .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse
Nr. 3,

durch:

Beschuldigter: Dr. Johann Hannak, Redakteur
in Wien X. Arsenal, Objekt IX,

wegen Ehrenbeleidigung
durch die Presse.

1 fach

Beweisanträge.

H. 3. - J

In Erweiterung meines Antrages auf
Ergänzung der Voruntersuchung vom 28. Juni 1927
beantrage ich die Einvernahme folgender Zeugen über
die Täterschaft des Beschuldigten an der Notiz
„ Ein Witz Kasmaders ?“

- 1.) Friedrich Austerlitz, Nationalrat, Wien VI. Linke
Wienzeile Nr. 142,
- 2.) Dr. Otto Bauer, Nationalrat, Wien VI. Kasernen-
gasse Nr. 2,
- 3.) Dr. Robert Danneberg, Nationalrat, Wien III.
Reisnerstrasse Nr. 41,
- 4.) Dr. Julius Deutsch, Nationalrat, Wien XIII.
Trauttmansdorffgasse Nr. 34-36,
- 5.) Matthias Eldersch, Nationalrat, Wien VI. Loquai-
platz Nr. 9,
- 6.) Wilhelm Ellenbogen, Nationalrat, Wien I. Lederer-
hof Nr. 2,
- 7.) Georg Emmerling, Vizebürgermeister, Wien IV.
Taubstummengasse Nr. 15,
- 8.) Dr. Karl Renner, Nationalrat, Wien II. Untere-
Donaustrasse Nr. 7,
- 9.) Paul Richter, Nationalrat, Wien VII. Schön-
brunnerstrasse Nr. 254,
- 10.) Karl Seitz, Bürgermeister, I. Neues Rathaus,
- 11.) Albert Sever, Nationalrat, Wien XVI. Kreitner-
gasse Nr. 29,
- 12.) Ferdinand Skaret, Kaufmann, Wien III. Doponte-
gasse Nr. 13,
- 13.) Josef Tomschik, Sekretär, Wien V. Margareten-
strasse Nr. 166

Karl Kraus .

Betrifft: Kraus - Hannak,
epediert am 1. September 1927.



Zufgabeschein.

Geht nach:

Nr. 4097

an

Landesgericht

in

Wien

Wert		Gewicht		Mengenahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g

Bezeichnet
die:





29. September

7.

Dr. S./Fa.

Betrifft : Kraus - Dr. Hannak

Wohlgeboren

Herrn Dr. Otto Zeisl,

Rechtsanwalt

W i e n I.,

Gonzagagasse Nr. 23.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich beziehe mich auf unsere Unterredung und sende Ihnen als Beilage die Abschrift der seinerzeit von Herrn Kraus verlangten Erklärung und ersuche Sie, mir möglichst bald mitzuteilen, ob Herr Dr. Hannak nunmehr zur Veröffentlichung dieser Erklärung in "Arbeit und Wirtschaft" bereit ist. Bezüglich der Kosten teile ich Ihnen mit, dass ich, um einen Vergleich zu ermöglichen, bereit bin, auf den Ersatz des Honorars zu verzichten, dass aber die Barauslagen und die Pauschalgebühr von Ihrem Mandanten bezahlt werden müssen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

1 Beilage



Be tr. Kraus-Dr. Hannak
exp. am 29. Sept. 1927.

Im Heft 4 des 5. Jahrganges der Zeitung
"Arbeit und Wirtschaft" vom 15. Februar 1927, war ohne Anführung
des Namens des Herrn K a r l K r a u s über ihn geschrieben:

"Jedoch, wenn auch neuestens - aus Ranküne darüber, "
"dass man sein Aestetentum nicht genug ernst nimmt "
"- ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft "
"seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zu- "
"getraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für "
"Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines al- "
"ten Sozialisten" verliehen hat

Die Redaktion von "Arbeit und Wirtschaft"
erklärt, dass sie eine solche Anschauung, dass die Haltung des
Herrn K a r l K r a u s von der Ranküne darüber bestimmt werde,
dass man sein Aestetentum nicht genug ernst nimmt, nicht teilt, und
auch der Verfasser, Herr Dr. J. H a n n a k erklärt, dass er sie
nicht aufrecht halten kann.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Be tr. Kraus-Dr. Hannak

67.22. - 67.28.

In der Nummer 4 des fünften Jahrganges der Zeitung "Arbeit und Wirtschaft" vom 15. Februar 1927, war ohne Anführung des Namens des Herrn K a r l K r a u s davon die Rede, dass seine Haltung von der Ranküne darüber bestimmt werde, dass man sein Aesthetentum nicht genug ernst nimmt. Die Redaktion von "Arbeit und Wirtschaft" erklärt, dass sie eine solche Anschauung durchaus nicht teilt und auch der Verfasser, Herr Dr. J. H a n n a k erklärt, dass diese Aeusserung nur aus augenblicklicher Verärgerung gemacht wurde und dass er keinen Grund hat sie aufrecht zu halten.



DR. OTTO ZEISL
RECHTSANWALT
WIEN I., GONZAGAGASSE 23
(Ecke Schottenring)
Postsparkassen-Konto Nr. 104.968
Telephon Nr. 64-2-97

WIEN, 3. Oktober 1927.

Hannak ca Kraus

Herrn

Dr. Oskar S a m e k ,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bemühe mich, die Angelegenheit in Güte auszu-
tragen und auch Herr Dr. Hannak steht auf meinem Standpunkte.
Zu dem vorgeschlagenen Ausgleiche schlage ich vor, dass der Satz
" Herr Dr. Hannak erklärt, dass er sie nicht aufrecht halten kann "
einfach heissen soll " Herr Dr. Hannak erklärt, dass er sie nicht
aufrecht hält ". Ich glaube, dass diese Fassung würdiger ist.

Was die Barauslagen anlangt, haben Sie mir mitge-
teilt, dass diese ca S 100.- betragen dürften. Wenn diese nicht
mehr wie S 100.- betragen, er bietet sich Herr Dr. Hannk die Hälfte
davon zu bezahlen, und bitte ich Sie mit Rücksicht darauf, dass
Dr. Hannak verheiratet und doch nur ein Beamter ist, sich mit diesem
Ausgleiche zufrieden zu stellen.

Ich erwarte Ihre gesch. Antwort und begrüsse Sie
mit kollegialer Hochachtung



DR. OTTO ZEISL

RECHTSANWALT

WIEN I. GONZAGAASSE 23

(Ecke Schottenring)

Telefon-Nr. 54-1-21

Telefon-Nr. 54-1-21

Herrn Dr. Zeisl

Herrn

Dr. Zeisl

Rechtsanwalt

Wiener I.

Schottenring 23

Sehr geehrter Herr Kollege!



Ich bemerke, die angelegte Sache in Wien anzu-
 tragen und nach Herrn Zeisl's Rat zu handeln.
 Zu dem vorgeschlagenen Auspruch schreibe ich vor, dass der Satz
 "Herr Dr. Hannak erklärt, dass er die nicht anrecht halten kann"
 einfach heißen soll "Herr Dr. Hannak erklärt, dass er die nicht
 anrecht hält". Ich glaube, dass diese Fassung vorzuziehen ist.
 Was die Barausgaben anlangt, haben Sie mir mitge-
 teilt, dass diese ca. 2.000,- betragen dürften. Wenn diese nicht
 mehr wie 2.000,- betragen, ersuchen Sie Herrn Dr. Hannak die Hälfte
 davon zu bezahlen, und bitte ich Sie mit Rücksicht darauf, dass
 Dr. Hannak vertritt und noch nur ein Beater ist, sich mit diesem
 Betrag zu stellen.

Kraus - Hannak

14. Okt 1927

Ich erwarte Ihre gesch. Antwort und verweise die
 auf kollektiver Hochachtung

DR. OTTO ZEISL
RECHTSANWALT
WIEN I., GONZAGAGASSE 23
(Ecke Schottenring)
Postsparkassen-Konto Nr. 104.968
Telephon Nr. 64-2-97

14. Oktober 1927.
WIEN,

Dr. Hannak ca Kraus

Herrn

Dr. Oskar S a m e k ,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Schottenring 14

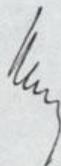
Sehr geehrter Herr Kollege !

Mein Klient Dr. Hannak teilt mir heute mit,
dass er Ihnen am 1. November und 1. Dezember je 50 S.- bezahlen
wird, weil er nicht will, dass Sie 5 Monate auf diesen Betrag
warten.

Die Ehrenerklärung wird in der Nummer vom
15. November erscheinen,

Damit~~er~~ erscheint die Angelegenheit erledigt
und ich überlasse es Ihnen, ob Sie die Klage jetzt zurück-
ziehen wollen oder nach Veröffentlichung der vereinbarten Eh-
renerklärung.

Mit kollegialer Hochachtung



DR. OTTO ZEISEL

RECHTSANWALT
WIEN, I. GONZAGAASSE 23
(Bene-Eckhaus)
Telephon Nr. 64-2-97

Wien
Am 15. Oktober 1927

Sehr geehrter Herr Zeisel

Bitte

haben Sie die Güte, mir
den Bescheid zu übersenden

.....

Schönbrunn

Sehr geehrter Herr Zeisel

Ich habe den Bescheid vom 10. Oktober

erhalten und bin Ihnen für die rasche Bearbeitung

vielfach dankbar. Die 3 Monate sind abgelaufen

unter

Die Abrechnung wird in der Regel vom

10. Oktober erscheinen

Ich erwarte die Abrechnung

und ich verlasse mich auf die rasche Bearbeitung

sehen wollen oder nach Veröffentlichung der Abrechnung

Bestenfalls

Kraus-Hanack

15. Okt 1927



G.Z. Vr XXVI 2366/27

An das

Landesgericht in Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtstrasse Nr. 3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Johann H a n n a k, Redakteur in
Wien X., Arsenal, Objekt 9,

wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse 1 fach

Antrag auf Einstellung des Verfahrens.



H. 3.

In dieser Ehrenbeleidigungssache ist aussergerichtlich eine Einigung zustande gekommen, laut welcher der Beschuldigte eine Erklärung folgenden Inhaltes abgegeben hat und in dem Heft Nr. 22 vom 15. November 1927 des V. Jahrganges der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft" veröffentlichten liess:

" In Heft 4 des 5. Jahrganges der Zeitung "Arbeit und Wirtschaft" vom 15. Februar 1927 war ohne Anführung des Namens des Herrn Karl K r a u s über ihn geschrieben:

Jedoch, wenn auch neuestens - aus Rankine darüber, dass man sein Aesthetentum nicht genug ernst nimmt - ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines "alten Sozialisten" verliehen hat...

Die Redaktion von "Arbeit und Wirtschaft" erklärt, dass sie eine solche Anschauung, dass die Haltung des Herrn Karl K r a u s von der Rankine darüber bestimmt werde, dass man sein Aesthetentum nicht genug ernst nimmt, nicht teilt, und auch der Verfasser, Dr. J. H a n n a k erklärt, dass er sie nicht aufrechterhalten kann."

Ich stelle sohin durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g,

das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

Karl K r a u s .

Hannak





Aufgabebefehl.

Begehrte:

Nr.

Handwritten number: 1000

an

Handwritten name: Schmidt

in

Handwritten address: Berlin

S	B	kg	R	Nachnahme		Gebühr	
				S	R	S	R

Begehrt
gemacht:





1871

B e s c h l u ß

Ueber Antrag des Privatanklägers Karl Kraus, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse Nro 3 vertreten durch Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien I Schottenring 14 wird die gegen Dr. Johann Hannak Wien X. Arsenal, Objekt 9 wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre eingeleitete Voruntersuchung gemäß § 109 STPO. eingestellt.

Gemäß § 390 STPO. wird dem Privatankläger der Ersatz aller infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten des Strafverfahrens aufgetragen.

Gemäß § 391 STPO. werden die Kosten des Strafverfahrens für einbringlich erkannt.

Landesgericht für Strafsachen Wien I

Abt. XXVI am 28.11.1927

Der Untersuchungsrichter ;

Thima

Herrn

Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt Wien
noe. Karl Kraus in Wien III.

VI. VERFAHREN

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält die Beschreibung des Verfahrens zur Herstellung von ...
Die wesentlichen Schritte sind ...
Die dabei zu beachtenden Punkte sind ...
Die erforderlichen Materialien sind ...
Die Kosten des Verfahrens betragen ...



Handwritten signature

Dr. Gustav ...
...

Kraus - Dr. Lannak

1. Dez 1927

Fortl. Zahl 37

Geschäftszahl Vr. XXVI 2366/27

- 2 -

Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens.

Herrn Karl Kraus, Wien III Hintere Zollamtsstrasse 3 zu
Handen des Rechtsanwaltes Dr. Oskar Samek, I. Schottenring 14

wird aufgefordert, die mit

~~11/17~~ Beschluß vom 28.11.1927
wider Dr. Hannak

(G. Z. wie oben) auferlegten

Kosten des Strafverfahrens im Betrage von 50 S --- g

binnen 8 Tagen einzuzahlen.

Die Kosten des Strafverfahrens setzen sich zusammen:

- | | | |
|--|----|----|
| 1. aus den Kosten der Untersuchungs-
(Verwahrungs-) haft (Tage zu je) | S | g |
| 2. aus den Kosten der Strafhaft
(Jahre, Monate, Tage,
1 Tag zu) | S | g |
| 3. aus anderen Kosten | S | g |
| Pauschalkostenbeitrag | 50 | -- |

Landesgericht für Strafsachen Wien I
Abt. XXVI am 28.11.1927

Zur Beachtung. Der Betrag ist entweder auf den beiliegenden Erlagschein bei einem Postamt oder bei dem gefertigten Gericht zu Handen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten, Zimmer Nr. 11, einzuzahlen. Wird der Betrag unmittelbar bei Gericht erlegt, so ist der vorliegende Zahlungsauftrag mitzubringen.

Porto ...

Z.A.v.28.11.1927

1-6 Dez 1927

Herrn

Dr. Oskar Samok, Rechtsanwalt

I. Schottenring 14

Landesgerichtes Wien
Post 72

Landesgericht Wien Post 72

XXVI 2366/27

- 2 -

E)



V. b. b.

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HALBMONATSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTLICHE, SOZIAL-
POLITISCHE UND GEWERKSCHAFTLICHE FRAGEN
ORGAN DER GEWERKSCHAFTSKOMMISSION, ARBEITERKAMMERN
UND BETRIEBSRÄTE ÖSTERREICHS

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. NOVEMBER 1927

HEFT 22

INHALT:

	Spalte		Spalte		Spalte
AUFSÄTZE:		Karl Hauck: Der Betriebs-		Bildungswesen / J. Hannak	
Wilhelm Ellenbogen: Zehn		rat in Theorie und Praxis	949	Buchbesprechungen . . .	966
Jahre Sowjetrußland . . .	937	RUNDSCHAU:		Eingelaufene Bücher . . .	967
Zoltán Rónai: Gewerk-		Volkswirtschaft / Benedikt		Notizen	968
schaften, Sozialpolitik und		Kautsky	951	ARBEITSRECHT:	
Sowjetmacht	939	Sozialpolitik / Fritz Rager .	956	Bearbeitet von Hermann	
V. Totomianz (Berlin): Das		Sozialversicherung	959	Heindl und Richard	
ökonomische Rußland von		Gewerkschaftswesen / Eduard		Fränkel (mit einem Bei-	
heute	943	Straas	961	trag von Wilhelm Oehm,	
Viktor Stein: Blutzengen		Genossenschaftswesen/Emmy		Innsbruck)	969
des Achtstundentages . . .	945	Freundlich	965		

DIE ZEITSCHRIFT ERSCHEINT ZWEIMAL MONATLICH. BEZUGSPREIS FÜR EIN HALBJAHR S 3—
(FÜR ORGANISIERTE) UND S 6— (FÜR SONSTIGE BEZIEHER). BEITRÄGE, MITTEILUNGEN UND
BESTELLUNGEN SIND AN DIE REDAKTION, ADMINISTRATION UND EXPEDITION, WIEN I, EBEN-
DORFERSTRASSE 7, ZU RICHTEN. FERNSPRECHER 27-5-40 SERIE, POSTSPARKASSENKONTO 170.355

Arbeiter und Angestellte

versichern ausschließlich bei der

Gemeinde Wien Städtische Versicherungsanstalt

Feuer- und Einbruchversicherung für Wohnungen, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung bis zu 4000 Schilling oder in jeder gewünschten Währung

Direktion: Wien, I. Bezirk, Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-5-40 Serie

Graz, Herrngasse 7, Tel. 34-59

Innsbruck, Bürgerstraße 3, Tel. 462

Klagenfurt, Bahnhofstraße 53, Tel. 10-84

Linz, Weigunyplatz 8, Tel. 52-25

Salzburg, Faberstraße 11, Tel. 569

Baden, Gymnasiumstraße 24, Tel. 10-57/VIII

Steyr, Kirchengasse 1, Tel. 270

St. Pölten, Schießstattring 10, Tel. 477



GEMEINDE WIEN Städtische Leichenbestattung

Zentrale: IV, Goldeggasse 19

TELEPHON 52-5-25

Filialen:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| I, Wipplingerstraße 8 | XIII, Am Platz 2 |
| II, Praterstraße 55 | XIII, Versorgungshaus Lainz |
| III, Karl-Borromäus-Platz 1 | XIV, Huglgasse 12 |
| III, Rennweg 40 | XIV, Reindorfgasse 19 |
| IV, Goldeggasse 19 | XV, Haidmannsgasse 1 |
| IV, Wiedner Hauptstraße 33 | XV, Gasgasse 8 |
| V, Schönbrunnerstr. 52 | XVI, Ottakringerstr. 214 |
| VI, Brückengasse 11 | XVI, Richard-Wagner-Platz 19 |
| VII, Lerchenfelderstraße 65 | XVII, Elterleinplatz 14 |
| VIII, Piaristengasse 43 | XVIII, Währingerstr. 124 |
| IX, Alserstraße 30 | XIX, Gatterburggasse 14 |
| IX, Währingerstraße 39 | XX, Brigittaplatz 10 |
| X, Antonsplatz 25 | XXI, Pragerstraße 1 |
| X, Gudrunstraße 128 | XXI, Wagramerstr. 148 |
| XI, Enkplatz 2 | XXI, Donaufelderstr. 5 |
| XII, Meidlinger Hauptstraße 2 | XXI, Genochplatz 10 |
| XII, Migazziplatz 7 | Lang-Enzersdorf |
| | Breitenlee |
| | Liesing |

Druck- und Verlagsanstalt

VORWÄRTS

Wien V, Rechte Wienzeile 97

Telephon 23-64, 95-10 Serie



empfiehlt sich zur Uebernahme und Herstellung aller Buch- und Steindruckarbeiten. Eigene Abteilung für modernen Bürobedarf!

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

V. JAHRGANG

15. NOVEMBER 1927

HEFT 22

ZEHN JAHRE SOWJETRUSSLAND

Von Wilhelm Ellenbogen

Wir österreichischen Sozialdemokraten sind der russischen Revolution vor allem aus einem Grund zu Dank verpflichtet. Ihr Vorläufer, die vorübergehende Erhebung von 1905, das erste Gewitterzeichen der sich ankündigenden Umwälzung, hat unsere Wahlrechtsbewegung zum Sieg geführt; sie war die Geburtshelferin dieser gewaltigen politischen Errungenschaft, die ihrerseits Erzeugerin der künftigen Umwälzungen im alten Österreich war.

Die große russische Revolution aber, die in den ersten Novembertagen 1917 ihr Haupt erhob, ist, wie verschlungen auch ihre Pfade von diesen Ursprüngen bis zum heutigen Tage waren, wie viele Enttäuschungen sie auch gebracht, wie viele Irrwege sie auch eingeschlagen haben mag, doch eine gewaltige historische Tatsache von unabsehbarer Tragweite. Sie ist unverständlich, wenn sie nicht mit marxistischen Augen gesehen wird. Wer sich aber bei ihrer Prüfung dieser Methode bedient, dem enthüllt sie nicht nur die volle Rätselhaftigkeit ihres Wesens, dem festigt sie auch die Erkenntnis, wo ihre Bedeutung für die Zukunft liegt, und welche Fehler sie zu vermeiden hat, wenn sie dieser Zukunftsaufgabe gerecht werden soll.

Das, was im Jahre 1917 sich erhob, war die anti-feudale Revolution. Bürger und Arbeiter zusammen erhoben sich und stürzten die zaristische Macht. Es war das russische 1789 und diese längst reife Frucht fiel spät, aber endgültig. In dreijährigen Kämpfen von gewaltiger Wucht wurde nicht nur das absolutistische System, sondern die ganze feudale Ordnung unter Expropriation des Grundbesitzes und Neuverteilung des Bodens mit der Wurzel ausgerottet. Diese Revolution erreichte ihr geschichtliches Ziel in vollkommenstem Maßstab.

Aber ein Unterschied ergab sich gegen die in anderen Ländern vorhergegangenen bürgerlichen Revolutionen (1789, 1830, 1848). Überall hatte das Proletariat an der Erhebung mitgewirkt, aber nirgends als zielbewußter Faktor mit eigenem historischen Ziel und Endzweck. Erst in Rußland stand an der Spitze des industriellen Proletariats eine Führerschaft mit einem klaren Inhalt ihres revolutionären Willens: der Aufrichtung einer sozialistischen Ordnung. Insbesondere die im Herbst 1918 zur Macht gelangte bolschewistische Fraktion war von dem fanatischen Willen beseelt, den Sozialismus sofort zur Wirklichkeit werden zu lassen. Und hier beginnt der große geschichtliche Irrtum, der bei konsequenter Betrachtung

der Verhältnisse mit marxistischer Denkweise nicht möglich gewesen wäre.

Was die Bolschewiken beabsichtigten, war ein Überspringen des Kapitalismus, eine unmittelbare Überführung der soeben gestürzten feudalen Ordnung in die sozialistische, also ein Versuch, sich den Kapitalismus zu ersparen. Das aber ist leider unmöglich. Der Versuch mußte denn auch fehlschlagen. Denn was nach der Beseitigung der feudalen Wirtschaft übrig blieb, war eine kleinbürgerliche und kleinbäuerliche Ordnung mit ihren äußerst primitiven Gütererzeugungsmethoden, mit ihrem auf tiefster Stufe stehenden Wirtschaftsapparat, eine Ordnung, der somit alle Voraussetzungen für eine sozialistische Wirtschaft fehlten, die nur auf der Grundlage eines Produktionsapparates auf höchster Stufenleiter aufgebaut sein kann. Die historische Funktion des Kapitalismus ist es, diesen hochqualifizierten intensiven Produktionsapparat zu entwickeln. Den Kapitalismus ausschalten, heißt somit, sich der unentbehrlichen wirtschaftlichen Basis des Sozialismus berauben.

Daher blieben alle kriegskommunistischen Maßnahmen der Bolschewiki fruchtlos, die Zentralbewirtschaftung, die Nationalisierung des Handels und der Industrie, die Schaffung von Zwangsarbeitsarmeen, die Reglementierung der Bauernwirtschaft mit ihren Kontributionen, Naturalsteuern und Requisitionen. Der landwirtschaftliche Anbau ging so stark zurück, daß eine zweijährige Hungersnot ausbrach, die industrielle Produktion versagte vollständig. Und dieses Versagen führte zur Ermutigung der Konterrevolution, die dann allerdings — ein Hauptverdienst Trotzki — durch die großartige geschichtliche Tat der Organisation der Roten Armee niedergeworfen wurde.

Der Fehlschlag führte zu einer Umstellung der bolschewikischen Führer. Und für die Größe Lenins sprach nichts so sehr, als dieses Erkennen des Irrtums und die mutige Entschlossenheit, den Irrtum einzubekennen und sich sozusagen um 180 Grad zu drehen. Es begann die „Nep“, die neue ökonomische Politik. Die Zwangsbewirtschaftung der Bauerngüter wurde aufgegeben, der Bauer wurde wirklich frei; die Privatwirtschaft in Handel, Gewerbe und mittleren Industriebetrieben wurde wieder eingeführt, nur Großbetriebe und Außenhandel blieben staatliches Monopol. Mit anderen Worten, der Privatkapitalismus wurde wieder eingeführt, die notwendige historisch-ökonomische Zwischenstufe wieder eingeschaltet, die Auf-

richtung der wirklichen sozialistischen Ordnung bis zur Entwicklung der notwendigen Produktivitätsstufe verschoben. Rußland wird unter Führung von Sozialisten ein Industriestaat, damit es die Reife für eine sozialistische Ordnung erst erwerbe.

Aber was bleibt, ist immerhin eines der gewaltigsten historischen Ereignisse und Ergebnisse, von vorläufig unübersehbarer Größe und Bedeutung für das gesamte internationale Proletariat. Ein Staat von der ungeheuersten Ausdehnung über zwei Erdteile, mit 120 Millionen Menschen, geeignet, wirtschaftlich völlig in sich geschlossen und daher unabhängig zu sein, ähnlich wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber von Sozialisten geführt, von revolutionärem Geiste erfüllt, beseelt von einem energischen Willen zur Umgestaltung der Welt, das ist ein Faktor, an dessen Aufrechterhaltung das sozialistische Proletariat der ganzen Welt in höchstem Grade interessiert ist. Mögen die weltrevolutionären Ideen des Bolschewismus ebenso unausgegoren sein wie seine ehemaligen, nun schon überwundenen Anschauungen über die sofortige Einführbarkeit des Sozialismus mitten in einem kleinbürgerlichen, und soweit die Landwirtschaft in Betracht kommt, beinahe urkommunistischen Milieu; mögen die bolschewikischen Methoden, außerhalb Rußlands Politik zu treiben, noch so asiatisch sein; möge insbesondere die Absicht, die Sozialdemokratie außerhalb Rußlands unter die bolschewikische Ideenwelt und Politik zu zwängen, noch so verkehrt und in ihrer letzten Auswirkung noch so sehr als Schützenhilfe für die internationale Reaktion zu werten sein, so verringert das alles nicht das Interesse des internationalen Proletariats an der Erhaltung des gewaltigen proletarischen Machtblocks im Osten Europas. Wie einst Rußland unter den Zaren der Hort der

europäischen Reaktion war, der alle europäischen Revolutionen niederschlagen half, so müßte es jetzt der Hort des europäischen proletarischen Aufstieges zur Macht, der Rückhalt der Revolution sein. Sind auch die gegenwärtigen Lenker der Sowjetrepubliken keine Lenins, so wird die Erkenntnis der schweren Sünden, die die Diktatur gegen das russische und das internationale Proletariat begeht, auch ihnen nicht erspart bleiben. Und fehlt ihnen auch die Fähigkeit, sich so blitzschnell wie Lenin umzustellen und einen begangenen Fehler einzusehen und vor allem einzubekennen, so wird eben dort die Erkenntnis langsamer reifen, als es im weltproletarischen Interesse wünschenswert wäre. Aber kommen wird sie, so gewiß, als es das Schicksal jeder Diktatur ist, früher oder später sich selbst ad absurdum zu führen.

In Marseille hat die Sozialistische Internationale ihre entschiedene Absicht kundgetan, sich durch das unsolidarische Verhalten der Bolschewiken ihnen gegenüber nicht irremachen zu lassen in der Absicht, für die Integrität der Sowjetrepubliken einzutreten. Sie hat sich in schärfster Weise gegen die Versuche der international-bürgerlichen Reaktion, Kriege gegen Rußland zu inszenieren, gewendet und den rücksichtslosesten Kampf dagegen angekündigt. Es wäre dringendst zu wünschen, daß die Sowjetleitung den zehnten Jahrestag der russischen Revolution zum Anlaß einer Revision ihrer Einheitsfront- und ihrer sonstigen Manöverpolitik gegen das internationale Proletariat mache, damit endlich jene Solidarität zwischen allen proletarischen Gruppen der Internationale hergestellt werde, die die stärkste Gewähr für eine wirkliche kraftvolle Einheitsfront des Proletariats gegen die kapitalistische Reaktion sein wird.

GEWERKSCHAFTEN, SOZIALPOLITIK UND SOWJETMACHT

Von Zoltán Rónai

Die kommunistische Gewerkschaftsidee hat in Sowjetrußland ein ganz anderes Anlitz als im übrigen Europa. Trotzdem verbindet den sowjetrussischen Gewerkschaftsgedanken mit dem Grundsatz der anderen kommunistischen Gewerkschaften eine gemeinsame Idee: Alle kommunistischen Gewerkschaften anerkennen die unbedingte Vorrangstellung der politischen Partei, alle kommunistischen Gewerkschaften sind nur Werkzeuge im Dienste der Partei.

Gewerkschaften und Partei waren in Mittel- und Westeuropa Produkte einer langsamen geschichtlichen Entwicklung. Nur während einer ganz kurzen Periode vermochten die Gewerkschaften in Rußland eine freie Tätigkeit zu entfalten. Sie besaßen keine geschichtlichen Traditionen, sie waren keine festgewurzelten Gebilde, und es gelang deshalb sehr leicht der kommunistischen Partei, nach dem Siege der bolschewikischen Revolution sie in staatliche Organe umzuwandeln. Während des Kriegskommunismus bildete den Hauptzweck der Gewerkschaften die Förderung der Produktion, die Herstellung der Arbeitsdisziplin, die Bekämpfung der syndikalistischen Tendenzen, die die Fabriken in die Hände der Belegschaften der Betriebe spielen wollten. Die Gewerkschaften des Kriegskommunismus trugen einen Zwangscharakter, die Gewerkschaftsmitgliedschaft war obligatorisch, sie ähnelten eher den Arbeiterkammern als den kontinentalen Gewerkschaften.

Da brach der Kriegskommunismus zusammen, es zog die neue wirtschaftliche Politik ein, und mit der Nep können wir eine gewisse Rückkehr zum alten Typ der Gewerkschaften wahrnehmen. Trotzki wollte zwar, daß sie Staatsorgane bleiben, es siegte aber die Richtung Lenins, die den Gewerkschaften gegenüber den Staatsorganen eine Art Unabhängigkeit verlieh. Worauf ist dieser Umschwung zurückzuführen? Der Kriegskommunismus

kannte im großen und ganzen nur die staatliche Industrie. Mit der Einführung der neuen wirtschaftlichen Politik erwartete man ein starkes Neuaufleben der Privatindustrie. Die Organisation der Arbeiterschaft der Privatindustrie bedarf aber Organe, die den europäischen Gewerkschaften näherstehen als die Staatsorgane des Kriegskommunismus. Die Nep stellte auch die Gebilde der Staatsindustrie, die staatskapitalistischen Trusts, auf eine ganz andere Grundlage. Die kaufmännische Geschäftsführung erheischte eine verantwortungsvolle individuelle Leitung, die mit der ständigen Einmischung der Gewerkschaften in die Betriebsführung in Widerspruch stand. Es gab auch einen anderen Gesichtspunkt, der in der Umwälzung der Organisationsform der Gewerkschaften eine gewisse Rolle spielte. Die kommunistische Partei umfaßt nur eine dünne Schicht der Arbeiterschaft. Große Arbeitermassen sind in Sowjetrußland nur in den Gewerkschaften. Die Gewerkschaften stellen ein äußerst wichtiges Mittelglied zwischen der politischen Partei und den Arbeitermassen dar. Der Umstand, daß die Gewerkschaften nur behördliche Funktionen ausübten, entfremdete die Massen in starkem Maße den Gewerkschaftsführern. Der wachsenden Feindseligkeit der Massen gegenüber den Gewerkschaften wollte man dadurch vorbeugen, daß man den Gewerkschaften dem Scheine nach eine Art Unabhängigkeit sicherte. Dieser Beweggrund bestimmt während des ganzen Verlaufs der neuen wirtschaftlichen Politik die Richtung der Gewerkschaftsentwicklung.

Aus den Zwangsgewerkschaften werden — wenigstens rechtlich — freie Gewerkschaften. Die Mitgliedschaft der Gewerkschaften ist jedoch in der Tat mit so vielen Vorteilen verbunden, und die Nachteile der Unorganisiertheit sind so groß, daß ohne Zweifel ein tatsächlicher Zwang besteht, der bewirkt, daß 90 Prozent der Arbeiter und Angestellten gewerkschaftlich organisiert sind.

Auf dem 7. Gewerkschaftskongreß stellt M. Melnitschansky fest, daß man das Gewerkschaftsbüchlein öfters kauft und verkauft. „Wir kennen Fälle, wo die Bauern sich in die Gewerkschaft der landwirtschaftlichen oder Forstarbeiter einschreiben ließen und wenn sie dann nach Hause gingen, nicht zurückkehrten, sondern an ihrer Stelle einen Landsmann schickten, dem sie ihr Büchlein überließen.“ Trotz dem tatsächlichen Zwange wird darauf Gewicht gelegt, daß die Gewerkschaftsmitgliedschaft als eine freiwillige erscheine. Im Zeitalter der neuen wirtschaftlichen Politik ist dem Prinzip nach der individuelle Beitrag und nicht die Staatshilfe die Grundlage der Gewerkschaftsfinanzen. In der Wirklichkeit sitzt neben dem Kassier der Fabrik bei der Lohnauszahlung der Vertrauensmann der Gewerkschaft, der sofort die Beiträge einhebt. Zuerst hat man den Grundsatz des Industrieverbandes äußerst streng durchgeführt. Als man annahm, daß die genaue Durchführung des Grundsatzes: Eine Fabrik — eine Gewerkschaft, eine gewisse Mißstimmung in den Reihen der Arbeiterschaft erzeuge, trachtete man nach Aufstellung von beruflichen Abteilungen in den Industrieverbänden. Die Gewerkschaften sollen der Arbeiterseele je näher rücken, das ist das wichtigste Bestreben der neuen wirtschaftlichen Politik.

Die Art des Aufbaues der sowjetrussischen Gewerkschaften hemmt aber die Erreichung dieses Zieles. Trotz dem Schein der Freiheit und Unabhängigkeit der Gewerkschaften, die das Monopol der Organisation der Arbeitermassen besitzen, werden sie nicht von den Arbeitermassen gelenkt, sondern vom Organ, das den ganzen russischen Staatsapparat beherrscht, von der kommunistischen Partei. Die eigentlichen Motoren der Gewerkschaften sind die Zellen der kommunistischen Partei; die Leitung der Gewerkschaften, deren Mitgliedschaft in überwiegendem Maße aus parteilosen Arbeitern besteht, ist fast gänzlich kommunistisch; die Zentralausschüsse der Gewerkschaften werden von der kommunistischen Partei ernannt. Nach dem teilweisen Abbau der staatlichen Funktionen der Gewerkschaften haben sie im staatlichen Apparat noch immer ein wichtiges Wort zu reden. Ihre Macht beruht aber nicht auf der Macht der Arbeitermassen, sondern auf der der kommunistischen Partei.

Im Laufe der Zeit bildete sich ein Gegensatz zwischen den Gewerkschaften und den Leitern der staatlichen Industrie aus, die gegenüber der Arbeiterschaft in stets zunehmendem Maße die Interessen des Unternehmens vertraten. Das Vorhandensein dieser Gegensätzlichkeit vermochte aber die Kluft zwischen Gewerkschaften und Massen nicht zu überbrücken. Der Umstand, daß die vom Staate unabhängigen Gewerkschaften auch von den Massen unabhängig sind und nur von der kommunistischen Partei abhängen, förderte die Entwicklung des bürokratischen Geistes innerhalb der Gewerkschaften, einer Geistesrichtung, die sich im ganzen Sowjetapparat breitmacht. In den staatlichen Betrieben wird zwar der Streik gesetzlich nicht verboten, aber tatsächlich mit dem ganzen Gewicht des Staatsapparates unterdrückt. Ein verzweigtes Schlichtungsverfahren ist zur Verhütung der Streitigkeiten berufen. Gegen den Willen der Gewerkschaften entstehen aber spontane Arbeitseinstellungen in manchen Betrieben, deren Spitze sich manchmal gegen die Schwerfälligkeit der Gewerkschaftsbürokratie richtet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in einem sozialistischen Staate den Gewerkschaften andere Aufgaben erwachsen als in einem kapitalistischen. Nicht der Funktionswechsel der sowjetrussischen Gewerkschaften ist die Wurzel der Übel, die den russischen Typ der Gewerkschaften kennzeichnen, sondern das Fehlen eines innigen Kontakts zwischen den organisierten Massen und zwischen den Führern der Organisation. Die Diktatur über das Proletariat ist in erster Reihe durch die Unabhängigkeit der Gewerkschaftsleitung von den Massen charakterisiert.

Durch das Fehlen einer gewerkschaftlichen Organisation, die das wirkliche Vertrauen der Massen genießt, werden die Schwierigkeiten der Lösung des russischen Lohnproblems nur vergrößert. Nach einer langsamen Steigerung hat der Reallohn des russischen Arbeiters im Durchschnitt ungefähr das Friedensniveau erreicht. Hinter diesem Durchschnitt verbergen sich aber

^{*)} Zitiert in der Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes: Le mouvement syndical dans la Russie des soviets.

größere Unterschiede als die, die in der Vorkriegszeit vorhanden waren. Nach der Gleichmachungstendenz des Kriegskommunismus kam ein Zeitabschnitt, der in der Entlohnung der Arbeiter viel größere Ungleichmäßigkeiten schuf als solche in Europa wahrnehmbar sind. Der Lohn der ungelerten Arbeiter steht sehr tief unter dem der gelernten. Es gibt Arbeitergruppen, wie die Textil- und chemischen Arbeiter, deren Los sich in beträchtlichem Maße verbessert hat, es gibt Schichten, wie die der Metallarbeiter und Buchdrucker, deren Verdienst sich erheblich verschlechtert hat. Zwischen Großstadt, mittlerer Stadt und Land hat sich eine große Kluft aufgetan. Zur Hebung der Lage der schlechtbezahlten Arbeiterschichten bedürfte es großer wirtschaftlicher Opfer. Die amtliche russische wirtschaftliche Politik neigt eher zu einer Stabilisierung als zu einer Aufbesserung der jetzigen Löhne. Da die Auslandhilfe ausbleibt, muß der Kapitalbedarf der russischen Wirtschaft wenigstens teilweise durch innere Kraftanstrengung gedeckt werden. Da man von der Vergrößerung der Opfer der Bauernschaft wirtschaftliche und politische Nachteile befürchtet, wünscht die Stalinsche Richtung in erster Reihe Opfer von der Arbeiterschaft. Zu Opfern braucht man aber Opferbereitschaft. In der geistigen Umgebung der politischen und gewerkschaftlichen Indifferenz entsteht aber schwerlich eine opferbereite Gesinnung. Aus der herrschenden Struktur der Gewerkschaften erwächst ein großes Hemmnis für die neue wirtschaftliche Politik.

Nicht nur die lohnpolitischen, auch die sozialpolitischen Probleme stehen in engem Zusammenhang mit dem großen russischen Wirtschaftsproblem. Besonders klar sieht man dies bei der Frage der Erwerbslosenfürsorge. Vom 1. Oktober 1926 bis 1. November 1927 erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen um 34 Prozent, von 1.070.000 auf 1.428.000. Diese gewaltige Zunahme der Arbeitslosigkeit fand in einer Zeit statt, in der auch der Beschäftigungsgrad der Industrie eine Zunahme erfuhr. Die bedeutsamste Ursache des Wachstums der Arbeitslosenzahl ist das Abströmen proletarischer Schichten aus der Landwirtschaft in die Industrie. In der Zeit des Kriegskommunismus entvölkerte sich die Stadt. Mit der Verbesserung der Lage der Industrie verließen Elemente das Land, für die die extensive Landwirtschaft keine Lebensmöglichkeiten mehr bot. In einem Reiche, das ein Sechstel der Erdoberfläche bedeckt, wird nur ein Tausendstel des Mineräldüngers benützt! Zur Vervollkommnung der Landwirtschaft bedarf es aber großer Kapitalien. Die rückständige Landwirtschaft bedingt auch das Schicksal der Landarbeiterschaft. Der Großteil des landwirtschaftlichen Proletariats ist unorganisiert und bar jedes sozialpolitischen Schutzes. Der gewaltige Strom der russischen Binnenwanderung hemmt die Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge. Für anderthalb Millionen Arbeitslose werden aus staatlichen Mitteln nur 8 Millionen Rubel jährlich ausbezahlt. Weniger als 10 Prozent von den Gesamtausgaben der Sozialversicherung entfallen auf die Erwerbslosenfürsorge. Bei ungelerten Arbeitern darf in der Regel der Unterstützungssatz ein Viertel des ortsüblichen Durchschnittslohnes nicht übersteigen, bei gelernten Arbeitern 33 vom Hundert. Nach zwölf Monaten gewährt man dem ungelerten, nach 18 Monaten dem gelernten Arbeiter keinesfalls eine Unterstützung mehr. Dabei spielt die gewerkschaftliche Unterstützung der Arbeitslosen eine äußerst geringe Rolle.

Auch die Regelung der Arbeitszeit steht unter dem Drucke der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Regel ist in Sowjetrußland der Achtstundentag, für besonders schwere und gefährliche Arbeiten der Sechstundentag. Durch erlaubte und unerlaubte Überstunden wird aber diese Grenze überschritten. Außer Deutschland spricht und schreibt man kaum in einem europäischen Lande mehr von der Rationalisierung als in Rußland. Die Voraussetzung der Rationalisierung ist aber die Erneuerung des abgenützten Maschinenmaterials. Ohne Kapitaleinfuhr bleibt die Rationalisierung in Rußland graue Theorie, und ohne Rationalisierung trachtet man bei den abgenützten, schlechten Maschinen die Produktion durch die Verlängerung der Arbeitszeit zu vermehren. Die neue programmatische Forderung des Siebenstundentages vermag nur dann in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden, wenn dies der wirtschaftliche Fortschritt Rußlands erlauben wird. Mit der Verlängerung der Arbeitszeit und mit der Erschöpfung der technischen Reserven steht die wachsende Unfallzahl der russischen Industrie im Zusammen-

hang. Mustergültige wissenschaftliche Institute untersuchen in Rußland das Problem der Unfallverhütung. Die praktische Verwirklichung der Unfallverhütung scheidet aber an der technischen Rückständigkeit der russischen Industrie. Trotz der Vertiefung der Unfallverhütungstheorie weist die Unfallzahl ein bedrohliches Anwachsen auf.

Besonders neuartig wirkt, verglichen mit der europäischen, der Aufbau der russischen Sozialversicherung. Der Kriegskommunismus setzte an die Stelle der Sozialversicherung die staatliche soziale Fürsorge. Die Nep griff aber zu den von Deutschland herstammenden Formen der Sozialversicherung zurück. Die Last der Sozialversicherung wird nur vom Arbeitgeber getragen. Dem kranken Arbeiter wird der ganze Lohn als Krankengeld ausbezahlt. Alte Paläste wurden als Heilanstalten und Erholungsheime eingerichtet, die zwar die deutschen und die österreichischen Vorbilder nicht übertreffen, aber in Rußland ganz gewiß einen revolutionären Fortschritt der Sozialpolitik bedeuten. Der mächtige Plan einer auf diesen Grundsätzen aufgebauten Sozialversicherung fand sich aber dem Widerstand der wirtschaftlichen Rückständigkeit und der Kapitalknappheit gegenüber. Die Gleichsetzung des Krankengeldes mit dem

Lohne züchtete ein Simulantentum, desgleichen man in keinem europäischen Lande findet. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Staatsindustrie führten zu Riesenerückständen, wie wir sie in den kapitalistischen Ländern nicht vorfinden.

Das Schicksal der russischen Gewerkschafts- und Sozialpolitik ist eng mit dem Geschick der russischen Wirtschaftspolitik verbunden. Die Schicksalsfrage der russischen Wirtschaft ist aber in nicht geringem Maße eine politische Frage. Zwei wirtschaftliche Mittel stehen dem russischen Wiederaufbau zur Verfügung: die Auslandhilfe und die innere Kraftanstrengung. Kaum wird das eine ohne Verbindung mit dem anderen und keines von beiden ohne politische Umgestaltung zum Ziele führen. Ohne politische Umgestaltung keine Besserung des Verhältnisses zur kapitalistischen Umgebung, aber auch keine Vertiefung der Beziehungen zu den russischen Massen, keine Möglichkeit der Herbeiführung der verständnisvollen Mitarbeit der russischen Arbeitenden. Eine fruchtbare neue Gewerkschaftspolitik, eine neue Sozialpolitik bedarf nicht nur der neuen wirtschaftlichen Politik, sondern auch der von neuem politischem Geiste durchtränkten russischen Revolution.

DAS ÖKONOMISCHE RUSSLAND VON HEUTE

Von V. Totomianz (Berlin)

Bis jetzt gab es keine Schrift in fremder Sprache, die über die Wirtschaft der Sowjetunion umfassend berichtet hätte. Jetzt ist ein 900 Seiten starker Band in Moskau gleich in vier Sprachen, mit einem Atlas versehen, erschienen.

Der erste Teil über die Sowjetunion in der Weltwirtschaft gibt allgemeine Angaben. Daraus erfahren wir, daß augenblicklich der Flächeninhalt der Sowjetunion 21,210.500 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 139,8 Millionen beträgt. Die fruchtbare, von der Landbevölkerung bewohnte Fläche erstreckt sich auf über 300 Millionen Hektar (ohne Wälder). Durch Kolonisation könnte diese Fläche erweitert werden. Nichtsdestoweniger gibt es in Rußland einen bedeutenden Teil absolut unfruchtbarer Gebiete, während das übrige Europa nur zu 21 Prozent mit unfruchtbaren Flächen belastet ist.

Im Vergleich zu anderen Ländern zeichnet sich die Sowjetunion durch das schnelle Tempo des natürlichen Zuwachses ihrer Bevölkerung aus. In den Jahren des Krieges und der Revolution hörte dieses Wachstum auf, um jedoch mit dem Beginn des wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Landes, im Jahre 1922, das Niveau der Vorkriegszeit zu übersteigen.

Die Bevölkerung der Union ist, ihrem wirtschaftlichen Typus nach, vorwiegend agrarisch. Jedoch entwickelte sich die Industrie vor dem Kriege wie auch jetzt bedeutend schneller als die Landwirtschaft.

Im Jahre 1913 betrug die Anbaufläche der wichtigsten Getreidearten und Kartoffeln 96 Millionen Hektar, das heißt 31,7 Prozent der Gesamtfläche des Erdballes (302,9 Millionen Hektar); die Getreideernte jedoch ist dank dem verhältnismäßig geringen Erntertrag bedeutend niedriger.

Die Roggenernte beträgt mehr als die Hälfte der Welternte, die Gerstenernte ein Drittel, die Haferernte ungefähr ein Viertel, die Weizenernte ein Fünftel.

Am Vorabend des Krieges wurden im ehemaligen Russischen Reich 33,4 Millionen Hektar angebaut, und die Ernte betrug 1707 Millionen Pud, das sind 280 Millionen Quintale, und bedeutete 25,4 Prozent der Welternte. Im Jahre 1925 stiegen, im Vergleich mit dem Jahre 1924, die Saatflächen für Winterweizen, Mais und Hirse.

Gemäß den Berechnungen des Internationalen römischen landwirtschaftlichen Instituts stieg der Anteil der Sowjetunion an der Weizenernte der Welt von 12,7 Prozent im Jahre 1924 auf 18,8 Prozent im Jahre 1925. An Roggen lieferte die Sowjetunion im Jahre 1925 46,8 Prozent, an Gerste und Hafer ungefähr ein Fünftel der Welternte. Hieraus ist zu ersehen, daß das Verhältnis der Getreideernte der Sowjetunion zu der Welternte an die Höhe der Vorkriegszeit heranreicht.

Dem Umfang seines Baumwollbaues nach nahm Rußland die dritte Stelle in der Welt ein, unmittelbar

nach den Vereinigten Staaten und Indien. Das Jahr 1925 brachte die Saatfläche bis auf 680.000 Hektar mit einer Ernte von 190.000 Tonnen. Jedoch reichte die im eigenen Lande erzeugte Baumwolle weder vor der Revolution noch nach dieser für die Bedürfnisse der eigenen Textilindustrie aus.

Im Jahre 1925 betrug die Flachs-anbaufläche 1260 Tausend Hektar für Flachsfasern und 209.000 Hektar für Flachssamen. Die Haferernte des gleichen Jahres beziffert sich auf 3½ Millionen Quintale. Die Anbaufläche für Sonnenblumen hat einen Umfang von 2.730.000 Hektar. Die Gesamternte an Ölsamen erreichte 43,4 Millionen Quintale.

Die Verfasser des Buches, aus dem wir schöpfen, meinen, daß bei einem quantitativen Anwachsen des landwirtschaftlichen Exportes in naher Zukunft sich dessen Charakter insofern ändern wird, als in ihm die Produkte der technischen Kulturen und der Viehzucht vorherrschen werden, welche letztere in naher Zukunft bei einer Reihe von Produkten das Niveau der Vorkriegszeit übersteigen wird, zum Beispiel bei den Fleischprodukten, den Produkten der Milchwirtschaft, beim Geflügel, bei Borsten, Roßhaar, Schlachtabfällen, bei den Produkten des Gartenbaues und der Gemüsegärtnerei, bei Ölsamen, Tabak, Rauchwaren, Kaviar usw.

Was den Getreideexport anbelangt, so hängt seine weitere Entwicklung und seine Hebung zur Höhe des Vorkriegsniveaus von zwei Umständen ab: 1. von der Verstärkung der Verwendung von Traktoren in den Bezirken der Getreidewirtschaft, besonders in den Steppen der Ukraine und im Nord-Kaukasus, diesen hauptsächlichsten Bezirken für Getreideexport; 2. von einer rationellen Kolonisierung der Bezirke des asiatischen Teiles der Sowjetunion, bei Sicherung einer rentablen Ausfuhr der Getreideprodukte aus diesen Gegenden nach dem Innenmarkt und den Außenmärkten.

Einer der Verfasser des Buches schreibt in dem Abschnitt über die Industrialisierung der Sowjetunion folgendes:

Es gibt noch Dutzende von Metallen und kostbaren Mineralien, welche in den Gebirgsgebieten der Union in reichem Maße gefunden werden. Es ist zweifellos, daß, falls sorgfältige Untersuchungen der Erdatern angestellt würden, es sich herausstellen würde, daß die Union in bezug auf die Menge vieler Erze und Metalle an erster Stelle steht. Jedoch ist dazu Kapital nötig, dessen die Union in fast allen Zweigen ihrer Volkswirtschaft entbehrt, und das sie unbedingt entweder selbst akkumulieren oder aus dem Ausland erhalten muß.

Der zweite Teil des Werkes behandelt den auswärtigen Handel. Der Außenhandel der Sowjetunion im Jahre 1924/25 wies einen Umsatz von 1277 Millionen Rubel auf. Mehr als 90 Prozent des gesamten Um-

satzes entfallen auf die rein staatlichen Organisationen und die Genossenschaften. Die wesentlichste Rolle in der Finanzierung des Außenhandels spielen die Sowjetbanken.

Die Ausfuhr von Weizenmehl war 1923/24 von 31 auf 42 Millionen Quintale gestiegen. 1924/25 fiel der Mehlexport bis unter das Niveau der Vorkriegszeit — er fiel bis zu 287 Millionen Quintale —. 1924/25 wurden 408.717 Pud Butter im Betrag von 7.700.000 Rubel exportiert, und zwar allein nach Deutschland. Der Gesamtexport der Butter betrug 1.493.646 Pud (27.600.000 Rubel). An Eiern wurden im gleichen Zeitraum 48.973 Tonnen im Werte von 25.657.000 Rubel ausgeführt. Fleischprodukte wurden 1924/25 insgesamt im Werte von 1.132.000 Rubel, darunter für 1.011.000 Rubel Schinken, ausgeführt. Die Ausfuhr des schwarzen Kaviars betrug im selben Jahre 25.498 Pud, des roten 109.129 Pud. 1923/24 ergibt die Realisierung der Naphthausfuhr die Summe von 83.500.000 Pud.

Den ersten Platz unter den Käufern nimmt das britische Weltreich ein; es folgen Deutschland, Frankreich, Italien und andere. 2.698.000 Pud Flachs wurden 1924/25 ausgeführt, davon nach Deutschland 4303 Tonnen. Es wurden Holzmaterialien für die Summe von 4.675.200 Rubel exportiert (Deutschland: 1.222.100 Rubel). Der Gesamtwert der aus der Sowjetunion im Jahre 1924/25 ausgeführten Rauchwaren erreichte eine Höhe von 60 Millionen Rubel, wovon auf Deutschland rund 5 Millionen kommen. 97.112 Pud Tabak wurden nach Deutschland, England, Belgien und Lettland ausgeführt. Die Ausfuhr von Wolle betrug für das vorletzte Jahr 126.000 Pud im Werte von 2.188.000 Rubel. Der Wert der 1924/25 ausgeführten 189.170 Tonnen Ölsamen war 23.730.000 Rubel. An Teppichen wurden 175 Tonnen im Werte von 1.058.000 Rubel ausgeführt.

Wir wenden uns nun dem Import zu. Es wurden 1924/25 757.000 Pud schwarze Metalle eingeführt und zirka

200.000 Pud farbige Metalle. Der Import von Zinn wurde auf 1900 Tonnen für zirka 5 Millionen Rubel berechnet. Maschinen und Motoren wurden 275.000 Pud im Werte von 2.021.000 Rubel allein durch die russische Außenhandelsstelle in Berlin eingeführt. Werkzeuge für 2.800.000 Rubel. Für 800.000 Rubel wurden feine Metallwaren importiert. Der Import von landwirtschaftlichem Inventar machte 1924 1.000.000 Pud aus, was einem Werte von 4.528.000 Rubel gleichzustellen ist. Der Elektroimport wird in der Statistik mit 5016 Tonnen und 9.627.000 Rubel angeführt. Die Einfuhr von Baumwolle im Jahre 1924/25 kann man auf etwa 5.000.000 Pud schätzen, den von Jute auf 435.845 Pud (3 Millionen Rubel). Rund 740.000 Pud Leder wurden importiert, ungefähr 3½ Millionen Pud Fette und kosmetische Mittel.

Das chemisch-pharmazeutische Kontor des Gostorg hat im Jahre 1924/25 für insgesamt 2½ Millionen Rubel diverse Medikamente und andere pharmazeutische Waren eingeführt.

Die Einfuhr von Kautschuk betrug 241.000 Pud, die von Papier 5.400.000 Pud, die von Zellulose 1.840.533 Pud.

Der vorletzte Teil des Buches (zweisprachig) ist der Beschreibung der Konzessionen gewidmet. Der letzte Teil enthält Informationen (wieder in vier Sprachen, also russisch, deutsch, englisch und französisch), wobei viel Gewicht auf die Heranziehung des ausländischen Kapitals nach der Sowjetunion gelegt wird. Dem Band ist ein Atlas mit geographischen Karten beigelegt, auf welchen die Orte angegeben sind, wo sich Gold, Naphtha, Eisen, Graphit, Wälder usw. befinden, die von der Regierung nicht ausgebeutet werden, und die noch zu vergeben sind. Außer in Sibirien und dem Ural befinden sich ziemlich viel natürliche Reichtümer zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere und im europäischen Nordrußland.

BLUTZEUGEN DES ACHTSTUNDENTAGES

Zum 40. Jahrestag der Hinrichtung von August Spies und Genossen

Von Viktor Stein

Den Aufstieg der Arbeiterklasse zu erschweren, ja, wenn nur irgendwie möglich, ganz zu verhindern, ist seit je das heißeste Bemühen der bürgerlichen Welt, die wie Macbeth den in Bewegung geratenen Wald von Dunsinan fürchtet. Gewiß, man gibt in feierlichen Augenblicken zu, daß es kein größeres und erhabeneres Geschehen in der Geschichte geben kann, als es der Aufstieg einer bis dahin gedrückten und geknechteten Klasse ist. Aber was bedeuten große geschichtliche Perspektiven, was geschichtsphilosophische Wahrheiten, wenn der „Wald von Dunsinan“ zu marschieren beginnt, wenn die Verteidigung des noch heiligeren Rechtes, des Rechtes auf Profit notwendig wird? Der Profit glaubt sich in Notwehr und lehnt es gern ab, sich als Diener des geschichtlichen Fortschritts, dessen Teil der Aufstieg des Proletariats ist, zu betätigen. Er ersinnt Methoden und Mittel aller Art, um der Arbeiterschaft das Werk der Selbstbefreiung möglichst zu erschweren, ersinnt Schwierigkeiten und Hindernisse, um die Schaffens- und Kampfesfreude der Arbeiter zu mindern. Arrest und Galgen sind ihm da ebenso anwendbar und zulässig wie moralische Korrumpierungsversuche und Verleumdungen.

Dem großen Kampfe der Arbeiter gibt dies aber ein besonderes Gepräge. Die Erkenntnis, daß der Gegner so vorgeht, daß man Verfolgungen und sogar Gefährdungen des Lebens in Kauf nehmen muß, gab unserer Bewegung die Begeisterung, die Leidenschaftlichkeit, die — für den Augenblick vielleicht gewaltsam unterdrückt — letzten Endes sich mit ihrer ganzen Kraft gegen die Verfolger auswirkt und — so bei neuen Kämpfern, meist neuen Generationen von Kämpfern, neue Begeisterung weckt, die sich dann, der neuen Situation anpassend, mit doppeltem und vervielfachtem Eifer betätigt. Es wird Goethes Wort zur lebendigen Wahrheit: daß wir aus der Geschichte vor allem Begeisterung lernen können. Geschichte, das ist die Sammlung denkwürdiger, die Sammlung aller des Gedankens würdigen Ereignisse. Wo gibt es eine Bewegung,

die, dem Befreiungskampfe der Arbeiterklasse gleich, eine so reiche Geschichte hätte?!

Vor 40 Jahren, am 11. November 1887, um 11 Uhr 50 Minuten, stiegen vier Arbeiter im Chicagoer Staatsgefängnis die Stufen zum Galgen empor: August Spies, Redakteur der anarchistischen „Arbeiter-Zeitung“, Adolf Fischer, Schriftsetzer, Albert Parsons, Redakteur des „Alarm“, und Georg Engel, Anstreicher; der fünfte zum Tode Verurteilte, der 22jährige Tischlergehilfe Louis Lingg, beging knapp vor der Hinrichtung Selbstmord.

Vor 40 Jahren wurde in den Vereinigten Staaten der erste Justizmord gegen die aufstrebende Arbeiterklasse begangen; wir haben also ein „Jubiläum“ zu feiern. „Die Zeit wird kommen, da unser Schweigen mächtiger sein wird als die Stimme, die Sie heute erdrosseln“, das waren August Spies' letzte Worte. Verstummt die Stimme des intelligenten und energischen Wortführers der Chicagoer Anarchisten, und die Justiz der Vereinigten Staaten ist sich treu geblieben. Es hat ihr nichts getan, daß einige Jahre nach der Ermordung der vier Männer ihr Richter selbst den Beweis erbracht hat, daß man Unschuldige gemordet hat; sie fand nach 40 Jahren, zur Feier des Jubiläums des ersten Justizmordes, den Mut zu einem neuen: Sacco und Vanzetti.

Als Nachtrag zu seiner Geschichte der „Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten 1877 bis 1885“, also gerade der Periode, welche zu der Tragödie von Chicago hinüberleitet, hat F. A. Sorge eine Reihe von Aussprüchen der bürgerlichen amerikanischen Presse und kapitalistischer Wirtschaftspolitiker mitgeteilt. Wir finden darunter folgende, wie Sorge sagt, „Liebenswürdigkeiten“, welche uns die Denkart der Bourgeoisie kennen lehren: „Der amerikanische Arbeiter muß sich an den Gedanken gewöhnen, von jetzt an nicht mehr soviel besser zu stehen als der europäische Arbeiter. Die Leute müssen sich mit

geringerem Lohn begnügen. So nähern sie sich dann derjenigen Stellung im Leben, welche ihnen anzuweisen es Gott gefallen hat." So schrieb „New York World“; und „New York Tribune“ meinte: „Diese elenden Kerle (Streikende) verdienen keine andere Sprache als die Gewalt, und zwar so viel davon, daß kommende Geschlechter sich daran noch erinnern.“

Herr Henry Ward Beecher dozierte: „Ist nicht ein Dollar pro Tag genug, um Brot zu kaufen? Wasser kostet nichts, und ein Mensch, der nicht von Brot leben kann, ist nicht wert zu leben. Leben, lachen, lieben und glücklich sein kann eine Familie, welche morgens Brot und gutes Wasser, mittags Wasser und gutes Brot und abends Wasser und Brot genießt.“ Zu noch größerer Bescheidenheit leitet die Arbeiter der Präsident der Pennsylvania-Eisenbahn, Tom Scott, der vorschlägt: „Gebt den Arbeitern und den Streikenden ein paar Tage lang Kugelfutter und gebt acht, wie ihnen diese Sorte Brot behagt.“ Das eröffnet dem Kapitalismus schöne Aussichten, die Reverend Doktor Hitchcock aus Brooklyn zusammenfaßte in die Worte: „Der Kampf mit dem Sozialismus wird kurz, aber heiß sein. Es wird kein Pardon gegeben, erst bis er beendet ist.“

Und der Wald von Dunsinan marschiert. Man gab keinen Pardon; vier brave Männer wurden gemordet. Warum? Ihre Schuld wollt ihr wissen? Weil sie der Meinung Ausdruck gaben, daß man auch anders leben kann, als Henry Beecher meinte. Spies und Kameraden sind die Todesopfer des Proletariats, mit denen die Erringung des Achtstundentages erkaufte werden mußte. Ihre Stimme drosselte man, und Woodrow Wilson wurde zum Anreger des Völkerbundes und der internationalen Arbeitsorganisation, die auch die Arbeitszeitregelung auf ihre Fahne schrieb.

Natürlich haben wir die Pflicht, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Ein böser Fehler war die Verkennung der Notwendigkeit, was man in der kapitalistischen Welt erreichen will, erkämpfen zu müssen, in zähem, schwerem Kampfe. Überraschungen haben wenig Dauerhaftigkeit. Und man konnte den Achtstundentag nicht mit einem Beschluß zahlreicher Organisationen erreichen, auch wenn er selbstbewußt lautete: „Am 1. Mai 1886 soll in den Vereinigten Staaten die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden.“ Die Verwirklichung dieser schon damals höchst berechtigten Forderung war von vielen anderen Dingen nicht weniger abhängig als von dem Streben der Arbeiterschaft. Die Arbeiter, durch die stark selbstbewußte Sprache der nach den Proben der bürgerlichen Denkart begrifflich scharfen Agitation der Anarchisten zu einer gefährlichen Unterschätzung der Macht der gegnerischen Klassen verleitet, waren aufs höchste enttäuscht, als der 1. Mai den Achtstundentag nicht brachte. Es kam zu Streiks, unter denen der in der Mähmaschinenfabrik Mac Cormick in Chicago besondere Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Denn dort kam es am 3. Mai wegen der Streikbrecher zu einem Zusammenstoß zwischen Streikenden und Polizisten. Es wurden Fenster zerschlagen und zwei Polizisten verprügelt. „Die schleunigst requirierte Hilfsmannschaft der Polizei“ — erzählt F. A. Sorge — „stürmte heran und feuerte in den Haufen, der nunmehr mit Hinterlassung von mehreren Toten und Verwundeten auseinandergetrieben wurde. Empört über diese Vorgänge, deren Zeuge er gewesen war, eilte Spies nach dem Büro der »Arbeiter-Zeitung« und schrieb ein kurzes Flugblatt, das die Arbeiter zur Rache und zur Bewaffnung aufforderte und denselben Abend in deutscher und englischer Sprache verbreitet wurde.“

Für den nächsten Tag, den 4. Mai, wurde auf Haymarket eine große Versammlung einberufen. Das Flugblatt ist in der damals üblichen Sprache abgefaßt: „Arbeitendes Volk! Heute Nachmittag mordeten die Bluthunde eurer Ausbeuter sechs Brüder bei Mac Cormick. Warum mordeten sie dieselben? Weil die letzteren den Mut hatten, mit dem Lose unzufrieden zu sein, welches eure Ausbeuter ihnen beschieden haben. Sie forderten Brot, man antwortete ihnen mit Blei, eingedenk der Tatsache, daß man damit das Volk am wirksamsten zum Schweigen bringen kann... Sklaven, wir beschwören euch bei allem, was euch heilig und wert ist, rächt diesen scheußlichen Mord, den man heute an euren Brüdern und vielleicht morgen schon an euch begehen wird... Arbeitendes Volk! Wofür ent-

scheidest du dich? Für Sklaverei und Hunger oder für Freiheit und Brot? Entscheidest du dich für das letztere, dann säume keinen Augenblick, dann, Volk, zu den Waffen! Vernichtung der menschlichen Bestien, die sich deine Herrscher nennen. Rücksichtslose Vernichtung ihnen — das muß deine Losung sein. Denk' der Helden, deren Blut den Weg zum Fortschritt, zur Freiheit, zur Menschlichkeit gedüngt — und strebe, ihrer würdig zu werden.“

Der Verlauf der Versammlung war ein solcher, daß der Bürgermeister Carter Harrison sie ruhig verließ, da er nichts Gefährliches hörte und sah, und den Polizeiinspektor Bonfield die Polizisten zu entlassen beauftragte. Außerdem stellte sich ein Gewitter ein, das die Leute vertrieb — und da platzte in den Reihen der Polizisten eine Bombe, die große Verheerungen anrichtete. Darauf folgte starkes Revolverfeuer; mehr als dreißig Polizisten waren verwundet, sieben sind ihren Verletzungen erlegen, die Zahl der Opfer auf Seite der Arbeiter hat man nie erfahren. Am nächsten Tag wurde das gesamte Redaktions- und Druckereipersonal der „Arbeiter-Zeitung“ verhaftet; die Polizei tobte und wütete, daß Carter Harrison meinte, „die Königin von England hätte Land und Krone verloren, wenn sie so gehandelt hätte wie wir in diesen Tagen“. Die „grand jury“, die geheime Anklagekammer, erhob gegen Spies, Lingg, Parsons, Schwab, Fielden, Fischer, Engel, Neebe, Seliger und Schnaubelt Anklage wegen — Bombenwurfes und wegen Anstiftung zum Bombenwurf. Seliger entpuppte sich als gekaufter Spitzel, Schnaubelt, den man als den eigentlichen Bombenwerfer bezeichnet hat, wurde nach kurzem Verhör entlassen und — floh. „Der Prozeß war“ — wir folgen wiederum der Schilderung F. A. Sorges — „ein Hohn auf das allgemeine Rechtsgefühl und von Anfang bis zum Ende eine Verleugnung aller bürgerlichen Rechtsbegriffe und Gebräuche...“ Das Gerichtsverfahren war ein Skandal. „Es wird gar nicht behauptet, daß die Bombe von den Angeklagten geworfen wurde“, erklärte der Vorsitzende. „Das Ausbeutertum Chikagos wie das des gesamten Landes verlangte Rache für die Angst, die es seit mehreren Jahren unter der Agitation der Angeklagten (für den Achtstundentag) erlitten hatte.“

Keine der drei Instanzen war zu einer ruhigen Betrachtung und Beurteilung zu bewegen. Am 20. August 1886 wurden sieben von den Angeklagten zum Tode, einer (Neebe) zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Sommer 1887 hat das oberste Gericht die Berufung zurückgewiesen. Verschiedene Versuche, eine Begnadigung zu erwirken, die — von den Verurteilten abgelehnt — von außen unternommen wurden, bewirkten nur die Verwandlung der Todesstrafe für Schwab und Fielden zu Zuchthaus. Die anderen „Verbrecher“ wurden am 11. November 1887 hingerichtet. Und als er im Jahre 1893 die endgültige Begnadigung Schwabs, Fieldens und Neebes betrieb, hat Gouverneur Altgeld die ganze Ungeheuerlichkeit des Verfahrens und die Ungerechtigkeit des Urteils bewiesen.

Stolz, selbstbewußt starben die Märtyrer der Achtstundentagbewegung. Die Bourgeoisie hat Geldsammungen für die verwundeten Polizisten und für die Hinterbliebenen der gefallenen Polizisten veranstaltet und ehrte die Polizisten durch ein Denkmal.

Die Geschichte aber ehrte — die „Verbrecher“. Der Achtstundentag ist Wirklichkeit geworden. Jeder Gedanke, der mit Blut geweiht wird, reift. Es hat noch viel Mühe, viele Opfer gekostet, bis der Achtstundentag Gesetz wurde — er ist es heute noch nicht allgemein — aber die Arbeiterschaft hat den Kampf um ihn mit seltenem Elan, mit viel Kraft und Ausdauer geführt.

Und heute gedenken wir in Wehmut der Märtyrer: in dem Augenblick wird es wieder klar, daß sich die Arbeiterschaft den Achtstundentag mit ihrem Herzblut erkämpft hat. Es ist kein Zufall, daß wir ihn haben, es ist keine Gnade, die man uns erwiesen. Es ist der Preis des Sieges, den durch ihren Heldentod auch die Märtyrer von Chicago vorbereitet haben.

Nein, wir wollen keinerlei Vergleiche anstellen. Aber uns selbst wollen wir wieder ins Bewußtsein rufen, wie schwer dem Proletariat der Aufstieg gemacht wird, und unserer Jugend rufen wir zu:

„Lernt aus der Geschichte unserer Bewegung; lernt die Kämpfe achten, ihre Opfer ehren und ihre Erfolge verteidigen!“

DER BETRIEBSRAT IN THEORIE UND PRAXIS

Von Karl Hauck

Sobald mir während meiner Betätigung als Funktionär der Gewerbeinspektion (dies war bis Ende 1925) eine mündliche oder schriftliche Meinungsäußerung über die Institution der Betriebsräte zur Kenntnis kam, mußte ich immer an jene Zeiten zurückdenken, in welchen die Gewerbeinspektion geschaffen wurde. Welche Histörchen wurden damals erzählt! Leider waren sie oft nicht ganz erfunden. Namentlich die Lösung der Personenfrage bot große Schwierigkeiten und damit Ursache zu Klagen. Heute hat sich die Institution eingelebt, ohne daß sich die düsteren Vorhersagen erfüllt haben, die durch mehr als ein Lustrum nach Gründung der Inspektion in der Luft schwebten. Wenn ich von Urteilen absehe, die im Banne einer Voreingenommenheit gefällt wurden, so kann ich nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß sie vielfach voreilig waren. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in den ersten Jahren nach der Inslebensrufung der „Betriebsräte“.

Ich will versuchen, diese Einrichtung von einem vollkommen neutralen Standpunkt nach einem Zeitraum zu betrachten, in dem man sich füglich eine solche Betrachtung gestatten darf, ohne dem Urteil, „voreilig gehandelt zu haben“, zu verfallen.

Prinzipiell kann meines Erachtens von keinem Billigenden gegen die Bestellung von Betriebsräten etwas eingewendet werden. Fragen wir uns nur, welchem Ansporn die Institution ihre Entstehung zu verdanken hat. Die kurze Antwort lautet: „Dem berechtigten Mitbestimmungsrecht im Betriebe, das in der Unvollkommenheit der Menschen wurzelt.“

Man denke sich auf der einen Seite einen Arbeitnehmer, auf der anderen einen Arbeitgeber; beide sind normalerweise unzweifelhaft mit persönlichen Schwächen und, wie kaum anders zu erwarten, auch mit den Schwächen ihrer Gesellschaftsklasse behaftet. Nehmen wir an, ein Arbeitnehmer hätte dem Arbeitgeber irgendwelche Wünsche vorzutragen oder er hält sich vom Arbeitgeber beziehungsweise einem seiner Stellvertreter in irgendeinem Belange unbillig behandelt oder geschädigt. Dann kann er entweder in seinem Dafürhalten recht haben, er kann sich aber auch irren. Hat er recht, so liegt ein Fehler, das ist eine menschliche „Unvollkommenheit“, auf seiten des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters vor. Irrt er sich, so steckt er selbst in dieser „Unvollkommenheit“. Die Unvollkommenheit muß auf keiner der beiden Seiten böse Absicht sein; mangelhafte Gesetzeskenntnis, zu geringe Vertrautheit mit gewissen Einzelheiten der Produktion, der Drang oder die Notwendigkeit, möglichst viel zu verdienen, zu geringes Vertrauen und anderes mehr kann auf einer der beiden Seiten vorliegen. Genau so, wie ein Arbeiter Wünsche haben oder sich benachteiligt fühlen kann, können auch mehrere oder alle Arbeiter eines Betriebes gleichzeitig in die gleiche Lage kommen. Fühlt sich ein einzelner zu Wünschen oder Beschwerden gedrängt, so könnte vielleicht eine offene Aussprache mit einem Vorgesetzten Klarheit in die zu behandelnde Angelegenheit bringen. Nun fehlt aber in der Regel dem einzelnen die nötige Disziplin durch Elternhaus, Schule oder Selbsterziehung oder es fehlt ihm an der nötigen Ausdrucksgewandtheit, um sein Anliegen in ruhiger und sachlicher Form vorzutragen und vertreten zu können. Mitunter fürchtet er eine ungnädige Antwort oder gar eine Schädigung seiner Stellung im Unternehmen, wenn er frei heraussagt, was ihn drückt oder was er wünscht. Dies tritt besonders in den Zeiten schlechten Geschäftsganges ein. In all den genannten Punkten (Gesetzeskenntnis, Umgangs- und Ausdrucksform usw.) ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber zumeist der Schwächere. Fast gleich ist die Lage, wenn eine Mehrzahl von Arbeitern ein Anliegen an die zur Behandlung desselben kompetente Stelle vorzubringen hat. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Arbeitgeber einem einzelnen oder einer Mehrzahl von Arbeitern gegenüber Wünsche äußern möchte. Das erstere wird ihm nicht schwer fallen, auf das letztere wird noch zurückkommen werden.

Wenn meine bisherigen Bemerkungen unter der Voraussetzung gemacht wurden, daß die Arbeitnehmer wie die Arbeitgeber dem anderen Teil etwas vorzubringen haben, was sie für vollkommen korrekt halten, so dürfen wir doch die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß auch einmal einer der Teile Unbilliges vorbringt.

Die Bürde einer Kette von „Unvollkommenheiten“, deren Gliederzahl noch viel größer ist, als hier angeführt werden konnte, zu erleichtern, ist im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gelegen. Beide Teile könnten sich viele Aufregungen, Streik, Zeit- und Geldverluste und manche andere Unannehmlichkeiten ersparen, wenn man beiderseits alle Unvollkommenheiten ausschalten könnte.

Es kann nun, glaube ich, dem Schluß die Logik nicht abgesprochen werden, der sagt: „Ersetzen wir die Durchschnittsmenschen, die sich über irgendeine Frage einigen sollen, die aber auf Grund ihrer Unvollkommenheit nur schwer oder gar nicht zu einer raschen und allseits befriedigenden Verständigung kommen, durch möglichst vollkommene Anwälte, das heißt durch Menschen, welchen die störenden Mängel möglichst wenig oder gar nicht anhaften.“ Diese Menschen sollen sittlich möglichst hoch stehen, also ein fein entwickeltes Rechtsempfinden und Rechtswollen besitzen; sie sollen mit den Gesetzen und ihrer Interpretation vertraut sein; sie sollen alle Einzelheiten der Fabrikation, die jeweilige Wirtschaftslage des in Frage kommenden Betriebes (beziehungsweise der Industrie), die Marktverhältnisse hinsichtlich Verkauf der Ware und Einkauf der Rohmaterialien wie viele andere Dinge kennen, die bei den zur Sprache kommenden Gegenständen von Bedeutung sein können. Es sollen Menschen bestellt werden, die neben einem rasch und streng logisch arbeitenden Denkapparat auch über eine klare und treffsichere Ausdrucksweise, über Selbstbeherrschung und solche Umgangsformen verfügen, die nicht von Haus aus ein Verhandeln erschweren oder unmöglich machen. Die Vertreter der beiden Teile sollen weiter so gestellt sein, daß sie, wenn sie in sachlicher, ehrlicher und geziemender Weise ihren Standpunkt einnehmen, aus dieser Wahrung des Standpunktes keinen Nachteil für sich zu fürchten haben. Gibt man diesen Idealgestalten noch die Berechtigung, nicht erst, wenn Differenzen aufgetreten sind, zu vermitteln, sondern durch vorbeugende Maßnahmen ihrem Entstehen entgegenzuwirken, wie der richtige Hausarzt vor allem Erkrankungen verhüten und erst, wenn sie unvermeidbar waren, heilend eingreifen soll, so erreicht man Zustände, die theoretisch nichts zu wünschen übrig lassen.

Und nun zur Durchführung des Gedankens!

Für die Arbeitgeber bestand seit jeher die Möglichkeit, alle ihre Arbeiterschaft berührenden Angelegenheiten entweder selbst auszutragen oder sich einen oder mehrere geeignete Vertreter für solche Fälle zu nehmen. Mag der Vertreter Direktor, Verwalter, Mitglied des Verwaltungsrates, Advokat oder wie immer heißen. Im Interesse beider Teile ist es gelegen, wenn auch den Arbeitnehmern die Befugnis zugestanden wird, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Anwälte zu wählen, die nach ihrem Ermessen jene Vollkommenheiten ihr eigen nennen, die sie zum Vertreter ihrer Mitarbeiter qualifizieren. Wir nennen sie Betriebsräte. Die Erklärung von Sprechern für die Arbeiter ist nicht nur für letztere selbst aus den angegebenen Gründen erwünscht, sondern auch für die Arbeitgeber, namentlich dann, wenn sie mit allen oder einer Vielzahl ihrer Arbeiter sich aussprechen wollen. Bringen Männer, welche das Vertrauen ihrer Mitarbeiter genießen, die Wünsche des Arbeitgebers vor, so haben diese Wünsche eine andere Wirkung, wie wenn der Arbeitgeber sie selbst vorbringt. Er kann sich leichter mit sachlich denkenden Vertretern der Arbeiterschaft verständigen als mit einer Schar, unter welcher sich auch ungestüme Elemente befinden. Ja, er kann nach einer Aussprache mit Männern, welche die Stimmung der Arbeiter genau kennen, sein Vorhaben, bevor es noch an die Arbeiter gelangt, mitunter so modifizieren, daß es diesen sympathischer als vor der Modifikation erscheint. All dies gilt auch, wenn die Arbeiter Wünsche vorbringen, indem sie es nicht durch eine Massendemonstration, sondern durch gewählte Vertrauensleute tun. Wie richtig dies ist, geht daraus hervor, daß einzelne Betriebe schon vor dem Inslebenstreten des Betriebsrätegesetzes Einrichtungen schufen, die mit unserem Betriebsrätewesen sehr verwandt waren, so wie es Betriebe gibt, die heute nach achtjähriger Erfahrung dem Betriebsrätewesen solche Anerkennung zollen, daß sie es nicht mehr missen möchten.

Nun ergeben sich aber auf beiden Seiten Steine des Anstoßes. Schon für den Arbeitgeber ist es oft schwer, jemand zu finden, der für den Posten des Mittlers vollkommen paßt. Für die Arbeitnehmer ist dies aber noch weit schwieriger. Der Betriebsrat (man fasse ihn hier als einzelne Person oder als Sammelname für mehrere solche Männer auf) soll nicht nur die vorangeführten Qualitäten (Gesetzeskenntnis, Selbstbeherrschung, klares Denken, gewandte Ausdrucksweise, rechtlicher Sinn) besitzen, sondern auch mit allen technischen Vorgängen im Betrieb, mit allen Fragen der Berufshygiene und des Unfallschutzes, mit den Lohnfestsetzungen usw. vollkommen vertraut sein. Opferfreudigkeit für seine Mitarbeiter muß ihn beseelen. Er soll die Disziplin aufrechtzuerhalten sich bemühen und soll in jenen Fällen, in welchen er seinen Berufskollegen nicht beipflichten kann, sie von ihren Anschauungen und Absichten abzubringen suchen. Diese Aufgaben zu erfüllen, erfordert Diplomatie. Der Betriebsrat, mag er der vorzüglichste Mensch sein, so riskiert er stets, entweder bei seinen Wählern in Ungnade zu fallen oder sich seinen Standpunkt als Betriebsrat beim Arbeitgeber derart zu erschweren, daß ihm dieser selbst dort Schwierigkeiten bereitet, wo sie niemand erwartet. Womöglich soll der Betriebsrat auch im schriftlichen Verkehr einige Gewandtheit besitzen, um mit den Behörden in ungehemmten Verkehr treten zu können. Kurzum, der Betriebsrat soll Qualitäten besitzen, wie sie unter hundert Männern des Arbeiterstandes kaum einer aufzuweisen vermag. Wie soll dann die Wahl aus hundert Arbeitern zum Beispiel vier solcher Männer herausfinden? Dazu kommt noch die Fatale, daß sich in großen Betrieben die Arbeiter der verschiedenen Abteilungen untereinander oft viel zu wenig kennen. Man kennt vorwiegend jene, die sich bei allen Anlässen bemerkbar machen. Diese müssen aber nicht just die geeignetsten für einen Betriebsratsposten sein. Eine weitere Schwierigkeit ist, daß oft gerade die Berufensten die Wahl nicht annehmen wollen. Es sind dies meist ältere, erfahrene Leute, die nach des Tages Mühe und Last ein gewisses Ruhebedürfnis haben oder den Undank der Welt kennenlernten, weshalb sie fürchten, den eigenen Wählern gegenüber in eine schwierige Lage zu kommen. Andere erkennen, daß ihnen der gerade bei idealen, mit peinlichem Rechtsempfinden bedachten Männern häufige Fehler anhaftet, nicht die für einen Kampfposten — und ein solcher kann die Stelle eines Betriebsrates werden —

wünschenswerte Energie aufzubringen. Bei anderen sind wieder die privaten Verhältnisse solche, daß sie sich nicht noch die Sorgen und Pflichten eines Betriebsrates aufbürden wollen. Das heißt: von den Berufensten wird nur ein Bruchteil Betriebsrat werden wollen.

Nach ihnen kommt die Reihe der erst in zweiter Linie Berufenen. Man kann noch von Glück sagen, wenn sie nicht aus ähnlichen Gründen, wie die eben Erwähnten, vom Betriebsratsmandat nichts wissen wollen. Zu ihnen gehören zum Teil schon jene, die weniger die Liebe zu ihren Mitarbeitern, als jene zu sich selbst dafür bestimmt, Betriebsrat zu werden. Auch Ehrgeiz ist ein selbstischer Grund, und zwar kein ungefährlicher, weil er leicht zu einem Strebertum mit bedenklichen Auswüchsen führt. Außerdem sind die „Ehrgeizigen“ vielfach jüngere, meist etwas zu temperamentvolle, wenig abgeklärte und wenig erfahrene Männer, welchen leicht das Herz mit dem Kopf durchgeht und die damit den Standpunkt strenger Billigkeit leicht verlieren. In die dritte Klasse gehören endlich jene, bei welchen bei aller Befähigung der eben betonte, selbstische Einschlag nicht auf Erwerbung von Ehren, sondern auf solche von materiellen Erfolgen gerichtet ist. Ich will über diese Leute, die zu Schädlingen am eigenen Blute werden, mit der kurzen Bemerkung hinweggehen, daß vornehmlich sie diejenigen sind, die bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern durch ihr Gebaren das Prinzip „Betriebsrat“ in Mißkredit bringen, die bewirken, daß schließlich beide Teile von einem Betriebsrat nichts mehr wissen wollen. Es gibt daher viele Leute, die das Kind mit dem Bade verschütten, weil sie kurz-sichtigerweise aus einem einzelnen Fall unrichtiger Gebarung die Regel ableiten.

Worin liegt also die Ursache, wenn mitunter Arbeitnehmer wie Arbeitgeber vom Betriebsrat nicht das halten, was sie von ihm halten sollten, wenn ihm beide Teile entweder Kühle oder Abneigung entgegenbringen? Gewiß nicht im Prinzip, sondern darin, daß das Betriebsrätegesetz nur einen Teil der Unvollkommenheiten der Menschen ausschalten konnte, mithin, wie ich eingangs bei Erwähnung der Gewerbeinspektion sagte, nur in der Personenfrage. Damit ist selbstredend nicht gesagt, daß das Gesetz keine besseren Verhältnisse schuf als vor seiner Erlassung bestanden, sondern daß es noch nicht gelang, seine volle Auswirkung zu erzielen. Die nächste Aufgabe wird es daher sein, die in den „Menschen“ gelegenen Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

R U N D S C H A U

VOLKSWIRTSCHAFT / Benedikt Kautsky

Abgeschlossen am 5. November 1927.

Mit wesentlicher Verspätung ist endlich die Statistik des **auswärtigen Handels Österreichs im Jahre 1926** erschienen. Damit gelangt die Öffentlichkeit zugleich auch in den Besitz der endgültigen Zahlen für 1925. Bisher waren nur vorläufige Ziffern veröffentlicht, die immerhin nicht unwesentlich von den provisorischen Ziffern abweichen. Bemerkenswerterweise bestehen die Korrekturen zumeist darin, daß die Ausfuhrwerte erhöht, die Einfuhrwerte aber herabgesetzt werden, so daß sich eine Verringerung des Defizits der Handelsbilanz ergibt. Die Zahlen für die Hauptgruppen stellen sich folgendermaßen:

a) im Jahre 1925:

Gruppen des internationalen Warenverzeichnisses	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in q	Wert in 1000 S	Menge in q	Wert in 1000 S
Insgesamt . . .	82,400.830	2,905.050	32,458.539	1,985.882
darunter:				
I. Lebende Tiere .	1,740.640	264.485	175.311	29.386
II. Nahrungsmittel und Getränke .	13,308.284	775.328	542.450	35.784
III a. Mineralische Brennstoffe . .	52,756.993	229.108	636.889	3.201
III b. Andere Rohstoffe und halbfertige Waren .	11,170.126	627.114	25,530.919	399.328
IV. Fertige Waren .	3,420.654	937.620	5,567.431	1,454.180
V. Gold u. Silber, auch gemünzt .	4.133	71.989	5.539	63.003

b) im Jahre 1926:

Gruppen des internationalen Warenverzeichnisses	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in q	Wert in 1000 S	Menge in q	Wert in 1000 S
Insgesamt . . .	82,627.966	2,844.553	32,281.886	1,744.930
darunter:				
I. Lebende Tiere .	1,895.471	272.589	164.979	22.410
II. Nahrungsmittel und Getränke .	14,638.568	777.883	451.446	32.453
III a. Mineralische Brennstoffe . .	51,259.819	205.228	1,981.839	8.332
III b. Andere Rohstoffe und halbfertige Waren .	11,610.525	557.579	24,626.681	373.130
IV. Fertige Waren .	3,221.335	952.643	5,053.691	1,266.834
V. Gold u. Silber, auch gemünzt .	2.248	78.631	3.250	41.771

Der Vergleich der beiden Jahre zeigt ein mengenmäßiges Wachsen der Einfuhr, das besonders bei den Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten in Erscheinung tritt, während mineralische Brennstoffe und Fertigwaren der Menge nach gesunken sind; die Preisbewegungen auf dem Weltmarkt haben dazu geführt, daß trotz des Mengenzuwachses die Einfuhr wertmäßig in den meisten Gruppen, namentlich bei den Rohstoffen und Halbfabrikaten, zurückgegangen ist. Diese Preisbewegung macht sich auch bei der Ausfuhr geltend, die mengenmäßig geringfügig zurückgegangen ist, im Wert jedoch eine starke Senkung aufweist. Der Rückgang hat sich in der

Hauptsache bei den Rohstoffen und Halbfabrikaten, zum Teil auch bei den Fertigfabrikaten fühlbar gemacht, während die Ausfuhr an mineralischen Brennstoffen unter dem Einfluß des englischen Bergarbeiterstreiks eine bemerkenswerte Steigerung erfahren hat, die fast ausschließlich auf die Zunahme der Kokslieferungen der Wiener Gaswerke nach Italien, Ungarn und Jugoslawien zurückzuführen ist.

Den Außenhandel mit unseren wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländern zeigt die folgende Aufstellung:

	Einfuhr Ausfuhr	
	Wert in Millionen Schilling	
Deutsches Reich	472'0	202'1
Italien	131'3	174'3
Polen	252'4	73'0
Rumänien	131'9	110'3
Schweiz	129'9	107'9
S. H. S.	166'4	153'3
Tschechoslowakei	554'2	208'3
Ungarn	361'3	172'1

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß im Jahre 1926 die Tschechoslowakei unser wichtigstes Absatz- und Lieferungsgebiet gewesen ist. An zweiter Stelle steht Deutschland. In der Einfuhr kommt an dritter Stelle Ungarn, während bei der Ausfuhr Italien diesen Posten einnimmt. Bemerkenswerterweise ist mit Ausnahme von Italien der Außenhandel mit allen wichtigen Staaten passiv. — Soweit sich die Ergebnisse des laufenden Jahres überblicken lassen, ist in den meisten Fällen im Verkehr mit diesen Staaten ein Rückgang des Defizits zu verzeichnen.

Vor wenigen Tagen sind die **Außenhandelsergebnisse** für den Monat **September** veröffentlicht worden. Sie stellen sich im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat folgendermaßen:

Ausfuhr:	1926		1927	
	Menge in Tonnen	Wert in Millionen Schilling	Menge in Tonnen	Wert in Millionen Schilling
Lebende Tiere	3.260	2.394	4'2	3'6
Nahrungs- und Genußmittel	2.917	6.420	2'4	3'9
Rohstoffe und halbfertige Waren	234.272	303.204	31'9	40'1
Fertigwaren	47.283	54.073	110'8	144'9
Edelmetalle, auch gemünzt	52	107	7'4	11'9
Zusammen	287.784	366.198	156'7	204'4

Mit Hilfe dieses Ergebnisses können wir uns nunmehr wenigstens halbwegs ein Bild von der Gestaltung unseres Außenhandels in den letzten Jahren machen. Die Hauptziffern sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
	in Millionen Schilling		
1920	2454	1348	1106
1921	2448	1312	1136
1922	2530	1600	930
1923	2768	1626	1142
1924	3474	1988	1486
1925	2905	1986	919
1926	2845	1745	1100
1927 (I. bis IX.)	2200	1453	747

Man ersieht daraus, daß das Defizit der Handelsbilanz eine bemerkenswerte Stabilität aufweist. Nur im Jahre 1922, als der Höhepunkt der Inflation die Ausfuhr in die Höhe schnellen ließ, und im Jahre 1925, als die Industriekrise die Einfuhr empfindlich zurückgehen ließ, ist der Einfuhrüberschuß unter eine Milliarde Schilling gesunken. Auch im heurigen Jahre dürfte er die Milliardenengrenze erreichen, wahrscheinlich sogar überschreiten. Wenn wir trotzdem im heurigen Jahre eine gewisse Belebung in der Wirtschaft spüren, so hängt das nicht etwa mit der Herabdrückung des Einfuhrüberschusses, sondern mit der gleichzeitigen Ausdehnung von Einfuhr und Ausfuhr zusammen. Es zeigt sich ganz deutlich, daß das Hauptinteresse auf die Vergrößerung des Handelsumfanges und nicht auf eine Zurückdrängung der Einfuhr gerichtet sein muß. Österreich wird stets Kohle, Weizen, Schlachtvieh, Mineralöle, Baumwolle, Wolle und andere Rohstoffe aus dem Ausland beziehen müssen. Diese aber bilden die schwersten Passivposten unserer Handelsbilanz. Die Zollpolitik, die darauf

abzielt, die Einfuhr abzudrängen, muß schließlich auch dazu führen, daß die Ausfuhr zurückgeht, so daß der inländischen Produktion am Ende doch nicht geholfen worden ist.

Bemerkenswert ist die schon oben angedeutete Verschiebung in unserem Außenhandel mit den oben angeführten acht Staaten. Es betrug in Millionen Schilling in den ersten neun Monaten des betreffenden Jahres unser Außenhandel mit

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1926	1927	1926	1927
Deutsches Reich	332'4	357'0	140'8	258'9
Italien	99'2	93'6	124'4	118'1
Polen	195'5	194'7	48'9	73'6
Rumänien	102'7	123'6	77'9	82'2
Schweiz	97'9	101'1	69'2	72'8
S. H. S.	109'8	124'9	111'7	108'6
Tschechoslowakei	372'3	382'3	150'9	173'5
Ungarn	231'7	195'9	115'0	139'9

Besonders auffallend ist die Verbesserung unseres Außenhandels mit Deutschland, Ungarn und Polen.

Die unstrittige Besserung der wirtschaftlichen Situation, die wir schon in den letzten Nummern geschildert haben, wird bemerkenswerterweise begleitet von einer ganzen Serie von Insolvenzen, die zeigen, daß man die Fortschritte der Konjunktur nicht überschätzen darf. Zu den von uns schon geschilderten **Zusammenbrüchen** der Firmen **Neurath** und **Miller-Aichholz** sind in den letzten Tagen zwei weitere gekommen. Der eine von ihnen, der des Warenhauses **Lebner**, ist der letzte Ausläufer der Kapitalaufzehrung infolge Krieg und Geldentwertung. Irgendwelche Mißbräuche oder Spekulationen scheinen bei der Firma nicht vorzuliegen. Es dürfte wohl gelingen, ihren Bestand im Wege eines Ausgleiches aufrechtzuerhalten.

Ganz anders liegt der Fall der **G. Roth A. G.** Dieses Unternehmen, das einst zu den angesehensten in Österreich gehörte und den für österreichische Verhältnisse nicht unbedeutlichen Betrag von 12 Millionen Goldkronen als Aktienkapital auswies, ist infolge der grundlegenden Veränderung der wirtschaftlichen Lage nicht mehr aufrechtzuerhalten gewesen. Die Firma erzeugte im wesentlichen Munition und hat sich im Kriege, wie alle Rüstungsbetriebe, ungewöhnlich ausgedehnt. Die Umstellung auf die Friedenswirtschaft ist trotz mannigfacher Versuche nicht geglückt und so ging das Unternehmen stückweise zugrunde. Als einziger lebensfähiger Betrieb blieb die Munitionsfabrik in Lichtenwörth übrig, während der größte Teil der übrigen Betriebsstätten stillgelegt werden mußte oder unrentabel arbeitet.

Einen ganz anderen Charakter haben die Schwierigkeiten, die bei der Berndorfer Metallwarenfabrik **Arthur Krupp** aufgetreten sind. Das Unternehmen ist natürlich in sich vollkommen gesund und gefestigt. Aber die allzu optimistische Politik seiner Leitung hat eine Schuldenlast anwachsen lassen, welche die Kürzung oder vielleicht sogar den vollständigen Ausfall der Dividende im heurigen Jahre zur Folge haben dürfte. Gleichzeitig stellt sich heraus, daß die Abschreibungen bisher durchaus unzulänglich gewesen sein sollen.

In diesen Tagen ist eine der übelsten Skandalaffären, die Affäre **Wutte**, um ein neues Kapitel bereichert worden. Nach seiner Verhaftung, von der man schon voraussehen konnte, sie werde nicht lange dauern, hat er sich nicht gescheut, in eine Generalversammlung der **Graz-Köflacher A. G.** zu gehen und dort bittere Beschwerden darüber zu führen, welches Unrecht man ihm angetan habe. Nach seiner Darstellung ist der Zusammenbruch des Unternehmens eigentlich nur auf ihm bereitete Schwierigkeiten zurückzuführen. Wenn er sich ungestraft in die Generalversammlung der von ihm zugrundegerichteten Unternehmung wagen darf, so zeigt dies deutlich den Verfall unserer Justiz, aber auch unseres öffentlichen Lebens. Es wäre wohl in keinem anderen zivilisierten Lande möglich, daß ein solcher Mensch nicht boykottiert würde.

Aber in Steiermark sind die Menschen eben an manches gewöhnt und gegen derartige Vorkommnisse gründlich abgehärtet. Wie weit die Korruption in Steiermark vorgeschritten ist, zeigt eine Statistik über die **Ergebnisse der Einkommensteuer** im Jahre 1924, die im letzten Heft der „Statistischen Nachrichten“ veröffentlicht wird, — es wird wohl die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen nach Stufen, nicht aber die Steuerleistung in den einzelnen Stufen ver-

öffentlich — läßt erkennen, wie ungeheuerlich Steiermark bei der Veranlagung der Einkommensteuer begünstigt worden ist. Man muß sich nur der Tatsache erinnern, daß Chef der Finanzlandesdirektion jener Herr Pflieger gewesen ist, der selbst in Steiermark nach Aufdeckung seiner Spekulationen nicht mehr zu halten gewesen ist. Immerhin hat er, wie man aus dieser Statistik sieht, recht verdientlich gewirkt und man begreift, wie ungern ihn die Rintelen und Wutte ziehen ließen.

Auf den Kopf der im Bemessungswege Besteuerten entfielen in: Wien 324 S., Oberösterreich 113, Kärnten 106, Vorarlberg 98, Salzburg 96, Niederösterreich 92, Steiermark 87, Tirol 86, Burgenland 40 S.

Wenn man vom Burgenland absieht, in dem die Verhältnisse ganz anders liegen als in den anderen Ländern, so trennt Steiermark nur ein Schilling von der letzten Stelle, die Tirol einnimmt. In Ländern wie Oberösterreich, Kärnten, Vorarlberg und Salzburg, deren Industrialisierung weit geringer ist als die Steiermarks, ist die Kopfquote der Einkommensteuer wesentlich höher. Der relativ niedrigere Betrag für Niederösterreich erklärt sich daraus, daß die Herren der großen niederösterreichischen Unternehmungen in Wien leben und hier ihre Steuer zahlen — ein Umstand, der in Steiermark viel weniger ins Gewicht fällt.

Besonders deutlich wird aber die künstliche Herabdrückung der Einkommensteuer, wenn man die Einkommenssummen der einzelnen Länder miteinander vergleicht. Es betrug in Millionen Schilling das der Einkommensteuer unterworfenen Einkommen aus:

	Unternehmungen	Dienstbezügen
Wien	762'06	1680'00
Niederösterreich	204'70	375'71
Oberösterreich	110'45	196'43
Steiermark	95'15	247'85

Die Zahl der Arbeiter, deren Einkommen in Steiermark natürlich ebenso rigoros erfaßt wird wie in den anderen Ländern, ist größer als in Oberösterreich und beträgt etwa zwei Drittel der Zahl von Niederösterreich. Trotzdem steht das in Steiermark versteuerte Einkommen weit hinter dem dieser beiden Länder zurück.

So kann man aus scheinbar ganz fernliegenden Statistiken die interessantesten Schlüsse ziehen. Allerdings geschieht das in Österreich nur in geringstem Umfang, aber dennoch kann man den Widerstand verstehen, dem die Ausgestaltung der amtlichen Statistik bei unseren Behörden begegnet.

Die **Ernteschätzung** läßt erkennen, daß wir für das heurige Jahr günstige Erträge zu erwarten haben. Die folgende Statistik zeigt, daß in den meisten Fruchtarten ein wesentlich besserer Ertrag als im Vorjahr zu erwarten ist. Allerdings ist bei dem Vergleich zu berücksichtigen, daß es sich zunächst nur um Ernteschätzungen handelt, die möglicherweise übertrieben sein können.

	Ernte 1927 Schätzung	Ernte 1925	Einfahr- überschuß	Verbrauch
in tausend Meterzentner				
Weizen	2854	2568	4451	6641
Roggen	4978	4754	986	5103
Gerste	2246	1976	989	2713
Hafer	4173	4318	756	4600
Mais	1881	977	1728	2604
Kartoffeln	19137	12937	1019	10846

Die Ausweise des **Bundshaushaltes** lassen erkennen, daß die Einnahmen andauernd günstig einfließen. Der vorläufige Abschluß für August, den wir nachstehend abdrucken, zeigt, daß trotz einer Überschreitung der Investitionsausgaben um 3 Millionen infolge der wesentlich höheren Steuererträge der veranschlagte Abgang bis auf einen geringfügigen Rest verschwunden ist.

	Monats- voranschlag	Erfolg	Erfolg gegen Monatsvoranschlag	
				Millionen Schilling
Budgetgebarung:				
a) Laufende Gebarung:				
Ausgaben	73'58	71'51	2'07	—
Einnahmen	75'98	90'14	14'16	—
Überschuß	2'40	18'63	16'23	—
b) Investitionen	16'27	19'39	—	3'12
Budgetabgang	13'87	0'76	13'11	—

Es ist infolgedessen zu erwarten, daß auch der Voranschlag für November, der ein erhebliches Defizit voraussieht, wesentlich günstiger abschließen wird.

	Millionen Schilling
a) Laufende Gebarung:	
Ausgaben	84'86
Einnahmen	82'82
Abgang	2'04
b) Investitionen: Ausgaben	15'83
Budgetabgang	17'87

SOZIALPOLITIK / Fritz Rager

Auswirkungen des Angestelltenversicherungsgesetzes auf die Arbeitslosenversicherung. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat kürzlich in einem Erlaß auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen, die sich durch das Angestelltenversicherungsgesetz auf die Arbeitslosenversicherung der Angestellten ergeben. Vor allem sei hervorgehoben, daß die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung durch das am 1. Juli in Kraft getretene Angestelltenversicherungsgesetz unverändert bleiben, nämlich Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung, über Geltendmachung des Anspruchs und das Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche. Hingegen sind in folgenden Punkten Änderungen eingetreten, von denen einzelne entscheidende im Erlaß angeführt sind.

Die Versicherungspflicht beginnt nunmehr für Angestellte grundsätzlich mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Lehrverhältnisse sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit einem Barbezug verbunden sind, frühestens aber mit dem 16. Lebensjahr. Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beginnt die Versicherungspflicht unter Umständen mit dem 14. Lebensjahr, mit Ausnahme der Lehrlinge. Gutsangestellte, die unter das Gutsangestellten-gesetz fallen, sind nunmehr sämtlich versicherungspflichtig, ebenso Angestellte, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, also unselbständige Agenten. Ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht auf Angestellte in rein ländlichen Gemeinden. Öffentliche Angestellte sind nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie in einem unkündbaren Dienstverhältnis oder in der Vorbereitung zu einem solchen stehen.

Nichtversicherungspflichtig sind hingegen Angestellte inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, ferner verheiratete, dem Haushalt vorstehende Frauen, wenn sie einer versicherungspflichtigen Beschäftigung monatlich nicht länger als durch 50 Stunden nachgehen und mit nicht mehr als 80 Schilling entlohnt werden; ebenso nunmehr, ohne die im Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Einschränkungen, Kinder, Eltern, usw., ferner Personen, die nur gelegentlich Beschäftigung ausüben; schließlich nichtselbständiges artistisches Personal. Nichtversicherungspflichtig sind nunmehr auch die Rechtspraktikanten bei Gericht.

Für Angestellte ist keine Lohnklasseneinteilung vorgesehen. Die Einreihung erfolgt auf Grund der Bemessungsgrundlage. Es wird eine fiktive Einreihung in die für die Arbeitslosenversicherung geltende Lohnklasse durchgeführt und entsprechend die Unterstützung berechnet. Das Regreßverfahren für Angestellte ist vollkommen geändert worden. Die Industrielle Bezirkskommission hat in Regreßfällen die betreffende Versicherungsanstalt zu verständigen. Die Beiträge werden in Prozenten der Beitragsgrundlage angegeben und betragen derzeit für die Stellenlosenversicherung 3/2 Prozent der Beitragsgrundlage, für die Notstandshilfe 1/8 Prozent. Die Altersfürsorge bezieht sich auf Angestellte bekanntlich nicht. Schließlich macht das Ministerium darauf aufmerksam, daß sich alle Arbeitslosenämter, nicht nur die für Angestellte, mit diesen Fragen vertraut machen müssen, da auch bei Arbeiternachweisen gelegentlich Angestellte vorgebracht sind.

Produktive Arbeitslosenfürsorge im Bereich der Industriellen Bezirkskommission Wien. Ende September 1927 waren bei Arbeiten der Gemeinde Wien, die durch produktive Arbeitslosenfürsorge gefördert waren, 7881 Arbeiter, um 789 mehr, als im Vormonat, beschäftigt, davon 5366 bei Wohnhaus-, 1241 bei Straßen- und 360 bei Nutz- und Wohlfahrtsbauten usw.

Invalidengesetze. Die Organisation der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betreibt beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Nachdruck die Verlängerung des am 31. Dezember l. J. ablaufenden Invaliden-

beschäftigungsgesetzes. Es wird die Verlängerung bis 31. Dezember 1930 angestrebt, ferner Erhöhung des Schutzes der angestellten Invaliden, Erhöhung der Ausgleichstaxe, Ermittlung der Pflichtzahl und Arbeitsvermittlung durch die Invalidenentschädigungskommissionen. Ferner streben die Invaliden eine 10. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz an, die insbesondere eine Erhöhung der Invalidenrenten zum Gegenstande haben soll.

Forderung nach Einbeziehung der Jugendlichen in die Arbeitslosenversicherung. Kürzlich hat der sozialdemokratische Verband der Abgeordneten einen Initiativantrag auf Streichung jener Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 24. März 1920 im Parlament eingebracht, die wesentliche Teile der Jugendlichen von der Arbeitslosenversicherung ausschließen. Es ist dies die Bestimmung des Absatz 3, § 1, wodurch Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht arbeitslosenversichert sind, sowie jene des Absatz 4, § 1, wonach Lehrlinge bis zum Beginn des letzten Lehrjahres ausgenommen sind.

Der Antrag hat folgende Vorgeschichte: Das Stammgesetz sieht die Möglichkeit vor, durch Verordnung Arbeitslose unter 16 Lebensjahren auszuschließen. Davon hat die Regierung am 11. Oktober 1922 in der fünften Durchführungsverordnung in sehr umfassendem Sinne Gebrauch gemacht, indem sie Personen, deren Lebensunterhalt nicht gefährdet ist, alle Jugendlichen unter 16 Jahren und alle Lehrlinge ausschließt. Die Härten dieser Verordnung machten eine Milderung erforderlich, die durch die achte Durchführungsverordnung vom 28. Februar 1923 erfolgte. Durch sie wurde den alleinstehenden oder familienerhaltenden Jugendlichen, auch wenn sie unter 16 Jahren waren oder in einem Lehrverhältnis standen, die Unterstützung wieder gesichert. In der 17. Durchführungsverordnung vom 9. Juli wurde ein weiter Kreis von Jugendlichen wieder einbezogen, und zwar die über 16 Jahre alten, die bisher nur in einem Lehrverhältnis standen. Auch dieser Zusatz konnte nicht befriedigen, da ein beträchtlicher Teil der Arbeitslosen im Alter von 16 Jahren steht. Ferner nahm das Ministerium für soziale Verwaltung den Standpunkt ein, daß Lehrlinge nicht beim Beginn des letzten Lehrjahres, falls sie arbeitslos wurden, sondern erst nach Ablauf von 20 Wochen des letzten Lehrhalbjahres unterstützt werden können, da ihnen vorher der Arbeitsnachweis fehlt. Dadurch wurde praktisch das Gesetz verschärft und die Versicherung eigentlich auf das letzte Halbjahr der Lehre reduziert. Ferner kommt es in den Zeiten der Krise vor, daß Jugendliche nicht mit 14 Jahren, sondern erst später die Lehre antreten. Wenn sie nun vor dem letzten Lehrjahr arbeitslos werden, so sind sie zwar in der Regel schon über die Altersgrenze von 16 Jahren hinaus, können aber die Unterstützung nicht beziehen, weil sie sich nicht im letzten Lehrjahr befinden. Schließlich kommt es vor, daß vierjährige Lehrzeit besteht, im dritten Lehrjahr Arbeitslosigkeit des Lehrlings eintritt, der nun trotz der Erreichung der Altersgrenze, gleichfalls deshalb, weil er sich noch nicht im letzten Lehrjahr befindet, auf die Unterstützung verzichten muß.

Sozialpolitische Gesetzesanträge zugunsten von Jugendlichen. Der sozialdemokratische Verband der Abgeordneten hat ferner folgende Jugendschutzgesetze im Parlament beantragt: Abänderung des Arbeiterurlaubsgesetzes, wodurch allen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr schon nach einjährigem Arbeitsverhältnis ein Vierwochenurlaub gewährt wird, und zwar im Falle der ärztlich nachgewiesenen Erholungsbedürftigkeit und der Zusicherung der Aufnahme in eine Erholungsstätte, ferner eine Abänderung des Lehrlingsentschädigungsgesetzes vom 11. Juli, wonach die Entschädigungssätze im zweiten Drittel der Lehrzeit 30, im letzten Drittel mindestens 70 Prozent des niedrigsten kollektivvertraglichen Gehilfenlohnes betragen sollen, ferner eine Abänderung der Gewerbeordnung (§ 99), wonach in den Bundesländern, in denen die Schulpflicht bis zum Ablauf des 14. Lebensjahres dauert, Kinder, die während des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst nach Ende des Schuljahres als Lehrlinge aufgenommen werden dürfen. Es handelt sich hierbei um jene notwendige Ergänzung der Gewerbeordnung, die aus dem im Vorjahre gestellten Antrag auf Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes entspringt, wonach die Schulpflicht nicht mehr bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres, sondern bis zum Ende des Schuljahres dauern soll, in dem das 14. Lebensjahr erreicht wird.

Ein Flugblatt über den Bäckerschutz. Der Lebensmittelarbeiterverband läßt ein Flugblatt erscheinen, das er „Dringender Appell an das Brot und Gebäck konsumierende Publikum“ betitelt. Im Text werden die Konsumenten in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß einwandfrei Brot und Gebäck nur am Tag erzeugt werden kann und daß daher die gesamten Konsumenten die Bäckereiarbeiter in ihrem Kampf um die Aufrechterhaltung des Nachtbackverbotes unterstützen mögen. Es wird darauf verwiesen, daß in früheren Zeiten in den Backstuben Tuberkulose, Hautkrankheiten, Verkrüppelung der Beine in großer Zahl als Folge der überlangen Arbeitszeit und der Nacharbeit zu verzeichnen waren. Durch die Nacharbeit würde das Familienleben der Arbeiter zerstört, der Kost- und Logierzwang wieder eingeführt werden.

Sozialpolitik auf dem Parteitag. Der kürzlich abgehaltene Parteitag der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs beschäftigte sich neben anderen wichtigen Angelegenheiten auch mit Fragen der Sozialpolitik. Die nach einem ausgezeichneten Referat des Genossen Eldersch und einer abgeführten kurzen Aussprache angenommene Entschließung kennzeichnet die dem Proletariat schädliche Haltung der Regierung und der bürgerlichen Parteien zur Sozialpolitik und zählt sodann in zehn Punkten die auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit notwendig werdenden Aufgaben auf. Diese sind im besonderen: Wachsamkeit auf das Koalitionsrecht; Altersversicherung; Einbeziehung weiterer Kreise in die Krankenversicherung; Reform der Angestelltenversicherung; Erweiterung und Verbesserung der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Verlängerung der Notstandsaushilfen und sozialen Schutz der forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Hausgehilfinnen, nicht der Sägearbeiter allein; Erhöhung der Renten der Kriegsoffer; Lehrlingsentschädigung und Urlaube für Lehrlinge; Sozialversicherung für die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft, ebenso deren Arbeitsvermittlung und für diese Arbeitergruppe ein Landarbeiterrecht. — Drei Anträge, Fragen der Beschäftigung von Pensionisten betreffend, wurden dem Parteivorstand zur Erledigung zugewiesen. — Im übrigen rief der Parteitag die arbeitenden Menschen zum Kampf gegen das herrschende Regime der brutalen Verneinung aller Gebiete einer im Interesse des Staates gelegenen Sozialpolitik auf.
Ed. Str.

Internationale Wanderungsdaten. Siedlungsgelegenheit für österreichische Landwirtefamilien. Für 32 österreichische Landwirtefamilien bietet sich die Gelegenheit, auf den Staatsländereien des brasilianischen Bundesstaates Rio de Janeiro ein Landlos im Ausmaße von 14 bis 20 Hektar mit darauf befindlichem Wohnhaus kostenlos zu erwerben. Ungefährliche Seehöhe des Siedlungsgebietes 900 bis 1000 Meter, gesundes Klima, fruchtbarer Boden. Die Reise und die Überfahrtskosten gehen zu Lasten der Staatsregierung von Rio de Janeiro. Jede Familie muß zumindest aus drei arbeitsfähigen Köpfen (Mann, Frau und ein Kind über 15 Jahre alt) bestehen. Familien mit einer größeren Anzahl von arbeitsfähigen Mitgliedern werden vorgezogen. Das erforderliche Mindestkapital für die Einrichtung auf der Kolonie, Kosten der Lebenshaltung bis zur ersten Ernte usw. beträgt 800 S pro erwachsenes Familienmitglied. In Betracht kommen nur einwandfreie tüchtige Landwirtefamilien.

Sozialpolitische Literatur. In der Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten Deutschlands (Siebenstäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf) ist eine dankenswerte Broschüre von Maria Hellersberg „Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge“ erschienen. Dankenswert deshalb, weil es auch in Deutschland für den Praktiker und Theoretiker nicht leicht ist, sich in der Fülle der von Reich und Ländern ergangenen Ergänzungen und Abänderungen zu der im Jahre 1924 erlassenen Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zurechtzufinden.

Die Schrift bringt aber nicht nur den gewünschten Überblick, sondern stellt auch kritische Betrachtungen an, um die Aufstellung praktischer Vorschläge für die geplante Arbeitslosenversicherung zu erleichtern. Aus diesem Grunde dürfte die Schrift auch österreichische Fachleute interessieren.
(F.)

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherung auf dem Parteitag. Im sozialpolitischen Referat des Parteitages und in der Diskussion, die daran anknüpfte, wurden wichtige Fragen der Sozialversicherung angeschnitten. Der Kampf um die Inkraftsetzung des schon angenommenen Sozialversicherungsgesetzes steht im Mittelpunkt des sozialpolitischen Kampfes der sozialdemokratischen Partei. Mit diesem Kampfe steht in innigem Zusammenhange die Forderung nach einem brauchbaren Landarbeiterversicherungsgesetz. Eldersch zeigte in seinem Referat auch den kritischen Zustand der österreichischen Krankenversicherung auf, der durch die ungeheuren Beitragsrückstände der Unternehmer und die Unterversicherung der Arbeitnehmer bedingt wird. Die Dringlichkeit einer Reform der Angestelltenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wurde auch betont.

Die Entwicklung der Sozialversicherung und der Arbeiterkammertag. Das Hauptaugenmerk der Arbeiterschaft — legte Domes in seinem Referat auf dem Grazer Arbeiterkammertag dar — müsse sich auf die Entwicklung der Sozialversicherung richten. In der Resolution wurde mit Fug und Recht darauf hingewiesen, daß die Ablehnung des Inkrafttretens der Alters- und Invaliditätsversicherung unter Hinweis auf budgetäre Schwierigkeiten um so weniger gerechtfertigt erscheine, als nach den Erklärungen der Regierung Steuerermäßigungen in Aussicht genommen seien. Die Resolution beleuchtet übrigens alle aktuellen Probleme der österreichischen Sozialversicherung.

Die Berufskrankheiten auf der Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Volksgesundheit. Die soziale Gefahr der Berufskrankheiten wurde durch die Vorträge der Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Volksgesundheit einprägsam dargestellt und das Gewissen der Gesellschaft aufgerüttelt. Wie viele dieser Gefahren könnten durch sehr oft billige Schutzmaßnahmen beseitigt werden! Aber der Fragenkomplex der Berufskrankheiten ist ein Aschenbrödel der Heilkunde, und der Arbeitgeber sowie der Staat kümmern sich äußerst wenig um die Beseitigung dieser Schäden. Ärztliche Gewerbeinspektion ist ja in erster Linie zur Bekämpfung der Berufskrankheiten notwendig. Eldersch wies in der Diskussion mit Recht darauf hin, daß der einzige Gewerbearzt, der in Österreich bei der Gewerbeinspektion angestellt ist, das Fehlen der ärztlichen Arbeitsinspektion nur augenfälliger macht. Der Grundsatz der gleichen Behandlung der Unfälle und der Berufskrankheiten wird schon in unserem in der Luft hängenden Arbeiterversicherungsgesetz anerkannt. Der Umfang der Entschädigung bei Berufskrankheiten hängt aber von den Grundsätzen ab, auf denen die diese Frage regelnde Verordnung aufgebaut wird. Der Düsseldorf-Gewerbearzt Dr. Teleky brach für das deutsche System eine Lanze; Kammersekretär Dr. Steiner, der über den Stand dieser Frage eine internationale Übersicht entwarf, trat für eine weitergehende, die Arbeitnehmerinteressen in größerem Maße berücksichtigende Lösung ein.

Rheumatismus und Krankenversicherung. Die offizielle Heilkunde beschäftigt sich mit den außerordentlichen Fällen mehr als mit den Krankheiten des Alltags — führte Professor Tandler in der Rheumatismusdebatte der Österreichischen Gesellschaft für Volksgesundheit aus. Die Diagnostik, die Ursachen und die Heilmethoden einer so verbreiteten und wichtigen Volkskrankheit wie der Rheumatismus, liegen noch ziemlich im unklaren. Der Rheumatismus bildet durch die dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Arbeiters, durch seine Folgeerscheinungen: die Herzkrankheiten, eine Geißel der arbeitenden Menschheit, gehört zu den wichtigsten Belastungen der Krankenversicherung und, wie Dr. Czech ausführte, stellt der invalide Rheumatiker eine noch größere Belastung der Sozialversicherung dar als der invalide Tuberkulotiker. Aus der äußerst interessanten Debatte der Gesellschaft für Volksgesundheit ergab sich, daß den Sozialversicherungsinstituten, in erster Reihe den Krankenkassen, auf diesem Gebiete nicht nur die Aufgabe des Heilens, sondern auch die tiefere wissenschaftliche Erforschung der Krankheitsursachen obliegt. Durch die Möglichkeit der Massenuntersuchungen, des Sammelns von Massenerfahrungen sind sie in der Lage, der wissenschaftlichen Forschung ein äußerst wertvolles Material zu gewähren.

Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen. Nach der letzten gesetzlichen Regelung beträgt der Provisionszuschuß für den invaliden Bergarbeiter jährlich 480 S., für eine Witwe 240 S., für eine Waise 132 S., für eine Doppelwaise 160 S. Die Sozialdemokraten verlangten die Erhöhung dieser Zuschüsse um rund 50 Prozent. Die neue Vorlage der Bundesregierung gewährleistet aber nur eine 25prozentige Erhöhung. Diese Erhöhung wird nicht durch eine Mehrbelastung der Bergbaubetriebe ermöglicht. Der Entwurf will gleichzeitig mit der Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen alle über 65 Jahre alten Invaliden, die im Genusse dieses Zuschusses stehen oder Anspruch auf denselben haben, der allgemeinen Altersversicherung übergeben und an Stelle des Provisionszuschusses ihnen eine gleich hohe Altersfürsorge gewähren. Aus den Umlagemitteln, die so frei werden, wird die 25prozentige Erhöhung bestritten. Anstatt des Bergbaues sollen die Last der Altersversicherung der invaliden Bergarbeiter nach dem Entwurf die Gesamtheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Bund und die Länder tragen.

Eine Frauenheilanstalt der Wiener Gebietskrankenkasse. Aus einem alten Gersthofer Kloster hat die Wiener Gebietskrankenkasse eine schöne, moderne, hygienische Frauenheilanstalt geschaffen, mit der die Reihe der Frauenheilinstitute der österreichischen Sozialversicherung um ein wertvolles Glied bereichert wird. Die Anstalt wird 45 Betten für die Pflinglinge und außerdem ein modern eingerichtetes Ambulatorium für nicht bettlägerige kranke Versicherte zur Verfügung haben.

Die Waffen der Wahlkassen. Die oberösterreichische Wahlkasse „Volksschutz“ geriet in äußerst drückende finanzielle Schwierigkeiten, die zu einer Einschränkung der Leistungen auf der ganzen Linie führten. Die Kasse besitzt kein Geld, nur Schulden und... Gewehre und Munition. Wie das Linzer „Tagblatt“ berichtet, wurden im Welsler Amtszweig der Kasse zwei große Kisten, voll gepackt mit Gewehren und Munition, vorgefunden. Mit diesen Waffen will der „Volksschutz“ gegen die freigewerkschaftlich geleiteten Krankenkassen seinen Kampf führen.

Der Ärzteboykott gegen die niederösterreichische Versicherungskasse beendet. Der Boykott der Ärzteorganisation gegen die niederösterreichische Versicherungskasse, dessen Spitze sich gegen manche Grundsätze der Angestelltenversicherung richtete, wurde beendet. Die Kasse vermochte ihren prinzipiellen Standpunkt zu verteidigen. Beide Teile konnten sich auf einer Basis finden, die ein wenig über das letzte Anbot der Versicherungskasse hinausgeht.

Durchführung der Angestelltenversicherung. Nach langer Verzögerung hat das Bundesministerium die Satzungen und die Krankenordnung für die Versicherungskassen herausgebracht. Den freien Angestelltengewerkschaften ist es gelungen, manche Verschlechterungen der Kassenleistungen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Krankenordnung einzuschmuggeln trachtete, in der letzten Minute zu verhindern.

Der Angriff der tschechoslowakischen Reaktion auf die Sozialversicherung. Der Bürgerblockregierung der Tschechoslowakischen Republik gebührt der traurige Ruhm, einen solchen Angriff gegen die Selbstverwaltung der Arbeiterschaft vorgenommen zu haben, wie ihn selbst die Regierungen der alten Monarchie nicht gewagt hatten. Der neue Entwurf einer Novelle zu der Sozialversicherung will durch die Einführung der Parität — Arbeiter sollen in den Verwaltungskörpern der Krankenkassen in ebensolchem Maße vertreten werden wie Arbeitgeber — die Autonomie beseitigen. Neben dem Angriff gegen die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung enthält der Entwurf noch Bestimmungen, die sich gegen die Kassenkonzentration wenden und im Interesse der Unternehmer eine noch größere Kassenzersplitterung einzuführen beabsichtigen. Heimarbeiter, Saisonarbeiter und alle bis zu 16 Jahre alten Personen sollen von der Invaliditätsversicherung ausgeschlossen werden, gewisse erhöhte Leistungen sollen beseitigt und für die Alters- und Invaliditätsversicherung eine neue niedrige Lohnklasse geschaffen werden. Nur bei der großen Zersplitterung der proletarischen Kräfte in der Tschechoslowakischen Republik war dieser Angriff, der die Erbitterung der ganzen Arbeiterschaft auslöste, möglich.

GEWERKSCHAFTSWESEN / Eduard Straas

Franz Siegel †. Mit dem am 29. Oktober im 51. Lebensjahr verstorbenen Gemeinderat Franz Siegel, dem amtsführenden Stadtrat der Gemeinde Wien, verlieren nicht nur die Stadtverwaltung und die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine hervorragende Kraft, sondern auch die Gewerkschaften einen langjährigen, erfolgreichen Mitarbeiter. Siegel war auch einer jener braven Arbeiter, die durch ihren Fleiß sich vom Handwerker zu hohen Vertrauensstellungen in der Bewegung durchgerungen haben, die anfangs als Gewerkschafter, später als tüchtige Verwaltungsmenschen der Volksgesamtheit außerordentliche Dienste leisteten. Die Gewerkschaften können auf solche Menschen stolz sein. Siegel war ein solcher Mann. Erst Maurergeselle, dann Mitschöpfer der gewaltigen Wohnhausbauten der Stadt Wien, der urwüchsige, harte, knorrige Gewerkschaftsvertrauensmann von ehemals und dann der kluge, erfahrene Stadtrat, das war Siegel. Seine Schaffenskraft, seine Willensstärke zeigten sich schon, als er vor Jahren durch das Vertrauen der Mitglieder zum Vorsitzenden der heutigen Baugewerkschaft berufen wurde. In der Gewerbeinspektion bekleidete er die Stelle der Bauaufsicht und war hier bemüht, die Arbeiter des Baugewerbes vor einem Übermaß an Ausbeutung zu schützen. Nun ist sein Leben zu Ende, allzufrüh und allzu rasch. Die große Ehrung durch ein prächtiges Begräbnis und die zahlreichen Trauerkundgebungen sind wohl ein beredtes Zeichen der Wertschätzung, die Siegel genoß, aber darüber hinaus kann Siegels Wirken und Schaffen niemals der Erinnerung entschwenden, wird der Geist des Toten stets vorbildlich und anfeuernd unter uns weilen.

Bildungsarbeit der Gewerkschaftskommission. Wie in den Vorjahren veranstaltet die Gewerkschaftskommission auch in diesem Winter eine 18 Abende umfassende Funktionärinnenschule. Sie hat am 2. November begonnen und wird wöchentlich einmal, und zwar jeden Mittwoch abgehalten. Als Programm ist vorgesehen: Einführungsvortrag (Anna Boschek); Gewerkschaftsprobleme (Ed. Straas); Gewerkschaftliche Jugendbewegung (Anton Proksch); Berufsberatung (Olly Schwarz); Arbeiterrecht (R. Fränkel); Gewerbehygiene (Dr. Jenny Adler); Frauenarbeit (Dr. Käthe Leichter); Helden des Sozialismus (Dr. J. Hannak). Teilnahmeberechtigt an dieser Schule sind nur von Gewerkschaften empfohlene Genossinnen. Der Kursbesuch ist kostenfrei. Wir werden unter „Frauenarbeit“ auf diese Veranstaltung noch zu sprechen kommen.

Hausgehilfinnen. Die ungemein rührige Gewerkschaft der Hausgehilfinnen und Erzieherinnen hat kürzlich (3. Oktober) eine Hauptversammlung abgehalten. Die Berichte, die dort erstattet wurden, zeugen von Fortschritt und Wachstum des Verbandes „Einigkeit“. Trotz aller Schwierigkeiten freigewerkschaftlicher Tätigkeit in dieser Berufsgruppe geht es auch hier vorwärts und aufwärts, die Leistungen der Organisation sind im Wachsen begriffen. Die Versammlung beschäftigte sich nach einem Referat der Genossin Boschek mit sozialpolitischen Forderungen. Die Leitung des Verbandes wurde fast vollkommen wiedergewählt.

Musiker. Ein geradezu klassisches Dokument der sozialpolitischen Anschauungen der österreichischen Regierung ist in einem Gutachten niedergelegt, das das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Internationalen Arbeitsamt in Genf kürzlich zukommen ließ. Dieses Amt wollte durch eine Rundfrage in allen Staaten erfahren, wie es mit dem wöchentlichen Ruhetag der Musiker bestellt sei. Als Ergebnis hierüber ist ein Bericht erschienen, der Österreich vor allen anderen Ländern besonders unrühmlich auszeichnet. Der Bericht sagt nämlich wortwörtlich: „Die Wochenruhe ist für Musiker in Österreich nicht gesetzlich geregelt und es besteht auch nicht die Absicht, eine solche Regelung einzuführen.“ Kurz und bündig, aber doppelt beschämend.

Vertrauensmännerwahlen der Soldaten. Das Ergebnis der Wahl der Vertrauensmänner in der Wehrmacht liegt nun in allen Einzelheiten vor. Wir haben schon in Nr. 21 dazu Stellung genommen. Jetzt seien nur noch die Zahlen angeführt: Es waren insgesamt 18.255 Wahlberechtigte, von denen sich 16.974 oder 92,98 Prozent an der Wahl beteiligten. Die freie Gewerkschaft, also der Militärverband, erhielt 9379 oder 55,25 Prozent der abgegebenen

Stimmen; die Christlichsozialen, also der Wehrbund, erhielten 6409 Stimmen oder 37,82 Prozent; die nationale Organisation erhielt 771 oder 4,54 Prozent Stimmen; zersplittert waren 415 oder 2,49 Prozent Stimmen. Von 255 Mandaten wurden 254 besetzt. Davon erhielten 118 die freie Gewerkschaft (46,06 Prozent), 129 die Christlichen (50,78 Prozent) und 7 die Nationalen (2,76 Prozent). Man beachte nochmals das schreiende Mißverhältnis zwischen dem Prozentsatz der Stimmen und der Mandate bei den einzelnen Parteien. In dieser Erscheinung liegt System.

Verbandstagsprotokolle. Einige recht beachtenswerte Verhandlungsschriften von Hauptversammlungen österreichischer Gewerkschaften liegen nun vor und verdienen hier besonders genannt zu werden. So ist das Protokoll des 15. Verbandstages der Holzarbeiter erschienen (Selbstverlag, Wien V, Margaretenstraße 112, 173 Seiten). Diese Broschüre enthält auch einen interessanten Tätigkeitsbericht der Verbandsleitung, dann die Anträge und Beschlüsse der Hauptversammlung sowie ein Referat des Genossen Dr. Renner.

Internationaler Buchdruckerkongreß. Vom 8. bis zum 13. August tagte in Paris an historischer Stätte, in der Sorbonne, der früheren Theologenschule des Quartier Latin, wo 1469 drei von Deutschlands Buchdruckern der Typographie Eingang verschafften, der Zehnte internationale Kongreß der Buchdrucker, der von sechzehn Ländern besichtigt war. Der internationale Sekretär erstattete einen umfassenden Bericht, aus dem unter anderem zu entnehmen ist, daß sich von den noch außenstehenden Ländern in der Berichtsperiode Spanien der Internationale angeschlossen habe, dessen Vertreter auch auf dem Kongreß erschienen sind. Auch mit den Engländern und den überseeischen Verbänden wurden Verhandlungen wegen des Anschlusses gepflogen, sie haben aber zu keinem Erfolge geführt. Mit dem Allrussischen Polygraphenverband waren die Verhandlungen so weit vorgeschritten, daß er die Statuten der Internationale anerkennen wollte, doch scheiterte der Anschluß daran, daß die Russen weiter der Roten Gewerkschaftsinternationale in Moskau angehören wollen, was selbstverständlich den Beitritt zur Berufsinternationale unmöglich macht. Alle diesbezüglich geführten Verhandlungen haben sich als nutzlos erwiesen. Interessantes konnte man aus Italien erfahren. Als Mussolini im November 1925 zur Auflösung der freien Gewerkschaften überging und deren Vermögen beschlagnahmte, hatte der italienische Eucharbeiterverband ein Vermögen von 15 Millionen Lire in Geld und Immobilien, das nicht ins Ausland gerettet werden konnte! Nach einer später erhaltenen persönlichen Aufklärung haben die Verbandsfunktionäre versucht, den Verband zusammenzuhalten, um wenigstens die Organisationseinrichtungen zu retten. Zu diesem Zweck fand im Februar 1926 ein Kongreß in Turin statt, der gegen eine Minderheit beschloß, geschlossen zu den faschistischen Korporationen überzutreten und so die Einheit zu wahren. Damit war die Auflösung des alten Bucharbeiterverbandes faktisch vollzogen. Ein neugegründeter „Freier italienischer Verband“, den die Unentwegten des alten Verbandes bildeten, wurde mit 10.000 Lire aus internationalen Mitteln unterstützt. Weitere Summen wurden nicht mehr gegeben, weil auch diese neue Organisation zur Auflösung gezwungen war. Da das faschistische Gebilde selbstverständlich der Internationale nicht angehören kann, ist gegenwärtig jede Verbindung mit Italien unterbrochen. Der Tätigkeitsbericht der Sekretariatskommission wurde nach längerer Debatte gutgeheißen.

Die Reiseunterstützung und die Gegenseitigkeit waren eine wichtige Angelegenheit des Kongresses. Der französische Verband verlangte von jedem Reisenden einen einmaligen Beitrag, da in den romanischen Ländern niemand reist, aber die vielen Durchreisenden aus den germanischen Staaten hohe Kosten verursachen. Die internationalen Vereinbarungen widersprechen aber solch einer Beitragseinhebung. Der Kongreß räumte den Franzosen, die wichtige organisatorische Gründe für die Beitragserhebung von Reisenden geltend machten, das Recht ein, einen Beitrag von der Reiseunterstützung in Abzug zu bringen. Ein Antrag des österreichischen Verbandes forderte bezüglich des Viatikums den Abschluß eines internationalen Rückvergütungsabkommens, um den Organisationen jene Beiträge rückzuvergüten, die sie an reisende Mitglieder anderer Verbände mehr auszahlen, als ihre Mitglieder von dort erhalten. Diesem Antrag wurde Rechnung getragen durch eine Erklärung der deutschen Delegation, eine Ver-

einbarung freiwillig treffen zu wollen, die dem österreichischen Verbands die Belastung durch reisende Mitglieder des deutschen Verbandes tragbar macht.

Auf der Tagesordnung stand auch ein Antrag Belgiens, eine internationale Widerstandskasse zu gründen. Nach eingehender Debatte wurde auch für die Zukunft weitestgehende gegenseitige Unterstützung festgelegt. Es wurde auch anerkannt, daß diese Hilfe bisher, wenn sie in Anspruch genommen wurde, in reichem Maße geleistet wurde. In Zukunft soll bei notwendiger Hilfe für einen Verband nicht mehr die Zustimmung der Verbände besonders erwirkt werden, sondern die erweiterte Sekretariatskommission soll das Recht haben, auf kurzem Wege die notwendige Steuer auszuschreiben; daraufhin zogen die Belgier ihren Antrag zurück.

Dem Kongreß wurden sodann zwei interessante, einander ergänzende Referate über die technische Entwicklung und über die wirtschaftliche Lage des Gewerbes erstattet. Ersteres bot ein anschauliches Bild über den technischen Fortschritt und die Wirkungen auf die Gewerkschaften; letzteres rollte die gewerblichen Sorgen auf. Bezeichnend für die Stellungnahme des Kongresses ist folgende Resolution zur zweiten Angelegenheit:

„Der Kongreß konstatiert auf Grund der allgemein bekannten Tatsachen, daß das Bestreben des Unternehmertums dahin geht, die Wiederherstellung der Weltwirtschaft auf Kosten der Arbeiterklasse durchzuführen, indem die Löhne der Arbeiter herabgesetzt, die Arbeitszeit verlängert und die Vorteile der Rationalisierung der Arbeit nur dem Unternehmertum zufallen sollen. Gegen diese Bestrebungen wendet sich der Kongreß mit aller Entschiedenheit und fordert auf zum Abwehrkampf gegen derartige Bestrebungen. Den Verbänden wird zur Pflicht gemacht, den Einfluß geltend zu machen, daß die Washingtoner Konvention betreffend den Achtstundentag binnen kurzem einer Ratifizierung seitens der gesetzgeberischen Körperschaften zugeführt werde, damit die Grundlage geschaffen werde für eine eventuelle weitere Verkürzung der Arbeitszeit unter acht Stunden täglich, welche sich bald als eine zwingende Notwendigkeit zeigen wird, wenn die Zahl der Arbeitslosen nicht wesentlich zurückgeht. Der Kongreß fordert auf, sich mit aller Entschiedenheit gegen das Überstundenwesen zu stellen, die Überstunden zu bekämpfen und die Einstellung Arbeitsloser zu fordern. Gleichzeitig werden die Verbände aufgefordert, mit der übrigen Arbeiterschaft ihres Landes dahin zu wirken, daß so bald als möglich eine entsprechende staatliche Arbeitslosenversicherung ins Leben gerufen werde, durch welche die Opfer der privatkapitalistischen Produktion zu unterstützen wären. Den Verbänden wird es zur Pflicht gemacht, im eigenen Wirkungskreise alles zu unternehmen, was geeignet ist, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern. Der technischen Entwicklung und der Lehrlingsfrage ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Einschränkung von Nachtarbeit ist überall nahezutreten und die Verkürzung der Arbeitszeit für die bei Nacht Beschäftigten zu fordern.“

Es wurden dann noch Statutenänderungen vorgenommen; es wird nunmehr die Wahl des internationalen Sekretärs auf jedem Kongreß neu bestätigt werden. Zum internationalen Sekretär wurde wieder Genosse Grundbacher einstimmig bestellt. Als Sitz des Internationalen Komitees wurde neuerlich Bern gewählt und auch die bisherige Kommission bestätigt.

Internationaler Schuharbeiterkongreß. Auf dem vom 17. bis 19. August in London abgehaltenen Vierten internationalen Kongreß des Verbandes der Schuh- und Lederarbeiter bildete der Antrag der skandinavischen Delegierten auf Boykottierung der Erzeugnisse einer tschechoslowakischen Firma den Gegenstand einer ausführlichen Debatte. Die britischen Delegierten Richards und Smith, die die Fabrik besucht haben, sprachen von harten Arbeitsbedingungen der dort beschäftigten Arbeiter, die manchmal 14 bis 18 Stunden täglich arbeiten müssen. Es wurde eine Resolution angenommen, welche die gefährliche Konkurrenz der Industrie einiger Länder verurteilt, deren Arbeitsmethoden die Arbeiterschaft erschöpfen. Die Resolution betont, daß die internationale Entwicklung der Industrie die Annahme normaler Arbeitsbedingungen erfordert und erklärt, daß die von einer tschechoslowakischen Firma der Arbeiterschaft aufgezwungenen Bedingungen ungesetzlich sind. Der Kongreß, so sagt die Resolution, protestiert energisch gegen die Anwendung solcher Ausnützungsmethoden, die in anderen Ländern abgeschafft wurden, und fordert die Arbeiterschaft aller Länder auf,

alle möglichen Maßnahmen zur Unterdrückung dieses sozialen Dumpings zu treffen. Der Kongreß nahm mit Stimmeneinheit eine von der französischen Delegation eingebrachte Resolution an, in welcher die Regierungen der verschiedenen Länder aufgefordert werden, die Washingtoner Konvention zu ratifizieren. Die Entschließung fordert ferner die Landesverbände auf, im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit, die gesteigerte Produktivität der Arbeit und die gesunkene Kaufkraft für eine weitere Herabsetzung der Arbeitswoche auf 44 Stunden zu kämpfen. Der Kongreß nahm hierauf eine neue statutarische Bestimmung an, nach der jede Landesorganisation, welche der Dritten Internationale angehört, aus der Internationale der Schuh- und Lederarbeiter ausgeschlossen wird. Außerdem wurde, und zwar gegen die Stimmen der britischen Delegierten, beschlossen, das Internationale Komitee zu ermächtigen, im Kampfe sämtlichen Organisationen Streikunterstützungen zukommen zu lassen und notwendigerweise zu diesem Zwecke Beiträge von den Landesorganisationen zu erheben. Ein Vorschlag, den Kongreß aus finanziellen Gründen alle drei Jahre, statt wie bisher alle zwei Jahre abzuhalten, wurde mit großer Mehrheit verworfen. Simon wurde als Sekretär der Internationale wiedergewählt und wie immer ein Internationales Komitee bestellt.

Spanien. Der Spanische Gewerkschaftsbund, der seit fünf Jahren keinen Kongreß mehr abhalten konnte, trat im Zusammenhang mit der auf Grund eines königlichen Dekrets einberufenen beratenden Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, auf der 286 Delegierte 103.672 Arbeiter vertraten. In einer einstimmig angenommenen Entschließung heißt es, daß der Spanische Gewerkschaftsbund „keinen Anlaß sieht, daß ihm angehörende Mitglieder Posten in der Nationalversammlung annehmen“. Gleichzeitig wird gesagt, „daß das Fehlen einer vollen Freiheit, nach der die ganze Bewegung strebt, es leider unmöglich macht, die angenommene Entschließung in voller Öffentlichkeit zu erläutern“.

Gewerkschaftsliteratur

- Bericht an den achten Verbandstag und Protokoll des Verbandstages vom April 1927. Verlag Freier Gewerkschaftsverband in Österreich, Wien. 187 Seiten.
- Protokoll der Verhandlungen des 15. Verbandstages der Holzarbeiter Österreichs, Juni 1927. Selbstverlag, Wien V, Margaretstraße 112. 173 Seiten.
- Bericht über die Tätigkeit der Textilarbeiterinnen Österreichs, 1924 bis 1926. Selbstverlag, Wien VI, Schmalzhofgasse 17. 135 Seiten.
- Bericht des Österreichischen Metallarbeiterverbandes an den 14. Verbandstag, betreffend die Jahre 1924 bis 1926. Selbstverlag, Wien V, Kohlgasse 27. 275 Seiten.
- Bericht über die Tätigkeit des Reichsvereines der österreichischen Buchdruckerei- und Zeitungsarbeiter. Selbstverlag, Wien, 76 Seiten.
- Der Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs in den Jahren 1907 bis 1927. Selbstverlag, 248 Seiten.
- Protokoll des 10. internationalen Buchdruckerkongresses, Paris, August 1927. Verlag Internationales Buchdruckersekretariat, Bern, Länggasstraße 36. 211 Seiten.
- Bericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes für 1924 bis 1927. Selbstverlag, Bern. 121 Seiten.
- Jahresbericht 1926 des Gewerkschaftskartells Zürich. Selbstverlag. 112 Seiten.
- Jahrbuch 1926 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Verlagsgesellschaft des Bundes, Berlin OS. 14, Inselstraße 6. 230 Seiten.
- Jahrbuch 1926 des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeüllerverbandes. Selbstverlag, Berlin SO. 16, Brückenstraße 10b. 71 Seiten.
- Bericht des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands über das Geschäftsjahr 1926. Selbstverlag, Berlin, SW. 61. 238 Seiten.
- Protokoll der Verhandlungen der 20. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Nürnberg, Juni 1927. Selbstverlag, Hamburg 36, Alster-Terrasse 10. 168 Seiten.
- Geschäftsbericht für das Jahr 1926 des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin, Selbstverlag, 320 Seiten.
- Jahresbericht des Deutschen Lederarbeiterverbandes für 1926. Verlag H. Mahler, Berlin SO 33, Muskauerstraße 30. 126 Seiten.

GENOSSENSCHAFTSWESEN / E. Freundlich

Überall im Vormarsch. Im Jahre 1927 hat überall in der Welt die Genossenschaftsbewegung neue Fortschritte erzielt. Wir konnten einigemal berichten von den Umsatzsteigerungen und der zunehmenden Kraft der österreichischen Bewegung, und wir können heute diesen Berichten hinzufügen, daß die Konsumgenossenschaften Nordsteiermarks in den letzten drei Monaten eine Umsatzsteigerung von 600.000 S erzielt haben.

Aber nicht nur in dem armen Österreich, dessen wirtschaftliche Besserung sich unter so großen Schwierigkeiten vollzieht, auch in anderen Ländern geht es vorwärts. So konnten die Konsumvereine Frankreichs in den ersten neun Monaten dieses Jahres ihren Umsatz um 100 Millionen Francs steigern. Die letzten drei Monate sind aber gewöhnlich jene Monate, wo die größten Umsätze erzielt werden, weil das Winter- und Weihnachtsgeschäft bedeutend größere Umsätze bringt als in der übrigen Zeit des Jahres erreicht werden können. Es steht deshalb zu erwarten, daß die Umsatzsteigerung überall auch weiterhin zunehmen wird.

In Deutschland wurden im Jahre 1926 von den Konsumvereinen 956 Millionen Reichsmark umgesetzt, also fast eine Milliarde. Im Jahre 1927 wird diese Milliarde überschritten werden. Immer wieder melden deutsche Konsumvereine oder die deutsche Großeinkaufsgesellschaft von neuen Betrieben, die sie eröffnen oder übernehmen. In den letzten Wochen hat die deutsche Großeinkaufsgesellschaft ihre große Mühle in Magdeburg eröffnet, ihre Lagerhäuser in Hamburg dem Verkehr übergeben, zuletzt hat sie die größte Fleischfabrik Deutschlands erstanden, die bisher dem Herzog von Oldenburg gehört hatte. Die Konsumgenossenschaft Berlin hat ein neues Warenhaus, eines der größten Berlins, übernommen; vor wenigen Monaten hat sie ein großes Landgut in Persenbeug erstanden und aus dem Schloß ein wunderschönes Kinderheim gemacht. Der Konsumverein in Dresden wird eine neue große Bäckerei- und Fleischereianlage erbauen und viele andere deutsche Konsumvereine gehen daran, ihre Eigenprodukte auszubauen. Die deutsche Arbeiterklasse nützt die Wirtschaftskonjunktur verständnisvoll für den Ausbau ihrer eigenen Wirtschaftsorganisationen aus. In dem alten Lande der Genossenschaftsbewegung, in England, wurden im vergangenen Jahr 275.745 neue Mitglieder gewonnen, der höchste Mitgliederzuwachs, den die Konsumvereine in ihrer Geschichte zu verzeichnen haben. Fünf Konsumvereine weisen bereits mehr als 100.000 Mitglieder auf. Der Umsatz der Konsumvereine ist dadurch um 1.295.853 Pfund gestiegen, trotzdem durch den lange dauernden Generalstreik der Umsatz pro Mitglied zurückgegangen ist, da ja viele Streikende Mitglieder der Konsumvereine waren und ihren Umsatz natürlich einschränken mußten. Die schwedische Großeinkaufsgesellschaft hat im September dieses Jahres um 765.000 Kronen mehr umgesetzt als im vergangenen Jahre in demselben Monat.

Aus welchem Lande immer wir Berichte über die Genossenschaftsbewegung erhalten, überall zeigt sich der Aufstieg in den Mitgliederzahlen, im Umsatz und in der zunehmenden Eigenproduktion. Die Sozialisierung des Haushaltes macht auch weiterhin Fortschritte, denn hier kann sie durchgeführt werden ohne Kampf gegen übermächtige Gegner, denn jedermann kann frei entscheiden, wohin er einkaufen gehen will. Hier handelt es sich nur um die Erziehung für das richtige Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung, die der Einkauf auf die wirtschaftliche Entwicklung der Welt auszuüben vermag.

Es ist deshalb verständlich, daß immer wieder Versuche gemacht werden, um den Aufstieg der Konsumvereine zu hindern. In Österreich kämpfen nun die Kaufleute, unterstützt von den Heimwehren, einen leidenschaftlichen Kampf gegen die Konsumvereine. Keine Tagung der Reichsorganisation der Kaufleute geht über, ohne daß diese erklären, der Kampf müsse mit größerer Schärfe fortgesetzt werden. Man scheut vor keinem Mittel zurück und in Deutschland und in Österreich versucht man nun, die Konsumvereine bei den Behörden zu denunzieren, daß sie auch an Nichtmitglieder Waren abgeben. Man schickt Kinder, ältere Leute, die den Eindruck von Familienmitgliedern machen, in die einzelnen Vereinsfilialen und zeigt die betreffenden Vereine bei der Behörde an, weil der Lagerhalter diesen Menschen Waren verkauft hat. In der Tschechoslowakei

wollte man sogar eine gesetzliche Bestimmung schaffen, die die Konsumvereine verpflichten sollte, nur an legitimierte Mitglieder Waren abzugeben. Es ist natürlich unmöglich, daß alle Familienmitglieder, deren Haushaltsvorstand einem Konsumverein angehört, eine Legitimation in der Tasche tragen. Die Konsumvereine lehnen es durch ihre Statuten und in den meisten Ländern auch aus prinzipiellen Gründen ab, an Nichtmitglieder zu verkaufen. Sie streben ja eine organisierte Bedarfsdeckung an, die ihnen den Verkauf an Nichtmitglieder nicht als erstrebenswert erscheinen läßt. Es ist aber bei einem großen Andrang in einer Filiale natürlich möglich, daß der Lagerhalter oder die Verkäuferin nicht jeden Menschen genau betrachten kann, ob er ein Familienmitglied eines Vereinsmitgliedes ist oder nicht. Diese Gelegenheiten werden nun zu den schäbigsten Mitteln der Denunziation benützt. Man darf sich aber über die Wirkungen solcher Kampfmethoden nicht täuschen. Je leidenschaftlicher der Kampf gegen die Konsumvereine geführt wird, um so mehr erkennen die Arbeiter, wie notwendig die genossenschaftliche Organisation für ihren Aufstieg ist und um so größer wird ihre Treue, die ja eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg der gesamten Genossenschaftsbewegung ist.

Berichtigung. In unserem Bericht in der letzten Nummer der „Arbeit und Wirtschaft“ hat sich ein Fehler eingeschlichen: Der Umsatz des neuen Konsumvereines in Linz, der durch die Fusionierung des Lebensmittelmagazins und der Konsumgenossenschaft Linz entstanden ist, wird nicht 600.000, sondern 6.000.000 Schilling im Jahre betragen.

BILDUNGSWESEN / J. Hannak

Buchbesprechungen

Der vortrefflichen Schriftenreihe „Neue Menschen“ verdanken wir wieder ein neues wertvolles Buch: Richard Wagners „Der Klassenkampf um den Menschen“ (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 204 Seiten). Wagner versucht den Beweis zu erbringen, daß jegliche Menschenbildung zu allen Zeiten, also die Erziehung, die an den Menschen von der Geburt bis zu ihrem Tode geleistet wurde und wird. Formung der Menschen nach den Gesellschaftsbedürfnissen, in der Klassengesellschaft, also Klassenbildung ist. Mit zahlreichen Beispielen wird die Menschenbildung in der feudalen Gesellschaft des Mittelalters gezeigt und ebenso ausführlich für das bürgerlich-kapitalistische Zeitalter unserer Tage.

In der „Jungsozialistischen Schriftenreihe“ desselben Verlages erschien Klaus Zweilings „Aufstieg und Niedergang der kapitalistischen Gesellschaft“ (47 Seiten). Die Schrift behandelt den geschichtlichen Wandel der Grundelemente der kapitalistischen Gesellschaft. Insbesondere gibt sie eine gedrängte Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft und der Richtung ihrer Entwicklung. Dabei führt die Schrift auch in wesentliche Probleme der heutigen Weltpolitik ein und macht deren Zusammenhänge durch eine Kartenskizze deutlich.

Eine ausführlichere „Einführung in die Politik“ gewährt Wilhelm Zieglers gleichnamiges Buch (Zentralverlag, Berlin 1927, 316 Seiten). Es ist eine ungewöhnlich reichhaltige Materialsammlung, die natürlich an dem unvermeidlichen Fehler aller solchen Unternehmungen leidet, nämlich schon nach kurzer Frist durch anderes Tatsachenmaterial überholt zu sein. Die einigermaßen kleinbürgerliche Ideologie des Verfassers tut dem Buch weiter keinen Abbruch.

Der Verlag der Büchergilde „Gutenberg“ gibt die gesammelten Schriften Jack Londons heraus. Auch der berühmte Roman „Die eiserne Ferse“ ist in der Übertragung von Erwin Magnus schon erschienen (Universitas, Deutsche Verlags-A.-G., Berlin 1927, 294 Seiten). Jack Londons erschütternde und aufwühlende Art, die sozialen Brutalitäten und die Niedertracht der amerikanischen Herrenklasse zu schildern, haben einen fast kongenialen Nachahmer in Upton Sinclair gefunden, von dem jetzt in sorgfältiger Ausstattung sein durch die Konfiskation erst recht zur Weltberühmtheit emporgestiegener prachtvoller Roman „Petroleum“ und ein Zuchthausdrama „Singende Zuchthausvögel“ auch in deutscher Sprache herausgekommen sind (beide im Malik-Verlag, Berlin). Welches Interesse dieser Art von sozialer Dichtung entgegen-

gebracht wird, bezeugt auch ein weiterer Roman von Dierck Seeburg: „Zwischenstadt“ (Verlag H. Haessel, Leipzig 1927, 188 Seiten), der das Händler- und Agentenmilieu innerhalb des Wirtschaftsgebietes der Schwerindustrie abkonterfeien will.

Mehr zu den dichterischen Gestalten gehört auch G. K. Chesterton, der einzige englische katholische Schriftsteller von Ruf, der uns diesmal nicht mit Ironie, Satire und Detektivwitzen, sondern mit einer Biographie des — „Heiligen Franziskus von Assisi“ kommt (übersetzt von J. L. Benvenuti, Verlag Kösel u. Pustel, München 1927, 160 Seiten). Besonders originalen Tiefsinn wird man dem Buch kaum nachsagen können. Chestertons stärkste Seite ist die Beschäftigung mit solchen Dingen nicht.

Der bekannte Germanist Otto Behaghel hat eine Sammlung von Aufsätzen, Plaudereien und Vorträgen unter dem Titel „Von deutscher Sprache“ herausgegeben (Verlag Moritz Schauenburg, Lahr in Baden 1927, 385 Seiten). Was Behaghel hier über deutsche Schrift, Laute, Formen, Satzbau, Wortgeschichte erzählt, ist nicht nur sehr amüsan, sondern — trotz dem Plauderton — wirklich gründlich und belehrend.

Sport und Spiel, die Leidenschaft der Gegenwart, finden ihren Niederschlag auch in einer mächtig anwachsenden Literatur. Robert Hülsemann will in dem „Buch der Spiele“ (Verlag Hesse u. Becker, Leipzig 1927, 259 Seiten) eine kurze Beschreibung aller Spiele — vom Würfelspiel über Schach und Kartenspiel bis zum Lotto und ähnlichen schönen Dingen — geben. Bedeutungsvoller ist Rudolf Kirchers ausgezeichnetes Buch: „Fair Play, Sport, Spiel und Geist in England“ (Societätsdruckerei, Frankfurt am Main 1927, 214 Seiten). Kirchers Darstellung des englischen Sportlebens führt in Tiefen und Zusammenhänge, die sein Buch auch für den wichtig und interessant machen, dem der Sport und englische Sonderverhältnisse vielleicht weniger zu sagen hätten. Die Erfahrungen, die England gemacht hat, sollte jeder kennen, dem an moderner Volkskultur gelegen ist, ob er nun für rein sportliche, historische, soziale oder pädagogische Interessen eintritt.

EINGELAUFENE BÜCHER

Carl Brinkmann: Wirtschafts- und Sozialgeschichte. (Verlag R. Oldenbourg, München 1927, X und 160 Seiten, gebunden Mk. 4'50).

Max Lederer — Viktor Suchanek: Arbeitsrecht, Arbeiterschutz und Arbeitslosenfürsorge (nach dem Stand vom 31. August 1927, zweite, neubearbeitete Auflage, Verlag der Staatsdruckerei, Wien 1927, XXXVI und 1868 Seiten, S 43'05).

Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. (I. Lieferung, dritter Band, Bogen 1 bis 4, Verlag der Staatsdruckerei, Wien 1927, 64 Seiten, S 3'20.)

Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (herausgegeben von Heinrich Klang, 3. Lieferung, erster Band, Bogen 1 bis 5, Staatsdruckerei, Wien 1927, S 3'20).

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. (I. Lieferung, unter Mitarbeit von 280 Fachleuten herausgegeben von Fritz Giese, Verlag Karl Marhold, Halle 1927, Spalte 1 bis 320, 9 Mk.)

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft (herausgegeben von Fritz Giese, 2. und 3. Lieferung, Verlag Karl Marhold, Halle 1927, Spalte 321 bis 640 und 641 bis 960, je 9 Mk.)

Bruno Frei: Die roten Matrosen von Cattaro (Volksbuchhandlung, Wien 1927, 84 Seiten, 4 S).

Das Jahr 1928 (57. Jahrgang des Österreichischen Arbeiterkalenders, herausgegeben von Josef Luitpold, Volksbuchhandlung, Wien 1927, 128 Seiten, 2 S, gebunden 3 S). „Wahlstatistik“ (Sonderheft der Statistischen Nachrichten, Bundesamt für Statistik, Wien 1927, 157 Seiten, 6 S).

Fritz Tänzler: Aus dem Arbeitsleben Amerikas (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1927, 180 Seiten, Mk. 4'20, gebunden Mk. 5'60).

Paul Ufermann: Der deutsche Stahltrust (Verlagsgesellschaft des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1927, 204 Seiten, 6 Mk., gebunden 7 Mk.).

Oskar Trebitsch: Der 15. Juli und seine rechte Lehre (Verlag Bugra, Wien 1927, 48 Seiten).

Franz Haber: Österreichs Wirtschaftsbilanz (Verlag Duncker und Humblot, München und Leipzig 1928, VIII und 170 Seiten, 5 Mk.).

„Die Rote Gewerkschaftsinternationale“ (7. Jahrgang, Nr. 8/9, Führer-Verlag, Berlin, August-September 1927, Seite 461 bis 560).

Eugen Schigut: Buchhaltungskunde für Juristen (mit einem Vorwort von Oskar Pisko, zweite Auflage, Industrieverlag Spaeth und Linde, Wien 1927, 206 Seiten, S 12'40).

Bruno Beyer: Konkursrecht (Volksvereinsverlag, München-Gladbach 1927, 31 Seiten, Mk. 0'60).

Richard Schneider — Adolf Günther: Arbeitsschutz (Guttenbergsche * Sammlung deutscher Reichsgesetze, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1927, 386 Seiten, Mk. 7'50).

Ehe und Elternschaft. Zur Frage der Geburtenkontrolle (Quäker-Verlag, Berlin 1926, 19 Seiten, Mark 0'90).

Louis Couperus: Der verliebte Esel. (Verlag Philipp Reclam, Leipzig 1927, Universal-Bibliothek Nr. 6771—73, 202 Seiten, Mk. 1'20, gebunden 2 Mk.)

Hs. Th. Soergel: Jahrbuch des Reichsversicherungs-, Reichsversorgungs- und Fürsorgerechts. (15. Jahrgang, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1927, XII + 191 Seiten, gebunden 6 Mk.)

Fritz Böhme: Tanzkunst. (C-Dünhaupt-Verlag, Dessau 1926, 218 Seiten mit 24 Bildtafeln.)

Karl Pribram: Die Probleme der internationalen Sozialpolitik. (Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1927, VIII + 196 Seiten, Mk. 3'60.)

A. Schmitt-Schwalter: Die Organisationsform der modernen Wirtschaft, II. Teil: Die Zweckwirtschaftsverbände. (Verlag Wilhelm Langguth, Eßlingen A. W. 1927, 135 Seiten.)

Valutatabellen 1914/1927. (13. Auflage, Societätsdruckerei, Frankfurt am Main, April 1927, 104 Seiten, Mk. 2'50.)

Arthur W. Calhoun — Horst Berenz: Die amerikanische Arbeiterbewegung im Lichte amerikanischer Kritik. (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 48 Seiten, Mk. —'85.)

Otto Jensen: Der Kampf um die Staatsmacht. Was lehrt uns Linz? (Verlag E. Laub, Berlin 1927, 94 Seiten, Mk. 1'60.)

Rudolf Hermann: Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege aus Anlaß des Brandes im Wiener Justizpalast, Juli 1927. (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1927, 83 Seiten.)

Karl Valentin Müller: Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. (Verlag Karl Zwing, Jena 1927, 155 Seiten, Mk. 4'50, gebunden Mk. 5'40.)

J. Fels: Begriff und Wesen der Nation (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1927, XVI und 147 Seiten, 4 Mark, gebunden 5 Mark).

Hermann Gerbis: Organisation des Rettungswesens in Fabriken und Betrieben (Verlag des Reichsarbeitsblattes, Reimar Hobbing, Berlin 1927, 88 Seiten, Mark 3'20).

B. Sier: Lettlands Sozialpolitik. (Müllersche Buchdruckerei, Riga 1927, 63 Seiten.)

Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Geschäftsbericht 1925 und 1926 (Berlin 1927, XVIII und 308 Seiten, 12 Mark).

Gustav Hoffmann: Sozialismus und Städtebau. (Verlag für sozialistische Lebenskultur, Hannover 1927, 94 Seiten, kartoniert Mk. 1'80.)

Richard Reich: Zahlenanhang mit Ergänzungen zum Taschenbuch der Sozialversicherung. (Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1927, Seite 369 bis 464, Mk. 1'75.)

NOTIZEN

Im Heft 4 des 5. Jahrganges der Zeitung „Arbeit und Wirtschaft“ vom 15. Februar 1927 war ohne Anführung des Namens des Herrn Karl Kraus über ihn geschrieben:

Jedoch, wenn auch neuestens — aus Ranküne darüber, daß man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt — ein Mann, dem man eine größere Widerstandskraft seines guten Geschmacks gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines »alten Sozialisten« verliehen hat...

Die Redaktion von „Arbeit und Wirtschaft“ erklärt, daß sie eine solche Anschauung, daß die Haltung des Herrn Karl Kraus von der Ranküne darüber bestimmt werde, daß man sein Ästhetentum nicht genug ernst nimmt, nicht teilt, und auch der Verfasser, Dr. J. Hannak erklärt, daß er sie nicht aufrechterhalten kann.

A R B E I T S R E C H T

Auch der Betriebsratskandidat steht unter dem Schutz des Betriebsrätegesetzes

Eine Lücke des Betriebsrätegesetzes ist der Schutz der Betriebsratskandidaten. Nach der Auffassung vieler Unternehmer und einzelner Einigungsämter genießen die Kandidaten keinen gesetzlichen Schutz. Es ist begreiflich, daß diese Auffassungen oftmals dazu benützt wurden, nicht nur unliebsame Betriebsratskandidaten vor der Wahl aus dem Betrieb zu entfernen, sondern dadurch die Betriebsratswahl überhaupt unmöglich zu machen. Aus diesem Grunde hat schon das Obereinigungsamt im Jahre 1922 ein Gutachten gefällt, durch das diese Lücke im Betriebsrätegesetz ausgefüllt wurde. Die nachstehende Entscheidung des Einigungsamtes Innsbruck trägt bedeutend dazu bei, das Rechtsverhältnis der Betriebsratskandidaten klarzustellen.

Der Beschwerde, über welche das Einigungsamt zu entscheiden hatte, lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein als Listenführer für die Betriebsratswahl einer Straßenbauunternehmung aufgestellter Arbeiter wurde über Auftrag des Vertreters der staatlichen Baubehörde (Tiroler Landesregierung), Baurat Ingenieur Vesely, mit der Begründung entlassen, daß er die Arbeiter aufgehetzt habe. Um die Hetzereien im besonderen hervorzuheben, wurde von der belangten Firma und dem Baurat Vesely als erschwerend angegeben, daß der Beschwerdeführer schon bei der Baufirma, bei der er unmittelbar früher beschäftigt war, für die Gewerkschaften agitiert habe und dadurch die Gefahr entstand, daß die Arbeiterschaft höhere Löhne verlangen könnte. Schon als die Betriebsratswahl angeschlagen war und der Baurat Ingenieur Vesely dieser ansichtig wurde, gab er die Erklärung ab: „Er dulde auf einem staatlichen Bau keinen Betriebsrat.“ Durch das Beweisverfahren wurde jedoch festgestellt, daß der Beschwerdeführer nach der Entlassung in Anwesenheit eines Gewerkschaftssekretärs zu einzelnen Arbeitern sagte: „Wir müssen der Firma zeigen, wer die Herren sind, wenn die Firma sich noch weiter spiele, werde man ihr die Arbeit noch einstellen.“ Die Entlassung des Betriebsratskandidaten war daher lediglich auf den Umstand zurückzuführen, weil er Listenführer für die stattfindende Betriebsratswahl war. Schließlich wurde noch eingewendet, der Betriebsratskandidat genieße nicht den im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Schutz. Die Beschwerde sei daher abzuweisen. Trotzdem gab das Einigungsamt der Beschwerde unter E. Nr. 30 vom 22. September statt und hob die Entlassung als ungesetzlich auf. Hierbei ließ es sich von folgenden Rechtsansichten leiten:

„Was die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers anlangt, wird auf das Gutachten des Obereinigungsamtes vom 3. Oktober 1922, Zl. 59, Slg. Nr. 3053, verwiesen, nach welchem das Recht eine Entlassung aus den Gründen des § 3, Absatz 9, des Betriebsrätegesetzes anzufechten, solange kein Betriebsrat besteht, auf den Betroffenen (Betriebsratskandidaten oder Arbeiter) selbst übergeht. Auf Grund der Ausführungen dieses Gutachtens genießen die Betriebsratskandidaten zwar nicht die im Gesetz den Mitgliedern des Betriebsrates gewährte Immunität (§ 14, Absatz 1, Betriebsrätegesetz), sie genießen aber auch gesetzlichen Schutz insofern, als der Arbeitgeber nach § 14, Absatz 1, Betriebsrätegesetz, seine Arbeiter in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat nicht beschränken und sie aus diesem Grunde nicht benachteiligen (entlassen) darf, sowie Kündigungen und Entlassungen anfechtbar sind, wenn sie aus politischen Gründen oder deswegen erfolgten, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat.“

Das Einigungsamt hat aber, da in dem Betrieb Kündigungsausschluß bestand, noch hervorgehoben, daß auch in Betrieben, in welchen Kündigungsausschluß besteht, zwischen einer Entlassung wegen gesetzlicher Entlassungsgründe und einer Entlassung ohne solche zu unterscheiden ist. Die meisten Unternehmer haben es verstanden, auch diesen Umstand für sich geschickt auszunützen und auch verschiedene Einigungsämter haben — nachdem in vielen Betrieben Kündigungsausschluß vereinbart ist — einfach entschieden, daß in solchen Fällen die Entlassung des Betriebsratskandidaten zu Recht besteht, nachdem keine Kündigungszeit einzuhalten war. Auch

mit dieser Rechtsansicht ist nun durch die vorliegende Entscheidung gebrochen worden.

Schließlich hat sich das Einigungsamt auch mit den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Hetzereien befaßt und festgestellt, wenn die inkriminierten Äußerungen in der Zeit vor der Entlassung gefallen wären, so würden sie im Sinne des § 82, lit. f. Gewerbeordnung, einen Entlassungsgrund darstellen. Nachdem aber das Führen politischer Gespräche während der Arbeitszeit den Arbeitern nicht untersagt und desgleichen auch nicht verboten werden kann, für eine Organisation, für eine Gewerkschaft, wie für die Wahl eines Betriebsrates tätig zu sein und dafür zu agitieren, sofern die Arbeit hiedurch nicht gestört und ein Tatbestand nach § 82, lit. f. Gewerbeordnung geschaffen wird, sei darin kein Entlassungsgrund zu erblicken.

Diese Entscheidung wird die bisherige Angst einzelner Arbeiter vor der Maßregelung wegen Aufstellung als Betriebsratskandidat gründlich zerstreuen. Wenn sich jemand keinen Entlassungsgrund im Sinne des § 82, Gewerbeordnung, zuschulden kommen läßt, kann er auch nicht entlassen werden. Die Rechtsanschauungen des Einigungsamtes sind für die Einhaltung und Durchführung des Betriebsrätegesetzes von äußerst wichtiger Bedeutung und daher vom Standpunkt der Arbeitnehmer zu begrüßen. Es ist zu erwarten, daß alle Gewerkschaftsfunktionäre und Betriebsräte hievon den richtigen Gebrauch machen.

Wilhelm Oehm (Innsbruck)

Rechtsunwirksamkeit der Entlassung eines Betriebsrates wegen Streik

Das Einigungsamt Linz hat eine Entscheidung gefällt, die einigermaßen an die seinerzeitige bekannte Entscheidung des Einigungsamtes Innsbruck (vergleiche Jahrgang 1925, Heft 9, Spalte 405) erinnert, das ausspricht, daß Teilnahme an einem Streik keine Arbeitsverweigerung im Sinne des § 82 G.-O. und daher auch kein Entlassungsgrund sei. Ein Unternehmer, der im Verlaufe eines Lohnstreites die gesamte Arbeiterschaft aussperrte, nahm die Betriebsräte ausdrücklich von der Aussperrung aus und forderte sie auf, ihre Arbeit im Betriebe auch während der Aussperrung weiter zu leisten. Der Betriebsrat lehnte dieses Ansinnen mit dem Hinweise darauf ab, daß dies Streikbrecherarbeit wäre und er nicht zum Streikbrecher werden könne. Darauf entließ die Firma den Betriebsrat wegen Arbeitsverweigerung. Das Einigungsamt erklärte unter Reg. I 198/27 vom 1. September die Entlassung auf Grund der Anfechtung durch den Betriebsrat für rechtsunwirksam und begründete seinen Standpunkt auf eine sehr bemerkenswerte Weise.

„Gemäß § 14 B.-R.-G. kann ein Betriebsrat entlassen werden, wenn er sich einer Handlung schuldig macht, welche seine Entlassung rechtfertigt. Daraus ergibt sich, daß ein Tatbestand, der nach § 82 G.-O. eine Entlassung begründet, für den Betriebsrat nur dann in Betracht kommt, wenn er sich einer solchen Handlung schuldig macht, das heißt ihn ein Verschulden trifft. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Lohnkampf, in dessen Verlauf die Unternehmer mit einer Aussperrung der Arbeiter vorgehen, von der jedoch die Betriebsräte ausgenommen blieben. Bei dieser Sachlage mußte sich nun ein Widerstreit zwischen den Pflichten ergeben, welche den Betriebsräten in ihrer Eigenschaft als Betriebsräte den ausgesperrten Arbeitern gegenüber und jenen, die ihnen als Arbeiter gegenüber den Unternehmern obliegen. Dies zeigt auch die Tatsache, daß den Betriebsräten von ihrer Organisation empfohlen wurde, um unbezahlten Urlaub anzusuchen, während andererseits den Unternehmern geraten wurde, derartigen Ansuchen zu entsprechen, soweit kein Entlassungsgrund vorliegt, ein Vorgang, durch welchen ein derartiger Widerstreit vermieden werden sollte. Nachdem nun die Firma das Ansuchen des Betriebsrates abgelehnt hat, konnte dieser befürchten, daß er entweder im schwebenden Lohnkampf nicht auf Seite der ausgesperrten Arbeiter stehe und ihre Interessen nicht entsprechend wahrnehmen könnte, daher ihr Vertrauen verliert oder daß er mit seinen Pflichten als Arbeiter in Widerspruch gerät. Wenn er nun erklärt, er könne nicht Streikbrechen und deshalb die Arbeit verläßt, so liegt darin wohl objektiv der Entlassungsgrund des § 82,

lit. i, G.-O. vor, ein Verschulden kann aber unter den obwaltenden Umständen dem Betriebsrat nicht beigemessen werden, so daß die Voraussetzungen des § 14 B.-R.-G. für eine Entlassung nicht vorliegen."

Diese Entscheidung ist durchaus zutreffend begründet. Eine Arbeitsverweigerung des Betriebsrates lag zweifellos vor, jedoch eine solche, die mit Rücksicht auf ihre Motive als unverschuldet bezeichnet werden muß und daher keinen Entlassungsgrund darstellen kann. Die Immunität der Betriebsräte, die eine Voraussetzung ihres erfolgreichen Wirkens darstellt, darf gerade bei Arbeitskämpfen, die eine Reihe schwieriger Aufgaben an die Betriebsräte stellen, nicht versagen, was das Einigungsamt, wie aus der Begründung seiner Entscheidung hervorgeht, erkannt hat, wenn es auch nicht direkt ausgesprochen wurde. (H.)

Über die Vertretung der Angestellten in „gemeinsamen“ Betriebsräten

Bekanntlich muß in Betrieben, die weniger als zehn Angestellte beschäftigen, jeder Wahlvorschlag mindestens einen Angestellten enthalten (§ 8, Z. 6 der Wahlordnung). In einem Betrieb ereignete sich nun folgender seltsame Fall. Der Wahlvorschlag des Forstarbeiterverbandes enthielt neben drei Arbeitern auch einen Angestellten, ebenso in der Liste der Ersatzmänner. Auch der gegnerische Wahlvorschlag entsprach den eingangs erwähnten Vorschriften. Zwei Tage vor der Wahl erklärten die im ersten Wahlvorschlag nominierten Angestellten schriftlich und mündlich, sie wollten mit diesem Vorschlag nichts zu tun haben und wollen sich daher nicht wählen lassen. Nachdem eine Berichtigung der Wahlvorschläge nach erfolgter Kundmachung (nach § 9, Z. 2 der Wahlordnung sind die Wahlvorschläge spätestens während der letzten drei Tage vor der Wahl anzuschlagen), nicht mehr durchgeführt werden konnte, fand die Wahl statt. Als deren Ergebnis wurde vom Wahlvorstand verkündet, daß die drei Arbeiter von der ersten Liste (Forstarbeiterverband) und ein Arbeiter der zweiten Liste nebst deren Ersatzmännern gewählt seien.

Diese Wahl wurde nun von zwei Angestellten mit der Begründung angefochten, es sei vom Wahlvorstand ein Vorschlag zugelassen worden, der keinen Angestellten enthielt, denn die willkürlich aufgenommenen Angestellten hätten gegen ihre Aufstellung noch vor der Wahl Einspruch erhoben. Bei Beobachtung der Wahlordnung wäre also das Wahlergebnis ein anderes gewesen. Das Beweisverfahren ergab, daß die Angestellten die Aufforderung des Wahlvorstandes zur Erstattung von Vorschlägen unbeachtet ließen, weshalb — um der Wahlordnung zu entsprechen — zwei Angestellte ohne Befragen in den ersten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

Das Einigungsamt Klagenfurt gab der Anfechtung unter Reg. I 147 vom 9. September keine Folge, bestätigte vielmehr die Gültigkeit der Wahl, stellte jedoch das Wahlergebnis in der Weise richtig, daß es den Angestellten sowie dessen Ersatzmann von der zweiten Vorschlagsliste als gewählt erklärte. In der Begründung wird ganz richtig betont, der Forstarbeiterverband hätte bei dem passiven Verhalten der Angestellten auch im Berichtigungsverfahren keine anderen Angestellten im Wahlvorschlag aufnehmen können als die im zweiten Vorschlag genannten. Außerdem hätte sich unmittelbar vor der Wahl eine Berichtigung nicht mehr durchführen lassen. „Die im Vorschlag H genannten Angestellten sind aber gemäß § 14, Z. 5 der Wahlordnung ohnehin als gewähltes Mitglied beziehungsweise Ersatzmann des Betriebsrates anzusehen.“

Letztere Bestimmung besagt: „Befindet sich in Betrieben, die zehn oder weniger Angestellte beschäftigen, unter den ermittelten Mitgliedern des Betriebsrates nicht wenigstens ein Angestellter, so ist in jenem Wahlvorschlag, auf den die meisten Mitgliederstellen entfallen, die letzte Stelle dem in dem Wahlvorschlag der Reihe nach erstgenannten Angestellten zuzuteilen.“ Mit Rücksicht auf den Rücktritt der Angestellten von der einen Vorschlagsliste konnte das Einigungsamt mit Recht annehmen, daß die in der zweiten Liste nominierten Angestellten dem Willen der Angestelltenschaft entsprechen und daher in Erfüllung der Vorschrift, daß mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat angehören müsse, vorzurücken hätten. Das eine Mandat war daher nicht wie bei anderen Wahlen dem in der zweiten Liste erstgenannten Arbeiter, sondern mit Rücksicht auf § 14, Z. 5 der Wahlordnung, dem der Reihe nach erstgenannten Ange-

stellten zuzuteilen, da sich in der ersten Liste kein Angestellter befand. Auf die erste Liste waren 33 Stimmen (also drei Mandate) und auf die zweite Liste waren 11 Stimmen (mithin ein Mandat) entfallen. Interessant ist, daß infolge der Entscheidung einer der anfechtenden Angestellten zum Mitglied des Betriebsrates vorrückte. Der Herr hätte also beinahe seine eigene Wahl vereitelt! (F.)

Auch ein entlassener Betriebsrat kann als „werksfremder“ Betriebsrat wiedergewählt werden

Das Einigungsamt Klagenfurt hatte sich mit einem Falle zu beschäftigen, der sich wohl nur selten ereignen dürfte. Immerhin kommt ihm prinzipielle Bedeutung zu und verdient es sich, näher darauf einzugehen. Ein Mitglied des Betriebsrates der Alpinen Montangesellschaft wurde im April l. J. wegen Beleidigung des Betriebsleiters und wegen aufreizender Reden entlassen. Diese Entlassung wurde vom Einigungsamt Klagenfurt unter Hinweis auf § 203 des Berggesetzes als begründet erklärt. Bei den Betriebsratswahlen im August wurde der Entlassene in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Verbandes der Bergarbeiter gemäß § 6, Z. 3, Betriebsrätegesetz, neuerlich in den Betriebsrat gewählt. Die Bergverwaltung teilte ihm darauf mit, daß sie ihn wegen der Vorgänge im April als Betriebsrat ablehne und ihre Organe angewiesen habe, ihn am Betreten der Werksanlagen zu hindern. Aus diesem Grunde stellte der Betriebsrat an das Einigungsamt den Antrag, es möge dem Unternehmen untersagen, dieses Mitglied des Betriebsrates in der Ausübung seines Mandates zu behindern.

Das Einigungsamt gab dem Antrag mit Reg. I 171 vom 8. Oktober aus folgenden Gründen statt: „Die Gesellschaft übersieht, daß die Rechtspersönlichkeit des Entlassenen durch die neuerliche Betriebsratswahl eine andere geworden ist. Er wurde jetzt als „Werksfremder“ neu in den Betriebsrat gewählt. Als solchem können ihm die Vorgänge vom April nicht mehr angerechnet und zum Vorwurf gemacht werden. Würde die Stellungnahme der Gesellschaft richtig sein, so hätte das Betriebsrätegesetz in der Wahlordnung dafür Vorsorge treffen müssen, daß die Wieder- oder Neuwahl eines solcherart aus dem Betrieb entlassenen Arbeiters unzulässig sei. Das Fehlen einer solchen Vorschrift zeigt an, daß die Wahl zulässig ist. Bei Annahme der Zulässigkeit muß aber gesagt werden, daß die Stellungnahme der Gesellschaft im Gesetz nicht begründet ist, weil die Rechtspersönlichkeit des früher entlassenen und jetzt neugewählten Betriebsrates eine andere ist, wenn es sich auch körperlich um den gleichen Arbeiter handelt.“

Gegen diese Entscheidung ist rechtlich nichts einzuwenden, denn nach § 5c der Wahlordnung besteht keine gesetzliche Handhabe zur Aberkennung des passiven Wahlrechtes (vergleiche Gesetzesausgabe der Arbeiterkammer, Band V, Fußnote 2 auf Seite 44). Aber auch aus anderen Gründen halten wir den Standpunkt der Gesellschaft für unrichtig. Der frühere Betriebsrat wurde für sein Vergehen mit der Entlassung bestraft. Die Aberkennung des neuen Betriebsratsmandates wäre, wenn man sich auf den Standpunkt der Fortsetzung eines bestandenen Mandates stellen würde, eine neuerliche Bestrafung für ein zurückliegendes Vergehen, die man wohl als unzulässig erklären müßte. Im allgemeinen muß angenommen werden, daß die erlittene Strafe auf das zukünftige Verhalten dieses Betriebsrates einwirken wird. Auch die Stellung als Vorstandsmitglied dürfte den werksfremden Betriebsrat gegenüber den leitenden Personen kaum in solche Situationen bringen wie einen im Betrieb beschäftigten Betriebsrat. Das Verhalten außenstehender Personen ist bekanntlich zumeist ein objektiveres, was aus mannigfachen Gründen verständlich ist. Dabei soll gar nicht untersucht werden, ob nicht auch ein Mitverschulden des Betriebsleiters an der seinerzeitigen Entlassung vorlag. Jedenfalls vertreten wir den Standpunkt, daß ein einmaliges Vergehen kein Grund sein kann, jemand für alle Zeit ein gesetzlich gewährleistetes Recht zu nehmen. (F.)

Nichtannahme eines Kündigungsbriefes hindert nicht die Wirkung der Kündigung

Gar manche Dienstnehmer sind der Meinung, die auf brieflichem Wege erfolgte Kündigung durch Nichtannahme des Briefes abwehren zu können. Diese Meinung ist irrig, denn die Gültigkeit der Kündigung hängt nicht von der Zustimmung des Gekündigten ab. Die

Kündigung ist vielmehr eine einseitige Willenserklärung zur gesetzlich zulässigen Lösung des Dienstverhältnisses. Sie bedarf zu ihrer rechtlichen Wirkung weder der Angabe von Gründen (auch eine vielfach bestehende, aber ebenso unrichtige Auffassung), noch einer Annahme durch den anderen Vertragsteil. Zur Klarstellung sei ein praktischer Fall angeführt, den wir der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen Nr. 3676 entnehmen:

Eine Kontoristin trat am 12. Jänner unter Vereinbarung eines Probemonats ihren Dienst an. Dieses Probeverhältnis wurde von der Firma per 30. Jänner gekündigt, jedoch die Kündigung über Ersuchen der Angestellten vom Ingenieur mit dem Bedenken zurückgezogen, daß mit Beendigung des Probemonats das Dienstverhältnis jedenfalls beendet sei, außer wenn ihr der Chef selbst mitteile, daß er sie weiterbehalte. Am 10. Februar wurde dem Ingenieur mitgeteilt, die Kontoristin habe einige Male nach Hause telephoniert, ob nicht ein Brief der Firma eingelangt sei. Dies brachte den Ingenieur auf den Gedanken, die Kontoristin sei der Auffassung, es müsse ihr nochmals schriftlich gekündigt werden. Obwohl er dies mit Rücksicht auf die gepflogene Unterredung für überflüssig hielt, beauftragte er dennoch die Buchhalterin, einen Kündigungsbrief zu schreiben, der zwar erst am 11. Februar aufgegeben, dennoch am selben Tage zugestellt, jedoch vom Vater der Kontoristin die Annahme verweigert wurde. Am 12. Februar sah der Ingenieur die Kontoristin bei ihrem Schreibtisch, wunderte sich aber nicht darüber, da er vermutete, sie sei wegen des restlichen Entgeltes und wegen Zusammenrückens ihrer Sachen erschienen. Arbeit wurde der Kontoristin nicht zugeteilt. Bald darauf ließ er sie in sein Büro rufen und teilte ihr mit, daß das Dienstverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet sei. Die Klage auf Bezahlung der Kündigungsentschädigung wurde vom Gewerbegericht Graz unter Cr. 180 vom 27. März 1926 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Durch Zustellung des Kündigungsbriefes am 11. Februar ist die Kündigung rechtzeitig erfolgt. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige, jedoch nicht annahmbedürftige einseitige Erklärung. Eine Zustellung der schriftlichen Kündigung zu eigenen Händen ist im Gesetz nirgends vorgeschrieben. Es ist daher die Zustellung mittels rekommandierten Schreibens zweifellos in Ordnung, da die Postvorschriften gestatten, daß solche Briefe auch anderen Hausangehörigen übergeben werden können. Die Verweigerung der Annahme durch den Vater ist so zu behandeln, als wenn die Klägerin selbst die Annahme verweigert hätte. Dies um so mehr, als Klägerin mehrfach zu Hause anfragte, ob ein Schreiben eingelangt sei und weil sie auch das erste Kündigungsschreiben mit der Post durch Hausangehörige erhalten hat. Der Senat hat daher als erwiesen angenommen, daß Klägerin das Verhalten ihres Vaters hinsichtlich der Nichtannahme des Briefes selbst veranlaßt hat, um den Empfang der Kündigung so lange hinauszuziehen, bis die Probezeit überschritten war. Die Zurückziehung der ersten Kündigung war nicht anders aufzufassen, als daß Klägerin bis zum Ablauf des Probendienstverhältnisses bleiben könne. Eine Überschreitung des Probendienstverhältnisses liegt nicht vor, da Klägerin am 12. Februar keine Arbeit mehr zugeteilt wurde.“

Wird ein Brief oder eine gerichtliche Zustellung nicht angenommen, so ist die Hinterlegung beim Postamt (oder beim Gemeindevorsteher) gemäß § 109 7.-P.-O. der erfolgten Zustellung gleichzuhalten. (F.)

Urlaubsentgelt und der Generalstreik im Juli

Wie reimt sich das zusammen? werden unsere Leser mit Recht fragen. Wir werden ihnen sofort das Geheimnis verraten. Die Sektion St. Pölten des Industriellenverbandes ließ an ihre Mitglieder die Weisung ergehen, den auf Urlaub befindlichen Arbeitern das Urlaubsentgelt um jene Beträge zu kürzen, die auf die infolge des Generalstreiks versäumten Arbeitsstunden entfallen wären. Dieser Weisung folgend, brachte eine Firma ihren Arbeitern, die sich sämtliche auf Grund einer Vereinbarung in der Zeit vom 11. bis 19. Juli auf einem sogenannten „Kollektivurlaub“ befanden, das auf die Dauer des Generalstreiks entfallende Urlaubsentgelt in Abzug. In der Verhandlung vor dem Einigungsamt, welches vom Betriebsrat um Fällung eines Schiedsspruches ersucht wurde, berief sich die Firma auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. Juni 1923 (I. Jahrgang, Spalte 619), nach welcher der beurlaubte Arbeiter als Entgelt nicht mehr erhalten solle, als er verdient hätte, wenn er nicht auf Ur-

laub gewesen wäre. Die klagenden Arbeiter hätten zweifellos mitgestreikt, wenn sie nicht auf Urlaub gewesen wären, hätten daher während der Streikzeit nichts verdient, weshalb der Abzug gerechtfertigt sei. Das Einigungsamt ging auf diese Argumentation nicht ein und erklärte die Firma mit Schiedsspruch Reg. I/115 vom 8. September für schuldig, die unrechtmäßig abgezogenen Beträge nachzuzahlen. In der Begründung wird ausgeführt:

„Die zitierte Entscheidung wurde ausdrücklich nur für den Fall der »Herabminderung der Arbeitszeit« (sogenannte »Kurzarbeit«) gefällt, doch ist anzunehmen, daß der Oberste Gerichtshof auch in einem ähnlichen Falle denselben Grundgedanken zum Ausdruck gebracht hätte. Dieser Grundgedanke ist aber der, daß der beurlaubte Arbeiter während seinesurlaubes, so wie er einerseits keine Einbuße in seinen gewöhnlichen, regelmäßigen Bezügen erleiden soll, andererseits auch keine Begünstigung gegenüber seinen arbeitenden Kameraden erfahren darf. So ist nach Ansicht des Senates der erste Satz des § 3 A.-U.-G. (»während desurlaubes hat der beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge«) richtig zu verstehen. Er hat also zur Voraussetzung, daß nur einzelne Arbeiter beurlaubt sind, während die Mehrheit derselben weiter arbeitet. Im gegenständlichen Falle liegt aber die Sache anders.“

Die Beklagte hat infolge notwendiger Reparaturen die gesamte Arbeiterschaft am 11. Juli auf eine Woche in Urlaub geschickt. Als nun während dieser Woche am 15. Juli der Generalstreik ausbrach, hat die beurlaubte Arbeiterschaft zu diesem Streik überhaupt nicht Stellung genommen und keinerlei Erklärung abgegeben, daß sie etwa nach dem Urlaubsende mitstreiken werde. Es wurde vielmehr nach Ablauf der Urlaubswoche der Betrieb in vollem Umfang wieder aufgenommen. Es mag vielleicht richtig sein, daß die Arbeiterschaft, falls sie nicht beurlaubt gewesen wäre, sich dem Streik angeschlossen hätte. In Wirklichkeit hat sie dies aber nicht getan und hatte auch keine Veranlassung dazu, da sie infolge ihrer Beurlaubung zunächst eine zuwartende Haltung einnehmen konnte. Die mehr oder weniger begründete Vermutung der Beklagten, was in einem bestimmten, angenommenen Falle geschehen wäre, kann keinen Rechtsgrund dafür bilden, der beurlaubten Arbeiterschaft von dem gebührenden Urlaubsentgelt einen Abzug zu machen.“

Die Sektion St. Pölten des Industriellenverbandes hat sich also mit ihrer »Weisung« gründlich blamiert. Es wäre interessant zu wissen, ob sich der Hauptverband mit der Rechtsauffassung seiner Sektion identifiziert. Wir wollen es nicht hoffen, denn die Rechtsauffassung der Sektion ist so absurd, daß sie selbst bei der weitestgehenden Anlehnung an das oberstgerichtliche Judikat keinen Halt finden kann, weil ja ein Kollektivurlaub gegeben wurde und daher die Beurlaubten keine Begünstigung gegenüber »arbeitenden« Kameraden erfahren konnten. Dieses Judikat, das — wie das Einigungsamt ganz richtig sagt — nur für den Fall der Kurzarbeit gefällt wurde, hat überhaupt in vielen Köpfen Verwirrung angestiftet. Es kann unseres Erachtens nicht einmal für alle Fälle der Kurzarbeit angewendet werden, speziell aber nicht dann, wenn die Kurzarbeit während der Beurlaubung eines Arbeiters eingeführt wurde. Dies geht zwar nicht deutlich aus der allgemeinen Fassung der einleitenden Worte des ersten Satzes des § 3 A.-U.-G., sondern vielmehr aus der speziellen Berechnungsvorschrift für Stückarbeiter hervor. Vom Standpunkt der Rechtsgleichheit wäre es undenkbar, den Stückarbeitern, die vor Urlaubsantritt voll gearbeitet haben, das entsprechende Urlaubsentgelt zuzusprechen, hingegen den Lohnarbeitern das Entgelt bloß aus dem Grunde der während desurlaubes eingeführten Kurzarbeit zu mindern, obwohl auch sie vor Urlaubsantritt voll beschäftigt wurden.

Die Verkürzung des Entgeltes ist übrigens noch aus einem anderen Grunde rechtlich unbegründet. Der Arbeitsvertrag lautet auf »volle« Beschäftigung. Eine Verkürzung der vereinbarten Arbeitszeit ist eine »Änderung des Vertrages«, die aber der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf. Nachdem eine solche Zustimmung von dem auf Urlaub befindlichen Arbeiter kaum eingeholt werden dürfte, gilt also für ihn die vereinbarte Arbeitszeit, weshalb ihm das Urlaubsentgelt nur nach dieser berechnet werden darf. Zur vollständigen Klarheit sei nochmals ausdrücklich daran erinnert, daß sich die Ent-

scheidung des Obersten Gerichtshofes auf den Fall bezog, daß Kurzarbeit schon zur Zeit der Urlaubsgewährung bestand. Eine Entscheidung, die nur in bestimmten Fällen — wir betonen dies besonders — als richtig bezeichnet werden kann, keineswegs aber, sei es nun absichtlich oder in mißverständlicher Auffassung, verallgemeinert werden darf. (F.)

Durch Einzelvertrag kann die gesetzliche Verjährungsfrist nicht verkürzt werden

Im Heft 21, Spalte 927, haben wir eingehend das Urteil des Obersten Gerichtshofes bezüglich Beschränkung der Verjährungsfristen bei nachträglicher Geltendmachung von Überstunden erörtert. Dennoch dürfte es nützlich sein, die Rechtslage an einem praktischen Fall darzustellen, der dem Einigungsamt Linz vorlag. Dessen Schiedsspruch gebührt um so mehr Anerkennung, als er offenkundig noch vor Bekanntwerdung des erwähnten Urteils gefällt wurde. Sechs Arbeiter einer Baufirma hatten bei ihrer Aufnahme eine Erklärung unterschrieben (also einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen), daß sie auf den 50prozentigen Zuschlag für Überstunden verzichten und daß Reklamationen wegen Lohnrückständen binnen 14 Tagen nach jeder Lohnauszahlung bei sonstigem Verlust geltend gemacht werden müssen. Diese Arbeiter, denen eine Anzahl von Überstunden nur mit dem Normallohn vergütet wurde, waren nun der Meinung, mit Rücksicht auf die erwähnte Vereinbarung keine nachträglichen Forderungen stellen zu können. Erst nach Aufklärung durch ihre Organisation brachten sie beim Einigungsamt Linz eine Beschwerde mit der Begründung ein, daß die Verzichtleistung unter unwiderstehlichem Zwang erfolgte, was gegen die guten Sitten und gegen die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist verstoße. Das Einigungsamt gab dem Begehren auf Nachzahlung des gesetzlichen Aufschlages mit Schiedsspruch Reg. I 193/2 vom 1. September aus folgenden Gründen statt:

„Eine Vereinbarung, wonach an Stelle der dreijährigen Verjährungsfrist eine kürzere Frist gesetzt wird, ist eine Beschränkung der nach dem Achtstundengesetz zustehenden Rechte. Nun ergibt sich aber aus diesem Gesetz der Grundsatz, daß eine Minderung der darin den Arbeitern eingeräumten Rechte nur durch Kollektivvertrag, nicht aber durch Einzelvertrag festgelegt werden kann. Dieser Grundsatz muß aber auch für Vereinbarungen, wonach die Frist für die Geltendmachung von Überstunden im Vorhinein verkürzt wird, gelten. Derartige Erklärungen der einzelnen Arbeitnehmer können bei dem Umstand, als der Arbeiter im Falle der Verweigerung ihrer Abgabe befürchten muß, keine Stelle zu erhalten, nicht als eine von jedem Zwang freie Willenserklärung angesehen werden. Es ist somit durch Unterfertigung dieser Erklärung eine Verkürzung der Frist, innerhalb welcher die Überstundenentlohnung geltend zu machen ist, nicht wirksam vereinbart worden.“

Bei diesem Fall sei noch auf den besonderen Einwand verwiesen, der auch sonst gegen die nachträgliche Forderung von Überstunden beziehungsweise Aufzahlung des Zuschlages häufig erhoben wird, der Unternehmer habe derlei Forderungen nicht „einkalkulieren“ können. Dies ist gerade bei Bauunternehmungen gänzlich ungerechtfertigt, weil die Ausführung gar vieler Bauten befristet ist, der Unternehmer also schon im Vorhinein mit dem Einlegen von Überstunden (Nachtschichten) rechnen muß. Daß er damit rechnete, geht schließlich schon aus der Verzichtserklärung hervor, die er sich unterschreiben ließ. (F.)

Zum Begriff „Betriebsstätte“ hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte

Örtlich zuständig ist nach der Wahl des Klägers das Gewerbegericht, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet oder jenes Gewerbegericht, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat. Diese Bestimmung ist sehr vorteilhaft, insbesondere dann, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Sprengels eines Gewerbegerichtes befindet. Man wird der Wohltat des Gewerbegerichtes durch diesen Umstand nicht verlustig, weil man eben auch bei jenem Gewerbegericht klagen kann, in dessen Sprengel das Unternehmen (die Zentrale) ihren Sitz

hat. Im ersteren Fall wird es der Kläger in der Regel vorziehen, beim Gewerbegericht des Aufenthaltsortes zu klagen. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob eine Betriebsstätte besteht. Dies wird unzweifelhaft der Fall sein, wenn an einer bestimmten Stelle „Arbeit“ geleistet wird. Die Betriebsstätte muß aber nicht mit dem „Standort“ eines Gewerbes zusammenfallen (zum Beispiel im Baugewerbe). Auch der Wohnort des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers ist für den Begriff „Betriebsstätte“ nicht maßgebend. Dagegen spielt die Zahl der Beschäftigten keine Rolle. Trotzdem können sich über den Begriff der Betriebsstätte Zweifel ergeben, wie folgender Fall zeigt.

Eine Wiener Versicherungsgesellschaft hatte für Sankt Pölten einen Vertreter (Generalagent) engagiert, dessen Tätigkeit hauptsächlich in der Anwerbung neuer Kunden bestand. An seinem Hause waren zwei Geschäftstafeln mit der Aufschrift der Gesellschaft angebracht. Er arbeitete ohne Hilfskraft und ohne Subagenten. Als nun eines Tages die Gesellschaft den Vertrag löste, klagte der Vertreter auf Kündigungsentschädigung usw. beim Gewerbegericht Sankt Pölten. Abgesehen von der heute nicht zu erörternden Frage, ob ein „Angestelltenverhältnis“ vorlag, wendete die Beklagte auch die „örtliche Unzuständigkeit“ mit der Begründung ein, die Bezeichnung „Hauptgeschäftsstelle“ sei nur aus Reklamegründen wegen der Größe der Stadt erfolgt und bestehe in bezug der Agententätigkeit keinerlei Unterschied zwischen St. Pölten und einem anderen Provinzort. Allerdings habe sich die Gesellschaft beim Vertragsabschluß ein Zimmer der Wohnung des Klägers als Büro gesichert. Das Gewerbegericht wies das Begehren mit Beschluß Cr. 249/26/6 vom 25. Februar 1927 wegen örtlicher Unzuständigkeit aus folgenden Gründen ab:

„Der Gesetzgeber hat unter einer Niederlassung oder Betriebsstätte jedenfalls nur eine solche Stätte des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung gemeint, wo mehrere Personen als Bedienstete tätig sind, mag es auch nicht als notwendig betrachtet werden, daß von der Niederlassung aus unmittelbar oder selbständig Geschäfte abgeschlossen werden. Ebensowenig kann von Bedeutung sein, daß sich die Beklagte mietweise ein Zimmer von der Wohnung des Klägers für die Dauer des Agenturverhältnisses sichergestellt hat.“

Das Kreisgericht St. Pölten hob zunächst diesen Beschluß auf. Als dann vom Gewerbegericht in neuerlicher Verhandlung die Klage aus den vorerwähnten Gründen zurückgewiesen und vom Kläger abermals ein Rekurs eingebracht worden war, wurde diesem mit Reg. 288 vom 23. April 1927 mit folgender Begründung stattgegeben:

„Es ist nicht einzusehen, daß für die Annahme oder Nichtannahme einer Betriebsstätte ausschlaggebend sein soll, ob mehr als ein Angestellter tätig ist oder nicht. Auch der Umstand, ob selbständige Geschäfte abgeschlossen werden, kann nicht das entscheidende Merkmal abgeben. Das Entscheidende ist vielmehr, daß die Beklagte ein eigenes Lokal gemietet, also eine Stätte der „Arbeit“ hatte, von welcher aus ihre Geschäfte betrieben werden... die Angestellten könnten sich mit Grund über eine Verletzung von Treu und Glauben im Verkehr beklagen, wenn die Gesellschaft in St. Pölten ein eigenes Lokal besitzt, einen Angestellten unterhält und ihr Büro als „Hauptgeschäftsstelle“ ausgibt und trotzdem das Vorhandensein einer Betriebsstätte verneint würde.“ (F.)

Arbeitsrechtliche Literatur. Im Verlag der Volksbuchhandlung ist Band I der Gesetzesausgabe der Arbeiterkammer, „Das Arbeitsrecht“, in zweiter Auflage erschienen. Professor Dr. Siegmund Grünberg hat die neuere Gesetzgebung, wie Patentgesetznovelle, Inlandsarbeiterschutz und Ausnahmeverordnungen zum Achtstundengesetz hiebei berücksichtigt und auch die Rechtsprechung zum VI. Hauptstück der Gewerbeordnung erfaßt. Durch die neue Auflage wird besonders die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung an der Hand der erörterten Streitfragen aufgezeigt. Auch die neue internationale Regelung des Arbeiterschutzes fand in der Neuauflage in den einschlägigen Kapiteln Berücksichtigung. Das nützliche Buch sollte in keiner Bibliothek fehlen. Nach unserer Meinung gehört es eigentlich in die Hand eines jeden Arbeiters, der sich über seine Rechte aus dem Arbeitsverhältnis im klaren sein will. (F.)

ZENTRALSPARKASSE DER GEMEINDE WIEN

Wien I, Wipplingerstraße 8

Gegründet 1907

Fernruf 63-5-60

ZWEIGANSTALTEN:

II, Karmelitergasse 9, III, Landstraße Hauptstraße 65, IV, Favoritenstraße 9-11, V, Schönbrunnerstraße 54, VI/VII, Mariahilferstraße 70, VIII, Schlesingerplatz 5, IX, Nußdorferstr. 10, X, Gudrunstraße 130, XIV, Ullmannstraße 44, XVI, Richard-Wagner-Platz 19, XVII, Hernalser Hauptstr. 72-74, XVIII, Währingerstr. 109-111, XIX, Gatterburggasse 23-25, XX, Brigittaplatz 10, XXI, Am Spitz 11

Kreditverein der Anstalt: VII, Neubaugasse 1

Geschäftszweige: Einlagen auf Sparbücher, Einlagen auf Scheckkonti, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, An- und Verkauf von Wertpapieren aller Art, Hypothekendarlehen mit 10-, 20- oder 40jähriger Laufzeit, Hypothekendarlehen für Hausrenovierungszwecke, Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, Eskont von Warenwechseln, Wechselkredite, Kredite an Wiener Gewerbetreibende und Kaufleute durch den Kreditverein der Zentralsparkasse, Vermietung von Kassenfächern (Safes)

Die Gemeinde Wien haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Einlagen der Anstalt

Besuchet die

Stewe- Ausstellung

Städtische Elektrizitätswerke, Wien
9. Bezirk, Mariannengasse Nr. 4

„Die Elektrizität im Haushalte“

Elektro-Heißwasserspeicher / Elektro-Kochautomaten / Elektro-Bügeleisen
Elektro-Staubsauger / Beleuchtungskörper usw.

gegen bequeme Teilzahlungen

Vorführung u. Verkauf an Wochentagen von 8 bis 18 Uhr
Probekochen mit dem Elektro-Kochautomaten
jeden Dienstag und Freitag um 15 Uhr

Eintritt frei! Keim Kaufzwang!

Herstellung von Wohnungsinstallationen auf Ratenzahlungen

Telephon 24-5-40

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien I, Ebendorferstraße 7.

Für jeden Betriebsrat und Funktionär sind unentbehrlich:

WIRTSCHAFTSSTATISTISCHES JAHRBUCH 1926.

Herausgegeben von der Kammer für
:: Arbeiter und Angestellte in Wien. ::
504 Seiten, über 300 Tabellen, 5 graphische
Darstellungen, eine mehrfarbige
:: Industriekarte Österreichs. ::

Das „Wirtschaftsstatistische Jahrbuch“ erscheint alljährlich und bringt alle Daten, die über das wirtschaftliche Leben Österreichs vorhanden sind. Bundesfinanzen, Gemeindefinanzen, Sozialpolitik und Sozialversicherung, Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter, Lebenskosten, Geldwesen, Handel und Verkehr, Landwirtschaft, Bergbau und Industrie usw. werden ausführlich besprochen und finden durch internationale Hinweise und Übersichten eine wertvolle Ergänzung.

Preis für Organisierte S 7.— (bei Bestellungen von 10 und mehr Exemplaren Rabatt), Ladenpreis im Buchhandel S 9.—.

Rationalisierung, Arbeits- wissenschaft u. Arbeiterschutz

Herausgegeben von der Kammer für Arbeiter
:: und Angestellte in Wien. ::
:: 256 Seiten, 57 Abbildungen. ::

Das Buch der Kammer, das erste seiner Art in der gewerkschaftlichen Literatur, unterwirft das wirtschaftliche, soziale, technische, organisatorische und berufspolitische Problem der Rationalisierung einer positiven kritischen Besprechung. Der Stand der Rationalisierung in den einzelnen Ländern wird skizziert und gewerkschaftliche Mindestforderungen zur Rationalisierung werden aufgestellt. Das Literaturverzeichnis enthält die wichtigste und modernste Literatur.

Preis für Organisierte S 5.—. — Ladenpreis im Buchhandel S 10.—.

Zu beziehen durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien I, Ebendorferstraße 7, Carl Ueberreuters Verlag, Wien IX, Alserstraße 24.

ABTEILUNG FÜR MODERNEN BÜROBEDARF
DER

Druck- und Verlagsanstalt

„Vorwärts“

WIEN. 5. BEZIRK, RECHTE WIENZEILE 94

Lieferantin der Gewerkschaften, Partei-
organisationen und Parteiinstitute

Solideste und billigste Einkaufs-
quelle des gesamten Bürobedarfes, wie:
Schreib- und Zeichenrequisiten, Papiere,
Geschäftsbücher, Hefte, Kardex-, Regi-
stratur-, Schreib- und Rechenmaschinen,
Vervielfältiger, Büromöbel, vollständige
Büroeinrichtungen

Prompte Lieferung, nur beste Ware,
billige Preise, über Wunsch Sonder-
angebote. Aufträge in die Provinz werden
raschest erledigt



TELEPHON 95-10, KLAPPE 57 // GEGÜNDET
IM JAHRE 1913!

VERLAG „ARBEIT
UND WIRTSCHAFT“

Soeben erschienen:

Das Inlandarbeiter-
schutzgesetz

vom 19. Dezember 1925 samt Durchführungs-
verordnungen und Erlässen

Mit Erläuterungen von Dr. Fritz Rager
Zweite erweiterte Auflage. 142 Seiten. Preis S 1'20

DR. KÄTHE LEICHTER:

Frauenarbeit und Arbeit-
rinnenschutz in Österreich

238 Seiten

Preis 2 Schilling



GÖC
WARENHÄUSER

III. ERDBERGSTRASSE 23
V. MARGARETENSTRASSE 166
VII. LERCHENFELDERSTRASSE 1
XVI. NEULERCHENFELDERSTR. 13
XX. WALLENSTEINPLATZ 6
XXI. BRÜNNERSTRASSE 46-48
5 FILIALEN IN DER PROVINZ.

C 148072

RECHTSANWALTERS-KANZLEI
OSKAR SAMPEK
WIEN, I. SCHOTTENRING 14

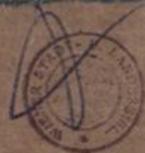
34/1693
v
Karl

~~Handwritten signature/initials~~
~~Handwritten name: Haus~~

ca.

Dr. Johann

~~Handwritten signature/initials~~
~~Handwritten name: Annak~~



Banot I Nr. 67

Kowar,
18 11 95

S. 11. 27

Handwritten text at bottom left corner.

Kraus - Hanak

1890

Empfangschein

über S *50* g . d. i.
Schilling *fünfundzig*

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. *21.573*
des (der)

**Landesgericht für Strafsachen
Wien I, Staatsgelder
WIEN**



Unterschrift des Postbeamten

[Handwritten signature]

S. D. 37c

Abchnitt



Angebotener Betrag

100 S g

Name, Wohnort
und Wohnung des
Absenders

*Dr. J. Hanak
Wien I
Mendelstrasse
7/IV*

100 Mark

Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingablers

WIENER STADT- U. LANDESBANK

WIENER STADT- U. LANDESBANK



Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingablers

WIENER STADT- U. LANDESBANK



Kraus - Hanak

1890

Empfangschein

über S *50* g . d. i.

Schilling *fünfund*

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. *21.573*
des (der)

**Landesgericht für Strafsachen
Wien I, Staatsgelder
WIEN**



Unterschrift des Postbeamten

[Handwritten signature]

S. D. 37c

Abchnitt



Angegebener Betrag

100 S g

Name, Wohnort
und Wohnung des
Absenders

Dr. J. Hanak

*Wien I
Bendorferstrasse
7/IV*

100 Schilling

34/1693

Karl Kraus - Dr. Hannak

Im Heft I des V. Jahrganges der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft" vom 1.1.1927 erschien ein unsignierter Artikel unter dem Titel "Ein Witz Kasmaders?", in welchem ein Artikel Karl Kraus aus der Fackel, der die Sache Renner- Kaff behandelt hatte, abgedruckt und im Anschluss daran gegen Karl Kraus schwere Beleidigungen ausgesprochen wurden. Karl Kraus klagte den verantwortlichen Redaktuer von "Arbeit und Wirtschaft" Eduard Strass auf Ehrenbeleidigung. Dieser wurde wegen Uebertretung der Vernachlässigung zu S 50.-- Strafe und zur Veröffentlichung des Urteils verurteilt.

Als Dr. Samek am 3. März 1927 das Heft V kaufte um zu sehen, ob diese Veröffentlichung erschienen war, kaufte er auch die Nummer IV der gleichen Zeitschrift und fand darin einen von Dr. Hannak gezeichneten Artikel "Neutrale und andere Gegner" in welchem sich folgende auf Karl Kraus gemünzten Stelle befand: "Jedoch, wenn auch neuestens - aus Ranküne darüber, dass man sein Aesthetentum nicht genug ernst nimmt - ein Mann, dem man eine grössere Widerstandskraft seines guten Geschmackes gegen seine Eitelkeit zugetraut hätte, einem jener Patrone, die jetzt für Seipel arbeiten, das schmückende Beiwort eines "alten Sozialisten" verliehen hat, so geben sich unsere Gegner doch keiner Täuschung hin, dass solche 'alte Sozialisten' bei den Arbeitern verflucht wenig ausgerichtet werden und dass selbst der Höllenlärm aller dieser Geschütze, alle die Feuerzungen der bürgerlichen Presse, der abgefellonen, gekauften und erpressenden Literaten ins Leere schiessen und ihren ganzen Aufwand verpuffen würden, wenn nicht Positionen da wären, die man noch viel näher an den Feind heranschieben kann, Positionen, die wie eine Art seelische Mausefalle möglichst viele proletarische Elemente anlocken und einfangen, das heisst also, wenn schon nicht zu Gehilfen des Feindes, so doch zu isolierten, aktionsunfähigen Gebilden machen sollen."

Gelegentlich eines zufälligen Zusammentreffens Dr. Sameks mit Dr. Richter, dem Anwalt der Sozialdemokratischen Partei, erbot sich dieser, Dr. Hannak zu einer Ehrenerklärung veranlassen zu wollen, was ihm jedoch nicht gelang.

Der Verdacht war sehr dringend, dass nicht nur der Artikel "Neutrale und andere Gegner-", sondern auch "Ein Witz Kasmaders" von Dr. Hannak stammte. Letzterer war an Karl Kraus anonym, mit einer handgeschriebenen Schleife eingeschickt worden. Die Schrift auf der Schleife und die von Dr. Hannak gelegentlich eines Protokolls in der Sache "Neutrale und andere Gegner" abgegebenen Unterschrift zeigten eine auffallende Ähnlichkeit. Auf Antrag Karl Kraus wurde eine Voruntersuchung eingeleitet, Hausdurchsuchungen bei Dr. Hannak und im Büro von "Arbeit und Wirtschaft" zwecks Auffindung des Manuskriptes von "Ein Witz Kasmaders?" vorgenommen, die beide ergebnislos verliefen. Dr. Hannak weigerte sich über die Autorschaft des Artikels "Ein Witz Kasmaders?" überhaupt auszusagen, da die Klage wegen dieses Artikels schon verjährt war. Nach längeren Verhandlungen kam es zwischen Karl Kraus und Dr. Hannak zu einem ~~ausgleich~~ aussergerichtlichen Ausgleich. Der verantwortliche Redakteur von "Arbeit und Wirtschaft" brachte eine Erklärung, worin er sagte, dass er die in dem Artikel "Neutrale und andere Gegner" aufgestellten Anschauungen nicht teile und auch Dr. Hannak veröffentlichte eine Ehrenerklärung, dass er die seinerzeitigen Behauptungen nicht aufrecht erhalten könne und sie nur aus einer augenblicklichen Verärgerung heraus gemacht hatte.



